
Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem

Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff

Harm-Hinrich Brandt (Hg.)

böhlau

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER KOMMISSION FÜR NEUERE GESCHICHTE ÖSTERREICHS
Band 108

Kommission
für Neuere Geschichte Österreichs
Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Brigitte Mazohl
Stellvertretender Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Reinhard Stauber

Mitglieder:

Dr. Franz Adlgasser
Univ.-Prof. Dr. Peter Becker
Univ.-Prof. i. R. Dr. Ernst Bruckmüller
Univ.-Prof. Dr. Laurence Cole
Univ.-Prof. Dr. Margret Friedrich
Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Garms-Cornides
Univ.-Prof. Dr. Michael Gehler
Univ.-Doz. Mag. Dr. Andreas Gottsmann
Univ.-Prof. Dr. Margarete Grandner
em. Univ.-Prof. Dr. Hanns Haas
Univ.-Prof. i. R. Dr. Wolfgang Häusler
Univ.-Prof. i. R. Dr. Ernst Hanisch
Univ.-Prof. Dr. Gabriele Haug-Moritz
Dr. Michael Hochedlinger
Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt
Mag. Thomas Just
Univ.-Prof. i. R. Dr. Grete Klingenstein
em. Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler
Univ.-Prof. Dr. Christopher Laferl
Gen. Dir. Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Maderthaner
Dr. Stefan Malfèr
Gen. Dir. i. R. H.-Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky
Dr. Gernot Obersteiner
Dr. Hans Petschar
em. Univ.-Prof. Dr. Helmut Rumpler
em. Univ.-Prof. Dr. Gerald Stourzh
Univ.-Prof. Dr. Arno Strohmeyer
Univ.-Prof. i. R. Dr. Arnold Suppan
Univ.-Doz. Dr. Werner Telesko
Univ.-Prof. Dr. Thomas Winkelbauer

Sekretärin:

Mag. Dr. Karin Schneider

Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem

Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff

Herausgegeben von Harm-Hinrich Brandt

2014



BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Die in den Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs
gemachten Aussagen sind die der jeweiligen Verfasser, nicht die der Kommission.



Veröffentlicht mit Unterstützung des
Austrian Science Fund (FWF): PUB 158-V21

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen National-
bibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de>
abrufbar.

© 2014 by Böhlau Verlag Ges. m. b. H. & Co. KG, Wien · Köln · Weimar
www.boehlau-verlag.com

Satz: Bettina Waringer, Wien
Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Korrektorat: Karin Leherbauer-Unterberger, Wien
Druck: Finidr, Cesky Tesin
Gedruckt auf, chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU
ISBN 978-3-205-79580-3

INHALT

Vorwort	7
<i>Harm-Hinrich Brandt: Einleitung</i>	
Verwaltung als Verfassung – Verwaltung und Verfassung ? Zum historischen Ort des ‚Neoabsolutismus‘ in der Geschichte Österreichs	11
<i>Matthias Stickler</i>	
Die Herrschaftsauffassung Kaiser Franz Josephs in den frühen Jahren seiner Regierung. Überlegungen zu Selbstverständnis und struktureller Bedeutung der Dynastie für die Habsburgermonarchie	35
Diskussion.	61
<i>Helmut Rumpler</i>	
Integration und Modernisierung Der historische Ort des „Neoabsolutismus“ in der Geschichte der Habsburgermonarchie.	73
Diskussion.	83
<i>Thomas Kletečka</i>	
Die Installation der Autokratie: Von den Augusterlässen 1851 bis zur Demontage des Ministerrates 1852	95
Diskussion.	111
<i>Wilhelm Brauneder</i>	
Historisches Staatsrecht in der Praxis: Österreich 1852 bis 1861/67. . .	121
Diskussion.	136
<i>Waltraud Heindl</i>	
Verwaltungseliten im Neoabsolutismus Professionelles und politisches Profil vor dem Horizont der Modernisierung.	145
Diskussion.	158

Herbert Matis

Staat und Industrialisierung im Neoabsolutismus	169
Diskussion.	189

Christof Aichner – Brigitte Mazohl – Tanja Kraler

Aspekte der Thun-Hohensteinschen Bildungsreform – ein „Werkstattbericht“	195
---	-----

Andreas Gottsmann

Leo Thun und die Verstaatlichung der Kunstpolitik.	221
Diskussion.	243

Milan Hlavačka

Die tschechische Historiographie der letzten dreißig Jahre und die Bewertung des Neoabsolutismus	255
Diskussion.	272

Georg Seiderer

Das Ringen um die Kommunalverfassung 1849 bis 1859	281
Diskussion.	306

Harm-Hinrich Brandt

Das Projekt der Landesvertretungen 1851–1859	313
--	-----

Zsolt K. Lengyel

Zum Problem der Landesvertretung im neoabsolutistischen Ungarn	383
Diskussion.	413

Stefan Malfèr

Der Kampf um eine Verfassung 1859–1861	425
Diskussion.	434

Harm-Hinrich Brandt

„Den Vorhang zu – und alle Fragen offen“? Versuch eines Resümees	449
--	-----

Liste der Teilnehmer	487
Abkürzungsverzeichnis.	489
Personenindex.	491
Sachindex	501

VORWORT

Mit dem Begriff ‚Neoabsolutismus‘ wird unter Historikern seit vielen Jahrzehnten – relativ unbehelligt – jene Phase der österreichischen Geschichte bezeichnet, die von der förmlichen Beseitigung der 1849er-Märzverfassung im Dezember 1851 bis zum Erlass der Reichsverfassung 1860/61 reicht. Gelegentlich wird die Phase ‚virtueller‘ Verfassung von 1849 bis 1851 bei militärischem Ausnahmezustand und faktisch autonomer ministerieller Gestaltungsmacht als Vorstufe dazugerechnet. (Die ungarische Tradition zählt allerdings auch die Phase von 1861 bis zum Ausgleich 1867 in pejorativem Sinne zur absolutistischen „Willkürherrschaft“.) In jüngster Zeit wird die Verwendung des Begriffs ‚Neoabsolutismus‘ kritisiert, da er zu eng an der Verfassungsfrage orientiert sei. Damit verbinden sich zugleich Periodisierungsprobleme, denn auch in der Sache selbst lässt sich ein besonderes Profil der genannten Phase bestreiten, da sie nicht aus dem Vorher und Nachher des durchgängigen Modernisierungsprozesses einer längeren Periode herauszuheben sei. Dagegen gibt es freilich auch gute Gründe, an eben diesem besonderen Profil im Zeichen der nachrevolutionären Festigung des Zentralstaates unter dem Vorzeichen von ‚Verwaltung vor Verfassung‘ festzuhalten und die Konsequenzen der damaligen Reformarbeit für die weitere Geschichte der Habsburgermonarchie herauszustellen.

Eine im April 2011 in Würzburg abgehaltene Tagung sollte dazu dienen, noch einmal über den österreichischen ‚Neoabsolutismus‘ nachzudenken und die angedeuteten Fragen einer Klärung näherzubringen. Dazu wurde eine einleitende Skizze verfasst, die den Begriff ‚Neoabsolutismus‘ klärt, die jüngsten gegensätzlichen Positionen skizziert und zugleich die josephinische Tradition Österreichs in den Horizont des für Mitteleuropa charakteristischen Vorrangs der Verwaltung vor der Verfassung stellt. Vor diesem Hintergrund stand dann aber nicht der europäische Vergleich im Mittelpunkt der Tagung; diese konzentrierte sich vielmehr auf die nach innen gerichtete Analyse der neoabsolutistischen Periode mit ihren vielschichtigen (und auch widersprüchlichen) Aspekten der nachrevolutionären Repression, der Reform, der ökonomischen Liberalisierung und dem Bemühen, dem administrativen System partizipatorische Elemente unterhalb der Schwelle des Konstitutionalismus einzupflanzen und damit zugleich das 1848 aufgebrochene Nationalitätenproblem zu entschärfen.

Mit dieser Zielsetzung waren in Würzburg thematisch ausgewiesene Forscher und Forscherinnen unter Einschluss der Kritiker des Neoabsolutis-

musbegriffs versammelt. Die Runde deckte nicht alle Aspekte des Neoabsolutismus ab, entscheidende Fragen wurden aber mit den Referaten und Diskussionen erfasst. Bedauerlicherweise musste der Referent für die Rolle des Militärs kurzfristig absagen, so dass dieses wichtige Problem nur im Rahmen anderer Themen gestreift werden konnte. Die 1848 offen aufgeworfenen Nationalitätenfragen, deren Relevanz gerade auch im nachrevolutionären Jahrzehnt selbstverständlich unübersehbar ist, kamen breit gefächert in den Themen zur Kulturpolitik, sonst aber nur implizit zur Sprache. Dies korrespondiert mit dem Befund, dass auf administrativer und verfassungspolitischer Ebene die Nationalitäten nicht positiver Gegenstand konstruktiver Programme waren, sondern die Bewältigung dieser Problematik im Rahmen ‚guter Verwaltung‘ und auf der Basis a-nationaler materieller ‚Interessen‘-Vertretung gesucht wurde. Dem Tagungsthema entsprechend sollten zudem die Strukturprobleme der Habsburgermonarchie in ihrer Gesamtheit, nicht die Befindlichkeiten der Einzelvölker als solche im Mittelpunkt stehen. Wohl aber wäre es wünschenswert gewesen zu erfahren, wie der ‚Neoabsolutismus‘ gegenwärtig in der Historiographie der Nachfolgestaaten bewertet wird. Hier gab es leider im Vorfeld einige Absagen; aber auch aufgrund der fehlenden Kapazitäten konnte dieser Aspekt nicht in voller Breite thematisiert werden. Nur Ungarn und Tschechien fanden schließlich in diesem Sinne Berücksichtigung, was immerhin ihrer Schlüsselrolle im politischen Geschehen jener Epoche gerecht wird.

Der vorliegende Band präsentiert die Ergebnisse der Tagung mit dem Abdruck der überarbeiteten Referate und der einvernehmlich leicht redigierten, aber nicht ihres spontanen Charakters beraubten Diskussionen. Die vorhandenen Auffassungsunterschiede bleiben auf diese Weise in lebendiger Form sichtbar. Der Herausgeber hatte im Vorfeld der Tagung eine erste Fassung seiner Einleitung als Exposé an die Teilnehmer verschickt. Am Ende hat er sich erlaubt, ein ‚résumé raisonné‘ anzuschließen, das jedoch nicht in ein ‚résumé raisonneur‘ ausarten sollte und daher allen zur Revision vorgelegt worden ist.

Die Beiträge folgen zumeist zwei unterschiedlichen Mustern; sie sind daher auch von unterschiedlicher Länge. Neben thesenartigen Zusammenfassungen eigener älterer Forschungen und Darstellungen steht die Ausbreitung der Ergebnisse jüngster Archivarbeit. Diese Differenz findet ihren Niederschlag auch in der unterschiedlichen Gestaltung der Anmerkungsapparate und der jedem Beitrag beigegebenen Quellen- und Literaturverzeichnisse. Zu deren Benutzung möge der Hinweis dienen, dass die Anmerkungen zu ihrer Entlastung Literaturtitel und archivalische Kennzeichnungen durchgängig nur in Kurzform enthalten; die vollständigen Angaben sind den Verzeichnissen am jeweiligen Ende zu entnehmen.

Die Teilnehmer und der Herausgeber hoffen, mit dieser problemorientierten Behandlung einer Schlüsselperiode zugleich einen Beitrag zu der immer aufs Neue gestellten Frage zu leisten, wie weit in der Existenz der Habsburgermonarchie eine ‚Chance für Mitteleuropa‘ gelegen hat.

Die Tagung und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind von zahlreichen Personen und Institutionen gefördert und betreut worden. Ihnen allen gilt mein großer Dank. Vorab danke ich sehr herzlich den Sponsoren, die sowohl die Tagung selbst als auch die Dokumentation der Diskussionen finanziert haben. Die Leitung des Würzburger Diözesanarchivs hat dessen Veranstaltungsräume in großzügiger Weise zur Verfügung gestellt; das Institut für Musikforschung der Universität Würzburg hat ebenso großzügig eine Anlage zur Tonaufnahme installiert, die von Herrn Siavash Beizai professionell bedient worden ist. Für die Betreuung der Tagung und ihres Ablaufs standen mit die Mitarbeiter des universitären Lehrstuhls für Neueste Geschichte zur Verfügung, die sich ihrer Aufgabe mit Umsicht entledigt haben. Nach Herstellung der Tonträger hat Herr Dr. Johannes Sander sich auf der Basis seiner Protokollführung mit großem Einsatz der Mühe unterzogen, die Mitschnitte der Diskussionen zu übertragen. Deren Versendung an die Teilnehmer ist von diesen allen mit einer zügigen redaktionellen Überarbeitung entsprochen worden, wie auch die schriftlichen Fassungen der Beiträge mit ungewöhnlicher Pünktlichkeit eingereicht wurden. Nicht nur hierfür bin ich den Teilnehmern überaus dankbar, sondern auch für ihre bereitwillige Mithilfe bei der biographischen Vervollständigung des Personenregisters.

Nach Vorlage der Manuskripte waren die Mitglieder der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs rasch bereit, einen Tagungsband in ihrer renommierten Veröffentlichungsreihe aufzunehmen, und dieses Vorhaben konnte nach einem sachlich und zeitlich aufwändigen Begutachtungsverfahren auch in die Tat umgesetzt werden. Hierfür bin ich der Kommission und ihrer Vorsitzenden, Frau Kollegin Brigitte Mazohl, außerordentlich dankbar, weil damit der Stellenwert des Tagungsthemas im Sinne der Kommissionsarbeit prominent gewürdigt wird. Den gewünschten Druckkostenzuschuss hat der österreichische Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) in großzügiger Weise bewilligt, nachdem zuvor die Antragsberechtigung des ausländischen Herausgebers umständlich geklärt werden musste. Die Herstellung und Veröffentlichung des Bandes lag in den bewährten Händen des Böhlau Verlages, der auf eine lange Zusammenarbeit mit der Kommission zurückblicken kann. Den Wiener Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlages danke ich sehr für ihre ebenso effiziente wie fürsorgliche Betreuung der Edition, worauf der Herausgeber gern zurückblickt.

Würzburg, im Juli 2014

Harm-Hinrich Brandt

Harm-Hinrich Brandt: Einleitung*

VERWALTUNG ALS VERFASSUNG – VERWALTUNG UND VERFASSUNG ?

Zum historischen Ort des ‚Neoabsolutismus‘ in der Geschichte Österreichs

Die Epoche des österreichischen ‚Neoabsolutismus‘, also die historische Phase von 1852 bis 1859/60, ist von der Forschung in den letzten Jahrzehnten intensiver als früher bearbeitet worden. In ihr besteht (in Relativierung der Verdikte einer älteren Geschichtsschreibung) Einigkeit darüber, dass es sich dabei insgesamt nicht um einen schlichten Rückfall in den monarchischen Absolutismus vorrevolutionärer Prägung handelt, sondern dass – nach der Niederschlagung der Revolution, der Umwandlung des Reiches in einen zentralistischen Gesamtstaat und nach Preisgabe der virtuellen Verfassungspolitik zwischen 1849 und 1851 – in der neoabsolutistischen Folgezeit die begonnenen Projekte administrativer und gesellschaftlicher Modernisierung (mit gewissen Abstrichen) fortgeführt wurden. Weniger geklärt ist das Problem, wie weit das monarchisch-bürokratische Herrschaftssystem seit 1852 bereit bzw. in der Lage war, nach der Auflösung des Kremsierer Reichstages und später der Aufhebung der Märzverfassung neue Elemente der gesellschaftlichen Partizipation zuzulassen, ohne die zentrifugalen Kräfte, die mit der Revolution aufgebrochen waren, erneut virulent werden zu lassen und die neu errungene Kongruenz von Staat und Reich wieder aufs Spiel zu setzen.

Im Zeichen solcher Revision ist der Begriff ‚Neoabsolutismus‘ zuletzt in die Kritik geraten, und zwar sowohl als Begriff als auch als Element einer Epochengliederung. So stellte Helmut Rumpler in einem Tagungsband-Beitrag von 2001¹ die Epochenqualität der neoabsolutistischen Phase und die Eignung des Begriffs ‚Neoabsolutismus‘ für diesen Abschnitt grundsätzlich infrage. Er möchte die Zeit von März 1848 bis zur Sistierung und dem Ausgleich 1865/67 als zusammengehörige Epoche der Reform und Modernisierung gewertet und bezeichnet wissen. In diesem Rahmen sieht er in der Kennzeichnung der 50er Jahre (1852–59/60) als ‚Neoabsolutismus‘ eine unan-

* Erstfassung [=Exposé für die Tagung] jetzt gedruckt in: *Moderní Dějiny – Časopis pro Dějiny 19. a 20. Století / Modern History – Journal for the History of the 19th and 20th Century*, 19,2 (Prag 2011), S. 219–231.

1 Rumpler, Der österreichische Neoabsolutismus als Herrschafts- und Regierungssystem, in: Kováč [u. a.] (Hg.): *Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867*, S. 9–20.

gemessene begriffliche „Engführung“, weil sie lediglich auf die verfassungspolitische Ebene abstellt und überdies als zeitgenössischer liberaler Kampfbegriff auf die kaiserliche Autokratie als ausschließliches Merkmal zielt.

Eben diese verfassungsrechtliche Ebene hat der Rechtshistoriker Wilhelm Brauneder im Blick, wenn er in wiederholten Darstellungen² eine Gliederung der österreichischen Verfassungsgeschichte anbietet, die den Epochencharakter des ‚Neoabsolutismus‘ unter ganz anderen Kriterien ebenfalls negiert. Hier erscheint die Phase vom ‚Silvesterpatent‘ bis zur Sistierungsperiode als verfassungsgeschichtlich zusammengehörige Epoche der ‚neoständisch beschränkten Monarchie‘. Das Februarpatent, das bekanntlich nicht das Modell einer Repräsentativverfassung ausfüllte, wird organisch aus den Vorarbeiten zu Provinzialausschüssen seit 1852 entwickelt, wobei den verfassungspolitischen Auseinandersetzungen von 1859 bis 1861 der Charakter einer verfassungsrechtlich relevanten Zäsur abgesprochen bzw. dem Herrschaftssystem der 50er Jahre das Attribut bloßer neoabsolutistischer Praxis zugesprochen wird. Erst dem Ausgleich und der Dezemberverfassung von 1867 kommt demnach Epochenqualität zu. Dabei wird unterstellt, dass die Intentionen der Planungs-Beteiligten vor und nach 1859 identisch waren bzw. sich organisch aus derselben konzeptionellen Wurzel entwickelten, und dass der Wortlaut der verfassungsrelevanten Entwürfe und Patente diese Kontinuitätsthese stützt. Das planerische Konzept dafür leitet Brauneder in flankierenden Arbeiten aus einer Rezeption des Gedankengutes der Historischen Schule ab.³

So wie Brauneders Konstruktion aus der vormärzlichen Theorie und Praxis neoständischer Repräsentation verständlich wird, folgt Rumplers Konzept der Gesamtepoche 1848-67 als Reformperiode in meiner Einschätzung dem Paradigma des Vorrangs von ‚Verwaltung‘ vor ‚Verfassung‘. Mit beiden Positionen sind Grundprobleme der Interpretation mitteleuropäischer Strukturgeschichte des 19. Jahrhunderts angesprochen, an die es zunächst zu erinnern gilt. Dabei ist der folgende Rückverweis nicht darauf angelegt, diese Grundprobleme in einem alle Aspekte berücksichtigenden Panorama zu entfalten (das würde eine Einleitung überfrachten); der Rückblick ist vielmehr perspektivisch auf die in unserem Thema begründete Verknüpfung von ‚Verwaltung‘ und ‚Verfassung‘ verengt, womit eine etatistisch verkürzende Stilisierung in Kauf genommen wird.

2 Brauneder, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Rumpler/ Urbantsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7,1, S. 69–237, hier S. 138–169; zuletzt ders., Verfassungsänderungen als Systemwechsel: Österreich 1848–1938, in: Neuhaus (Hg.): Verfassungsänderungen, S. 195–224, hier S. 200 ff.

3 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur: Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840–1990.

Die Auseinandersetzung um die Bezeichnung ‚Neoabsolutismus‘⁴ weist zurück auf die sachlichen und semantischen Kontroversen weitaus größeren Formats um den Originalbegriff ‚Absolutismus‘ für den Fürstenstaat des 17. und 18. Jahrhunderts. Auch hier waren die theoretischen und politischen Auseinandersetzungen unter den Zeitgenossen bis ins frühe 19. Jahrhundert parteilich kontaminiert. Eine Genese als Kampfbegriff pflegt den Übergang zu seiner historischen Verwendung in wissenschaftlich wertneutraler Absicht nicht zu behindern. Ein solcher Übergang von engagierter zu phänomenalistischer Anwendung bedarf selbstverständlich begriffsgeschichtlicher Rechenschaftslegung, die zu definitorischen Übereinkünften führen muss.⁵ Im Zusammenhang damit wächst seit Längerem die Kritik an der sachlichen Brauchbarkeit der Bezeichnung ‚Absolutismus‘ für eine ganze Epoche und im Speziellen für die Erfassung der herrschaftlichen und sozialen Wirklichkeit in den prominent als absolutistisch angesehenen kontinentaleuropäischen Fürstenstaaten.⁶ Dasselbe gilt für die Spätform des ‚aufgeklärten Absolutismus‘ mit seinem vermeintlich impliziten begrifflichen Widerspruch, also einer *contradictio in adiecto*. Die der Aufklärung verpflichtete Herrschaftsbegründung sowie die reformerischen Intentionen dieser Form des Absolutismus sind jedoch nicht zu bestreiten, eindrucksvoll belegbar etwa am Wirken Josephs II.

Die im 18. Jahrhundert eingeleiteten, zweifellos noch sehr unvollkommenen Prozesse der administrativen Integration und gesellschaftlichen Steuerung erreichten im napoleonischen Zeitalter mit seinen Reformleistungen in Deutschland eine qualitativ weiterführende Stufe. Die deutsche Forschung hat diese Entwicklungen traditionell an Preußen sowie in jüngerer Zeit an den Rheinbundstaaten aufgearbeitet. Österreich (ohne Ungarn) war an dieser Reformarbeit zunächst weiterhin beteiligt, etwa durch Kodifikationsleistungen. Diese Prozesse werden heute gern unter dem Leitbegriff „Modernisierung“ erfasst, wobei sich für unseren Zusammenhang eher das

4 Zu Begriff und Bewertung des ‚Neoabsolutismus‘ vgl. die umfangreiche und instruktive Analyse bei Berger Waldenegg, *Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854*, Einleitung S. 15–53. Sehr eingehend jetzt auch Seiderer in der Einleitung seines 2014 erscheinenden Buches: „Österreichs Neugestaltung“. *Verwaltungsreform und Verfassungspolitik im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach*.

5 Ausgebreitete Analysen zu Theorien und Begrifflichkeit bei Dreitzel, *Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz*, 2 Bde., 1991.

6 Zu Problemen und Kontroversen vgl. den ausgezeichneten Forschungsbericht von Freist, *Absolutismus*, Darmstadt (WBG) 2008. Zum Josefismus Bodi, *Zur Problematik des Reformabsolutismus in der Habsburgermonarchie – eine Literaturübersicht (1975-1990)* [1992], in: Bodi, *Literatur, Politik, Identität – Literature, Politics, Cultural Identity*, S. 298–320.

epochenspezifisch eingeengte Modell der partiellen, zugespitzt der „defensiven“ Modernisierung anbietet⁷: Beseitigung standesbezogener Herrschafts- und Eigentumsrechte, Homogenisierung des Untertanenverbandes, Allgemeinheit der Verwaltung und Rechtsprechung, privatrechtlich gesicherte Persönlichkeits- und Eigentumsrechte im Sinne von Mobilisierung und Selbstbestimmung etc. – all dies jedoch zunächst unter prinzipieller Ausklammerung von Mitbestimmungsrechten der Regierten. Hierfür bildete sich die Leitvorstellung einer Trennung von „Staat“ und „Gesellschaft“ aus.

Trotz aller Einschränkungen (etwa auch durch die Stände-Forschung) gibt es daher gute Gründe, an dem historiographischen Zugriff auf diesen Komplex unter dem konventionellen Begriff ‚Absolutismus‘ festzuhalten. Insbesondere kann – vom 19. Jahrhundert her gesehen – aus prozessgeschichtlicher Perspektive kein Zweifel darüber bestehen, dass die Ausbildung des modernen Institutionenstaates mit seinen Integrations- und Rationalisierungsleistungen in Mitteleuropa ein Effekt der monarchisch-bürokratischen Herrschaft gewesen ist. Sein hervorstechendes Merkmal war die Ausbildung einer ausdifferenzierten und hierarchisierten Verwaltung. Deren Innovationspotential ist keineswegs über jeden Zweifel erhaben, und gerade die nachfolgende Restaurations- und Vormärzzeit kennt Züge einer gesellschaftspolitischen Stagnation, die sich – namentlich in der modernisierungstheoretisch relevanten agrarsozialen Situation – wesentlich einem bürokratisch-feudalen Herrschaftskompromiss verdankt. Es soll also kein verklärendes Hohelied der Bürokratie angestimmt werden, wenn man in ‚realpolitischer‘ Perspektive festhält, dass die Bürokratie in der Innenpolitik der monarchischen Staaten in dieser Phase eine institutionell derartig abgesicherte Position errungen hat, dass ohne sie und gegen sie nicht regiert werden konnte. Die Preußen- und Rheinbundforschung hat für diesen Herrschaftstypus die Begriffe ‚Bürokratischer Absolutismus‘ oder prägnanter noch ‚Staatsabsolutismus‘ entwickelt.⁸ Dieser Begriff des Staatsabsolu-

7 In den Händen der Historiker ist dieser, der sozialwissenschaftlichen – system-funktional stringenten, aber empirisch abgehobenen – „Modernisierungstheorie“ entnommene Begriff zu einem Topos geworden, der die einzelnen dort entwickelten Kriterien eher selektiv oder additiv aufnimmt, um den Ausgang aus traditionellen Sozial- und Herrschaftsverhältnissen seit dem späten 18. Jahrhundert und über das 19. Jahrhundert hinweg zu beschreiben. Zur Rezeption immer noch Wehler, *Modernisierungstheorie und Geschichte*. Vgl. das instruktive kritische Panorama bei Mergel, *Geht es weiterhin voran? Die Modernisierungstheorie auf dem Weg zu einer Theorie der Moderne*, in: Mergel/Welskopp (Hgg.): *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft*, S. 203–232; dazu der Kommentar von H.-U. Wehler, a. a. O. S. 351–366, hier S. 359f., 365f.

8 So prominent Walter Demel in seinen Arbeiten zu Bayern. Vgl. jetzt dessen Analyse mit Forschungsbericht: Demel, *Vom aufgeklärten Reformstaat zum Staatsabsolutismus*, 2. Aufl. 2010 (=EDG 23).

tismus sollte bei der Einschätzung des österreichischen ‚Neoabsolutismus‘ beachtet werden.

Der Monarch war in diesem System ungeachtet der fortlebenden Tradition des ‚Gottesgnadentums‘ faktisch zum Staatsorgan geworden. Dies darf jedoch nicht zu der Vorstellung verleiten, als sei damit eine innerbürokratische Herrschaftskontrolle seiner Machtbefugnisse verbunden gewesen. Als Träger der Souveränität blieben ihm im Rahmen eben dieser Struktur entscheidende Handlungsspielräume gewahrt. Davon gingen verhaltensregulierende Effekte für alle Ratgeber und Verwaltungsspitzen auch dann aus, wenn der Monarch in konkreten zur Entscheidung anstehenden Sachfragen keine persönliche Initiative zeigte. Autokraten im Wortsinn gehören ohnehin eher zu den Ausnahmen. Die schiere Position des Monarchen als letzte Entscheidungsinstanz sicherte die Orientierung der tatsächlich Handelnden auf seine Person hin. Dieses Strukturmerkmal lässt sich der Metapher des „Königsmechanismus“ (Norbert Elias) zuordnen. Auch dies wird für den österreichischen ‚Neoabsolutismus‘ zu beachten sein.

Mit dem Modernisierungskonzept eng verbunden ist freilich das Postulat gesellschaftlicher Partizipation. Das Prinzip der ständischen Herrschaftskontrolle hat in Europa durchgängig gegolten, bis der sich durchsetzende Absolutismus die Stände entmachtet hatte. Die Folgewirkungen der grundstürzenden Französischen Revolution haben die Frage der Konstituierung legitimer Herrschaft auf naturrechtlicher Grundlage in nicht völlig neuer, aber nunmehr unwiderstehlicher Weise als ‚Konstitutionalismus‘ auf die Tagesordnung gesetzt⁹ und in dieser Form auch den deutschen Staatsabsolutismus erreicht,¹⁰ der den Sturz Napoleons erfolgreich überlebt hatte. Sie überführte in Deutschland das rheinbündische Konzept konsultativer Notabelnversammlungen in eine konstitutionelle Verfassungspolitik, die hier nun abermals eine staatliche Veranstaltung ‚von oben‘ gewesen ist. Ihre vorrangig finanzpolitischen Zwänge sind bekannt. Ihr staatsrechtlicher Ausdruck ist der Oktroi, hierbei wurde die Macht der neuen Repräsentativkör-

9 Für den Ansatz, ‚Konstitutionalismus‘ als thematisch breit aufgestellte gesellschaftliche Bewegung aufzufassen, vgl. prominent Schiera, Konstitutionalismus und Vormärz in europäischer Perspektive: politische Romantik, Integrationsbedarf und die Rolle des Liberalismus, in: Kirsch/Schiera (Hgg.): Verfassungswandel im europäischen Vergleich, S. 15–30.

10 Für den Übergang vom Präkonstitutionalismus zum Konstitutionalismus Nolte, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820. Zu den finanzpolitischen Aspekten immer noch überzeugend Obenaus, Finanzkrise und Verfassungsgebung, in: Ritter (Hg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung, S. 57–75. Für den Rheinbund Hecker, Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland; sowie Hartwig Brandt: Rheinbündischer Konstitutionalismus. Zuletzt der (über Bayern hinaus auch vergleichend angelegte) Sammelband von Alois Schmid (Hg.): Die bayerische Konstitution von 1808.

perschaften in massiver Weise eingeeht durch den taktischen Einbau altständischer Elemente, vor allem aber mit der Fortgeltung konstitutioneller wie extrakonstitutioneller monarchischer Prärogativen, für die der Begriff ‚Monarchisches Prinzip‘ steht.¹¹ Unterhalb dieser Ebene der Macht wurden jedoch im Rahmen der ‚hinkenden Gewaltenteilung‘ ansehnliche gesellschaftliche Teilhabe- und Kontrollrechte gewährt. Mit der Konzessionierung von Budgetrechten und ihrer Blockadefunktion geriet freilich ein ‚dysfunktionales‘ Element in das monarchisch-bürokratische Machtmonopol, das erst nach der Jahrhundertmitte nach manchen Kämpfen zu Ungunsten des Parlamentarismus ‚entschärft‘ wurde.

Preußen hatte sich wegen dieser Dysfunktionalität der hinkenden Gewaltenteilung dem Schritt zur Konstitutionellen Monarchie – bei kreditpolitischer Immunisierung – verweigert¹² und ist diesem Typus erst 1849 gefolgt. Seine ursprüngliche Verweigerung ist nach der bekannten These Kosellecks¹³ als Deckelung der Machtansprüche ungebrochener altständisch-feudaler Kräfte und der scharfen Spannungen zwischen Alt- und Rheinpreußen gewertet worden, womit – in der Wirkung eher fraglich – das Reformpotential der Bürokratie gesichert werden sollte. Stattdessen wurden neoständisch zusammengesetzte Provinzialstände mit lediglich konsultativen und Selbstverwaltungsbefugnissen gewährt – ein Vorgang, der auch mit dem späteren Blick auf Österreich sogleich zu behandeln ist.

In der Revolution von 1848/49 wurde vergeblich versucht, dieses Herrschafts- und Verfassungsgefüge aufzubrechen. Zugleich brachen mit den Nationalbewegungen des ‚Völkerfrühlings‘ neue Fundamentalkonflikte auf, auch die neue soziale Frage meldete sich an.¹⁴ Der Wille zur Machtbehaup-

11 Unter den allg. Verfassungsgeschichten v. a. das seit 2006 erscheinende Handbuch der Europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel: Bd. 1: Peter Brandt (Hg.): Um 1800; Bd. 2: Werner Daum (Hg.): 1815–1847. Ferner Kirsch: Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Jetzt auch Schlegelmilch, Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts.

12 Zuletzt sehr detailliert Schmitz, Die Vorschläge und Entwürfe zur Realisierung des preußischen Verfassungsversprechens 1806–1819.

13 Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, zuerst 1967; 2. A. 1975, Ndr. 1989: Kap. II/4, S. 284–332.

14 Zugriff auf die Fülle der Jubiläums-Literatur um 1998 über die Forschungsübersichten von Langewiesche in: ZfG 47 (1999), S. 615–622; Gailus in: ZfG, a. a. O. S. 6236–36; Hein in: NPL 44 (1999), S. 276–310; Hachtmann in: AfS 39 (1999), S. 447–493 und AfS 40 (2000), S. 337–401.

tung, aber auch die antagonistischen ethnischen und sozialen Konflikte haben es den alten Gewalten ermöglicht, die Bewegungen – am Ende militärisch – niederzuschlagen und den Rahmen der Konstitutionellen Monarchie deutschen Typs wieder herzustellen.¹⁵

Zugleich wurden die Modernisierungsschübe der Reformlandtage und Konstituanten aufgegriffen und fortgeführt, mit gewissen Revisionen in der ‚Reaktionszeit‘ der 50er Jahre¹⁶.

Wenn Preußen nunmehr – mit Verfassungsoktroi nach Auflösung der Konstituante – dieses konstitutionelle Schema übernahm, so mit besonders sorgfältiger Absicherung der monarchischen Prärogative.¹⁷ Gleichwohl hat der wieder erstarkte politische Liberalismus in den 60er Jahren den Kampf um das System auf schmalerer sozio-politischer Basis nochmals vergeblich aufgenommen, um dann auf die machtpolitischen Rahmenbedingungen einzuschwenken und seine Teilhabe im ‚Vereinbarungsparlamentarismus‘ zu realisieren¹⁸. (Das Wirtschaftsbürgertum hatte sich schon stets leichter arrangiert.)

Diese epochale ‚Erfolgsgeschichte‘ der deutschen Konstitutionellen Monarchie hat Arthur Schlegelmilch¹⁹ zuletzt veranlasst, die in sich konsistente Eigenständigkeit dieses Typus – gegenüber den bekannten verfassungshistorischen Kontroversen um seine Validität – zu betonen. Diesem Urteil kann man folgen, freilich nur bei Ausklammerung der Modernisierungsproblematik in seiner Totalität und unter Zugrundelegung eines gewissermaßen Rankeschen Begriffs von ‚Epoche‘, also unter Nichtbeachtung der antagonistisch weitertreibenden Faktoren und damit – selbstverständlich – auch unter Ausklammerung demokratisch- parlamentarischer Wünschbarkeiten.

Weniger überzeugend erscheint der Versuch Schlegelmilchs, diesen Erfolgsaspekt auch auf die Habsburgermonarchie auszudehnen. Damit kom-

15 Die Verfassungsfragen sind das Thema der Beiträge in: Kirsch/Schiera (Hgg.): Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich.

16 Der rhythmische Gleichlauf der Abfolge: nachrevolutionäre Reform – Reaktion (ab 1851) – neue Ära (ab 1858/59) in allen Staaten des DB betont bei Harm-H. Brandt, Deutsche Geschichte 1850–1870, Kap. II. Für Preußen und Österreich Schlegelmilch, Das Projekt der konservativ-liberalen Modernisierung und die Einführung konstitutioneller Systeme in Preußen und Österreich 1848/49, in: Kirsch/Schiera: Verfassungswandel, S. 155–177.

17 Grünthal, Parlamentarismus in Preußen 1848/49–1857/58. Preußischer Konstitutionalismus – Parlament und Regierung in der Reaktionszeit.

18 Pollmann, Parlamentarismus im Norddeutschen Bund 1867–1870.

19 Schlegelmilch, Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Ein kritisches Resümee der Huber-Böckenförde-Kontroverse auch schon bei Kirsch, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp in Frankreich im Vergleich, Abschn. I.

men deren besonders gelagerte Probleme in den Blick. Die in der zweiten Jahrhunderthälfte zunehmenden Sprengkräfte des Nationalitätenhaders, die Blockade jeder weiteren, föderativen Verfassungsentwicklung durch den Ausgleich von 1867, Parlamentsversagen und Notverordnungsregime, Landtagssuspension: All das gibt wenig Anlass dazu, die Konstitutionelle Monarchie deutschen Typs für Österreich/Cisleithanien (unbeschadet mancher Phasen erfolgreicher Gesetzgebung) im Ganzen als Erfolgsmodell auszugeben. Komplementär dazu wird man in den ungarischen Parlamentarismus aus anderen, aber ebenfalls aus der Nationalitätenproblematik erwachsenen Gründen gleichfalls erhebliche Zweifel setzen.

Bei einer vergleichenden Betrachtung der Habsburgermonarchie dürfte es geboten sein, die Ebene der administrativen Integration und die Ebene der Partizipation, also der Verfassungsfrage, getrennt zu behandeln. Hinsichtlich des ersten Komplexes gibt es gute Gründe, die Entwicklung der westlichen Reichshälfte seit den theresianisch-josephinischen Reformen in den zuvor skizzierten mitteleuropäischen Gesamtzusammenhang zu stellen: Das betrifft vor allem den Vorrang der monarchischen Bürokratie für die staatliche Integration und die bürokratische Trägerschaft der Reformleistungen des aufgeklärten Absolutismus. Das josephinische Reformpotential der Bürokratie wirkte in der franziszeischen Zeit weiter, wurde aber vielfältig auch gebrochen.²⁰ Vor allem blieben die agrarsozialen Herrschaftsverhältnisse überall unangetastet. Der praktische Ausfall des Monarchen seit 1835 gab Raum für die Etablierung einer in sich uneinigen oligarchischen Staatsführung; die Bürokratie war in hohem Maße von adeligen Interessen durchsetzt. Subkutan lebte die josephinische Reformtradition weiter, etwa in der eher ‚bürgerlich‘ besetzten Hofkammer, die ein Hort ökonomischer Modernisierungsimpulse wurde. In entscheidenden (v. a. agrarsozialen) Belangen aber müssen die mit der 48er-Revolution ausgelösten Reformen als nachholende Modernisierung gekennzeichnet werden.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob über den Gleichlauf der etatistisch-bürokratischen Integration und Reform hinaus das Partizipations- und Integrationsmodell des Frühkonstitutionalismus als Modernisierungsparadigma auf die Habsburgermonarchie übertragbar war. An die ungarische Frage wurde seit dem Scheitern Josephs II. nicht mehr gerührt.²¹ Für Cis-

20 Hierzu v. a. Heindl, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780–1848. Zum Beamtenliberalismus („Josefinismus“) auch die Bemerkungen bei Koch, Frühliberalismus in Österreich bis zum Vorabend der Revolution 1848; und einleitend bei Harm-H. Brandt, Liberalismus in Österreich zwischen Revolution und Großer Depression, beide in: Langewiesche, (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert, S. 64–70, 136–160.*

21 Siemann, der Metternichs Reformwillen betont, kündigte 2010 eine umfassende neue Metternich-Biographie an, dank der Auswertung des umfangreichen Privatarchivs ein Er-

leithanien hatte Wien, wie auch Berlin, nach 1815 den Schritt zu einer zentralen Vertretungskörperschaft nicht getan.²² Anders als Berlin hatte man in Wien aber auch vermieden, die frühneuzeitlichen Landstände durch die moderne Form der neoständischen Provinziallandtage zu substituieren. Der altständische Überhang blieb bestehen und konnte als Erfüllung des Gebotes von Artikel 13 der Bundesakte deklariert werden. Diese Stände waren in ihren Kompetenzen längst bürokratisch eingeehgt (was sie im Vormärz nicht daran hinderte, unerwünschte politische Aktivitäten zu entwickeln).²³ Ungeachtet der homogenisierenden monarchisch-bürokratischen Überlagerungen war jedoch im engeren verfassungsrechtlichen Sinn kein Schritt über die „Monarchische Union von Ständestaaten“ (Otto Brunner) hinaus getan worden. Damit fehlte es auch an jeder frühzeitigen ‚Einübung‘ in Formen repräsentativer Mitwirkung. An die Verfassungsfrage nicht zu rühren war im Vormärz gewissermaßen Staatsraison.²⁴

Der ‚Völkerfrühling‘ der 48er-Revolution²⁵ entfaltete in der Habsburgermonarchie rasch seine die Reichseinheit gefährdenden Kräfte, denen sehr früh mit militärischen Mitteln begegnet wurde. Zugleich suchte die Zivilregierung den konstitutionellen Forderungen mit dem Oktroi einer konstitutionell-monarchischen Verfassung und sodann mit der Berufung einer Konstituante für Cisleithanien nachzukommen. Diese brachte dann den Kremsierer Verfassungsentwurf zustande, der nach gewaltsamer Auflösung des Reichstages im März 1849 – in deutlicher Parallelität zum preußischen Vorgehen – abermals durch den Oktroi einer konstitutionell-monarchischen Verfassung, diesmal für das Gesamtreich, ersetzt wurde. Aber auch diese Verfassung wurde – im Unterschied zu Preußen – mit dem

wartungen weckendes Unternehmen. (Siemann, Metternich. Staatsmann zwischen Reform und Moderne).

22 Zur Habsburger-Monarchie jetzt der ausführliche Überblick von Prutsch u. Schlegelmilch: Österreich, in: Handbuch der Europäischen Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 993–1040; Gergely: Ungarn, a. a. O. S. 1041–1076.

23 Hierzu Bibl, Die Niederösterreichischen Stände im Vormärz; Schlitter, Aus Österreichs Vormärz, 4 Bde.

24 Zu den vielfältigen Facetten der ‚Ära Metternich‘ vgl. das gleichnamige Kapitel bei Rumppler, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie; hier Abschn. III: Die Büchse der Pandora, S. 154–214.

25 Aus der Fülle der jüngsten Lit. Niederhauser, 1848. Sturm im Habsburgerreich; Bruckmüller u. Häusler (Hgg.): 1848 – Revolution in Österreich; Koralka, Revolutionen in der Habsburgermonarchie, in: Dove/Haupt/Langewiesche (Hgg.): Europa 1848. Revolution und Reform; Jaworski/Luft (Hgg.): 1848/49 – Revolution in Ostmitteleuropa; Lukan, Die nationalpolitischen Positionen der Kroaten, Serben und Slowenen in der Verfassungsdiskussion 1848/49 im Kaisertum Österreich, in: Kirsch/Schiera (Hgg.): Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, S. 389–405; Mazohl-Wallnig, Verfassungsfrage und Nationalitätenproblem – das Beispiel Lombardo-Venetien, in: ebda., S. 365–387.

„Silvesterpatent“ von 1851/52 nach einer eher virtuellen Geltung ersatzlos aufgehoben.

Der im europäischen Entwicklungshorizont liegende Import des Modells der Konstitutionellen Monarchie war in der Habsburgermonarchie mit Problemen verbunden, an denen sie bis zum Ende ihrer Existenz erfolglos laborierte. Sie fokussieren sich im Prinzip der zentralparlamentarischen Repräsentation, die für die darin zusammengeführten politischen Kräfte stets eine „Integrationslast“ mit sich führt. (Dies galt prinzipiell, aber weit weniger gravierend, auch für den süddeutschen Frühkonstitutionalismus.) Je heterogener diese Kräfte – sei es aufgrund ihrer partikularstaatlichen Herkunft, der Differenzen sozialer Schichtung oder ethnischer Differenzen – desto größer die „Last“. Neben den erstgenannten Faktoren nahm das ethnische Problem in Österreich bekanntlich mehr und mehr die erstrangige Rolle ein. – Vorboten davon waren schon im Frühnationalismus des Vormärz erkennbar; die Revolution brachte das Nationalitätenproblem voll zur Geltung.

Die mit dem konstitutionellen Parlamentarismus verbundenen integralen Abstimmungsverfahren, also die Mehrheitsentscheidung, sind strukturell mit der Repräsentation sozial krass inhomogener Gruppen nicht vereinbar. Parlamentarische Mehrheit/Minderheit-Situationen können im Prinzip von den Beteiligten nur dann toleriert werden, wenn durch agonales Ringen um Meinungen die Chance zu einer Umkehr der Mehrheitsverhältnisse besteht. Hierzu ist die Homogenität der Versammelten (wenigstens in Absehung auf die politischen Entscheidungszwecke) Voraussetzung. Bei Einführung repräsentativ-parlamentarischer Verfahren in zusammengesetzten Staaten bedarf es daher der sorgfältigen Abstufung der Entscheidungsebenen (etwa durch Föderalisierung); aber auch innerhalb der jeweiligen Parlamente bedarf es eines Minderheitenschutzes für Materien, die nicht abstimmungsfähig sind: etwa über individuelle Grundrechte hinaus durch institutionelle Gewähr für Gruppenrechte, durch „*itio in partes*“ u. dgl. Namentlich eine ethnische Minderheitensituation ist eine unveränderbare existenzielle Vorgegebenheit, der gegenüber parlamentarischer Dezipionismus zur Tyrannei wird. Die Konsequenzen einer Missachtung der genannten Vorbedingungen sind dann: Nichtbeschickung, Obstruktion, Boykott, also Abstinenz oder Lahmlegung des parlamentarischen Verfahrens. Die cisleithanische Parlamentsgeschichte nach 1867 bietet für diese Dysfunktionalität auf zentraler wie auf Landesebene reiches Anschauungsmaterial. In anderer Weise, aber aus gleichem Grund offenbart der zeitgleiche ungarische Parlamentarismus das tyrannische Element, das der Fiktion einer homogenen nationalen Basis innewohnt.

Solche Dilemmata ließen sich im Vormärz bereits erahnen. Sie provozieren schon damals den Umkehrschluss, dass das Muster der Konstitutionel-

len Monarchie, und hier insbesondere die ihm inhärente zentralparlamentarische Repräsentation, auf die Habsburgermonarchie nicht anwendbar sei. Integrationstheoretisch schien der Monarchie damit der ‚Modernisierungspfad‘ zu intensiveren Stufen staatlicher Integration verbaut zu sein; es hatte bei dem erreichten Stand administrativ vermittelter monarchischer Integration zu verbleiben: Verwaltung als Verfassung. Die Figur des ‚Monarchischen Prinzips‘ gewann auf diese Weise über ihre Herkunft aus dem deutschen Bundesrecht hinaus eine ganz andere Dimension: Einzig in der Person des gemeinsamen Monarchen wurde der Gesamtverband staatsrechtlich zusammengehalten – ein ‚Reich‘, das ohne seine Dynastie nicht gedacht werden konnte.²⁶

Bei Beachtung der vorstehend skizzierten Differenzierungs- und Einhegungsgebote wäre die Doktrin von der Unanwendbarkeit konstitutioneller Mitentscheidungsprinzipien auf die Habsburgermonarchie nicht zwingend gewesen. Hat die Revolution von 1848 solche Lösungen hervorgebracht?²⁷ Der schlichte Import des Konstitutionalismus durch die Pillersdorfsche Verfassung war zweifellos unzureichend. Die ungarische Parlamentspraxis der Aprilverfassung hat die ungarländischen Nationalitäten missachtet und nur als Kossuth mit dem Rücken zur Wand stand einige kosmetische Konzessionen bewirkt.²⁸ Eines weit besseren historischen Rufes erfreut sich der Kremsierer Verfassungsentwurf, den die Repräsentanten der ‚Völker‘ Cisleithaniens direkt miteinander ausgehandelt haben, und der kompensatorisch zu den a-nationalen Einrichtungen auf Reichs- und Landesebene für die darunter liegenden Gebietskörperschaften ethnische Kriterien der Gliederung und Selbstverwaltung vorsah: nach Inhalt und mehr noch wegen des konsensualen Verfahrens ein zu Hoffnungen berechtigender Akt, der durch das Regierungshandeln zerstört wurde. Unter dem Motto der „versäumten Gelegenheiten“ durchzieht dieses Geschehen seither die Historiographie. Demgegenüber bestehen freilich auch erhebliche historiographische Zweifel daran, dass es einen hinreichenden Verständigungswillen überhaupt gege-

26 Hierzu Harm-H. Brandt, *Parlamentarismus als staatliches Integrationsproblem – Die Habsburgermonarchie*, in: Birke/Kluxen (Hgg.): *Deutscher und Britischer Parlamentarismus*, S. 69–105.

27 Burian, *Die Nationalitäten in „Cisleithanien“ und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49. Zur Problematik des Parlamentarismus im alten Österreich*.

28 Hinweise bei Gergely, *Britischer Parlamentarismus oder Grundgesetz aus Belgien? Ungarns Aprilgesetze aus dem Jahre 1848*, in: Kirsch/Schira (Hgg.): *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*, S. 305–312; Mack (Hg.): *Revolutionen in Ostmitteleuropa 1789–1989. Schwerpunkt Ungarn*; darin Häusler, *Nach Széchenyi. Die Krise der ungarischen Revolution von 1848 und unsere Zeit*, a. a. O. S. 59–69, 66 ff.; Harm-H. Brandt, *Ungarn im europäischen Kontext: Reform – Revolution – Rebellion*, a. a. O. S. 44–52.

ben habe, dann v. a. daran, dass die formulierten Lösungen funktioniert hätten.²⁹ Zudem bestand die Einbeziehung Ungarns nur in einer auffordernden Einladung. Die kontrafaktischen Erwägungen bleiben selbstverständlich unentscheidbar; sie wurden durch das faktische Handeln von Regierung und Armee überholt.

In allen bundeszugehörigen deutschen Staaten wurde die Revolution durch militärische Gewalt niedergeschlagen, der von der Revolution erzeugte Reform- und Partizipationsdruck aber aufgenommen. In Österreich zeitigte die Wahrnehmung der Revolution als elementare Existenzgefährdung des Reichsbestandes freilich von Anfang an eine weit stärkere militärische Akzentuierung der Revolutions-„Deckelung“ als anderswo. Die zweite Besonderheit liegt darin, dass zwar 1849 wie in Preußen und synchron mit Preußen nach Auflösung der Konstituante erstmals der Weg eines gesamtstaatlichen Verfassungsoktrois in rheinbündischer Manier beschritten wurde, diese Verfassung aber in ihren entscheidenden Bestimmungen ‚virtuell‘ blieb und Ende 1851 auch förmlich aufgehoben wurde. Ob diese ‚Stadionsche‘ Verfassung mit ihren Selbstverwaltungselementen eine Lösung der föderalen Integrationsprobleme geboten hätte und damit in die Reihe der „versäumten Gelegenheiten“ gehört, ist also gleichfalls nicht zu entscheiden.

Die Parallelität der Vorgehensweise Preußens und Österreichs an der Wende von 1848/49 im Übergang zur Konstitutionellen Monarchie deutschen Typs per Oktroi hat zuletzt Arthur Schlegelmilch³⁰ veranlasst, darin einen paradigmatischen Vorgang für jene konservativ-liberale Modernisierung zu sehen, die er im Rahmen seines weitgespannten Ansatzes für das 19. Jahrhundert als ein eigenständiges, dem monarchischen Konstitutionalismus zugehöriges Modell politischen Handelns gewertet wissen will. Richtet man im Sinne unseres Themas den Fokus auf Österreich und das Koalitionsministerium Schwarzenbergs, so bestätigt sich diese Bewertung als konstitutionell fundierte konservativ-liberale Reformpolitik durchaus. Nach dem neoabsolutistischen Zwischenspiel, das er (bei Anerkennung seiner

29 Umfangreiche Lit. Zuletzt kritisch zur Apologie der föderativen Lösung Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Schlitters Arbeit „Versäumte Gelegenheiten“ bezieht sich auf die oktroyierte Märzverfassung; als Metapher aber mit Blick auf die österr. Historiographie zu verallgemeinern.

30 Schlegelmilch, Das Projekt der konservativ-liberalen Modernisierung und die Einführung konstitutioneller Systeme in Preußen und Österreich 1848/49, in: Kirsch/Schiera (Hgg.): Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, S. 155–177, hier S. 164–173. Zum Verständnis dieses Konzepts vgl. auch seine Monographie „Die Alternative ...“ (Anm. 19) und ferner sein Beitrag: Preußen-Deutschland und Österreich-Cisleithanien in der „post-liberalen Ära“ 1878/79 bis 1914, in: Büsch/Schlegelmilch (Hgg.): Wege europäischen Ordnungswandels. Gesellschaft, Politik und Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, S. 21–70.

sozial-ökonomischen Modernisierungsleistungen) schlicht als „Fehlentwicklung“ brandmarkt, stellt für Schlegelmilch die nachfolgende schrittweise Konstitutionalisierung, vollendet in der Dezemberverfassung 1867, den Anschluss an die Märzverfassung wieder her und bestätigt damit den konservativ-liberalen Entwicklungspfad. Wie es zu dieser zwischenzeitlichen ‚Fehlentwicklung‘ kommt, bleibt freilich ebenso im Dunkel, wie die Spuren unbeachtet bleiben, welche die absolutistische Dekade in der nachfolgenden Verfassungsentwicklung hinterlassen hat.

Nicht so sehr in der Bewertung des absolutistischen Zwischenspiels als vielmehr in seiner Gewichtung liegt dabei für mich das Problem. Unter Kontinuitätsaspekten kann man nämlich ebenso konstatieren, dass sich 1851 die klassische ‚staatsabsolutistische‘ Grundkonstellation wieder einstellte: auf der einen Seite bürokratisch gelenkte Reformpolitik, auf der anderen Seite Partizipationsrechte der Regierten als Problem. Die Reformleistungen der Dekade in Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft sind unbestritten und in der jüngeren Forschung unter dem Signum des Vorrangs von Verwaltung vor Verfassung behandelt worden. Waltraud Heindl hat dafür die Formulierung „Verfassung als Verwaltung“ gefunden.³¹ Die Wahl der Epochenbezeichnung ‚Neoabsolutismus‘ zielt dabei auf den Gesamtvorgang ganz in dem oben entwickelten Sinn von ‚Staatsabsolutismus‘ und ist nicht auf den autokratischen Herrschaftsanspruch Franz Josefs beschränkt. In der inhaltlichen Beschreibung und Bewertung der Reformen besteht insoweit zu Helmut Rumpfers Einschätzungen durchaus kein Unterschied.

Auch Rumpfer stellt die Reform- und Modernisierungsleistungen der Ära Schwarzenberg-Bach in Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft nachdrücklich heraus und stellt sie überdies mit den vorangegangenen Leistungen des Vormärz, des Revolutionsjahres und der Periode virtueller Verfassung wie auch der nachfolgenden Ära Schmerling in eine zusammenhängende Linie. Wenn er diese Linie aber zu einem epochenübergreifenden Alleinstellungsmerkmal macht, so lässt er nicht nur das Partizipationsproblem in den Hintergrund treten; er blendet auch die Repressions- und Konfliktlagen der neoabsolutistischen Phase aus.

Die Rede vom ‚Staatsabsolutismus‘ in dem von mir skizzierten Sinn darf nicht darüber hinweg täuschen, dass der Neoabsolutismus wesentlich eben auch von der durch Kübeck installierten Autokratie des jungen Herrschers geprägt war, also auch als Absolutismus im klassischen Wortsinn zu sehen

31 Heindl, Verfassung als Verwaltung – das neoabsolutistische Experiment, in: Kováč [u. a.] (Hg.): Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867, S. 23–35. Jetzt dies., Josephinische Mandarine. Bürokratie und Beamte in Österreich, Band 2: 1848–1814, Kap. IV: Die Bürokratie und das neoabsolutistische Experiment.

ist. Das kaiserliche Selbstverständnis verbietet schon aus sich heraus, die Autokratie als realpolitisch reine Fiktion anzusehen. Selbstverständlich war Franz Joseph der ihm zgedachten Rolle des alle Politikfelder integral beherrschenden Letztentscheiders nicht gewachsen, aber gerade im Fehlen gesicherter Verfahren im Entscheidungsbereich der Staatsspitze liegt das Problem. Vor allem die Sonderstellung des Militärs war ein Systemdefekt ersten Ranges. Die Priorität militärischer Belange im Denken des Kaisers wurzelte in der Rettung des Reiches durch die Armee, in der militärischen Erzwingung der Reichseinheit sowie der von Schwarzenberg diplomatisch herausgespielten gebieterischen Machtstellung der Habsburgermonarchie in Mitteleuropa. Die besondere Anspannung, die sich fortwirkend daraus ergab, lag in der Verknüpfung außen- und innenpolitischer Sicherheitsbedürfnisse. Die militärische und geheimdienstliche Kontrolle des Reiches, insbesondere Ungarns und Italiens erforderte einen erheblichen Aufwand und war bei allen internationalen Konflikten mit zu bedenken. Militärischer Ausnahmezustand und Sondergerichtsbarkeit unterliefen auch für viele Jahre den an sich erfolgreichen Ausbau der Gerichtsbarkeit unter rechtsstaatlichen Kriterien, so dass auch in diesem Sektor die für das neoabsolutistische System charakteristischen Diskrepanzen bestanden. Der fortwährend hohe und in Krisenlagen exorbitante militärische Finanzaufwand, der von ziviler Seite nicht zu kontrollieren war, war es denn auch, der sogar innerhalb der Verwaltungseliten – um des Reiches willen – am Ende den Wunsch nach wirksamer verwaltungsexterner Budgetkontrolle entstehen ließ.³²

Im Unterschied zum Vormärz blieb im Neoabsolutismus die Partizipationsfrage nicht völlig unbeachtet, was in der nachrevolutionären Situation auch schwerlich denkbar gewesen wäre. Der Konstitutionalismus blieb ausgeschlossen; es galt stattdessen Formen zu finden, welche mit der nunmehr das Reich als Gesamtstaat umfassenden monarchischen Herrschaft vereinbar waren und sich dennoch mit den Partizipationsbedürfnissen der neuen ‚Staatsbürger‘ in ihren politisch relevanten Kräften begegnen konnten.

Hier setzen die Darlegungen und Thesen Wilhelm Brauneders an. Ausgangspunkt sind die Vorgaben der Krone im Anschluss an die Silvesterpatente, die die Schaffung ‚neoständischer‘, nach dem Prinzip der ‚Interessenvertretung‘ zusammengesetzter Beiräte auf Landes- und Kreisebene vorsahen. Ihnen waren Konsultativrechte und Selbstverwaltungsaufgaben zgedacht. Über die Ausarbeitung dieser Statute, die bis 1859 unverwirklicht blieben, gibt es neue Forschungen, die auf der Tagung vorgestellt wurden.

32 Zu dieser Einschätzung des Neoabsolutismus Harm-H. Brandt, *Der Österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860*, Bd. 1, S. 246–269, Bd. 2, S. 1002–1006, 1024–1029.

Brauneder leitet das neoständische Konzept dieser Phase österreichischer Verfassungsentwicklung aus der vormärzlichen Rezeption der Historischen Schule her, die an der Mitgliedschaft des nachmaligen Führungspersonals im Wiener Juridisch-politischen Leseverein, seiner Bibliothek und seinen Debatten festzumachen ist.³³ Das ist sehr wohl vorstellbar, auch wenn die konkreten Zeugnisse dazu etwas vage bleiben.

Historisches Denken spielte in Restauration und Vormärz gerade in Deutschland bekanntlich eine außerordentlich große Rolle,³⁴ verbunden mit dem Blick auf England in Abgrenzung gegen die Französische Revolution. Der Blick auf die englische Verfassungsentwicklung unterschlug dabei gern deren Konflikte und Brüche und verklärte – durchaus ideologisch – das anti-französische Gegenbild in der Retrospektive zu einem konvergierenden Entwicklungspfad. Man muss also nicht die rechtsmetaphysischen Höhen der Historischen Schule in der Begründung ‚organischer Entwicklung‘ erklimmen, sondern kann sich an dem griffigeren konservativen Verdikt ahistorischer naturrechtlich begründeter Verfassungskonstruktion und der dagegen gesetzten Alternative orientieren: Anknüpfung an das historisch Gegebene und dessen Weiterentwicklung nach den jeweiligen Erfordernissen der Zeit – nicht Gegenrevolution, sondern das Gegenteil von Revolution. Das deutsche staatsrechtliche Denken war davon bis weit in das liberale Lager ebenso bestimmt wie das Selbstverständnis des reformpolitisch denkenden Beamtentums in seinen gouvernemental-liberalen (in Österreich josephinischen) und gouvernemental-konservativen Schattierungen. Und nicht zuletzt der gutsherrschaftliche Adel, sofern er nicht in der Verteidigung des status quo verharrte, war davon (im Sinne ‚defensiver Modernisierung‘) beeinflusst: prominent die preußischen Hochkonservativen, die später von Friedrich Julius Stahl in dieser Richtung ‚erzogen‘ wurden. Aber auch in Österreich finden sich mit Graf Leo Thun und Victor Frh. v. Andrian-Werburg profilierte vormärzliche Vertreter des historischen Denkens. Über den Juridisch-politischen Leseverein hinaus ist die Rezeption des spezifisch historischen Denkens ebenso greifbar wie die Kontroversen mit den naturrechtlich-liberalen Positionen³⁵. Exemplarisch sei auf die Auseinandersetzungen um die viel

33 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur: der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840–1990.

34 Aus der Fülle der Lit. die Beiträge von Schiera und Schlegelmilch in: Kirsch/Schiera (Hgg.): Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, mit den dortigen Lit.-Verweisen. Auffällig an der jüngeren ideengeschichtlichen Forschung ist die starke Vernachlässigung des Ideologie-Problems, das sich aus den politisch-sozialen Interessenkonstellationen ergibt.

35 Rietra (Hg.), Jung-Österreich. Dokumente und Materialien zur liberalen österreichischen Opposition 1835–1848.

gelesene Kampfschrift „Oesterreich und dessen Zukunft“ von Viktor Frh. v. Andrian-Werburg verwiesen.³⁶ Seine Erneuerungs-Vorschläge zielten, unter massiver Bürokratie-Schelte, auf eine Repolitisierung des alten Adels (nach ‚englischem Vorbild‘) und eine Revitalisierung der Landstände sowie ihrer Kontroll- und Bewilligungsrechte unter Ausweitung auf bürgerliche und bäuerliche Repräsentanten; auch ein vereinigter Ausschuss-Landtag im Zentrum mit Budgetrechten war bereits vorgesehen. Von der konstitutionell gerichteten Opposition wurde dies als (reaktionäre) Adelsbewegung wahrgenommen und bekämpft, verbunden mit einer Verteidigung der progressiven josephinischen Traditionen der Bürokratie.

Damit kommen die Probleme der neoständischen Vertretungskörperschaften bzw. des neoständischen³⁷ Wahlrechts in den Blick, jenes Komplexes des historischen Denkens, der uns im Sinne unseres Themas vorrangig beschäftigen soll. Seit der deutschen Restaurationszeit lag diesem Konzept das Modell einer sozialständisch (nicht korporativständisch) gegliederten Gesellschaft und einer entsprechenden Gliederung partikularer Interessen zugrunde. Als Sozialstände in diesem Sinn wurden grosso modo Großgrundbesitz, städtisches Bürgertum und bäuerliche Landbevölkerung angesehen, wobei weitere Feinuntergliederungen möglich waren. Diese ‚Interessen‘ galt es zu repräsentieren. Das Näheverhältnis dieses Konzepts zum Monarchischen Prinzip liegt auf der Hand: Die Zusammensetzung der Vertretung folgt dem Prinzip der ‚repraesentatio singulariter‘ und nicht dem der ‚repraesentatio in toto‘ des modernen Konstitutionalismus; die Gesamtrepräsentation liegt idealiter ausschließlich beim Monarchen. In der Restaurationszeit ließ sich in diesem Rahmen der Staatsabsolutismus mit einer nach ‚Interessen‘ fraktionierten Partizipation verknüpfen und dabei zugleich den neu erwachten politischen Ansprüchen des alten Ständeadels Genüge tun. Nirgendwo wollten die Regierungen nämlich die frühneuzeitlichen Stände mit ihren Mitherrschaftsansprüchen auf gesellschaftlich veralteter Grundlage wiederbeleben. Das neoständische Modell führte stattdessen die alten

36 Rietra (Hg.), Wirkungsgeschichte als Kulturgeschichte. Viktor von Andrian-Werburgs Rezeption im Vormärz. Eine Dokumentation. Mit Einleitung, Kommentar und einer Neuausgabe von Österreich und dessen Zukunft (1843). Dazu jetzt die Tagebuchedition: Adlgasser (Hg.), Viktor Franz Freiherr von Andrian-Werburg. „Österreich wird meine Stimme erkennen lernen wie die Stimme Gottes in der Wüste.“ Tagebücher 1839–1858, 3 Bde.; hier Bd. 1, 1839–1847.

37 Die Verwendung des Begriffs ‚neoständisch‘ folgt dem grundlegenden Werk von Hartwig Brandt, Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips. Weitergehende Überlegungen bei Harm-Hinrich Brandt, Neoständische Repräsentationstheorie und das frühkonstitutionelle Wahlrecht, in: Brauneder (Hg.): Wahlen und Wahlrecht, S. 133–174.

und die neu zur Repräsentation befähigten Sozialstände in einer gemeinsamen gewählten Versammlung ohne Kuriengliederung zusammen, nahm damit dem altständischen Adel die Bewegungsfreiheit zu eigenständiger Politik und sicherte ihm zugleich eine hervorragende Stellung in der neuen Körperschaft. Das Mittel dazu war die Verlagerung des Kurienprinzips in die Wahlen, wobei die vorgängige Quotierung der Abgeordnetenmandate nach Wahlkurien die Möglichkeit der Stimmengewichtsdifferenzierung in die Hand der Regierung legte. Im Allgemeinen gewann der (adelige) Großgrundbesitz dabei in der Gewichtung eine nach dem Bevölkerungsmaßstab bevorzugte Stellung. Damit wurde die Integrationslast der Vereinigung in einer Versammlung gemildert. Das Potential dieses Systems zur Stimmengewichtmanipulation liegt auf der Hand.

Unter den Bedingungen des Staatsabsolutismus war dieser Versammlungstypus am ehesten geeignet, die monarchische Souveränität in vollem Umfang zu wahren und die Einräumung von Partizipation nicht in eine substantielle Beschränkung der monarchisch-bürokratischen Regierungsgewalt ausarten zu lassen: Die Kompetenzen der repraesentatio singulariter waren daher auf die Konsultative zu reduzieren. Auch in dieser Form behielten die Konsultativkörperschaften ein nicht unbedeutendes politisches Gewicht, da sie in (Mehrheits-/Minderheits-) Voten und Petitionen qualifizierte Meinungen zur Geltung und Beachtung bringen konnten. Die Dysfunktionalität einer konstitutionellen Blockademacht war damit in jedem Fall vermieden.

Preußen ist diesen Weg 1823/24 mit der Einführung von Provinzialständen gegangen. Die paradigmatische Bedeutung dieses Vorganges erschließt sich in seiner Entstehungsgeschichte, die von Herbert Obenaus³⁸ detailliert aufgearbeitet worden ist. Sie enthüllt in der Auseinandersetzung mit dem altständischen Feudaladel auch den Scheincharakter der Anknüpfung an das ‚alte Recht‘ und die korporativ-ständische Substanzlosigkeit jeder Erfassung von Sozial-, ‚ständen‘ (Großgrundbesitz, städtisches Besitzbürgertum, bäuerlicher Besitz) für die Zwecke der Wahlkurieneinteilung und Stimmengewichtsquotierung.

In den folgenden Jahrzehnten haben die Provinzialstände durchaus – immer strikt im Rahmen ihres regionalen Wirkungsbereichs und ihrer Konsultativ- und Selbstverwaltungskompetenzen – die konservativen Erwartungen erfüllt, im Sinne restaurativer Besitzinteressen politisch integrativ zu wirken und provinzielle Belange zu regeln. Mit dem Instrument der Petitionen und Adressen waren sie auch in der Lage, quasi-konstitutionelle Oppositionspolitik zu treiben und die Bürokratie zu bedrängen. Diese Tendenz, die Provinzialstände als Plattformen für liberale Opposition zu nutzen, nahm

38 Obenaus, Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848.

im Vormärz zu. Vor allem der Versuch König Friedrich Wilhelms IV. (als Kronprinz wesentlich an der Inaugurierung der Provinzialstände beteiligt), mithilfe dieser Stände die Einlösung des gesamtstaatlichen Verfassungsverprechens von 1815 zu suggerieren, scheiterte. Sowohl die vereinigten Ausschüsse von 1842 als auch der Vereinigte Landtag von 1847 gewährten der Regierung nicht die gewünschte finanzpolitische Unterstützung – Anlass ihrer Einberufung ad hoc –, vielmehr wurde insbesondere der Vereinigte Landtag zur quasi-parlamentarischen Plattform einer Grundsatzopposition des liberalen Bürgertums und seiner konstitutionellen Forderungen. Die Revolution von 1848 ging dann über die Austragung dieser Konflikte hinweg.

Nun hat auch der Frühkonstitutionalismus des Dritten Deutschland sich des neoständischen Wahlrechts bedient, auch um die ‚Integrationslast‘ des Parlamentarismus zu mildern. Weit überwiegend folgten auch hier die Wahlrechtsbestimmungen nicht dem klassisch-konstitutionellen Modell der Zensuswahl mit Gleichheit der Stimmen oberhalb einer vermögensrechtlich definierten Grenze. Vielmehr wurden auch hier die Stimmengewichte mithilfe eines (in Varianten entwickelten) Wahlkuriensystems und seiner vorab festgelegten Abgeordnetenquoten stark differenziert.³⁹ In der 48er-Revolution wurde dieses System zugunsten egalitärer Wahlsysteme beseitigt, nach deren Scheitern wurden die bisherigen neoständischen Wahlrechte jedoch in den meisten deutschen Staaten restauriert. Dabei übernahm Preußen mit dem Dreiklassenwahlrecht ein neues System besonders krasser Stimmgewichtsdifferenzierung auf plutokratischer Basis, das zuvor für den Bereich der Kommunalwahlen entwickelt worden war. Auch dieses Modell fand später im Gemeindevahlrecht Österreichs Anwendung.

In historischer Perspektive frappt der paradigmatische Charakter der deutschen Prozesse für die anschließende Verfassungsgeschichte der Habsburgermonarchie.⁴⁰ Sie folgte in ihren Wechsellagen dieser Frontstellung: Es begann 1848 mit der Einberufung eines vereinigten Ständeausschusses; dies wurde überholt durch die Revolution und ihre Einmündung in konstitutionelle Bewegung mit frühzeitigem Verfassungsoktroi, dann einer Konstituante. Parallel dazu tagten die einzelnen Landstände als Reformlandtage unter Beiziehung bürgerlicher und bäuerlicher Vertreter und bearbeiteten in leichten Varianten die Projekte Grundablösung, Gemeindeformreform und Landesstatut auf der Grundlage von ‚Interessenvertretung‘.

39 Ehrle, Volksvertretungen im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Bde.

40 Die nachfolgenden Ereignisse werden in den Tagungsbeiträgen behandelt und dokumentiert.

Dabei unterwarfen sie sich rasch der konstitutionellen Legislativgewalt des Zentrums und nahmen die Rolle von Konsultativ- und Selbstverwaltungskörperschaften an. Nach der Zwangsauflösung von Kremsier sah auch die oktroyierte Märzverfassung 1849 für das Gesamtreich eine Volksvertretung im Zentrum und Landtage auf neoständischer Grundlage vor, beide mit Legislativbefugnissen. Das ‚Silvesterpatent‘ wiederum beseitigte jegliche Regierungskontrolle und etablierte den Staatsabsolutismus; zugleich wurden abermals provinzielle Konsultativ- und Selbstverwaltungskörperschaften bei den Statthaltereien auf neoständischer Basis mit homöopathisch zugemessenen Rechten geplant, freilich bis zur Krise des Systems, die im Sommer 1859 begann, nicht eingeführt.

Die jetzt folgenden Auseinandersetzungen endeten vorläufig mit der Februarverfassung von 1861, die – v. a. mit der Legislativfunktion auf Reichs- und Landesebene – erneut wesentliche Elemente des Konstitutionalismus einführte, die Vertretungskörperschaften jedoch auf neoständischer Basis organisierte. Der dahin führende antagonistische Prozess vollzog sich unter sorgfältiger Einkleidung in den Formen legaler Kontinuität kaiserlicher Willensakte seit 1851. Dies galt schließlich auch für den ‚Ausgleich‘ von 1867, der den Gesamtstaat von 1849 zugunsten einer Zweiteilung preisgab und in beiden Teilstaaten das Modell der Konstitutionellen Monarchie komplettierte, dabei wurde deren klassische extrakonstitutionelle Kronprärogativen – Militär und Außenpolitik – in die Sphäre der ‚gemeinsamen Angelegenheiten‘ der neuen Doppelmonarchie verschoben. Für die cisleithanische Reichshälfte gilt es dabei zu beachten, dass 1867 der 1861 begründete Beschickungsmodus des Reichsrates erhalten blieb und auch der Übergang zu unmittelbaren Reichsratswahlen 1873 nicht von einer Änderung des neoständischen Systems der Wahlkurien begleitet wurde. Dieser auf die Planungen der 1850er Jahre zurückgehende neoständische ‚Überhang‘ zählte zu den dauerhaften Belastungen des österreichischen Parlamentarismus in den Ländern und im Zentrum.

Im verfassungsgeschichtlichen Horizont Europas lassen sich die österreichischen Vorgänge von 1860 bis 1867 als nachholende und gewissermaßen ‚überfällige‘ Einreihung der Habsburgermonarchie in den säkularen Modernisierungspfad des Konstitutionalismus bewerten. Von dieser Perspektive ist der einleitende Beitrag von Stefan Malfè⁴¹ im Parlamentarismus-Band

41 Malfè, *Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“*, in: Rumpler/Urbanitsch (Hgg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Bd. 7,1–2: *Verfassung und Parlamentarismus*, Bd. 7,1 S. 11–67. Dazu die dem Band vorangestellte Einleitung von Helmut Rumpler, a. a. O., S. 1–10. Auch für Schlegelmilch liegt im Gang der Konstitutionalisierung ab 1861 die Bereinigung einer Fehlentwicklung. Vgl. oben S. 22f.

der Reihe „Die Habsburgermonarchie 1848–1918“ getragen, der vom „Siegeszug des Konstitutionalismus“ spricht. Der Autor übersieht selbstverständlich nicht die von Boykott und Obstruktion begleitete parlamentarische Praxis; er widmet daher den Krisen wie den Diskussionen und vergeblichen Lösungsversuchen für die Systemdefekte, die von der komplexen Verschränkung von Kronlandföderalismus und Multiethnizität bestimmt waren, eine umsichtige Analyse.

Noch eindringlicher zeigt Helmut Rumppler in der dem Band vorangestellten Einleitung die prinzipiellen Grenzen auf, die im Amalgam der antagonistischen Faktoren der parlamentarischen Integration gezogen waren. Komplementär rücken dabei notwendigerweise Krone und Hochbürokratie als die entscheidenden Elemente des Staatserhalts erneut in den Fokus: Verwaltung als Verfassung demnach eine unausweichliche Konsequenz.

Damit gewinnt die Physiognomie des nachrevolutionären Jahrzehnts und hier speziell die Phase des ‚Neoabsolutismus‘ an Interesse. Wie weit wurden in ihr strukturbestimmende Grundlagen gelegt; wie weit war sie ein transitorisches Phänomen? Die komplementär formulierte Leitfrage „Verwaltung als Verfassung oder Verwaltung und Verfassung“ kann beide Aspekte einbeziehen. Sie ermöglicht, den Aspekt bürokratischer Modernisierung in der Linie des zentraleuropäischen Entwicklungspfades zu akzentuieren und auf die administrativen Reformleistungen noch einmal einzugehen.

Diese Probleme werden in den nachfolgenden Beiträgen und Diskussionen erörtert. Neben der ökonomischen Modernisierung sind dabei auch die bildungs- und kulturpolitischen Bemühungen eingehender betrachtet worden: Waren diese doch der Versuch, das a-nationale Gesamtstaatskonzept mit der kulturellen Förderung aller Nationalitäten zu verknüpfen und als deren Gewährleistung zu dienen. Demgegenüber waren aber auch die Systemdefekte des ‚Neoabsolutismus‘ in der Führungsspitze zu thematisieren, die wesentlich zu der Erschütterung von 1859 beigetragen haben. Schließlich wurde der Blick auf das Ringen um Partizipation gerichtet, das sich in den Problemen der Kommunalverfassung und in den Entwürfen zur Schaffung von Provinzialvertretungen bei den Statthaltereien manifestierte. Aus dieser Perspektive ist dabei noch einmal das ungarische Problem thematisiert worden. Von diesen Entwürfen her wurde schließlich die Frage der intentionalen und der objektiven Kontinuitäten und Diskontinuitäten bis zum Februarpatent und darüber hinaus behandelt.

Verzeichnis der Literaturhinweise

- Adlgasser, Franz (Hg.): Viktor Franz Freiherr von Andrian-Werburg. „Österreich wird meine Stimme erkennen lernen wie die Stimme Gottes in der Wüste.“ Tagebücher 1839–1858, 3 Bde. Wien u. a. 2011.
- Berger Waldenegg, Georg Christoph: Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854, Wien u. a. 2002.
- Bibl, Viktor: Die Niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848, Wien 1911.
- Bodi, Leslie: Zur Problematik des Reformabsolutismus in der Habsburgermonarchie – eine Literaturübersicht (1975–1990) [1992]: In: Bodi, Leslie: Literatur, Politik, Identität – Literature, Politics, Cultural Identity, (= Österreichische und internationalen Literaturprozesse 18), St. Ingbert 2002, S. 298–320.
- Brandt, Harm-Hinrich: Parlamentarismus als staatliches Integrationsproblem – Die Habsburgermonarchie, in: Adolf M. Birke u. Kurt Kluxen (Hgg.): Deutscher und Britischer Parlamentarismus, München u. a. 1985, S. 69–105.
- Brandt, Harm-Hinrich: Der Österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde., Göttingen 1978.
- Brandt, Harm-Hinrich: Liberalismus in Österreich zwischen Revolution und Großer Depression, in: Langewiesche, Dieter (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 136–160.
- Brandt, Harm-Hinrich: Ungarn im europäischen Kontext: Reform – Revolution – Rebellion. Ein Korreferat, in: Mack, Karlheinz (Hg.): Revolutionen in Ostmitteleuropa 1789–1989. Schwerpunkt Ungarn, München/Wien 1995, S. 44–52.
- Brandt, Harm-Hinrich: Neoständische Repräsentationstheorie und das frühkonstitutionelle Wahlrecht, in: Brauneder, Wilhelm (Hg.): Wahlen und Wahlrecht, Tgg. d. Ver. f. VerfGesch. 1997, Berlin 2001 (= Der Staat, Beih.14), S. 133–174.
- Brandt, Harm-Hinrich: Deutsche Geschichte 1850–1870. Entscheidung über die Nation, Stuttgart 1999.
- Brandt, Hartwig: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips, Neuwied/Berlin 1968.
- Brandt, Hartwig: Rheinbündischer Konstitutionalismus, Frankfurt 2007.
- Brauneder, Wilhelm: Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Rumpler, Helmut u. Urbanitsch, Peter (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7,1–2: Verfassung und Parlamentarismus, Wien 2000, Bd. 7,1, S. 69–237.
- Brauneder, Wilhelm: Verfassungsänderungen als Systemwechsel: Österreich 1848–1938, in: Helmut Neuhaus (Hg.): Verfassungsänderungen. Tgg. d. Ver. f. VerfGesch. 2010, Berlin 2012 (= Der Staat, Beih.20), S. 195–224.
- Brauneder, Wilhelm: Leseverein und Rechtskultur: Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840–1990, Wien 1992.
- Bruckmüller, Ernst u. Wolfgang Häusler (Hgg.): 1848 – Revolution in Österreich, Wien 1999.

- Burian, Peter: Die Nationalitäten in „Cisleithanien“ und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49. Zur Problematik des Parlamentarismus im alten Österreich, Graz/Köln 1962.
- Demel, Walter: Vom aufgeklärten Reformstaat zum Staatsabsolutismus, München 2. Aufl. 2010 (=EDG 23).
- Dove, Dieter, Heinz-Gerhard Haupt u. Dieter Langewiesche (Hgg.): Europa 1848. Revolution und Reform, Bonn 1998.
- Dreitzel, Horst: Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, 2 Bde., Köln u. a. 1991.
- Ehrle, Peter Michael: Volksvertretungen im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Bde., Frankfurt u. a. 1979.
- Freist, Dagmar: Absolutismus, Darmstadt (WBG) 2008.
- Gergely, András: Britischer Parlamentarismus oder Grundgesetz aus Belgien? Ungarns Aprilgesetze aus dem Jahre 1848, in: Kirsch, Martin und Pierangelo Schiera (Hgg.): Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 305–312.
- Gergely, András: Ungarn, in: Handbuch der Europäischen Verfassungsgeschichte, Bd. 2 (1815–1847), Bonn 2012, S. 1041–1076.
- Gottsmann, Andreas: Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg, Wien 1995.
- Grünthal, Günter: Parlamentarismus in Preußen 1848/49–1857/58. Preußischer Konstitutionalismus – Parlament und Regierung in der Reaktionszeit, Düsseldorf 1982 (=Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus [o. Zählg.]).
- Häusler, Wolfgang: Nach Széchenyi. Die Krise der ungarischen Revolution von 1848 und unsere Zeit, in: Mack, Karlheinz (Hg.): Revolutionen in Ostmitteleuropa 1789–1989. Schwerpunkt Ungarn, München/Wien 1995, S. 59–69.
- Handbuch der Europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bonn 2006 : Bd. 1, hg. v. Brandt, Peter: Um 1800 (2006); Bd. 2, hg. v. Daum, Werner: 1815–1847 (2012).
- Hecker, Michael: Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin 2005.
- Heindl, Waltraud: Verfassung als Verwaltung – das neoabsolutistische Experiment, in: Kováč, Dušan [u. a.] (Hg.): Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867, Bratislava 2001, S. 23–35.
- Heindl, Waltraud: Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780–1848, Wien/Köln/Graz 1991.
- Heindl, Waltraud: Josephinische Mandarine. Bürokratie und Beamte in Österreich, Band 2: 1848–1914, Wien 2013.
- Jaworski, Rudolf u. Luft, Robert (Hgg.): 1848/49 – Revolution in Ostmitteleuropa, München 1996.
- Kirsch, Martin: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp in Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999.

- Kirsch, Martin: Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999.
- Kirsch, Martin u. Schiera, Pierangelo (Hgg.): Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001.
- Koch, Klaus: Frühliberalismus in Österreich bis zum Vorabend der Revolution 1848, in: Langewiesche, Dieter (Hg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 64–70.
- Koralka, Jiří: Revolutionen in der Habsburgermonarchie, in: Dove, Dieter, Haupt, Heinz-Gerhard, Langewiesche, Dieter (Hgg.): Europa 1848. Revolution und Reform, Bonn 1998.
- Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, München 1989 (=Ndr. d. 2. A.)
- Lukan, Walter: Die nationalpolitischen Positionen der Kroaten, Serben und Slowenen in der Verfassungsdiskussion 1848/49 im Kaisertum Österreich, in: Kirsch, Martin u. Schiera, Pierangelo (Hgg.): Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 389–405.
- Mack, Karlheinz (Hg.): Revolutionen in Ostmitteleuropa 1789–1989. Schwerpunkt Ungarn, München/Wien 1995.
- Malfèr, Stefan: Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“, in: Rumpler, Helmut u. Urbantsch, Peter (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7,1-2: Verfassung und Parlamentarismus, Wien 2000, Bd. 7,1, S. 11–67.
- Mazohl-Wallnig, Brigitte: Verfassungsfrage und Nationalitätenproblem – das Beispiel Lombardo-Venetien, in: Kirsch, Martin u. Schiera, Pierangelo (Hgg.): Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 365–387.
- Mergel, Thomas: Geht es weiterhin voran? Die Modernisierungstheorie auf dem Weg zu einer Theorie der Moderne, in: Mergel, Thomas u. Welskopp, Thomas (Hgg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft, München 1997, S. 203–232.
- Niederhauser, Emil: 1848. Sturm im Habsburgerreich, Wien 1990.
- Nolte, Paul: Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820, Frankfurt/NY 1990.
- Obenaus, Herbert: Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus, in: Ritter, Gerhard A. (Hg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Düsseldorf 1974, S. 57–75.
- Obenaus, Herbert: Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848, Düsseldorf 1984 (=Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus [o. Zählg.]).
- Pollmann, Klaus Erich: Parlamentarismus im Norddeutschen Bund 1867–1870, Düsseldorf 1985 (=Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus [o. Zählg.]).
- Prutsch, Markus u. Schlegelmilch, Arthur: Österreich, in: Handbuch der Europäischen Verfassungsgeschichte, Bd. 2 (1815–1847), Bonn 2012, 2, S. 993–1040;

- Rietra, Madeleine (Hg.): Jung-Österreich. Dokumente und Materialien zur liberalen österreichischen Opposition 1835–1848, Amsterdam 1980.
- Rietra, Madeleine (Hg.): Wirkungsgeschichte als Kulturgeschichte. Viktor von Andrian-Werburgs Rezeption im Vormärz. Eine Dokumentation. Mit Einleitung, Kommentar und einer Neuausgabe von Österreich und dessen Zukunft (1843), Amsterdam 2001.
- Rumpler, Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (=Österreichische Geschichte 1804–1914, hg. v. Herwig, Wolfram), Wien 1997.
- Rumpler, Helmut: Einleitung, in: ders. u. Urbanitsch, Peter (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7, 1–2: Verfassung und Parlamentarismus, Wien 2000, Bd. 7,1, S. 1–10.
- Rumpler, Helmut: Der österreichische Neoabsolutismus als Herrschafts- und Regierungssystem, in: Dušan Kováč [u. a.] (Hg.): Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867, Bratislava 2001, S. 9–20.
- Schiera, Pierangelo: Konstitutionalismus und Vormärz in europäischer Perspektive: Politische Romantik, Integrationsbedarf und die Rolle des Liberalismus, in: Kirsch, Martin u. Schiera, Pierangelo (Hgg.): Verfassungswandel im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 15–30.
- Schlegelmilch, Arthur: Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, Bonn 2009.
- Schlegelmilch, Arthur: Preußen-Deutschland und Österreich-Cisleithanien in der „postliberalen Ära“ 1878/79 bis 1914, in: Büsch, Otto u. Schlegelmilch, Arthur (Hgg.): Wege europäischen Ordnungswandels. Gesellschaft, Politik und Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Hamburg 1995, S. 21–70.
- Schlegelmilch, Arthur: Das Projekt der konservativ-liberalen Modernisierung und die Einführung konstitutioneller Systeme in Preußen und Österreich 1848/49, in: Kirsch, Martin u. Schiera, Pierangelo (Hgg.): Verfassungswandel im europäischen Vergleich, Berlin 2001, S. 155–177.
- Schlitter, Hanns: Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte, Zürich u. a. 1920 (=Amalthea-Bücherei 9).
- Schlitter, Hanns: Aus Österreichs Vormärz. 1. Galizien und Krakau, 2. Böhmen, 3. Ungarn, 4. Niederösterreich, Zürich u. a. 1920 (=Amalthea-Bücherei 10–13).
- Schmid, Alois (Hg.): Die bayerische Konstitution von 1808, München 2008 (=ZBLG Beih. 35).
- Schmitz, Christian: Die Vorschläge und Entwürfe zur Realisierung des preußischen Verfassungsversprechens 1806–1819. Eine rechtliche Bilanz zum Frühkonstitutionalismus der Stein-Hardenberg'schen Reformzeit, Göttingen 2010.
- Seiderer, Georg: ‚Österreichs Neugestaltung‘. Verwaltungsreform und Verfassungspolitik im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach, [ersch. Wien 2014].
- Siemann, Wolfram: Metternich. Staatsmann zwischen Reform und Moderne, München 2010.
- Wehler, Hans-Ulrich: Modernisierungstheorie und Geschichte, München 1975.

Matthias Stickler

DIE HERRSCHAFTSAUFFASSUNG KAISER FRANZ JOSEPHS IN DEN FRÜHEN JAHREN SEINER REGIERUNG

Überlegungen zu Selbstverständnis und struktureller Bedeutung der
Dynastie für die Habsburgermonarchie

Einführende Überlegungen

Am 7. Mai 1908 überbrachte eine vom Deutschen Kaiser Wilhelm II. (1859–1941, reg. 1888–1918)¹ präsierte Delegation von elf deutschen Bundesfürsten (neben jenem Prinzregent Luitpold von Bayern, die Könige von Sachsen und Württemberg, die Großherzöge von Baden, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin, der Herzog von Anhalt, die Fürsten von Lippe und Schaumburg-Lippe) sowie, als einzigem Bürgerlichen, dem Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, aus Anlass des 60. Regierungsjubiläums von Kaiser Franz Joseph (1830–1916, reg. 1848–1916)² diesem in einer feierlichen Audienz in Schloss Schönbrunn die Glückwünsche des Deutschen Reiches und seiner Bundesfürsten.³ Dieser erwiderte, trotz der ihm eigenen habituellen Distanziertheit, die ihm in den Jahrzehnten seiner Regentschaft zur zweiten Natur geworden war, sichtlich gerührt von dieser beispiellosen Ehrung: „[...] Ich darf in diesem Mich in so hohem Maße beglückenden Akte herzlicher Zuneigung wohl eine feierliche Kundgebung des monarchischen Prinzips erblicken, dem Deutschland seine Macht und Größe verdankt. Auch Österreich-Ungarns Kraft liegt in diesem Prinzip,

1 Zu Wilhelm II. vgl. zuletzt die sehr abgewogene Biographie von Clark, Wilhelm II.; dort auch eine ausführliche Auswahlbibliographie.

2 Zu Kaiser Franz Joseph vgl. vor allem folgende biographischen Arbeiten: Bled, Franz Joseph; Conte Corti, Vom Kind zum Kaiser; Ders., Mensch und Herrscher; Ders. und Sokol, Der alte Kaiser; Brandt, Franz Joseph I. von Österreich (1848–1916); Höbelt, Franz Joseph I.; Redlich, Kaiser Franz Joseph von Österreich; Srbik, Franz Joseph I. Charakter und Regierungsgrundsätze.

3 Vgl. hierzu zuletzt Stickler, „Erneuerung der Deutschen Kaiserwürde“, S. 341–343. Dieses Ereignis wird weder von Clark noch in der Biographie von Röhl „Wilhelm II. Der Aufbau der Persönlichen Monarchie“ behandelt; es fehlt ebenfalls in dem wichtigen Referenzwerk von Paulmann, Pomp und Politik. Auch die neueren Franz-Joseph-Biographien erwähnen den Huldigungsakt von 1908 nicht.

und in der Treue und unwandelbaren Liebe Meiner Völker habe ich stets neue Zuversicht geschöpft, um den Mir obliegenden schweren Pflichten gerecht zu werden.“⁴ Harm-Hinrich Brandt hat diesen Huldigungsakt zu Recht als erfolgreichen Propaganda-Coup Wilhelms II. bewertet.⁵ Sinn der Inszenierung war es, das überkommene Selbstverständnis der regierenden Häuser Mitteleuropas, eine auf Verwandtschaft und gleichen weltanschaulichen Überzeugungen beruhende (im pränationalen Sinne) deutsche Fürstenfamilie zu sein, tagespolitisch zu aktualisieren im Sinne der endgültigen Heilung der durch die Ergebnisse des Deutschen Kriegs 1866 geschlagenen Wunde. Gleichzeitig sollte die Waffenbrüderschaft Preußen-Deutschlands und Österreich-Ungarns im 1879 abgeschlossenen Zweibund beschworen werden.⁶ Wie erfolgreich dieser Versuch war, zeigte sich bekanntlich noch Jahre später, als Kaiser Franz Joseph 1915 im Gespräch mit Generalfeldmarschall August von Mackensen äußerte: „Es war ein herrlicher Moment, vielleicht der allerschönste meines Daseins! Jedenfalls der letzte glückliche! Denn nachher kam nur Schlimmes über uns!“⁷ Wilhelm II., der sich in der ihm eigenen vollmundigen Art zwar immer wieder gerne auf das traditionelle Monarchische Prinzip berief, dem aber moderne cäsaristische und bonapartistische Herrschaftspraktiken ebenso wenig fremd waren, hatte sehr wohl erkannt, dass der gleichsam historistische Rückgriff auf die Legitimationsstrategien der Vormärzzeit überaus geeignet war, dem fast 30 Jahre älteren Doyen der Herrscher Europas gleichsam auf Augenhöhe zu begegnen. Schließlich hatte dieser doch mehr als jeder andere Monarch die vorkonstitutionellen und anationalen Elemente traditionaler konservativer Herrschaftsauffassung bewahrt. Anders als im übrigen Europa, wo das Monarchische Prinzip, wie Michael Stolleis zu Recht bemerkt hat, „ein ingenieuser juristischer Einfall, eine konfliktlösende und zugleich verschleiende Position“ war, sozusagen ein konstitutioneller Kompromiss, der den Widerstreit zwischen den Idealen der Volkssouveränität und des Gottesgnadentums dennoch nicht aufzulösen vermochte,⁸ waren indes in der Habsburgermonarchie die monarchischen Prärogative mehr als ein vormärzliches Relikt. „Das Reich – so hat Harm-Hinrich Brandt einmal sehr treffend festgestellt – („die pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten“) als eine Sphäre ausgeprägter monarchischer Prärogative kann ... in historischer Perspektive als der Restbestand einer gestalttypisch älteren Macht- und Institutionenbildung angesehen werden,

4 Vgl. Conte Corti/Sokol, *Der alte Kaiser*, S. 321.

5 Vgl. Brandt, *Franz Joseph I. von Österreich (1848–1916)*.

6 Zum Zweibund vgl. zuletzt Angelow, Kalkül und Prestige, sowie Rumpler (Hg.), *Der „Zweibund“ 1879*.

7 Margutti, *Vom alten Kaiser*, S. 321.

8 Vgl. Hegewisch, *Monarchisches Prinzip*.

der die Fortentwicklung zum Staat versagt blieb und die sich damit der Konstitutionalisierung und Parlamentarisierung im Kern entzog, die aber die Basis wirksamer politischer Gestaltungskraft über den durch sie vereinigten Staaten blieb, solange das Prinzip der monarchischen Legitimität noch Geltungskraft besaß.⁹ Dies dürfte auch der maßgebliche Grund sein, warum Kaiser Franz Joseph nach 1867 unverbrüchlich am Konstitutionalismus deutschen Typs festhielt und in Cisleithanien 1907 sogar die Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts sanktionierte. „Volkssouveränität“, so hat Lothar Höbelt kürzlich augenzwinkernd, aber dennoch im Kern zutreffend festgestellt, „war keine so akute Gefahr, solange es das Volk im Singular nicht gab, sondern nur im Plural ...“¹⁰ So bestätigte in gewisser Weise die Entwicklung im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert scheinbar das Diktum des österreichischen Kaisers aus den frühen Jahren seiner Herrschaft, dass „die konstitutionelle Schablone“ in Österreich nicht funktionieren könne.¹¹ Insofern gibt es tatsächlich eine große Kontinuität im politischen Denken Kaiser Franz Josephs von den Tagen seiner Jugend bis ins hohe Greisenalter. Bei allen notwendigen Veränderungen blieb das ihm seit frühester Kindheit vermittelte dynastisch-militärisch-konservative Weltbild für Kaiser Franz Joseph ganz offenbar prägend bis zu seinem Tode mitten im Ersten Weltkrieg.

Dauerhaft prägende Jahre: Die Erziehung Kaiser Franz Josephs

Wie diese Vermittlung erfolgte, ist in der einschlägigen Franz-Joseph-Literatur vielfältig beschrieben worden. Auch wenn selbstverständlich konstatiert werden muss, dass Kronprinzenerziehung in allen regierenden Häusern mit viel Drill und Abrichtung verbunden war, von einer „Erziehung vom Kinde aus“ etwa im Sinne eines Comenius insofern an keinem Hof die Rede sein konnte,¹² so mutet dennoch das strenge Programm, das Erzherzogin

9 Brandt, Parlamentarismus als staatliches Integrationsproblem, S. 100. Zu den Nationalitäten- und Verfassungsproblemen der Habsburgermonarchie vgl. ferner: Brauner, Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat; Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie; Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem; Sked, Der Fall des Hauses Habsburg; Stickler, Staatsorganisation und Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie 1804–1918 sowie die einschlägigen Bände des monumentalen Werks von Wandruszka [ab Bd. 7 Rumpler] und Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918 (bisher 9 Bände erschienen).

10 Höbelt, Franz Joseph I., S. 154.

11 Vgl. ebd.

12 Vgl. hierzu im Überblick Vocelka/Heller, Die private Welt der Habsburger, S. 49–72 sowie zum Vergleich Stiftung Stadtmuseum Berlin (Hg.), Im Dienste Preußens.

Sophie (1805–1872)¹³ ihrem ältesten Sohn auferlegte, besonders drakonisch an.¹⁴ Sie verfolgte damit bekanntlich ein ganz konkretes Ziel: Angesichts der Kinderlosigkeit des geistesschwachen Kaisers Ferdinand „des Gütigen“ (1793–1875, reg. 1835–1848)¹⁵ und des schlichten, unpolitischen Gemüts von Franz Josephs Vater Erzherzog Franz Karl (1802–1878), wurde „Franzi“, wie das Kind genannt wurde, von Anfang an zum Thronfolger erzogen, wobei Sophie – gleichsam als Kontrapunkt zum Schattenkaisertum Ferdinands – in ihrem Erstgeborenen offensichtlich einen künftigen Selbstherrscher im Wortsinne erblickte. Entsprechend impfte man Franz Joseph die hohe Bedeutung und Würde seiner Person gleichsam ein, die durch Einübung von Distanz schaffender symbolischer Kommunikation zum Ausdruck gebracht wurde. Der bis heute nachwirkende Mythos vom volkstümlichen Kaiser Franz Joseph basierte insofern weniger auf echter Volksnähe, sondern war Ausdruck eines herrscherlichen Habitus, der durch gezielt eingesetzte Jovialität, deren Dosierung aber genau geregelt war, Ehrfurcht und Distanz erzeugen sollte. Schon dem Kind und dem Jüngling war ein solches individualisiertes Rollenverhalten antrainiert worden, welches für Spontaneität und unverfälschte menschliche Regungen kaum Raum ließ. So wurde er z. B. gleichaltrigen Kindern bewusst entfremdet, um zu verhindern, dass der künftige Kaiser ohne Rücksicht auf seinen Stand soziale Beziehungen auf Augenhöhe aufbaute.¹⁶ Anders als später sein Sohn Kronprinz Rudolf (1858–1889)¹⁷ leistete Franz Joseph gegen die an ihm praktizierten Methoden offenbar keinen Widerstand – im Gegenteil: Er zeigte von Anfang an eine erstaunliche Selbstdisziplin, Leistungswillen und die Bereitschaft, sich in die ihm zugedachte Rolle zu fügen. Die Folgen dieser Erziehungsmetho-

13 Eine quellenfundierte wissenschaftliche Biographie dieser bemerkenswerten und vielfach verkannten Frau fehlt bisher; vgl. im Überblick: Hamann, Sophie, sowie Dies., Elisabeth. Kaiserin wider Willen.

14 Vgl. hierzu Cerny (Hg.), Die Jugend-Tagebücher Franz Josephs (1843–1848) sowie Schnürer (Hg.), Briefe Kaiser Franz Josephs I. an seine Mutter.

15 Vgl. hierzu Mikoletzky, Ferdinand I. von Österreich.

16 Vgl. hierzu Dickinger, Franz Joseph I., S. 34. Christian Dickinger ist ein publizistisch tätiger SPÖ-Politiker (vgl. <http://www.christian-dickinger.com>, 10. April 2012). Seine Franz-Joseph-Biographie, die deutliche Züge einer Streitschrift trägt und gekennzeichnet ist von einer durchaus im parteipolitischen Sinne parteilichen Sichtweise der Dinge, ist dennoch lesenswert, weil Dickinger die einschlägige Franz-Joseph-Literatur gut kennt und das für die populäre österreichische Erinnerungskultur nicht untypische überkommene verkitschte Franz-Joseph-Bild deutlich gegen den Strich bürstet. Dennoch erscheint es haltlos überzeichnet, Kaiser Franz Joseph als „multiplen Versager“ (S. 42) abzuqualifizieren. Hier schlägt das Pendel allzu deutlich in die andere Richtung aus.

17 Vgl. Hamann, Rudolf. Kronprinz und Rebell, und Mitis, Das Leben des Kronprinzen Rudolf.

den zeigen sich bereits, so Heimo Cerny, in seinen frühen Tagebüchern: „Die Erziehung des durchschnittlich Begabten glich ... mehr einer Dressur als einer pädagogisch sinnvollen Lenkung, so dass Franz Joseph in seiner individuellen Persönlichkeitsentfaltung eher gehemmt als gefördert wurde. Er erscheint als fügsames Opfer und Produkt der ehrgeizigen Pläne seiner Mutter und der von Metternich dirigierten Lehrer und Erzieher. Auf die ständige Einengung und Überwachung reagiert er nicht mit Auflehnung oder Verweigerung, sondern er lernt rasch sich abzudecken und seine innersten Gefühle und Regungen auch im Intimbereich des Tagebuchs nach und nach auszublenken. Nur selten bricht in den Texten Spontaneität und unbefangene Offenheit durch. Weite Passagen bestehen aus nüchterner, protokollartiger Auflistung von Ereignissen und Erlebnissen ohne wertende Kommentierung oder persönliche Reflexionen. Es ist eine Flucht ins unverbindlich Formale. Pedantische Schilderungen unwesentlicher Details verstellen bisweilen den Blick auf das Wesentliche. Gründlichkeit im Einzelnen dominiert vor einer umfassenden Gesamtschau.“¹⁸ Fügsame bis resignative Anpassungsbereitschaft angesichts mangelnder Alternativen, Emotionslosigkeit gegenüber der Außenwelt, Pedanterie im Detail unter Hintanstellung des Ganzen – das sind Charakterzüge bzw. Verhaltensweisen, die auch für den erwachsenen Franz Joseph kennzeichnend bleiben sollten. Vordergründig war die Erziehung, die Franz Joseph erhielt, aber sehr erfolgreich: Er ging in der ihm zugedachten Rolle immer mehr auf, so dass am Ende seines Lebens (und im Grunde bis heute) Mensch und Herrscher kaum noch zu unterscheiden waren. Die Kehrseite dieses Rollenverhaltens war eine gewisse gefühlsmäßige Verarmung. Franz Joseph scheint wegen des weitgehenden Fehlens andersdenkender Gesprächspartner auf Augenhöhe auch nie die Fähigkeit zu differenzierter, kritischer Reflexion gelernt zu haben. Dieser Mangel an Selbstkritik und Empathie war wohl auch charakterlich bedingt; Franz Joseph zeichnete sich nach allem, was wir wissen, von Kindheit an weder durch sonderliche Intellektualität noch durch Kreativität oder Musikalität aus. In einem ganz wesentlichen Punkt versagte das rigide Erziehungsprogramm seiner Mutter jedoch, weil dieses nicht in der Lage war, aus dem zurückhaltenden und gegängelten Knaben und Jüngling einen politischen Gestalter zu formen. Die daraus resultierende Bereitschaft Franz Josephs, sich letztlich in das Unvermeidliche zu fügen, die auch durch politische Misserfolge verstärkt wurde, sollte dem Kaiser in den späteren Jahren seiner Herrschaft auf paradoxe Weise noch sehr nützlich sein: So sehr er sich auch gegen die Konstitutionalisierung gesträubt hatte, so hielt er doch nach 1867 mit der gleichen Zähigkeit an dem einmal erreichten Zustand fest. Staatsstreich-

18 Cerny (Hg.), Die Jugend-Tagebücher Franz Josephs (1843–1848), S. 21.

pläne, an die in den 1880er Jahren sogar sein älterer Freund und Ratgeber Erzherzog Albrecht (1817–1895)¹⁹ gelegentlich dachte, lehnte er ab – weshalb er 1905/06 wohl auch davor zurückschreckte, Ungarn das allgemeine Wahlrecht zu oktroyieren und dadurch die magyarischen Eliten zu entmachten.²⁰ Der Eindruck drängt sich geradezu auf, dass das sogenannte Fortwursteln, das die späten Jahre von Franz Josephs Herrschaft kennzeichnete, letztlich in seiner Jugend grundgelegt worden war: Die Erziehung, die ihm zuteilwurde, ließ keinen machtbewussten zupackenden Staatsmann heranreifen, sondern einen kaiserlichen Bürokraten, der, je älter er wurde und je mehr er durch zahllose Rückschläge erkannte, dass seiner tatsächlichen Selbstherrschaft deutliche Grenzen gesetzt waren, Politik im Stile eines peniblen Verwaltungsbeamten betrieb, der sich strikt an seine Vorschriften (also den rechtlichen Rahmen des politischen Systems) hielt. Experimenten aller Art, die geeignet waren, das Bestehende, so unbefriedigend es auch sein mochte, zu gefährden, stand er misstrauisch gegenüber und beugte sich erst nach langem Zögern äußeren Zwängen.

Determinanten des Herrschaftsverständnisses

Kaiser Franz Josephs: Armee, Dynastie, Katholische Kirche

Wenn eingangs von einem dynastisch-militärisch-konservativen Weltbild Kaiser Franz Josephs gesprochen wurde, so gilt es, diesen Befund etwas zu differenzieren. Von einem in sich geschlossenen, theoretisch unterfütterten konservativen Weltbild kann nämlich bei Kaiser Franz Joseph keine Rede sein. Die maßgeblichen Fundamente seines Herrschaftsverständnisses waren: Höchste Wertschätzung für die Armee als Garant für den Bestand des Reiches, sein unverbrüchlicher Glaube an die Auserwähltheit des Hauses Habsburg im Allgemeinen und seiner Person im Besonderen sowie eine tiefe Verwurzelung in einem kirchentreuen Katholizismus gemäßigt ultramontaner Prägung.²¹ Diese Bezugsinstitutionen Armee, Dynastie und Kirche waren in seinem Denken auf eigentümliche Weise miteinander amalgamiert, so dass die jeweiligen Sphären nur schwer zu trennen sind.

Das Militär²² hat neben der Person seiner Mutter zweifellos von allen

19 Vgl. hierzu Stickler, Erzherzog Albrecht von Österreich, sowie Allmayer-Beck, Der stumme Reiter.

20 Vgl. Rumpler/Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7.1., S. 1040–1045.

21 Vgl. hierzu Brandt, Franz Joseph I. von Österreich (1848–1916), S. 342–345.

22 Vgl. hierzu v. a.: Wandruszka/Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. V; Rothenberg, The Army of Francis Joseph; Schmidt-Brentano, Die österreichische bzw. österreichisch-ungarische Armee von Erzherzog Carl bis Conrad von Hötzenndorf.

Erziehungsfaktoren den größten Einfluss auf Franz Joseph ausgeübt. Bereits als Fünfjähriger äußerte er, das Militär sei ihm das Liebste²³; wie kein zweiter Habsburger Kaiser identifizierte er sich mit der Armee und verstand sich in gewissem Sinne als erster Soldat des Reiches, weshalb ihn auch die meisten Gemälde und Photographien in Uniform zeigen. Dass Franz Joseph als kaiserlichem Oberbefehlshaber Feldherrnruhm versagt blieb, traf ihn tief, weshalb er etwa den 13 Jahre älteren Erzherzog Albrecht, mit dem er 1848 in Oberitalien seine ersten echten militärischen Erfahrungen gesammelt hatte und mit dem ihn bis zu dessen Tode 1895 eine enge aufrichtige Freundschaft verband, bewunderte und auch ein wenig beneidete; Albrecht gehörte auch zu den wenigen Menschen, aus deren Mund er Kritik akzeptierte.²⁴ Verstärkt wurde die emotionale Bindung des jungen Kaisers an die Armee noch durch die siegreiche Gegenrevolution 1848/49, der die Monarchie ihr Fortbestehen verdankte. Lothar Höbelt hat in diesem Zusammenhang spöttisch, aber nicht ganz unzutreffend, von einer „großösterreichisch-militaristischen Reichsgründung“ gesprochen²⁵ – eine ironische Anspielung auf einen Klassiker der DDR-Geschichtsschreibung zur kleindeutsch-preußischen Reichsgründung von 1871, der auch in der damaligen westdeutschen Geschichtsschreibung rezipiert wurde.²⁶ Die Folgen der siegreichen Gegenrevolution ab Oktober 1848 sind bekannt: Die Armee rückte nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josephs immer mehr in den Mittelpunkt des politischen Systems²⁷: Innenpolitisch zur Abwehr aller Versuche, die Monarchie zu einem echten konstitutionellen Staat umzugestalten, außenpolitisch zur Wahrung von deren Großmachtanspruch. Zu diesem Zwecke wurde der überkommene Hofkriegsrat beseitigt, und Kaiser Franz Joseph übernahm am 30. April 1849 persönlich den Oberbefehl. Damit war der Anspruch verknüpft, die Armee nicht nur symbolisch, sondern tatsächlich als Kaiser und oberster Feldherr in einer Person zu führen, woran der junge Herrscher bekanntlich scheiterte. Als Führungsinstrument wurde am 16. Oktober 1849 die Militärzentrankanzlei unter dem „Ersten Generaladjutanten des Kaisers und der Armee“ Feldmarschalleutnant Karl Ludwig Graf Grüne (1808–1884)²⁸ errichtet, welche zusammen mit dem Kaiser das „Allerhöchste Armeekommando“ bildete. Die Generaladjutantur wandelte sich in den folgenden Jahren nicht zuletzt wegen der kaiserlichen Wertschätzung alles

23 Conte Corti, *Vom Kind zum Kaiser*, S. 119.

24 Vgl. Stickler, *Erzherzog Albrecht*, S. 37 f.

25 Höbelt, *Franz Joseph I.*, S. 11 f.

26 Bartel/Engelberg (Hgg.), *Die großpreußisch-militaristische Reichsgründung*.

27 Vgl. hierzu Stickler, *Dynastie, Armee, Parlament*, hier v. a. S. 121–124.

28 Vgl. Szápáry, *Carl Graf Grüne*. Szápáry war eine Urenkelin Grünes, eine moderne Biographie fehlt.

Militärischen und des faktischen Fehlens eines starken Ministeriums nach dem Tode Felix von Schwarzenbergs (1800–1852)²⁹ immer mehr zu einer Nebenregierung der Monarchie, welche schließlich auch konkurrierende militärische Organe verdrängte: Der Generalstab wurde auf technisch-wissenschaftliche Aufgaben beschränkt, das Kriegsministerium auf rein administrative Belange reduziert und schließlich 1853 ganz aufgelöst. Getragen waren diese, durch gewaltige, den Staatshaushalt immens belastende Geldsummen finanzierten Reformmaßnahmen, deren tendenziell militaristischer Charakter unübersehbar ist, von dem Bewusstsein, dass die Armee als Stütze des Throns im Konfliktfall dazu berufen sei, die traditionelle Ordnung gegen jeden inneren Gegner zu verteidigen. Als nicht erkannte dauerhafte Hypothek sollte sich bei den Reformen der 1850er Jahre erweisen, dass die aus dem 18. Jahrhundert überkommene und im Vormärz nur unzureichend modernisierte spätf feudale Grundstruktur der Armee letztlich unangestastet blieb. Ihr Canossa erlebte das „System Grünne“, und mit ihm der kaiserliche Oberbefehlshaber, durch die Niederlage Österreichs im Krieg gegen Sardinien 1859/60, welche gravierende militärische Mängel und erkennbare Führungsdefizite des Kaisers, der Wien verlassen hatte, um die Operationen in Oberitalien persönlich zu leiten, offenlegte. Dies war umso beschämender, als die nicht erwartete Niederlage deutlich gemacht hatte, dass erstens der Kaiser seinen Aufgaben offenbar nicht gewachsen war und zweitens die enormen finanziellen Opfer der letzten Jahre vergeblich gewesen waren; Kaiser und Armee hatten sich als unfähig erwiesen, den Großmachtstatus der Monarchie zu verteidigen. Grünne trat zwar zurück, doch vermochte dieses Bauernopfer nicht zu verhindern, dass der kaiserliche Oberbefehlshaber an seinen eigenen Maßstäben gemessen und von der Öffentlichkeit persönlich für die Niederlage verantwortlich gemacht wurde. Dies führte zu einem rapiden Ansehensverlust des Monarchen in der Öffentlichkeit und beschädigte damit indirekt den Nimbus des habsburgischen Kaisertums.³⁰ Kaiser Franz Joseph zog aus dieser Katastrophe die Konsequenz, dass er seither nie mehr versuchte, die Armee persönlich zu führen, er hielt aber unverbrüchlich fest an seinen Prärogativen hinsichtlich des Allerhöchsten Oberbefehls. Dieser, wie die monarchischen Prärogative im Bereich der Außenpolitik, die

29 Vgl. Kiszling, Fürst Felix zu Schwarzenberg und Lippert, Felix Fürst Schwarzenberg.

30 So berichtete am 2.11.1859 der Chef der Obersten Polizeibehörde Johann Franz Kempen von Fichtenstamm (1793–1863) in seinem Tagebuch, dass in Ungarn die Abdankung des Kaisers verlangt werde; selbst in Wien scheue man sich nicht, in Gast- und Kaffeehäusern den Kaiser zu schmähen. Vgl. Kempen, *Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen <1859 IX-XII>*, S. 88 (1. u. 2.11.1859). Vgl. auch Brandt, *Franz Joseph I. von Österreich (1848-1916)*, S. 366 f., Redlich, *Kaiser Franz Joseph*, S. 256-260 und Bled, *Franz Joseph*, S. 194–197.

Kaiser Franz Joseph in den Verfassungsverhandlungen des Jahres 1867 der Krone dauerhaft sicherte, bildeten bis zu seinem Tode im Jahr 1916 den verbliebenen Rest des (neo-)absolutistischen Programms der 1850er Jahre. Zum militärischen Alter Ego Kaiser Franz Josephs wurde ab 1866 Erzherzog Albrecht³¹, dessen Sieg bei Custoza am 24. Juni 1866 der Monarchie trotz der Niederlage gegen Preußen erlaubte, das Gesicht zu wahren. Erst jetzt wurde eine wirkliche Militärreform, mit der die Habsburgermonarchie endlich Anschluss an die internationalen Entwicklungen fand, in Angriff genommen.

Auf die Bedeutung des ihm von seiner Mutter vermittelten, tief verwurzelten selbtherrscherlichen dynastischen Selbstverständnisses von Kaiser Franz Joseph ist eingangs bereits hingewiesen worden. Der daraus abgeleitete (neo-)absolutistische Herrschaftsanspruch ist insofern bemerkenswert, als sich innerhalb der Gesamtmonarchie der fürstliche Absolutismus seit dem 17. Jahrhundert nie hatte vollständig durchsetzen können: In Ungarn mit seinem traditionell starken Landtag und der überkommenen ständischen Selbstverwaltung in den Komitaten schon gar nicht, aber auch nicht in den vor allem seit den theresianisch-josephinischen Reformen absolutistisch überformten deutsch-böhmischen Erbländern, wo sich bis 1848 altständisches Verfassungsleben auf der Ebene der Kronländer halten konnte und mit Ausnahme von Oberitalien keine bis in die unterste Ebene durchorganisierte Staatsverwaltung mit damit korrespondierender kommunaler Selbstverwaltung existierte. Die neoabsolutistische Reformpolitik stellte insofern eine erhebliche Veränderung der überkommenen Verfassungs- und Verwaltungstraditionen dar.³² Sowohl Erzherzogin Sophie als auch ihr Sohn waren insofern keineswegs einfach altkonservative Reaktionäre, die eine Rückkehr zu vormärzlichen Verhältnisse angestrebt hätten. Die Selbtherrschaft des jungen Kaisers, die ohnehin mehr ein propagiertes Ideal als eine konkrete Tatsache war, überdeckte nur unvollkommen den Widerspruch zwischen einem letztlich dynastischen Politikverständnis und der Tatsache, dass die neoabsolutistische Reformpolitik, also die „Begründung eines ausschließlich militärisch und bürokratisch beherrschten und regierten Einheitsreiches“ darauf hinauslief, „in einem absolutistischen Nachholprozess den integrierten Gesamtstaat noch zu historisch später Stunde zu schaffen, ihn aber zugleich durch die Aufnahme der zeitgemäßen sozialen und wirtschaftlichen Bewegungstendenzen modern zu bestimmen.“³³ Faktisch war die Politik des Neoabsolutismus, trotz konservativer Rhetorik, letztlich modernen Vorstellungen verpflichtet. Ob Kaiser Franz Joseph und seiner Mutter dies bewusst war bzw. ihnen die denkbaren

31 Vgl. hierzu ausführlich Stickler, Erzherzog Albrecht von Österreich, S. 250 ff.

32 Vgl. hierzu ausführlich Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus.

33 Ebd., Band 2, S. 998.

mittel- und langfristigen Konsequenzen der neoabsolutistischen Regierungspraxis im Sinne einer faktischen Modernisierung von Staat und Gesellschaft, die geeignet war, die Stellung der Dynastie zu verändern, in den Sinn kamen, wird man bezweifeln dürfen, doch ändert dies nichts an der Tatsache, dass der junge Kaiser und seine Räte einen dialektischen Prozess in Gang gesetzt hatten. Rolle und Funktion der Dynastie waren insofern eine Schlüsselfrage des politischen Systems der Habsburgermonarchie, weil in keinem anderen europäischen Staatsgebilde die regierende Dynastie eine derart zentrale Funktion besaß.³⁴ Deren Stellung basierte letztendlich auf der Pragmatischen Sanktion von 1713³⁵, welche bis 1918 das einzige alle Königreiche und Länder bindende Verfassungsgesetz blieb und, vereinfacht gesagt, festschrieb, dass diese eine Realunion bildeten so lange es Habsburger in agnatischer oder cognatischer Deszendenz gebe. Die Dynastie blieb deshalb das wichtigste Bindeglied für den Zusammenhalt des Gesamtreiches, ohne sie war es schlechterdings nicht vorstellbar. Dieser Befund wurde vom Haus Habsburg bzw. seinen maßgeblichen Vertretern aber überwiegend nicht als Defizit empfunden, er entsprach vielmehr dem eigenen Selbstverständnis. So schrieb etwa Erzherzog Albrecht am 10. Februar 1862 an den kaiserlichen ersten Generaladjutanten Graf Franz Josef Folliot von Crenneville (1815–1888)³⁶, im Haus Österreich verkörpere sich das Vaterland schlechthin, den liberalen und abstrakten Begriff des Staates lehne er ab. „In diesem Ausdrucke [Haus Österreich] spricht sich das Wesen der Legitimität, der Unsterblichkeit der Monarchie aus.“ Im Nimbus des Hauses Habsburg erblickte Albrecht die Garantie für die Existenz von Dynastie und Reich: „Die Dynastie, das Herrscherhaus, muss durch 1 weite Kluft von allen Unterthanen getrennt seyn; keiner der letzteren darf in äusseren Ehren, u. wenn er noch so hoch gestiegen wäre, dem jüngsten Mitgliede des Hauses gleichgestellt werden.“³⁷ Eine Weiterentwicklung der Monarchie zum Staat in dem Sinne, dass der Monarch zum Staatsorgan wurde und damit Staat und Dynastie folglich trennbar gewesen wären, musste dieses überkommene Selbstverständnis infrage stellen.

34 Vgl. zum folgenden v. a. Brandt, *Parlamentarismus als staatliches Integrationsproblem*; Stickler, *Reichsvorstellungen*; Stickler, *Staatsorganisation und Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie 1804–1918*; Stekl, *Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts* und Hamann, *Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*.

35 Vgl. Turba (Hg.), *Die pragmatische Sanktion*.

36 Vgl. Koch, *Generaladjutant Graf Crenneville*.

37 Dieser Brief war zwar an Crenneville gerichtet, aber für Kaiser Franz Joseph bestimmt. Dass Albrecht hier nicht nur seine Privatmeinung wiedergab, beweist ein Begleitbrief an den Kaiser vom 12. Februar 1861, in welchem er als Quellen meine[r] Erinnerungen der Studien, der Traditionen wie des Familienstatuts anführte (beide Briefe im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienarchiv Crenneville, Karton 14).

Die Ambivalenz des durch den Thronwechsel vom 2. Dezember 1848 eingeleiteten „neuen Kurses“ wurde nicht zuletzt durch die Namenswahl des neuen Herrschers zum Ausdruck gebracht. Dessen Taufnamen waren Franz Joseph Karl, gerufen wurde er, wie erwähnt, allerdings nur „Franzi“. Der für einen Habsburger Kaiser ungewöhnliche Doppelname „Franz Joseph“ symbolisierte den Willen zum Neubeginn, aber auch die Verwurzelung in der dynastischen Tradition: Einerseits grundsätzliche Anknüpfung an die Politik Franz I./II. (1768–1835, reg. 1792/1804–1835)³⁸, andererseits aber das Ziel der unbedingten Wiederherstellung der Monarchie im Geiste des josephinischen Absolutismus.³⁹ Letzteres war umso bemerkenswerter, als die josephinische Reformpolitik mit dem Makel der Revolution behaftet war, weil die innerdynastische Überlieferung bzw. Traditionsbildung Joseph II. verantwortlich machte für die Erhebung der österreichischen Niederlande und Ungarns gegen die Herrschaft des Hauses Habsburg ab 1788/89.⁴⁰ Andererseits war der Namenszusatz Joseph wohl gedacht als Lockmittel für die gemäßigten Liberalen, indem man implizit den Mythos vom „Volkskaiser Joseph“ bemühte. Insofern zeigt sich gerade auf dem Felde der symbolischen Kommunikation bereits am Beginn der Herrschaft Kaiser Franz Josephs ein Changieren zwischen unterschiedlichen dynastischen Traditionen. Wie der Versuch einer tatsächlichen Selbstherrschaft Kaiser Franz Josephs in den 1850er Jahren scheiterte, ist vielfältig beschrieben worden und muss deshalb hier nicht in extenso wiederholt werden: Ließ sich der junge Kaiser anfangs noch von dem von ihm verehrten Ministerpräsidenten Felix von Schwarzenberg leiten, so betrieb er seit Ende 1850 nicht nur die förmliche Aufhebung der am 4. März 1849 oktroyierten, bisher aber nur teilweise verwirklichten Verfassung (Silvesterpatent 31. Dezember 1851), sondern auch die Abschaffung des Ministerrates. Unterstützt und bestärkt wurde er hierbei von Karl Friedrich von Kübeck (1780–1855)⁴¹. Der Tod Schwarzenbergs am 5. April 1852 gab Franz Joseph die Gelegenheit, den Ministerrat zu zerschlagen. Es wurde kein neuer Leitender Minister mehr berufen, sondern der Kaiser übernahm nun persönlich den Vorsitz in dem Sinne, dass er gleichsam sein eigener Staatskanzler wurde, während die Minister zurückgestuft wurden auf eine Stellung als politisch unverantwortliche Räte des Kaisers, denen sogar das Rücktrittsrecht verwehrt war. Dem bereits in der Verfassung vom 4. März 1849 vorgesehenen Reichsrat als Beratungs-

38 Vgl. Ziegler, Franz II. (1792–1806) und Ders., Franz I. von Österreich (1806–1835) sowie Ders., Franz II./I. (1792–1835). Kaiser, Dynastiechef, Landesvater.

39 Vgl. Bled, Franz Joseph, S. 88.

40 Vgl. Stickler, Erzherzog Albrecht von Österreich, S. 63 ff.

41 Vgl. Brandt, Kübeck von Kübau, Carl Friedrich Freiherr.

gremium („Kronrat“) des Kaisers hatte Kübeck eine Schlüsselstellung im neoabsolutistischen System zugeordnet, was sich allerdings wegen des autokratischen Führungsanspruchs des Kaisers nicht verwirklichen ließ. Der junge Herrscher hielt sich mit der ihm eigenen Selbstüberschätzung, in der er von seinem persönlichen Umfeld noch bestärkt wurde, für fähig, als erste und letzte Instanz der politischen Willensbildung Außen-, Innen-, Finanz- und Militärpolitik zu koordinieren und diesen Politikbereichen so seinen persönlichen Stempel aufzudrücken, eine Herkulesaufgabe, an der auch eine begabtere Politiker als er notwendigerweise hätte scheitern müssen. Die Kehrseite dieses Scheiterns war, dass – ähnlich wie auf dem Felde des Allerhöchsten Oberbefehls – der Kaiser persönlich für das Scheitern seiner Politik verantwortlich gemacht wurde. Dass die politische Verantwortlichkeit der Minister für den Monarchen wie für die Dynastie insgesamt gleichsam eine Schutzfunktion hatte, war Kaiser Franz Joseph ursprünglich nicht bewusst. Hier bewirkte erst die Erfahrung von 1859/60 einen allmählichen Gesinnungswandel. Dennoch war für ihn weiterhin eine Trennung von Dynastie und Reich letztlich nicht vorstellbar, weshalb trotz aller Reformen bis 1918 die Sonderstellung der Dynastie bzw. des Kaisers als Inhaber der monarchischen Prärogative im Kern erhalten blieb. Auf die Deutung dieser verfassungspolitischen Besonderheit durch Harm-Hinrich Brandt wurde eingangs bereits hingewiesen.

Die Sonderstellung der Dynastie hatte innerhalb des politischen Systems der Habsburgermonarchie noch eine andere wichtige Facette dergestalt, dass sie in ihrer korporativen Verfasstheit von jeher eine selbstständige Rechtsgemeinschaft bildete, die außerhalb der sich entwickelnden egalitären Rechtsgemeinschaft der Untertanen bzw. Staatsbürger stand. In diesem Zusammenhang spielt das sogenannte Familienstatut eine wichtige Rolle, welches 1839 nach mehrjährigen Vorarbeiten von der Krone in Kraft gesetzt worden war.⁴² Es diente der schriftlichen Fixierung der bisher gewohnheitsrechtlich geregelten Familiengesetzgebung. Der Gedanke der korporativen Verfasstheit der Dynastie war hierbei insofern beachtet worden, als die einzelnen Erzherzöge an den Verhandlungen beteiligt worden waren und ein Einspruchsrecht besaßen, dem man meist Rechnung getragen hatte. Bezeichnenderweise waren damals mit Ausnahme der Ungarischen Hofkanzlei keine anderen Vertreter der Kronländer an der Ausarbeitung beteiligt worden; das endgültige Statut blieb auch bis 1918 im Prinzip geheim. Neben der Regelung der Beziehungen der einzelnen Agnaten und Cognaten zum Kaiser bzw. der einzelnen Familienzweige und ihrer Mitglieder untereinander (Familiengerichtsbarkeit, Eheschließungen, Vormundschaften,

42 Vgl. im einzelnen Stekl, *Der Wiener Hof*, S. 31 ff.

Adoptionen, Volljährigkeit, Erziehung, Wohnsitz, Hofstaat, Auslandsreisen etc.) regelte das Familienstatut die finanzielle Ausstattung der Erzherzoginnen und Erzherzöge; die hierfür erforderlichen Mittel wurden aus dem Kammergut, den Einkünften der Krongüter sowie aus allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt; eine Zivilliste existierte bis 1862 bzw. 1870 nicht.⁴³ Hatten die streng patriarchalischen Bestimmungen ursprünglich zum Ziel gehabt, einer möglichen Destabilisierung der Dynastie unter der Schattenherrschaft Kaiser Ferdinand vorzubeugen, so schöpfte Kaiser Franz Joseph nach 1848 im Vollgefühl seines kaiserlichen Machtbewusstseins die ihm zustehenden Kompetenzen voll aus und ließ, anders als etwa Franz I./II., Ausnahmen nur selten zu. Der erzherzogliche Renegat Leopold Wölfling (1868–1935)⁴⁴ hat deshalb im Rückblick von einer Familientyrannis als Absolutismusersatz gesprochen.⁴⁵ Dieser Vorwurf war in der Tat insofern nicht ganz falsch, als Kaiser Franz Joseph in der korporativen Verfasstheit der Dynastie letztendlich ein Gegengewicht zum Konstitutionalismus erblickte. Wenigstens der Familienverband durfte nicht in einzelne Partikularinteressen zerfallen, er sollte Vorbildcharakter haben im Hinblick auf die Einheit der Monarchie. Ursprünglich gedacht als ideales Vorbild absolutistischer Herrschaft, sollte die extrakonstitutionell verfasste Dynastie nach 1859/60 die Grenzen des Prinzips der Volkssouveränität markieren. So heißt es etwa in dem bereits erwähnten Brief Erzherzog Albrechts an Crenneville vom 10. Februar 1862: „Das Herrscherhaus hat seine eigenen Gesetze, in dem gemeinsam vereinbarten Familienstatute, der Kaiser ist das Oberhaupt der Familie, deren Gerichtsherr, deren Souverain, die Mitglieder müssen Ihm Gehorsam, Ehrerbietung zollen, seine treuesten Diener seyn, überall den Unterthanen mit dem besten Beispiel vorangehen, selbst Unterthanen im eigentlichen Sinne des Wortes sind sie nicht, können sie nicht seyn, weil jeder von ihnen das

43 Vgl. Vocolka/Heller, *Die private Welt der Habsburger*, S. 205 f.

44 Leopold Wölfling, eigentlich Erzherzog Leopold Ferdinand Salvator, der älteste Sohn Großherzog Ferdinands IV. von Toskana, gehört zu den skurrilsten Gestalten unter den Aussteigern aus dem Hause Habsburg. Nach zahlreichen Skandalen verließ er 1902 das Erzhaus und verkehrte jahrelang in Zuhälterkreisen. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs versuchte er sich als Publizist und vermarktete mit großem Geschick sein Insider-Wissen als Agnat des Erzhauses, ohne sich jedoch dauerhaft eine bürgerliche Existenz aufbauen zu können. Er starb schließlich in ärmlichsten Verhältnissen in Berlin. Seine Erinnerungen, die in Buchform und in Zeitschriften erschienen, zeigen ihn als durchaus scharfsinnigen Beobachter, der die inneren Strukturen des Hauses Habsburg treffend schildert, sie kranken jedoch an seiner Vorliebe für Skurril-Antiquarisches und der Tatsache, dass ihm allenthalben der Hass die Feder führt. Vgl. Hamanns Beitrag über Leopold Wölfling in: Hamann (Hg.), *Die Habsburger*, S. 262 f. sowie Leopold Wölfling, *Als ich Erzherzog war* [1936]; und Ders., *Habsburger unter sich*.

45 *Die letzten Habsburger III*, in: *Die Stunde*, 25.7.1923.

volle Anrecht auf den Thron, in der festgesetzten Reihenfolge hat; eben diese Reihenfolge bestimmt den Rang unter den Mitgliedern, im Übrigen u. gegenüber den Unterthanen sind sie in Bezug auf die ihrer Geburt anklebenden Ehren gleich, u. nur die Majestäten stehen hoch über diesem Niveau.⁴⁶ In gewisser Weise kompensierte Kaiser Franz Joseph mit seiner extensiven Auslegung des Familienstatuts das Scheitern seines Experiments der absolutistischen Selbstherrschaft in den 1850er Jahren. Allerdings scheiterte er mit diesem Versuch aber genauso wie auf der Ebene der Staatsführung, wie die Beispiele Kronprinz Rudolf, Johann Orth (1852–1890 [?])⁴⁷ oder Leopold Wölfling zeigen. Die zentrifugalen Kräfte der Dynastie ließen sich vor dem Hintergrund immer weiter fortschreitender Individualisierungstendenzen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert nicht mehr aufhalten.⁴⁸

Untrennbar verbunden mit dem Nimbus des Hauses Habsburg war drittens seit dem Konfessionellen Zeitalter dessen demonstrative Katholizität⁴⁹, das Selbstverständnis der Dynastie, zum Schutz der Katholischen Kirche und des Papsttums berufen zu sein, welches unausgesprochen in der Tradition des Heiligen Römischen Reiches wurzelt.⁵⁰ Die Päpste hatten denn auch nach 1806 viele traditionelle Ehrenrechte des römisch-deutschen Kaisers stillschweigend auf den Kaiser von Österreich übertragen, wovon das weitreichendste die sogenannte Exklusive, d. h. das kaiserliche Vetorecht bei einer Papstwahl war, welches 1903 zum letzten Mal wahrgenommen wurde⁵¹, als Kaiser Franz Joseph gegen die Wahl des Kardinals Mariano Rampolla über den Kardinalfürsterzbischof Jan Puzyna de Kosielsko von Krakau sein Veto einlegte. Der schließlich zum Papst gewählte Patriarch von Venedig Giuseppe Sarto (Pius X., 1903–1914) verbot deshalb die Exklusive am 20. Januar 1904 in der Apostolischen Konstitution *Commisum nobis*. Zwar hat es in den fünfziger und sechziger Jahren des 19. Jahrhundert einige Versuche gegeben, so innenpolitisch durch den Abschluss des Konkordates (1855)⁵², außenpolitisch durch die Parteinahme für das Papsttum

46 HHStA, Familienarchiv Crenneville, Karton 14.

47 Vgl. Weissensteiner, Ein Aussteiger aus dem Kaiserhaus. Johann Orth.

48 Vgl. hierzu Stickler, Erzherzog Albrecht von Österreich, S. 69–108.

49 Zum Verhältnis Habsburgermonarchie und katholische Kirche vgl.: Wandruszka/Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. IV: Die Konfessionen sowie Engel-Janosi, Österreich und der Vatikan. Zur Entstehung der *Pietas Austriaca* vgl. Vocelka/Heller, Die Lebenswelt der Habsburger, S. 13–38. Das lange 19. Jahrhundert ist hier noch bemerkenswert wenig erforscht. Vgl. hierzu etwa Stickler, Erzherzog Albrecht von Österreich, S. 52–58.

50 Vgl. hierzu ausführlicher Stickler, Reichsvorstellungen, S. 139 f.

51 Vgl. Trincia, *Conclave e potere politico*. Das Recht der Exklusive beanspruchten, so lange es dort die monarchische Staatsform gab, neben Österreich auch Spanien und Frankreich.

52 Vgl. hierzu Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933.

in den italienischen Einigungskriegen, die Habsburgermonarchie durchaus im konfessionell-kirchlichen Sinne als „katholische Großmacht“⁵³ in Europa zu positionieren, doch war eine derart eindeutige Parteinahme allein schon deshalb nicht durchzuhalten, weil v. a. in Ungarn und dessen Nebenländern über 40 % der Bevölkerung nicht katholisch⁵⁴ und der protestantische Adel dort traditionell habsburgfeindlich war. Wie sensibel die konfessionelle Frage dort war, weil sie untrennbar verbunden war mit den schwelenden Auseinandersetzungen um die ungarische Verfassungsfrage, hatten nicht zuletzt die heftigen Auseinandersetzungen um das Protestantenpatent von 1859 gezeigt.⁵⁵ Kaiser Franz Joseph vermied deshalb nach 1868 alle Maßnahmen, die konfessionell polarisierend hätten wirken können, und schloss in diese Praxis religiöser Toleranz auch Juden und Muslime (v. a. Bosniaken) ein, die der Dynastie dies mit besonderer Treue dankten. Dennoch blieb die demonstrativ zur Schau gestellte Katholizität auch weiterhin ein wichtiges Element der öffentlichen Selbstdarstellung des Hauses Habsburg, katholische Rituale hatten nach 1848 sogar wieder dauerhaft an Bedeutung gewonnen.⁵⁶ Kaiser Franz Joseph verfolgte damit das Ziel, den dynastischen Geist in der Bevölkerung zu heben und diese zu immunisieren gegen Nationalismus und Liberalismus. So hob etwa Erzherzog Albrecht 1877 in seinen Aphorismen für Kronprinz Rudolf die Notwendigkeit hervor, dass das Volk den Glanz der Majestät nicht als den eines Halbgottes, sondern als den eines Gott bekennenden und sich vor Gott demütigenden Christen sehe,⁵⁷ womit er zweifellos auf die Teilnahme des Kaisers an der Fronleichnamsprozession und das von diesem durchzuführende Zeremoniell der Fußwaschung am Gründonnerstag anspielte. Am 17. September 1892 schrieb Albrecht an Erzherzog Franz Ferdinand: „Gottlob regt sich bei uns wieder der katholische Geist, die gute Gesinnung in Cis wie in Trans. Sie, die kräftigste Stütze des Thrones u. des wahren monarchischen Gefühles, zu unterstützen, ist unser ernstes Interesse; sie ganz zu missachten, zu froissieren, wäre einfach politischer Selbstmord!“⁵⁸ Wie Kaiser Franz Joseph ganz persönlich zur katholischen Kirche stand, konkret, welcher Art seine Religiosität war, ist mangels

53 Vgl. hierzu ausführlich Mayer, Österreich als katholische Großmacht.

54 In der Gesamtmonarchie überwog der Anteil der Katholiken mit 79,17 % deutlich, in Cisleithanien betrug er sogar 93,36 %, in Ungarn dagegen nur 57,96 %: vgl. Mayer, Österreich als katholische Großmacht, S. 134.

55 Vgl. hierzu Gottas, Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus.

56 Vgl. hierzu Unowsky, Reasserting Empire sowie zur Gesamtthematik: Ders., The Pomp and Politics of Patriotism.

57 Abgedruckt bei Hamann, Erzherzog Albrecht – die graue Eminenz des Habsburgerhofes, S. 76.

58 HHStA Wien, Nachlass Franz Ferdinand, Karton 2.

einschlägiger Untersuchungen schwierig zu sagen. Vor allem im Vergleich zu seinem Nachfolger Kaiser Karl (1887–1921, reg. 1916–1918)⁵⁹, aber auch zu seinem Bruder Carl Ludwig (1833–1896)⁶⁰ und seinem Neffen Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este (1863–1914)⁶¹ zeigt sich allerdings, dass Kaiser Franz Joseph keinesfalls ein klerikaler Integralist war. Seine Vorstellungen vom Verhältnis von Staat und Kirche waren vielmehr noch deutlich geprägt vom Rationalismus des 18. Jahrhunderts. Kirchenpolitisch großen Einfluss auf Franz Joseph hatte bekanntlich Kardinal Joseph Othmar von Rauscher (1797–1875)⁶², der seinen Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie ganz maßgeblich der kaiserlichen Gunst verdankte und der das Ziel verfolgte, das überkommene josephinische staatskirchliche System aufzubrechen und für den Katholizismus mehr Autonomie zu erringen. Das Konkordat von 1855 muss vor diesem Hintergrund als Versuch gewertet werden, ein Bündnis von Thron und Altar gleichsam auf Augenhöhe zu schmieden, an eine Unterwerfung des Kaisers bzw. des Staates unter den Herrschaftsanspruch der Kirche, war, anders, als dies die Liberalen annahmen, nicht gedacht. Gleichwohl war das Konkordat von Anfang an umstritten, weil es dem antiklerikalen Zeitgeist, dem besonders das deutschsprachige Bürgertum verhaftet war, fundamental entgegenstand. Eine Minderung seiner monarchischen Stellung hätte Kaiser Franz Joseph allerdings nie akzeptiert; dieser sah sich offenbar in einem durchaus vormodernen Sinne als patriarchaler „Defensor Ecclesiae“. Dass der Kaiser in der liberalen Ära nach 1868 informell Initiativen unternahm, um die auch Österreich erfassende Kulturkampfgesetzgebung zu mildern, resultierte aus diesem Denken heraus, wie auch die erwähnte selbstverständliche Inanspruchnahme der Exklusive.

59 Eine umfassende, quellenfundierte, wissenschaftliche Biographie des letzten Habsburgerkaisers ist immer noch ein Desiderat der Forschung. Vgl. v. a. Broucek, Karl I. (IV.); Brook-Shepherd, Um Krone und Reich; Lorenz, Kaiser Karl und der Untergang der Donaumonarchie; Rumpler, Karl I. von Österreich (1916–1918); Stickler, „Éljen a Király!“? sowie Kovács, Untergang oder Rettung der Donaumonarchie? (vgl. hierzu meine Rezension in: HPB 53 (2005) 4, S. 381–383. Zu Kaiser Karl vgl. auch den Forschungsüberblick bei Stickler, Abgesetzte Dynastien.

60 Vgl. Hamann, Karl Ludwig.

61 Vgl. Franz, Erzherzog Franz Ferdinand und die Pläne zur Reform der Habsburger-Monarchie; Kiszling, Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este; Weißensteiner, Franz Ferdinand.

62 Weißensteiner, Rauscher, Joseph Othmar von.

Symbolische Repräsentation des Reichs – Das nicht verwirklichte österreichische Kaiserkrönungsprojekt von 1854

Angesichts der tiefen Verwurzelung des Hauses Habsburg im Katholizismus ist es auffällig, dass es in Österreich nach 1804 nie zu einer Kaiserkrönung kam. Dies umso mehr, als Krönungen und Erbhuldigungen in den Ländern der Habsburgermonarchie eine lange Tradition hatten, dies vor allem in Ungarn, wo die Krönung seit dem Mittelalter eine zentrale verfassungsrechtliche Funktion hatte,⁶³ aber auch in Böhmen, wo bis 1836 Krönungen üblich waren (der letzte gekrönte König von Böhmen war Kaiser Ferdinand I., als König von Böhmen Ferdinand V.) und in Niederösterreich, wo eine Erbhuldigung letztmals 1835 durchgeführt wurde.⁶⁴ Im Königreich Lombardo-Venetien⁶⁵ wurde versucht, eine solche Tradition 1838 neu zu stiften; hier blieb Ferdinand I. allerdings der einzige gekrönte König.⁶⁶ Bei der Krönungsfrage zeigt sich eine auffällige Spannung zwischen der Idee des Gottesgnadentums und der letztlich in der Aufklärung und im Josephinismus wurzelnden Ablehnung einer sakralen Legitimation von Herrschaft. Hinzu kam die relative Künstlichkeit des 1804 begründeten österreichischen Kaisertums: Zwar war die Annahme des Kaisertitels implizit mit dem Ziel erfolgt, die bisher unvollendet gebliebene monarchische Integration der Habsburgermonarchie weiter voranzutreiben und eine Stellung des (österreichischen) Kaisers als Reichsmonarch über den traditionellen Kronländern (d. h. insbesondere über Ungarn) zu legitimieren und so ein österreichisches Kaiserreich in Gestalt einer unitarischen Monarchie zu errichten.⁶⁷ Doch warf diese Zielsetzung letztlich zu viele verfassungsrechtliche Fragen vor allem im Verhältnis zu Ungarn auf, weshalb eine konsequente Umsetzung dieses Programms unterblieb. Vor allem den kriegerischen Zeitläuften fielen nach 1804 die Krönungspläne zum Opfer. Metternich soll nach dem Friedensschluss 1814/15 angeblich für ein solches Zeremoniell eingetreten sein, er sei aber damit nicht durchgedrungen.⁶⁸ Krönungsinsignien wurden sukzessive angefertigt bzw. bereitgestellt. Das älteste Stück stellte die auf Kaiser Rudolf II. (1576–

63 Vgl. Meynert, Das königliche Krönungszeremoniell in Ungarn.

64 Vgl. Godsey Jr., Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich.

65 Vgl. Mazohl-Wallnig, Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815-1859 und Dies., Verfassungsfrage und Nationalitätenproblem.

66 Zur Tradition von Krönungen und Erbhuldigungen im Hause Habsburg vgl. auch Vocelka/Heller, Die Lebenswelt der Habsburger, S. 161–204. Das 19. Jahrhundert wird hier auffällig wenig behandelt.

67 Vgl. hierzu Stickler, Reichsvorstellungen, S. 134–136.

68 Vgl. hierzu und zum folgenden, soweit nicht anders angegeben Friedjung, Die österreichische Kaiserkrone, S. 10.

1612) zurückgehende sogenannte habsburgische Hauskrone von 1602 dar, welche 1804 zur österreichischen Kaiserkrone erklärt wurde; im Grunde fand damit eine Art *Translatio Imperii* vom Heiligen Römischen Reich auf das Kaisertum Österreich statt, war die Hauskrone doch bis 1804 bei Festkrönungen als Ersatz für die in Nürnberg aufbewahrte Reichskrone verwendet worden. Zu dieser gehören noch ein Reichsapfel und ein Szepter, die beide aus der Regierungszeit des Kaisers Matthias (1612–1619) stammen. Weitere „Reichskleinodien“ wurden für Kaiser Franz I./II. im Zusammenhang mit der Krönung Erzherzog Ferdinands zum jüngeren König von Ungarn im Jahr 1830 angefertigt. Allerdings ist unklar, ob die Stücke, die heute in der Wiener Hofburg gezeigt werden, so wirklich je getragen wurden.⁶⁹ Insgesamt fällt auf, dass zwischen 1804 und 1835 die Stiftung einer echten Tradition unterblieb. Wohl deswegen misslang auch der zweite Anlauf zu einer österreichischen Kaiserkrönung nach dem Thronwechsel von 1835; damals spielten auch verfassungsrechtliche Bedenken der Ungarn eine Rolle.⁷⁰ Anstelle einer Krönung versammelten sich anlässlich der Thronbesteigung Kaiser Ferdinands I. die deutschen Bundesfürsten am kaiserlichen Hoflager in Schloss Schönbrunn – eine zweifellos kaum zufällige Analogie zu den bis 1792 üblichen Krönungsfeierlichkeiten in Frankfurt.⁷¹

1848/49 wurde beim Regierungsantritt Kaiser Franz Josephs auf die traditionellen Krönungen – Ungarn, Böhmen, evtl. Lombardo-Venetien – verzichtet, zum einen wegen der revolutionären Ereignisse, zum andern aber auch wegen der mit Thronwechsel und Krönung verknüpften verfassungsrechtlichen Probleme. Hier zeigt sich erneut ein pragmatischer Konservatismus Kaiser Franz Josephs und seiner Umgebung, denen historistische Einkleidungen von Herrschaft fremd waren und die ganz offensichtlich einer demonstrativen religiösen Weihehandlung keinerlei Bedeutung beimaßen. Die oktroyierte Gesamtstaatsverfassung vom 4. März 1849 sah allerdings dennoch, anders als die Pillersdorfsche Verfassung vom 25. April 1848 und der nie verabschiedete Krensierscher Verfassungsentwurf, in ihren Artikeln 12 und 13 eine förmliche Kaiserkrönung vor: „Der Kaiser wird als Kaiser von Österreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird diesfalls das Nähere bestimmen. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung. Welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, sowie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.“⁷² Die Kaiserkrönung sollte also

69 Vgl. Kunsthistorisches Museum Wien (Hg.), *Weltliche und Geistliche Schatzkammer*, S. 50–66.

70 Friedjung, *Die österreichische Kaiserkrone*, S. 12 f.

71 Vgl. Schindling/Ziegler (Hgg.), *Die Kaiser der Neuzeit 1519-1918*, S. 28 (Vorwort).

72 Vgl. Fischer/Silvestri (Hgg.), *Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte*, S. 48.

die Krönungen in Ungarn, Böhmen und Lombardo-Venetien sowie die früheren Erbhuldigungen, von denen ausdrücklich nicht die Rede ist, ersetzen und so die „Reichseinheit“ symbolisch zum Ausdruck bringen. Bemerkenswert ist hierbei, dass, durchaus in der Tradition älterer ständischer Verfassungen, ein Zusammenhang hergestellt wird zwischen dem sakralen Krönungsakt und der Gewährleistung der Verfassung. Dies dürfte ein Grund gewesen sein, weshalb es bis 1851 nicht zu einer Krönung kam.

Planspiele im Hinblick auf eine solche gab es wieder nach dem Silvester-Patent. Nach einem detaillierten Plan von Innenminister Alexander Bach (1813–1893)⁷³ aus dem Jahr 1854⁷⁴ sollte als repräsentatives symbolisches Schauspiel der neu gewonnenen Einheit von Reich, Dynastie und Kronländern eine feierliche Kaiserkrönung mit der rudolfinischen Hauskrone in Wien dienen. Wenngleich Bachs Vorschläge durchaus Anlehnungen an die Frankfurter Krönungszeremonien erkennen lassen, so steht dennoch eindeutig nicht der imperiale Gedanke im Vordergrund; vielmehr ging es darum, einen zentralstaatlichen Ersatz insbesondere für die ungarische Königskrönung zu schaffen und so die lokalen Reichstraditionen in einer österreichisch-habsburgischen symbolisch aufgehen zu lassen: So sollte dem eigentlichen durch den päpstlichen Nuntius und Bischöfe der Monarchie (entweder alle Metropolen oder nur die von Böhmen, Ungarn und Lombardo-Venetien) zu vollziehenden Salbungs- und Krönungsakt⁷⁵ im Stephansdom eine Erbhuldigung aller Kronländer auf dem inneren Hofburg-Platz vorausgehen, eigene Krönungsfeierlichkeiten für Böhmen, Ungarn und Lombardo-Venetien sollte es nicht mehr geben, allenfalls eine einmalige Festkrönung in den Landeshauptstädten anlässlich des Festtags des jeweiligen Landespatrons; offen blieb, ob, und wenn ja, in welcher Form die Kronen Böhmens, Ungarns und Lombardo-Venetiens bei der Kaiserkrönung zum Einsatz kommen sollten. Ein neuer kaiserlicher Krönungseid sollte insbesondere den bisher üblichen ungarischen Krönungseid ersetzen. Letztlich wurden die Krönungspläne Bachs doch nicht verwirklicht. Über die genauen Gründe sind wir nicht informiert, doch dürften vor allem zwei Überlegungen den Ausschlag gegeben haben⁷⁶: Erstens hatten sich im neoabsolutistischen System Huldigungen und Krönungen erübrigt, weil diese historisch ja für

73 Vgl. Angermann, Bach, Alexander Freiherr von. Eine moderne Biographie Bachs fehlt.

74 Vgl. Bach, Punktuationen die Kaiserkrönung betreffend. In: Friedjung, Historische Aufsätze, S. 20–23.

75 Zeitweise hatte man in Wien sogar erwogen, Papst Pius IX. selbst zu bitten, die Krönung zu vollziehen; dieser war keineswegs abgeneigt gewesen, lavierte aber vor dem Hintergrund ähnlicher Anfragen aus Paris, wo Louis Napoleon als Kaiser Napoleon III. 1852 den Thron bestiegen hatte; vgl. Friedjung: Die österreichische Kaiserkrone, S. 17–19.

76 Vgl. hierzu Godsey Jr., Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich, S. 177.

eine Tradition legitimer Herrschaft auf der Basis von Mitberatung und Konsensbildung zwischen Fürst und (traditionellen) Ständen bzw. einem aus sich selbst heraus legitimierten Parlament beruhen; beides war im Neoabsolutismus nicht gegeben. Zweitens war zu befürchten, dass eine Krönung im Lichte dieser Tradition interpretiert werden würde, ein solches Zeremoniell also mehr Fragen aufwerfen als beantworten würde. Eine Einbruchsstelle stellte hierbei insbesondere der Plan dar, aus jedem Kronland „Repräsentanz in angemessener Zusammensetzung und Anzahl ... mit der zwei- oder dreifachen des großen Landesausschusses“ einzuberufen.⁷⁷ Damit musste sich – vor allem mit Blick auf Ungarn – das alte Problem der Repräsentation des Landes ergeben mit den damit verbunden unkalkulierbaren Risiken. Letztlich konnte auch eine Krönung nur auf der Basis eines Mindestmaßes an Konsens gelingen. Damit war aber angesichts des überkommenen ungarischen Verfassungsverständnisses nicht zu rechnen.

Fazit

Wenngleich die Krönungspläne des Jahres 1854 nie verwirklicht wurden, so ist doch gerade diese Tatsache ein eindrucksvoller Beleg dafür, wie traditionslos im Grunde das neoabsolutistische System war: Die konkrete inhaltliche Füllung des Kaisertitels und damit seine symbolische Repräsentation war letztlich unmöglich, weil kein Grundkonsens über die dahinter stehende Reichsidee vorhanden war. Daran sollte sich auch nach 1859/60 nichts Wesentliches ändern. Die Habsburgermonarchie blieb bis zu ihrem Untergang ein Gebilde, das kaum Formen gesamtstaatlicher Selbstdarstellung entwickelte; die aus der Funktion des Kaisers als Oberstem Kriegsherrn sich ergebenden mannigfaltigen Formen militärischer Symbolik konnten diese Blöße zwar für den oberflächlichen Betrachter eindrucksvoll, aber staatsrechtlich nur unvollkommen bedecken.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass unter dem Blickwinkel der gesamten Regierungszeit Kaiser Franz Josephs die neoabsolutistische Ära keineswegs einfach als unbedeutende Phase des Übergangs oder des Scheiterns hochfliegender Pläne betrachtet werden kann. Kaiser Franz Joseph hat vielmehr trotz aller Kompromisse, die er nach 1859/60 immer wieder eingehen musste, an den wesentlichen Grundprinzipien seines in seiner Jugend maßgeblich geprägten Herrschaftsverständnisses im Kern festgehalten. Dynastie und Armee, partiell auch die katholische Kirche, blieben bis zu seinem Tode maßgebliche Fixpunkte seines Politikverständnisses. Besonders

⁷⁷ Bach, Piktuationen die Kaiserkrönung betreffend. In: Friedjung, Historische Aufsätze, S. 20–23, hier S. 20.

zäh verteidigte er innerdynastisch seinen Herrschaftsanspruch in einer geradezu schroffen Weise, die sich deutlich abhebt von der Praxis seiner Vorgänger. In gewisser Weise blieb der Neoabsolutismus innerhalb der Familienkorporation bis 1916 erhalten. Man wird nicht fehl gehen, darin eine Art Bekenntnis Franz Josephs zu den Idealen seiner Jugend zu sehen, die er als regierender Kaiser in der Tagespolitik immer weniger verwirklichen konnte.

Quellen und Literatur

- Allmayer-Beck, Johann Christoph: Der stumme Reiter: Erzherzog Albrecht. Der Feldherr Gesamtösterreichs, Graz–Wien–Köln 1997.
- Angelow, Jürgen: Kalkül und Prestige. Der Zweibund am Vorabend des Ersten Weltkrieges, Köln u. a. 2000 (Zugl. Potsdam, Univ., Habil.-Schr., 1998).
- Angermann, Erich: Bach, Alexander Freiherr von. In: Neue Deutsche Biographie. Band 1, Berlin 1953, S. 489 f.
- Bartel, Horst/Ernst Engelberg (Hgg.): Die großpreußisch-militaristische Reichsgründung. Voraussetzungen und Folgen, 2 Bde., Berlin [Ost] 1971.
- Bled, Jean Paul: Franz Joseph. „Der letzte Monarch der alten Schule“, Wien–Köln–Graz 1988.
- Brandt, Harm-Hinrich: Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860. 2 Bände (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 15), Göttingen 1978.
- Brandt, Harm-Hinrich: Franz Joseph I. von Österreich (1848–1916), in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.): Die Kaiser der Neuzeit, München 1990, S. 341–381.
- Brandt, Harm-Hinrich: Parlamentarismus als staatliches Integrationsproblem. Die Habsburger-Monarchie, in: Adolf M. Birke/Kurt Kluxen (Hgg.): Deutscher und Britischer Parlamentarismus, British and German Parliamentarism, München–New York–Paris 1985, S. 69–106.
- Brandt, Harm-Hinrich: Kübeck von Kübau, Carl Friedrich Freiherr. In: Neue Deutsche Biographie. Band 13, Berlin 1982, S. 169–171.
- Brauneder, Wilhelm: Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, in: Hans-Jürgen Becker (Hg.): Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte (Beihefte zu „Der Staat“, Bd. 16), Berlin 2006, S. 197–236.
- Brook-Shepherd, Gordon: Um Krone und Reich. Die Tragödie des letzten Habsburgerkaisers, Wien–München–Zürich 1968.
- Broucek, Peter: Karl I. (IV.). Der politische Weg des letzten Herrschers der Donaumonarchie, Wien–Köln–Weimar 1997.
- Cerny, Heimo (Hg.): Die Jugend-Tagebücher Franz Josephs <1843–1848>. Ungekürzte kommentierte Textedition, Wien–Köln–Weimar 2003.
- Clark, Christopher: Wilhelm II. Die Herrschaft des letzten deutschen Kaisers, München 2008 (engl. OA 2000).

- Conte Corti, Egon Caesar und Hans Sokol: Der alte Kaiser. Franz Joseph I. vom Berliner Kongreß bis zu seinem Tode (1880–1916), Graz 1955.
- Conte Corti, Egon Caesar: Vom Kind zum Kaiser. Kindheit und erste Jugend Kaiser Franz Josephs I. und seiner Geschwister <1830–1848>, München 1950.
- Conte Corti, Egon Caesar: Mensch und Herrscher. Wege und Schicksale Kaiser Franz Josephs I. zwischen Thronbesteigung und Berliner Kongreß <1848–1880 [sic!]>, Graz 1952.
- Dickinger, Christian: Franz Joseph I. Die Entmythisierung, Wien 2002.
- Engel-Janosi, Friedrich: Österreich und der Vatikan, 2 Bände, Graz u. a. 1958 und 1960.
- Fischer, Heinz/Gerhard Silvestri (Hgg.): Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte. Von der pragmatischen Sanktion zur Bundesverfassung (1713–1966), Wien 1970.
- Franz, Georg: Erzherzog Franz Ferdinand und die Pläne zur Reform der Habsburger Monarchie, Brunn–München–Wien 1943.
- Friedjung, Heinrich: Die österreichische Kaiserkrone (Entwürfe zu einer Kaiserkrönung) [1907], in: Heinrich Friedjung: Historische Aufsätze. Stuttgart und Berlin 1919, S. 9–23.
- Godsey Jr., William D.: Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich. Die niederösterreichische Erbhuldigung (ca. 1648–1848), in: Roland Gehrke (Hg.): Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa (1750–1850), Köln–Weimar–Wien 2005, S. 141–177.
- Gottas, Friedrich: Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus. Das ungarische Protestantenpatent vom 1. September 1859 (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 14), München 1965.
- Hamann, Brigitte (Hg.): Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon. Wien ³1988.
- Hamann Brigitte: Karl Ludwig, in: Hamann (Hg.): Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, S. 223–225.
- Hamann, Brigitte: Leopold Wölfling, in: Hamann (Hg.): Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, S. 262 f.
- Hamann, Brigitte: Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl Möckl (Hg.): Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 18), Boppard (Rhein) 1990, S. 61–78.
- Hamann, Brigitte: Elisabeth. Kaiserin wider Willen. Überarbeitete Neuausgabe, Wien–München 1997.
- Hamann, Brigitte: Erzherzog Albrecht – die graue Eminenz des Habsburgerhofes in: Isabella Ackerl, Walter Hummelberger und Hans Mommsen (Hgg.): Politik und Gesellschaft im alten und neuen Österreich. Festschrift für Rudolf Neck zum 60. Geburtstag. Bd. 1, München 1981, S. 62–77.
- Hamann, Brigitte: Rudolf. Kronprinz und Rebell, Wien–München 1978.
- Hamann, Brigitte: Sophie., in: Hamann (Hg.): Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, S. 421–423.

- Hegewisch, Niels: Monarchisches Prinzip. Aus: Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848, hrsg. v. Andreas C. Hofmann, in: *historicum.net*, URL: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/8446/ (10. April 2012).
- Höbelt, Lothar: Franz Joseph I. Der Kaiser und sein Reich. Eine politische Geschichte, Wien–Köln–Weimar 2009.
- Kann, Robert A.: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918, 2 Bde., Graz–Köln ²1964 (englische OA 1950).
- Kizling, Rudolf: Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este. Leben, Pläne und Wirken am Schicksalsweg der Donaumonarchie, Graz–Köln 1953.
- Kizling, Rudolf: Fürst Felix zu Schwarzenberg. Der politische Lehrmeister Kaiser Franz Josephs, Graz–Köln 1952.
- Koch, Klaus: Generaladjutant Graf Crenneville. Politik und Militär zwischen Krimkrieg und Königgrätz (= Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten 3), Wien 1984.
- Kovács, Elisabeth: Untergang oder Rettung der Donaumonarchie? Die Österreichische Frage. Kaiser und König Karl I. (IV.) und die Neuordnung Mitteleuropas (1916-1922) (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, Bd. 100/1), Wien–Köln–Weimar 2004.
- Kunsthistorisches Museum Wien (Hg.): Weltliche und Geistliche Schatzkammer, Wien 1987.
- Lippert, Stefan: Felix Fürst Schwarzenberg. Eine politische Biographie, Stuttgart 1998 (zugl. Diss. Kiel 1995).
- Lorenz, Reinhold: Kaiser Karl und der Untergang der Donaumonarchie, Graz 1959.
- Margutti, Albert Freiherr von: Vom alten Kaiser. Persönliche Erinnerungen an Franz Joseph I. Kaiser von Österreich und apostolischer König von Ungarn, Leipzig–Wien ²1921.
- Mayer, Gottfried: Österreich als katholische Großmacht. Ein Traum zwischen Revolution und liberaler Ära (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie Bd. XXIV), Wien 1989.
- Mayr, Josef K. (Hg.): Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859, Wien–Leipzig 1931.
- Mayr, Josef K. (Hg.): Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen <1859 IX–XII> in: *Historische Blätter* 4/1931, S. 77–108.
- Mazohl-Wallnig, Brigitte: Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815–1859, Mainz 1993.
- Mazohl-Wallnig, Brigitte: Verfassungsfrage und Nationalitätenproblem. Das Beispiel Lombardo-Venetien, in: *Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte* 38 (2001), S. 366–387.
- Meynert, Hermann: Das königliche Krönungszeremoniell in Ungarn, Wien 1867.
- Mikoletzky, Lorenz: Ferdinand I. von Österreich, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.): *Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Deutschland, Österreich*, München 1990, S. 329–339.

- Mitis, Oskar Frh. v.: Das Leben des Kronprinzen Rudolf. Neu hg. von Adam Wandruszka, Wien–München 1971 [1. Auflage Leipzig 1928].
- Paulmann, Johannes: Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn–München–Wien–Zürich 2000.
- Redlich, Joseph: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, 2 Bde., Leipzig 1920/26 [dritter Band nie erschienen].
- Redlich, Joseph: Kaiser Franz Joseph von Österreich, Berlin 1929.
- Röhl, John: Wilhelm II. Der Aufbau der Persönlichen Monarchie 1888–1900, München 2001.
- Rothenberg, Gunther E.: The Army of Francis Joseph, West Lafayette 1976.
- Rumpler, Helmut/Peter Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7.1.: Verfassung und Parlamentarismus, Wien 2000.
- Rumpler, Helmut (Hg.): Der „Zweibund“ 1879. Das deutsch-österreichisch-ungarische Bündnis und die europäische Diplomatie (= Zentraleuropa-Studien, Bd. 2), Wien 1996.
- Rumpler, Helmut: Karl I. von Österreich (1916–1918), in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.): Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 382–394.
- Schindling, Anton/Walter Ziegler (Hgg.): Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Deutschland, Österreich, München 1990.
- Schmidt-Brentano, Antonio: Die Armee in Österreich. Militär, Staat und Gesellschaft 1848–1867 (= Wehrwiss. Forschungen 1, Militärgeschichtl. Studien 20), Boppard 1975.
- Schmidt-Brentano, Antonio: Die österreichische bzw. österreichisch-ungarische Armee von Erzherzog Carl bis Conrad von Hötzenhof, in: Heinrich Lutz/Helmut Rumpler (Hgg.): Österreich und die deutsche Frage im 19. Jahrhundert (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 9), München 1982, S. 231–255.
- Schnürer, Franz (Hg.): Briefe Kaiser Franz-Josephs I. an seine Mutter. 1832–1872, München 1930.
- Sked, Alan: Der Fall des Hauses Habsburg. Der unzeitige Tod eines Kaiserreichs, Berlin 1993, (englische OA 1989, London ²2001).
- Srbik, Heinrich Ritter von: Franz Joseph I. Charakter und Regierungsgrundsätze, in: Aus Österreichs Vergangenheit, Salzburg 1949, S. 221–241.
- Stekl, Hannes: Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl Möckl (Hg.): Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (=Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 18), Boppard (Rhein) 1990, S. 17–60.
- Stickler, Matthias: „Erneuerung der Deutschen Kaiserwürde“? – Das Nachleben der frühneuzeitliche Reichssymbolik in Preußen-Deutschland im Spannungsfeld von Tradition und Konstruktion neuer Geschichtsbilder, in: Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit (Hg.): „Was vom Alten Reiche blieb“. Deutungen, Institutionen und Bilder des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches

- Deutscher Nation im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Koordination: Matthias Asche, Thomas Nicklas und Matthias Stickler (A-Reihe, Bd. 134), München 2011, S. 319–343.
- Stickler, Matthias: Abgesetzte Dynastien. Strategien konservativer Beharrung und pragmatischer Anpassung ehemals regierender Häuser nach der Revolution von 1918 – Das Beispiel Habsburg, in: Markus A. Denzel/Günther Schulz (Hgg.): Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003. (Deutsche Führungsschichten der Neuzeit, Bd. 26), St. Katharinen 2004, S. 397–444.
- Stickler, Matthias: Dynastie, Armee, Parlament. Probleme staatlicher Integrationspolitik im 19. Jahrhundert am Beispiel Österreichs und Sachsens, in: Winfried Müller/Martina Schattkowsky (Hgg.): Zwischen Tradition und Modernität. König Johann von Sachsen 1801–1873, Leipzig 2004, S. 109–140.
- Stickler, Matthias: Erzherzog Albrecht von Österreich. Selbstverständnis und Politik eines konservativen Habsburgers im Zeitalter Kaiser Franz Josephs (= Historische Studien, Bd. 450), Husum 1997 [zugleich Diss. phil. Würzburg 1996].
- Stickler, Matthias: Reichsvorstellungen in Preußen-Deutschland und der Habsburgermonarchie in der Bismarckzeit, in: Franz Bosbach/Hermann Hiery (Hgg.), Imperium/Empire/Reich. Ein Konzept politischer Herrschaft im deutsch-britischen Vergleich (Prinz-Albert-Studien, Bd. 16), München 1999, S. 133–154.
- Stickler, Matthias: Staatsorganisation und Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie 1804–1918, in: Frank-Lothar Kroll/Hendrik Thoß (Hgg.): Europas verlorene und wiedergewonnene Mitte. Das Ende des Alten Reiches und die Entstehung des Nationalitätenproblems im östlichen Mitteleuropa (Chemnitzer Europastudien, Bd. 11), Berlin 2011, S. 47–76.
- Stickler, Matthias: „Éljen a Király!“? – Die Restaurationspolitik Kaiser Karls von Österreich gegenüber Ungarn 1918–1921, in: Ungarn-Jahrbuch 27 (2004), S. 41–79.
- Stiftung Stadtmuseum Berlin (Hg.): Im Dienste Preußens. Wer erzog Prinzen zu Königen? Berlin 2001.
- Szápáry, Marianna Gräfin: Carl Graf Grüne. Generaladjutant des Kaisers Franz Joseph 1848–1859, Diss. Phil., Wien 1935.
- Trincia, Luciano: Conclave e potere politico. Il veto a Rampolla nel sistema delle potenze europee (1887–1904), Roma 2004.
- Turba, Gustav, (Hrsg.): Die pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen, Wien 1913
- Unowsky, Daniel: The Pomp and Politics of Patriotism. Imperial Celebrations in Habsburg Austria, West Lafayette 2005.
- Unowsky, Daniel: Reasserting Empire. Habsburg Imperial Celebrations after the Revolution of 1848–49, in: Maria Bucur/Nancy Wingfield (Hgg.): Staging the Past. The Politics of Commemoration in Habsburg Central Europe, 1848 to the present, West Lafayette 2001, S. 13–45.
- Vocelka, Karl und Lynne Heller: Die private Welt der Habsburger. Leben und Alltag einer Familie, Graz–Wien–Köln 1998.

- Wandruszka Adam/Peter Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. IV: Die Konfessionen, Wien 1985.
- Wandruszka, Adam/Peter Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. V: Die bewaffnete Macht, Wien 1987.
- Wandruszka, Adam [ab Bd. 7 Helmut Rumpler]/Peter Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bisher 9 Bände erschienen, Wien 1973 ff.
- Weinzierl-Fischer, Erika: Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, München 1960.
- Weissensteiner Johann: Rauscher, Joseph Othmar von in: Neue Deutsche Biographie. Band 21, Berlin 2003, S. 210 f.
- Weissensteiner, Friedrich: Ein Aussteiger aus dem Kaiserhaus. Johann Orth, Wien 1985.
- Weissensteiner, Friedrich: Franz Ferdinand. Der verhinderte Herrscher, Wien 1983.
- Wölfling, Leopold: Als ich Erzherzog war, Berlin 1935.
- Wölfling, Leopold: Habsburger unter sich, Berlin 1921.
- Ziegler, Walter: Franz II. (1792–1806), in: Anton Schindling, Walter Ziegler (Hgg.): Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 289–306.
- Ziegler, Walter: Franz II./I. (1792–1835). Kaiser, Dynastiechef, Landesvater, in: Alfred Ableitinger/Marlies Raffler (Hgg.): „Johann und seine Brüder“. Neun Brüder und vier Schwestern – Habsburger zwischen Aufklärung und Romantik, Konservatismus, Liberalismus und Revolution. Beiträge der Internationalen Tagung vom 4./5. Juni 2009 in Graz. (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark, Band 42). Graz 2012, S. 59–78.

DISKUSSION

Brandt: Ich danke Ihnen für das eindrucksvolle Panorama, das Sie, vom ‚Neoabsolutismus‘ ausgehend, über das gesamte 19. Jh. gespannt haben. Das war von der Sache her geboten und von der Tagungsregie auch so vorgesehen, denn die Dynastie ist bekanntlich intensiver als in anderen Monarchien über viele Epochen hinweg systembildend und stilformend gewesen. Unter den zahlreichen Aspekten, die Herr Stickler geboten hat, könnte man vielleicht mit der interessanten Frage der Kaiserkrönung beginnen, für die es, wie Sie ausführten, 1854 einen Plan gab.

Stickler: Hierzu existiert eine Denkschrift, die wahrscheinlich 1854 entstand und erstmals 1907 von Heinrich Friedjung publiziert wurde¹. Dieser fand sie nach eigenen Angaben im Nachlass von Alexander Bach. Eine prunkvolle Kaiserkrönung im Wiener Stephansdom sollte gewissermaßen den Abschluss des Aufbauwerkes bilden. Die Denkschrift beschreibt die ins Auge gefasste Zeremonie detailliert.

Mazohl: Dazu würde ich gern etwas sagen, weil dies ja seinerseits Tradition hat. Kaiser Franz ist ja auch nicht gekrönt worden. Das krönungslose Kaisertum beginnt im Grunde 1804, und auch bei Franz gab es Überlegungen: Soll er gekrönt werden oder nicht? Das führt mich nun zu meiner Frage: Sie sagten in einem Nebensatz, „stillschweigend“ sei die Krone des Hl. Römischen Reichs in die österreichische Kaiserwürde übergegangen, und wir haben in Ihrem schönen Band² darüber auch einen relativ ausführlichen Artikel geschrieben. Ich wundere mich ein bisschen, wieso in dieser „Stillschweigendheit“ dann doch ein ganz anderes Bild dabei herauskommt, denn die Tradition des Kaisers des Hl. Röm. Reichs war ja nicht die eines absoluten Monarchen mit Armee etc. wie Sie dies geschildert haben. D. h. es gab die stillschweigende „translatio imperii“ – so haben wir dies genannt

1 Vgl. Friedjung: Die österreichische Kaiserkrone, in: Friedjung, Historische Aufsätze, S. 9–23, hier S. 14. Die „Punktuationen die Kaiserkrönung betreffend“ sind abgedruckt ebd., S. 20–23. [Heinrich Friedjung: Die österreichische Kaiserkrone (Entwürfe zu einer Kaiserkrönung), in: Heinrich Friedjung, Historische Aufsätze. Stuttgart 1919, S. 9–23].

2 „Was vom Alten Reiche blieb“. Deutungen, Institutionen und Bilder des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Hg. von der Bayerischen Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit. Koordination: Matthias Asche, Thomas Nicklas und Matthias Stickler (A-Reihe, Bd. 134). München 2011. Brigitte Mazohl und Karin Schneider: „Translatio imperii“? Reichsidee und Kaisermythos in der Habsburgermonarchie. In: Ebd., S. 101–128.

– und auf der anderen Seite doch etwas Neues und gleichzeitig etwas, das im Grunde schon im Vormärz mit Kaiser Franz beginnt. Es trifft sich im Übrigen auch mit der Entwicklung zum Ministerrat: Eh. Karl streitet dafür, dass endlich ein verantwortliches Ministerium eingerichtet wird und nicht der Kaiser alles allein macht. Aber Franz hat sich genauso zugetraut, alles allein machen zu können. – Eine kleine Ergänzung dazu: Es gibt ein Bild von diesem Monarchenbesuch (sc. von 1908). Es hängt in Tirol in Bezirkshauptmannschaften bis heute. Wir haben uns bemüht herauszufinden, welcher Anlass darauf dargestellt wurde, und es stellte sich heraus: Es ist wirklich das Jubiläumsbild (bzw. eine Kopie) von diesem Besuch.

Stickler: Das Original dieses Bildes von Franz von Matsch aus dem Jahr 1908 hing meines Wissens früher im Schloss Schönbrunn. Hochinteressant hierbei ist, wie dieser Staatsakt inszeniert wurde; das Gemälde bringt diese sinnstiftende Funktion gut zum Ausdruck. Zu Ihrer Frage, die natürlich ein zentraler Aspekt ist: Was ist eigentlich ein Kaiser? Das vormoderne Kaisertum, wie es das Heilige Römische Reich verkörperte, war ja tatsächlich kein machtstaatliches Kaisertum im modernen Sinne. Der damit verbundene Nimbus wurde 1804/06 von den Habsburgern stillschweigend übernommen, ohne dass allerdings damals versucht wurde, die Kaiserwürde tatsächlich machtstaatlich zu füllen. Im Verhältnis zwischen Krone und Kronländern änderte sich bezeichnenderweise ja zunächst nichts; insofern konnten auch die Ungarn mit der „Taufe der Monarchie“ leben. Im Neoabsolutismus wurde dann versucht, die Kaiserwürde insofern mit neuen Inhalten zu füllen, als der Kaiser nun in der gesamten Monarchie als Selbstherrscher, als Autokrat, regieren sollte. Dies bedeutete die Abschaffung der Reste der ständischen Selbstverwaltung in der westlichen Reichshälfte und der altständischen wie der April-Verfassung des Königreichs Ungarn. Aus dieser grundsätzlichen staatlichen Neuordnung ergaben sich ganz konkrete Probleme im Hinblick auf eine mögliche Krönung: Denn die Frage war ja nun in der Tat, was eine Krönung denn symbolisieren sollte? Knüpfte man an die ältere Form des Kaisertums an, so war diese nur schwerlich nutzbar im Sinne einer Verstaatung der Gesamtmonarchie. Ein modernes machtstaatlich verstandenes Kaisertum im Sinne der Herrschaft eines Kaisers über mehrere Staaten wäre mit den Verstaatungsvorstellungen des Neoabsolutismus eher kompatibel gewesen. Dies aber in einer Krönungszeremonie zu symbolisieren warf Fragen nach dem Selbstverständnis der Kronländer, und hierbei insbesondere Ungarns, auf. Dass Bachs Krönungspläne nie umgesetzt wurden, zeigt, meine ich, sehr deutlich, dass diese Zeremonie mehr verfassungsrechtliche Fragen aufwarf als sie symbolische Antworten auf die Strukturprobleme der Habsburgermonarchie geben konnte.

Brauneder: Sie haben recht: das geht auf den Absatz 4 zurück, und „translatio“ sieht man sehr schön darin: Es gibt eine Zeichnung von diesem Rechtsakt der Kaiserannahme 1804, und wo diese sog. Hauskrone, die ja auch eine Reichskrone war, abgebildet ist; darüber die alte „Karlskrone“. Der jetzige Doppelkaiser zeigt mit einer Hand auf die Karlskrone. Da sind beide Kaiserwürden irgendwie miteinander verbunden. Da gibt's einen Brief (von Gentz an Metternich?) von einer Kaisertournee von K. Ferdinand, und da schreibt er: Wenn es irgendwelche Zweifel gibt, dass man den Kaiser in Deutschland nur als österreichischen Kaiser betrachten würde: so ist es nicht; alle empfinden ihn hier auch noch als „unseren Kaiser“. Man braucht den Akt von 1804 nur durchzulesen, wie es gemeint ist: Das ist eine Rangerhöhung der Dynastie. Wichtig ist, dass drinsteht: es wird nicht in die Landesverfassungen aufgenommen; es wird nichts Neues begründet. – Im Zusammenhang damit komme ich auf das Bild zu sprechen: Es ist von Franz Matsch, das war eine Art Hofmaler. In der Universität Wien hat er den großen Festsaal ausgemalt. An dem Bild habe ich immer besonders interessant gefunden: Man sieht in der linken Bildhälfte Kaiser Franz Joseph, rote Hosen, lichtblauer Waffenrock, und rechts steht eine Gruppe von eben auch Monarchen, alle in preußisch-blau, mit einer Ausnahme, das ist der Vertreter der Städte; und Wilhelm II. steht auch in dieser Gruppe, er steht nicht einmal signifikant davor, und das ist verfassungsrechtlich sehr interessant. Abgebildet sind die Träger der Souveränität des Reiches von 1871, das ist eine Personenmehrheit; und in Österreich gibt es nur einen – das ist der Franz Joseph. Das ist ein klug entworfenes Bild.

Bitte noch eine Bemerkung: Die Verfassung von 1849 ist natürlich verwirklicht worden. Verzeihung: unter den Historikern wird immer wiederholt, sie sei nicht verwirklicht worden. Es gibt ein Gemeindegesetz, es sind die Landesstatuten ergangen, es sind die Grundrechte ausgeführt worden, es ist der Ministerrat entstanden, es ist der Reichsrat entstanden; den Kaiser gibt's auch, der von der Verfassung vorgesehen ist. Nicht entstanden sind die Repräsentativkörperschaften.

Konfessionelle Haltung: Man möge sich die Maigesetze 1868, 1874 ansehen: die hat Franz Joseph alle sanktioniert, obwohl sie bereits gegen das Konkordat verstoßen haben.

Jetzt habe ich eine Frage: Wer hat denn eigentlich Franz Joseph in staatsrechtlichen Dingen unterrichtet? Der muss doch über die staatsrechtliche Struktur der Monarchie ... das kann doch nicht ein Gespräch mit der Eh. Sophie gewesen sein.

Kletečka: Das war Metternich. In seinem letzten Ausbildungsjahr vor der Revolution steht: pro Woche eine Stunde Staatskunde bei Metternich.

Stickler: Ja, das ist richtig. Ich denke aber, man sollte eines nicht unterschätzen: Es gab so etwas wie ein innerdynastisches Geschichtsbild, in dem die Vergangenheit der Dynastie gedeutet wurde und die man zu tradieren versuchte. Im Nachlass Erzherzog Albrechts gibt es hierzu eine Niederschrift, die „Betrachtungen über Metternichs Denkwürdigkeiten“³, die jener wohl zwischen 1882 und 1884 verfasste. Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine Rezension, sondern Erzherzog Albrecht nahm die Lektüre zum Anlass, um sich seiner eigenen politischen Grundüberzeugungen zu versichern und diese niederzuschreiben. Leider blieb die Schrift unvollendet. Als Prinzenenerzieher hat Erzherzog Albrecht aus seiner Sicht der innerdynastischen Überlieferung ein richtiges Erziehungsprogramm gestaltet, das er insbesondere Kronprinz Rudolf nahezubringen suchte. Albrecht war ja von jeher ein großer Präceptor und hat Kaiser Franz Joseph immer wieder gesagt, man müsse die Erzherzöge entsprechend unterrichten. In den 1880er bis 1890er Jahren hat er derartige Überlegungen dann zunehmend verschriftlicht und damit die innerdynastische Traditionsbildung für die Nachwelt festgehalten.

Brauneder: Es gibt die Kronprinzenvorträge an den Eh Eugen Victor, der ja nie an die Regierung gekommen wäre, und an den Joseph (II.)

Malfer: Ich wollte nur daran erinnern, dass in den Gesprächen von 1859 immer wieder auch eine böhmische Krönung gefordert wurde. Zur Frage der Verfassung 1849: Die Landesstatute sind zwar erlassen worden, man kann aber nicht sagen, dass sie verwirklicht worden sind.

Brauneder: erlassen aufgrund der Verfassung ...

Malfer: das stimmt schon, aber nicht verwirklicht ...

Heindl: noch einmal zu diesen Krönungen oder Erbhuldigungen. Man wollte selbstverständlich nicht, dass den Ländern damit eine besondere Stellung nach außen hin verliehen werde. Allerdings hat Franz Joseph sehr wohl verstanden, vor allem nach 1867, seine eigenen Zeremonien, wo er in den Mittelpunkt gerückt wurde, in Szene zu setzen. Das waren zuerst einmal seine Geburtstage, jedes Mal in Ischl mit Pomp gefeiert, übrigens heute noch. Das zweite waren alle 10 Jahre die Kaiserjubiläen, die mit großem Aufwand –

3 Nachlass Erzherzog Albrechts, Mikrofilmrolle 24 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Vgl. hierzu auch Matthias Stickler: Erzherzog Albrecht von Österreich. Selbstverständnis und Politik eines konservativen Habsburgers im Zeitalter Kaiser Franz Josephs (= Historische Studien, Bd. 450). Husum 1997 [zugleich Diss. phil. Würzburg 1996], S. 58–61

ich denke an den Makart-Umzug – gefeiert wurden. Er hat also versucht, seinem Herrschertum selbst doch eine Tradition zu geben. Und vielleicht ein Wort noch zum Katholizismus von Kaiser Franz Joseph: Die Habsburger haben schon vor Franz Joseph, dann aber er selbst auch, sich sehr genau abzugrenzen versucht von der Katholischen Kirche, wenn es um Machtfragen ging. Wenn Sie sich an die Bestrafung der katholischen Bischöfe in Ungarn, die als revolutionär galten, erinnern: da hat sich Kaiser Franz Joseph in seine Jurisdiktion nicht durch den Papst hineinreden lassen wollen. Das war ein ganz ernsthaftes Problem. Das Konkordat hat er ganz selbstverständlich unterschrieben. Kaisertum und Katholische Kirche: Man hat sich der Kirche bedient, aber man hat keine Eingriffe geduldet.

Stickler: Das ist richtig, insbesondere wenn man Kaiser Franz Joseph mit seinem Nachfolger Kaiser Karl vergleicht. Dieser war ja nun wirklich ein katholischer Integralist und trat gegenüber der Katholischen Kirche wesentlich weniger selbstbewusst auf als sein Großonkel. Karl hat bekanntlich ja nur zwei Jahre regiert, aber er hatte hochfliegende Pläne in der Schublade, so etwa eine österreichische Kaiser- und eine böhmische Königskrönung. Solche Überlegungen entsprangen einem recht altertümlichen, letztlich auf mittelalterliche Vorstellungen zurückgehendes Verständnis vom Wesen der Krönung als einer Art Weihehandlung, vergleichbar der Priesterweihe, die anschlussfähig waren an zeitgenössische ultramontane Überzeugungen, denen sich Karl und insbesondere seine Ehefrau Kaiserin Zita verbunden wussten. Etwas überspitzt könnte man sagen, dass Kaiser Karl seine Herrschaft kirchlich zu legitimieren suchte. Darin liegt auch der fundamentale Unterschied seines Krönungsverständnisses zum Wesen der ungarischen Königskrönung, die in erster Linie ein verfassungsrechtlicher Akt war und die Karl nicht ohne Grund im Hinblick auf von ihm geplante Verfassungsänderungen aufzuschieben versuchte. Derartige klerikale Vorstellungen waren Kaiser Franz Joseph durchaus fremd, sein Kirchenverständnis beruhte auf der traditionellen, auf das Heilige Römische Reich zurückgehenden Vorstellung vom Kaiser als dem Defensor Ecclesiae: Er sah sich nicht als Haupt der Kirche, aber als ihr Verteidiger und damit als Herrscher auf Augenhöhe mit dem Papst. Nicht zuletzt deshalb hat Kaiser Franz Joseph bei der Papstwahl des Jahres 1903 letztmals die kaiserliche Exklusive ausgeübt und so möglicherweise die Wahl Kardinal Rampollas zum Nachfolger Leos XIII. verhindert. Kaiser Karl sah sich dagegen in erster Linie im ultramontanen Sinne als treuer Sohn der Kirche.

Kletečka: Zu dem Krönungsvorschlag Bachs: Man muss sich vor Augen halten, dass es sich 1854 um einen Tiefpunkt in der Entwicklung des Neoabsolutismus handelte. Und ich meine, dass dieser Vorschlag eigentlich in der

Absicht gemacht worden ist, die Akzeptanz des Systems, des Herrschers im Volk zu verankern, das Volk also, ohne dass es tatsächlich durch irgendeine Teilnahme, sei es ein Repräsentativkörper oder was auch immer, partizipieren sollte, zu gewinnen. Diese Vorstellung ist auch ein Teil des Bachschen Systems, zumindest tendenziell seine früheren liberalen Ideen einzubringen. Das führt dann auch zur Relativierung dieses Vorschlages.

Willoweit: Ich habe nichts zur Krönung zu sagen, aber ich möchte einen Aspekt, den Herr Stickler nannte, den Absolutismus innerhalb der Familie, etwas relativieren. Das ist nichts spezifisch Österreichisches. Nach dem Ende des Reiches herrschten die Fürsten frei in ihren Familien, und es gab Hausgesetze, in denen nicht nur stand, dass jede Eheschließung die Zustimmung des Souveräns erfordere, sondern dass eine ohne diese Zustimmung geschlossene Ehe nichtig sei und die aus ihr hervorgegangenen Kinder unehelich – es mag sich kirchenrechtlich verhalten wie es will. Das ist ein sehr schöner Beleg dafür, was dieser Familienabsolutismus tatsächlich bedeutete. Ich kann nicht für alle deutschen Staaten sprechen, aber in Bayern ist das noch im Staatsrecht Max von Seydels im Prinzip ähnlich: Der König ist weitgehend frei gegenüber der Familie. Anders aber die letzte Auflage dieses großen Standardlehrbuches, von Piloty, hier aus Würzburg, besorgt. Der postulierte dann eine „konstitutionelle“ Ebene und behauptete, angesichts des modernen konstitutionellen Denkens bildeten die Agnaten so etwas wie einen konstitutionellen Rahmen, sodass sie Mitspracherechte in Hausangelegenheiten hätten. Aber es hat im deutschen Fürstenrecht eine solche Art von *ordre public* nicht gegeben, sondern unterschiedliche Regelungen. Bis heute existieren ja in der Gesellschaft viele autoritäre Strukturen, z. B. in der Wirtschaft. Noch einmal: nichts spezifisch Österreichisches; dass die Bindungen gegenüber der Familie entfallen waren, ergab sich aus der Logik des Reichsendes.

Stickler: Vielen Dank für diese Ergänzungen. Ich wollte keinesfalls den Eindruck erwecken, dass der innerdynastische Absolutismus etwas spezifisch Österreichisches gewesen sei. Letztendlich war dieser ja ein Ausfluss des Gedankens vom Monarchischen Prinzip: Die innerdynastische Verfasstheit war sozusagen Teil der monarchischen Prärogative und damit extrakonstitutionell. Im Zuge der Parlamentarisierung des Verfassungssystems wurden schließlich in praktisch allen heute noch bestehenden europäischen Monarchien die regierenden Dynastien quasi verstaatlicht: An die Stelle der Familienoberhäupter traten nun die Regierungen bzw. die demokratisch gewählten Parlamente, die zum Beispiel den Eheschließungen der Agnaten und Cognaten zustimmen müssen. Der persönliche Wille der Betroffenen bzw. der Familienkonsens ist dem letztlich unter- bzw. nachgeordnet.

Mazohl: In Liechtenstein ist das nicht so; hier steht das Hausrecht über dem Staatsrecht.

Stickler: Das Fürstentum Liechtenstein ist ja auch noch eine konstitutionelle Monarchie mit hinkender Gewaltenteilung im ursprünglichen Sinne des 19. Jahrhunderts, in der der Fürst nicht nur herrscht, sondern auch regiert. – Was das Besondere im Hause Habsburg ist, und nur deswegen habe ich auf den innerdynastischen Absolutismus hingewiesen, ist, dass bei Kaiser Franz Joseph und besonders sichtbar bei Erzherzog Albrecht in dessen Denkschriften an den Kaiser die absolutistische Verfasstheit der Dynastie ausgespielt wird gegen den Konstitutionalismus, derart, dass man ganz bewusst sagt: Die absolutistische Verfasstheit der Dynastie ist das Ideal, das wir im politischen System leider nicht mehr haben, aber wir müssen jene um jeden Preis erhalten als Vorbild und als Garanten der Einheit der Monarchie. Das ist eine Geisteshaltung, die es in anderen Dynastien, die ja auch das Nationalitätenproblem nicht hatten, meines Erachtens so nicht gab.

Rumpler: Ich neige dazu, zwischen Sein und Schein zu unterscheiden. Da hat es viele Elemente gegeben: Manches ist zelebriert worden. Ob das die wirkliche politische und rechtliche Bedeutung betroffen hat, ist eine andere Frage. Ich fange bei einem Nebenbeispiel an: Kaiser Franz Joseph hat ja das Parlament nie betreten ...

Brauneder: in Wien! In Budapest schon ...

Rumpler: Es ist aber nicht richtig, deshalb zu sagen, er habe den Konstitutionalismus prinzipiell nicht anerkannt. D. h. er hat, wenn Sie so wollen, den Mythos vom absoluten Kaiser gespielt, aber er ist nicht so weit gegangen, das Prinzip der Repräsentation abzulehnen, und niemand hat das angezweifelt. Ich hab mich immer gewundert, dass es die Abgeordneten sich gefallen haben lassen, dass sie zur Thronrede in die Hofburg zitiert worden sind. Sie haben wohl auch anerkannt, dass es im Habsburgerreich, so wie es nun einmal bestand, eine Autorität über den Parteien und dem Parlament geben musste. Und dann haben sie über die Thronrede diskutiert, eine Mehrheits- und Minderheitsadresse beschlossen, ebenso das Herrenhaus. Ich kann es auch noch stärker unterstreichen: Sked und Siemann beschäftigen sich jetzt mit Metternich, sie gehen den Quellen nach, die schon oft gelesen worden sind. Aber wenn man sie genau liest, wie Sked etwa die Radetzky-Denkschriften, die schon lange gedruckt vorliegen, stößt man auf politische Aussagen, die bislang niemand so beachtet oder bedacht hat. Metternich hat eine Constitution abgelehnt, Siemann hat aber belegt, dass Metternich in

den 40er Jahren einmal gesagt hat: Ideal ist die politische Ordnung nicht, dass es aber (wie Radvany und Haas, Srbik um Wesentliches ergänzend, dargestellt haben) keine andere Lösung gebe als die über allen Nationalismen und ständischen Partikularismen stehende Dynastie. Ob Kaiser Franz Joseph und seine Berater Bach und Kübeck mehr gemeint haben, als dass der Absolutismus eine Aushilfskonstruktion war, das möchte ich diskutiert sehen. – Den „Kaiser“ und die „Kaiserkrönung“ würde ich umgekehrt nicht als ein „Spektakel“ gelten lassen. Die Kaiserkrönung eines absoluten oder neoabsoluten Herrschers mit Erbhuldigungen der Länder – das war alles implizit vorgesehen bei Bach – war als Bestätigung von Rechten derer, die da huldigten, und diese Rechte konnten neu ausgehandelt werden. Eine Neufassung im Sinne des modernen Föderalismus war da durchaus angedacht. Tezner hat auf dem Höhepunkt der Verfassungskrise über die Pragmatische Sanktion gesprochen und dort über die große Bedeutung derer, die die Pragmatische Sanktion angenommen hatten und gleichzeitig ihre Rechte bestätigt bekamen, derselbe Tezner hat auch eine große Arbeit über den „Kaiser“ geschrieben, als ein Symbol – das einzig mögliche Symbol, sage ich – das in der Habsburgermonarchie für die Staatseinheit, an der bis zu deren Ende auch die opponierenden Nationen und Parteien festgehalten haben, möglich war. Ob dieses Symbol der Staatseinheit als ‚absoluter Herrscher‘ richtig umschrieben ist? Das kann sich Franz Joseph schon so zurechtgelegt haben, aber das war weder möglich noch von Seiten seiner konservativen Berater und den liberalen Gegnern so gedacht.

Stickler: Was die Anwesenheit des Monarchen im Parlament angeht, so kann man feststellen, dass es in den europäischen Monarchien unterschiedliche Traditionen gab: So fand z. B. im Deutschen Reich die Eröffnung des Reichstages im Weißen Saal des Berliner Stadtschlusses statt; Sie kennen sicher das berühmte Gemälde von Anton von Werner, das die Reichstagseröffnung nach dem Thronwechsel des Jahres 1888 durch Wilhelm II. zum Gegenstand hat. Diese Tradition gab es auch in Schweden, wo noch der junge König Karl XVI. Gustav (seit 1973) den Reichstag im „Rikssalen“ des Stockholmer Schlosses eröffnete. Anders war es dagegen z. B. in Bayern, wo der König zur Landtagseröffnung in das Landtagsgebäude in der Prannerstraße kam. Ein vergleichbares Zeremoniell gibt es ja bis heute etwa auch in Großbritannien.

Brandt: Darf ich im Anschluss an die Bemerkungen von Herrn Rumpler noch einmal etwas zum Punkt der dekorativen Kaiserkrönung sagen. Dass Bach politisch substantiierte Erbhuldigungen mit Privilegienbestätigung geplant haben sollte, halte ich für sehr unwahrscheinlich. Meine eigenen

Forschungen zu den Landesvertretungen besagen das Gegenteil. Dekorative Huldigungen stehen aber v. a. im Kontrast zur ungarischen Krönung, wo ein ganz anderes institutionelles Verständnis dahintersteckt. Hier steht der Träger unter der Krone, und die Krönung veranschaulicht, dass der König sich dem ganzen konstitutionellen Komplex, die in der ‚Krone‘ symbolisiert, geradezu materialisiert worden ist, mit seiner Beschwörung unterwirft. Dagegen kann doch eine von Bach erfundene politisch ‚entkernte‘ Kaiserkrönung nicht bestehen. Wie stellte man sich das vor: Hätten die Magyaren statt einer ungarischen Krönung nach Wien kommen sollen und Huldigungsspiele spielen? Das ist doch für die 1850er Jahre schwer vorstellbar. Über das Projekt dekorativer Huldigungsversammlungen auf Landesebene werden wir ja noch sprechen: Hiervon hat man nicht zufällig ebenfalls v. a. mit Blick auf Ungarn Abstand genommen.

Lengyel: Bei der Frage der Äußerlichkeiten, der Symbole, fällt auf, dass offenbar die Missachtung oder Umgehung der ungarischen Traditionen in Kauf genommen wurde. Das würde erklären, warum Bach der Erfinder des Projekts der Kaiserkrönung war. Zugleich gab es in den Jahren 1854/55 Diskussionen (also „Diskussionen“ unter den damaligen Verhältnissen) darüber, wie man die ungarischen Farben, die ungarischen „Äußerlichkeiten“ bei der ungarischen Landesvertretung in Betracht ziehen sollte; ob es z. B. eine Uniform geben sollte, und wenn nicht, wie man sonst mit den Symbolen verfahren soll, allerdings so, dass dabei die ungarischen Empfindlichkeiten und Befindlichkeiten berücksichtigt würden. Da spielte die andere, stärkere Gruppe am Hof eine Rolle: Kübeck selbst gehörte zu denen. Albrecht war derjenige, der offenbar auch unter dem Einfluss seiner ungarischen konservativen aristokratischen Berater sehr stark für ungarische Belange eintrat. Ein beinahe belächelnswertes Beispiel ist, wie er sich in seiner letzten Note zur Landesvertretung (1856) zur Frage der Uniform äußerte: Er lehnte eine Uniform für die Landesversammlung ab. Die Ungarn kennen so etwas nicht; auf den alten Reichstagen gab es keine eigentliche Kleiderordnung. Also sollte man es dabei belassen. Um aber auch habsburgisch-monarchische Gefühle einzubringen, empfahl er stattdessen, für die Landesausschüsse sog. Matrikelzeichen einzuführen. Aber wie? Nach dem Antrag des Gouvernements sollte es ein fünfeckiger Stern sein, der an fünffarbigen Bändern hängt. Albrecht änderte aber diesen Vorschlag ab: ein fünfeckiger Stern, aber nicht mit fünffarbigen Bändern, weil man daraus auf eine Zerstückelung Ungarns schließen könnte. Also nehmt die alten ungarischen Farben her, ein Stern, mitten drin das ungarische Landeswappen, an den fünf Ecken des Sterns fünf Buchstaben F J I ... (*Mazohl und Brauneder:*) R H. *Lengyel:* nein: A I = also Franciscus Josephus Primus Austriae Imperator.

Es war also farblich und gestalterisch ein Gemisch aus monarchischen, dynastischen und ungarisch-dynastischen Erwartungen.

Hier noch zwei Punkte: Albrecht sagte, er habe sich insgesamt gegen den Konstitutionalismus ausgesprochen. Das lässt sich anhand der Akten zu den Landesvertretungen jedoch auch nicht belegen. Gerade Albrecht sprach sich – wie auch seine Stellvertreter Leiningen und Haller – mehrfach trotz anderslautender Anweisungen Kübecks dafür aus, zu überlegen, wie man zumindest die Landesausschüsse, die ja die wichtigeren Gremien hätten sein sollen, doch zumindest beschränkt wählt. Sie haben den Begriff „beschränkte Wahl“ benützt, wenn SM geruht, sich dafür zu entscheiden; bis dahin sollte es bei den Ernennungen bleiben. Aber – dies kehrt in jeder wichtigen Note wieder – man sollte schon die Möglichkeit der Wahl, also einer Mitwirkung ins Auge fassen. Albrechts Sondervotum ging in dieser Hinsicht noch weiter. Sein Sondervotum war praktisch ein Gegenvotum zu den Noten seines Gouvernements.

Schließlich zum Aspekt der Katholizität nur ein kleines Detail aus den Diskussionen zur Landesvertretung, das auch Frau Heindls Bemerkung bestätigt. Das Stichwort ist: Konkurrenz zur Kirche. Als es darum ging zu entscheiden, ob man die Landes-Beratungskommissionen auch mit katholischen Würdenträgern besetzt, legte Kübeck folgenden Vorschlag vor (der dann auch befolgt wurde): Wenn man katholische Würdenträger berücksichtigt, dann müsste man zuerst wohl mit dem Primas beginnen; aus Gründen, die er jetzt nicht ausführen wolle, sei es ja wohl nicht im Interesse des Hofes, den Kardinalprimas Scitovszky einzuladen, also möge man gleich alle katholischen Würdenträger nicht zu den Ausschüssen einladen. So geschah es dann. Es wurden nur zwei protestantische Magnaten berücksichtigt, auf ausdrücklichen und nachdrücklichen Wunsch von Albrecht.

Seiderer: Ich finde die 1854 geplante und nicht durchgeführte Kaiserkrönung mit den geplanten Huldigungen, die an vormalig bestandene eigene Berechtigungen im Sinne der Standschaft anknüpfen, durchaus interessant. Ich würde Herrn Kletečka darin zustimmen, dass dies Teil der Bemühungen war, ein einiges Österreich auch nach außen hin symbolisch darzustellen. Das passt zu der Idee, die Einheit mit quasi plebiszitären Mitteln zu demonstrieren; ich denke dabei an die Nationalanleihe. Die Krönung fügt sich in dieses Programm ein; sie war zugleich wohl auch der Versuch, einen Ersatz zu schaffen für die ungarische Königskrönung, die damit womöglich abgelöst werden sollte. Zumindest bei Bach kann man sich ohne Weiteres vorstellen, dass dies Ziel und Intention des Ganzen war, dass man damit verhindern wollte, dass es eine eigene und staatsrechtlich relevante ungarische Krönung gab. Das würde auch zu der Aufteilung Ungarns in die fünf Ver-

waltungsgebiete passen. Interessant im Hinblick auf verschiedene andere Themen, die in dieser Tagung behandelt werden, scheint mir unter systematischen Gesichtspunkten das Verhältnis von Tradition einerseits, von der Neuschaffung und der Ablösung von Traditionen andererseits. Auf der einen Seite bedeutete der Neoabsolutismus einen Bruch mit der Tradition, gleichwohl aber auf eine Weise, dass an Traditionen angeknüpft werden musste, während Traditionen abgelöst wurden und etwas Neues geschaffen wurde. Aus dem rex Hungariae wird ein Austriae Imperator: ein schönes Beispiel, dass etwas Neues, auch symbolisch etwas Neues entstehen sollte. Und dies geht in Richtung Staatsbildung, eines einigen Österreichs jenseits traditioneller Berechtigungen und traditioneller Rechte. Also etwas Neues, wobei man aber symbolisch immer wieder an früher bestandene Institutionen anknüpft, so etwa in den politisch dann völlig bedeutungslosen Huldigungsversammlungen auf Landesebene.

Stickler: Die Neustiftung von Traditionen ist für das historistische 19. Jahrhundert gar nicht so untypisch. Die Krönungsidee von 1854 erscheint aus heutiger Sicht natürlich als völlig aussichtsloses Unterfangen, weil wir um das weitgehende Scheitern des einheitsstaatlichen Programms des Neoabsolutismus wissen. Aber blicken wir doch einmal nach England: Wenn man die Formen in den Blick nimmt, die die viktorianische englische Monarchie entfaltete, könnte ein heutiger unwissender Beobachter fälschlich glauben, es handele sich hierbei um jahrhundertealte Traditionen. Bezeichnend ist v. a., dass für Königin Victoria 1837 die Imperial State Crown angefertigt wurde, welche die aus dem 17. Jahrhundert stammende St. Edwards Krone, die streng genommen ja nur den englischen Reichsteil symbolisiert, weitgehend verdrängte. Letztlich steht die Imperial State Crown symbolisch für das Vereinigte Königreich. Es verwundert deshalb auch nicht, dass sich Victoria und Edward VII. mit dieser Krone krönen ließen, erst deren Nachfolger kehrten wieder zur St. Edwards Krone zurück, behielten aber die Imperial State Crown für alle sonstigen zeremoniellen Anlässe, v. a. für die feierlichen Parlamentseröffnungen, bei.

Brandt: Ich muss hier aus Zeitgründen die Diskussion über Herrn Sticklers Referat leider abbrechen in der Hoffnung, dass von den Problemen im Anschluss an das Referat von Herrn Kletečka noch einiges aufgegriffen wird. Wir haben uns jetzt sehr stark auf die Krönungsfrage konzentriert, und das ist auch zweifellos eine Schlüsselfrage. Es gibt nun aber auch z. B. die Frage der sogenannten Selbstherrschaft Kaiser Franz Josephs. Ich erinnere mich an einen Tagebucheintrag Kübecks, in dem er klagt, unser Herr habe den Unterschied des Kaisers vom Imperator noch nicht erfasst, und daraus be-

sorge er (Kb.) noch große Unzukömmlichkeiten und Probleme. Ich will jetzt nicht eine Diskussion darüber provozieren, sondern will nur sagen: Es gibt im Thema von Herrn Stickler Aspekte, die wir jetzt ausgelassen haben, die wir aber im Anschluss z. B. an das Referat von Herrn Kletečka, das sich ja mit der Auflösung des Ministerrats befassen wird, weiter behandeln können.

Helmut Rumpler

INTEGRATION UND MODERNISIERUNG

Der historische Ort des „Neoabsolutismus“ in der
Geschichte der Habsburgermonarchie

Die traditionelle Ortsbestimmung des Neoabsolutismus als politisches System und als Epoche bezieht sich noch immer überwiegend auf den verfassungsrechtlichen Aspekt der Herrschaft eines absoluten Monarchen gegenüber dem Prinzip der Beschränkung der Alleinregierung eines Herrschers durch Gesetz, Regierung und Parlament. Aber wie die Diskussion über den Charakter des europäischen Absolutismus zeigt, ist auch für den österreichischen Absolutismus des Vor- und Nachmärz der Unterschied zwischen Deklamation und Realität zu beachten. Die spätpubertären Machtanwendungen des unsicheren jungen Kaisers als Haupt einer in sich zerrütteten Familie waren das eine, die reale Macht der Regierung und Bürokratie und jene der Stände waren das andere. Nicht einmal die Ideologen und Hauptexponenten des neoabsolutistischen Systems, Kübeck und Bach, haben in Franz Joseph den sakrosankten Herrscher gesehen, sondern vielmehr das notwendig einheitliche und daher unbefragbare Zentrum der staatlichen Macht, an der es im Vielvölkerstaat fehlte. Für die starken alt- und neuständischen Ministerpersönlichkeiten Schwarzenberg, Bruck, Thun und Krauß, selbst für Buol und Rechberg war Franz Joseph die loyal respektierte Majestät, aber keineswegs eine politische Autorität. Franz Joseph hat sich dementsprechend seinerseits nicht auf die Politiker, die zu manipulieren er erstaunlich schnell lernte, auch nicht auf die anonyme Macht der Beamenschaft, deren oberster Herr er formal wohl war, gestützt, sondern sein Vertrauen den Militärs geschenkt.

Nicht erst¹, aber spätestens seit dem breit ansetzenden und zum ersten Mal tief in die Quellen greifenden Werk von Harm-Hinrich Brandt ist eine auf den herrschaftskritischen Aspekt reduzierte Sicht obsolet. Brandt hat mit der Darstellung des weit gefassten Bereichs „Staatsfinanzen und Politik 1848-1860“ den Neoabsolutismus als den Versuch beschrieben, „staatsbildende Vorgänge des 18. und frühen 19. Jahrhunderts zu später Stunde

1 Vgl. Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I., und seine Beiträge im Bd. I der Reihe Die Habsburgermonarchie 1848–1918: Die wirtschaftliche Entwicklung, hg. Alois Brusatti.

nachzuholen und im Zuge dessen einen bürokratisch gelenkten Modernisierungsprozess wieder aufzunehmen, der in vieler Hinsicht Vorgängen in den Rheinbundstaaten und im Preußen der Reformzeit entspricht“². Dieser Ansatz für eine integrative Betrachtung hat, mit der Ausnahme von David F. Good³, den Einleitungen und Kommentaren von Thomas Kletečka und Waltraud Heindl in den einschlägigen Bänden der Edition der Österreichischen Ministerratsprotokolle, neuerdings von Georg Christoph Berger Waldenegg⁴ und Georg Seiderer⁵ kaum eine Nachfolge gefunden. Nicht einmal der Beitrag Brucks zur Wirtschaftspolitik des Neoabsolutismus ist angemessen aufgearbeitet.⁶ Damit ist der Blick freier für eine Sicht, dass das viel diskutierte „österreichische Staats- und Reichsproblem“ sich nicht auf die Verfassungs- und Nationalitätenfrage reduzieren lässt, sondern eine nicht hoch genug einzuschätzende wirtschaftliche Dimension aufwies. Eine Deutung als „progressive Diktatur“, Opium fürs Volk oder als bonapartistische Taktik, um das aufstrebende Wirtschaftsbürgertum durch wirtschaftsliberale Zugeständnisse mit der politischen Reaktion zu versöhnen,⁷ kann heute jedenfalls nicht mehr vertreten werden.⁸

Mein marginaler Definitionsansatz hängt zunächst mit der konkreten Aufgabe zusammen, die mir Dušan Kováč für eine Tagung der Österreichisch-Slowakischen Historikerkommission stellte.⁹ Die Aufgabe bestand in der Untersuchung der Gründe, warum die Wiener Politik nach 1848 nicht die Gelegenheit nützte, durch eine Föderalisierung Ungarns auf ethnischer Grundlage der zwar militärisch besiegten, aber politisch nach wie

2 Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde.; hier Bd.1, 4.

3 Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914.

4 Berger Waldenegg, Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe .

5 Georg Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus. Studien zur Verfassungspolitik und Verwaltungsreform in der Habsburgermonarchie unter Alexander Bach 1848-1859. (Habilitationsschrift Ludwig-Maximilians-Universität München Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften 2004, erscheint als Buch 2014).

6 Vgl. Drobesh, Die ökonomischen Aspekte der Bruck-Schwarzenbergschen-Mitteuropa-Idee; in: Mitteleuropa-Idee, Wissenschaft und Kultur im 19. Und 20. Jahrhundert. Beiträge aus österreichischer und ungarischer Sicht, Plaschka/Haselsteiner/Drabek, S. 19–42.

7 In diese Richtung tendiert Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, a. a. O., S. 237–243.

8 Als zentrale Quelle stehen die fast vollständig edierten Protokolle des Österreichischen Ministerrates (Thomas Kletečka Ministerium Schwarzenberg Bd. 1–5; Waltraud Heindl, Buol-Schauenstein Bd.1–5, Stefan Malfèr Bd. 6 und 7).

9 Rumpler, Der österreichische Neoabsolutismus als Herrschafts- und Modernisierungssystem; in: Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867, hgg. Kováč/Suppan/Hrabovec, S. 9–22.

vor aktiven ungarischen Revolution die Machtgrundlage zu entziehen. Vage Versprechungen des Wiener Hofes aus dem Jahr 1848 und die Aufteilung Ungarns in Distrikte nährten die Hoffnung, dass den Slowaken im Preßburger Distrikt jene Autonomie gewährt würde, die im Programm von L'udevít Štúr gefordert worden war. Aber Wien widerstand der Versuchung und hielt auch für das besiegte Ungarn am Prinzip der Anerkennung nur der historischen Staatsrechte fest. Daher wurden Siebenbürgen und die serbische Wojwodschaft selbstständig, die Hoffnungen der Slowaken, Ruthenen und Rumänen auf Autonomie blieben unerfüllt. Trotz der Kritik an der Wiener Politik muss aber auch die slowakische Historiographie anerkennen, „dass die Slowaken, obwohl die politischen Forderungen nicht durchgesetzt werden konnten, erste deutliche Erfolge im Bereich des Schulwesens und der Verwendung der slowakischen Sprache erzielten. [...] In der Periode von 1849–1867 erreichten [sie] im schulischen, sprachlichen und kulturellen Bereich mehr als während der ganzen Periode des Dualismus.“¹⁰

Es ist dies ein Hinweis darauf, dass die nachrevolutionäre Wiener Politik weder mit dem Begriff des Absolutismus, noch mit dem der Bachschen Verwaltungstyrannie, nicht einmal mit jenem der Zentralisierung ausreichend erklärt ist.

Daher stelle ich meine neue Reflexion unter den Titel der „Integration“. Als das zentrale Anliegen der Ära Schwarzenberg – Bruck – Bach erscheint mir die 1848 in radikaler Weise aufgebrochene Frage der Rettung und Neufundierung der Reichseinheit. Alle restriktiven und progressiven Aktionen waren am Ziel der wirtschaftlichen (Zolleinheit, Eisenbahnbau), administrativen (Verwaltungs- und Gerichtsorganisation), kulturellen (Gymnasial- und Universitätsreform) und politischen (monarchisches Prinzip) Integration orientiert. Damit ist nicht in Abrede gestellt, dass der Neoabsolutismus ein partiell rigides Herrschaftssystem war, auch nicht, dass die Modernisierung z. B. der Verwaltung ein Mittel der Herrschaft war. Aber die reaktionären Elemente des Systems standen im Dienst der gesellschaftlichen und politischen Modernisierung. Über deren Notwendigkeit gab es vom Start der nachrevolutionären Erneuerung keine Zweifel. Die Vorstellungen über Wege und Ziele waren im Kreis einer Elite der Widersprüche allerdings unterschiedlich. Schwarzenbergs anerkannte Führungsposition resultierte nicht aus einer besonderen Vertrauensstellung bei Franz Joseph, sondern eher aus seiner engen Verbindung zum Militär. Er und Stadion rechtfertigten ihre österreichische Reichspolitik aus der außenpolitischen Bedrohung. Mit Thun teilten die Reichszentralisten aber das Anliegen einer moralischen Erneuerung des als Traditionselite versagenden Adels. Der Bürokrat Bach

10 Kováč, Vorwort, ebd., S. 6.

baute das im Vormärz praktizierte System der „Regierung durch Verwaltung“ aus.¹¹ Bruck war, wie er es in seinem politischen Testament von 1854 darstellte, der radikale Zentralist. Auch die sich aus Protest gegen den autokratischen Kurs Kübecks aus der politischen Verantwortung zurückziehenden Minister Schmerling, Thinnfeld, Bruck (vorläufig), Philipp Krauß waren sich in der Frage der Erneuerung und Zentralisierung mit den Ministern, die die neoabsolutistische Wende akzeptierten, ja sogar mit deren Exponenten Bach und Kübeck, einig.

Diese Wende war nicht das Produkt eines ideologisch begründeten Verfassungsideals, sondern ein Kompromiss unterschiedlicher Konzepte, denen allerdings die Sicherung der von innen und außen gefährdeten Reichseinheit und die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Modernisierung der Strukturen dieses Reiches gemeinsam war. Ich teile nicht die Auffassung von Brandt, dass die Reformen bloß „Deckelungen“ waren – mit „Elementen von gesellschaftlicher Partizipation an administrativen Entscheidungen“, mit dem Ziel der Vermeidung einer politischen Partizipation.¹² Auch die begrifflich neutrale „Revolution von oben“ blendet deren Orientierung an der Reichsproblematik als zentrales Ziel aus. Sie trifft auch nicht das Problem einer Kanalisierung der bürgerlichen Emanzipation, weil die neoabsolutistischen Reformen ja fast durchwegs Realisierung von Forderungen der Revolution von 1848 waren, nur eben mit der Ausnahme der „Constitution“, die – so sah man das im Gefolge Metternichs – als konstitutionelle Reichsverfassung mit den Problemen der Gewaltenteilung, Repräsentation und demokratischen Mehrheitsbildung auf das Reich nicht anwendbar war.

Dass die Strukturen des österreichischen Kaiserstaates eine Anomalie in der europäischen Staatenwelt waren, das wussten die Akteure der neoabsolutistischen Lösung des „Staats- und Reichsproblems“ sehr wohl. Sie wussten allerdings auch, dass diese Anomalie auf Grund der historischen, kulturellen und machtpolitischen Gemengelage Mitteleuropas nur durch einen siegreichen Bürgerkrieg zu lösen gewesen wäre. Der war aber mit den Fronten in Italien, Galizien, Ungarn und Kroatien nicht zu gewinnen, oder er wäre um den Preis einer deutschen Hegemonie mit einer Zukunftshypothek belastet gewesen, der die Erhaltung der Reichseinheit zu einem Dauerproblem gemacht hätte. Der neoabsolutistische Kompromiss aus gesellschaftspolitischer Modernisierung und Stärkung der monarchischen Autorität unter Verzicht auf eine machtpolitische oder verfassungsrechtliche Gleichschaltung war keine Restauration, auch keine Reaktion gegen die „Ideen von

11 Vgl. Heindl, Verfassung als Verwaltung – das neoabsolutistische Experiment; in: ebd., S. 23–36.

12 Vgl. Einleitung, oben S. 22, dazu S. 92; ferner Brandt, Neoabsolutismus II, S. 1004.

1848“, sondern Modernisierung unter Berücksichtigung der *raison d'être* des Vielvölkerstaates, der weiterhin als solcher zwar eine europäische Anomalie blieb, gleichzeitig aber den Anschluss an die europäische Entwicklung zu wahren suchte.

Was hinter dem zeitgenössischen und historiographischen Kampfbegriff „Neoabsolutismus“ stand oder steht, ist bei Czoernig, Hock, Helfert, Höfken, Thun, Bruck klar und zentral auf den Begriff gebracht: „Aufrechterhaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit des Reiches“¹³. Wenn das ständische Länderkonglomerat nach den Standards des zeitgenössischen Europa zu einem modernen Staat umgewandelt werden sollte, konnte das nach der Auffassung Czoernigs nur über eine starke Zentralverwaltung erreicht werden, die mit der politischen Länderautonomie und dem Schutz der Nationalitäten durchaus vereinbar war, solange diese die Gesamtstaatsverwaltung akzeptierten. Gewiss handelt es sich bei Czoernigs propagandistischem Hauptwerk¹⁴ um eine „im neoabsolutistischen Kontext herausragende umfassende Selbstinterpretation eines Teils der damaligen Machtträger“¹⁵, aber doch um den Versuch, wirtschaftliche und gesellschaftliche „Modernisierung“, nationale Forderungen, Länderföderalismus und Zentralverwaltung im Sinne der Aufrechterhaltung und Verstärkung des „österreichischen Gesamtstaates“ auf einen Nenner zu bringen. Czoernig vertrat die *Maxime*: „der Nationalität zu geben, was ihr gebührt, aber auch dem Staate, was des Staates ist“¹⁶. Der Nationalität mochte die historische Länderautonomie sogar das Staatsrecht zugestanden werden. Dem Staate stand zu, was Victor von Andrian „gesamt Administration“ nannte,¹⁷ was auch in der tschechischen Diskussion zwischen Pinkas und Palacký vermittelnd als „Union“ zu definieren versuchte wurde,¹⁸ und

13 Czoernig, Österreichs Neugestaltung 1848–1857. Als Manuskript abgedruckt aus der Ethnographie der Oesterreichischen Monarchie, hg. Von der k. k. Direktion der Administrativen Statistik, S. 88.

14 Czoernig, Ethnographie der österreichischen Monarchie von 1857, deren Bände 2 und 3 schon 1855 erschienen waren.

15 Berger Waldenegg, Mit vereinten Kräften, S. 487.

16 Zitat aus der Beamtenzeitung bei Megner, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums, S. 251; als Autoritäten für eine unabhängige Position werden Czoernig für die Deutschen und Romanen, Pavel Šafářik für die Slawen genannt.

17 Victor von Andrian-Werburg, Centralisation und Decentralisation in Österreich (Wien 1850).

18 Vgl. den unveröffentlichten Leitartikel Palackýs für die Tageszeitung Union: Union – nicht Zentralisation, noch Föderation (Dezember 1849); in: Palacký, Gedenkblätter. Auswahl von Denkschriften, Aufsätzen und Briefen aus den letzten fünfzig Jahren, als Beitrag zur Zeitgeschichte (Prag 1874), S. 206–214; die Option Palackýs für den Föderalismus: O centralisaci a národní rovnoprávnosti v Rakousku, Národní Noviny 23. Dez. 1849; deutsch

was Eötvös zwischen Föderation und Konföderation ansiedelte. Auch die mit der „reaktionären Wende“¹⁹ postulierte „ungeteilte Machtvollkommenheit, welche der Monarch nunmehr wieder in seiner Person vereinigt“, rechtfertigte sich aus dem Postulat der Sicherung der „Staatseinheit“. Alle Dokumente zur Vorberatung der Verfassungsrevision deuten darauf hin, dass das „monarchische Prinzip“ nicht Ursache, als Ausfluss der autokratischen Attitüde Franz Josephs, sondern Folge des Postulates der Reichseinheit war.²⁰ Die Argumentationskette, wie sie u. a. Bach, als die Verfassung vom 4. März 1849 durch das kaiserliche Handschreiben vom 20. August 1851 „in Frage gestellt und dadurch virtuell deren Suspension verfügt“ wurde, als „Konstitutive Bestimmungen“ zusammenfasste: „1. [...] die Einheit des Reiches, 2. [...] die Selbständigkeit der einzelnen Kronländer, 3. [...] die Ausübung der Regierungsgewalt durch den Monarchen, 4. [...] die Mitwirkung von parlamentarischen Körpern (des Reichstages in den Angelegenheiten des Reiches, der Landtage in den Kronländern in den Landesangelegenheiten derselben) bei Ausübung der gesetzlichen Gewalt.“ Dieser Begründungszusammenhang wurde zwar in der vom Ministerrat auf Vorschlag Bachs beschlossenen Fassung der Definition der „Einheit des Reiches“ umgedreht: „Man glaubt, die Einheit des Reiches in folgenden Hauptmerkmalen zusammenzufassen: in dem dynastischen Rechte des Souveräns und des erlauchten Kaiserhauses; in der politischen Untrennbarkeit der einzelnen Länder des Reichs, welche den Gesamtstaat bilden; in der Einheit der Gesetzgebung, des Rechtes und der Verwaltungsgrundsätze; in der Einheit der vollziehenden Gewalt, der Armee und der Staatsfinanzen; endlich in der Einheit und Ungeteiltheit der Zentralbehörden, namentlich des Ministeriums und zwar in seiner Gesamtheit als in den einzelnen Geschäftsdepartements, des Reichsrates, des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Rechnungsbehörden.“²¹ Die ursprüngliche Begründung, dass der österreichische Kaiserstaat nur als Bundesstaat mit einer über allen Partikularismen stehenden Zentralgewalt denkbar war, die nicht ein Gesamtministerium und nicht ein Zentralparla-

in: Palacký, Österreichs Staatsidee (Prag 1866), S. 87–98. Helferts Antwort auf Palacký: Joseph Alexander Frh. v. Helfert, Österreich und die Nationalitäten. Ein offenes Wort an Herrn Franz Palacký (Wien 1850).

- 19 Kletečka, Einleitung Protokolle des österreichischen Ministerrates. Ministerium Schwarzenberg, Bd. II/5 (Wien 2012). Ich danke dem Autor für die Auswertung seines zum Druck vorliegenden Manuskriptes.
- 20 Es handelt sich dabei insbesondere um die „Protokolle des Komitees zur Revision der Reichsverfassung“, 11. und 13. November 1851, die „Ergänzung zu den Beratungen der Kommission zur Vorberatung der Verfassungsrevision“. Dazu Bach in MRProt. v. 20.12.1851/IV, ÖMR II/5, S. 434.
- 21 Die „Andeutungen“ Bachs vom 17. Dezember 1851, Beilage zum MR v. 17.12.1851; vgl. ÖMR II/5, S. 417–424.

ment sein konnte, blieb aber gültig. Das meinten Bach und Kübeck, wenn sie vom „monarchischen Prinzip“ sprachen, und darauf nahm Franz Joseph Bezug, wenn er von der „Unmöglichkeit der Anwendung des französischen und englischen konstitutionellen Prinzips“ und präziser von der Unmöglichkeit der „parlamentarischen Regierungsform“ für Österreich sprach.²² Die Unterordnung unter einen Kaiser von Österreich war den „Königreichen und Ländern“, allen voran Ungarn, eher zumutbar als einer Gesamregierung oder einem Gesamtparlament.

Persönliche Ambitionen Franz Josephs mögen bei dieser Argumentation eine Rolle gespielt haben, bei Kübeck und Bach ist eine besondere dynastische Gesinnung nicht sicher anzunehmen, für Schwarzenberg und Thun ist sie sicher auszuschließen. Trotzdem haben sie sich im Interesse der Wahrung und Sicherung der Staatseinheit dem Prinzip der „konservativen Modernisierung“²³ unterworfen.

Für Schwarzenberg war das Hauptmotiv nicht nur die Verteidigung und Sicherung der europäischen Großmachtstellung Österreichs als Vielvölkerstaat angesichts der voraussehbaren und vorausgesagten europäischen Konfrontation im heraufziehenden Balkankrieg. Er war im Gegensatz zu Windischgraetz und anderen ständischen Föderalisten ein ständisch-bürokratischer Zentralist, darin lag neben der diplomatisch souverän geführten Außenpolitik seine Größe. Für die anderen beruhte das Bekenntnis zum Programm der Wahrung und Neubefestigung der Staatseinheit auf dem Erlebnis des Paulskirchenappells nach der Verwirklichung „Großdeutschlands“ und der gleichzeitigen Sezession Ungarns und des Abfalls Lombardo-Venetiens. Dabei greift die Begründung mit den ungelöst gebliebenen Problemen Ungarn und Lombardo-Venetien zu kurz – längst waren Kroatien, Galizien und Böhmen ebenso Probleme einer Reform, nicht nur einer Verfassungsreform. Was da angedacht war, ist nicht einfach an Kriterien des konstitutionell-demokratischen Verfassungsideals zu messen. Der Neoabsolutismus war nach den stattgefundenen und drohenden Bürgerkriegen der bürgerlichen Revolution primär Reichspolitik. Der so viel zitierte Josef Redlich hat nicht en passant zwischen „Staats- und Reichsproblem“ unterschieden. Er hat damit angedeutet, dass für das Reich in Grenz europa andere Regeln der Organisation hätten gefunden werden müssen als für einen Staat nach westeuropäischem Maßstab, und dass das Reich nicht einfach in einen Staat verwandelt werden konnte.

22 MRProt. v. 17.8. 1851/I, ÖMR II/5, S. 170.

23 Schlegelmilch, *Konservative Modernisierung in Mitteleuropa. Preußen-Deutschland und Österreich-Cisleithanien in der „postliberalen Ära 1878–1914“*; in: Büsch/Schlegelmilch (Hgg.), *Wege europäischen Ordnungswandels. Gesellschaft, Politik und Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, S. 21–70.

Es ist einfach falsch, den Neoabsolutismus als Epoche zu bezeichnen, die durch drei Prinzipien gekennzeichnet war: „Zentralisation, Germanisation und Absolutismus.“²⁴ Ich habe mir an anderer Stelle erlaubt dem entgegenzuhalten, „daß die Zentralisation mit einer grundlegenden Verbesserung der dezentralen Verwaltung und Rechtsprechung verbunden war. Die Germanisation war begleitet von einer umfassenden bildungspolitischen Offensive, die gerade den nichtdeutschen Nationalitäten erst die Mittel für die nationalpolitische Mobilisierung breiter Bevölkerungsschichten in die Hand gab. Und der Absolutismus schuf wesentliche Grundlagen für den endgültigen Sieg des Liberalismus durch die staatliche Förderung der Wirtschaft im Sinne der Interessen des Bürgertums.“²⁵ Und es ist weiters nur ein Teil der Wahrheit, dass diese Modernisierungspolitik lediglich die Tendenz verfolgte, „die politisch entscheidenden Klassen durch Beförderung ihrer materiellen Wohlfahrt für die Entmündigung zu entschädigen, die ‚Diktatur‘ von ihrem Erfolg her zu rechtfertigen“²⁶. Es trifft nicht den Kern des Problems, das Herrschaftssystem des Neoabsolutismus als Teil einer antirevolutionären Politik zu charakterisieren, welche die Einbußen an politischer Freiheit durch „Beförderung der Äußerer Wohlfahrt“ zu ersetzen versuchte.²⁷ Der Neoabsolutismus war nicht die Reaktion gegen die Revolution von 1848 und dem von ihr zum ersten Mal in Österreich proklamierten Konstitutionalismus. Er vertrat ein Konkurrenzprogramm zur Lösung desselben Problems, vor das sich die bürgerliche Revolution von 1848 und der Liberalismus von 1861–1867 gestellt sahen. Dass der Versuch des Neoabsolutismus, die Habsburgermonarchie „auf dem endlich erreichten Stand gesamtstaatlicher Integration“ auf Dauer zu stabilisieren,²⁸ gescheitert ist, steht außer Frage. Dieses Scheitern lag aber nicht an einem Verfassungsdefizit, denn es zeigte sich, dass auch andere gesellschaftliche Kräfte „und das integrierende Moment zentralparlamentarischer Institutionen unter den besonderen Bedingungen Österreichs nicht ausreichten, um die zentrifugalen Tendenzen zu binden“²⁹. Was der Neoabsolutismus mit vergleichsweise bedeutenden Teilerfolgen versuchte, war eine Variante des immer gleichen Bemühens um die Konsolidierung des Staates, nicht als tagespolitisches Ausweichmanöver, sondern, um eine Lösung des strukturellen Staatskonzeptes aus der Tradition und der spezifischen Reichsstruktur zu finden. Im Hinblick auf die

24 Bernatzik, Verfassungsgesetze mit Erläuterungen, S. 216.

25 Rumpler, Der österreichische Neoabsolutismus, S. 16.

26 Brandt, Neoabsolutismus, Bd. 1, S. 267.

27 Matis, Leitlinien der österreichischen Wirtschaftspolitik 1848–1914; in: Wandruszka/Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I, S. 31.

28 Brandt, Neoabsolutismus, Bd. 2, S. 1029.

29 Ebd.

gleiche Herausforderung war der Unterschied zwischen dem neoständisch und bürokratisch durchgesetzten Absolutismus des Vormärz, dem bürgerlichen Reichskonstitutionalismus der Revolution, dem bürokratisch-bürgerlichen Zentralismus des Neoabsolutismus, dem bürgerlich deutschliberalen und magyarischen Konstitutionalismus nach 1867 nicht derart groß, dass man von einem eigenständigen System und Entwicklungsabschnitt sprechen könnte.

Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie.

1. Serie: Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, Wien [ab 1971].

Abt. II, Bd. 1–5: Das Ministerium Schwarzenberg, bearb. Thomas Kletečka [u. andere], Wien 2002–2012.

Abt. III, Bd. 1–5: Das Ministerium Buol-Schauenstein, bearb. Waltraud Heindl, Wien 1975–1993. Bd. 6–7, bearb. Stefan Malfèr.

Abt. IV, Bd. 1–3: Das Ministerium Rechberg: bearb. Stefan Malfèr, Wien 2003–2009.
Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen, Wien 21911.

Andrian-Werburg, Victor v.: Centralisation und Decentralisation in Österreich, Wien 1850.

Czoernig, Karl Frh. v.: Österreichs Neugestaltung 1848–1857, Wien 1857. (Als Manuskript abgedruckt aus der Ethnographie der Oesterreichischen Monarchie, hg. Von der k. k. Direktion der Administrativen Statistik, 3 Bde., Wien 1855–1857.)

Helfert, Joseph Alexander Frh. v.: Österreich und die Nationalitäten. Ein offenes Wort an Herrn Franz Palacký, Wien 1850.

Palacký, Franz: Gedenkblätter. Auswahl von Denkschriften, Aufsätzen und Briefen aus den letzten fünfzig Jahren, als Beitrag zur Zeitgeschichte, Prag 1874.

Palacký, Franz: Österreichs Staatsidee, Prag 1866.

Darstellungen

Berger Waldenegg, Georg Christoph: Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 94), Wien–Köln–Weimar 2002.

Brandt, Harm-Hinrich: Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde. Göttingen 1978.

- Drobesch, Werner: Die ökonomischen Aspekte der Bruck-Schwarzenbergschen Mitteleuropa-Idee, in: Richard G. Plaschka/Horst Haselsteiner/Anna Maria Drabek (Hgg.): Mitteleuropa-Idee, Wissenschaft und Kultur im 19. Und 20. Jahrhundert. Beiträge aus österreichischer und ungarischer Sicht, (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Historisch-Philosophische Klasse, Zentraleuropa-Studien 4), Wien 1997, S. 19–42.
- Good, David F.: Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914 (= Forschungen zur Geschichte des Donaupraumes 7), Wien–Köln–Graz 1986.
- Heindl, Waltraud: Verfassung als Verwaltung – das neoabsolutistische Experiment; in: Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867, hgg. Dušan Kováč/Arnold Suppan/Emilia Hrabovec, Bratislava 2001, S. 23–36.
- Matis, Herbert: Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josefs I., Berlin 1972.
- Matis, Herbert: Leitlinien der österreichischen Wirtschaftspolitik, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 1: Die wirtschaftliche Entwicklung, hg. v. Alois Brusatti, S. 29–67.
- Matis, Herbert u. Karl Bachinger: Österreichs industrielle Entwicklung, in: Die Habsburgermonarchie Bd. 1, a. a. O., S. 105–232.
- Megner, Karl: Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 21), Wien 1985.
- Rumpler, Helmut: Der österreichische Neoabsolutismus als Herrschafts- und Modernisierungssystem; in: Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867, hgg. Dušan Kováč/Arnold Suppan/Emilia Hrabovec, Bratislava 2001, S. 9–22.
- Sandgruber, Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Österreichische Geschichte, hg. Herwig Wolfram), Wien 1995.
- Schlegelmilch, Arthur: Konservative Modernisierung in Mitteleuropa. Preußen-Deutschland und Österreich-Cisleithanien in der postliberalen Ära 1878–1914, in: Otto Büsch/Arthur Schlegelmilch (Hgg.): Wege europäischen Ordnungswandels. Gesellschaft, Politik und Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Hamburg 1995, S. 21–70.
- Georg Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus. Studien zur Verfassungspolitik und Verwaltungsreform in der Habsburgermonarchie unter Alexander Bach 1848–1859, [Habil. Masch.], München 2004.
- [ersch. U. d. T.:] ‚Österreichs Neugestaltung‘. Verwaltungsreform und Verfassungspolitik im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859, Wien 2014.

Diskussion

Matis: Also mir erschien das sehr schlüssig, und ich würde das zeitlich sogar noch weiter ausdehnen: Es ist schon im Josephinismus viel von diesem wirtschaftlichen Reformpotential vorhanden. Ich möchte dies nicht als eine ‚Revolution von oben‘ (ein Begriff, den ich selbst gebraucht habe, aber auf gesellschaftliche Revolution bezogen, nicht politisch gemeint) bezeichnen, aber man könnte durchaus von einer ‚Modernisierung von oben‘ sprechen, wenn dieser Begriff Modernisierung nicht besetzt wäre durch Modelle à la Rostow, McClelland und Huntington usw. Jedenfalls handelt es sich um eine längere Tradition der sozioökonomischen Reformpolitik, die schon anfängt mit den jüngeren Kameralisten. Ich denke hier neben Justi vor allem an Sonnenfels. Sein bekanntes Lehrbuch „Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft“ (1769–76) wurde bis in den Vormärz hinein (mit einigen Veränderungen u. a. von Heinrich Josef Watteroth) für die Ausbildung der höheren Staatsbeamten verwendet, in der Ministerialbürokratie gelesen und rezipiert. Daneben wurden aber auch andere Autoren in der Ministerialbürokratie rezipiert, u. a. Adam Smith, wie wir aus Kübecks Tagebüchern wissen, und wurden breit diskutiert.

Was immer wieder auffällt, ist das Auseinandergehen von wirtschaftlichem und politischem Liberalismus. Die Ironie der Geschichte besteht darin, dass, als der politische Konstitutionalismus sich durchsetzt, man wirtschaftlich eher vom Liberalismus abgerückt ist. Dann fängt nämlich dieses politische Gezänk zwecks Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der eigenen politischen Klientel an, wie wir dies auch aus unserer heutigen Politik kennen; jeder versucht dann, aus dieser neuen Situation das Beste für seine eigene Interessensgruppe und Wählerschaft herauszuholen. Während umgekehrt der Verwaltungszentralismus ungeachtet regionaler, nationaler und föderaler Überlegungen eine gesamtstaatliche Konzeption und damit auch Strategien verfolgen konnte, wie man den österreichischen Gesamtstaat an die Notwendigkeiten des Industriezeitalters heranführen könnte. Dies war aus meiner Sicht auch eine wichtige Leistung des sog. Neoabsolutismus. Man sollte allerdings wirklich überlegen, ob es wirklich so grundsätzlich etwas Neues gewesen ist. Ich folge hier ganz Herrn Rumplers Einschätzungen der wirtschaftlichen Reformbemühungen von Metternich und Kübeck, die – wenn wir den Berechnungen von John Komlos glauben – durchaus auch einen beachtlichen Wachstumsschub während des Vormärz ausgelöst haben. Wir stehen immer unter dem unmittelbaren Eindruck der ökonomischen Krisensituation mit der Hungerkrise von 1846/47, die die Revolution mit ausgelöst hat, man darf darüber aber nicht vergessen, dass es vorher einen großen Modernisierungsschub gegeben hat, so dass man durchaus

eine Kontinuität zwischen Vormärz und dem sog. Neoabsolutismus sehen könnte. Und ich möchte morgen belegen, dass die Durchsetzung des Konstitutionalismus wirtschaftlich eben nicht Liberalismus bedeutet. Politik und Wirtschaft sind eben nicht synchron geschaltet, das wurde auch in der Konzeption der Liberalen so gesehen, denn es handelt sich dabei um einzelne selbstständige Lebensbereiche, die autonom funktionieren; aus dieser Vorstellung heraus, war es gar kein so großes Problem, dass man wirtschaftlich liberal sein konnte, aber politisch für eine zentralistisch-absolutistische Lösung eingetreten ist.

Hlavačka: Ich habe drei Fragen. Zuerst: Neoabsolutismus als historische Zäsur. Diese Frage muss man strukturell behandeln. Wenn Sie z. B. den rechtlichen Rahmen nehmen: Was hat sich verändert? Ich meine: wenig. Wenn Sie z. B. den Steuerkataster nehmen: Das geht weiter. Aber zugleich ambivalent: Die Katastralgemeinde ist zur Grundlage der Gemeindeselbstverwaltung geworden. Wenn Sie also die Wirtschaftspolitik nehmen, dann ist da nicht wirklich eine Revolution. Zweitens die Frage der Modernisierung, bzw. wie soll man mit diesem Begriff arbeiten? Er kommt nicht von den Historikern, sondern von den Soziologen, auch Ökonomen, aber der Grund dieses Begriffes ist für uns nicht so klar; er meint den Zuwachs des rationalen Elements in der Gesellschaft. Damit kann man arbeiten, aber Historiker tun sich mit diesem Ansatz schwer. ‚Modernisierung‘ oder nicht: Wir haben einen zeitgenössischen Begriff von Karl v. Czoernig: „Neugestaltung“. Vielleicht ist dies eine Propaganda gegenüber Deutschland, eine Übertreibung, und doch ist da eine grandiose Neugestaltung, wenn ich z. B. an den Eisenbahnbau, Telegraphen usw., also diese zivilisatorischen Fortschritte denke: Ist hier nicht wirklich eine große Zäsur? Dritte Frage: Was war eigentlich der politische Kitt des Neoabsolutismus? Sie [Brandt] haben gesagt: Das war sicher Angst vor der Revolution, Angst vor dem Bürgerkrieg, aber ich möchte hinzusetzen: Es war auch Angst vor der Desintegration des Reiches. Das war immer im Kopf jedes Politikers.

Heindl: Eine Fülle von Ideen, die Sie [Rumpler] geäußert haben. Ich möchte an Herrn Matis anknüpfen. Es ist eigentlich seit Sonnenfels, vielleicht schon früher, versucht worden, im Sinne der Aufklärung in diesem Staat Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen. Es wundert mich immer, dass dies nicht mit Absolutismus in einer Konkordanz gesehen wird. Absolutismus und Rechtsstaatlichkeit schließen einander nicht notwendigerweise aus. Es kann ein absolutistisches System rechtsstaatlich sein, und ich glaube, in diesem Sinn haben sich die österreichischen Herrscher und die Regierungen seit etwa den 1760er Jahren nicht absolutistisch, als absolutistische Herrscher ver-

standen, weil sie auf die Rechtsstaatlichkeit geachtet haben. Und 1848 – und jetzt möchte ich zu Kübeck und Metternich kommen – wurde für diese (auch andere) Regierenden des Vormärz ein nicht rechtsstaatliches Prinzip praktiziert. Ich glaube, für diese sog. Konservativen war das der große Schock. Es gibt Memoranden und einen Briefwechsel Metternich-Kübeck, wo (es war um 1850/51) ganz bewusst gefordert wird, dass an die vormärzlichen Begriffe und an die vormärzliche Rechtsstaatlichkeit (sie haben sich nicht so ausgedrückt, sie haben gesagt: „Konzeption“) angeknüpft werden soll. Und alles, was danach gekommen ist, war für sie ein Rechtsbruch. Dies wurde von den sog. Modernisierern wie Bach gar nicht gesehen. Sie wollten eine neue Art von Rechtsstaatlichkeit, die in den Verwaltungszentralismus gepasst hat.

Brauneder: Was mir bei den hochgeschätzten Damen und Herren von der Allgemeinen Geschichte immer wieder auffällt, ist, dass sie die Rechtsgeschichte eher nur am Rande betrachtet haben. Es ist schon ganz richtig, was über Sonnenfels gesagt worden ist, aber ich bin überzeugt, dass die Leser von Sonnenfels eine wesentlich geringere Gruppe waren als jene Leute, die vom Bürgerlichen Recht und möglicherweise vom Strafrecht, vom Zivilprozessrecht und vom Strafprozessrecht betroffen waren. Und das war bitte doch die Modernisierung: die modernisierte Kodifikation. Das sollte man bei einer solchen Diskussion dickest unterstreichen. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sagt (§ 20), dass ihm auch der Kaiser untersteht und nicht darüber hinweggehen kann. Darüber will ich mich nicht weiter verbreiten. Diese Rechtsquellen sind von Sonnenfels, von Zeiller und vielen anderen beeinflusst. Sie haben nicht etwa die Rechtshistoriker nachträglich, sondern auch die Zeitgenossen gewürdigt. Sealsfield (Karl Postl) etwa erklärt, dass er Österreich nicht mag, schreibt aber ausdrücklich, Österreich habe die besten Gesetze auf dem Festland – und das bitte angesichts des Code Civil. Das verflacht sich, muss man schon sagen, im Vormärz, denn eine Kodifikation steht noch aus, aus guten Gründen, das ist die Kodifikation des Verfassungsrechts. Ich werde morgen darauf kommen. Es gibt zwei Begriffe von Verfassung: Zum einen ist Verfassung die ‚Konstitution‘ (der Dichter Kaiser reitet mit einer weißen Fahne durch Wien, darauf steht „Constitution“), das ist die Kodifikation des Verfassungsrechts; andere haben unter Verfassung etwas anderes verstanden. – Zu den Ungarn und Kremsier: Auch dafür ist es relativ nützlich, wenn man sich auf den Boden der Rechtsgeschichte begibt. Nach Kremsier konnten natürlich keine ungarischen Abgeordneten kommen und keine von Lombardo-Venetien, denn dort galt die Verfassung von 1848 überall nicht. Und die Wahlordnung, die auf der Grundlage der Verfassung von 1848 ergangen ist, bezieht sich daher auf deren Geltungsbereich, und in-

sofern konnten die Abgeordneten nur von dort herkommen, wo gewählt worden ist. Mit den Ungarn gab es 1848 ein spezielles Problem: sie kamen schon auch – im November/Dezember 1848 eine ungarische Parlamentsdelegation. Die Reaktion des RT war: Wenn sie sich zu uns auf die Abgeordnetensitze setzen, sind sie willkommen, aber als Delegation eines Parlaments, das wir eigentlich nicht so richtig anerkennen, nicht. § 6 des Kremsierer Verfassungsentwurfs enthält die Bestimmung, dass dieser, wenn Gesetz geworden, auf andere Länder erstreckt werden könne. D. h. man hat schon gedacht, man könne Ungarn einmal mit einbeziehen. Zuletzt noch eine kurze Bemerkung zur Frage ‚Absolutismus‘ oder nicht. Wenn man sich zeitgenössische Quellen ansieht, die sich über die Verfassung äußern (also die Statistiken von Springer u. a.), da steht: Österreich (nach 1804) ist eine Erbmonarchie, absolut regiert, nicht jedoch in den Ungarischen Ländern, da ist es eine beschränkte Monarchie, durch die Stände beschränkt. Für die Zeitgenossen war also schon klar, was ‚absolut‘ ist: wo keine Vertretung mitwirkt an der Staatsgewalt, insbesondere an der Gesetzgebung.

Mazohl: Ich stimme dem zu, was Sie über das ABGB gesagt haben, und ich würde auch sagen, dass der Widerspruch, besser die Spannung, genau darin liegt: zwischen dem fortschrittlichen Privatrecht und eben nicht gewährten öffentlichen Rechten. Das ist aber nur der Einstieg zu meiner eigentlichen Frage: Wenn man sich in die Schuhe des Abgeordneten Violand begibt, im Jahre 1848, da fragt er: Was machen die da unten (sc. in Lomb.-V.) eigentlich, zunächst Graf Hartig und Graf Montecuccoli anschließend, in den Pazifizierungsmissionen? Montecuccoli erlässt ein Proclam, das die lombardo-venetianischen Kongregationen mit sehr viel mehr Freiheitsrechten ausstattete, als sie jemals hatten. Und das unterzeichnet er als Staatsminister. Was bitte ist ein Staatsminister – fragt Violand –, ist das ein verantwortlicher Minister, und wenn ja, wem ist er verantwortlich? Weder Pillersdorf noch Doblhoff konnte diese Frage des Abgeordneten beantworten. Und vor allem nicht die Frage: Wer hat ihn nach Italien beordert und in wessen Auftrag ist er dort unterwegs? Und dieser Einstieg bringt mich zum eigentlichen Punkt, nämlich: Du [Rumpler] hast von einer relativ rationalen, zwar unterschiedlichen, aber rational handelnden und ihr Ziel klar vor Augen habenden Gruppe gesprochen; aber nichts dergleichen, denke ich, war der Fall. Die haben oft selber nicht gewusst, was hier los ist. Denn wenn man sich die Antworten von Doblhoff und Pillersdorf anschaut auf die Anfrage von Violand, dann drehen und winden sie sich und wissen eigentlich gar nicht, was das eigentlich bedeutet, ein verantwortliches Ministerium. Und dabei muss man bedenken und dies auch einmal deutlich sagen, dass die Zeitgenossen sehr genau wussten, dass es so etwas wie Volkssouveränität gibt. Und der

Wiener/Kremsierer Reichstag wäre, jedenfalls die linke Fraktion, so weit gegangen zu sagen: Das wollen wir auch haben; und mit all unseren ‚Völkern‘ schaffen wir das auch, wenn wir ‚nationale‘ Kreise einrichten.

(Zwischenruf *Brauneder*: Daran ist ja Kremsier gescheitert ...)

Mazohl ...: Aber all diese scheinbar so rational Handelnden wussten genau: Das wollen wir nicht. Und da waren sie sich einig mit Franz Joseph. Und ich finde, das muss man auch ganz deutlich sagen: Es war eine ganz klare Entscheidung: Nur ja nicht das Volk.

Brauneder dazu kurz: An der Spitze des Grundrechtskatalogs stand die Bestimmung: Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus, und das war ja der Knallpunkt, warum der Reichstag aufgelöst worden ist.

Malfer: Man kann ja nicht sagen, der Reichstag war gescheitert; er wurde ja aufgelöst ...

Brauneder: Sagte ich ja eben – aber kein neuer gewählt.

Malfer: Wenn ich einen Reichstag auflöse und ihm keine Möglichkeit gebe, dann ist die Frage: Wer scheitert? Jede Revolution stört und ärgert diejenigen, die an der Macht sind. Die Machthaber werden entweder weggeblasen wie damals in Lombardo-Venetien, oder wie vor Kurzem Mubarak in Ägypten usw. oder aber sie halten sich an der Macht. Das können sie entweder mit Gewalt, mit Bomben ... oder – sie versuchen Lösungen zu finden, versuchen irgendwie, die Probleme zu sehen, zu modernisieren und die Spannungen aufzulösen. Die Frage, wie es anders besser hätte weitergehen können, ist immer offen. Es ist einerseits richtig – wie Sie [Rumpler] es beschrieben haben –, dass Franz Joseph und seine Leute gedacht haben: Wir müssen der Revolution Einhalt gebieten. Aber natürlich haben sie auch gewusst, dass es um ihre Machtstellung geht. Windischgraetz war sicher kein Theoretiker, er war daran interessiert, an der Macht zu bleiben. Die anderen, die Revolutionäre, die Abgeordneten im Reichstag, waren auch nicht ganz dumm und haben auch Lösungen für die Probleme gehabt. Es ist problematisch zu sagen, dass der Neoabsolutismus keine Anomalie war, denn man muss bedenken, dass ganz Europa im Verlauf des Jahrhunderts langsam zu verfassungsmäßigen Zuständen gekommen ist. Auch Österreich musste sich früher oder später mit ganz Europa in diese Richtung bewegen. So gesehen war der Neoabsolutismus sehr wohl eine Anomalie, und jedenfalls war er eine konkrete Phase, die es gegeben hat und die man nicht wegdiskutieren kann.

Rumpler: Es erscheint mir als evident, dass es sich im Revolutionsumfeld von 1848 um ein Bündel von staatspolitischen Grundsatzproblemen handelt, die jede der handelnden Parteien und Personen anders definierte. Im Zentrum stand nachweisbar die Forderung nach der ‚Constitution‘, allerdings mit einem Forderungshintergrund, der von der ständischen Mitbestimmung über die bürgerliche Teilhabe an der Macht bis zur Volkssouveränität reichte. Dass diejenigen, die das bestehende System verteidigten bzw. im Reichstag nach einer Lösung suchten, dafür kein Verständnis aufbrachten, lag aber daran, dass die primäre und zunächst und gleichzeitig zu lösende Frage jene des noch existierenden Staates war. Und daran schieden sich zunächst und katastrophal die Geister, noch ehe die Frage der ‚Constitution‘ verhandelt wurde, obwohl sie zuoberst an der Tagesordnung stand. Helfert hat wenig später gegen Palacký geschrieben: Wenn wir so weiter über „Centralisation und Decentralisation“ diskutieren, dann wird die Monarchie ein Konglomerat von „Republiken und Republikchen“. Wir kommen alle nicht über das terminologisch festgefügte Urteil hinweg, dass das alles einfach Reaktionäre waren, die das ‚Volk‘ nicht an der Macht beteiligen wollten. Für Metternich kann man belegen, dass er gesagt hat: Bei ‚Volk‘ fällt mir ein, was ich in Paris gesehen habe. Das war sein persönliches Erlebnis, aber eigentlich kein Argument, auch für ihn nicht. Daher muss man nach einer tieferen theoretischen Begründung suchen, Siemann und Sked werden sie sicher finden. Und es ist auch nicht untersucht, welchen Platz etwa Adam Müller in seinem Ständesystem zugeordnet hat. Gentz war zu sehr Journalist und kein Philosoph, daher bleibt seine politische Theorie etwas wirr, obwohl bei ihm als einem Kantschüler etwas mehr an theoretischer Stringenz zu erwarten wäre. Aber für ihn galt der ‚Primat der europäischen Politik‘, da hat er vom Volk noch nicht viel gesehen, es sei denn er hat die Pariser Volksvertreter gemeint, gegen deren Anmaßung er so heftig polemisierte. Auch der so gescheite Eötvös hat das heraufkommende liberale Bürgertum und in Ungarn die Gentry als Volk gesehen. Metternich hat, eben aus den Pariser Erfahrungen, genauer gesehen, und die Frage der Einbeziehung des Volkes in das politische System eher als ‚soziale Frage‘ gesehen. Die ‚Volkssouveränität‘ mit sieben bis neun Volkssouveränitäten hat er sich für Österreich nicht vorzustellen vermocht. Das Problem blieb bis zum Ende der Monarchie ungelöst. Lösbar war es nur, wo ein Volk souverän seine Mehrheitsposition nützte. Deshalb haben die Ungarn von Haus aus mehr Sympathie für die Volkssouveränität und den Konstitutionalismus gehabt. Die Wiener Regierungen legten sich auf das Prinzip der Gleichberechtigung aller Volksstämme fest. Von Kaiser Franz bis in die Dezemberverfassung blieb es unangefochten. Aber auch da ergaben sich Schwierigkeiten in der Praxis. Mir ist die Absurdität dieses Prinzips bewusst geworden, als ich mich mit

dessen Anwendung in der Ortsnamenfrage konfrontiert sah. Wie schreibt man „gleichberechtigt“, wenn ein Ort in Böhmen oder in Mähren zwei gleichberechtigte Namensformen hat? „Doppelt“ würde man einfach meinen. In der Tagespraxis der Ortsrepertorien wurde aber heftig darum gestritten, welcher der beiden oder mehreren gleichberechtigten Namen an erster und welcher an zweiter Stelle zu schreiben war. Franz Joseph hat, damit das monarchische Prinzip des Neoabsolutismus rechtfertigend, das Problem auf die Formel gebracht, dass das konstitutionelle Prinzip Westeuropas auf Österreich nicht anwendbar sei.

Es erscheint nahezu grotesk, aber doch auch bezeichnend, dass Eduard Herbst die Erweiterung des Wahlrechts auf breitere Volksschichten mit der Begründung ablehnte, dass nur der Staat souverän sein, weil er allein über den Parteien stehe. Damit hat er genau den Standpunkt des Neoabsolutismus vertreten, nur dass es eben ‚den Staat‘ nicht gegeben hatte und daher nur der Monarch als über den Parteien stehende Autorität übrigblieb. Und das war der Kaiser. Eigentlich haben sie den Staat gemeint.

Mazohl: Ja, ich wollte es ja auch gesagt haben. Deswegen waren die Böhmen diejenigen, die es eingefordert haben, denn es war nicht drin in der Pillersdorfschen Verfassung. In der Pillersd. Vf. steht in § 4: wird gewährleistet, die Wahrung der Nationalität und Sprache wird gewährleistet (Rumpler: wird garantiert!) Und dann kommt die Gleichberechtigung ...

Rumpler: Zwei weitere Punkte scheinen mir beachtenswert: Statt des wertenden Begriffs ‚Modernität‘ sollt man neutral ‚Anpassung‘ sagen, und zwar Anpassung an die spezifischen Verhältnisse eines Staates, wie er nun einmal bestand und nicht zu verändern war. Die Grundrechte sind nicht der Rechtsstaat. Letzteren hat man im Sinne der ‚Anpassung‘ ausgebaut, letztere nicht ins ABGB hineingeschrieben, weil sie in letzter Auflösung die Volkssouveränität garantieren. Grundrechte sind der erste Schritt zur Volkssouveränität, wenn diese Rechte einforderbar waren.

Brauneder: natürlich nicht; Grundrechte gehören nicht ins Bürgerliche Recht ...

Rumpler: Grundrechte sind der erste Schritt zur Volkssouveränität, und wenn alle diese Rechte einfordern ...

Brauneder: In der Vorstufe zum ABGB, dem Galizischen Gesetzbuch waren zwei Hauptstücke mit grundrechtsähnlichen Bestimmungen. Und da hat man gesagt: Schauen wir auf Frankreich, die werden missverstanden, das

wollen wir lieber nicht – Guillotine etc. –, zweitens aus einem gesetzestechnischen Grund, und der war richtig. Das sind öffentliche Rechte und nicht Rechte zwischen Privatpersonen (wie z. B. Kauf einer Blutwurst ...), und das gehört hier nicht hinein. Dennoch ist im ABGB etwas übriggeblieben: § 16 vor allem.

Rumpler: Wenn damals von den bürgerlichen und ständischen Liberalen des Vormärz Mitbestimmung oder Volkssouveränität gefordert wurde, dann haben sie die ständische Mitbestimmung gemeint. Das gilt vor allem für das als ‚Konstitutionalismus‘ verteidigte ungarische Staatsrecht, das einen Gentry-Konstitutionalismus als Volkssouveränität postulierte. Was der Liberalismus als Volkssouveränität verstand, war, hart gesprochen, Klassenherrschaft.

Malfer: Aber der Neoabsolutismus hat überhaupt keine, nicht die geringste, nicht einmal ständische Mitsprache haben wollen.

Rumpler: Ich hab ja versucht zu erklären ...

Brandt: Das werden wir ja übermorgen hören, wieweit da nicht doch Mitsprache ...

Brauneder: Aber es war geplant ab 1852, Landtage zu errichten und aus ihnen ein ‚Zentralorgan‘.

Kletečka: Ich weiß gar nicht, wo ich anfangen soll. Sie alle kennen das Haus-Hof- und Staatsarchiv in Wien. Ich halte dieses „Haus- Hof- und Staats“ für ein Programm: nicht nur für ein politisches, sondern für das von Herrn Stickler beschriebene Selbstverständnis des Herrschers, von Franz Joseph: genau in dieser Reihenfolge und auch Wertigkeit. Zuerst kommt das Haus, dann der Hof, und dann kommt der Staat, und daraus erklärt sich – wenigstens zum Teil – auch die Unterscheidung zwischen Reich und Staat. Denn Reich war unter Umständen, und so wird es auch verstanden von Franz Joseph, ein Privateigentum des Kaisers.

Brandt: ... der berühmte ‚Kronfideikommiss‘?

Kletečka: Nein nein! Staat konnte etwas anderes sein. Überlegen Sie: Wo herrscht der Kaiser im Vormärz? Wir haben den österreichischen Kaiserstaat, aber de facto herrscht der Kaiser als Landesfürst in den einzelnen Kronländern. Die Machtausübung läuft so.

Brauneder: (zustimmend) Es heißt ja auch „landesfürstliche Steuern“ etc.

Kletečka: Man appliziert das monarchische Prinzip bei Wahrung der Einheit des Reiches. Das ist rein Kübeckisches Konzept. Und dies geht daraus hervor, dass das monarchische Prinzip als Landesfürst zu verstehen ist, und die Einheit des Reiches aus der unumschränkten Gewalt als Summe dessen aufzufassen ist. Da liegt das Problem. Und von daher kommt es dann auch dazu, dass die Kübeckischen Organischen Grundsätze in diesem Sinne zu verstehen sind: Es muss die Einheit des Reiches gewahrt werden und die historischen Eigenheiten der Kronländer müssen einfließen.

Lengyel: Fast alle Elemente dieser Diskussion erinnern mich an die Diskussionen in der ungarischen Forschung, die auch fragt, ob denn der Begriff ‚Neoabsolutismus‘ für diese Epoche zutrifft. Aber aus einer anderen Perspektive der historischen Forschung ist dieser Begriff noch zu lasch. Man benutzt stattdessen das Wort „Willkürherrschaft“. Damit will man aber diese Epoche nicht nur anders bezeichnen als die österreichischen Kollegen, sondern sie wollen noch mehr. Wenn sie die Eigenständigkeit dieser Epoche wegdiskutieren wollen, dann tun das die ungarischen Kollegen in dieser Richtung noch radikaler: Für sie gibt es diese Epoche gar nicht. Aber sie vereinigen sich in ihren Ansätzen praktisch ex ante: Am Anfang könnte der Josephinismus liegen; aber vor allem in den 30er Jahren des 19. Jhs. Da beginnt für die ungarische Forschung auch die Modernisierung des Stephansreiches, die dann aber ganz spektakulär aufhört 1848/49, denn da beginnt dann die Epoche der Willkürherrschaft für 18 Jahre; allerdings – und das ist nun das Interessante – unter Berücksichtigung der Reformen, die das System vollbracht hat. Insofern stimmt es für die ungarische Forschung ebenfalls, dass Neoabsolutismus und Rechtsstaat zeitgenössischer Art sich nicht ausschließen müssen. Aber – worauf ich hinaus will –, es muss für die ungarische Forschung noch ein Begriff beachtet werden, um deren Sichtweise in den Gesamtrahmen einzufügen und zu verstehen – und nicht nur im erbländischen Entwicklungsstrang zu denken –, das ist der Begriff der Legitimität. Ist übrigens mittelbar durch die Verwirkungstheorie Bachs in die ungarische Forschung eingeführt worden. Und davon will die ungarische Forschung heute noch nicht lassen. Das System mochte so modern sein, wie es wollte, es war aber nicht legitim.

Matis: Ich habe wie Herr Rumpler große Probleme damit, den adelig-ständischen Widerstand etwa in Ungarn und Polen gegen den sich ausformenden zentralistischen Territorialstaat als Vorläufer der modernen Demokratiebewegung zu reklamieren. Ständische Mitbestimmung als adeliger Wider-

stand gegen fürstlich absolutistischen Machtanspruch hat, wie der Aufstand der englischen Barone gegen King John von 1215 bezeugt, mit der Idee der Volkssouveränität nichts gemein. Diesen Widerstand gegen das zentralistische Prinzip könnte man daher genauso gut als ein atavistisches Element, als ein Zurückbleiben gewisser Residualräume des altständischen Prinzips hinter der allgemeinen europäischen Entwicklung betrachten.

Seiderer: Ich möchte auf die Frage der Periodisierung zurückkommen, von der Sie, Herr Rumpler, ja auch ihren Ausgangspunkt genommen haben. Das ist ja etwas ganz Entscheidendes, etwas, womit wir uns noch an mehreren Stellen dieser Tagung beschäftigen werden: Neoabsolutismus wird nicht nur zur Kennzeichnung einer bestimmten Staatsform, sondern auch zur Kennzeichnung einer Epoche, einer Ära verwendet. Natürlich gibt es Kontinuitätslinien, die über 1848/49 und über 1859/61 und 1867 hinwegreichen, ob es sich jetzt um die immer wieder berührte Modernisierung handelt, ob es um die Modernisierung der Verwaltung geht, oder um den Versuch, die Reichseinheit herzustellen: Dies betrifft eine ganze Reihe von Punkten. Aber das Wesentliche ist doch: Auch wenn wir Neoabsolutismus zur Kennzeichnung der Epoche nehmen, gleich ob wir ihn 1849 oder 1851 beginnen und 1859 oder 1861 enden lassen, also auch wenn wir ihn als Periodisierungsbegriff nehmen, ist es wesentlich, dass dabei von verfassungsrechtlichen Kriterien ausgegangen wird. Es geht nicht um die wirtschaftlichen Entwicklungen, sondern um das Verfassungsrecht, und dabei nicht etwa um die Volkssouveränität, wohl aber um die Frage der Partizipation. Das ist der zentrale Kern an dem Ganzen.

Brandt: Herr Seiderer hat dankenswerterweise den Blick auf die Ausgangsfrage zurückgelenkt. Ich hatte einleitend ein paar Gesichtspunkte vorausgeschickt – da konnten Sie [Herr Rumpler] noch nicht anwesend sein – die ich noch einmal in Erinnerung rufen will. Der Neoabsolutismus, wenn ich an dieser Bezeichnung festhalten darf, ist erstens ein transitorisches Phänomen, zweitens ist er mehrdeutig; er enthält ‚progressive‘ und ‚repressive‘ Elemente, und neben der ‚Deckelung‘ – darauf möchte ich doch beharren, dass zunächst einmal in Reaktion auf die Revolution gedeckelt wurde, und zwar militärisch, mit Ausnahmezustand und Belagerungszustand, auch mit ‚Verwirkungstheorie‘, das kann man ja nicht leugnen – wurden Reformimpulse in Gang gesetzt. Und das Problem stellt sich jetzt, gerade für Bach, wie man an seinen Denkschriften anlässlich der Aufhebung der Märzverfassung eindrucksvoll erkennen kann: Wie komme ich aus diesem Zustand der Deckelung wieder heraus? Und dies führt doch zu der Frage, wie die administrative Modernisierung unterfüttert werden konnte mit partizipatorischen

Elementen. Wir haben uns hier jetzt minutenlang über ‚Volkssouveränität‘ gestritten. Ich weiß gar nicht warum, denn das lag ja nun überhaupt nicht im Horizont ...

Mazohl: Doch! Es war ausgesprochen im Kremsierer Reichstag ...

Brandt: Ja selbstverständlich. Ich meinte: Alle Projekte, die dann in der Zeit des Neoabsolutismus auf Partizipation, in welcher Form auch immer, ausgingen, hatten nichts mit Volkssouveränität im Sinn. Das ganze neoständische Konzept, wie immer man es einschätzen mag, bewegt sich ganz jenseits dieser Vorstellungen.

Thomas Kletečka

DIE INSTALLATION DER AUTOKRATIE: VON DEN AUGUSTERLÄSSEN 1851 BIS ZUR DEMONTAGE DES MINISTERRATES 1852

Der Weg von den Augusterlässen bis zur Auflösung des Ministerrates als eines selbstständig agierenden politischen Organs ist ein Prozess, der in drei Phasen zerfällt und dessen Dynamik von den beteiligten politischen Akteuren bestimmt wird. Diese Entwicklung spielt sich zumindest auf zwei wichtigen Ebenen ab. Auf der einen wird das persönliche Bestreben sichtbar, die eigene machtpolitische Stellung zu behaupten oder auszubauen und verengt sich mehr oder minder zu einer Auseinandersetzung zwischen Alexander Bach und Karl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübau, wobei Fürst Felix zu Schwarzenberg zusehends in den Hintergrund tritt und der Monarch an Selbstherrlichkeit gewinnt. Geht es vordergründig also um persönliche Machtfragen, so bringen die einzelnen Protagonisten jedoch andererseits tendenziell ihre politischen Überzeugungen ein, die für die strukturelle Ausformung des neu zu installierenden Systems von historischer Relevanz sind.¹

Mit der Errichtung des Reichsrates am 13. April 1851 war ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des „großen Planes“ gesetzt worden, der offenbar zwischen dem Monarchen und dem kommenden Mann der österreichischen Politik, Kübeck, verabredet worden war. Dieser Plan sah nichts Geringeres vor, als die Eliminierung der Verfassung und die Installierung des Kaisers als – buchstäblichen – Alleinherrschers; damit war konsequenterweise auch die Absicht verbunden, die Funktion des Ministerrates als eines selbstständig agierenden politischen Organs aufzuheben.² Der Reichsrat war zu Beginn des Sommers 1851 eine ausschließlich beratende Institution, die kein Initiativrecht besaß und nur auf Veranlassung des Kaisers oder des Ministerrates aktiv werden konnte, er wurde aber in allen Fragen der Gesetzgebung gehört. Allein schon durch sein Vorhandensein stellte der Reichsrat das Ausmaß der Machtkompetenzen des Ministerrates infrage, war aber in der oktroyierten Verfassung vom März 1849 verankert; er wurde als ein beratendes Gremium an die Seite des Kaisers *und* der vollziehenden Gewalt gestellt.

1 Dieser Passus wurde nach einer Bemerkung von Georg Seiderer in der anschließenden Diskussion hereingenommen.

2 Siehe dazu Kletečka, Einleitung. ÖMR. II/4, S. DXXXIV.

Die Installierung des Reichsrates war, wenngleich ein wichtiger so doch nur der erste Schritt zur Erfüllung des großen Planes – wie es Kübeck nannte. Für den Präsidenten des Reichsrates war die sehr gute Verwaltung des ‚Vorwärts‘ der eigentliche Grund für das Funktionieren des politischen Systems, das vor allem auf der gegliückten Symbiose zwischen Administration und der gesellschaftlichen Ordnung basierte, die sich in der Territorialeinteilung manifestierte und dem Kollegialsystem, das die kollektive Autorität stärkte und somit Unterordnung und Gehorsam nachhaltig förderte. Kübeck betrachtete den Konstitutionalismus als bloßes Zwischenstadium auf dem Weg zur Republik. Es galt also, die momentane unerfreuliche politische Lage, nämlich die „Vorherrschaft“ einer weitgehend unabhängig operierenden Regierung, zu ändern. Vor allem die nicht näher definierte Ministerverantwortlichkeit war Kübeck ein Dorn im Auge. Er fasste sie als eine Idee der Volkssouveränität auf. Genauso verabscheute er die „republikanische“ Gemeindeordnung, die „Wut nach Uniformität“ und die „kostspielige revolutionäre“ neue Rechtspflege. Der Reichsratspräsident schlug folgende Maßnahmen vor: Die Verantwortlichkeit der Minister ist als eine dem Monarchen gegenüber zu definieren, die Regierung ist in aller Öffentlichkeit als das Vollzugsorgan des kaiserlichen Willens zu bezeichnen, eine „Verfassungsrevision“ ist durchzuführen, ein sofortiger Stopp der schon im Gange befindlichen Reformen ist zu verfügen und der Wirkungskreis der Minister/des Gesamtministeriums und der Statthalter ist neu zu bestimmen. Zugleich wird der Reichsrat aufgewertet, der dann, mit einem eigenen Initiativrecht in allen Gesetzes- und Verordnungsangelegenheiten ausgestattet, eine Kontrollfunktion gegenüber dem Ministerrat ausübt und die Revision der von Kübeck beanstandeten neuen Organisationsformen vorbereitet.³

Der Kaiser war im Prinzip einverstanden, doch er hatte Skrupel, befürchtete den Rücktritt Schwarzenbergs und wusste offenbar nicht, wie er dem Ministerpräsidenten dessen weitere politische Demontage beibringen sollte. Es bedurfte weiterer Anstrengungen Kübecks, bis die nach Ansicht Franz Josephs geeignete Formel für die entsprechende Information an Schwarzenberg gefunden werden konnte. Der Ministerpräsident, mit den geplanten Maßnahmen konfrontiert, zeigte sich im Großen und Ganzen einverstanden, bat aber um Aufschub dieser Maßnahmen, um die gerade anlaufende Anleihe ungestört über die Bühne bringen zu können, was den Reichsratspräsidenten nur eine Hinhaltetaktik mit dem Ziel, „die Sache scheitern zu ma-

3 Dem Kaiser von Kübeck am 5. 6. 1851 mündlich vorgetragen, Kübeck, Tagebücher, Bd. 2,1, S. 56; schriftliche Ausarbeitung abgedruckt in Schlitter, Versäumte Gelegenheiten, S. 209–222.

chen“, vermuten ließ.⁴ Es bedurfte der ganzen Überredungskunst Kübecks und einige Zeit, bis schließlich – am 16. August 1851 – in einer Besprechung zwischen dem Kaiser, dem Reichsratspräsidenten, Schwarzenberg und Bach Übereinstimmung über das weitere Prozedere erzielt werden konnte.⁵

Tags darauf, an einem Sonntag, fand schließlich jener Ministerrat mit dem Kaiser als Vorsitzenden statt, in dem die Maßregeln, die implizit den Beginn des Neoabsolutismus einleiteten, verkündet und beschlossen wurden.⁶ Franz Joseph stellte die „Unanwendbarkeit des sogenannten englisch-französischen konstitutionellen Prinzips auf den österreichischen Kaiserstaat“ fest, erklärte somit die Unmöglichkeit der Durchführung der oktroyierten Märzverfassung von 1849. Bis auf den Finanzminister Philipp Freiherr von Krauß, der am Konstitutionalismus festhielt, und den Kultus- und Unterrichtsminister Leo Graf von Thun und Hohenstein, der hinsichtlich der praktischen Auswirkungen auf das Gemeindewesen Bedenken erhob, wurden vom Ministerrat keine Einwendungen erhoben.

Mit den sogenannten Augusterlässen, datiert mit 20. August 1851 und der Öffentlichkeit am 26. August präsentiert, wurde die politische Wende zum Neoabsolutismus offiziell angekündigt. In den Erlässen wurde die Verantwortlichkeit des Ministeriums als ausschließlich dem Monarchen gegenüber definiert und bestimmt, dass das Ministerium die „unbedingte Treue“ durch einen Eid in die Hände des Kaisers zu geloben hätte. Auch unter den veränderten Umständen verblieb dem Ministerium das Initiativrecht bei Gesetzesentwürfen u. dgl. Sowohl das Gesamtministerium als auch die einzelnen Minister waren direkt dem Kaiser für die Einhaltung und Durchführung der bestehenden Gesetze verantwortlich, wobei sich der Kaiser vorbehielt, die jeweiligen Wirkungskreise neu zu bestimmen. Weiters wurde Schwarzenberg der Auftrag erteilt, gemeinsam mit dem Reichsratspräsidenten die „Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849“ zu beraten, wobei das Prinzip „der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit“ des Reiches als Voraussetzung zu gelten hätte. Schließlich wurde bestimmt, dass von nun an der Reichsrat ausschließlich als Rat des Kaisers und der Krone zu gelten habe. Folgerichtig waren alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Ministeriums nicht mehr direkt, sondern über den Monarchen an den Reichsrat zur Begutachtung zu richten. Der Kaiser behielt sich weiters vor, nach eigenem Gutdünken Minister zu den Beratungen des Reichsrates zu berufen.⁷

4 Kübeck, Tagebücher Bd. 2,1, S. 57, Eintragung v. 13. 7. 1851. Zur Anleihe von 1851 siehe Brandt, Neoabsolutismus; Bd. 2, S. 657–670.

5 Walter, Nachlaß Kübeck, S. 75, Tagebucheintragung v. 16. 8. 1851.

6 MR. v. 17. 8. 1851/I, HHStA, Ministerratsprotokolle Ktn. 14, MRZ. 2846/1851

7 Die „Augusterlässe“ bestanden aus drei Kabinettschreiben, publiziert u. a. als Rgbl. Nr. 194/1851 (Festlegung der Verantwortlichkeit des Ministeriums), ebd. Nr. 197/1851 (Auf-

Mit den Erlässen vom 20. August 1851 hatte sich Kübeck mit seinen Ideen auf der ganzen Linie durchgesetzt. Durch die eindeutige Bestimmung der Verantwortlichkeit des Ministeriums dem Monarchen gegenüber war die von Kübeck so heftig kritisierte und in der politischen Praxis wohl auch bestehende (Gleich)Stellung der Regierung zum Kaiser wesentlich verändert worden und zwar ganz im Sinne des autokratischen Prinzips. Das Ministerium, die einzelnen Minister waren in ihrer Regierungstätigkeit von nun an nicht mehr gleichberechtigte Antragsteller, sondern Ausführungsorgane des monarchischen Willens. Der Auftrag zur Beratung über die Möglichkeit der Durchführung der Verfassung war eine nur schlecht verhüllte Aufforderung, die Aufhebung der Verfassung in die Wege zu leiten. Die Stellung des Reichsrates wurde schon allein durch die Degradierung des Ministerrates und durch die Bestimmung, dass der Reichsrat von nun an *nur* als ein Rat der Krone zu gelten hatte, in der politischen Machtkonstellation gestärkt. Der Reichsrat war aus der Stellung eines – mehr oder minder – untergeordneten Beratungsorgans (auch) der Regierung herausgetreten und zum ebenbürtigen Partner/Rivalen des Ministerrates geworden. Zudem bedeutete die Bestimmung des Reichsrates zum beratenden Organ nur der Krone einen klaren Verfassungsbruch.

Zunächst und relativ problemlos wurde eine neue Eidesformel für Beamte ausgearbeitet, in der den neuen Gegebenheiten Rechnung getragen wurde, also der Eid ohne Bezug auf die Verfassung und ausschließlich auf den Kaiser abgelegt werden sollte, und sukzessive wurden alle Beamten dieser neuen Eidesleistung unterzogen, auch die Statthalter und die Regierungsmitglieder.⁸

Die wichtigste und weit schwieriger zu lösende Aufgabe war nun die Aufhebung der oktroyierten Verfassung vom 4. März 1849. Die Präsidenten des Reichsrates und des Ministerrates hatten den Auftrag erhalten, diesbezügliche Anträge auszuarbeiten. Kübeck konnte bereits am 7. September 1851 Schwarzenberg seine „Vorarbeit“, d. i. eine skizzenhafte Darstellung der zukünftigen

trag zur Revision der Verfassung), an den Ministerpräsidenten adressiert, und ebd., Nr. 196/1851 (Änderung des Reichsratsstatutes) an den Reichsratspräsidenten; ein weiteres Kabinettschreiben an Schwarzenberg vom selben Tag, ebd., Nr. 195/1851, teilte ihm nur das an Kübeck gerichtete Kabinettschreiben mit.

8 Siehe dazu die ministeriellen Beratungen in MR. v. 27. 8. 1851/IX, MR. v. 28. 8. 1851/I, MR. v. 7. 9. 1851 und MR. v. 8. 9. 1851/I, Hhsta, Ministerratsprotokolle Ktn. 14, MRZ. 2960, 2961, 3083, 3205 alle ex 1851. Die neue Eidesformel für Beamte abgedruckt bei Stubenrauch, Handbuch 1, 166. Mit Vortrag v. 14. 2. 1852 erstattete Bach Bericht über den Vollzug der Beeidigung der politischen Beamten; anbei das Verzeichnis der Statthalter, Länderchefs, Zivil- und Militärgouverneure, Distriktsobergespäne und der Präsidenten der Grundentlastungskommissionen, die den neuen Eid bereits abgelegt hatten, Ava., IM. Präs. 5124/1851.

politischen Organisierung der Monarchie, überreichen. Bei dieser Gelegenheit erfuhr er, dass sich der Ministerpräsident in der Verfassungsfrage an Bach gewandt hatte, „um von ihm eine Inspirazion zu erhalten“.⁹ Die „Vorarbeit“ Kübecks enthielt eine Mischung aus restaurativen und neoständischen Ideen. Zwar postulierte er einen „Haupttypus“ als Grundlage für die politische Organisation des Gesamtreiches, doch müssten historisch gewachsene Eigentümlichkeiten jedes einzelnen Kronlandes berücksichtigt werden. Eine geeignete Kommunikation und Zusammenarbeit der staatlichen Verwaltung mit „Faktoren der sozialen Stellungen“ sollte die Akzeptanz der gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen und des monarchischen Prinzips in der Bevölkerung verbessern. In der Kübeckischen Ideenwelt bedeutete dies eine teilweise Rückkehr zur vormärzlichen, stark ständisch geprägten Verwaltungsstruktur, in der im Wesentlichen die zugestandene Gemeindeselbstverwaltung zurückgedrängt, der Einfluss des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleinen Grundbesitz gestärkt würde. Die Landgemeinden waren laut Kübeck „geokratisch“ einzurichten, „das heißt in der Art, dass der selbständige größere Grundbesitz auf die Gemeinden als einem Vereine kleiner Grundbesitzer leitenden und überwachen Einfluss ausübe“. Die staatliche Kontrolle sollte dominant werden, wobei diese Kontrolle landesfürstlich, also nach den einzelnen Kronländern differenziert und nach schon früher vorhandenen Mustern installiert werden konnte. Kübeck schlug eine staatliche Verwaltungshierarchie vom Bezirks- über das Kreisamt bis zur Statthalterei vor; auf der untersten Ebene, den Bezirksämtern, sollten alle entsprechenden Verwaltungs- und juristischen Fragen behandelt werden – eine klare Unterstellung der Justiz unter die Staatsgewalt und Abkehr vom Prinzip der Gewaltentrennung. Die oberste Ebene, die Statthalterei, hatte nach Kübecks Auffassung ihre Geschäfte wieder in kollegialer Form abzuwickeln. Den zwei mittleren Ebenen waren Kreis- bzw. Landesausschüsse beizugeben, die, wie der Reichsratspräsident etwas kryptisch ausführte „die Keime und Faktoren für weitere politische Institutionen im Zentrum der Monarchie bilden, welche Gegenstand einer späteren Aufgabe wären“.¹⁰

Bereits vierzehn Tage später übermittelte der Reichsratspräsident ein weiteres Schriftstück zu der anstehenden Frage an Schwarzenberg.¹¹ Kübeck ging von der Prämisse aus, dass in Wirklichkeit die Verfassung in

9 Walter, Nachlaß Kübeck, S. 77, Tagebucheintragungen v. 3. und 7.9.1851.

10 Von dieser „Vorarbeit“ Kübecks existieren einige Versionen; die ursprüngliche, mit dem Vermerk Erstes Elaborat des Reichsraths Präsidenten in Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 3579/1851, abgedruckt als Beilage zum MRProt. v. 17. 12. 1851, ebd., Ministerratsprotokolle Ktn. 15, MRZ. 4242/1851, eine weitere, modifizierte, abgedruckt bei Beer, Kübeck und Metternich, S. 47f.

11 Hhsta., RR., Präs. 134/1851, datiert mit 20. September 1851 und mit dem Randvermerk: Diese Darstellung wurde dem Fürsten Schwarzenberg im kurzen Wege mitgeteilt.

weiten Teilen des Reiches gar nicht und in den anderen nur stückweise in Kraft getreten wäre. Was tatsächlich von den in Kraft getretenen „konstitutiven Bestimmungen“ zu beraten wäre, wären der künftige Wirkungskreis der Ministerien oder die politische Stellung der Statthalter. Besondere Aufmerksamkeit – und sofortige Behandlung – verdienten die beschlossenen oder bereits durchgeführten „administrativ-judiziellen“ Maßnahmen, da sie auf konstitutionellen Ideen beruhten und unmittelbare Auswirkungen auf das Alltagsleben hätten. Die Behandlung der „Rechtssicherungen“ für die Staatsbürger wäre nicht so dringend, auftauchende Fragen könnten vorläufig auf administrativem Wege „berichtigt, beschwichtigt oder behoben werden“. Kübeck stellte fest, dass der kaiserliche Auftrag zur Verfassungsrevision unter den aufgestellten Prämissen nur zur Abolition der Verfassung und der damit junktimierten Grundrechte führen könnte; da eine Rückkehr zu vormärzlichen Verhältnissen nicht empfehlenswert wäre, müssten Fragen, die sich aus der Aufhebung der Konstitution ergaben, wie die Umgestaltung des auf der Verfassung beruhenden Systems der Verwaltung und Organisation aller Zweige des öffentlichen Lebens, in den auszuarbeitenden Antrag zur Verfassungsrevision subsumiert werden. Freilich könnte dies nicht sofort durchgeführt werden, die Aufgabe des Minister- und des Reichsratspräsidenten wäre es vielmehr, Vorschläge über die Wichtigkeit und die Reihenfolge der Behandlung der fraglichen Gegenstände abzugeben. Als vordringlich bezeichnete Kübeck die Neuregelung der Wirksamkeit der Ministerien und der Stellung der Statthalter. Beides, stellte er befriedigt fest, wäre auf kaiserlichen Befehl bereits in Arbeit. Als weitere Gegenstände – in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit – nannte er die „kritische Prüfung der aus der Verfassung entnommenen Grundsätze und ihrer Anwendung in den provisorisch eingeführten politisch-gerichtlichen Organismen“, womit die territoriale Einteilung der Länder, Kreise und Bezirke gemeint war, die neue Struktur des Gemeindewesens, und die politischen und gerichtlichen Organe. Zweitens sollten allgemeine Grundsätze für die Reorganisation der genannten Institutionen erstellt werden, dann, drittens, wären Vorschläge auszuarbeiten, welche Rolle etwaige, die Staatsgewalt beratende Organe, die den maßgebenden gesellschaftlichen Schichten des jeweiligen Kronlandes zu entstammen hätten, spielen sollten, und viertens, wäre vorzuschlagen, wie die neu aufgestellten Grundsätze in den Kronländern unter Berücksichtigung ihrer historischen Individualität in die Tat umgesetzt werden sollten. Damit stellte der Reichstagspräsident nun die wichtigsten, bereits in Kraft gesetzten „Errungenschaften“ der Verfassung zur Diskussion, denn davon betroffen waren unter anderem die Landesstatute, das Gemeindegesetz und die neue Justizorganisation sowie die Unabhängigkeit der Richter und die Geschworenengerichte. Zur Umsetzung der hier skizzierten

Vorschläge schlug Kübeck die Errichtung einer Kommission aus Mitgliedern des Minister- und des Reichsrates vor, die Vorarbeiten, also akkordierte Grundsätze zu den einzelnen Punkten, liefern sollte. Auf der Basis dieser Vorarbeiten hätten dann, nach erfolgter kaiserlicher Sanktion, die detaillierten Beratungen der zuständigen Organe, der einzelnen Ministerien und des Reichsrates, also unter der direkten Kontrolle des Monarchen, zu beginnen.

Am 3. Oktober 1851 legten die Präsidenten des Ministerrates und des Reichsrates in einem gemeinsamen Vortrag ihre Vorschläge, hier Ausarbeitungen genannt, zur Verfassungsrevision und deren Folgen vor.¹² Die „Ausarbeitung“ Kübecks deckte sich mit seiner Arbeit vom 20. September 1851. Die Schwarzenbergsche „Ausarbeitung“, die zweifellos Bach zum Autor hatte,¹³ ging ebenfalls von der Prämisse aus, dass der Auftrag zur Verfassungsrevision nichts anderes als dessen Aufhebung zum Ziel haben konnte. Der Autor schlug allerdings vor, im privatrechtlichen Bereich Elemente der in der Verfassung garantierten Grundrechte beizubehalten; in der sog. politischen und Justizverwaltung wären größere Änderungen nötig, die alle darauf hinausliefen, die unumschränkte monarchische Gewalt sicherzustellen. Das hieß u. a., dass die Institutionen des Reichstages, die Landtage sowie die Landesverfassungen aufzuheben wären. Um das Vertrauen der Regierten zu gewinnen, müsste zugleich klar gemacht werden, welche Institutionen die berechtigten Interessen der Bevölkerung wahrzunehmen hätten. Der Verfasser postulierte auf Landesebene eine beratende Körperschaft, die „aus den wesentlichen Faktoren der Gesellschaft zusammengesetzt“ (also nach neoständischen Prinzipien aufgebaut) wäre und deren Kompetenzen durch die landesfürstliche Initiative beschränkt bliebe. Analog dazu wäre auf Reichsebene ein beratendes „Reichs-Kollegium“ ins Leben zu rufen. Eine Rückkehr zu den vormärzlichen Verhältnissen wurde ausgeschlossen, weil eine „rein beamtlich-militärische Regierungsweise den gegenwärtigen Bedürfnissen und Verhältnissen der Monarchie und der allgemeinen Lage von Europa nicht entsprechen werde“. Es wäre ein Gebot der Stunde, das Reichskollegium sofort einzuberufen. Die Einberufung könnte in der Form der statutenmäßigen Verstärkung des Reichsrates durch außerordentliche Teilnehmer erfolgen. Abgesehen davon, dass hier offenbar ein Versuch unternommen wurde, die Kübecksche Machtbasis zu unterwandern, sei noch angemerkt, dass hier das erste Mal substantiell die Idee eines „verstärkten Reichsrates“ formuliert wurde.

12 Vortrag v. 3. 10. 1851 samt Beilagen, Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 3759/1851.

13 Zur Autorenschaft Bachs siehe zuletzt Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus, S. 97, Anm. 199.

Nach dem Vorschlag Kübecks wurde mit kaiserlicher Billigung eine gemischte Kommission aus Reichsräten und Ministern, zunächst unter der paritätischen Leitung der beiden Präsidenten, schließlich unter dem alleinigen Vorsitz Kübecks, zur Lösung der anstehenden Fragen gebildet.¹⁴ Alle Kommissionsmitglieder waren schon vorab instruiert worden, dass unter dem Aspekt des monarchischen Prinzips und der Einheit des Reiches nicht nur die Revision der Verfassung ihre Aufgabe war, sondern auch die kritische Prüfung der aus den Grundsätzen dieser Verfassung hervorgegangenen Organisation der politischen und gerichtlichen Einrichtungen, wie die Territorial-, Landes-, Kreis- und Bezirkseinteilung in den einzelnen Kronländern, und das Justiz- und Gemeindewesen überhaupt. Nach der Übernahme des alleinigen Vorsitzes der Kommission hatte Kübeck sofort festgelegt, dass „das Prinzip und der Zweck der Aufrechterhaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit des Reiches“ die oberste Leitlinien zu sein hatte. Die Parameter zum richtigen Verständnis der monarchischen Idee hatte er sogleich mitgeliefert: die dynastische Macht des Staatsoberhauptes, die Erbllichkeit, die ungeteilte Ausübung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, keinerlei Autonomie der einzelnen Länder und die Untrennbarkeit aller unter der österreichischen Krone vereinigten Gebiete. Unter der geschickten, bestimmten und bestimmenden Leitung des Reichsratspräsidenten wurden die Beratungen der Kommission abgewickelt und er übernahm es schließlich, eine „nachweisende Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Berathungen der zum Behufe der Verfassungs-Revision aufgestellten Commission“ abzufassen.¹⁵ Die Einheit des Reiches war durch das dynastische Recht des Souveräns und durch die politische Untrennbarkeit der einzelnen Länder bestimmt, wobei bei der Verwaltung sowohl die Größe des jeweiligen Landes als auch die historische Individualität eine Rolle spielen sollte. Die Trennung von Verwaltung und Justiz sollte als Prinzip auf der untersten administrativen Stufe, den Bezirksämtern, aufgegeben werden. Die Bezirksämter waren dann auch als eine Art funktionaler Ersatz für die aufgelöste, der Landbevölkerung vertraute Patrimonialverwaltung gedacht; das galt allerdings nur für die Form

14 Siehe dazu die ah. E. v. 4. 10. 1851 auf den in Anm. 12 zit. Vortrag; zur Übertragung des alleinigen Vorsitzes an Kübeck das ah. Handschreiben v. 8. 11. 1851 in Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 3852/1851.

15 Die Protokolle dieser Beratungen (11., 13., 18., 20., 25. und 27. November 1851) in Hhsta., RR., GA. 118/1851. Außerdem hatte es noch protokollierte Vorberatungen am 30. 10. und 4. 11. 1851, Ava., Nachlass Bach 40, Fasz. Verfassung II, und eine nicht protokollierte Kommissionssitzung am 1. 10. 1851 gegeben, Walter, Nachlaß Kübeck, S. 81, Tagebucheintragung v. 1. 10. 1851. Die „Zusammenstellung“ abgedruckt bei Redlich, Staats- und Reichsproblem, Bd. 1,2, S. 140–155.

der Verwaltung, denn tatsächlich sollte hier die altständische, von den Gutsbesitzern wahrgenommene bedingte Selbstverwaltung durch eine direkte staatliche (landesfürstliche) Entscheidungskompetenz ersetzt werden. Von einer freien Gemeinde, wie im bestehenden Gemeindegesetz postuliert, hielt Kübeck rein gar nichts. Dieses Postulat beruhte zu sehr auf demokratisch-republikanischen Ideen und führte in letzter Konsequenz zum freien Staat, d. i. Republik. Deswegen wären die „Gemeinden den Minderjährigen gleich zu halten, daher zu überwachen und zu bevormunden“. Die Sonderstellung des Großgrundbesitzes sollte bei der Gemeindebildung anerkannt werden. Der in der Verfassung angenommene mündige Bürger sollte also zum Objekt mit lediglich bedingter Verantwortungs- und Handlungsfähigkeit herabgestuft und der Obhut der staatlichen, landesfürstlichen Autorität überantwortet werden. Auch im Justizwesen wäre das Axiom des monarchischen Prinzips anzuwenden, was die Frage der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter (die lediglich als weisungsgebundene Beamte zu behandeln wären) und die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens betraf. Die Frage, ob nach der Aufhebung der oktroyierten Verfassung die alten vormärzlichen (Landes)Verfassungen in Kraft treten sollten, verneinte Kübeck, da diese auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht hatten, also im Gegensatz zum monarchischen (absolutistischen) Leitgedanken bei der Neugestaltung des Reiches stünden. Um jedoch den ständischen Erbadel, also das Erblichkeitsprinzip, zu erhalten und zu stärken, sollten so etwas wie Adelsvereine gegründet werden, die allerdings lediglich mit politisch irrelevanten Privilegien auszustatten wären. Ein gewisses Beratungsrecht wäre vor allem dem Grundbesitz, dann der Kirche, den Schulen und der Industrie einzuräumen. Als Prozedere schlug Kübeck die Formulierung und Veröffentlichung der Grundsätze vor, nach denen die Umgestaltung der Monarchie vorzunehmen wäre; die Details wären dann vom Ministerrat, den zuständigen Ministerien und dem Reichsrat zu beraten und einzeln vom Kaiser zu bestätigen.

Auf Grundlage dieser Kübeckschen Zusammenfassung berieten ab Mitte Dezember 1851 der Reichsrat und der Ministerrat getrennt die Verfassungsrevision. Der Reichsrat brauchte dazu vier Sitzungen und konnte bereits am 23. Dezember 1851 die schriftlich ausgearbeiteten Beratungsergebnisse vorlegen.¹⁶ Sie deckten sich vollinhaltlich mit den von der Verfassungsrevisionskommission vorgelegten Vorschlägen. Der Reichsrat zog daraus den Schluss,

16 „Die Ergebnisse der Sitzungen und Besprechungen des Reichsrathes welche am 18., 19., 20. und 23. Dezember 1851 über die demselben mitgetheilten Protokolle der Verfassungsrevisions-Commission nach der eminenten Mehrheit der Stimmen Statt gefunden haben“ u. a. in Hhsta., RR., GA. 118/1851.

dass die Verfassung vollständig aufzuheben wäre; lediglich die in ihrem III. Abschnitt ausgesprochene Gleichheit aller Staatsangehörigen der vor dem Gesetz und die Aufhebung des Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes mit den damit verbundenen Leistungen wäre erneut zu garantieren. Das proponierte Prozedere, das deutlich die Handschrift Kübecks trug, sah vor, durch ein kaiserliches Patent die Verfassung aufzuheben, um unmittelbar darauf die allgemeinen Grundsätze für die Organisation in Form von Handschriften an den Minister- und den Reichsratspräsidenten zu publizieren.

Die Behandlung der Ergebnisse der Verfassungsrevisionskommission im Ministerrat verlief nicht so glatt wie im Reichsrat und zog sich in die Länge, bis der Kaiser persönlich eingriff und mit geradezu brachialer Gewalt seinen (d. h. Kübecks) Willen letztendlich in der Ministerratssitzung am 29. 12. 1851 durchsetzte.¹⁷ Mit dieser letzten Beratung war der Weg frei für den offiziellen Akt der Aufhebung der Märzverfassung und den Beginn der Umwandlung der Habsburgermonarchie in einen buchstäblich absolutistischen Staat, also für die Publikation des sogenannten Silversterpatentes. Tatsächlich bestand dieses „Patent“ aus zwei kaiserlichen Patenten und den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“. Der Kaiser unterzeichnete sie am 31. Dezember 1851, sie wurden in der „Wiener Zeitung“ am 1. Jänner 1852 publiziert. Das erste Patent hob die de jure noch bestehende Verfassung auf, garantierte aber ausdrücklich die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz und die Aufhebung des bürgerlichen Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes. Das zweite Patent hob (in den taxativ angeführten Ländern) die Grundrechte auf mit der von der Revisionskommission vorgeschlagenen Zusicherung des Rechtes der freien Religionsausübung, ohne allerdings das Recht der Angehörigen der anerkannten Religionsgemeinschaften auf bürgerliche und öffentliche Rechte zu nennen.¹⁸ Die „Grundsätze“ schließlich

17 Zu den Beratungen des Ministerrates MR. v. 17. Dez., 19. Dez., 20., 22. Dez., 23. Dez., 24., Dez., 26. Dez., 27. Dez. und 29. Dez. 1851, Hhsta, Ministerratsprotokolle Ktn. 15, MRZ. 4242, 4266, 4282, 4307, 4317, 4348, 4376, 4377 und 4391 alle ex 1951.

18 Die Weglassung dieses Passus richtete sich hauptsächlich gegen die gesetzliche Gleichstellung der Juden. Kübeck, der noch am 30. Dezember 1851 die Ergebnisse der letzten Sitzung der Revisionskommission mit dem Kaiser besprach, hielt in seinem Tagebuch fest, dass der Monarch Zweifel nur über die Aufrechthaltung der Juden-Emanzipation äußerte. Am nächsten Tag, nachdem die Patente bereits ausgefertigt worden waren, notierte Kübeck: „Die Juden-Emanzipation hat der Kaiser nicht bestätigt.“ Kübeck, Tagebücher 2/1, S. 61, Eintragungen v. 30. und 31. 12. 1851. Die sogenannten Silversterpatente über die Aufhebung der Verfassung vom 4. 3. 1849, Rgbl. Nr. 2/1852, und über die Aufhebung der Grundrechte, ebd. Nr. 3/1852. Die Grundsätze für organische Einrichtungen in den Ländern des österreichischen Kaiserstaates, ebd. Nr. 4/1852. Zu diesen Silversterpatenten mit ausführlicher Analyse siehe Redlich, Staats- und Reichsproblem Bd. 1,1, S. 391–459;

deckten sich vollinhaltlich und größtenteils wörtlich mit den vom Reichsrat vorgelegten Beratungsergebnissen,¹⁹ sie postulierten ein striktes staatliches Durchgriffsrecht, das seine Legitimität allein aus dem monarchischen Prinzip schöpfte; konstitutive Elemente des rechtsstaatlichen Prinzips wurden eliminiert – so die Trennung von Exekutive und Justiz auf der untersten Verwaltungsebene, die Unabhängigkeit der Justizbeamten und mitbestimmende Vertretungskörper der Bevölkerung (nach welchen Kriterien auch immer organisiert). Kübeck hatte sich auf der ganzen Linie durchgesetzt.²⁰

Zu diesem Zeitpunkt war die Frage nach dem Wirkungskreis sowohl des Gesamtministeriums als auch der einzelnen Ministerien – dem zweiten wichtigen Punkt auf der Liste des Reichsratspräsidenten und der dritten Phase zur Verwirklichung der unumschränkten monarchischen Gewalt – noch offen. Der Kaiser hatte schon eine Woche nach den richtungweisenden Kabinettschreiben vom 20. August den Ministerpräsidenten beauftragt, diese Frage „unverzüglich in Beratung ziehen zu lassen“, und Schwarzenberg „lud die Minister ein, diese Angelegenheit in Überlegung zu nehmen“.²¹ Der Monarch erklärte überdies den Mitgliedern seiner Regierung, dass bis zur endgültigen Regelung die gefassten Regierungsbeschlüsse lediglich im Namen der einzelnen Minister oder als ah. Entschließung, nicht aber als Ministerratsbeschlüsse auszufertigen wären – die Ministerratssitzungen sollten lediglich „zur Erhaltung der Einheit der Verwaltungsmaximen“ weitergeführt werden.²² Es sollte allerdings bis zum 9. Jänner 1852 dauern, bis Schwarzenberg dem Monarchen die mit viel Mühe ausgearbeiteten Vorschläge des Ministerrates vorlegen konnte. Die Tendenz ging dahin, möglichst viel von der alten Machtstellung der Regierung unter den neuen konkreten Bedingungen zu bewahren. Doch die vorgebrachten Argumente, die von der Prämisse ausgingen, dass das Gesamtministerium/der Ministerrat nun zwar allein dem Monarchen gegenüber verantwortlich, nichtsdestoweniger aber weiter ein Beratungs- und Vollziehungsorgan der Krone mit legislativen und administrativen Kompetenzen wäre, konnten den Monar-

weiters Brauneder, *Verfassungsentwicklung*, S. 137–141; Friedjung, *Österreich von 1848 bis 1860*, Bd. 1, S. 477–484; Walter, *Zentralverwaltung* Bd. 3,1, S. 523–547 und Rumpler, *Chance für Mitteleuropa*, S. 319–323 mit weiteren Literaturhinweisen.

19 Zit. Anm. 16.

20 Kübeck hatte die vom Reichsrat gemachten Propositionen als meine Arbeit bezeichnet, weil ich sie gemacht habe, Walter, *Nachlaß Kübeck*, S. 85, *Tagebucheintragung* v. 25. 12. 1851.

21 Handschreiben an Schwarzenberg v. 27. 8. 1851, Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852. Die Einladung erfolgte im MR. v. 27. 8. 1851/I, ebd., *Ministerratsprotokolle* Ktn. 14, MRZ. 2960/1851.

22 MR. v. 22. 9. 1851/I, ebd., MRZ. 3257/1851.

chen nicht überzeugen.²³ Und noch weniger den Reichsrat und dessen Präsidenten.²⁴ In seiner Stellungnahme vertrat er die Meinung, dass, da der Ministerrat aus der revolutionären Bewegung hervorgegangen, also auf der Idee der repräsentativ-konstitutionellen Form begründet war, als „beschlussfassende oberste Behörde“, nachdem „die monarchische Regierungsform ohne Theilung der Gewalten“ als Staatsmaxime angenommen worden war, eliminiert werden musste. Der Ministerrat, argumentierte Kübeck weiter, könnte sonach „nur zur Erleichterung der Geschäfte und zur concentrirten Bearbeitung derselben als eine Conferenz der mit den einzelnen Verwaltungszweigen betrauten Minister angesehen werden“. Der Ministerrat, zur Konferenz degradiert, sollte eine Art unverbindliche Clearingstelle werden, als die eigentlich vollziehenden Organe waren die einzelnen Fachministerien gedacht.

Die Frage der Wirkungskreise blieb allerdings bis zum Ableben Schwarzenbergs am 5. April 1852 in der Schwebe. Der Tod des Ministerpräsidenten stellte zwar nicht einen Wendepunkt in der bisherigen kaiserlichen Politik dar, er markierte aber das Ende der Rücksichtnahme, die der Monarch gegenüber der Person und der Stellung des Ministerpräsidenten – und damit verbunden auch jener des Ministerrates – an den Tag gelegt hatte. Es war ja der Ministerpräsident Schwarzenberg, der sich zum eigenen Regierungsantritt seinen Wunschkaiser Franz Joseph bestellt hatte. Vom Kaiser dazu aufgefordert, die „durch das traurige Ereignis ... notwendig gewordenen Abänderungen vor[z]unehmen“, machte sich Kübeck daran, „wenn alle Rücksichten auf hochverdiente Persönlichkeiten entfalle“, die endgültige Entmachtung des Ministerrates in die Wege zu leiten.²⁵ Mit Allerhöchster EntschlieÙung von 12. April 1852 wurde der Ministerrat offiziell zur Ministerkonferenz, verantwortlich waren lediglich die einzelnen Minister, eine einzuführende Geschäftsordnung für die Ministerkonferenz war auszuarbeiten, ein „reiflich erwogenes Gutachten“ zur Kontrolle der Einhaltung der Wirkungskreise war vorzulegen und der Auftrag erteilt, sich mit der Frage

23 Vortrag Schwarzenbergs v. 9. 1. 1852 mit den Entwürfen über den Wirkungskreis des Gesamtministeriums und der einzelnen Ministerien in ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852, abgedruckt (Vortrag) bei Walter, Österreichische Zentralverwaltung, Bd. III, 2, S. 135–143, und (Wirkungskreis des Gesamtministeriums) ebd. 143ff. Der Kaiser notierte eigenhändig: Ist der Ministerrath eine entscheidende Behörde?

24 Der Schwarzenbergsche Vortrag war bereits am 10. 1. 1851 im kurzen Wege an den Reichsrat zur Begutachtung gelangt; zu den Beratungen Hhsta., RR., GA. 10/1851. In seinem Gutachten, das er mit Vortrag v. 29. 2. 1852 dem Kaiser vorlegte, ebd., GA. 159/1852, ging Kübeck um einiges über die vom Plenum des Reichsrates gemachten Vorschläge hinaus.

25 Ah. Handschreiben an Kübeck, ebd., Präs. 121/1852 und Vortrag Kübecks v. 9. 4. 1852, ebd., Präs. 127/1852.

der zeitgemäßen Benennung von Beamten zu beschäftigen. Die nach Kübecks Vorstellungen abgefassten „Bestimmungen über die Ministerkonferenz“ bildeten die Basis für das weitere Agieren der nicht verantwortlichen Ministertreffen, die „Bestimmungen über den allgemeinen und besonderen Wirkungskreis der Ministerien“, ebenfalls der Kübeckschen Ideenwelt entstammend, die Richtlinien für die künftigen Kompetenzen der verantwortlichen Fachminister. Im Falle des Innenministeriums war diesem Ressort die Aufsicht über die Polizei, das Fremden-, Pass- und Heiratswesen, die Pressangelegenheiten und die Überwachung der politischen und staatsbürgerlichen Haltung im Allgemeinen und insbesondere bei Beamten, Seelsorgern und Lehrern entzogen worden.²⁶

Zugleich mit der Eliminierung des Ministerrates erfolgte eine Aufwertung des Reichsrates. Eine revidierte Geschäftsordnung des Reichsrates lief auf die Festlegung der ausschließlichen und unmittelbaren Beziehung des Reichsrates zum Kaiser und die Tilgung des Begriffes des Ministeriums als agierendes Organ hinaus. Dazu sollte dem Reichsratspräsidenten das Recht eingeräumt werden, einzelne Minister direkt zur Teilnahme an Reichsratsberatungen aufzufordern oder deren Fachauskünfte in Anspruch zu nehmen.²⁷

Damit hatte Kübeck alle Voraussetzungen zur Verwirklichung der strikten monarchisch-autokratischen Regierungsform unter größter Einflussnahme seinerseits geschaffen – der Errichtung eines Kübeckschen Systems stand nichts mehr im Wege.

Doch Bach war bestrebt, seine Selbstständigkeit als politische Größe zu wahren. So hatte er es übernommen, Entwürfe für die nach den „Grundsätzen für organische Einrichtungen“ neu zu gestaltende politische Verwaltung, für die Regulierung des Gemeindewesens und für die Adelsstatute auszuarbeiten.²⁸ Und er berief die Statthalter ein, um mit ihnen die neue Verwaltungsstruktur und die Bestimmungen der Silvesterpatente mit allen Konsequenzen zu beraten.²⁹ Es war Bach, der zur Beratung „der Organisation im Ganzen“ eine gemischte Kommission aus Mitgliedern des Minis-

26 Abgedruckt bei Walter, Zentralverwaltung Bd. 3,2, S. 145–188.

27 Kübeck hatte diese Revision des Reichsratsstatuts zugleich mit dem zit. Vortrag v. 9. 2. 1852 vorgelegt. Die detaillierten Änderungen als Beilage zu Hhsta., RR., GA. 156/1852.

28 Siehe dazu MR. v. 2. 1. 1852/II, MR. v. 7. 1. 1852/II, ebd., Ministerratsprotokolle Ktn. 15, MRZ. 18 und 74 ex 1852, MR. v. 4. 2. 1852/IV, MR. v. 6. 2. 1852/II, MR. v. 7. 2. 1852/I, MR. v. 9. 2. 1852/I, MR. v. 10. 2. 1852/II, MR. v. 11. 2. 1852/I und MR. v. 16. 2. 1852/I, ebd., Ktn 16, MRZ. 381, 397, 407, 417, 426, 456 und 500 alle ex 1852.

29 Siehe dazu Heindl, Einleitung Ömr. Bd. III/2, S. XXXII f.

terrates und des Reichsrates vorschlug.³⁰ Damit hatte er offiziell eine Idee ventiliert, die schließlich zur Errichtung der sogenannten Organisationskommission führte.

Die Errichtung der Organisationskommission bildete den vorläufigen Höhepunkt und Abschluss in der fortlaufenden Degradierung des einstigen Ministerrates. Aus seiner Stellung des machtpolitischen Zentrums, einer Beschlüsse fassenden und auch ausführenden Versammlung verantwortlicher Minister war ein unverbindliches Diskussionsforum geworden. Der Kommission allein stand es nun zu, Vorschläge in allen wichtigen Angelegenheiten der Neugestaltung des Reiches an den Herrscher zu richten. Man kann durchaus sagen, dass während der Phase der Umgestaltung des Staates im Sinne der Kübeckschen Vorstellungen entscheidende Regierungsfunktionen von der Organisationskommission wahrgenommen wurden.³¹ Die Alternative war allerdings gewesen, dass dem entscheidungslosen Debattierklub „Ministerkonferenz“ ein übermächtiger Reichsrat gegenübergestanden wäre, auf dessen Entscheidungen weder Bach noch seine Ministerkollegen selbst einen marginalen Einfluss hätten ausüben können.

Am 15. April 1852 fand die erste Sitzung der Organisationskommission statt, die einberufen worden war, um die Vorstellungen Kübecks von der politisch-administrativen Gestaltung des Reiches in ein endgültiges System umzuwandeln. Dem System sollte allerdings in der Folge Bach seinen Namen geben.

Literaturverzeichnis

Quellen

Archive

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA)

Kabinettsarchiv

- Kabinettskanzlei, Ministerrat (MRZ), Ministerratsprotokolle (MR, Karton ...)
- Reichsrat, Präsidialakten (RR Präs.), Gremialakten (RR GA)

Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien (AVA)

Ministerium des Inneren

- Präsidium (IM Präs.)
- Nachlass Bach

³⁰ MR. v. 2.4.1852/I, Hhsta., Ministerratsprotokolle Ktn. 16, MRZ. 1012/1852.

³¹ Vgl. Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus, S. 167.

Gedruckte Quellen

- Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich (RGL), Jgge. 1851, 1852.
- Beer, Adolf: Kübeck und Metternich. Denkschriften und Briefe. In: Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historischen Classe 25, Wien 1897.
- Kübeck, Max Freiherr v. (Hg.): Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kùbau, Bd. 2,1, Wien 1909.
- Walter, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung, III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867; Bd. 2: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg, Aktenstücke (= Veröffentlichung der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 50), Wien 1964.
- Walter, Friedrich (Hg.): Aus dem Nachlasse des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kùbau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke 1841–1855, Graz–Köln 1960.

Darstellungen

- Brandt, Harm-Hinrich: Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15), Göttingen 1978.
- Brauneder, Wilhelm: Verfassungsentwicklung in Österreich 1848–1918, in: Rumppler, Helmut/Urbanitsch Peter (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
- Friedjung, Heinrich: Österreich von 1848 bis 1860, 2 Bde., Stuttgart/Berlin 1908.
- Heindl, Waltraud: Einleitung in: Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867 [zit. als ÖMR], III/2: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 15. März 1853–9. Oktober 1853, bearbeitet und eingeleitet von Waltraud Heindl, Wien 1979.
- Kletečka, Thomas: Einleitung, in: ÖMR 1848–1867, II/4: Das Ministerium Schwarzenberg, 14. Oktober 1850–30. Mai 1851, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka, unter Mitarbeit von Anatol Schmied-Kowarzik, Wien 2011.
- Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. I (in 2 Teilen): Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündung der Reichsverfassung von 1861, Leipzig 1920.
- Rumppler, Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997.
- Schlitter, Hanns: Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849, Zürich–Leipzig–Wien 1920.
- Seiderer, Georg: Liberalismus und Neoabsolutismus. Studien zur Verfassungspolitik und Verwaltungsreform in der Habsburgermonarchie unter Alexander Bach 1848–

1859. Habilitationsschrift Ludwig-Maximilian-Universität München, [Masch.] München 2004. [ersch. U. d. T.:] ‚Österreichs Neugestaltung‘. Verwaltungsreform und Verfassungspolitik im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859, Wien 2014.
- Stubenrauch, Moritz v.: Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde 1, Wien 1856.
- Walter, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung (ÖZV), III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867, Bd. 1: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Fiquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg (=Veröffentlichung der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 49), Wien 1964.

DISKUSSION

Brandt: Vielen Dank für dieses ausgezeichnete, in sich klare Referat. Es gibt aus meiner Sicht nun zwei Punkte zu diskutieren. Der erste wäre, zu diesem Hergang der Dinge noch Anmerkungen und Ergänzungen zu machen, vielleicht auch Korrekturen anzubringen. Der zweite Punkt, der mich ebenso interessieren würde, ist: Wie hat denn das System in der Praxis eigentlich funktioniert? Meine These ist, dass das letztlich desintegrativ gewirkt hat, weil auch Kübeck mit seinem Reichsrat nicht in der Lage war, den Kaiser an geordnete Verfahren zu binden. In diesem Zusammenhang habe ich gestern schon auf den Tagebucheintrag Kübecks aufmerksam gemacht, Franz Joseph habe noch nicht begriffen, den Kaiser vom Imperator zu unterscheiden, und daraus würden noch große Unzukömmlichkeiten erwachsen. Franz Joseph konnte ja angesichts seines jungen Alters in seiner – im Kübeck'schen System implizierten – Selbstüberschätzung schlechterdings nicht in der Lage sein, die ihm von Kübeck zugewiesene Rolle zu erfüllen, und Kübeck glaubte wohl, er sei gleichsam der Doyen im Hintergrund, der dann eigentlich seinen jungen Herrn steuere.

Lengyel: Interessanter finde ich fast, dass sich die Rivalität zwischen Kübeck und Bach auch nach der Entmachtung fortsetzte, und es gibt zwischen den beiden – gelinde ausgedrückt – hochinteressante Dialoge. Die zentralen Akten der Organisationskommission wimmeln geradezu von Anschwärmungen Bachs durch Kübeck, auch in den zentralen Fragen. Bis zum Tode Kübecks bleibt dieser Kampf zwischen den beiden bestehen. Das ist fast interessanter als der Vorgang bis dahin, weil der ja eigentlich klar vorliegt. Ich habe den Eindruck, Bach hat nicht nachgegeben oder versuchte immer wieder, neue Nischen zu finden, um Kübeck ein Schnippchen zu schlagen.

Heindl: Damit bin ich vollkommen einverstanden. Ich werde darüber auch sprechen.

Brauneder: Man sollte das aber doch ein wenig entpersonalisieren, so interessant die Biografien sein mögen. Doch ein Satz generell: Bei der Etablierung des Reichsrats gab es auch einen Gedanken, nämlich in der Exekutive eine Art Vertretung zu haben. Denn man ging davon aus, in dieser ‚guten alten Zeit‘ werde der Ministerrat nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Verglichen mit heutigen Regierungen ist das ja ärmlich hinsichtlich der

Quantität. In diesen sieben können freilich nicht circa zwanzig Kronländer vertreten sein, daher bräuchte man noch eine Art Organ, in welchem die Meinung der Kronländer in der Exekutive vertreten wäre.

Kletečka: Sie haben völlig Recht. Ich bin auf die Gründung des Reichsrates bewusst nicht eingegangen.

Brauneder: Ich weiß nicht, wie viele Mitglieder der Reichsrat anfangs hatte, circa zwanzig?

Kletečka: Nein, sechs oder sieben Leute etwa.

Brauneder: Eben, daher kann man das nie verwerten.

Brandt: Aber es gab diese Rücksichtnahme auf wichtige Kronländer bei der Besetzung. Herrn Brauneders Einschätzung, dass der Reichsrat in dosierter Form auch ein wenig Vertretung sein sollte, stimme ich vollkommen zu. Eine bei mir angefertigte (unveröffentlichte) Magisterarbeit über die Geschichte des Reichsrates bestätigt dies. Auch die Möglichkeit, „zeitliche Teilnehmer“ beizuziehen, gehört hierher. Im Kampf um das Reichsratsstatut 1850/51 wollten die Minister mit der Idee einer Ergänzung um Provinzialvertreter noch viel weitergehen. Kübeck, der darin zu Recht einen Versuch zur Schwächung seines Konkurrenzorgans witterte, hat dies abgeblockt.

Rumpler: Es ist eine große und zentrale Leistung des Unternehmens „Ministerratsprotokolle“, diesen Entscheidungspunkt der österreichischen Geschichte herausgearbeitet zu haben. Wir werden leider noch lange warten müssen, bis das in die allgemeine Geschichtsdarstellung einfließt. Was die vorliegende Interpretation der Quelle anlangt, muss man im Detail nicht immer die Meinung der Editoren/Editorinnen teilen. Man sollte bedenken, dass unser Urteil sich nach dem richtet, was angeblich nachher daraus geworden ist bzw. was als Folge versäumt worden ist. Aus dieser Sicht war der Neoabsolutismus ein umfassendes Scheitern. Wir analysieren dieses Kriterium, ohne stringent beweisen zu können, dass der unterstellte Kausalzusammenhang auch wirklich stimmt. Wir fragen daher viel zu wenig nach den Elementen des pragmatisch Notwendigen, schon gar nicht nach dem langfristigen Gelingen. Thomas Kletečka sagt, die Argumentation mit dem ‚später‘, dass manches von den Lösungen des Neoabsolutismus scheinbar rechtfertigte, sei eine ‚Ausrede‘. Ich aber meine, dieses ‚später‘, wie auch das ‚vorher‘, lag sehr wohl dem Entscheidungshorizont eines Schwarzenberg, Stadion, Thun, Kübeck, Bach und Bruck zugrunde. Ich nehme zwei

Punkte, die mir näher zu betrachten wert erscheinen: Uns stört, demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufend, wenn politische Gremien nur ‚beratend‘ wirken dürfen. Damit wird der Autokratie ermöglicht, politische Mitbestimmung zu konterkarieren. Das sei in diesem Sinn eines der Wesenselemente des Neoabsolutismus schlechthin gewesen. Ich würde aber doch bedenken, dass die Beratung eine Vorkehrung gegen die Möglichkeit und das Prinzip der Majorisierung war, Majorisierung durch die Bürokratie, das Militär, eine Mehrheitsnation etc. Punkt zwei frage ich mich selbst: War das Ganze nicht auch – ganz klar zum Beispiel bei Bach – auf eine Offenhaltung bzw. Ermöglichung der Lösung des Problems der Einbeziehung Ungarns in ein ‚Reich‘ angelegt? Wie schafft man eine Konstruktion, die von vornherein nicht für Ungarn unannehmbar war? Sowohl ein Gesamtministerium wie ein Gesamtreichsparlament waren keine Basis für einen Ausgleich mit Ungarn. Diese beiden Dinge ermöglichen vielleicht eine angemessene Interpretation des absolutistischen ‚bloß Beratenden‘ als Gegensatz zum ‚konstitutionell Beschließenden‘.

Brandt: In Hinblick auf die grundsätzliche Überlegung zum Gewicht von ‚Beratung‘ bin ich ganz einverstanden. Sie hat aber im konkreten Fall nicht funktioniert.

Kletečka: Um unmittelbar auf den Problembereich ‚Beratend‘ einzugehen: Ich spreche hier aus der politischen Praxis. Gerade diese ist zeitlich bestimmbar. Der Reichsrat ist ein beratendes Gremium und hat dann doch sehr wohl auch de facto fast schon Initiativrecht erlangt. Aber was passiert: Das Vortragsrecht hat allein Kübeck! Das ist ein wesentliches Element in der politischen Praxis. Das heißt, die beraten dort, und das kommt zum Beispiel gerade bei den Ausarbeitungen zur Verfassungsrevision: Die beraten und beraten, es gibt ellenlange Gutachten, und dann wird das zusammengefasst, aber Kübeck macht den Vortrag und sagt: „Das haben die beraten, ich aber bin der Meinung – ...“ So läuft das.

Heindl: Und die Entschließung geht auch an Kübeck.

Kletečka: Richtig. Die wissen also gar nicht Bescheid, Kübeck teilt sie ihnen mit oder auch nicht, das ist ihm gleichgültig. Dieses ‚Beratend‘ ist also zu relativieren. Und überdies: Beratende Organe dienen auch zur Besänftigung der Bevölkerung.

Brandt: Der Interessenten, also der Beteiligten!

Kletečka: Ja, Sie haben recht, da muss man differenzieren.

Lengyel: zu Herrn Rumpler: Wesentlich erscheint mir hier, dass die ungarische Frage mit der Frage nach der Konstitutionalisierungs-,Gefahr‘ sehr eng verbunden war, auch im direkten Duell zwischen Bach und Kübeck. Und zu Herrn Kletečkas Ausführungen zur Frage des Vortragsrechts: Es war in diesem Fall eben nicht so, dass nur Kübeck vortragen durfte. Das störte ihn offenbar, aber Bach hatte noch die Befugnis, selbst Vorschläge zu entwickeln. In einem Text, der mir hier vorliegt, heißt es, der Kaiser habe die allerhöchsten Bestellungen zu den Landeskommissionen im Juli 1854 erlassen. Bach hat meines Wissens nach einem halben Jahr dazu seinen ersten ausladenden Vortrag eingereicht, noch ohne Ungarn – Ungarn war, wie in der Reichsspitze für alle eigentlich, für Bach ein Problem. Zu allen diesen Punkten dieses Vortrags von Bach hat sich anschließend Kübeck geäußert und zum Beispiel bezüglich der Anzahl der Beratungskommissionsmitglieder an den Kaiser geschrieben, er meine, der Innenminister habe die Weisungen des Kaisers nicht ganz richtig aufgefasst. Er hat dann nach mehreren Notizen und Vortragswechseln bestätigt, dass der Kaiser Minister Bach „über den rein konsultativen und jeder konstituierenden Vertretung fernstehenden Charakter der in Rede stehenden Kommissionen aufzuklären geruht habe“. Das noch ohne Ungarn. Bach aber ließ noch nicht ganz nach. Daraufhin hat Kübeck in einem nächsten Gutachten, in welchem es um die für uns wahrscheinlich eher nachrangige Angelegenheit der „Ersatzmänner“ der Beratungskommissionen ging (– Bach wollte nämlich nicht nur zu viele Mitglieder in einer Kommission, nämlich sechs bis acht, was Kübeck zu viele waren, sondern auch noch drei bis vier Ersatzmänner, was Kübeck ungemünzt störte –), geschrieben: dass „... gegen deren [der Ersatzmänner] Bestellung in Ungarn alle bezüglich der übrigen Kronländer von mir ehrerbietigst geltend gemachten Bedenken in vielfach erhöhtem Maße sprechen“. Ungarn war also in diesem Fall ganz besonders ein Problem, aber in Bezug auf die konstitutionellen Gefahren. Und dieses Gutachten Kübecks vom April 1855 ist voller Angriffe auf Bachs Unverständnis gegenüber dem allerhöchsten Willen.

Seiderer: Das Spannende ist, dass zwischen August 1851 und April 1852 und darüber hinaus zwei Prozesse parallel ablaufen. Das eine ist der Prozess der Festlegung der künftigen Grundsätze, nach denen das Kaisertum Österreich regiert werden soll. Im Zentrum stehen dabei natürlich die Grundsätze für organische Einrichtungen, die für die nächsten Jahre gewissermaßen das Grundgesetz des neoabsolutistischen Staates dargestellt haben, auf die man sich immer berufen musste. Dass diese Verfassungsordnung nicht konstitu-

tionell sein sollte, war bereits mit den August-Erlässen klar. Der zweite Prozess ist letztendlich doch eine Art Machtkampf. Wenn ich, Herr Rumpler, an Ihren Einleitungsband von 1973 denke, in welchem Sie die Abschaffung des Ministerrates oder seine Umwandlung in eine Ministerkonferenz im Sinne der Entmachtung eines konstitutionellen Elements gedeutet haben – das ist von Kübeck auch so gesagt worden –, und wenngleich Herr Brauneder davor warnt, diesen Vorgang allzu sehr von den beteiligten Personen her zu deuten, so stelle ich doch die Frage in den Raum, ob es sich nicht doch um einen durchaus zu personalisierenden Machtkampf handelt, der in besonderem Maße zwischen Schwarzenberg und den Mitgliedern des Ministerrates auf der einen und Kübeck auf der anderen Seite stattfand. Der Weg, auf dem dieser Machtkampf ausgetragen wird, ist der Versuch, das Ganze zu institutionalisieren, also festzulegen, nach welchen Regeln und in welchen Formen der Ministerrat oder dann die Ministerkonferenz, der Ministerpräsident und die Ministerien einerseits und der Reichsrat bzw. der Reichsratspräsident andererseits agieren konnten und Vortrags-, Rede-, Vorschlags- oder Initiativrechte hatten oder eben nicht. Was wir an der Ausarbeitung des Reichsratsstatuts im Frühjahr 1851 sehen können, wiederholt sich später noch, indem auch in der Organisationskommission und noch nach deren Auflösung immer wieder vom Reichsrat ein Quasi-Initiativrecht in der Praxis durchgesetzt zu werden versucht wurde, was natürlich von der Ministerkonferenz und dem Ministerium zurückgewiesen wird.

Kletečka: In meinem ursprünglichen Referat war genau das enthalten, ich habe es aus Zeitgründen herausgestrichen.

Willoweit: Zu Kübeck ist gesagt worden, er sähe den Konstitutionalismus als Etappe auf dem Weg zur Republik. Diese negative Aussage oder Rechtfertigung der Monarchie leuchtet ohne Weiteres ein. Aber was ist denn an Positivem erkennbar? Ich möchte an das Beispiel Preußen erinnern. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird der bisherige Rahmen des Absolutismus gesprengt, indem man – vorkantisch – in maßlosem Vertrauen auf die Vernunft nicht nur das Recht, sondern auch Politik und politisches Handeln für eine Sache der Erkenntnis hält. Und dafür braucht der Monarch einen Rat, keine Konstitution mit der Repräsentation von Interessenvertretern. Das sagt Hardenberg so, auch Hegels Rechtsphilosophie etc. Das ist eine ganz positive Überzeugung, die damals ungemein progressiv war. Die Tragik besteht im Falle Preußens darin, dass man mit dieser positiven Konnotation der monarchischen Selbstherrschaft ins Hintertreffen geriet angesichts des Zerfalls der Gesellschaft in unterschiedliche Interessen und Gruppen. Da passt das auf Vertrauen in die Vernunft gegründete Modell

der Politik nicht mehr. Meine Frage ist also: Was hat man sich eigentlich in diesen Jahren, 1850 folgende, für Gedanken gemacht? Den Begriff Neoabsolutismus finde ich ein bisschen merkwürdig. Ich kann ihn eigentlich nur verstehen als ein krampfhaftes Festhalten an dieser monarchischen Prerogative, die immer noch daran glaubt, dass Politik durch vernünftige Menschen gemacht wird, durch die Klügsten, durch die Fachleute. Die Erfahrung, die man mit Konstitutionen gemacht hatte, galt als negativ, weil Ständevertreter nicht die Interessen des Staates im Auge haben. Ist also noch ein Rest von diesem Glauben an die Monarchie als der eigentlich intelligentesten Staatsform erkennbar, wie man im 18. Jahrhundert voller Überzeugung annahm?

Brandt: Ich glaube, man wird sagen können: ja. Im Glauben an den ‚Monarchen/den Staat über den Parteien‘ lebt dieses Modell übrigens im 19./20. Jh. weiter.

Willoweit: Ist das aber auch quellenmäßig belegbar, oder ist das nur noch eine Form, die einfach weitergetragen wird?

Rumpler: Einer der grundlegenden Unterschiede zwischen preußisch-deutscher und österreichischer Geschichte ist, dass man in Österreich über Staatspolitisches wenig gedacht und wenig geschrieben hat. Bei Hardenberg oder Stein kann man aus dem Vollen schöpfen. In Österreich muss man Grillparzer lesen, um Grundsätzliches zum Verhältnis von Recht und Politik zu finden. Bei Metternich wird man kaum fündig, bei Széchenyi muss man sich anstrengen, das gewaltige praxisorientierte Schriftgut von Deák ist ein Beispiel für die Theoriearmut. Ich glaube darüber hinaus durchaus, dass die handelnden Personen – Bach, Schwarzenberg – gespürt haben, dass sie an einem Übergang standen, ihre Unsicherheit ist spürbar. Ferner: Ich unterstelle einmal ganz salopp: Schwarzenberg hat noch immer geglaubt, die ungarische Frage könne man mit Gewalt lösen, gemäß dem Motto, das machen wir noch einmal wie 1849. Franz Ferdinand wird auch wieder solche Ideen haben. Ist das andere des Neoabsolutismus dann nicht der Versuch, nach einem Weg zu suchen, die ungarische Frage nicht konstitutionell – das wird wohl nicht drin gewesen sein –, aber auf eine Art und Weise, die zwischen Gewalt und Konstitution lag, zu lösen?

Heindl: Zu Herrn Willoweits Frage, inwieweit man noch an die Monarchie geglaubt hat: Der Kaiser selbst war vollkommen überzeugt, dass das System, das die Habsburger im 18. und 19. Jahrhundert praktiziert haben, auch weiterhin zu praktizieren sei, weil es gut für das Volk sei.

Brandt / Rumpler: Für die Völker ...

Heindl: Ja, pardon, selbstverständlich für die Völker. Hier ein kleiner Beitrag dazu: Nach der Auflösung des Ministerrates und dessen Umwandlung in eine Ministerkonferenz ging der Kaiser am 14. April 1852 selbst in den damals noch bestehenden Ministerrat und hielt eine Rede. Die Rede ist erhalten und abgedruckt in: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates, Band 1 des Ministeriums Buol – Schauenstein, Beilage zu MR v. 14. April S. 2–5. Aber unsere Frage war seinerzeit: Wo ist das Konzept? Nun, das Konzept findet sich interessanterweise im Nachlass Grünne, der heute in Privatbesitz ist, und zwar beim Grafen Szapáry. Das ist ja schon ein Hinweis. Es ist verfasst in der Schrift Grünnes, aber es hat auch etliche Korrekturen, die in der Handschrift des Kaisers verfasst sind, und diese verstärken noch seine autokratischen Wünsche. Es heißt im Text des Protokolls schlussendlich u. a.: „Ich werde die an konstitutionelle Formen erinnernde Stelle des Ministerratspräsidenten nicht wieder besetzen und werde die Geschäfte der verschiedenen Ministerien ausschließlich in meinen Händen konzentrieren“. F. J. erklärte auch, der Begriff Ministerrat passe nicht zu diesem System. Dieser wurde daher unbenannt in Ministerkonferenz und sollte in Hinkunft ein beratendes Gremium sein. Sowohl Ministerkonferenz als auch Reichsrat wurden deshalb beratende Gremien, weil in der autokratischen Vorstellung des Kaisers und seiner Umgebung, in deren Geist er erzogen wurde, der autokratische Absolutismus für das Reich und die Völker das Beste sei.

Mazohl: Ich wollte zunächst gegen Herrn Rumpler einwenden: Ich teile nicht die Auffassung, dass in Österreich die Leute nichts zu Papier gebracht haben. Unter anderem hat Kübeck sehr deutlich geäußert, man müsse die Stimmen wägen und nicht zählen. Das kam immer wieder vor. Die Leute, die was davon verstehen, sollen das Sagen haben, die anderen sollen den Mund halten. Auf der anderen Seite ist gerade bei Kübeck interessant zu sehen, dass er in seiner Jugend ein regelrechter Fan der französischen Administration jedenfalls in Lombardo-Venetien war, ganz inspiriert war vom etatistischen französischen Modell, und dies auch weitergetragen hat. Aber das eigentliche Problem ist doch, dass wir oft so tun – und in der Literatur ist das generell so –, als ob 1848 plötzlich alles neu geworden wäre. Ganz ähnliche Debatten hat es aber auch zuvor schon gegeben. Was unterscheidet denn den Reichsrat à la Kübeck vom Staatsrat des Vormärz? Auch um Staatskonferenz und Ministerkonferenz ist es zuvor bereits gegangen. Die Frage war immer wieder: Wie schauen diese beratenden Gremien aus, wie werden sie zusammengesetzt, und wo sind hier Kontinuitätslinien, wo sind

Brüche, wo ist etwas Neues – ich frage das einfach, weil ich es selber nicht genau weiß –, aber man darf nicht so tun, als ob hier in den 1850er Jahren von Null ausgegangen worden wäre.

Kletečka: Ganz einverstanden, man muss das an der politischen Praxis messen.

Brauneder: Nicht nur an der Praxis, an der Theorie vor allem!

Kletečka: Aber was dann tatsächlich daraus geworden ist. Das sind ja auch Fragen des Scheiterns, der Durchführbarkeit etc. Mit einem Wort: Das ist das Initiativrecht. Daran scheitert z. B. auch das Konzept Kübecks, weil der Reichsrat ja kein Initiativrecht hat. Der Reichsrat zieht das an sich, aber mit fortlaufender Zeit wird das immer weniger. Das ist das eigentliche Problem. Da lag ein Denkfehler Kübecks. Der frühere Staatsrat hatte sehr wohl dieses Recht.

Mazohl: In der Ferdinand-Zeit vor allem.

Kletečka: Sehr richtig. Dieser Umstand wird vernachlässigt.

Stickler: Ich schließe an die Ausführungen von Frau Heindl an: Was ich beim Vorgehen des Hofes und der kaiserlichen Berater geradezu erschreckend finde, ist das fast schon naive Vertrauen in die Fähigkeiten des jungen Kaisers Franz Josephs. Dass man von ihm erwartete, nicht nur zu herrschen, sondern auch wirklich zu regieren, überforderte diesen jungen Mann natürlich und war eine der wesentlichen Schwachstellen des neoabsolutistischen Systems.

Brandt: Aber Kübeck hat sich natürlich als Übervater gesehen.

Stickler: Freilich, aber letztlich ist es doch bemerkenswert, dass man – trotz der problematischen Erfahrungen aus der Vormärzzeit, vor allem, was das Schattenkaisertum Ferdinands anbelangt, offensichtlich nicht daran gedacht hat, irgendwelche Sicherungen für den Fall einzubauen, dass der Monarch seinen Aufgabe nicht gewachsen war. Es gibt von Erzherzog Albrecht eine bezeichnende Aussage aus dem Jahr 1849: „Der Kaiser ist Herr im vollen Sinne des Wortes u. das ist ein Glück!“¹, aus der dieses naive Vertrauen

1 Erzherzog Albrecht an seine Gemahlin Hildegard, 11. 9. 1849 (Archiv des Hauses Württemberg, Altshausen).

in die Führungsfähigkeiten des Kaisers nur zu deutlich spricht. Vermutlich hängt diese Haltung mit dem Glauben an das Gottesgnadentum zusammen: „Gott segne den neuen Monarchen; vielleicht nie wurde einem 18-jährigen jungen Mann eine solche Aufgabe zu Theil. Sie ist groß, aber schön!“², so hatte Albrecht die Thronbesteigung Franz Josephs kommentiert. Mir scheint, in dieser Fehleinschätzung lag bereits der Keim des Scheiterns des neoabsolutistischen Systems. Wenn man ein politisches System auf eine einzelne Person hin ausrichtet, so steht und fällt dieses System mit dieser einen Person.

Heindl: Ja, aber es handelte sich weniger um den Glauben an die einzelne Person, sondern an die Auserwähltheit der Dynastie.

Malfer: Ich finde die Formulierung der zwei Modelle von Herrn Rumpler sehr treffend: Beratung und (konstitutioneller) Beschluss. Ich finde aber gerade in diesen Modellen etwas, was uns auch weiterbringt. Ich glaube in der Tat, es waren zwei Denkschulen oder Denkvorstellungen: Die einen, die gesagt haben: Beratung ja, aber nicht mehr. Da ist das große Modell Lombardo-Venetien, die Kongregationen, die dort beraten durften und sich auch an den Kaiser mit irgendwelchen Bitten wenden durften. Dies ist sozusagen das ältere Modell. Dagegen steht nun das andere Modell, nämlich das der Mitbestimmung, Mitentscheidung oder in welcher Form auch immer. Ich glaube, dass wir dieses zweite Modell nicht von der etatistischen Seite her abschwächen sollten, indem wir das erste verteidigen. Die Leute damals, schon die kritische Opposition im Vormärz, haben sehr genau gewusst, dass Mitbestimmung notwendig war. In Bezug auf den Neoabsolutismus ist das für mich geradezu ein Beweis. Man könnte ihn so beschreiben: Der Neoabsolutismus besteht darin, dass das Modell Beratung für weitere zehn Jahre als das Modell im Raum steht. Und die Berufung des verstärkten Reichsrates ist dann die Brücke zu dem anderen Modell.

Brandt: Ich stimme zunächst einmal ganz mit Herrn Rumpler überein, dass man, wie ich das gestern ja auch ausgeführt habe, die Dinge ex ante betrachten muss und nicht von ihren Effekten her den intentionalen Ansatz diskreditieren darf. Das ist ein ganz selbstverständlicher methodischer Grundsatz. Ich stimme auch zu, dass Beratung etwas ist, was Integration fordert und fördert. Da stimmt dann natürlich Herrn Rumplers Einschätzung, aber nur, solange man sich daran hält, etablierte, rationalisierte und verfahrensmä-

2 Erzherzog Albrecht an seine Gemahlin Hildegard, 7. 12. 1848 (Archiv des Hauses Württemberg, Altshausen); vgl. zu beiden Zitaten Stickler: Erzherzog Albrecht, S. 129.

ßig abgesicherte Beratung anzunehmen, und dies auch institutionell verfestigt. Und da läge auch mein Übergang zum Punkt zwei, den wir jetzt nicht mehr ausdiskutieren können, dass dies eben durch die Auflösung des Ministerrates als institutionalisiertes Gremium unterlaufen und vom Reichsrat nicht mehr aufgefangen wird. Es ist dadurch nicht mehr garantiert, dass Beratung überhaupt stattfindet, und dahin zielt Kübecks Klage darüber, dass Franz Joseph den Unterschied zwischen Kaiser und Imperator noch nicht begriffen habe. Wir wissen alle, dass zum Beispiel das Militär sich völlig aus dem Zwang zur Beratung verabschiedet hat – mit den bekannten Konsequenzen. Ich erinnere auch an die Stellung einzelner Minister, etwa Brucks: Der machte entscheidende Dinge mit dem Kaiser allein unter vier Augen aus, manchmal nicht einmal schriftlich fixiert – mit desaströsen Konsequenzen insbesondere im Hinblick auf die kreditpolitischen Geschehnisse 1858/59. Da liegen also eben doch Defizite im Konzept, weil Kübeck eben nicht in der Lage war, das zusammenzuzwingen und zusammenzuhalten. Nach Kübecks Tod fiel der Reichsrat ohnehin eine Weile als Machtfaktor aus, bis Eh. Rainer seine Rolle wiederzubeleben versuchte. Es fehlen also institutionelle Garantien für die Beratung. Wobei auch ich der Meinung bin, dass Beratung und Entscheidung keine antagonistischen Größen sind. Beratung kann sehr wohl ein solches Gewicht haben, dass der Entscheidungsträger deren Ergebnisse dann auch beachtet. Dies gilt übrigens auch für die ‚Konsultative‘ als Repräsentativkörperschaft; darauf werden wir noch kommen.

Wilhelm Brauneder

HISTORISCHES STAATSRRECHT IN DER PRAXIS: ÖSTERREICH 1852 BIS 1861/67

A) Vorbemerkung: Herkunft von Verfassungsinhalten

Anschaungsmaterial zur Herkunft von Verfassungsinhalten bietet im Umkreis unseres Themas das Entstehen von Verfassungen in den Jahren 1848/49. So griff die Paulskirche¹ neben deutschen Verfassungen aus dem Vormärz auf die französische und die belgische Verfassung von 1830 zurück, auch auf die Verfassung Norwegens 1814 und sogar die Verfassung von Texas 1845. Ein ähnliches Bild bietet der verfassungsgebende Reichstag Österreichs 1848/49.² Der Mitschöpfer der ersten österreichischen Verfassungsurkunde vom April 1848, Innenminister Franz Pillersdorf, behauptete, er habe sich die belgische Verfassung 1830 zum Vorbild genommen, wovon sich allerdings in ‚seiner‘ Verfassung doch kein Niederschlag findet.³ Wortmeldungen in den Verfassungsdebatten erweisen überdies die Kenntnis entsprechender Literatur wie beispielsweise des „Staatslexikons“ von Rotteck – Welcker.⁴

Aus alledem ergibt sich eine gute Kenntnis der verschiedenen Verfassungsgestaltungen, ja Verfassungstypen: die altständische Monarchie wie sie der Deutsche Bund vorschrieb, die konstitutionelle Monarchie etwa der deutschen Verfassungswelle von 1830, die parlamentarische Monarchie der belgischen Verfassung von 1830.

Das Vorbild von Verfassungstexten in Verfassungsarbeiten ermöglicht es, eine Genealogie europäischer Verfassungen zu erstellen, welche auch unterschiedliche Arten der Einflüsse aufzeigen kann. Zum Standardtyp wurde auf diese Weise die Regierungsform der konstitutionellen Monarchie.

Auch in der Ablehnung der konstitutionellen Monarchie schlägt sich das Wissen um Verfassungsgestaltungen nieder. Signifikant dafür sind Artikel 13 Deutsche Bundesakte im Zusammenhang mit Artikel 56 Wiener Schluss-

1 U. a. Kühne, Bundesverfassung der Vereinigten Staaten, S. 165 ff.

2 Regner, Verfassungsordnung der Vereinigten Staaten, S. 189 ff.; speziell: Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte, S. 221 ff.

3 Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte, S. 203.

4 Z. B. Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte, S. 223.

akte, die den Mitgliedsstaaten den altständischen Verfassungstyp vorschrieben. Er schlägt sich beispielsweise knapp in der „Ständischen Verfassung“ Tirols von 1816 nieder sowie ausführlich im „Grundgesetz über die Landständische Verfassung“ Sachsen-Weimar-Eisenachs von 1816, letzteres in ausdrücklicher Bezugnahme auf die Verfassung des Deutschen Bundes.⁵ Ablehnung erfuhr die konstitutionelle Monarchie beispielsweise auch in den altständischen Verfassungskonzepten für Österreich von Erzherzog Rainer und Staatskanzler Metternich 1808/09 bzw. 1811/14, wonach neben den altständischen Landtagen dem Kaiser verantwortliche Departements die Regierung führen und ihm ein Staatsrat beratend zur Seite stehen sollte.⁶ Diese Verfassungsvorschläge lassen allerdings im Unterschied zu den altständischen wie auch konstitutionellen Verfassungsurkunden kein verfassungstheoretisches Konzept erkennen, sondern fügen pragmatisch verfassungsrelevante Bausteine zusammen.

Ein anderes Bild bieten Juristenkreise gegen Ende des Vormärz. Sie konnten sich aufgrund von Sekundärliteratur mit den europäischen Verfassungstypen bekannt machen, zum Teil diese selbst auf ihren Bildungsreisen durch Parlamentsbesuche westeuropäischer Hauptstädte in der Praxis erleben. In Wien konzentrierten sich derartige Erfahrungen im Juridisch-politischen Leseverein.⁷ Als Sekundärliteratur zum Staats- und Verfassungsrecht standen hier beispielsweise folgende Werke zur Verfügung⁸: von Aretin-Rotteck „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie“, von Rotteck-Welcker das „Staatslexikon“, das als Verfassungsbibel der Liberalen galt, und Heinrich Matthias Zöpfels Werke über konstitutionelles Staatsrecht sowie von Buss „Vergleichendes Bundesstaatsrecht USA–Deutschland–Schweiz“, von Christ „Badisches Gemeindegesetz“, das seit 1836 ein Dreiklassenwahlrecht vorgesehen hatte – später wird es auch für Österreichs Ortsgemeinden eingeführt werden, von Klüber „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes“ und vieles andere mehr. Bildungsreisen hatten Johann Vesque von Püttlingen, Alexander Bach, Franz von Sommaruga und Anton von Doblhoff Parlamentsbesuche in Paris, vielleicht auch in London, ermöglicht. Aufgrund der entsprechenden Sekundärliteratur, vor allem der Werke von Beseler, Savigny und Thibaut wurde der Juridisch-politische Leseverein auch zur Geburtszelle einer neuen rechtswissenschaftlichen Strömung, nämlich der Historischen Schule.⁹

5 Tirol: Politische Gesetzsammlung 28/1816; Sachsen – Weimar – Eisenach: Fischer – Künzel, Verfassungen deutscher Länder und Staaten, S. 89 ff.

6 Brauneder, Verfassungsentwicklung Österreichs und Bayerns im Vormärz, S. 141 ff.

7 Zum Folgenden Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, S. 63 ff.

8 Ebda, S. 42, 137.

9 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, S.-110, 136 f, 154 f.

B) Die neue juristische Methodik

Um das Jahr 1845 begann die jüngere Juristengeneration die Rechtswissenschaft „als die Frucht eines geschichtlichen Prozesses“ anzusehen, womit man sich gegen die bisherige Methode wandte, Gesetzesrecht nach bestimmten Regeln der „Anwendung“, sogar festgelegt in den §§ 6 und 7 ABGB, zu erläutern. Johann Perthaler schrieb 1842 an seinen Vater, nun „studiere ich Rechtsgeschichte“ und ergänzte: „Allen anderen Plunder, vor Allem die mir verhassten Erläuterungen habe ich dem Kuckuck übergeben“. ¹⁰ Im Jahr darauf erschien Perthalers Buch „Recht und Geschichte. Zur enzyklopädischen Einleitung in das Studium der juridisch-politischen Wissenschaften“. Auch Österreichs erster Dozent für Rechtsgeschichte, Emil Franz Rössler, gehörte dem Leseverein an, weiters der Rechtshistoriker August Chabert. ¹¹ Rössler stellte ausdrücklich fest, er folge der von dem Mitbegründer der Historischen Rechtsschule „Savigny neu eingeschlagenen Bahn“ wie ähnlich auch der Strafrechtslehrer Josef Würth ¹². Vereinsmitglieder waren ferner die späteren Minister Alexander Bach und Leo Thun-Hohenstein. Dieser förderte die Historische Rechtsschule durch Berufungen wie u. a. eines jüngeren Lesevereinsmitglieds, nämlich Josef Unger. ¹³ Die Berufungspolitik ging mit der juristischen Studienreform Hand in Hand, die rechtshistorischen Fächern großen Raum gab. Dazu gesellte sich die rechtswissenschaftliche Produktion beispielsweise der neuberufenen Professoren im Zeichen der Historischen Rechtsschule: Sie wurde ab 1850 zur tonangebenden juristischen Methode.

Die Historische Rechtsschule pflegt üblicherweise in der Privatrechtsgeschichte behandelt und betont zu werden. ¹⁴ Ihr Programm erstreckte sich jedoch auf die Rechtskultur insgesamt und damit auch auf das Staats- und Verfassungsrecht, hier versehen mit dem Etikett „Historisches Staatsrecht“. Nur jenes Recht sei „richtig“, welches aus der historischen Entwicklung gewonnen und für die jeweilige Gegenwart modifiziert werde: Selbst nannte sich diese Richtung sehr typisch und charakteristisch Historisch-systematische Rechtsschule. Denn es ging ihr eben nicht um die Wiederherstellung historischer Formen, sondern um deren Weiterentwicklung zu einem der modernen Gegenwart angepassten System. „Richtig“ sei daher auch nur ein ohne Brüche, ohne revolutionäre Unterbrechung historisch herangewachse-

10 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, S. 154.

11 Zu ihnen und den Folgenden in diesem Zusammenhang Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, S. 104 (Chabert), S. 105 f. (Rössler), S. 106 (Würth), S. 110 (Bach), S. 203 f. (Thun).

12 Ebda S. 154 f.

13 Lentze, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, S. 138; Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, d. ö.

14 Vgl. z. B. Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, S. 143 ff.

nes Verfassungsrecht, das somit organisch den Staat konstituiere. Als einer dieser Brüche galt die Revolution von 1848. Ihr verfassungsrechtliches Ergebnis, die konstitutionelle Monarchie, sei eine Konstruktion auf logischer Basis, also nicht herangereift und damit dem aus der Entwicklung herrührenden Organismus des jeweiligen Staates schädlich. Als weiterer Bruch galt auch der Absolutismus zufolge der Entmachtung der historischen Landstände.

Die Historische Rechtsschule kam daher insbesondere jenen politisch gelegen, welche die Revolution von 1848 mit ihren Ergebnissen ablehnten, aber auch solchen, welche in der ständischen Tradition standen. So versteht sich beispielsweise ihre Verwendung durch die Minister Thun-Hohenstein, aber auch Alexander Bach.

C) Historische Rechtsschule und Verfassungsgestaltung

1) Die ersten Spuren

Die¹⁵ oktroyierte Verfassung 1849 behielt als Regierungssystem die konstitutionelle Monarchie bei, doch kündigte sich mit dem Unterbleiben der Realisierung des Parlaments, des Reichstags, sowie in der Umgestaltung des Reichsrats zu einem Kronrat, ebenbürtig dem Ministerrat, ab 1850 die Abkehr davon an. Schließlich wurde die Verfassung 1849 mit zwei Patenten vom 31. Dezember 1851, den „Silvesterpatenten“, nahezu gänzlich aufgehoben und zusätzlich mit einem Kabinettschreiben dem Ministerpräsidenten die Durchführung neuer Verfassungsgrundsätze aufgetragen.

Diese Verfassungsgrundsätze 1852¹⁶ zeigen deutliche Spuren des Historischen Staatsrechts. Sie nennen sich „Grundsätze für *organische* Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“, die mittels einer „*organischen* Gesetzgebung“ durchzuführen waren, für welche der Ministerrat entsprechende Entwürfe vorzulegen hatte: Die „organische“ Sicht war an die Stelle der „konstitutionellen“ getreten. Mehrfach lässt vor allem der Inhalt das Historische Staatsrecht erkennen. So ist etwa die Rede von „den alten historischen oder neuen Titeln“ der Länder (Pkt. 1), von den „üblichen Landesbenennungen“ der Bezirksämter und Kreisbehörden (Pkt. 4, 5), dass die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen (Pkt. 8), dass „der vormals herrschaftliche große Grundbesitz“ wieder herzustellen sei (Pkt. 9), was zu his-

15 Zum Folgenden Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 125 ff., 135 ff.

16 Ebda S. 138 ff.

torisch fundierten Bestimmungen überleitet. Beispielsweise sollte „für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnung für die Landgemeinden und für die Städte“ erstellt werden, und zwar so, „dass den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluss“ zugestanden werde, wobei vor allem „dem Grundbesitze“, „dem Gewerbsbetriebe“ und „dem Hausbesitze“ das „entscheidende Übergewicht“ zu sichern wäre (Pkt. 16). Beibehalten war damit das Denken in einer ständischen Gliederung, allerdings nach einer neuen Gewichtung der ausdrücklich genannten „Interessen“. Dies fand seine Fortsetzung darin, dass „eigene Statute“ über den „Erbadel“ vorgesehen waren. Diese neuständischen Elemente dienten insbesondere dazu, die „beratenden Ausschüsse“ auf Kreis- und Landesebene zusammenzusetzen, nämlich „aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie“ (Pkt. 34). Die historische Entwicklung der altständischen Monarchie vor 1848 wurde so ganz im Sinne der historisch-systematischen Rechtsschule in ein neues System, nämlich das der neuständischen Monarchie mit Interessenvertretung übergeführt.

2) Die Durchführung der Verfassungsgrundsätze 1852

Die Durchführung der Verfassungsgrundsätze 1852¹⁷ sollte¹⁸ nach Minister Bach erfolgen „wie sie dem historischen Rechte, aber auch den Verhältnissen der Gegenwart entspreche“, also ganz im Sinne des Historischen Staatsrechts. Mit den Arbeiten war in dem von Bach geleiteten Innenministerium besonders Ministerialrat Bernhard von Meyer betraut, ehemals Gesandter des konservativen Schweizer Kantons Luzern in der Tagsatzung, dem Zentralorgan der Schweizer Eidgenossenschaft. In seinen Worten habe Bach den Beamten seines Ministeriums aufgetragen, es sei nun unter anderem der „Wiederaufbau der alten landständischen Verfassungen der einstigen Kronländer“ in Angriff zu nehmen, und zwar ausdrücklich nach „dem Muster“ der Ständischen Verfassung von Tirol, also der zuvor erwähnten aus dem Jahr 1816, in der Zusammensetzung „der vier Stände: Clerus, Adel und großer Grundbesitz, Städte, Landbevölkerung“ bei einer „Verteilung der Stimmen nach Maßgabe der politischen und sozialen Bedeutung, die der eine oder andere Stand in einem Kronlande habe“. Gemäß den Verfassungsgrundsätzen 1852 sollten diese Landtage nur eine beratende Funktion erhalten sowie eine Art kommunaler Selbstverwaltung. Die Verfassungspläne gingen in einem Punkt bereits über die Verfassungsgrundsätze 1852 hinaus, wengleich noch ohne feste Konturen. Geschaffen werden sollte in den Wor-

17 Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 141 ff.

18 Die folgenden Zitate nach Meyer, Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer I, S. 352 ff.

ten von Ministerialrat Meyer „noch ein Schlußstein, eine Zentralverwaltung für die ganze Monarchie, in deren Bereich die Wahrung der allen einzelnen Teilen gemeinsamen ... Landesinteressen zu fallen hatte. Diese Aufgabe war einem Zentralorgan zgedacht, welches aus der Wahl der einzelnen Landesvertretungen mittels Gruppenabstimmung hervorgehen sollte; der Feststellung desselben sollte jedoch eine längere Erfahrung über die Wirksamkeit der vorerst ins Leben zu rufenden Landesvertretungen vorausgehen“. Geplant war damit ein schrittweiser Staatsaufbau „von unten“: Schaffung der Gemeindestrukturen und Gutsgebiete, durch deren Entsendung die Konstituierung der Landesvertretungen, sodann „eine längere“ Phase der „Erfahrung“ mit diesen Landesvertretungen, schließlich Bildung eines Zentralorgans als Ausschusslandtag.

Erst mit dem Gemeindegesetz 1859 war die Grundlage für die verschiedenen Gemeindetypen in Kraft getreten. Im selben Jahr erlitt allerdings Österreich in Oberitalien eine entscheidende militärische Niederlage; die Lombardei ging verloren, die Staatsfinanzen waren zerrüttet. Zu ihrer Sanierung bedurfte es der Geldmittel aus dem Ausland, für ihr Aufbringen der dort gewohnten verfassungsrechtlichen Modalitäten der Erstellung und der Kontrolle des Staatshaushalts. Das „Laxenburger Manifest“ vom 15. Juli 1859 kündigte insbesondere „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung“ an. Dies bedeutete aber keineswegs eine Abkehr vom 1852 grundgelegten neuständischen Regierungssystem: Vielmehr kam es zu einer Umkehr von dessen Aufbau, er erfolgte nun „von oben“.¹⁹ Als dringend notwendig erwies sich nämlich das „Centralorgan“ vor allem für den Staatshaushalt, und so wurde nun dieses zuerst geschaffen. Dies geschah durch eine personelle Erweiterung des vorhandenen Reichsrats insbesondere durch Landesvertreter, die aber, mangels Landtage, vom Kaiser ernannt wurden. Dieser sogenannte „Verstärkte Reichsrat“ besaß insgesamt den Charakter eines provisorischen Ausschusslandtages: Unter seinen Mitgliedern bildeten die neuen Landesvertreter 63 %, ein Anteil, den die ungarischen Mitglieder des „alten“ Reichsrats erhöhten, da sie sich bewusst als „nationale Partei“, also als Landesvertreter, konstituierten. Vom „alten“ Reichsrat, der übrigens weiter fortbestand, unterschied sich der Verstärkte Reichsrat auch durch seinen umfassenden sachlichen Wirkungsbereich, allerdings beschränkt auf „Beratung“ und die Abgabe von „Gutachten“. Erst im Juli 1860 erhielt er in finanziellen Angelegenheiten das parlamentsgleiche Recht der „Zustimmung“, wofür es, diesen Charakter verstärkend, auch ein Notverordnungsrecht des Kaisers gab. In der Verfassungsfrage besaß der Verstärkte Reichsrat keine Kompetenz, äußerte sich dazu aber dennoch.

19 Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 145 f.

Insgesamt²⁰ konnte seine Haltung als Zustimmung zum bestehenden Regierungssystem verstanden werden.

3) Der Höhepunkt des Historischen Staatsrechts 1860

Der mit dem Verstärkten Reichsrat erreichte provisorische Zustand wurde mit dem „Kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober 1860, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie“ höchst feierlich in einen definitiven Zustand übergeführt.²¹ In diesem „Oktoberdiplom 1860“ erreichte das Historische Staatsrecht seinen Höhepunkt, und zwar in höchst eingestandenem Maße. In der Einleitung zu den inhaltlichen Regelungen wird sein Programm eindeutig ausgesprochen mit der Feststellung: „Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgerschaft in vollem Maße gewähren“.

Diesem theoretischen Bekenntnis entsprechen Form und Inhalt. Zur Form zählt schon das „Kaiserliche Diplom“ als solches, die prunkvolle Ausgestaltung des Originals nahezu im Stile mittelalterlicher Urkunden in metallverziertem Ledereinband mit anhängendem Siegel in einer Goldkapsel²² und seine Bestimmung, dass „die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive“ wie auch „in den Landesarchiven“ zu erfolgen habe. Auch sollten es alle Nachfolger Franz Josefs „mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen“. Insgesamt liegt das Unikat eines geradezu mittelalterlich-historischen Poms vor in einem überwiegend nüchtern-konstitutionellen Europa!

Im Oktober 1860 wurde aber nicht nur das eben beschriebene Diplom erlassen, sondern weitere Rechtsakte. Auch sie entsprachen keineswegs dem konstitutionellen, sondern dem seit den Verfassungsgrundsätzen 1852 üblichen Stil: Es waren 12 „Allerhöchste Handschreiben“, von denen 6 an den ungarischen Hofkanzler Vay, 4 an Ministerpräsident Rechberg, je eines an Staatsminister Goluchowski und an den Banus von Kroatien-Slawonien Sokčević ergingen; sie wurden übrigens, offenbar wegen ihres Charakters als Anweisungen für diverse Vorlagen, nicht im Reichsgesetzblatt, sondern in der „Wiener Zeitung“ publiziert.²³ Sehr wohl der Fall war dies allerdings mit den ersten Regelungen von Landtagen durch die „Landes-Statute“ für

20 Detaillierter Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 147.

21 Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 148 ff.

22 Abbildung z. B. in: Das österreichische Parlament, 1984, S. 28 f.

23 Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, S. 228 ff.

Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol. Auch sie spiegeln deutlich das Historische Staatsrecht wider, denn sie hatten an bestehende Einrichtungen anzuknüpfen, nämlich an die „Rechte und Freiheiten der getreuen Stände“, allerdings „nach den Bedürfnissen der Gegenwart“ modifiziert.²⁴ Für Thun hatte das System „der beschränkten Monarchie, wie sie die christliche Monarchie bis zu den wüsten Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts überall war“, Kaiser Franz Josef „im Jahre 1860 auf alter Grundlage neu begründen zu wollen feierlich erklärt“²⁵. So hielt er denn auch zum Landes-Statut für die Steiermark von 1860 ausdrücklich fest, es entspräche „nicht dem modernen Konstitutionalismus“. Nach gleichen Grundsätzen erfolgte auch der Aufbau der zentralen Verwaltungsbehörden²⁶: Die neue Ministerkonferenz setzte sich teils aus gesamtstaatlichen Fachministern zusammen wie u. a. für Äußeres, Krieg und Polizei (!), teils aus Mitgliedern mit einem zwar territorial begrenzten, aber sachlich umfassenden Wirkungsbereich wie – nach historischen Mustern – dem cisleithanischen Staatsminister und dem ungarischen Hofkanzler, während jener für Siebenbürgen der Ministerkonferenz nicht angehörte. Diese historischen Rückgriffe verstanden sich als Mittel zu einer auch Ungarn befriedigenden Gesamtstaatskonzeption.

In dieser Verfassungsgestaltung zeigt sich einerseits die völlige Negierung des Konstitutionalismus zufolge des Fehlens einer für ihn typischen „Konstitution“, also einer Verfassungsurkunde wie sie zu diesem Zeitpunkt beispielsweise so gut wie alle Staaten des Deutschen Bundes besaßen, andererseits die Rücksichtnahme auf historische Strukturen wie etwa in der zentralen Verwaltung durch die Wiederbelebung der Ämter des Staatsministers und der Hofkanzler.

D) Die Reichsverfassung 1861

1) Eine Verfassung eigener Art

Sämtliche Rechtsakte vom Oktober 1860, insbesondere das Oktoberdiplom, waren auf notwendige Ausführungen und Ergänzungen angewiesen.²⁷ Die

24 Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 150.

25 L. Thun, Über die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Österreich, S. 215; Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, S. 376. Das Landes-Statut für Kärnten (RGBl. 1860/232) zeigt mit der Wendung, der Landtag habe „den Beirath zu üben“, noch die alte Anschauungsweise, die durch eine „Berichtigung“ (RGBl. 1860/370) auf „mitwirken“ verändert wurde!

26 Im Detail Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 150.

27 Zum Zusammenhang 1860–1861 besonders deutlich Fellner, Das Februarpatent von 1861, insbes. S. 555 f., 557.

erwähnten „Allerhöchsten Handschreiben“ zeigen dies mit aller Deutlichkeit, denn ihr Zweck bestand ja gerade darin, verfassungsrelevante Vorlagen einzufordern. Es trifft weiters besonders auf das Oktoberdiplom zu, denn beispielsweise war die Zahl der Mitglieder des von ihm vorgesehenen Reichsrats, welche die Landtage entsenden sollten, erst festzusetzen und so dann auf diese zu verteilen. Das Oktoberdiplom allein wollte und konnte gar keine Verfassung darstellen, was etwa die Feststellung, die „Einberufung des Reichsrats unterblieb“, verkennt.²⁸

Die Ausführungen und Ergänzungen der Oktobererlässe von 1860 erfolgten nach fast genau vier Monaten im Februar 1861. Den Rechtsakten von 1860, an ihrer Spitze dem Oktoberdiplom sowie einer Reihe weiterer Rechtsakte verlieh das Patent vom 26. Februar 1861 normative Kraft und bezeichnete sie allesamt als „Verfassung Unseres Reiches“. Der in der Sekundärliteratur oft gebrauchte Ausdruck „Februarpatent“ für diese Verfassung verkennt dies gründlich, und zwar trotz der Kritik, es sei „der Ausdruck Februarpatent nicht ganz zutreffend“ (Hantsch) sowie des Ausdrucks „sogenanntes Februarpatent“.²⁹ Auch wurden passendere Bezeichnungen verwendet wie vor allem „Februarverfassung“³⁰. Nach der Diktion des Patents selbst bietet sich „Reichsverfassung 1861“³¹ an.

Von Verfassungen des Konstitutionalismus wich die Reichsverfassung 1861 wie bereits das Oktoberdiplom 1860 schon formal erheblich ab: keine zentrale Verfassungsurkunde, sondern ein Konvolut unterschiedlicher Rechtsakt wie durch die Oktobererlässe grundgelegt. Konkretisiert bzw. ergänzt wurden diese nun³² durch das Reichsratsstatut mit der Bezeichnung „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ und für Cisleithanien durch die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen. Im Übrigen blieb noch manches im Stadium des Provisorischen wie der Verfassungszustand Dal-

28 So Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 211.

29 Hantsch, Die Geschichte Österreichs II, S. 363; u. a. K. Benda u. a., Die Geschichte Ungarns, S. 131.

30 Hauke, Verfassungsgeschichte (1848–1873), S. 727 (Überschrift); Luschin v. Ebengreuth, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, 338. Dagegen Fellner, Das Februarpatent von 1861, S. 554 f., mit dem unrichtigen Argument, dem Ausdruck „Verfassung“ müsse ein bestimmter, nämlich konstitutioneller Inhalt entsprechen. Thun, Über die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Österreich, S. 199 ff., spricht von „Februarpatenten“. Insbes. Titel und Text von Lustkandl, Reichsverfassung.

31 Redlich, Kaiser Franz Josef von Österreich, S. 275; Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 141. Der Ausdruck „Februarpatent“ verkennt nicht nur Wesen und Inhalt der Verfassungsgebung 1860/61, sondern auch die spezifische legistische Technik: W. Brauneder, Irrtümer der Rechtsgeschichte – Rechtsgeschichte der Irrtümer, S. 43 ff.

32 Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, S. 259 f.

matiens (Pkt. III) und Lombardo-Venetiens (Pkt. V) oder in Schwebelage wie die Anordnungen von 1860 bezüglich Ungarns, Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen (Pkt. II). So schuf die Reichsverfassung 1861 durch ihre Details eine besondere Verfassungsgrundlage für den Komplex der cisleithanischen Länder.³³

Die Form der Reichsverfassung 1861 stellte dennoch zeitgenössisch durchaus kein Unikat dar. Die 1860/61 etablierte Verfassungssituation findet anderswo ihre Parallelen.³⁴ So beruhte etwa zu diesem Zeitpunkt das Verfassungsgefüge Russlands auf verschiedenen Rechtsakten aus den Jahren ab 1467, jenes von Dänemark stützte sich bis zur Verfassung 1849 auf Rechtsakte insbesondere aus den Jahren 1661 und 1665, bis zu seiner Verfassung 1848 bestimmten die Verfassung Ungarns unterschiedliche, bis in das Mittelalter zurückreichende Rechtsakte. Vor allem weist bis heute die Verfassung Großbritanniens eine Ähnlichkeit mit dem 1860 für Österreich etablierten Verfassungszustand auf, denn sie beruht auf dreierlei Rechtsquellentypen: Acts of Parliament, Statutory Instruments und Orders in Council, etwa aus den Jahren 1707 und 1801.³⁵ Bei allen diesen Verfassungssituationen handelt es sich, wie leicht erkennbar, um ein historisch gewachsenes Gefüge wie dies die Historische Rechtsschule in der Form des Historischen Staatsrechts als einzig „richtig“ ansah. Eben ein solcher Zustand sollte 1860/61 auch in Österreich hergestellt werden. Mit ihm sollte in Überwindung der konstitutionellen „Fehlentwicklung“ von 1848/49 sozusagen eine Rückkehr zur Normalität stattfinden.

2) Das Historische Staatsrecht 1861

Eine – historisch motivierte – Äußerlichkeit von 1860 fand ausdrücklich ihre Wiederholung. Das „Februar-Patent samt den mittelst desselben verkündeten Staatsgrundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung“ war ebenfalls im Haus-, Hof und Staatsarchiv sowie in den Landesarchiven zu hinterlegen. Das prunkvolle Original nach dem Muster des Oktoberdiploms 1860³⁶ hatten die Nachfolger des Kaisers stets „anzugeloben“, und zwar in einem „Manifeste“ (Pkt. VI).

Als im Dezember 1860 Anton Schmerling den Schöpfer der Oktobererlässe 1860, Minister des Inneren Agenor Goluchowski, ablöste, erwarteten sich

³³ Fellner, Das Februarpatent von 1861, S. 558.

³⁴ Zum Folgenden Galetti, Allgemeine Weltkunde, S. 626 f., 568 f.; Ungarn: Tóth, Geschichte Ungarns, S. 489, 565 ff.

³⁵ Gillespie, The English Legal System, S. 21 f.

³⁶ In: Das österreichische Parlament, S. 30 f.

manche eine Wendung. Der Dichter Eduard Bauernfeld, der Schmerling aus dem Leseverein kannte, war skeptisch: „Wird Schmerling die Constitution ins Leben rufen können? Er ist ehrlich und verständig, auch staatsmännisch, aber –“³⁷. Außer Schmerling spielten nun zwei weitere Lesevereins-Mitglieder eine entscheidende Rolle: Josef Lasser sowie der schon erwähnte Perthaler. Im Gegensatz zu Finanzminister Plener, der die Verfassung 1849 wieder ins Leben rufen wollte, schlugen Schmerling, Lasser und Perthaler einen anderen Weg ein, und zwar angesichts der konservativen Haltung des Kaisers und von Ministerpräsidenten Rechberg wie auch der antizentralistischen Haltung der Ungarn. In Absprache mit dem Kaiser beließ es Schmerling bei der Durchführung des Oktoberdiploms durch ein notwendiges „Statut für die Reichsvertretung“, das schließlich den Namen „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ erhielt, und „Landesordnungen“ samt „Landtags-Wahlordnungen“, welche die erwähnten „Landes-Statute“ ersetzten. Die wesentliche Neuerung bestand hinsichtlich des Reichsrats wie der Landtage darin, dass beide nicht mehr nur beratend tätig sein sollten, sondern Beschlussrechte erhielten und damit funktional Parlamenten im konstitutionellen Sinn angenähert waren. Neu war weiters, dass die Landtage aus Wahlen hervorgingen, die geringe Zahl an entsandten Mitgliedern – bestimmte Erzbischöfe und Bischöfe sowie Rektoren – fielen nicht ins Gewicht. Ganz im bisherigen Sinne blieben aber sowohl Reichsrat wie Landtage Interessenvertretungen. Der Reichsrat teilte sich zwar in ein Herrenhaus und in ein Abgeordnetenhaus und schien mit diesen Bezeichnungen dem preußischen Landtag zu entsprechen. Ganz anders als dessen Abgeordnetenhaus ging das österreichische aber nicht aus Wahlen hervor, sondern wurde von den Landtagen unter Berücksichtigung ihrer Kurien aus ihrer Mitte beschickt, war somit ein Ausschusslandtag. Vor allem³⁸ Perthaler, der als „Schmerlings goldene Feder“ galt, den wir als einen der Begründer der Historischen Rechtsschule kennengelernt haben, verließ die Basis des Historischen Staatsrechts nicht. In einer anonymen Erläuterung zu der am 27. Februar 1861 in der offiziellen „Wiener Zeitung“ abgedruckten Reichsverfassung suchte er die nicht konstitutionelle Kreation des Abgeordnetenhauses zu kaschieren, indem er das Entsendungsrecht der Landtage als ein „abgeleitetes, durch das Recht der Landtagswähler, im Reichsrat gesetzlich repräsentiert zu sein, bedingtes“ bezeichnete, anstelle der Entsendung also so etwas wie eine indirekte Wahl suggerierte – was in der Folge oft auch so wiederholt wurde.³⁹ Ein weiterer Lesevereinsangehöriger, nämlich Wen-

37 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, S. 377.

38 Zum Folgenden Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, S. 378 f.

39 Trotz richtiger Beschreibung („entsendet“) „indirekte Wahl“: Hantsch, Die Geschichte Ös-

zel Lustkandl, lobte in seiner akademischen Antrittsrede 1864 Schmerlings Leistung sogar dahingehend, er habe „die Gedanken des Konstitutionalismus und des repräsentativen Systems mit Klarheit und Entschiedenheit erfaßt“. Mit Schmerling, Perthaler und Lustkandl haben wir eine ganz eigenartige Verschwörung von Lesevereinsangehörigen vor uns, nämlich durch eine Art von Hinters-Licht-Führen verschiedenartiger Gruppen. Einerseits wurde den Liberalen vorgetäuscht, die Reichsverfassung brächte ein „konstitutionell-repräsentatives System“ in den Worten Lustkandls, obwohl es an einem gewählten Parlament und an Grundrechten fehlte, andererseits gerade dieses Manko den Konservativen gegenüber als nicht-konstitutionelles System ausgegeben: So sollten beide Gruppierungen beruhigt sein – die Liberalen mit einem Etikett ohne entsprechenden Inhalt, die Konservativen mit diesem unter falschem Etikett. Die Kritik blieb von beiden Seiten nicht aus, schon im Oktober 1861 meinte Bauernfeld: „Die sogenannte Februar-Verfassung ist eine Komödie, mit welcher sich Schmerling selbst düpiert“.

Am 2. März 1861 hatte die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ zwar berichtet, die Reichsverfassung sei in Wien günstig aufgenommen worden, flocht aber doch auch ein, dass mit ihr „der Weg geebnet ist, auf dem das Fehlende erreicht werden kann“. Heinrich Reschauer, gleichfalls aus dem Leseverein, zählte auf, was „die Reichsverfassung noch zu wünschen übrig“ lasse. Der Mängelkatalog enthielt Ministerverantwortlichkeit, Verfassungseid von Monarchen, Beamten und Heer, Unabhängigkeit der Justiz und Unabsetzbarkeit der Richter, Schwurgerichte, Grundrechte.

Wie sehr sich die Reichsverfassung 1861 von einer konstitutionellen Monarchie unterschied, zeigt deutlich deren Einführung durch die Verfassung 1867. Was bisher fehlte, wurde nachgetragen. Zum Grundgesetz über die Reichsvertretung von 1861 als Regelung der Gesetzgebung traten nun in Komplettierung der verfassungsrechtlichen Regelung der übrigen Staatsgewalten hinzu das Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt sowie jenes über die richterliche Gewalt, ferner der Grundrechtskatalog im Staatgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und die Verfassungsgerichtsbarkeit im Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts, dazu kam noch das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit und das „Delegationsgesetz“ betreffend den Ausgleich mit Ungarn.⁴⁰ Die Neuerungen von 1861 hatten somit nur eine Staatsfunktion betroffen, nämlich die Gesetzgebung⁴¹. Gerade auch aus der Sicht der theoretischen Grund-

terreichs II, S. 364; in der Sache schon Ulbrich, Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 70 f.

40 Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 155 ff.

41 So auch Fellner, Das Februarpatent von 1861, S. 559, insbes. S. 562.

lage des Anti-Konstitutionalismus, des Historischen Staatsrechts, bedeutete die Reichsverfassung 1861 „kein Herumwerfen des Steuers um 180 Grad, es war kein Sprung von einem Extrem in ein anderes“ (Fellner)⁴². Es galt „vom Neoabsolutismus zu retten, was noch zu retten war“ (Sandgruber)⁴³.

E) Historisches Staatsrecht und Konstitutionalismus

Mit der Verfassung 1867 löste die Regierungsform der konstitutionellen Monarchie jene der im Historischen Staatsrecht wurzelnden neuständischen Monarchie ab: zwei Regierungssysteme, die sich in ihrem Konzept voneinander unterschieden. Nun, aufgrund der Verfassung 1867, gab es entscheidende Verfassungseinrichtungen, die zuvor nicht existiert hatten:⁴⁴ Grundrechte, die durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu subjektiven öffentlichen Rechten wurden; die richterliche Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verfassung durch das Reichsgericht und die der Verwaltungstätigkeit durch den Verwaltungsgerichtshof; Ministerverantwortlichkeit; Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, um die wichtigsten Neuerungen zu nennen. Eines freilich fehlte: Die Wahl zum Abgeordnetenhaus, zu der es erst 1873 kam.⁴⁵

Die Verfassungsgestaltung von 1867 hatte den Charakter des Abgeordnetenhauses nicht berührt.⁴⁶ Es blieb weiterhin nach zeitgenössischer Terminologie eine „Delegiertenversammlung der Landtage“, war insofern eine Länder- und keine Volkskammer. Dies wurde bewusst in Kauf genommen: Es sei „das unter den gegenwärtigen Verhältnissen einzig Erreichbare“, man habe „auf das Vollkommene verzichten [müssen], um nicht das Mindervollkommene zu verlieren“, der „Zukunft mussten wir also vieles überlassen“, so hieß es in der Debatte im Abgeordnetenhaus.⁴⁷ Diese Einsicht beruhte auf den politischen Gegebenheiten: Mit den erwähnten Staatsgrundgesetzen war man inhaltlich zur Verfassung 1849 zurückgekehrt, „Alles 1849“ schrieb der Referent des Grundrechte-Staatsgrundgesetzes auf seinen Entwurf.⁴⁸ Dies konnte dem sanktionierenden Monarchen zugemutet werden – nicht aber die Rückkehr zu einem gewählten Abgeordnetenhaus, wie 1848/49 vom Kaiser negativ miterlebt.

42 Ebd. S. 563.

43 R. Sandgruber, in: Die Zukunft unserer Verfassung.

44 Brauneder, Österreichs Verfassungsgeschichte, S. 169 ff.; ders., Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 187 ff.

45 Die Weiterentwicklung des Wahlrechts ist hier nicht zu thematisieren.

46 Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 192 ff.

47 Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 98 f.

48 Brauneder, Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, S. 182.

Das eben aus dem Abgeordnetenhaus Zitierte klingt wie dem Programm der Historischen Rechtsschule entnommen: Recht, wie auch das Verfassungsrecht, befindet sich im Fluss, dieser strömt nicht in allen Staaten gleichmäßig, „richtig“ und „gut“ werde Recht nur dann, wenn, bezogen auf das Parlament, die politische Reife der Wähler gegeben sei. Diese hatte beispielsweise Thun-Hohenstein für England aufgrund der langen parlamentarischen Entwicklung bejaht, für Österreich aber noch verneint.⁴⁹ So zeigt sich uns wie jede Phase der Verfassungsentwicklung auch die der Verfassungskonzepte aufgrund des Historischen Staatsrechts von 1852 bis letztlich 1867 in dessen Sinne als ein Durchgangsstadium zu künftig anderer Verfassungsgestaltung.

Literaturverzeichnis

- Benda, Kálmán u. a.: Die Geschichte Ungarns, 2. Aufl., Budapest 1991.
- Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze, 2. Aufl., Wien 1911.
- Brauneder, Wilhelm: Irrtümer der Rechtsgeschichte – Rechtsgeschichte der Irrtümer, in: Th. Olechowski u. a. (Hgg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur, Festschrift Werner Ogris, Wien etc. 2010, S. 31 ff.
- Brauneder, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte, 11. Aufl., Wien 2009.
- Brauneder, Wilhelm: Die Verfassungsentwicklung Österreichs und Bayerns im Vormärz: Ein Vergleich, in: Alois Schmid (Hrsg.), Die bayerische Konstitution von 1808 (= Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft 35), München 2008, S. 129 ff.
- Brauneder, Wilhelm: Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/1, Wien 2000, S. 69 ff.
- Brauneder, Wilhelm: Leseverein und Rechtskultur, Wien 1992.
- Brauneder, Wilhelm: Die Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte, in: Rudolf Machacek – W. P. Pahr – G. Stadler (Hgg.), Grund- und Menschenrechte in Österreich I, Kehl (Rhein) etc. 1991, S. 189 ff.
- Fellner, Fritz: „Das Februarpatent“ von 1861. Entstehung und Bedeutung, in: MIÖG 1955, S. 549 ff.
- Fischer, Erich – W. Künzel (Hgg.): Verfassungen deutscher Länder und Staaten, Berlin [Ost] 1989.
- Galetti, Johann G. A.: Allgemeine Weltkunde, 11. Aufl., Pest etc. 1854.
- Gillespie, Alisdair A.: The English Legal System, 3. Aufl., Oxford 2011.
- Hantsch, Hugo: Die Geschichte Österreichs II, 3. Aufl., Graz etc. 1962.

⁴⁹ Thun, Über die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Österreich, u. a. S. 203 ff., 210.

- Kühne, Jörg-Detlef: Die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten in der Frankfurter Verfassungsdiskussion, 1848/49, in: Wilhelm Brauner (Hg.), Grundlagen transatlantischer Rechtsbeziehungen im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt (Main) etc. 1991, S. 165 ff.
- Lehner, Oskar: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 4. Aufl., Linz 2007.
- Lentze, Hans: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (= Beiträge zur Geschichte der Universität Wien 5), Graz etc. 1962.
- Luschin v. Ebengreuth, Arnold: Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, 2. Aufl., Bamberg 1918.
- Lustkandl, Wenzel: Das Wesen der österreichischen Reichsverfassung, Wien 1864.
- Meyer, Bernhard v.: Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer ... I, Wien etc. 1875.
- Mischler, Ernst – J. Ulbrich (Hgg.): Österreichisches Staatswörterbuch II, 2. Aufl., Wien 1909.
- Redlich, Josef: Kaiser Franz Josef von Österreich, Berlin 1929, S. 275.
- Regner, Richard: Die Verfassungsordnung der Vereinigten Staaten in der österreichischen Verfassungsdiskussion von 1848/49, in: Wilhelm Brauner (Hg.), Grundlagen transatlantischer Rechtsbeziehungen im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt (Main) etc. 1991, S. 189 ff.
- Sandgruber, Roman: in: Die Zukunft unserer Verfassung. 150 Jahre Februarpatent, Expertengespräch auf Schloss Tillysburg, o. J. [2011].
- Schlosser, Hans: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl., Heidelberg 2005.
- Thun, Leo: Über die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Österreich, in: Earl Grey, Die parlamentarische Regierungsform betrachtet im Hinblick auf eine Reform des Parlaments, Prag 1863, S. 191 ff.
- Tóth, István G. (Hg.): Geschichte Ungarns, Budapest 2005.
- Ulbrich, Josef: Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie, Freiburg/Br. etc. 1884.

DISKUSSION

Brandt: Vielen Dank für das eindrucksvolle und in sich schlüssige Referat. Für die Diskussion sollten wir zwei Aspekte trennen: Zum einen die Frage, was ist historisches Staatsrecht, zum anderen die Frage nach der Kontinuität vom 31. Dezember 1851 bis mindestens zum Februarpatent. Letzteres teilt sich wiederum in zwei Problemkreise, erstens: Was ist die Qualität des Februarpatents für sich genommen, und zweitens: Kann man mit Blick auf das Februarpatent von einer Kontinuität dessen sprechen, was 1851/52 intendiert worden ist? Sicher kann man bestimmte Kontinuitäten feststellen, aber ist das sozusagen, wie Herr Brauneder unterstellt, ein evolutiver Prozess? Wir werden morgen einige konkrete Referate dazu hören, die ungefähr so aufgebaut sind wie dasjenige von Herrn Kletečka, die also vornehmlich den Gang der Handlung nachvollziehen. Ich möchte empfehlen, diese Diskussion bis dahin zu verschieben, weil man das dann substantiieren kann. Es hat ja keinen Zweck, das jetzt kontrovers zu besprechen. Man müsste vielleicht auch quellenkritisch nach Bernhard Ritter von Meyer fragen.

Jetzt also zu der grundsätzlichen Frage: Ihr Stichwort, Herr Brauneder, „Neuer Wein in alte Schläuche“ hat mich sehr versöhnt mit Ihrer Sicht der Historischen Rechtsschule, denn dabei wird die strikte Observanz juristischer Auslegung zwei Stufen tiefer gehängt. Ich bin kein Jurist, aber nach meiner Kenntnis dieser Dinge ist die strikte Form der Historischen Rechtsschule die, dass die Begründung des Rechts aus der Metaphysik des Naturrechts negiert und durch die Begründung aus der Metaphysik der geschichtlichen Evolution im Sinne der Lehre vom Volksgeist ersetzt wird. Dieser Volksgeist ist ja in sich selbst ein metahistorisches Konstrukt. Für die daraus entwickelte Praxis ist es nicht zufällig, dass der Rekurs auf die historischen Gegebenheiten im Privatrecht seine stärksten Wirkungen gezeigt hat. Für eine pragmatische Bewertung würde ich deshalb den Unterschied von Vertrag und Gesetz an den Anfang stellen, denn für das Privatrecht ist das Modell des Vertrags konstitutiv. Hier versteht es sich von selbst, dass die Berücksichtigung der habenden Rechte und der anerkannten Besitzstände Ausgangspunkt jeder Rechtsprechung sein muss. Das liegt auf der Hand. Aber die Übertragung auf das öffentliche Recht ist der schwierige Punkt. Sie, Herr Brauneder, sehen darin kein Problem, für mich aber ist das eine systematische Frage. Solange man auch das öffentliche Recht vom Vertragsprinzip her entwickelt, wäre es gleichsam ein Seitentrieb des Privatrechts. So haben das z. B. ja auch die alten Ständevertretungen immer gesehen, die

den ganzen Absolutismus für rechtlich irrelevant und obsolet hielten, weil darüber nie vertraglich mit den Ständen ein neuer Zustand vereinbart worden ist. Nun gibt es aber den Absolutismus, oder welches Wort immer man dafür nimmt, und da stellt sich natürlich die Frage: Wie ist damit umzugehen? Man kann ja nicht einfach hundert Jahre rechtlich für nichtig erklären, um zu fragen: Wo war der letzte legalisierte Vertragszustand, und wie wandelt man ihn? Das Gegenmodell ist das der Gesetzgebung. Wie und wo aber gewinnt man in der historischen Rechtsschule Freiheit der Gesetzgebung? Da muss man sich natürlich vom strikten Grundsatz der „habenden Rechte“ und vom liberum veto verabschieden und Freiräume schaffen, die auch den gesetzlichen Zwang ermöglichen, denn niemals werden alle immer allem zustimmen.

Im Absolutismus folgt die Gesetzgebung dem Prinzip des Oktrois. Alles, was wir hier verhandeln, Märzverfassung, Silvesterpatent, Oktoberdiplom, Februarpatent, ist formal als Oktroi erfolgt. Und das ist etwas, was aus der Perspektive der Historischen Rechtsschule in strikter Anwendung eigentlich gar nicht akzeptiert werden kann. Nun machen die Konservativen aber alle ihren pragmatischen Frieden damit, weil sie das historische Recht, wie Herr Brauneder auch ausgeführt hat, sozusagen ein bisschen als Steinbruch ansehen und zugleich verknüpfen mit neuen Erfordernissen. Darin liegt eben die Freiheit. Das wäre also mein Frageansatz.

Brauneder: Es geht nicht nur um den Vertrag, wie Sie, Herr Brandt, sagen, sondern die Historische Rechtsschule sagt: Objektives Recht bzw. die Rechtsordnung – also die Volksgeistlehre – wächst im Volk heran.

Brandt: Aber das ist doch ein Mystizismus. Wie wächst es denn konkret heran? Aus dem Naturrecht kann ich, wenn ich daran glaube, Handlungsmaximen entwickeln. Wie gewinnt man aus der Volksgeistlehre das Moment des politischen Handelns?

Brauneder: Wenn ich Angst habe, dann habe ich Angst, auch wenn es nicht gerechtfertigt ist. Wenn man damals glaubte, das ist richtig so, dann war man der Meinung, das ist richtig so. Wir können das natürlich nachträglich kritisieren, aber es geht darum, was man sich damals theoretisch vorgestellt hat. Die nächste Stufe ist, dass der Volksgeist erkannt wird, aber nur von Spezialisten – das sind die Juristen. Daher ist die Rechtswissenschaft rechtsschöpferisch. Nicht was im ABGB steht oder im preußischen ALR, das ist eine Momentaufnahme. Aber die Entwicklung geht weiter, und das erkennen die Juristen und können beispielsweise sagen: Im ABGB steht dies und jenes drin, zum Beispiel: Besitz ist ein Recht, aber mittlerweile wissen

wir, Besitz ist nur eine Tatsache. Da kommt also etwas Korrekatives hinzu. Was ich sagen will: Es geht nicht nur um diese Vertragsgeschichte, sondern es geht um mehr: um die Gewinnung des objektiven Rechts und die Gewinnung der Rechtsordnung. Das geht durchaus über das Privatrecht hinaus. Ich muss mich entschuldigen, das ist keine Erfindung von mir, der Ausdruck Historischen Staatsrechts. Thun-Hohenstein, Perthaler vor allem und etliche andere waren durchdrungen davon, dass der Konstitutionalismus einfach falsch ist.

Brandt: Weil er natürlich ein ahistorisches Konstrukt ist.

Brauneder: Und falsch ist auch, dass ich 1848/49 eine Konstitution erlasse in Ungarn oder in anderen Ländern, denn das ist eine Kodifikation des Verfassungsrechts, die nur mit Zweidrittelmehrheit etc. abänderbar ist, und das darf nicht sein. Man darf da also nicht plötzlich eine Mauer aufbauen, sondern das Verfassungsrecht entwickelt sich weiter und weiter, und das erkennen die Juristen bzw. die Öffentlichrechtler. Damit ist, um es zu wiederholen, die Hoffnung verbunden, man würde sich irgendwann doch einmal zum Konstitutionalismus hinentwickeln. Manche, um das zu betonen, haben diese Entwicklung nicht ausgeschlossen. Thun-Hohenstein zum Beispiel hat gesagt, irgendwann werde es Konstitutionalismus auch in Österreich geben, aber wir werden das nicht erleben und die nächste Generation auch noch nicht, denn die Engländer haben ja auch wer weiß wie viele Jahrhunderte gebraucht. Aber dieses objektive Recht ist wichtig, nicht nur das Vertragsrecht.

Willoweit: Ich würde zunächst einmal unterstützen, was Herr Brauneder zu Savigny gesagt hat. Es ist ein Missverständnis zu glauben, Savigny habe das reale historische Recht erforschen und quasi wieder in seine frühere Position einsetzen wollen. In seiner Programmschrift „Vom Beruf unserer Zeit“ steht Folgendes: Die armen Juristen des 18. Jahrhunderts haben ihr Handwerk nicht richtig verstanden, sondern nur Vorarbeiten erbracht, denn der Jurist brauche zweierlei: erstens historisches Denken, um das jeweilige Recht einer Epoche „scharf“ zu erfassen und zweitens müssen sie systematisch denken. Und dieser Zusammenhang von historischer „scharfer“ Erfassung des historischen Rechts und systematischem Denken, um das wahre Recht zu finden, ist schwierig, und deswegen können wir jetzt noch keine Kodifikation machen. Da geht es wirklich um eine dauerhaft gültige Rechtsordnung. Insofern ist er nolens volens ganz offensichtlich beeinflusst vom Naturrecht, auch hinsichtlich der Systemidee. Der andere Aspekt ist aber auch wichtig: Es ging Savigny nicht um die reale Geschichte, denn dann hätte er zur

Kenntnis nehmen müssen, dass ungefähr seit 1700 historisches Denken in der Jurisprudenz gang und gäbe war. Seitdem hat man sich vom romanistischen Denken des Späthumanismus abgewandt und nicht alles irgendwie mit römischen Quellen und Autoritäten des Mittelalters belegen wollen, sondern man hat gefragt: Welches Recht wird bei uns wirklich praktiziert? Das ist die Hallesche Schule, das sind Stryk und Thomasius, der Naturrechtler war, aber auch diese historische Betrachtungsweise sehr gefördert hat. Seitdem gibt es als Teil der praktischen Jurisprudenz im 18. Jahrhundert eine ständige Auseinandersetzung mit rechtsgeschichtlichen Fragen. Zur Aufklärung gehört die Entdeckung der Geschichtlichkeit ebenso wie der Rationalismus des Vernunftrechts. Savigny aber und in seiner Nachfolge Wieacker haben uns glauben gemacht, es gäbe da eine Epoche des Vernunftrechts ohne Geschichte, die erst Savigny entdeckt habe. In Wirklichkeit kommt mit ihm ein vordem allerdings unbekanntes typisierendes und systematisierendes Geschichtsdenken hinzu. Das ist das eine.

Das andere, Herr Brandt: Ich verstehe nicht, warum Sie die historische Rechtsschule auf das Privatrecht beschränken wollen. Da ist der Einfluss wohl mit Händen zu greifen, weil diese riesige Pandektenwissenschaft entsteht, die am römischen Recht zimmert und hobelt. Und da geht es immer um Wahrheit, um richtig und falsch, sub specie aeternitatis gewissermaßen. Aber im Staatsrecht gibt es das auch, wenngleich angesichts der Unterschiedlichkeit der Landesverfassungen etwas verborgener. Aber wenn man sich die staatsrechtliche Literatur des 19. Jahrhunderts anschaut, stößt man auf Autoren, die generalisierende Modelle entwerfen, zum Beispiel die Idee des Patrimonialstaats.

Brandt: Ja, Haller zum Beispiel, das ist teilweise ganz absurd.

Willoweit: Haller ist der bekannteste, aber es gibt auch andere, die behaupteten, das Land oder die Staatsgewalt seien Eigentum des Fürsten. Das sind Ideen, die hundert Jahre vorher so überhaupt nicht vertreten wurden. Das war auch eine typisierende historische Betrachtungsweise, die im Bereich des öffentlichen Rechts eine Rolle spielt, aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dann ganz in den Hintergrund tritt.

Brandt: Ja, der Staat im Sinne einer juristischen Person.

Willoweit: In Resten ist das patrimonialstaatliche Denken fast bis zum Ende der monarchischen Zeit zu beobachten. Es gibt ein heute noch viel benutztes Buch aus dem Jahre 1904 mit dem unverschämten Titel „Modernes Fürstenrecht“ von Hermann Rehm. Es war damals keineswegs modern. Rehm

war vielmehr der Meinung, die fürstliche Gewalt sei etwas Vorstaatliches, Vorkonstitutionelles, das den Fürsten niemand gegeben habe, weil sie es seit unvordenklicher Zeit besitzen. Er musste diese Position später revidieren, weil die ganze Staatsrechtslehre in Mitteleuropa einen anderen Weg ging: die Jellineksche Organlehre setzte sich durch, man begriff den Monarchen als Staatsorgan. Es gibt also keinen Grund, den Einfluss der Historischen Schule auf das Privatrecht zu begrenzen, sondern im Gegenteil: Wenn man dem Einfluss der Historischen Schule auf das Staatsrecht und die Verfassungslehre einmal nachginge, würde man eine ganze Menge entdecken.

Brandt: Ich bin da dogmengeschichtlich natürlich nicht bewandert und danke Ihnen für Ihre Hinweise. Mein Anliegen war, die Vorstellung von Wachstum und Entwicklung zu kritisieren. Unausgesprochen lag dem mein eigener Ansatz zugrunde, in den Kategorien von Strukturen und Prozessen zu denken, und das ist etwas anderes. Mein Problem bei ‚Entwicklung‘ ist die Verortung von politischem Handeln. Wie bestimme ich theoretisch den Freierraum des Handelns? Was fange ich da mit organischem Wachstum an? Wie gewinne ich Freiheit der Gesetzgebung?

Willoweit: Nun, dann bastele ich mir ein Geschichtsbild zusammen, und danach hobele ich dann die Verfassung.

Brandt: Dann kommt aber natürlich sofort der Ideologieverdacht, den ich nicht in die Debatte werfen wollte.

Willoweit: Nun ja, aber so ist Geschichte.

Brauneder: Ein Wort zu dem richtigen Recht: In Österreich gab und gibt es noch immer das sogenannte Stockwerkseigentum, ähnlich wie das Wohnungseigentum. Und da hat man irgendwann gesagt, dieses Stockwerkseigentum sei falsch, weil es heißt: „superficies solo cedit“, das sei also das wahre Recht: dem Liegenschaftseigentümer gehört alles, was sich über, d. h. auf der Liegenschaft befindet. Das sei also richtig, und alles andere sei falsch. Und dann gibt es ein Gesetz, nach meiner Erinnerung aus dem Jahr 1875, in dem die Neugründung eines Stockwerkseigentums verboten wird, weil das eben falsch ist. Das muss man sich einmal vorstellen: Das existiert, so und so vielfältig, aber es ist falsch. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts geht man dann von „superficies solo cedit“ ab.

Willoweit: In der Tat, man könnte etliche solcher Beispiele bringen, aber wir sind ja hier nicht in einer juristischen Runde.

Hlavačka: Einen Satz zu dieser konservativen Betrachtung. Man hat immer zwei Seiten dieser Medaille: die Rechtsgeber und die Rechtsnehmer. Darin ist immer verschwiegen gesagt, die Rechtsnehmer seien noch nicht politisch erwachsen, man müsse alles dosieren.

Brauneder: Sehr richtig.

Brandt: Rotteck, der einen flammenden Protest gegen das Historische Recht im siebten Band seines Lexikons – insofern wundert mich immer, dass Sie, Herr Brauneder, dieses immer heranziehen – zu Papier gebracht hat, bringt das Beispiel mit der Sklaverei und sagt, die Sklaven habe ja nie jemand gefragt. Aber der entscheidende Punkt ist: Rechtlich können die Sklavenhalter nicht verhindern, dass die Sklaverei abgeschafft wird. Aber sie können ggf. bei der Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einfordern, dass sie für die Verluste, die sich durch die Änderung der Rechtslage ergeben, privat entschädigt werden. Daran habe ich den Unterschied zwischen Vertrag und Gesetz ein wenig aufgehängt, denn das hat mir als Laie eigentlich sehr eingeleuchtet, weil man es an diesem Beispiel genau erkennen kann. Das Prinzip der Rechtskontinuität wird an der Figur des Vertrages einleuchtend greifbar, und diese Figur gehört im Kern dem Privatrecht an. Mit dem öffentlichen Recht betritt man eine andere Ebene; ich meinte damit nicht, die Historische Rechtsschule habe sich auf das Privatrecht beschränkt. (Das kann ich gar nicht beurteilen.) Aber im öffentlich-rechtlichen Bereich sind doch andere Verfahren der Legitimierung anzuwenden als das der vertragsrechtlichen Kontinuität. Von daher meine Frage: Wie gewinnt man die Freiheit der Gesetzgebung?

Brauneder: Indem man eben diesen Ergebnissen der Historischen Rechtsschule folgt, wenn man auf dem Standpunkt dieses historisch begründeten Rechts steht.

Brandt: Aber wie kommt denn dann das Neue in die Welt?

Willoweit: Das Richtige! Wie kommt das Richtige in die Welt?

Brauneder: Danke für den Hinweis. Was gestern gesagt wurde, Franz Joseph sei katholisch gewesen, aber nicht ultramontan, hat mich dies sofort wieder an die Historische Rechtsschule erinnert, denn – um es nochmals zu sagen: Historisch-systematische Rechtsschule! Natürlich betonen die einen mehr das Historische, die anderen dagegen mehr das Systematische, indem sie sagen: Naja, historisch ist das gewachsen, aber jetzt müssen wir uns doch

allmählich eher weit davon entfernen. Und die anderen sagen: Wir haben soundso viel Prozent Analphabeten, und – leicht provokant, aber es ist eine Tatsache – der Mann ist das Haupt der Familie, also können die Frauen kein Wahlrecht bekommen.

Seiderer: Ihr Satz, Herr Brauneder, vom neuen Wein, der in alte Schläuche gefüllt worden sei, hat mir in diesem Zusammenhang gut gefallen, ebenso Ihr Hinweis auf die Formulierungen in den Grundsätzen für organische Einrichtungen, die sich ja auf den Verwaltungsorganismus beziehen und nicht auf die Frage der Konstitution, sondern die beim Verwaltungsorganismus bisher gültige Benennungen beibehielten, wie Sie mehrfach ausgeführt haben. Tatsache ist aber: Es wurde weithin ein einheitlicher Verwaltungsorganismus geschaffen.

Brauneder: Ganz richtig.

Seiderer: Was dann die Frage darauf lenkt: Ist das nicht letztendlich, auch wenn man die neugeschaffene Einrichtung womöglich Stuhlrichteramt nennt, während es sich eigentlich um ein gemischtes Bezirksamt handelt, Etikettenschwindel?

Brauneder: Keine Frage!

Mazohl: Ich habe noch eine andere Frage, aber ich muss sie unbedingt stellen, denn es hat mich gewundert, dass Sie, Herr Brauneder, das Thema überhaupt nicht behandelt haben, nämlich das Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten. Das ist ja ein neues Prinzip. Und angesichts der Tatsache, dass sich nichts Vergleichbares in anderen Verfassungen findet und dieses Prinzip relativ schnell und prominent in die Pillersdorfsche Verfassung aufgenommen wird (wahrscheinlich wegen der Forderungen aus Böhmen), stellt sich das Problem: Wie ist es, wenn man über allgemeine Verfassungsgrundsätze debattiert und alle möglichen Überlegungen zurück zum Historischen Staatsrecht anstellt – was geschieht dann mit dem ‚neuen‘ Prinzip der Gleichberechtigung der Volksstämme? Das ist ja expressis verbis bekannt gemacht worden und war als Prinzip weiterhin lebendig. Thun beispielsweise – ich werde darauf in meinem Referat noch eingehen – hatte dauernd das Problem, wie er dieses Problem konkret umsetzt. Was hat das dann bei all den Überlegungen zu den Verfassungsgrundsätzen im Rahmen des Historischen Staatsrechts noch für eine Rolle gespielt, bis es 1867 dann auf einmal ganz prominent da ist – und in den Jahren zwischen 1851 und 1867 wird nicht mehr darüber gesprochen?

Brauneder: Ein Wörtchen war bei Ihnen jetzt ganz unzutreffend: Sie haben gesagt „zurück“ zum Historischen Staatsrecht. Das ist es nicht, sondern es ist jetzt, und wir verwenden historische Quellen. Aber das Nationalitätenproblem, das Sie ansprechen, ist völlig richtig. Da konnte man nichts abschreiben, weder in der belgischen noch in der bayerischen Verfassung oder sonst wo.

Mazohl: Aber wie geht man die lange Zeit bis 1867 mit dem Problem um?

Brauneder: Nun ja, so, wie Sie es selbst gesagt haben: Man weiß nicht, wie man das genau machen soll. Die Rede ist von den Volksstämmen, und das stellt sich noch 1867 als falsch heraus. Denn kein einziger Volksstamm kam in den Genuss eines Grundrechts, sondern alle Grundrechte waren individuelle Rechte.

Brandt: Ja, das ist natürlich ein großes Thema: individualrechtliche Grundrechtskultur in westlicher Tradition vs. institutionelle Garantien für Gruppen. Letzteres ist neu und erst sehr viel später systematisch thematisiert worden. Ist es aber deswegen „falsch“?

Brauneder: Der Deutschböhme Franz Havlíček hat ein Recht, Bescheide von irgendeiner Bezirkshauptmannschaft in Deutsch zu bekommen, und der Tscheche Rieger oder Berger hatte ein Recht, den Bescheid in tschechischer Sprache zu bekommen.

Rumpler: Als Staatsbürger.

Brauneder: Als Staatsbürger, selbstverständlich. Es gibt den berühmten dalmatinischen Brunnenstreit: Die Gemeinde sowieso auf irgendeiner dalmatinischen Insel bekommt von der Statthalterei in Zadar einen Bescheid in deutscher Sprache. Die Gemeinde aber sagt, wir sind eine kroatische Gemeinde, also haben wir ein Recht, den Bescheid in Kroatisch zu bekommen. Daraufhin hat das Reichsgericht, also der Verfassungsgerichtshof, der Gemeinde Recht gegeben. Das ist bemerkenswert, denn die Gemeinde ist keine physische Person, sondern eine juristische. Man hat also versucht, das Grundrecht auszudehnen, aber ein Volksstamm war ja juristisch nicht greifbar; was ist ein Volksstamm, durch wen spricht er, wer handelt für ihn. Das war genau das Dilemma. Vorher war das sozusagen das politische Dilemma, da hat man gesagt, naja, vielleicht machen wir Bahnhofsaufschriften zweisprachig, dann werden wir schon sehen, aber die können eigentlich eh alle deutsch. Aber es war eben ein Dilemma, und nach 1867 war das Dilemma

offenbar, denn jetzt haben wir den Verfassungsgerichtshof, der konkret entscheiden muss, und für den waren Volksstämme nicht existent, sondern nur die physischen oder – siehe Brunnenstreit – juristischen Personen.

Waltraud Heindl

VERWALTUNGSELITEN IM NEOABSOLUTISMUS

Professionelles und politisches Profil vor dem Horizont der Modernisierung

Bekanntlich war die Bürokratie im österreichischen Kaiserstaat eine wichtige, gut ausgebildete Institution. Die Bürokratie hatte vor der Revolution im vormärzlichen Absolutismus eine starke Bedeutung, die Beamten spielten eine tragende Rolle in der Revolution von 1848, und sie besaßen auch in der Zeit danach, zwischen 1849 und 1867, wesentliches Gewicht – ungeachtet der Tatsache, dass sich Beamte bedeutend für die Revolution, zumindest für einen Reformprozess, engagierten. Es war auch den erklärten Feinden der Revolution klar, dass es nach deren Niederschlagung eines wesentlichen Reformprozesses bedurfte, der die Jahrzehnte vor 1848 vernachlässigt worden war. Österreichs Neugestaltung war das Schlagwort der Regierung der 1850er Jahre.¹ Im Folgenden soll die Frage, wie weit positiv und reformatorisch das hohe Beamtentum in den Modernisierungsprozess des neoabsolutistischen Systems involviert wurde, zur Sprache kommen.

Als Beispiel soll die Rolle der Beamten auf ihrem eigenen Gebiet, in der Behörden- und Verwaltungsreform, dienen. Als Programmpunkte sollen

1. die Bedeutung der Verwaltungseliten in der Zentralverwaltung beleuchtet werden,
2. die Prozesse und das Engagement der hohen sowie höheren Beamten in der Landesverwaltung zur Sprache kommen, und
3. als Fazit die Konsequenzen für Verwaltung und Verfassung analysiert werden.

1. Die Behördenorganisation und die Verwaltungseliten in der Zentralverwaltung

Im Gefolge der Revolution wurde eine große Behörden- und Verwaltungsreform in die Wege geleitet, die das vormärzliche System mit dem kollegialen Prinzip, der nicht durchgeführten Trennung von Justiz und Verwaltung, dem schwerfälligen Instanzenzug etc. reformieren sollte. Um dies zu bewerkstelligen, war ein großer Aufwand an Verwaltung, ein Anwachsen von bürokratischen Prozessen die Folge.

¹ So lautet die Programmschrift von Carl v. Czoernig: Österreichs Neugestaltung 1848–1858, Stuttgart–Augsburg 1858.

Dies bestätigt die These Alexis de Tocquevilles, der im Zuge der Analyse der Ursachen der Französischen Revolution von 1789 konstatierte, dass die Verwaltung des Ancien Regime, die nicht mehr fähig zu Reformen war, die Revolution ebenso förderte, wie die Revolution selbst eine kontinuierlich zunehmende Macht der Verwaltung provozierte.² Er widersprach damit der These, dass Revolution und staatliche Verwaltung zwei einander widersprechende Trends seien: Sie können zwei sich gegenseitig bedingende und fördernde Momente bilden. Diese grundlegende These scheint der österreichische Neoabsolutismus zu bestätigen. Um es vorwegzunehmen: Die Reform gelang: das kollegiale Prinzip wurde beseitigt und das monokratische Prinzip, die Verantwortung des Behördenleiters, eingeführt, die Trennung von Justiz und Verwaltung in unterster Instanz, ein Anliegen seit der josephinischen Zeit, wurde durchgesetzt, womit die alte Patrimonialverwaltung beseitigt wurde. Neu war die Einteilung der „Königreiche und Länder“ in Bezirke und die Installierung der Bezirksverwaltung bzw. der Bezirksgerichte, wodurch die alte Kreisverwaltung im Lauf der Jahre aufgelöst wurde. Die alten Hofstellen wurden als moderne Ministerien organisiert und die Kompetenzen neu verteilt. Die neue Verwaltungsorganisation sollte bis zum Ende der Monarchie und darüber hinaus bestehen bleiben.

In der Durchführung dieser umfassenden Verwaltungs- und Behördenorganisation waren die Väter des Konzepts, Graf Franz Seraph Stadion und Alexander (Freiherr von) Bach, auf systemtreue Beamte angewiesen. Die Frage beschäftigt die Politik, woher diese zu nehmen seien, wenn eine ansehnliche Reihe von erfahrenen hohen und höheren bürgerlichen und adeligen Beamten an der (gemäßigten bürgerlichen) Revolution maßgeblich beteiligt gewesen waren, zumindest im Verdacht standen „liberal“, zumindest „josephinisch“, gesinnt zu sein. Die Auswahl an erfahrenen Beamten, die absolute ‚Systemtreue‘ bewiesen hatten, war daher begrenzt.

Die Lösung, die Stadion wählte, war pragmatisch. Er stellte sofort nach seiner Ernennung jeden Beamten vor die Alternative, entweder in Hinkunft auf seinen Posten zu verzichten, sollte er anderer Ansicht als die „staatlich-dynastische Obrigkeit“ sein oder „in- und außerhalb des Amtes“ im Sinne der Regierung zu reden und zu handeln. Andernfalls drohte die sofortige Entlassung.³

2 Alexis de Tocqueville: Oeuvres complètes, Bd. 2: L'ancien régime et la révolution, Paris 1952, S. 69 ff.; dazu auch Koselleck: Staat und Gesellschaft in Preußen 1815–1848, S. 79.

3 Erlass des Ministers des Inneren vom 7. Dezember 1848, wodurch den politischen Behörden ein den Grundzügen der Zentralgewalt entsprechendes Verhalten zur Pflicht gemacht wird, Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt. Erste Abteilung des Ergänzungsbandes, umfassend die Gesetze und Verordnungen vom 2. Dezember 1848 bis Ende Jänner 1849, Nr. 13, Wien 1850, 15 f.; zit. auch bei Pavla Vošalíková, Einleitung: Ämter und Be-

Auch unter seinem baldigen Nachfolger Bach, der nach Stadions Erkrankung zum Leiter des Innenministeriums berufen wurde, hielt man diesen Kurs bei. Mit offensichtlich ‚abtrünnigen‘ Beamten ging man recht unbarmherzig um, vor allem in den aufständischen Ländern Ungarn und Italien. Man stellte sie vor ein Kriegsgericht, sequestrierte ihr Vermögen und verurteilte sie zu harten Strafen, nicht wenige wurden zum Tod verurteilt.⁴ Das waren warnende Beispiele für die verbliebenen Bürokraten. Was blieb ihnen übrig, wenn sie ihre Existenz retten wollten? Die meisten der ehemals revolutionär gesinnten Beamten passten sich an. Vor die Wahl gestellt zwischen bürokratischer Subordination unter die Obrigkeit und bürgerlicher Freiheit, den beiden einander widersprechenden Tugenden, die in den Seelen von Beamten wohnten, erklärten sich viele für das bürokratische Prinzip – und für ihre Existenz. Die Entscheidung wurde ihnen leicht gemacht, diese ‚konvertierten‘ Beamten wurden kaum mehr nach ihrer Gesinnung gefragt. Das System gab ihnen Macht und sie übten Macht – im Namen des Systems – aus.

Selbst Bach, der sich als politischer Konvertit sicherlich so wenig wie möglich zu exponieren wünschte, scheute sich nicht, liberalen 1848ern wichtige Positionen in seinem Reformwerk zuzuweisen⁵, zum Beispiel dem ehemaligen (gemäßigt) liberalen Abgeordneten und späteren Minister Joseph Lasser Ritter von Zollheim oder dem ehemaligen Mitarbeiter Stadions Josef Oettl, der Liberale Cajetan von Mayer wurde Organisator der Grundentlastung, später Präsident der Oesterreichischen Credit-Anstalt. Am Justizministerium, das ebenfalls führend mit der Behördenorganisation befasst war, wirkte: Anton Hye von Glunec, gemäßigt liberales Mitglied des Juridisch-politischen Lesevereins vor 1848; er war bereits 1849 als Ministerialrat im Justizministerium mit der Ausarbeitung der Strafprozessordnung befasst, er wurde Sektionsleiter (von 1857 bis 1867 und von Juni bis Dezember 1867), später Justizminister. Adolf Pratobevera von Wiesborn, der den Ruf eines „Freisinnigen“ hatte und in den Jahren 1861–1862 das Amt des Justizministers im Kabinett Schmerling bekleidete und nach 1867 Reichsratsabgeordneter der Liberalen, hatte bereits 1852 den Rang eines Hofrats am Obersten Gerichtshof erreicht. Den (wirtschafts)liberalen Carl Freiherrn von Hock fin-

amte unter Kaiser Franz Joseph I., in: Vošalíková, Von Amts wegen. K. k. Beamten erzählen, S. 12.

4 Dazu die entsprechenden Ministerratsprotokolle der Jahre 1848–1850, z. B.: Ministerratsprotokoll vom 9. Mai 1848/III, Ministerratsprotokoll vom 15. September 1848/VIII, in: Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1841/1867 (weiterhin ÖMR), Abteilung I. Ministerratsprotokoll vom 26. Juli 1849/II, in: ÖMR, Abteilung II/1. Ministerratsprotokoll vom 10. April 1850 und 15. April 1850/V, in: ÖMR, Abteilung II/2.

5 Zum Folgenden Heindl, Einleitung zu ÖMR, Abteilung III/1, S. XLVI.

den wir als Sektionschef im Finanzministerium. Der ehemalige Gefangene in Preußen, der (deutsch)liberale Gustav Höfken wurde Sektionsrat im Handels- und Finanzministerium. Joseph Radda, der den Ruf eines „freisinnigen Gemeinderates“ der Stadt Wien genoss, war in Vertretung des Finanzministers an der Arbeit des Börsengesetzes betraut. Wie die Namen sagen, waren sie bürgerlich bzw. kleinadelig. Es ist nachzuvollziehen, dass diese Beamten den Hocharistokraten Metternich, Thun und Erzherzog Albrecht sowie den Konservativen, dem Reichsratspräsidenten Kübeck und dem Polizeiminister Kempfen, nicht als vertrauenswürdig erschienen. Dem ist hinzuzufügen, dass auch die Minister der Justiz und der Finanzen Karl und Philipp Krauß sowie Andreas Baumgartner ebenfalls aus dem bürgerlichen Beamtenstand kamen und die Bedeutung von erfahrenen Beamten kannten. Innenminister Bach war selbst kein Beamter, doch er hatte sich sehr schnell in das (bürgerlich) bürokratische Verständnis des Staates eingefügt, dieses sogar überboten. Denn gerade er war angesichts seines Machtkampfes mit Kübeck bei der Behördenreform auf die Mitwirkung loyaler Beamter angewiesen.

Die Zeitenwende war im Neoabsolutismus bereits vollzogen. Die alte Parteilung adelig gegen bürgerlich in den Amtsstuben hatte sich zugunsten des Bürgertums entschieden.⁶ Die Bürgerlichen hatten bereits die Staatsführung übernommen, auch wenn es nach außen nicht den Anschein erwecken sollte.⁷

2. Die Rolle der Bürokratie in der Landesverwaltung

Ein Beweis, dass Bach in der Landesverwaltung ein weites Feld der Machtausübung sah, ist ein Rundschreiben an „sämtliche Länderchefs“, sein so genannter Hirtenbrief, der nach Inhalt und Diktion dem diktatorischen „Hirtenbrief“ Joseph II. an „seine“ Beamten, in denen er genaue Vorschriften erließ, nicht unähnlich war. Er erließ ihn sofort nach seinem Amtsantritt am 15. August 1849, bezeichnenderweise an die Statthalter. Er versuchte mit geradezu beschwörenden Worten sich der Statthalter zu versichern. Er rief energisch in Erinnerung, dass mit der „Organisation der Administrativbehörden“ die Entscheidungsbefugnis und Verantwortung für alle Amtshandlungen auf den Amtschef – von den Bezirksbehörden bis zu den Ministerien – übertragen worden war, wodurch ein rasches und sicheres Durchgreifen der Staatsgewalt bis ins letzte Dorf gewährleistet werden sollte.⁸ Die Fähigkeiten und Tugenden, die Bach den Beamten abverlangte,

6 Heindl: Gehorsame Rebellen, S. 142–159.

7 Redlich: Das österreichische Staats- und Reichsproblem, Bd. 1, S. 473–477.

8 Walter: Die österreichische Zentralverwaltung. III, 1, S. 367 f.; publiziert ebd. Bd. III, 2: Aktenstücke, S. 106 ff.

enthüllt sein Bürokratieverständnis. Vor allem forderte er „Bürgernähe“, „erhöhtes Nachdenken“, „gesteigerten Eifer und vermehrte Anstrengungen“, belehrend auf die Bürger zu wirken, sie müssten „den Geist des Gesetzes erfassen“ und „mit dem Volk und in dessen Vertrauen [...] leben, der Bevölkerung ein Vorbild sein, um damit – in Anspielung auf die Revolution – beizutragen, das geschwächte Vertrauen „in die lebensvolle Kraft freier Institutionen“ wieder zu heben und zu fördern.⁹ Das war eine deutliche Warnung an die Beamten! Voraussetzung sei, in den einzelnen Regionen die Gleichberechtigung aller Nationen zu achten, die Landessprachen zu kennen und eine sorgfältige Auswahl der richtigen Beamten, nämlich „nur Männer von erprobtem Charakter“, vorzunehmen. Im Gegenzug versprach Bach, „dass der Beamte anständig dotirt und von der Willkür der Vorgesetzten geschützt“ werde, und „dem Eifrigen und Verdienstvollen“ unter ihnen die gebührende Anerkennung, der überdies „gesetzlich begründete und wohlverdiente Ansprüche auf Stabilität und Ruhegenüsse“ erhalten und hinsichtlich seiner „Zukunft außer Besorgnis gesetzt“ würde, „dem Fahrlässigen und Pflichtvergessenen“ aber wurde die strengste Behandlung in Aussicht gestellt. Dieses Versprechen sollte allerdings in Zukunft nicht eingehalten werden. Die Beamten waren und wurden weiterhin schlecht bezahlt, so dass sie in geradezu ärmlichen Verhältnissen lebten. In den Augen der Bevölkerung schwanden im Laufe der Jahre Ansehen, Reputation, ja Glanz der Beamten und damit gleichzeitig der Ruf des Staates, den die Beamten zu vertreten hatten.¹⁰

Die Arbeitsfelder der Statthaltereien, die ihnen in dem Schreiben Bachs vom 15. August 1849 zugeteilt wurde, sicherte ihnen die unangreifbare Position der wichtigsten Behörde in den Ländern, die aus Bachs wortwörtlicher Auflistung der Aufgaben der Ämter und Beamten ersichtlich ist. Denn er teilte ihnen nicht nur die inneren Angelegenheiten zu, sondern auch die Oberleitung über die Finanzlandesverwaltung, die Kompetenz in Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, in Polizei-, Handels- und Gewerbesachen, in Bauangelegenheiten und bezüglich der Landeskultur. Die Statthalter wurden auch Leiter der Landesausschüsse und waren persönlich „Stellvertreter des Ah. Landesfürsten“. Für Bachs grundsätzliches Programm, die Zentralgewalt zu stärken, durch den Behördenapparat die Länder straff zu organisieren und damit – was ihm wohl am wichtigste erschien – die Macht in seinen Händen zu konzentrieren, war damit eine der wichtigsten strategischen Positionen geschaffen.

9 Ebd., S. 109.

10 Heindl: Bürokratie und Verwaltung im österreichischen Neoabsolutismus. In: Österreichische Osthefte 22/3, S. 239–243.

Damit waren die Länder im Konzept Bachs als getreuliches Spiegelbild der Machtstrukturen des Reiches konstruiert, an dessen Spitze der Kaiser stand; der Innenminister konnte in Zukunft als oberster (Verwaltungs)herr der Länder gelten. Die Zeitgenossen äußerten sich besorgt: Justizminister Karl Krauß bezeichnete die Statthalter als Bachs „eigene Polizei“¹¹. Das Konzept Bachs unterschied sich deutlich von dem Stadions. Im Zentrum der Reformen Stadions 1849 waren die freien, selbst verwalteten Gemeinden und die Kreise gestanden, welche letztere den nationalen Siedlungsgebiete angepasst, halb autonom, halb der Zentralgewalt unterstellt, eigentlich „höhere Gemeinden“¹² waren. Der Plan Stadions hätte einer Selbstverwaltung Tür und Tor geöffnet. Das Modell wurde deshalb fallengelassen.

Das Ziel Bachs war klar: Bach suchte eine solide Ausgangsposition für ‚seine‘ Verwaltungsorganisation vor dem Horizont seiner Auseinandersetzung mit dem Reichsrat und dessen Präsidenten Kübeck, der für die „Durchführung der organischen Einrichtungen in den Kronländern“ im April 1852 die Gründung einer „Organisierungskommission“ für die Verwaltungsreform durchsetzte. In dieser dominierten die Reichsräte, Kübeck führte den Vorsitz, eine Konstruktion, die den Einfluss Bachs und der gesamten Ministerkonferenz schwächte.

Bach wusste sich dagegen zu helfen. In einem geschickten Schachzug versuchte er, durch ‚seine‘ Beamten – sowohl durch die der Zentralverwaltung als auch der Landesverwaltung – die Oberhand in der Organisation eines neuen Behördenapparates zu behalten. Er setzte 1. eine vorberatende „Ministerialkommission“ durch – zusammengesetzt aus den Ministern des Inneren, der Justiz und der Finanzen und einiger hoher Beamten, die mit der Ausarbeitung der ersten Vorschläge betrauten waren. Wir begegnen hier wieder Lasser, Oetzl und Sachse-Rothenberg. Eine weitere Machtposition sah Bach in der Unterstützung der Statthalter. Klug ließ er sich – gegen den Einspruch Kübecks – vom Kaiser die Ermächtigung geben, im April/Mai 1852, die Statthalter zu „vertraulichen Besprechungen“ nach Wien zu rufen, mit dem unschlagbaren Argument, dass auf die „Mitwirkung der Länder“ bei der Reform des Behördenapparates angesichts des komplizierten Verwaltungsmechanismus des Reiches nicht zu verzichten sei, sollte die Reform letztendlich gelingen. Die Kompetenzen, die er für die Statthalter vorsah, waren auch diesbezüglich weitreichend: Unter anderem hatten sie die Durchführung der Organisierung der Behörden und die Besetzung aller

11 Mayr: Tagebuch Kempen, S. 310.

12 So bezeichnet von Redlich, Staats- und Reichsproblem, S. 361 und 367 ff. Zum Folgenden Heindl, Bürokratie und Verwaltung im österreichischen Neoabsolutismus, S. 232–234; dies.: Einleitung zu ÖMR III/2, S. XXXII.

Dienstposten durchzuführen. Als ferneres Ziel wurde die Beratung der Landesstatuten und der Gemeindeordnung durch die Statthalter in Aussicht gestellt.¹³ Das hätte eine enorme Machterweiterung der Statthalter und ihres ‚Chefs‘ Bach bedeutet. Das nahm Bachs Kontrahent Kübeck nicht hin. ‚Gegen‘ die Statthalterkonferenz wurden auf Betreiben Kübecks ein halbes Jahr später die „Organisierungslandeskommisionen“ ins Leben gerufen, um die Kompetenzen der Statthalter zu beschneiden. Sie sollten nach dem kollegialen Prinzip die Behördenorganisation beraten, so wie Kübeck in allen Institutionen, die ihm unterstanden, das alte kollegiale Prinzip gegen das monokratische durchzusetzen versuchte. Bach gab den Machtkampf nicht auf. Es wurde von ihm durchgedrückt, dass der Vorsitz an den jeweiligen Statthalter ging und als Mitglieder erfahrene Bürokraten aus den Statthaltereien, Kreisämtern, Bezirksämtern und der Justiz berufen wurden. Kriterien für die Berufung waren beispielsweise „gute Personal- und Ortskenntnisse“, „lange Dienstzeiten als Beamter“ etc.¹⁴

Diese bürokratischen Organisationslandeskommisionen waren emsig. Der Fall Steiermark illustriert die Effizienz. In acht Monaten wurde die Verwaltungsreform erledigt, obwohl sie die Beratungen im Ganzen in sieben Instanzen, vier Instanzen im Land (Kreise, Bezirke, Gerichtsbehörden, Organisationslandeskommision) und drei in den Zentralbehörden (Ministerialkommision, Ministerkonferenz und Organisationskommision) durchlief. Für uns Zeitgenossen und -genossinnen des beginnenden 21. Jahrhunderts eine erstaunlich kurze Zeit! Es ist klar zu erkennen, dass fast alle Vorschläge (mit Ausnahme der Organisationskommision, in der die Reichsräte ein gewichtiges Wort mitzureden hatten) von Beamten kamen, die dem Innenminister unterstanden.

Wir könnten alle diese Konstruktionen als absurde Machtspiele eines absolutistischen Systems abtun, wenn daraus nicht die enorme Stellung von Verwaltung, Bürokratie und Beamtentum im neoabsolutistischen System zum Ausdruck käme. Beide starken gegensätzlichen staatlichen Komponenten – Minister und Reichsrat – verfolgten im Grund die gleichen Ziele: den Ausbau von starken bürokratischen Institutionen und eines schlagkräftigen Beamtentums zur Stärkung der Macht des Staates, doch die Vorstellungen, wie diese zustande kommen sollten und letztendlich auszusehen hätten, waren entgegengesetzt.

13 Ebd., S. XXXIV.

14 Ebd., S. XXXV.

3. Was waren die Konsequenzen dieser Machtposition der Bürokratie für den Staat?

1. Die Durchsetzung der Verwaltungsreform bedeutete die endgültige Liquidierung der Revolution auf dem Verwaltungsweg. Denn es war die Bürokratie, die – wie aus dem „Hirtenbrief“ Bachs aber auch aus den Wortmeldungen der Reichsräte klar hervorgeht – dazu ausersehen war, gegen die nationalen Tendenzen der 1848er aus dem vielfältig gestalteten Reich – inklusive Ungarn – einen modernen, zentralistischen Staat zu schaffen. In die Bürokratie setzte man alle Hoffnung.

2. war mit der endgültigen Verwirklichung der Reform der totale Verwaltungsstaat propagiert, wie es grundsätzlich einem absolutistischen System entspricht. Ein System ohne verantwortliche Regierung, ganz zu schweigen von einem Parlament, mit einem autokratisch regierenden Kaiser an der Spitze, der in der Tradition seines Hauses von seinem Gottesgnadentum überzeugt war, musste unweigerlich dazu führen, dass sich Formen und Stil eines sich immer stärker bürokratisierenden monarchischen Obrigkeitsstaates ausbildeten. Dass damit das Behörden- und Verwaltungsrecht im Zentrum stand und zum Großteil das Verfassungsrecht ausmachte, war eine Folge davon.¹⁵ Verfassung als Verwaltung par excellence!

Dieser obrigkeitliche Verwaltungsstaat drückte nicht nur Regierungsstil, Struktur und Geist des neoabsolutistischen Jahrzehnts seinen Stempel auf, sondern prägte auch entscheidend die Bürokratie und wirkte – laut dem liberalen und gegenüber dem absolutistischen System kritischen Joseph Redlich, der immerhin noch am Ende der Monarchie kaiserlicher Minister war – darüber hinaus auf das gesamte Verständnis von Staat und Obrigkeit bis über die Zeit des monarchischen Systems hinaus.¹⁶ Stil und Gehabe vor allem der hohen Bürokratie, so Redlich, sei aus der spezifischen Lage dieser Epoche abzuleiten.

Die Beamten waren in diesem System, das um die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits ein veraltetes Modell darstellte, *das* moderne Element. Sie hielten sich selbst für die einzigen Garanten des Rechtsstaates¹⁷ (und waren es wohl auch). Absolutismus und Rechtsstaat schließen einander nicht notwendigerweise aus. Gerade absolutistisch regierte Staaten versuch(t)en sich den Anschein der Rechtsstaatlichkeit zu geben. Daher musste die Regierungstätigkeit umso stärker auf Kontrolle ausgerichtet sein: auf Instanzenzug und

15 Hintze: Machtpolitik und Regierungspolitik, in: Hintze, Otto: Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, S. 424.

16 Redlich: Staats- und Reichsproblem 29 f., auch 448.

17 So Hock, Carl v. [anonym]: Österreich und seine Bestimmung; dazu Heindl: Gehorsame Rebellen, S. 158 f. und 202.

den überprüfbaren Verwaltungsakt, der jede Entscheidung nachvollziehbar macht.

Die Eliten der hohen Beamtenschaft hatten sich offensichtlich an das neoabsolutistische System angepasst. Und sie funktionierten im Sinne des Staates, der außer der nicht zeitgemäßen absolutistischen Regierungsform, die sich gegen die Ziele großer Teile der Gesellschaft richtete, aber auch staatliche Modernisierung zum Ziel erklärt hatte.¹⁸ Die hohen Bürokraten nahmen das erwähnte Schlagwort des liberalen Freiherrn von Czoernig, Beamter des Handelsministeriums, von „Österreichs Neugestaltung“ ernst. Sie nahmen die von der Regierungsspitze gewünschten kapitalistischen Reformen auf und trieben sie vorwärts. Die vielfachen Förderungen, angefangen von der Gründung von Banken, der Planung der Eisenbahnbauten, der Durchsetzung einer modernen Gewerbeordnung, eines Börsengesetzes¹⁹, des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes etc. sind zum Gutteil modern eingestellten Beamten zu danken. Dadurch trugen diese entscheidend zu einer relativ raschen Ausbildung einer modernen bürgerlich bestimmten Wirtschaftsgesellschaft bei und halfen gerade durch diese Reformen das Systems zu überwinden. Dies zeigen ihre gelegentlich geäußerten Vorstellungen in Krisenzeiten deutlich. Bei den ersten Überlegungen zu einem Umbau des Systems im Jahre 1859 musste eine Reihe von Beamten an ihre Verpflichtung zur Staats- und Kaiserstreue erinnert werden. Dasselbe geschah vor den ersten Wahlen 1867.²⁰ Durchforsten wir die Staatshandbücher²¹, so stellen wir fest, dass in den 1860er Jahren die hohe Bürokratie die Regierungsbeauftragten in den neuen Institutionen, bei Banken und Eisenbahnen (und bald auch die Abgeordneten im Parlament) stellten, was selbstverständlich mit beträchtlichem gesellschaftlichem Prestige und wirtschaftlichem Einfluss verbunden war.

Es gähnte demnach eine Kluft zwischen diesen rational aufgeklärten Beamten und den Repräsentanten der neoabsolutistischen Regierungsspitze und dem Hof. Wahrscheinlich konnte das System nur deshalb funktionieren und eine Verwaltungsorganisation von dauerndem Bestand schaffen, weil die mit der Ausarbeitung der Gesetze beauftragten Beamten den realen Verhältnissen der neuen „Staats- und Wirtschaftsgesellschaft“ Rechnung

18 Die folgende Analyse bei Heindl: Einleitung zu ÖMR III/1, S. XLVII f., LX f.

19 Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus, beschreibt eingehend die Reformen.

20 Gottsmann: Venetien 1859–1866; S. 388; Ministerratsprotokoll vom 2. Jänner 1867/IV und Weisung des Staatsministerium an die Beamten vom 2. Jänner 1867, gedruckt in: ÖMR., VI/2, S. 385.

21 Hof- und Staatshandbuch des Österreichischen Kaiserthumes, Wien 1848; Wiederaufnahme und Fortsetzung: Hof- und Staatshandbuch des Kaiserthumes Österreich, Wien 1856 ff.

trugen. Bürokratie und Beamte verkörperten in dieser Periode zwischen 1848 und 1859 bzw. 1867 mit dem altertümlichen absolutistischen Regierungsstil das moderne staatliche Element. Sie verhalfen letztendlich – das sei nicht vergessen – dem Liberalismus zum Siegeszug, indem sie die Lichtseiten des neoabsolutistischen Staates, die erwähnten Wirtschaftsreformen, unterstützten und damit aber die Schattenseite, das absolutistische System selbst, untergruben. Die Diskrepanz zwischen den „aufgeklärten Beamten“ sowie der in beträchtlichem Maße liberalisierten „Staats- und Wirtschaftsgesellschaft“ einerseits und der absolutistisch agierenden Regierungsspitze mit dem vormärzlich-absolutistischen Regierungsstil andererseits war auf die Dauer zu groß und erzeugte eine Schwächung des Staatsgefüges, die das Scheitern des Absolutismus entscheidend vorbereitete.

Nehmen wir die Kriterien Max Webers zur Richtschnur²², so war bei allen Mängeln und bei aller äußerlichen Anpasstheit an das System das gut ausgebildete Berufsbeamtentum fähig, das Reformwerk, die weitreichende staats- und gesellschaftspolitische Modernisierung, durchzuführen. Es erschien damit zunächst als Garant des Systems, die Rolle, die ihm das neoabsolutistische Regime zugedacht hatte, doch in der Realität erwies es sich letztendlich als dessen Totengräber.

Zur Diskussion:

Die Diskussion drehte sich im Wesentlichen um drei Themenkreise:

1. Um die Rolle der Beamten in der Revolution: Festzuhalten ist, dass die wichtige Gretchenfrage war: ‚Wie hältst du’s mit dem Konstitutionalismus?‘ und dass sich immerhin von 383 Abgeordneten 50 Beamte im österreichischen Reichstag engagierten und eine ganze Reihe in der Frankfurter Nationalversammlung. Wichtig war, dass zur bürgerlichen Ideologie, die die Beamten mehrheitlich vertraten, das Bekenntnis zu Parlament, Verfassung, Schreib- und Redefreiheit etc., gehörten.
2. war die Rekrutierung der Beamten in den ‚neuen‘ Zweigen des Eisenbahnwesens und der untersten Gerichtsbarkeit ein Diskussionspunkt, nachdem die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgelöst wurde.

²² Diese sind: ein kontinuierlicher, regelgebundener Amtsbetrieb, klare Kompetenzabgrenzung, eine fest gefügte Amtshierarchie, deren Organisationsprinzip das Verhältnis von Befehl und Gehorsam ist, eine spezielle fachliche Ausbildung, Hauptberuflichkeit und strikt vorgezeichnete Laufbahn, ein Besoldungsschema, Aktenmäßigkeit der Verwaltung, Amtsverschwiegenheit, eine monokratische Struktur statt kollegialer Führung, die Autorität haftet am Amt und nicht an der Person, Unterordnung des Beamten unter einen Kontroll- und Disziplinierungsmechanismus, Ernennung von oben – keine Wahl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 126–128.

Die Rekrutierung wurde in erster Linie in den Kreisen der frei gewordenen Patrimonialbeamten gesucht, die die nötige Vorbildung, Kenntnisse und Erfahrungen besaßen. (Der Feststellung Milan Hlavačkas, dass in den böhmischen Ländern Patrimonialbeamte kaum in den Staatsdienst übertraten, steht die Statistik in anderen Kronländern entgegen: dies konnte nicht weiter geklärt werden.) Ein strenges Ausleseverfahren in allen Instanzen sollte die nötigen Qualifikationen sicherstellen, wobei auf die Zugehörigkeit zum Adel kaum Wert gelegt wurde – im Gegensatz zu Ungarn (so die Wortmeldung von Zsolt Lengyel). Das Prinzip, dass die Beamten möglichst viele Kronländer, Kulturen, Sprachen und Mentalitäten kennen lernen sollten und daher oft versetzt wurden, galt weiterhin und wurde erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts obsolet.

3. Dankenswerter Weise ergänzte Herr Lengyel in der Diskussion die Praxis der Beamtenberufung in Ungarn, wo auf Qualifikation (wie in den österreichischen Ländern), aber auch auf Adel (im Gegensatz zu den anderen Ländern) Wert gelegt wurde, er wies auf die Bedeutung der Gesinnung der Beamten (die in den aufständischen Ländern Ungarn und Italien besonders streng beurteilt wurde) bzw. die bewusste Resistenz der ungarischen Beamten und die schweren Krisen bei der Einführung der neuen Verwaltung hin. Kollege Lengyel beleuchtete die ungarischen mikrohistorischen Untersuchungen, die seit 20 Jahren in Ungarn gemacht werden. Ein Vergleich zu Lombardo – Venetien, wo auf die Herkunft der Beamten aus der italienischen Region, doch nicht aus dem Dienort, großer Wert gelegt wurde, wurde von Andreas Gottsmann und Brigitte Mazohl eingebracht.
4. Es wurden Fragen zum Beamtenethos gestellt, das sich im Prinzip seit den Grundsätzen, die Joseph II. formulierte, nicht geändert hatte.

Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt. Erste Abteilung des Ergänzungsbandes, umfassend die Gesetze und Verordnungen vom 2. Dezember 1848 bis Ende Jänner 1849, Wien 1850.

Hof- und Staatshandbuch des Österreichischen Kaiserthumes, Wien 1848; Wiederaufnahme und Fortsetzung: Hof- und Staatshandbuch des Kaiserthumes Österreich, Wien 1856 ff.

Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867 (ÖMR).

Abteilung I: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848: 20. März 1848–21. November 1848, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka, Wien 1996.

- Abteilung II/1: Das Ministerium Schwarzenberg: 5. Dezember 1848–7. Jänner 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka, Wien 2002.
- Abteilung II/2: Das Ministerium Schwarzenberg: 8. Jänner 1850–30. April 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik, Wien 2005.
- Abteilung III/1: Das Ministerium Buol – Schauenstein, 14. April 1852–13. März 1853, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi und Waltraud Heindl, Wien 1975. Abteilung III/2: Das Ministerium Buol – Schauenstein: 15. März 1853–9. Oktober 1853, bearbeitet von Waltraud Heindl, Wien 1979.
- Abteilung VI/2: Das Ministerium Belcredi: 8. April 1866–6. Februar 1867, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, Wien 1973.
- Czoernig, Carl v.: Österreichs Neugestaltung 1848–1858, Stuttgart – Augsburg 1858.
- Hock, Carl v. [anonym]: Österreich und seine Bestimmung, in: Deutsche Vierteljahrschrift (1860).
- Mayr, Josef Karl (Hg.): Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848–1859, Wien – Leipzig 1931.
- Tocqueville, Alexis de: Oeuvres complètes, Bd. 2: L'ancien régime et la révolution, Paris 1952.

Darstellungen

- Brandt, Harm-Hinrich: Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bände, Göttingen 1978.
- Gottsmann, Andreas: Venetien 1859–1866. Österreichische Verwaltung und nationale Opposition, Wien 2005.
- Heindl, Waltraud: Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich (= Studien zu Politik und Verwaltung 36), Wien 1991.
- Heindl, Waltraud: Bürokratie und Verwaltung im österreichischen Neoabsolutismus. In: Österreichische Osthefte 22/3 (1980), 232–243.
- Heindl, Waltraud: Einleitung zu ÖMR III/1, Das Ministerium Buol – Schauenstein, 14. April 1852–13. März 1853, Wien 1975.
- Heindl, Waltraud: Einleitung zu ÖMR III/2: Das Ministerium Buol – Schauenstein: 15. März 1853– 9. Oktober 1853, Wien 1979.
- Hintze, Otto: Machtpolitik und Regierungspolitik. In: Hintze, Otto: Gesammelte Abhandlungen, hg. von Gerhard Oestreich, Band 1: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1962.
- Koselleck, Reinhart: Staat und Gesellschaft in Preußen 1815–1848, in: Werner Conze (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, Stuttgart 1962.
- Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichte der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1.1-2, Leipzig 1920.
- Vošalíková, Pavla: Von Amts wegen. K. k. Beamten erzählen (= Damit es nicht verloren geht, 37), Wien – Köln– Weimar 1998.

-
- Walter, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung. III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867, 1. Band: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Doblhoff, Wessenberg und Schwarzenberg. (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs), Wien 1964. Bd. III, 2: Aktenstücke
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, fünfte revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winkelmann, Tübingen 1990.

DISKUSSION

Brandt: Ein klares, in sich geschlossenes Bild; und so, wie es bei mir angekommen ist, doch auch ein gewisser Kontrapunkt zu den Ausführungen von Herrn Brauneder.

Brauneder: Im Gegenteil: Frau Heindl hat gewissermaßen in meiner Diktion vom Wein gesprochen. Aber eine Frage: Wie groß von der personellen Besetzung her ungefähr waren denn diese Organisationskommissionen?

Heindl: In jedem Land waren ungefähr acht bis zehn Leute, unter Umständen auch etwas mehr.

Brauneder: Na eben, da kann man auch eher zurande kommen miteinander. Heute würde man in so eine Kommission ja zwanzig Leute hineinsetzen.

Heindl: Aber es waren immerhin siebzehn Kronländer. Diese Organisationslandeskommisionen der Kronländer haben sehr verschiedene Konzepte eingereicht.

Brauneder: Keine Frage. Etwas wäre aber einmal zu hinterfragen, wenn man sagt, die waren gegen die Revolution: War denn die Revolution so etwas Kompaktes, Klares, dass man überhaupt sagen kann, die waren gegen die Revolution oder für die Revolution? Es leuchtet ein, wenn man immer auf das Parlament schaut, das es dann nicht gibt, aber ansonsten war doch sehr vieles anders.

Heindl: Ich habe betont, dass ein Gutteil der Beamten in der Revolution eine auch aktiv entscheidende Rolle gespielt hat; von 383 Mitgliedern des österreichischen Reichstags des Jahres 1848 waren 50 Beamte, eine Reihe waren Abgeordnete der Frankfurter Nationalversammlung. Diese wussten jedenfalls um Mitbestimmung, um die Einrichtung von Volksvertretungen, sie waren gegen Zensur und für Schreib- und Redefreiheit. Später im Jahr 1848 haben allerdings viele der konstitutionell denkenden Staatsdiener der chaotischen Zustände wegen, vor allem in der Oktoberrevolution, ihre Ideale zurück genommen. Die vorwiegend bürgerlichen Beamten schreckten vor den Erhebungen der Arbeiter zurück. Die Regierung hat sich später nicht gescheut, diese Beamten wieder in das System aufzunehmen.

Brauneder: Darum ist auch dieses „die“ Revolution etwas ambivalent.

Heindl: Natürlich, so wie auch die Bürokraten ambivalent waren.

Brauneder: Aber etwas wollte ich noch sagen: Die Bedeutung der Gerichtsbarkeit ist, glaube ich, ganz groß. Erstens: Die Staatsanwaltschaft, die damit zusammenhängt, wurde ja unter anderem eingerichtet, um im ganzen Reich die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Das war etwas ganz Neues. Und zweitens fällt dann auf: Um 1850 erscheinen die ersten Kommentare zum ABGB mit Gerichtsentscheidungen. Bis dahin gibt es in Kommentaren keine Gerichtsentscheidungen, teilweise noch über 1850 hinaus.

Heindl: Ich stimme zu, ich halte die neue Gerichtsorganisation mit dem Instanzenzug der staatlichen Gerichte erster Instanz, den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof sowie die Einführung der Staatsanwaltschaften für ein wesentliches Instrument der Modernisierung.

Hlavačka: Sie, Frau Heindl, haben gesagt, das gilt vor allem für die politisch-administrative Verwaltung. Galt das aber auch für andere, neue, moderne Verwaltungen wie Verkehr, technische Administrative etc.? Daraus ergibt sich nun die Frage: Woher haben sich diese neuen Bürokraten rekrutiert? Bitte vergessen Sie nicht, dass sie beispielsweise auch von der Kaiser Ferdinands Nordbahn kommen, von Industriellen. Manche sind auch ehemalige Bürgermeister. Das sind also Leute, die zum Teil auch anders denken. Und ferner: Was hat sich eigentlich prinzipiell geändert in dieser „Branche“? Ich meine – zunächst von innen gesehen –, es hat sich das Kollegialprinzip zum bürokratischen Chefprinzip gewandelt, auf allen Ebenen: Das Amt muss nur einen Chef haben. Ich kenne kein Amt, wo das Kollegialprinzip geblieben ist. Eigentlich ist das ein großer Schlag gegen das Ständewesen, wo immer diese Kollegien vorhanden waren. Vertiefen würde ich auch das Thema der Fluktuation von Beamten. Diese dürfen nicht länger als sechs Jahre auf einem Posten bleiben, um nicht neue Netze zu bilden und dergleichen, sondern müssen wechseln. Die Abschaffung des Kollegialsystems und des Ständewesens ist also sicher enorm modern.

Heindl: Zunächst zur Frage: Woher kamen die Beamten? Es wurde durch die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit ein unglaubliches Reservoir von Beamten, die auch gebildet waren und Erfahrung hatten, freigesetzt. Mir ist in diesem Zusammenhang aufgefallen, dass man in den Ländern versucht hat, zunächst einmal dieses freigewordene Reservoir wieder unterzubringen.

Diese mussten, ganz modern, einen Lebenslauf einreichen, ihre Qualifikationen bekannt geben; diese Personalakten sind meistens noch bei den Organisationslandeskommisionen vorhanden. Aus ihnen geht hervor, dass sehr intensiv beraten wurde; ausgewählt wurden meistens Beamte, die juristische Vorbildung und Erfahrung mitbrachten. Man fragte aber merkwürdigerweise nicht nach ihrer Gesinnung im Jahr 1848, das hat man abgetan.

Hlavačka: Aber nach dem Attentat auf den Kaiser wurde das sehr wohl auch in Betracht gezogen.

Heindl: Diejenigen Beamten, die sich beworben haben und geblieben sind, hat man nicht gefragt. In Ungarn und Italien ging man allerdings in Fällen abtrünniger Beamte sehr hart vor.-

Der zweite Punkt, den Herr Hlavačka angesprochen hat, war das kollegiale System. Zum Leidwesen Bachs wurde das monokratische System nicht überall durchgesetzt. Kübeck zum Beispiel war ein Gegner des monokratischen Systems, er hat gerade diese Organisationslandeskommisionen kollegial organisiert. Bei den anderen Behörden war es prinzipiell abgeschafft. Diese Maßnahme war, wie Herr Hlavačka ganz richtig feststellt, modern.

Zur Fluktuation: Man hat versucht, die Beamten durch möglichst viele Kronländer zu senden, damit sie die Gebräuche und Gewohnheiten der verschiedenen Kronländer kennenlernten und möglichst auch die Landessprachen erlernten. Dieses Karrieremuster war ein Usus, der bis 1867 üblich war, ab dann bis 1880 hat das etwas abgenommen, -gegen Ende der Monarchie sind die Beamten meistens geblieben, wo sie anfangs waren. Aber in der Zeit des Neoabsolutismus sollten sie in den Bezirksämtern verschiedener Kronländern ihren Dienst beginnen, dann in die Statthaltereien ebenso verschiedener Länder – die Kreise hatte man ja bereits abgeschafft – wechseln, von dort wurden sie ggfs. dann ins Ministerium berufen.

Malfèr: Ich möchte auf ein Stichwort hinweisen, das Frau Heindl jetzt in der Antwort auf Herrn Hlavačka verwendet hat, in ihrem Referat aber nicht, weil es so selbstverständlich ist, nämlich die Abschaffung der Patrimonialverwaltung. Das neue System hat sich einerseits natürlich gegen die Revolution gerichtet, andererseits hat es das alte System ersetzen müssen. Es war notwendig, alles neu zu organisieren, weil die Patrimonialämter weggefallen waren. Es ist zwar richtig zu sagen, Bach und die Staatsführung wollten den totalen Verwaltungsstaat ohne Regierung und ohne Parlament, nur mit dem Kaiser an der Spitze, aber der Ausbau des Verwaltungsstaates war auch notwendig, um nicht zum alten Patrimonialsystem zurückkehren zu müssen. Als man nach der Niederlage 1859 im Juli und August wieder anfängt, grundsätzlich

über das System zu diskutieren, wird als erstes die Rückkehr zum Patrimonialsystem verlangt (Wolkenstein)! Das ist zwar nur ein Satz im Protokoll, aber Rechberg und alle anderen lehnen die Rückkehr zum Patrimonialsystem entschieden ab und sagen, so weit wollen wir nicht wieder zurückgehen.

Heindl: Die Abschaffung des Patrimonialsystems und die Eingliederung des Gerichtswesens in die staatliche Verwaltung waren Forderungen, die bereits unter Joseph II. erhoben wurden. Das wurde immer wieder diskutiert. Selbst im Vormärz haben wir etliche Diskussionen über die Abschaffung des veralteten Systems.

Lengyel: Um dieses Bild weiter auszugestalten und zu verifizieren, bietet sich an, eventuell nicht nur nach verschiedenen Verwaltungszweigen zu unterscheiden und zu vergleichen, ob sie gleichmäßig ‚Bachs Soldaten‘ waren, sondern auch nach Ländergruppen. Da spielt die ungarische Ländergruppe wieder einmal eine Sonderrolle, wobei eine Reihe von Fragen neu oder zumindest zusätzlich zu stellen ist. Es sind hier zwei Entwicklungslinien gleichzeitig zu untersuchen. Zum einen die Zuzugs- bzw. Versetzungspolitik der Beamten, schon ab September 1849 geplant durch Konkurse, nicht nur durch politische Hinbeordnungen, sondern durch regelrechte Suche nach Beamten, zum Beispiel in den mährischen Ländern. Eine Zielgruppe waren übrigens auch die Soldaten, die jetzt nicht mehr so viel zu tun hatten. Zum anderen gibt es eine hochinteressante und in der Forschung lange Zeit kaum beachtete Kontinuitätslinie, nämlich die der eigenen Beamtenschaft des Kronlandes, die sich bis in die 1830er Jahre zurück verfolgen lässt und die Lokalverwaltung sowie die mittlere politische Verwaltungsebene betrifft. Die Beamtenschaft der Komitate Veszprém und Zala zum Beispiel – sie ist kürzlich untersucht worden – diente fast ‚wie ein Mann‘ weiter bis in die späten 1850er Jahre. Sie ist also nicht ausgetauscht, aber durchaus auf die politische Gesinnung hin überprüft worden. Die Gesinnung der politischen Beamten in Ungarn wurde sehr wohl überprüft. Die Frage ist nur, ob und wie man das Ergebnis in die Waagschale warf. Es gab ja auch die menschlichen und sonstigen persönlichen Befähigungskriterien, natürlich *auch* die Frage nach den wissenschaftlichen oder fachlichen Qualifikationen. Manchmal war Bach schon nachsichtig, wenn die politischen Verfehlungen nicht gar so schwer wogen. Natürlich waren sie *zuvor ungarische* Ministerialbeamte, aber wenn sie während der Revolution 1848/49 nichts politisch außerordentlich Negatives getan hatten, durften sie weiter dienen. Diese beiden Linien muss man für Ungarn teilweise in ein neues Bild bringen. Die ‚mikrophilologische‘ und statistische Forschung läuft hier schon seit etwa eineinhalb Jahrzehnten, aber es gibt noch kein Gesamtbild darüber. Zum

anderen möchte ich den Vorschlag machen, die Beamtenschaft bzw. die Verwaltung in Ungarn nicht nur als Beschleuniger oder, wie Frau Heindl sagte, als Vermittlerin der staatlichen Reformziele zu betrachten, was natürlich sehr wichtig und zutreffend ist. In den letzten Jahren werden verstärkt auch die Zeichen gesehen, die darauf hindeuten, dass die Verwaltung auch als Entschleuniger benutzt wurde. Es war eine besondere Art des passiven Widerstandes – dieses Phänomen ist grundsätzlich ja bekannt in der Form, dass man überhaupt keine Ämter annahm –, aber das Ziel dieser besonderen Art bestand darin, eben innerhalb der Verwaltung zu bremsen. Das ist ganz offenkundig ein Programm gewesen – wie groß und wie wirkungsvoll, ist schwer zu sagen, weil die Verwaltung auch ohne diesen Widerstand Schwierigkeiten hatte, die Aufgaben zu erledigen. Ich bin nicht ganz Frau Heindls Meinung, dass die Verwaltung gut funktioniert hat. In Ungarn sicher nicht. Aber was der Grund dafür war, – ob die Aufgaben einfach zu umfangreich und zu kompliziert gestellt waren oder ob man zugleich absichtlich bremste –, das muss man parallel untersuchen. Im Falle der Vorbereitung der Landesvertretungen beispielsweise, wo sich der Verwaltung ja immens viele Aufgaben stellten, bin ich so gut wie sicher, dass bewusst gebremst wurde.

Heindl: Ich kann mir das in Ungarn vorstellen, wo man wie im Vormärz wahrscheinlich auch adelige Beamte aus dem Komitat für höhere Posten ausgewählt hat.

Lengyel: Bewusst sogar. Kübeck sagte: Wenn Beamte zugleich Adlige sind, dann tritt ihre Eigenschaft als Beamte in den Hintergrund. Die Planer sahen das Problem, dass die Beamten, sobald sie einmal einen nichtungarischen Namen trugen, Schwierigkeiten hatten, die Aufgabe zu erfüllen, die Bach ihnen zugewiesen hat. Man versuchte also, auch ungarische Magnaten, etwa den Hofrat und Landesgerichtspräsidenten Johann Graf Cziráky, der ein wichtiger Mann aus dieser Gruppe war, als Adligen, praktisch als eigenen Mann des Kronlandes hinzustellen, und nicht vornehmlich als Beamten. Man hatte Angst und wusste auch, dass diese fremdländischen Beamten als Ausführungsorgan eines fremden, illegitimen Willens nach Ungarn kamen. Und wenn sie nicht von außen kamen, dann waren sie es eben von innen.

Heindl: Es ist ganz interessant, dass man sonst in den Erbländern eigentlich nicht nach Adeligen gesucht hat, im Gegenteil: Man hat bürgerliche Beamte berufen. Bei einem einzigen Bezirksamt habe ich gefunden, dass man auf Adel Wert gelegt hat: Das war das Bezirksamt Ischl, der hohen aus- und inländischen Würdenträger wegen, die den Kaiser in seiner Sommerresidenz besuchten.

Mazohl: Dieser letzte Punkt erinnert mich daran, dass es sich lohnt zu klären, wo die Adligen eventuell eingesetzt wurden. Auf der Statthalterebene hat es sich beispielsweise als Fehler herausgestellt, einen Kleinbürger nach Mailand zu setzen, der mit dem Mailänder Patriziat einfach nicht gekonnt hat. Unabhängig davon aber folgende Bemerkungen: Es trifft auch für Lombardo-Venetien nicht zu, dass die Beamten dort so repressiv verschoben worden wären. Man hat sie gelegentlich versetzt, aber entlassen hat man sie nicht, vor allem nicht, wenn sie gut waren. Wenn einer effizient gearbeitet hat, hat man ihm viel verziehen. Was die Langsamkeit betrifft, verhält es sich ähnlich wie in Ungarn, aber das lag wohl vornehmlich an der Struktur. Ich glaube nicht so sehr – vor allem nicht im Hinblick auf die unterste Verwaltungsebene, wo ausschließlich Italiener saßen –, dass die Beamten bewussten Widerstand geleistet haben, sondern das Verfahren war einfach so mühsam. Denn es musste ja alles über die Statthalter und dann noch über das Generalgouvernement laufen, bevor es nach Wien gegangen ist. Das scheint mir in Lombardo-Venetien der entscheidende Punkt zu sein: Da ist zwar die Achse Bach – Statthalter auch gegeben, aber dazwischen lag das Generalgouvernement, und da saß Radetzky. Da gab es permanente Konflikte zwischen den Militärs und der Zivilverwaltung. Das ist in Ungarn möglicherweise ähnlich.

Lengyel: Von den Vorgesetzten selber bis hin zum Innenminister werden solche Qualifizierungen in negativer Hinsicht so verfasst. Man sah den Beamten Xy, er war sehr gut, aber er wollte offenbar nicht wirklich der Regierung dienen.

Brandt: Frau Mazohl meint aber etwas anderes: Wirkt Albrecht etwa so wie Radetzky als komplizierender Faktor oder nicht?

Lengyel: Das auch, keine Frage. Aber dass es eine Überlastung gab, unabhängig von irgendwelchen politischen Absichten der Bremsung, ist für Ungarn zweifellos der Fall, auch in der Rechtsverwaltung, im Aufbau der Gerichte und erst recht, als man sie dann wieder vereinigt hatte – das war wirklich ein Chaos.

Mazohl: Den Versuch, durch Bürokratie zu integrieren, kann man für die Zeit in Lombardo-Venetien als gescheitert bezeichnen, weil das bürokratische Prinzip dem letztlich entgegenstand. Ein Mann wie Gabrio Casati, der spätere Chef der Revolutionsregierung in Mailand, hat sich im Vormärz um einen Delegatenposten in Mailand beworben, wurde aber nicht genommen, weil er dort ein angesehener Patrizier war. Man wollte jemanden haben, sine

ira et studio‘ und ohne eigene Interessen. Das ist ein einzelnes, aber symptomatisches Beispiel. Casati konnte in diesem System also keine Karriere machen – und stand 1848 prompt gegen Österreich parat. Es war die mangelnde Möglichkeit, mittels Verwaltung zu integrieren, und im Neoabsolutismus ist dies noch stärker der Fall.

Willoweit: Eine etwas theoretische Frage: Gibt es so etwas wie eine Beamtenideologie? In meiner Generation habe ich auf der Universität noch gelernt, ein Beamter müsse sich rund um die Uhr, werktags und sonntags, Tag und Nacht, einsetzen lassen, das sei das Besondere gegenüber einem Angestelltenverhältnis. Ich weiß nicht, ob das heute noch gelehrt wird, aber alten Lehrbüchern ist dieses Beamtenverständnis bekannt, im Prinzip auch den Historikern, wenn es heißt, der Beamte sei als Repräsentant des Volkes begriffen worden. Die schönste Begründung dafür stammt nach meiner Kenntnis von einem jungen Würzburgischen Hofrat namens Johann Michael Seuffert aus dem Jahre 1793. Dieser hat Folgendes zu Papier gebracht: Nach den naturrechtlichen Grundsätzen über die vertragliche Grundlage des Staates sind alle verpflichtet, den Staat zu unterstützen. Das können die meisten aber nicht, weil sie mit ihrer Arbeitskraft für das tägliche Brot sorgen müssen. Die Beamten erfüllen diese Unterstützungspflicht, die keine Unterbrechung duldet, stellvertretend für alle.

Brandt: Das klingt ja wie Hegels ‚Allgemeiner Stand‘.

Willoweit: Das ist aber vor Hegel. Die Beamten tun das also für alle, zeitlich unbegrenzt. Und weil sie es für alle tun, sind sie Repräsentanten des Volkes. Ich finde das eigentlich in der Konstruktion wunderschön und fast nicht zu widerlegen. Meine Frage ist also: Wenn die Beamten im Neoabsolutismus eine so große Rolle spielten, gibt es dann einen Rest einer ideologischen Vorstellung, die den Status des Beamten überhöht und ihn auch über den Adel hinaushebt?

Heindl: Es galt im Neoabsolutismus noch immer das Beamtenethos, das Joseph II. gefordert hat und von Bach ausdrücklich wiederholt wurde, das die völlige Hingabe an den Staat verlangte.

Willoweit: Ja, das liegt in der gleichen Richtung.

Heindl: Aber es konnte nur teilweise eingebracht werden, denn das Ethos Josephs II., das er von den Beamten verlangte, war ja wirklich äußerst weitreichend. Er hat in seinem sogenannten Hirtenbrief den schönen Satz ge-

prägt, der Beamte müsse „ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt“, seinen „Geschäften“ nachgehen, unter Umständen auch um Mitternacht, sollte es das Amt erheischen. Derartig sind sie Stellvertreter des Kaisers und gleichsam Priester des Staates.

Seiderer: Frau Heindl hat in ihrem Referat den „Hirtenbrief“ Bachs vom 15. August 1849 zitiert und ausführlich vorgestellt. Darin scheint mir ein neues Bild des Beamten im Hinblick auf seine Aufgaben entworfen worden zu sein, und bemerkenswerterweise wurde das in der Beamenschaft selbst auch entsprechend wahrgenommen. Alois Fischer, zeitweiliger Statthalter von Oberösterreich, erwähnt diesen Brief in sehr lobenden Worten und druckt ihn meiner Erinnerung nach auch vollständig in seiner Autobiografie ab. Ebenso Kalchberg, zeitweiliger Statthalter in Schlesien, der ebenfalls zu den reformwilligen Beamten in der Frühzeit des Neoabsolutismus gezählt hat. Der – meinerwegen auch in Anknüpfung an den Josephinismus – neu entworfene Beamtentypus findet gerade in der hohen Beamenschaft großen Anklang. Dabei möchte ich auf das Direktorialprinzip in der Verwaltung hinweisen, das in der Organisationskommission zwischen dem Innenministerium, das ein elementares Interesse an dessen Durchsetzung hatte, und den Vertretern des Reichsrats in der Organisationskommission ganz heftig umstritten war. Dies zeigt, dass hier unterschiedliche Verständnisse von Amt und Amtsführung – kollegial oder direktorial – vorhanden waren, die ebenfalls zu den politisch umstrittenen Dingen gehörten.

Rumpler: Ich habe stark den Eindruck und möchte darauf hinweisen, dass sich die Rekrutierung der Beamten im Kreis gedreht hat und den personellen Horizont des Beamtentums eigentlich nicht überschritten hat. Ich kenne eine Gruppe, die Frau Heindl auch angedeutet hat, die nicht in die Beamenschaft eingetreten ist, und zwar die Masse der Gutsverwalter; nicht die Fabriksverwalter. Darunter gab es ganz exzellente Persönlichkeiten. In Ungarn waren sie stärker als in Österreich, aber auch in den österreichischen Montanländern hatte jeder Gutsherr einen Gutsverwalter. Es sind mir aber fast keine Beispiele bekannt, dass die in die Beamenschaft eingetreten sind, warum auch immer.

In Ungarn ist die Sache konsistenter, weil der ungarische Konstitutionalismus, dessen Kern die Komitatsverfassung und diese wiederum eine ständische Domäne war, fest in den Händen einer Interessenvertretung blieb. Und es war für die Wiener Zentrale klar, dass das mit einer wie auch immer gearteten modernen Staatsverwaltung unvereinbar war. Die Verteidigung des Konstitutionalismus war in Ungarn also natürlich die Verteidigung einer Interessenpolitik über das Monopol der Beamenschaft.

Ich wäre sehr vorsichtig mit Bezeichnungen Konvertit oder systemkonform/nicht systemkonform. Ich glaube, die meisten Fälle lagen dazwischen. War Görgey ein Revolutionär? Die österreichischen Gerichte haben gesagt, natürlich war er ein Revolutionär als General, aber er ist begnadigt worden, umgekehrt haben ihn die ungarische Seite und die Historiografie zum großen Verräter gemacht. Bach ist ein Musterbeispiel dafür, bei dem ich nicht sagen würde, er sei ein Konvertit gewesen. Da muss man also Unterschiede machen: Galizien, Lombardo-Venetien und Ungarn sind natürlich Staaten im Staat, und wenn dort ein hoher oder niedriger Beamter Einwände gegen das Maß an staatlicher Selbstständigkeit gemacht hat, war er eigentlich schon systemkonform. Umgekehrt galten auch gemäßigte Kritiker des Zentralismus als Systemgegner. Aber weder haben solche Kritiker das monarchische Prinzip oder überhaupt die Monarchie infrage gestellt. Ich glaube, die großen Konflikte lagen darin, dass man Leute, die sich im Grenzbereich bewegten, verfolgt hat oder in ihrer Karriere behinderte, obwohl sie eigentlich gar nicht systemkritisch waren.

Heindl: Die Gretchenfrage war damals: Wie hältst Du's mit der Konstitution? Sehr viele waren zumindest für ‚Österreichs Neugestaltung‘. Ich sehe, dass Beamte natürlich, um ihre Existenz zu sichern, auch wenn sie nicht systemkonform waren, sich für den Monarchen erklärten, aber dass sie sehr oft – wie sie es auch heute tun – passiven Widerstand leisteten und gewisse Dinge nicht ausführten, wenn sie nicht einverstanden waren. Auch die Möglichkeit des Widerstands steckte im bürokratischen System. Die Realität war also widersprüchlich, ich glaube nicht, dass die meisten große Theoretiker waren, die über monarchisches Prinzip oder Parlamentarismus oder Grundrechte nachdachten.

Gottsmann: Zunächst eine Bemerkung zu Lombardo-Venetien: Nach 1859 waren die meisten Delegaten in Lombardo-Venetien Italiener, aber nicht aus Venetien. Darauf wurde ganz massiv Wert gelegt. Und die zweite Bemerkung: Der bremsende Faktor der Bürokratie kommt dann auch sehr stark zum Tragen, allerdings in dieser Zeit sehr wohl bewusst. Man hat viele Reformvorgaben aus Wien abgelehnt mit der zum Teil durchaus vernünftigen Begründung, dass sie nicht auf die lokalen Verhältnisse angepasst waren. Das hat also nichts damit zu tun, dass die Verwaltung nicht effizient gearbeitet hätte, ganz im Gegenteil.

Lengyel: Und wann genau?

Gottsmann: Eigentlich ab den Schmerlingschen Reformen.

Matis: Noch eine eigentlich marginale Ergänzung zu den grundherrschaftlichen Beamten: Die großen Herrschaftsinhaber wie beispielsweise Joseph Schwarzenberg hatten zur Ausbildung der Beamtenschaft eine eigene Akademie, eine Art Kadettenanstalt mit Uniform etc. und mit genau definierten Ausbildungsfächern, nach Forstwirtschaft, Buchhaltung und dergleichen aufgeschlüsselt. Schwarzenberg selbst allerdings geht in den 1830er Jahren dazu über – denn er sagt, das entspricht eigentlich nicht mehr den Bedürfnissen, selbst auf der unteren Ebene –, nur die hervorragenden, intellektuell begabten Leute herauszuziehen und auf die Universität zu schicken, beispielsweise nach Prag oder um landwirtschaftliche Fächer zu studieren. Ich glaube, an solchen Beamten bestand auch nach der Grundentlastung ein hoher Bedarf. Das erklärt, warum die nicht alle im Staat eine Zuflucht gefunden haben. Interessant ist auch die Frage, wie man die Spitzenpositionen besetzt: Schon Schwarzenbergs Vater holt einen Ex-Jesuiten: Pläch von Seinsberg, der übrigens Professor für Geschichtswissenschaft am Theresianum und dann an der Universität Wien war. Schwarzenberg verleiht ihm ein Adelsprädikat aufgrund des Paladinatsbriefs, damit er auf seiner Ebene gleichrangig verkehren kann, also nicht mehr als Bürgerlicher. Das ist das einzige Mal, dass Schwarzenberg von diesem Paladinatsbrief Gebrauch gemacht hat. Daraus erklärt sich, wie ich meine, warum die grundherrlichen Beamten nun nicht scharenweise in die staatliche Verwaltung gegangen sind.

Heindl: Soweit ich informiert bin, haben gerade in Böhmen die adeligen Herrschaften juristische Ausbildung verlangt.

Herbert Matis

STAAT UND INDUSTRIALISIERUNG IM NEOABSOLUTISMUS

Um die Entwicklung der Wirtschaft im ersten Jahrzehnt der Regierung Kaiser Franz Josephs beurteilen zu können, muss das gesamtwirtschaftliche Umfeld mit einbezogen werden: Das Jahr 1848 hatte im Zeichen einer gesamteuropäischen Wirtschaftsdepression gestanden, die durch die strukturelle Krisenlage des Kleingewerbes infolge der zunehmenden Konkurrenz der Industrie, die Missernten von 1845/46 mit der darauffolgenden Hungerkrise 1847, die Wilhelm Abel noch als Hungersnot „alter Ordnung“ bezeichnete¹, sowie durch die Rückwirkungen einer Spekulationskrise in England gekennzeichnet war.² Diese missliche wirtschaftliche Situation war wohl am Ausbruch der 1848er-Revolution ursächlich mit beteiligt. Aber auch die Revolutionsereignisse selbst, die folgende Währungserschütterung, Kriegerereignisse und politische Unsicherheit bedingten eine zusätzliche Lähmung des Geschäftsverkehrs, Absatz- und Produktionsstockungen sowie einen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die unsicheren Verhältnisse in Europa fanden nicht zuletzt ihren Ausdruck in einer Kapitalflucht, von der vor allem die Vereinigten Staaten profitierten, die einen kolossalen Aufschwung erlebten, so dass hier trotz gleichzeitig intensivierter Zuwanderung das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung binnen weniger Jahre von 307,7 Dollar auf 510 Dollar anstieg.³ Erst nach dem Abbau der politischen Spannungen wurde auch in Europa in verstärktem Ausmaße wiederum investiert. Die 1850er Jahre waren dann eine Wachstumsperiode, in der nach Werner Sombart „der moderne Kapitalismus definitiv zur Grundlage der Volkswirtschaft gemacht (wurde)“⁴, sie bedeuteten für Europa eine ökonomische Zäsur, und nicht zu Unrecht hat sie der deutsche Ökonom Felix Pinner als das „große Jahrzehnt im großen Jahrhundert“⁵ bezeichnet. Der

1 Abel, Massenarbeit und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, 3. Aufl. Göttingen 1986, S. 57.

2 Marx, Die wirtschaftlichen Ursachen der Revolution von 1848 in Österreich, passim.

3 Hans Rosenberg, Die Weltwirtschaftskrisis von 1857–1859, S. 36, bringt dazu eine Schätzung des nach den USA transferierten Kapitals.

4 Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, S. 95.

5 Pinner, Die großen Weltkrisen im Lichte des Strukturwandels der kapitalistischen Wirtschaft, S. 67.

mit Beginn der 1850er Jahre einsetzende Konjunkturaufschwung hielt bis zur Weltwirtschaftskrise von 1857/59 an. Der französische Arzt und Ökonom Joseph Clément Juglar untersuchte in diesem Zusammenhang erstmals das Phänomen von konjunkturellen Schwankungen. Der Begründer der modernen Konjunkturtheorie sah diese als Kennzeichen einer kapitalistischen Marktwirtschaft an, wobei er sich bei seinen Forschungen auf breite statistische Grundlagen stützte.⁶

Auch Österreich partizipierte an diesem Aufschwung, begünstigt durch zahlreiche Reformmaßnahmen, die das neoabsolutistische Regime auf wirtschaftlichem Gebiet gesetzt hatte. Deutlich wurde dies nicht zuletzt anlässlich der Teilnahme heimischer Wirtschaftstreibenden an der Londoner Weltausstellung von 1851⁷, wo die Habsburgermonarchie unter den insgesamt 17 000 Ausstellern aus 28 Staaten durchaus mit vielen technisch fortschrittlichen Produkten prominent vertreten war.⁸ Der österreichische Nationalökonom und Statistiker Carl Frhr. von Czoernig konnte daher mit einiger Berechtigung im Jahre 1858 das Resümee ziehen: „Wer die heutigen Zustände von Gesamt-Österreich nach den Verhältnissen vom Jahre 1847 beurtheilen wollte, der würde einen gewaltigen Anachronismus begehen; er stünde mit seinem Urtheil näher dem Jahre 1758 als dem Jahre 1858.“⁹ Auch Lorenz von Stein billigte der Aufschwung-Periode der 1850er Jahre zu, dass „... in dem kurzen Zeitraume weniger Jahre (ein) auf das tiefste alle Zweige von Handel und Industrie berührender Wandel“ erfolgt sei.¹⁰ Auch ein anderer Zeitzeuge, der Nationalökonom und Journalist Max Wirth, stellte in seiner „Geschichte der Handelskrisen“ fest, es habe „während der neun Jahre von 1848 bis 1857 in jedem Theile des Wirtschafts-Organismus ein anhaltender beschleunigter Fortschritt stattgefunden ...“¹¹

Das Nebeneinander von ökonomischem Liberalismus und politischer Unterdrückung – ein charakteristisches Merkmal der österreichischen Entwicklung sowohl im Vormärz als auch im sog. Neoabsolutismus – hat mitunter die Historiker irritiert. Nun ist dies in der Wirtschaftsgeschichte

6 Juglar, *Des crises commerciales et de leur retour périodique en France, en Angleterre et aux Etats-Unis*, 1863.

7 Ein englischer Autor stellt in diesem Zusammenhang sogar fest: „Austria was in fact the richest country on the continent both in natural resources and in talent“. Hobhouse, Christopher: *1851 and the Crystal palace*, S. 117.

8 Vgl. Felber/Rapp/Krasny, *Smart exports. Österreich auf den Weltausstellungen 1851–2000*. Aus der Vielzahl der Publikationen zu diesem Thema seien herausgegriffen: Haltern, *Die Londoner Weltausstellung von 1851*; Auerbach, *The Great Exhibition of 1851*.

9 Czoernig: *Oesterreichs Neugestaltung*, Vorrede, S. IV.

10 Stein, Lorenz v.: *Die neue Gestaltung der Geld- und Creditverhältnisse in Oesterreich*, Wien 1855, S. 43.

11 Wirth, *Geschichte der Handelskrisen*, 3. Aufl., S. 257.

aber keine Besonderheit, sondern findet sich häufig, denken wir etwa an das französische Bürgerkönigtum mit seiner *Enrichissez-vous*-Formel, an Japan im 19. Jahrhundert, oder an die Situation im heutigen China. Politische und wirtschaftliche Freiheit sind eben im Sinne einer „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ häufig zeitlich nicht synchron, was aber durchaus aus der paläoliberalen Anschauung verständlich gemacht werden kann, wonach jeder Lebensbereich (also Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Religion usw.) quasi autonom nach eigenen Gesetzen funktioniere und Eingriffe des einen Bereichs in einen anderen nur den „natürlichen Ablauf“ behindere.

In dem Maße, da sich die in der Aufklärungsphilosophie und im Individualismus wurzelnde ehemals rein geistig-weltanschauliche Strömung des einst als „Religion der Freiheit“ begrüßten Liberalismus zum Programm einer bourgeoisen Führungsschicht verdichtete, zerfiel die ursprünglich einheitliche Bewegung in liberale Politik, liberale Geisteshaltung und ökonomischen Liberalismus. Nicht zuletzt wurde und wird von den regierenden Machteliten eine freie wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit als ein Befriedigungspotential gegenüber politischen Emanzipationsbestrebungen eingeschätzt. Diese politische Kompensationsfunktion freier wirtschaftlicher Betätigungsmöglichkeiten hat z. B. im Vormärz bereits Franz Grillparzer vorausschauend erkannt: „Sie wollen Freiheit – nun wohlan, gebt ihnen eine Eisenbahn; da können sie dann frei verkehren, der Schacher wird sie dienen lehren.“¹² Auch in Österreich herrschte durchaus die Anschauung vor, dass der Zweck des Staates sich auf den Schutz der natürlichen Rechte, auf Ausübung der Rechtspflege und des Gewaltmonopols beschränke, während er die Wirtschaft sich weitgehend selbst überlassen und lediglich alle die wirtschaftliche Tätigkeit hemmenden Hindernisse wegräumen sollte. Der schon im Vormärz geltende und letztlich bereits im Josephinismus wurzelnde Grundsatz „Nichts durch das Volk, alles für das Volk“ (eigentlich müsste man aufgrund der gegebenen Umstände sagen „Nichts durch die Völker, alles für die Völker“) bestimmte auch den ‚Verwaltungszentralismus‘ der Jahre 1848 bis 1861.¹³

Auf welchen ökonomischen Denkmodellen basierte eine solche Wirtschaftspolitik? Der von der klassischen Nationalökonomie inaugurierte Wirtschaftsliberalismus fand in Österreich seine ersten Anhänger unter der hohen Ministerialbürokratie des Vormärz. Adam Smith wurde z. B. durchaus rezipiert, wobei Vorstellungen, die einerseits in der josephinischen Spätaufklärung und im Spätkameralismus, andererseits im ökonomischen

12 Franz Grillparzer, *Sämtliche Werke*. Bd. 1, München 1960–1965, S. 279–280.

13 Matis, *Sozioökonomische Aspekte des Liberalismus in Österreich 1848–1918*, in: H.-U. Wehler (Hrsg.), *Sozialgeschichte heute*, Bd. 17: Festschrift Hans Rosenberg, S. 243.

Liberalismus wurzelten, ein interessantes Amalgam ergaben. Ein Abgleich dieser geistigen Entwicklungen mit den offiziellen Lehrbuchdoktrinen der damaligen akademischen „Staatswissenschaft“ wäre eine reizvolle und noch zu leistende Aufgabe. Bei der Ausbildung der künftigen Führungseliten standen die Lehrbücher von Josef von Sonnenfels an den Universitäten weiterhin in Verwendung – allerdings mit den kritischen Kommentaren von Heinrich Josef von Watteroth, wie Karl Friedrich Frhr. von Kübeck in seinen Tagebüchern berichtet. Dies wurde aber auch mit alternativen Denkansätzen ergänzt, wie sie etwa Josef von Kudler in seinen „Grundlehren der Volkswirtschaft“ (1846) vertrat. In diesem geistigen Kräftefeld spielt wahrscheinlich auch die zeitgenössische Rezeption von Friedrich List mit seinem Konzept der „nachholenden Entwicklung“ und seiner „Theorie der produktiven Kräfte“ eine nicht unbedeutende Rolle.¹⁴ Auf dieser bereits im Vormärz gegebenen ideologischen Basis gründete sich nicht zuletzt auch die wirtschaftliche Reformpolitik des Neoabsolutismus.

Die Marktkräfte sollten sich einerseits frei entfalten können, andererseits übernahm der Staat wesentliche Aufgaben etwa im Bereich des Infrastrukturausbaus, der Herstellung rechtlicher Rahmenbedingungen, und in der Außenhandelsförderung. Der Wirtschaftsliberalismus ‚österreichischer Prägung‘ ging mit dem sich als Garant von Ruhe und Ordnung legitimierenden Neoabsolutismus eine Art Symbiose ein; demgegenüber brachte dann der Sieg des Konstitutionalismus wohl die Erfüllung politischer Forderungen des Bürgertums, die allmähliche Ausweitung des Parlamentarismus ließ jedoch die verschiedenen politischen und nationalen Interessensgruppierungen größeren Einfluss gewinnen, die zur Durchsetzung ihrer spezifischen Anliegen das freie Spiel der ökonomischen Kräfte einzuengen wussten. Es ergab sich damit folgendes Paradoxon: Während der bei den politischen Liberalen so verhasste Neoabsolutismus in der Wirtschaft dem „Laissez faire“-Prinzip folgte und politischen Wünschen mit der bewährten Formel des „Enrichissez vous“ begegnete, leistete das 1861 zum Durchbruch gelangende parlamentarische Prinzip indirekt einem partei- und nationalitätenpolitischen Proporzsystem und Interventionismus Vorschub. Auch der bekannte liberale Politiker und Gelehrte Eduard Sueß betonte daher zu Recht, „es sei eine auf bloßer Wortähnlichkeit beruhende Verwechslung ganz verschiedener Dinge, wenn man politische und wirtschaftliche Freiheit in einen Topf würfe.“¹⁵ Auf diese Weise war es nicht ungewöhnlich, dass liberale Politiker und unternehmerische Standesvertretungen in der Folge

14 Vgl. Bachinger/Matis, *Entwicklungsdimensionen des Kapitalismus. Klassische sozioökonomische Konzeptionen und Analysen*, S. 256–282.

15 Matis, *Sozioökonomische Aspekte*, S. 243–265.

die Front der Schutzzöllner anführten und auch immer wieder staatliche Interventionen begehrten, sobald dies ihren Interessen entsprach, während in der verwaltungszentralistischen Bürokratie des Neoabsolutismus der wirtschaftliche Liberalismus zur „Waffe der Josefinisten des Industriezeitalters“ werden konnte. Die „pragmatisierten Revolutionäre“ in der hohen Bürokratie wurden damit einerseits die „wichtigste Stütze der autoritären Ordnung in Mitteleuropa“, zugleich aber auch „der mächtigste Hebel zur Revolutionierung der Gesellschaftsordnung“.¹⁶

Der am 19. Oktober 1848 noch durch den bald darauf resignierenden Kaiser Ferdinand zum Ministerpräsidenten berufene Fürst Felix zu Schwarzenberg bildete eine konservative Regierung, die der revolutionären Bewegung von 1848 entgegensteuern sollte. Schwarzenberg, ein überzeugter Konservativer – aber kein Reaktionär, setzte gegenüber der etwa von seinem Schwager Windischgrätz und von Kübeck vertretenen kompromisslosen Linie allerdings auf eine „Erneuerung Österreichs“ durch „kluge Köpfe“.¹⁷ Die seinem „Koalitionsministerium“ angehörenden Mitglieder Alexander v. Bach als Justizminister, Franz Graf Stadion als Innenminister, Philipp v. Krauß als Finanzminister, Ferdinand v. Thinnfeld als Minister für Landeskultur und Bergwesen, vor allem aber Karl Ludwig v. Bruck, Mitbegründer des Österreichischen Lloyd in Triest, als Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten entsprachen nach Auffassung des Ministerpräsidenten diesen Vorgaben. Der aus dem Rheinland stammende Bruck, der sich in seiner Jugend noch für den griechischen Freiheitskampf begeistert hatte, galt als politisch konservativ, zugleich aber als entschiedener Vertreter eines ökonomischen Liberalismus. Viele der in der Folge eingeleiteten wirtschaftlichen Reformmaßnahmen trugen seine Handschrift. Ihm standen überdies mit Carl v. Hock, Alexander v. Peez, Carl v. Czoernig und Gustav Höfken kongeniale Mitstreiter zur Verfügung.¹⁸

Der sog. Neoabsolutismus, wenn wir bei dieser nicht unumstrittenen Bezeichnung bleiben wollen, repräsentierte ein „bürokratisch-zentralistisch gelenktes System der staatlichen Verwaltung“¹⁹ und stellte für viele die institutionelle Verkörperung des Obrigkeitsstaates schlechthin dar: Er hob viele Errungenschaften der Revolution (wie z. B. die Pressefreiheit, das öffentliche

16 Ebd.

17 Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, Abteilung I: Das Ministerium Schwarzenberg, Bd. 1, Wien 2002, S. XI.

18 Bruck bahnte auch die Berufung von Lorenz v. Stein als Professor für Nationalökonomie nach Wien an und suchte auch bereits damals, Albert Schäffle von Tübingen nach Wien zu holen. Schäffle: Aus meinem Leben, Bd. 1, S. 70.

19 Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josefs I., S. 35.

Gerichtsverfahren, die Geschworenengerichte und die Gemeindeverfassung) wieder auf und beschränkte die persönlichen Freiheitsrechte. Er suchte aber gleichzeitig die Einbußen an politischer Freiheit durch eine Beförderung der äußeren Wohlfahrt auf dem Erlasswege zu kompensieren. In Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Finanz- und Bildungswesen wurden in Form einer ‚bürokratischen Revolution von oben‘ neue Grundlagen geschaffen, auf die aufbauend sich dann die weitere Entwicklung der Donaumonarchie vollzog. Manches, wie etwa das neue Allgemeine Handelsgesetzbuch und die damit verbundenen Bemühungen zur Etablierung eines einheitlichen Gesellschaftsrechts, oder die neuen Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen, trat zwar unter dem Neoabsolutismus noch nicht in Kraft, wurde aber von diesem vorbereitet und von dem durch das Februarpatent von 1861 inaugurierten Konstitutionalismus übernommen. Auch manche Forderungen aus der Zeit der 1848er-Revolution wurden erst durch das neoabsolutistische Regime auch in der Praxis gelöst, so etwa die Aufhebung des ländlichen Untertänigkeitsverhältnisses und Entlastung des bäuerlichen Besitzes (Grundentlastung). Verschiedene Verwaltungsvereinfachungen und eine Behördenreform, die Trennung von Justiz und Verwaltung, Wirtschaftsgesetzgebung, handelspolitische Initiativen, und umfangreiche Infrastrukturaufwendungen zählen ebenfalls zu den wichtigen Reformschritten. Der ökonomischen Modernisierungslinie entsprachen auch die durch Kaiser Franz Joseph I. im Dezember 1857 verkündete Schleifung der Wiener Stadtbefestigungen und die Anlage der Ringstraße, wodurch der Ausbau der Haupt- und Residenzstadt des Reiches zur modernen Großstadt eingeleitet wurde. Am Ende der neoabsolutistischen Ära stand die Reform der Gewerbeordnung im Jahre 1859, wodurch das jahrhundertelange überkommene Zunftsystem endgültig beseitigt und an seiner Stelle die weitgehende Gewerbefreiheit eingeführt wurde – nach Ansicht von Heinrich Waentig „gleichsam das Angeld, das der absolute Staat der in dunklem Drange nach politischer Herrschaft strebenden Bourgeoisie zu bieten hatte.“²⁰ Der Wechsel des Prinzips der Gewerbepolitik vom Monopol zur freien Konkurrenz war ohne Zweifel langfristig wirklich bedeutsam, weil damit die Arbeitsmobilität begünstigt, Unternehmensgründungen angeregt, und viele hemmende Schranken für neue fortschrittliche Produktionsmethoden beseitigt wurden. Im Folgenden soll auf einige wichtige Schritte dieser Reformmaßnahmen im Bereich von Verwaltung, Bildungspolitik, Wirtschaftsgesetzgebung, Agrarpolitik, Zoll- und Handelspolitik, Verkehrswesen näher eingegangen werden. In einem zweiten Schritt soll dann eine vergleichende Bewertung der wirtschaftlichen Ergebnisse der neoabsolutistischen Ära versucht werden.

20 Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, S. 60.

Rechtlich-administrative Reformen

Man suchte zunächst Behördenorganisation und Verwaltungsstrukturen zwecks Effizienzsteigerung zu vereinfachen, wobei im ursprünglichen Konzept von Graf Stadion auch die Übertragung von öffentlichen Verwaltungsaufgaben in die Kompetenz gewählter Gremien vorgeschlagen wurde, was aber dann doch unterblieb. In der Organisation der staatlichen Verwaltung kam es zu einer hierarchischen Gliederung nach Verwaltungsebenen: Kronland – Kreis – Bezirk. Ein vom Kaiser ernannter Statthalter wurde an die Spitze des jeweiligen Kronlandes gesetzt, wie die Provinzen nunmehr bezeichnet wurden. Dem Statthalter unterstanden die Kreispräsidenten, und diesen wiederum Bezirkshauptmänner.

Die neue Gerichtsverfassung, wie sie schon in der oktroyierten Verfassung von 1849 festgelegt worden war, basierte auf der Unabsetzbarkeit der Richter und der Trennung von Justiz und Verwaltung; die damals geschaffene Gerichtsorganisation mit Bezirks-, Kreis- bzw. Landesgerichten, Oberlandesgericht und oberster Gerichts- und Kassationshof ist im Wesentlichen bis heute in Kraft. Durch Graf Leo Thun-Hohenstein, den Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, konnten ältere Reformpläne (u. a. von Franz Exner und Hermann Bonitz) im Unterrichtswesen realisiert werden. Gleichzeitig erfolgte eine zeitgemäße Universitätsreform nach deutschem Vorbild. Finanzminister Krauß ließ sich in seinen Reformvorhaben vom Gedanken einer Vereinheitlichung des Steuerwesens leiten. Dies inkludierte die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (in Österreich 1849; in Ungarn unter Aufhebung der bisher dort für den Adel bestehenden Steuerfreiheit 1850) sowie die Ausgestaltung der indirekten Steuern (auf Bier, Branntwein, Zucker). Ein weiteres Bedürfnis war die Entflechtung der nach dem Staatsbankrott von 1811 im Jahre 1816 gegründeten Oesterreichischen Nationalbank vom Staatsärar. Diese Aufgabe wurde jedoch erst von Bruck als Finanzminister ab 1855 entschlossen in Angriff genommen und mit einem weiteren Modernisierungsschritt verbunden: Die 1858 erfolgte Währungsumstellung führte zugleich das dekadische System ein (1 fl öW=100 Kreuzer). Die meisten der durchaus ambitionierten Vorhaben Brucks zur Sanierung des Staatshaushalts und der Währung scheiterten nicht zuletzt an der Unfähigkeit, die vor allem nach dem Krimkrieg und den Kriegen in Oberitalien überbordenden Militärausgaben zu reduzieren.²¹

Wichtige Schritte wurden auch in der Wirtschaftsgesetzgebung gesetzt: Mit der Allgemeinen Wechselordnung von 1850, der 1852 eingeleiteten Ablöse des alten Privilegien- durch ein modernes Konzessionswesen, dem Mar-

²¹ Protokolle des österreichischen Ministerrates, Bd. II/1, S. XXIII.

ken- und Musterschutzgesetz von 1858 sowie mit den Vorverhandlungen zum Abschluss eines Allgemeinen Handelsgesetzbuches, das dann allerdings erst 1862 in der konstitutionellen Ära verabschiedet wurde, wurden die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die privatwirtschaftliche Tätigkeit gesetzt.²² Man bezog überdies die Unternehmer selbst durch die Schaffung von Handels- und Gewerbekammern als neue Interessenvertretungen 1849 in die wirtschaftliche Gestaltung mit ein, wobei offenkundig die durch Napoleon nach französischem Muster im lombardo-venezianischen Königreich eingerichtete Kammerorganisation als Vorbild wirkte.²³ Als Indiz dafür, dass auch im Ministerrat durchaus unterschiedliche Auffassungen herrschten, erscheint, dass Finanzminister Krauß in diesem Zusammenhang in der Ministerratsitzung vom 9. März 1850 sich am Wort „Vertretung“ stieß. Er war der Meinung, die Glieder der Handels- und Gewerbekammern seien bloß dazu bestimmt, Vorschläge zu unterbreiten, und könnten keineswegs die Interessen ihrer Genossen vertreten. Die anderen Mitglieder des Ministerrats erklärten sich allerdings mit der von Bruck vorgeschlagenen ursprünglichen Textierung einverstanden.²⁴

Die Entwicklung der Aktiengesellschaften war bisher durch das überkommene Privilegienwesen stark behindert gewesen, weil diese Befugnisse lediglich auf bestimmte Tätigkeiten oder einen bestimmten Unternehmensgegenstand beschränkt wurden. Überdies waren die erteilten Privilegien auf 25 Jahre befristet worden. Die Kapitalgesellschaften wurden darüber hinaus im Zuge eines staatlich erteilten Regelungsauftrags zur Selbstregulierung veranlasst, d. h. sie mussten jeweils eigene Statuten (Konvention und Reglement) einreichen, was einerseits eine große Gestaltungsfreiheit andererseits aber auch große Rechtsunsicherheit mit sich brachte. Noch während des Neoabsolutismus erfolgte ein erster Schritt zu einer Verbesserung durch den Übergang vom Privilegien- zum Konzessionswesen. Das Vereinspatent von 1852 mit der Inaugurierung des Konzessionssystems bewirkte damit einige organisatorische und materielle Neuregelungen, die gegenüber dem Privilegiensystem einen Fortschritt bedeuteten. Das Aktienrecht stand erst am Anfang seiner Entwicklung, und „durch eine zentrale Behörde konnte diese Entwicklung gut verfolgt, geleitet, verfeinert, vereinheitlicht und zugleich weiterentwickelt werden.“²⁵ Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass auch das neue Konzessionssystem Schwächen hatte: Uneinheitlichkeit,

22 Matis, Österreichs Wirtschaft, S. 36.

23 Geissler: Entstehung und Entwicklungsgang der Handelskammern in Österreich, in: Hundert Jahre ..., S. 47.

24 Protokolle des österreichischen Ministerrates, Bd. II/2, S. 201.

25 Kalss/Burger/Eckert, Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts, S. 107.

große Ermessensspielräume, lange Verfahrensdauer und mangelnde Transparenz des Konzessionierungsverfahrens. Dies hing allerdings teilweise damit zusammen, dass es noch keinen standardisierten Typ von „Aktiengesellschaft“ gab. Von einem eigenständigen und einheitlichen Aktienrecht war man somit noch weit entfernt; dieses fand, nach mehr als vier Jahre dauernden Verhandlungen mit den deutschen Staaten, erst im Allgemeinen Handelsgesetzbuch von 1862 – dessen Vorbereitung noch voll und ganz dem Neoabsolutismus geschuldet war – zumindest für Handelsaktiengesellschaften einen Niederschlag, während für alle anderen Gesellschaften weiterhin die Bestimmungen des Vereinspatents von 1852 weiterhin Anwendung finden sollten. Das neue Aktienrecht sah als Organe die Generalversammlung und den Vorstand (Direktion) zwingend vor, hingegen den Aufsichtsrat als ein Überwachungsorgan nur fakultativ. Mit dem Allgemeinen Handelsgesetzbuch wurden erstmals dann auch ein verpflichtendes einheitliches Recht der Buchführung und Bilanzierung sowie der Grundsatz der Informationspflicht des Unternehmers und des Gläubigerschutzes umgesetzt.²⁶ Auch die bisher vor allem den Bedürfnissen der Staatsfinanzierung verpflichtete Wiener Börse erlebte mit dem 1854 erlassenen neuen Börsengesetz eine Umwandlung in eine vornehmlich dem Aktienhandel und der Unternehmensfinanzierung dienende Institution.²⁷

Eine der nachhaltigsten Reformen war sicherlich die Reform des Agrarsektors durch die auf gesetzlichem Weg erfolgende Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Reallasten und Dienstbarkeiten. Die schon im Vormärz angedachte Umsetzung der Grundentlastung schuf dann nach 1848 vollkommen neue Voraussetzungen für eine Modernisierung der Landwirtschaft. Die Bauern wurden aus der erblichen Grunduntertänigkeit entlassen, die ohnedies auch von vielen kommerziell orientierten Grundherren nur mehr als eine „Schule des Müßiggangs“ angesehen wurde. Die aufgrund dieser Rechtsbeziehung bestehenden Abgaben wurden den Bauern erlassen. Gleichzeitig gingen Grund und Boden, den sie bisher gegen Robot-Leistungen und Geld- und Naturalabgaben bewirtschaftet hatten, in ihr Eigentum über. Die ehemaligen Grundherren erhielten dafür eine Entschädigung zugesprochen; sie mussten aber auf ein Drittel des ermittelten Wertes verzichten, weil sie fortan nicht mehr, wie unter dem Feudalsystem, Servituten und herrschaftliche Verpflichtungen für bestimmte öffentliche und soziale Aufgaben zu tragen hatten. Von den restlichen zwei Dritteln beglich eine Hälfte der in die uneingeschränkten Eigentumsrechte einrückende Bauer, die andere Hälfte das jeweils zuständige Kronland – mit Ausnahme der bei-

26 Kalss u. a., Entwicklung des österreichischen Aktienrechts, S. 98 u. 109.

27 Baltzarek, Die Geschichte der Wiener Börse, S. 65.

den ärmsten Kronländer Bukowina und Galizien, wo das Land die ganze Summe übernahm. In Ungarn wurde die Grundentlastung 1854 durchgeführt. In beiden Landesteilen wurden die ehemaligen Grundherren in Form von verzinslichen Staatsschuldverschreibungen mit vierzigjähriger Laufzeit entschädigt, die wie alle Staatspapiere handelbar und lombardfähig waren. In Österreich betrug die Entschädigungszahlungen rund 290 Millionen Gulden, in Ungarn 304 Millionen Gulden. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Grundentlastungskapitalien wurde vom grundbesitzenden Adel in Verbesserungen der eigenen Landwirtschaft oder auch in diversen Bank- und Industriebeteiligungen angelegt.²⁸ Mit der Grundentlastung war auch die Landwirtschaft fortan nicht mehr einer Sonderverfassung unterworfen, sondern wurde in die auf freien Eigentumsrechten basierende marktwirtschaftliche Ordnung einbezogen.

Zoll- und handelspolitische Initiativen

Ein wichtiger Schwerpunkt der Reformpolitik des Neoabsolutismus war die Ausgestaltung der Handelsbeziehungen, verbunden mit dem Versuch einer Annäherung an den Deutschen Zollverein. Karl Ludwig von Bruck hat bis zu seinem Rücktritt als Handelsminister im Mai 1851 seine diesbezüglichen Vorstellungen nicht nur in vier Denkschriften während der Jahre 1849/50 niedergelegt, sondern diese auch publizistisch in den beiden ihm nahe stehenden Zeitschriften „Austria“ und „Mitteilungen des Österreichischen Lloyd“ unterstützt. Seine Ideen sahen für Österreich und den Deutschen Zollverein eine Stärkung der gemeinsamen ökonomischen Basis durch Angleichung der Zolltarife, Steuern, Monopole und Währungsgrundlagen vor. Schwarzenberg und Bruck wurden dabei von der Vision eines wirtschaftlichen „70 Millionen Reiches“ im Herzen Europas geleitet, wobei Österreich auch politisch die Rolle einer „Führungsmacht eines österreichisch-deutsch bestimmten Mitteleuropas“ (Heinrich von Srbik) einnehmen sollte. Die Aufhebung des Prohibitivsystems und die Beseitigung der letzten noch bestehenden Binnenzollgrenze (nämlich derjenigen mit Ungarn) im Jahre 1851 bedeuteten eine wichtige Vorstufe zur Schaffung einer zentraleuropäischen Zollunion. Ein zweiter Schritt war dann die schon unter Staatskanzler Metternich ins Auge gefasste schrittweise Liberalisierung des Außenhandels. Wenngleich erst die in der ersten Hälfte der 1860er Jahre abgeschlossenen Handelsverträge dem Grundsatz der liberalen Freihandelsdoktrin folgten, so bereitete die damalige Handelspolitik diese Entwicklung bereits vor. Dies

28 Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914, S. 75.

wurde durch Zollkonferenzen mit den süd- und mitteldeutschen Staaten 1852/53 sowie durch die Annäherung an den Deutschen Zollverein unterstrichen, die dann im Februarabkommen von 1853 mit seinem weitreichenden Zollabbau und der gegenseitigen Meistbegünstigungsklausel sowie mit der Münzkonvention von 1857 zwischen Österreich, den Zollvereinsstaaten und Liechtenstein einen Niederschlag finden sollte. Eine zusätzliche Erweiterung der Wirtschaftssphäre basierte auf den Zollanschlussverträgen mit Modena, Parma und Liechtenstein, und dem Abschluss eines Handelsvertrages mit dem Königreich Sardinien.

Bruck war auch dafür verantwortlich, dass den österreichischen Generalkonsulaten in London, Paris und New York jeweils ein Handelsattaché beigelegt wurde, der „auf alles, was daselbst tagtäglich Neues auftaucht, auf die Erfindungen und Verbesserung im Eisenbahnfache, in der Industrie usw. aufmerksames Auge zu haben und der österreichischen Regierung hierüber zu berichten hätte.“²⁹ Bruck, der nach seiner Demission als Handelsminister in Triest die Initiative zur Gründung einer eigenen Schiffswerft des Österreichischen Lloyd setzte und dann ein kurzes Zwischenspiel als österreichischer Internuntius an der Hohen Pforte gab, wurde Anfang 1855 zum Finanzminister berufen. Auch in dieser Funktion setzte er seine Reformvorhaben fort: Zolleinigung, Reform des Kreditwesens, Eisenbahnbau, Valutaregulierung und Gewerbefreiheit waren die in einem programmatischen Vortrag vom 16. Juli 1855 vorgestellten Ziele des neuen Finanzministers. Wenngleich sich in weiterer Folge die freihändlerisch-kleindeutsche Bewegung unter preußischer Führung gegenüber den österreichischen Plänen durchsetzte, so bedeuteten viele der von Österreich im Hinblick auf eine gemeinsame mitteleuropäische Zollunion eingeleiteten Maßnahmen eine wichtige Vorleistung auf die Zukunft. Wie Helmut Böhme wohl zu Recht festhielt, entwickelte sich auch für die künftige deutsche Führungsmacht Preußen erst „aus der Abwehr der Schwarzenberg-Bruckschen Konzeption die Grundlage seiner späteren eigenen Vormachtstellung“.³⁰

Eisenbahnbau

Wichtig war in diesem Zusammenhang auch der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Die ersten Eisenbahnen im Kaisertum Österreich waren ab 1838 durch private Konsortien (vor allem unter Führung der Wiener Privatbankiers Rothschild und Sina) errichtet worden. Jedoch erkannte der Staat sehr rasch die militärische und wirtschaftliche Bedeutung des neuen Ver-

29 Protokolle des österreichischen Ministerrates, Bd. II/2, S. 255.

30 Böhme, Deutschlands Weg zur Großmacht, S. 15.

kehrsträgers und strebte aus diesem Grund eine Verstaatlichung der Eisenbahnen an; von 1841 bis 1854 übernahm der Staat die Initiative im Ausbau des Verkehrswesens. Das Eisenbahnnetz umfasste Mitte der 1850er Jahre in Österreich 1 392 Streckenkilometer (davon 68 % im Staatsbesitz) und 414 km in Ungarn (davon 99 % in Staatsbesitz). In Übereinstimmung mit den Interessen der Handelspolitik wurde im Sinne eines wirtschaftlichen Zusammenwachsens auch der Anschluss des österreichischen Eisenbahnnetzes an die benachbarten Staaten vorangetrieben. Als erstes wurde der Anschluss an das sächsische Eisenbahnnetz hergestellt. Im Sinne der allgemeinen Verkehrserleichterungen ist auch der Beitritt zur Deutschen Postkonvention 1850 zu betrachten, wodurch die deutschen Staaten und Österreich zu einem Postgebiet mit einheitlichen Portosätzen zusammengeschlossen wurden. Den Integrationstendenzen im Verkehrswesen entsprachen auch verschiedene Abkommen über die Donauschifffahrt mit den Anrainerstaaten sowie 1850 der Abschluss eines Telegrafenvtrags mit Bayern, Preußen und Sachsen. Der 1854 (also nach Brucks Ausscheiden) eingeleitete Verkauf der Staatseisenbahnen, den der greise Karl Frhr. v. Kübeck in einer Tagebucheintragung als „ein schmachvolles Geschäft“³¹ qualifizierte, war in erster Linie eine Folge der vor allem durch die hohen Militärausgaben bedingten staatlichen Finanzmisere, dieser Schritt entsprach aber auch der „allgemein liberalen Stoßrichtung der Wirtschaftspolitik“³². Das damals inaugurierte System einer staatlichen Zinsengarantie für die nunmehr durch private Konsortien errichteten Eisenbahnlinien schien unter den damals herrschenden finanziellen Verhältnissen als „der einzig mögliche Weg, den eine vernünftige Verkehrspolitik in Österreich einschlagen konnte, um eine Regsamkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zu schaffen“³³. Der Effekt war aber letztlich erreicht, denn es kam in der Folge zu einem raschen Ausbau des Eisenbahnsystems auf privater Basis, vor allem finanziert durch die parallel dazu entstandenen neuen Mobilbanken. Von 1854 bis 1878 wurden in Österreich durch private Investoren 7 952 Streckenkilometer neu gebaut; ebenfalls überwiegend mit privatem Kapital, teilweise aber auch mit staatlicher Beteiligung (1873: Staatsanteil 15 %), weitere 5 839 Eisenbahnkilometer in Ungarn.³⁴ Der Eisenbahnbau war schon aufgrund seines

31 Die Tagebücher Kübeck, Bd. 2, S. 80.

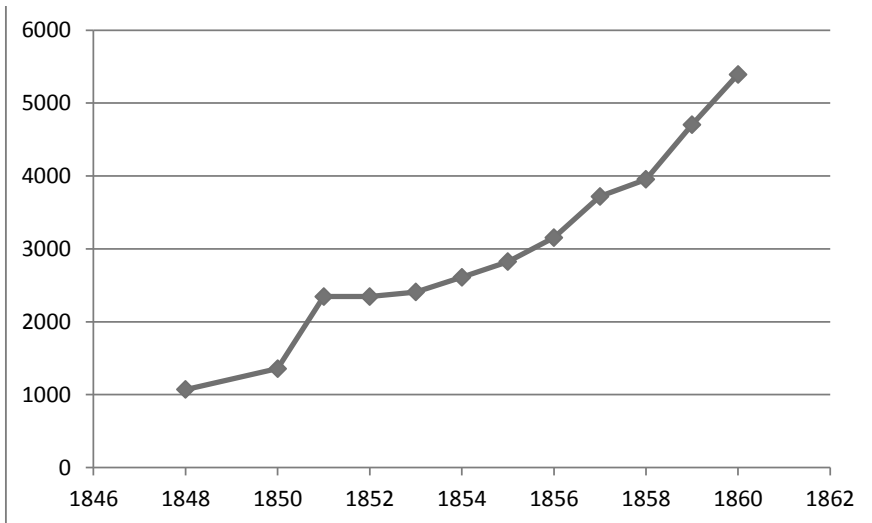
32 Good, Aufstieg, S. 77.

33 Röhl, Eisenbahnwesen, Bd. 1, 319. Übrigens verfolgten auch Preußen und Frankreich das Prinzip der staatlichen Zinsengarantie für die Privatbahnen und sicherten sich damit zumindest einen indirekten Einfluss auf deren Geschäftspolitik. Als dann während der Großen Depression 1873–1896 diese Zinsengarantie exzessiv in Anspruch genommen wurde, setzte in der Folge die Wiederverstaatlichung des Verkehrssektors ein.

34 Good, Aufstieg, S. 94.

wirtschaftlichen Multiplikatoreffekts und der durch ihn ausgelösten sozialen Mobilisierung der Bevölkerung (z. B. Urbanisierung) ein Leitsektor der ökonomischen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Grafik 1: Eisenbahnnetz in Kilometer (Gesamtmonarchie)



Quelle: Grailer, Iring: Das österreichische Verkehrswesen im Wandel eines Jahrhunderts, in: H. Mayer (Hrsg.), Hundert Jahre österreichische Wirtschaftsentwicklung 1848–1948, Wien 1949, 548 f.

Bisher hatten, abgesehen von der bereits als Investitionsbank auf Aktienbasis konzipierten Wiener Commercial-, Leih- und Wechselbank (1789 bis 1835)³⁵, vor allem die Wiener Privatbanken und diverse Sparkassen³⁶ den heimischen Kreditmarkt versorgt. Sie betrachteten aber staatliche und standesherrliche Anleihen als ihr Hauptgeschäft, Kredit finanzierte industriell-gewerbliche Gründungsgeschäfte waren daher eher eine Ausnahme; immerhin engagierten sich die führenden Privatbankhäuser dann ab 1838 verstärkt im Bau von Eisenbahnlinien. Mit der 1853 erfolgten Gründung der Niederösterreichischen Eskompte-Gesellschaft, nach dem Vorbild des belgischen Comptoir d'Escompte und der Berliner Diskonto-Gesellschaft, kam es nach langer Zeit wiederum zur Gründung einer Aktienbank, die allerdings

35 Vgl. Matis, Die Schwarzenberg-Bank. Kapitalbildung und Industriefinanzierung in den habsburgischen Erblanden 1787–1830.

36 Die Zahl der Sparkassen stieg von 1848 bis 1859 von 7 auf 20, verdreifachte sich also nahezu. Vgl. die Angaben bei: Butschek, Statistische Reihen zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Die österreichische Wirtschaft seit der Industriellen Revolution, Tafel 1.4.11.

über einen relativ engen und exklusiven Kundenkreis verfügte und vorwiegend für den Wechsel- und Kontokorrentkredit gedacht war. Von größter Bedeutung für die österreichische Wirtschaft war dann die 1855 unter starker Beteiligung des Hauses Rothschild und heimischen Hochadels, der hier große Teile der Grundentlastungskapitalien veranlagte, ins Leben gerufenen Creditanstalt für Handel und Gewerbe. Sie repräsentierte das moderne Universalbanksystem nach Vorbild des französischen *Crédit mobilier*, wodurch die Finanzierung von Verkehrswesen und Industrie auf eine völlig neue Basis gestellt wurde. Bis zum Börsenkrach von 1873 war der Eisenbahnbau das weitaus wichtigste Investitionsvorhaben der in weiterer Folge gegründeten großen Wiener Banken, zu denen dann noch die 1864 unter teilweiser Beteiligung von englischem Kapital entstandene Anglo-Österreichische Bank stieß. Diese „Gründerzeit“ endete erst mit der Großen Depression: Die Eisenbahn-Sequestrationsgesetze von 1878 in Cisleithanien, bzw. 1883 in Transleithanien, bedeuteten das Einsetzen der Wiederverstaatlichung.

Die wirtschaftliche Bilanz des Neoabsolutismus

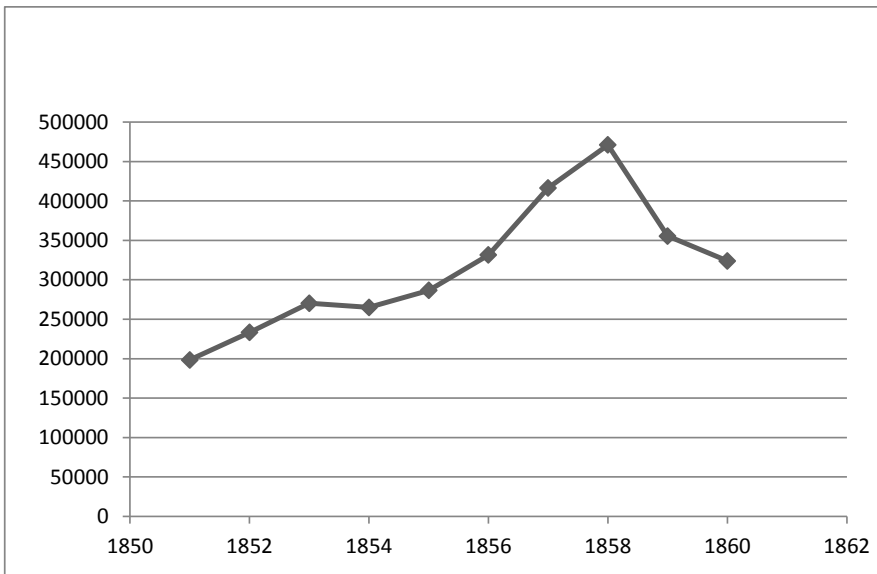
Inwieweit lässt sich die dem Neoabsolutismus zugeschriebene positive ökonomische Entwicklung auch quantifizieren? Bezogen auf das heutige Österreich, wo wir über entsprechende Zahlen verfügen, stieg nach Anton Kausel das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zwischen 1850–1860 von 1 130 000 Gulden auf 1 608 000 Gulden CM, d. h. um durchschnittlich 1,5% per anno.³⁷ Inwieweit wirkte sich die erwähnte ökonomische Reformpolitik auch auf Unternehmensgründungen aus? Ebenfalls bezogen auf das heutige Österreich stellte Franz Mathis fest, dass im Zeitraum 1841–1860 23 Großunternehmen (d. s. 12,2 % von insgesamt 189 Großunternehmen) entstanden sind, d. s. etwa gleich viel wie in den zwanzig vorangegangenen Jahren (11,6 %). Bemerkenswert ist, dass in den beiden Dezennien 1820–1840 strukturell noch die Textilindustrie im Vordergrund stand, während dann in der Phase 1840–1860 bei den Neugründungen die Schwerindustrie überwog. Ein wahrer Gründungsboom herrschte erst im Zeitraum 1861–1880 (in diese Periode fällt die legendäre „Gründerzeit“), wo weitere 31 Großunternehmen (16,4 %) entstanden, nur noch übertroffen wurde dies im Zeitraum 1881–1900, als sogar 37 Großunternehmen (19,5 %) hinzukamen.³⁸

37 Kausel, Österreichs Volkseinkommen 1830 bis 1913, in: Geschichte und Ergebnisse der amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979.

38 Franz Mathis, Big Business in Österreich. Wachstum und Eigentumsstruktur der österreichischen Großunternehmen im 18. und 20. Jahrhundert, Bd. 2: Analyse und Interpretationen, S. 47.

Die Industrieproduktion, bei der wir über einigermaßen verlässliches Datenmaterial verfügen, wuchs wertmäßig von 1841–1865 von 180 Mill. auf 385 Mill. Gulden ö. W., pro Kopf und zu laufenden Preisen stieg sie von 9,34 auf 17,22 Gulden ö. W.³⁹ Die Roheisenproduktion in Gesamt-Österreich stieg im Zeitraum 1847–1857 von 201,6 Mill. Tonnen auf 319,2 Mill. Tonnen an, während gleichzeitig die Steinkohlenförderung sich von 582,4 Mill. Tonnen auf 2 508,8 Mill. Tonnen erhöhte.⁴⁰ Der Verbrauch an Roheisen (das als Grundstoff der neuen technischen Entwicklung gilt) stellt zugleich auch einen relativ guten Indikator für die allgemeine Konjunktur-entwicklung dar:

Grafik 2: Roheisenverbrauch 1851–1860 (in Tonnen)



Quelle: Beck, Ludwig: Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung, Braunschweig 1884–1903, Bd. 4, 1005.

Eine Betrachtung der Entwicklung der gesamten gewerblichen Produktion zeigt, dass diese zunächst in den 1850er Jahren ziemlich genau der exponentiellen Trendlinie folgt⁴¹, um dann während der Jahre 1861 bis 1867 vom

39 Gross, Austrian Industrial Statistics 1880/85 and 1911/13, in: ZS f. d. ges. StWiss. 124/1, S. 67.

40 Austria, Jg. 1860, S. 516; Rossiwall, Josef: Die Entwicklung des Mineralkohlenbergbaus in Österreich, in: SMS 3 (1877), S. 11 ff.

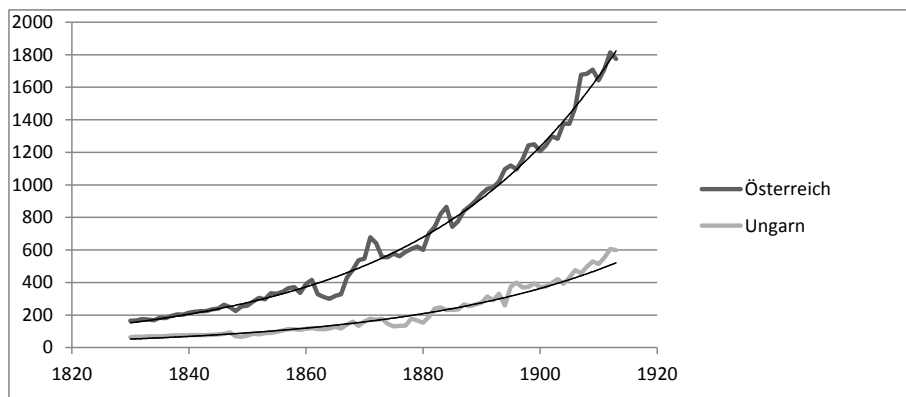
41 Man geht bei der exponentiellen Glättung davon aus, dass Zeitreihenwerte immer auch von den vergangenen Werten beeinflusst werden, wobei sich der Einfluss abschwächt, je weiter der Wert in der Vergangenheit liegt. Durch die Gewichtung der Zeitreihenwerte mit einem

Trend nach unten abzuweichen; die Jahre 1867 bis 1873 weichen dann vom Trend wiederum deutlich im positiven Sinn ab. Die Jahre 1873 bis 1880 liegen hingegen knapp unterhalb der Trendlinie, erst in den Jahren 1880 bis 1884 liegt wiederum eine positive Trendabweichung vor. Die weitere Entwicklung folgt dann mit geringen Schwankungen wiederum dem exponentiellen Trend, um dann von 1906 bis 1913 eine durchwegs positive Trendabweichung zu nehmen. Die ungarische Entwicklung folgt mit Ausnahme der Depressionsjahre 1873 bis 1880 ziemlich genau der exponentiellen Trendkurve.

Grafik 3:

Gewerbliche Produktion in Österreich und Ungarn 1830–1913

(in Mill. Kronen, Preise von 1913, und exponentieller Trend)



Quelle: Komlos, John: *The Habsburg Monarchy as a Customs Union. Economic Development in Austria-Hungary in the Nineteenth Century*, Princeton 1968, Tabelle 58.

Legt man eine logarithmische Trendlinie an⁴², so ergibt sich für die fraglichen Jahre, dass bereits ab 1847 eine negative Abweichung vom Trend feststellbar ist, die bis 1851/52 anhält; dann liegt die Entwicklung der gewerblichen Produktion bis zum Krisenjahr 1857 voll im Trend, weicht dann allerdings in den beiden folgenden Jahren stark von der Trendlinie nach unten ab – wohl auch eine Folge des oberitalienischen Krieges von 1859. Für Ungarn ergibt sich in den Jahren 1846 bis 1851 eine negative Abweichung

Glättungsfaktor werden starke Ausschläge einzelner beobachteter Werte besser auf der geschätzten Zeitreihe verteilt.

42 Eine logarithmische Trendlinie eignet sich für die Darstellung langfristiger Entwicklungen mit starken Schwankungen; es handelt sich um eine optimierte Kurve, die sich am besten eignet, wenn die Rate der Änderungen in den Daten schnell ansteigt oder abnimmt und dann annähernd gleich bleibt.

vom Trend, während die folgenden Jahre wiederum voll im Trend liegen. Auch David Good stellt für die gesamt-österreichische Industrieproduktion – ebenfalls auf Basis der Daten von John Komlos, die er unter Verwendung gleitender Fünfjahresdurchschnitte geglättet und in logarithmische Form gebracht hat – im Zeitraum 1848 bis 1851 eine negative Abweichung vom langfristigen Trend fest, während die Periode von 1852 bis 1859 positive Abweichungen aufweist.⁴³ Das heißt aber, dass erst ab 1851/52 die Wirtschaft wiederum auf einen Wachstumspfad einschwenkt, der allerdings 1859 durch eine Krise abgelöst wird, die erst Mitte der Sechzigerjahre durch einen neuen Aufschwung abgelöst wird.

Grafik 4:

Gewerbliche Produktion in Österreich und Ungarn in der Zeit des Neoabsolutismus
(in Mill. Kronen, Preise von 1913, und logarithmischer Trend)

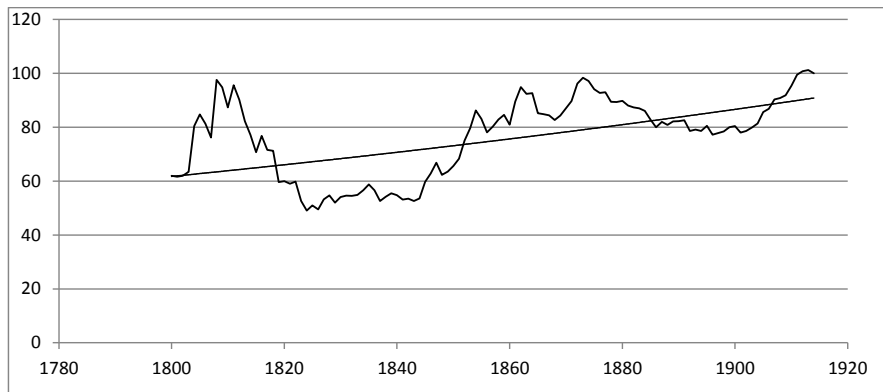


Quelle: Komlos, John: The Habsburg Monarchy as a Customs Union, Tabelle 58.

Um längerfristige Schwankungen der Konjunktur zu untersuchen, greift man vor allem auf Wertreihen (Preise, Löhne, Gewinne) zurück, weil sich in diesen die wirtschaftlichen Wechsellagen besser als in Produktionsreihen widerspiegeln: Für Österreich verfügen wir über geschlossene Preisdaten, die bis an den Beginn des 19. Jahrhunderts zurückreichen. Demnach stellen sich die Wendepunkte der Konjunktur folgendermaßen dar: Abschwung 1808–1823, Aufschwung 1824–1872, Abschwung 1873–1895, Aufschwung 1896–1911.

⁴³ Good, S. 155.

Grafik 5:
Verbraucherpreisindex (1914=100) und exponentieller Trend



Quelle: Mühlpeck, Vera, R. Sandgruber, K. Woitek: Index der Verbraucherpreise 1800–1914, in: Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979. Die Festsetzung des Jahres 1914 als Basisjahr erfolgte vor allem deshalb, weil in den Jahren 1800–1803 die Preisstruktur durch die vorangegangenen Koalitionskriege mit Frankreich (1792/1797; 1799/1801) einen untypischen Verlauf genommen hat, so dass sie nicht als Ausgangspunkt für eine Indexberechnung über mehr als hundert Jahre gewählt werden darf. Vgl. ÖSTAT, Heft 550, Wien 1980, 676.
 Währungseinheiten: 1800–1858 Gulden Wiener Währung (1 fl = 60 Kreuzer); 1858–1900 Gulden österreichische Währung (1fl = 100 Kreuzer); 1900–1925 Kronenwährung (1fl = 2 Kronen; 1 Krone = 100 Heller).

Das Ende des Neoabsolutismus fällt in die Zeit einer internationalen Wirtschaftskrise in den Jahren 1857/59. In Österreich fielen dieser u. a. die alteingesessenen Privat-Bankhäuser von Arnstein & Eskeles in Wien und Hermann Lutteroth & Co in Triest zum Opfer; die Produktionsleistung der Industrie ging signifikant zurück, die angestrebte Sanierung des Staatshaushalts und der Währung konnte nicht realisiert werden. Hinzu kamen noch die „bewaffnete Neutralität“ im Krimkrieg 1854, und die militärische Niederlage gegen Frankreich und Piemont-Sardinien 1859, die überdies mit dem Verlust der reichen Lombardei und einer völligen Zerrüttung der Staatsfinanzen endete. Alles in allem fällt die abschließende Beurteilung der neoabsolutistischen Ära in Österreich daher durchaus ambivalent aus: Wenngleich die Bemühungen der Regierenden, durch (wirtschafts)politische Reformen das Staatswesen zu reformieren, unverkennbar eine wichtige Zukunftsinvestition waren, so trugen die politischen Umstände und insbesondere die kriegerischen Verpflichtungen mit ihren negativen finanzwirtschaftlichen Folgen dazu bei, dass die unzweifelhaften wirtschaftlichen Er-

folge nur bedingt jene nachhaltige Wirkung zeitigten, die ihnen ansonsten zugekommen wären.

Literaturverzeichnis: gedruckte Quellen und Darstellungen

- Abel, Wilhelm: Massenarbeit und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, 3. Aufl. Göttingen 1986.
- Auerbach, Jeffrey A.: *The Great Exhibition of 1851. A Nation on Display*, Yale U. P. 1999.
- Austria. Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Jg 1860.
- Bachinger, Karl, Herbert Matis: *Entwicklungsdimensionen des Kapitalismus. Klassische sozioökonomische Konzeptionen und Analysen*, Köln – Weimar – Wien 2009.
- Baltzarek, Franz: *Die Geschichte der Wiener Börse. Öffentliche Finanzen und privates Kapital im Spiegel einer österreichischen Wirtschaftsinstitution*, Wien 1973.
- Böhme, Helmut: *Deutschlands Weg zur Großmacht: Studien zum Verhältnis von Wirtschaft und Staat während der Reichsgründungszeit 1848–1881*, Köln – Berlin 1966.
- Butschek, Felix: *Statistische Reihen zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Die österreichische Wirtschaft seit der Industriellen Revolution*, Wien 1997.
- Czoernig, Carl v.: *Oesterreichs Neugestaltung*, Stuttgart – Augsburg 1858.
- Felber, Ulrike, Christian Rapp, Elke Krasny: *Smart exports. Österreich auf den Weltausstellungen 1851–2000*, Wien 2000.
- Geissler, Franz: *Die Entstehung und der Entwicklungsgang der Handelskammern in Österreich*, in: Mayer, Hans (Hg.): *Hundert Jahre Österreichischer Wirtschaftsentwicklung*, Wien 1949, S. 21–126.
- Good, David F.: *Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914*, Wien – Köln 1986.
- Gross, Nachum T.: *Austrian Industrial Statistics 1880/85 and 1911/13*, in: *Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft*, Bd. 124/1, Tübingen 1968.
- Haltern, Utz: *Die Londoner Weltausstellung von 1851 (=Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 13)*, Münster 1971.
- Hobhouse, Christopher: *1851 and the Crystal palace*, London 1937.
- Juglar, Clément: *Des crises commerciales et de leur retour périodique en France, en Angleterre et aux Etats-Unis*, Strasbourg 1863.
- Kalss, Susanna, Christina Burger, Georg Eckert: *Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts. Geschichte und Materialien*, Wien 2003.
- Kausel, Anton: *Österreichs Volkseinkommen 1830 bis 1913*, in: *Geschichte und Ergebnisse der amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979*, Wien 1979.
- Marx, Julius: *Die wirtschaftlichen Ursachen der Revolution von 1848 in Österreich*, Graz – Köln 1965.
- Mathis, Franz: *Big Business in Österreich. Wachstum und Eigentumsstruktur der österreichischen Großunternehmen im 18. und 20. Jahrhundert.*, Bd. 2: *Analyse und Interpretationen*, München 1990.

- Matis, Herbert: Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josefs I., Berlin 1972.
- Matis, Herbert: Sozioökonomische Aspekte des Liberalismus in Österreich 1848–1918. In: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Sozialgeschichte heute, Bd. 17: Festschrift Hans Rosenberg, Berlin 1974.
- Matis, Herbert: Die Schwarzenberg-Bank. Kapitalbildung und Industriefinanzierung in den habsburgischen Erblanden 1787–1830, Wien 2005.
- Mühlpeck, Vera, Roman Sandgruber, Karl Woitek: Index der Verbraucherpreise 1800–1914, in: Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979.
- Pinner, Felix: Die großen Weltkrisen im Lichte des Strukturwandels der kapitalistischen Wirtschaft, Zürich – Leipzig 1937.
- Rosenberg, Hans: Die Weltwirtschaftskrise von 1857–1859, (=VSWG, Beiheft 30), Stuttgart 1934.
- Rosswall, Josef: Die Entwicklung des Mineralkohlenbergbaus in Österreich, in: SMS 3. Jg. (1877).
- Schäffle, Albert: Aus meinem Leben, 2 Bde., Berlin 1905.
- Sombart, Werner: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin 1903.
- Stein, Lorenz v.: Die neue Gestaltung der Geld- und Creditverhältnisse in Oesterreich, Wien 1855.
- Waentig, Heinrich: Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898.
- Wirth, Max: Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl. Frankfurt (M.) 1883.

Diskussion zum Referat Matis

Brauneder: Eine Ergänzung zum Allgemeinen Handelsgesetzbuch: Ein Gesellschaftsrecht hat das ABGB natürlich schon enthalten, im 27. Hauptstück die Paragrafen um 1100 herum. Aber das war wahrscheinlich für den Handelsstand nicht so geeignet, und in Lombardo-Venetien galt ja der französische Code commerce. Das ABGB wird meiner Meinung nach eigentlich immer unterbelichtet gesehen, lediglich in der Privatrechtsgeschichte gewürdigt, natürlich auch durch uns Juristen. Aber auch ansonsten spielt es eine ganz eminente Rolle durch die Rechtsvereinheitlichung. Ab 1853 galt es dann auch in Ungarn, nur bis 1861. Da gab es überdies noch die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1849, und da ist das Interessante genau wie beim ADHGB: Beide galten nicht nur im Deutschen Bund, sondern auch in Ungarn. Da war also dieser Schwarzenberg-Plan ein bisschen verwirklicht. Zu List: Das Gedicht von Grillparzer könnte – ich bin mir aber nicht ganz sicher – eine Reaktion auf ein Festbankett gewesen sein, das der Juridisch-politische Leseverein 1844 zu Ehren von Friedrich List gegeben hat, der war dort unheimlich populär.

Österreich im Vormärz – das kam bislang gar nicht zur Sprache – war bezogen auf das heutige Österreich insofern modern, als es da keine Guts-herrschaften mehr gab. Erwähnen möchte ich schließlich noch das Stichwort „Deutscher Zollverein“, von dem bisher noch keine Rede war. Das ist insofern klar, als Österreich nicht Mitglied war, aber doch die Frage: War das irgendwie ein Modernisierungshindernis, nicht dabei zu sein?

Stickler: Ich habe eine Frage im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Brauneder: Sie, Herr Matis, haben der Außenwirtschaftspolitik des Neoab-solutismus eigentlich ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Nun scheitert doch aber in den 1850er Jahren der Versuch der Habsburgermonarchie, die Kon-solidierung des Zollvereins zu hintertreiben. Österreich versuchte bei der Verlängerung der Zollvereinsverträge immer wieder, die Mittelstaaten dafür zu gewinnen, diese eben nicht zu verlängern, was aber nicht gelang. Zudem konnte Österreich nicht verhindern, dass der Hannoversche Steuerverein im Nordwesten des Bundesgebiets, der noch außerhalb des Zollvereins war, sich diesem anschloss. Im Zusammenhang mit dem Scheitern der Versuche Österreichs, selbst in den Zollverein aufgenommen zu werden (Konferenz von Schönbrunn, 1864) hat Heinrich Benedikt bekanntlich sogar von einem „handelspolitischen Königgrätz“ gesprochen. Wie passt das zu Ihrer positiven Wertung der österreichischen Außenwirtschaftspolitik?

Matis: Ich habe ganz bewusst die ganze Problematik des Zollvereins ausgeklammert. Die unterschiedliche Wirtschaftsstruktur sehen Sie sehr deutlich im zeitgenössischen Buch von Kotelmann¹, der gegenüberstellt, was gleichsam die kleindeutsche Gruppe exportiert und was Österreich. Daraus geht ganz klar hervor, dass hier einfach in großen Teilen die im Zollverein vereinigten deutschen Staaten eine Entwicklungsstufe – was die Produkte betrifft – überlegen sind. Das gilt nicht generell, aber sie hatten bereits eine andere Produktpalette. Ich wollte in meiner Argumentation mit dem Zollverein nur zum Ausdruck bringen, dass das, was man handelspolitisch versucht hat, natürlich immer vor dem Hintergrund der Frage geschah: Wie kann ich eine ‚attraktive‘ handelspolitische Note setzen im Kontrast zu Preußen? Nicht zu Unrecht ist 1864 erwähnt worden, denn die Frage war vor der militärischen Entscheidung eigentlich bereits entschieden. Österreich hat den Kampf um den Zollverein und die Umgestaltung des Deutschen Bundes in seinem Sinn verloren, das war erledigt. Überspitzt gesagt hätte man eigentlich gar nicht mehr auf dem Schlachtfeld gegenüberreten müssen, denn es war ganz klar, dass Österreich hier auf der Verliererstraße fuhr. Und allen anderen deutschen Staaten, die noch nicht Mitglied im Zollverein waren und mit der österreichischen Lösung sympathisierten, blieb gar nichts anderes übrig, als natürlich sofort die Seite zu wechseln. Das war also schon lange vorher entschieden. Das war also eine Strategie, um attraktiv zu sein für Bundesallianzen.

Brandt: Die zollpolitische Entwicklung wurde nicht aus den wirtschaftlichen Prozessen heraus generiert, aber diese waren der Hintergrund für eine politisch motivierte Entscheidung. Es gibt eine ganz einfache Antwort auf den Ausschluss Österreichs: Die Preußen haben seine Einbeziehung nicht gewollt, und sie saßen am längeren Hebel. Die Süddeutschen hätten Österreich gerne dabei gehabt, und es hätte auch objektiv wirtschaftlich keine Hinderungsgründe gegeben: Man konnte ja mit Übergangszöllen und dergleichen dem Schutzbedürfnis der österreichischen Industriellen entgegenkommen, wenn man dies politisch gewollt hätte. Bruck hatte mit dem Februarvertrag von 1853 dazu einen konstruktiven Weg beschritten: Zwischenzoll-Linie mit Präferenzzöllen als Zwischenstufe, die allmählich abzubauen waren. Aber die Preußen haben sich ab Ende der 50er Jahre wieder erfolgreich aus diesem Vertrag herausgewunden und überhaupt die übrigen Zollvereinsmitglieder von 1849 bis 1864 manchmal bestochen und fortwährend erpresst.

1 Albert Kotelmann, Vergleichende statistische Übersicht über die landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse Österreichs und des Deutschen Zollvereins, Berlin 1852.

Hlavačka: Mir bleiben vier Punkte zu erwähnen. Erstens: Eisenbahnen waren ein ‚leading sector‘ des Aufschwungs; der Systemwechsel 1855 hin zur Konzessionierung von Privatbahnen hat freilich auch viele Streitigkeiten ausgelöst. Zweitens: Es scheint, dass die von Herrn Matis beschriebene Entwicklung keinen behindernden Eingriffen der Politik ausgesetzt gewesen ist. Aber der Staat stand vor zwei Bankrotten. Diese wurden nicht von der Wirtschaft ausgelöst, sondern gingen von der Außen- und Innenpolitik aus, oder das System war zu teuer. Über die Nationalanleihe wurde viel Geld aus den Gemeinden herausgezogen. Drittens: Dieses System hatte auch eine starke soziale Verankerung durch die Gründung der Handels- und Gewerbekammern, was sich auch in deren Wahlen niederschlägt. Und viertens: Dieses System wurde in seiner Haushalts- und Finanzpolitik unzureichend kontrolliert. Das war seine Schwäche. Die letzte absolute Entscheidung des Kaisers war die Gründung des Rechnungshofes 1861.

Heindl: Zum forcierten Eisenbahnbau: Eine Folge des Eisenbahnbaus war, dass die Binnenpässe, die ja immer noch existierten, nun sinnlos und obsolet geworden waren. 1857 wurden sie dann vollkommen abgeschafft, wodurch die Freizügigkeit der Personen, die ein wichtiger Bestandteil eines liberalen Staates ist, gewährleistet war.

Matis: In der Tat, das ist ein wichtiger Aspekt, an den man gar nicht so sehr denkt.

Rottenbacher: Zu der Revolutionierung der Gesellschaftsordnung, von der Herr Matis sprach, gehört auch eine signifikante Erhöhung der horizontalen Mobilität. Ich habe den Eindruck, dass auch in punkto Mobilität – sowohl der Binnenmobilität innerhalb der Länder als auch der Mobilität innerhalb des Reiches – Österreich auch hinter Deutschland herhinkt. Es gibt in den böhmischen Ländern eine Mobilität, es gibt das Phänomen der Wiener Tschechen, es gibt die Abwanderung der böhmischen Landbevölkerung ins Prager Becken, aber mir ist ein Phänomen wie in Preußen die Ruhrpolen auf österreichischer Seite überhaupt nicht bekannt. Stimmt das?

Matis: So strikt kann man das nicht sagen. In den industriellen Ballungsräumen gab es sehr wohl eine größere Zuwanderung, die sogar schon vor dem Eisenbahnbau zu beobachten ist, und zum Teil ganz modern anmutende Situationen. Die Baumwollspinnereien im Süden von Wien beispielsweise – etwa vierzig solcher Betriebe wurden innerhalb kurzer Zeit gegründet – hatten Wochenpendler aus Westungarn, dem heutigen Burgenland. Die sind über das Wochenende nach Hause immer gependelt, und die Woche

über haben sie in riesigen Schlafsälen gehaust. Es war eine, wenngleich natürlich lokal begrenzte, Mobilität. Das ändert sich dann in großem Maßstab durch die Eisenbahn. Denken Sie daran, dass Österreich-Ungarn in seiner letzten Phase ein Auswanderungsland war in einem großen Umfang, der nicht unterschätzt werden sollte. In einer von mir geleiteten Kommission zu diesem Thema an der Akademie der Wissenschaften haben wir die Verbreitung der Tagespresse im Zusammenhang mit dem anhebenden Nationalismus untersucht. Eine solche Verbreitung wäre ohne die Eisenbahn schwer vorstellbar, dass man also einen so großen Leserkreis erreicht und sich ganz andere Einzugsbereiche aufturn. Die Eisenbahn spielt für die Mobilisierung der Gesellschaft in mehrfacher Weise mithin eine ganz wesentliche Rolle.

Brandt: Es gibt noch einen Komplex, den ich gerne angesprochen hätte, nämlich Brucks zentralistisch angelegte Wachstumsstrategie, die einerseits mit viel Erfolg versucht hat, den traditionellen Adel heranzuziehen (Credit-Anstalt, Eisenbahngesellschaften), andererseits aber auch große Konflikte erzeugt hat. Herr Matis hat bereits gestern (zum Vortrag Rumppler) auf die strategischen Vorteile des Absolutismus in dieser Hinsicht verwiesen und dem parlamentarisch-demokratischen Verteilungsgeizank positiv gegenübergestellt. Man kann aber bereits in den 50er Jahren auch die regional- und sozialpolitische (Adel) Integrationslast einer solchen Strategie studieren. Ich denke daran, dass vor allem Bruck (ähnlich aber schon früher Hofkammerpräsident Kübeck) verhindert hat, dass der böhmische Adel Hypothekaranstalten (Pfandbriefanstalten) gründen durfte. Dazu kam der Streit um die Verbrauchsbesteuerung zu Lasten der landwirtschaftlichen Industrien. Das alles hat in der Wirtschaftskrise von 1857 – über die höfischen Einflüsse des Adels – zu den großen Enqueten geführt und die politische Lagerbildung zwischen den Feudalen einerseits und der Wiener Koalition von Wirtschaftsbürgertum und Zentralbürokratie andererseits zusätzlich befeuert. Die Konflikte ab 1859 haben wesentlich auch diesen materiellen Hintergrund.

Rumppler: Wenn ich das Ergebnis der Studie von Hans Rosenberg über die Wirtschaftskrise² in Erinnerung habe, erbringt er den Nachweis, dass Österreich die Krise besser überstanden habe als andere Staaten. Die Frage nach dem Warum bringt vielleicht die Antwort, warum die österreichischen Industriellen oder Wirtschaftstreibenden auf einen Anschluss an den Zollverein eigentlich nicht gedrängt haben und die Verhandlungen an ihrem Widerstand gescheitert sind. Sie waren offenbar der Meinung, die Monarchie

2 Hans Rosenberg, Die Weltwirtschaftskrise von 1857–1859, Stuttgart 1934, ND Göttingen 1974.

sei ein autarkes Wirtschaftsgebilde, wo man auch ohne Zollverein auskam, nachdem man nämlich nachgerechnet hatte, wie stark die Konkurrenz aus den deutschen Mittelstaaten, insbesondere aus Sachsen, gewesen wäre.

Brandt: Dem stimme ich zu, aber nur in einem Punkt: Bruck war außenwirtschaftspolitisch ein Feldherr ohne Truppen, und das wussten auch die Preußen. Ob der Protektionismus langfristig heilsam für die österreichische Industrie gewesen ist (Herr Brauneder fragte schon nach seiner Rolle als Modernisierungshemmnis), ist natürlich eine kontrafaktische Frage ex post – und nebenbei eine Glaubensfrage an die Segnungen des Freihandels. Brucks Krisenbewältigung hatte übrigens vorrangig ‚seine‘ Credit-Anstalt und ‚seine‘ Eisenbahngesellschaften im Auge – heute würde man deren Relevanz ‚systemisch‘ nennen – und bediente sich eines massiven Interventionismus über Anleihe- und Börsenmanöver zulasten der Staatskasse und der Währung: Das war organisierter Kapitalismus avant la lettre.

ASPEKTE DER THUN-HOHENSTEINSCHEN BILDUNGS- REFORM – EIN „WERKSTATTBERICHT“¹

Der folgende Beitrag widmet sich – zumindest auf den ersten Blick – weder den offenen Verfassungsfragen, die seit dem Silvesterpatent in der Ära des Neoabsolutismus scheinbar ‚ausgesetzt‘ waren, noch den Verwaltungsreformen, die als größte Leistung der Ära Bach über das neoabsolutistische Jahrzehnt hinaus die Grundlagen des modernen österreichischen Staates geschaffen haben.

Auf den zweiten Blick freilich hängt die Thun-Hohensteinsche Bildungsreform, die in diesem Zeitraum durchgeführt wurde, mit beiden Bereichen aufs Engste zusammen. Zum einen war das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit bereits im Grundrechtskatalog von 1849 im Zusammenhang mit der oktroyierten Märzverfassung grundgelegt und trotz der Sistierung der Verfassung nicht widerrufen worden.² Zum anderen war in der Verfassungsurkunde selbst – nicht zum ersten Mal – die Gleichberechtigung der Nationalitäten verankert worden, auch wenn eine genauere Spezifizierung der Nationalitätenrechte, wie sie noch der Kremsierer Entwurf vorgesehen hatte, nämlich für „Schule, Amt und öffentliches Leben“ nicht mehr explizit erwähnt war.³ Dass die vielfach öffentlich deklarierte Gleichberechtigung

1 Der Beitrag geht aus einem laufenden Forschungsprojekt an der Universität Innsbruck hervor und versteht sich daher als „Werkstattbericht“. In diesem Projekt wird die („private“) Korrespondenz von Minister Thun-Hohenstein aus seinem im Staatsarchiv von Tetschen/Děčín liegenden Nachlass ediert. In Ergänzung dazu wird auch die „offizielle“ Korrespondenz aus dem Bestand des Unterrichtsministeriums im Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien herangezogen. Für nähere Informationen siehe www.thun-korrespondenz.uibk.ac.at.

2 Kaiserliches Patent über die durch die constitutionelle Staatsform zu gewährenden Grundrechte vom 4. März 1849: § 3: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.“ (RGBl 151/1849).

3 Kaiserliches Patent vom 4. März 1849 (Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich): § 5: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung seiner Nationalität und Sprache.“ (RGBl 150/1849). Im Kremsierer Entwurf hatte es folgendermaßen gelautet: „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen

der Nationalitäten mit der Sistierung der Verfassung nicht vom Tisch gewischt werden konnte, verstand sich von selbst. Auch war es klar, dass die konkrete Umsetzung dieser „nationalen“ Gleichberechtigung – mit der Anerkennung der in der Monarchie gesprochenen Sprachen – sich vor allem im Bereich von Bildung und Schule abspielen würde.

So gesehen berührt die von Minister Thun-Hohenstein und seinen Mitarbeitern durchgeführte Bildungsreform grundlegende Verfassungsfragen, allein was das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit betrifft, ebenso wie die konkrete Verwaltungspraxis, wenn es in der Folge darum ging, die Gleichberechtigung der verschiedenen Nationalitäten in den unterschiedlichen Bildungseinrichtungen der Monarchie tatsächlich umzusetzen. In Wechselwirkung mit der liberalen Wirtschafts- und Finanzpolitik, den technischen Innovationen, insbesondere im Bereich von Kommunikation und Verkehr, dem Ausbau der staatlichen Infrastruktur bilden auch die Reformen der Ära Thun-Hohenstein ein konstitutives Element der modernisierenden Regierungs- und Verwaltungspraxis des Neoabsolutismus, ein Element, das das Gesicht des Jahrhunderts maßgeblich mitgeprägt hat.

Das österreichische Bildungssystem war seit den Maria-Theresianischen Reformen im 18. Jahrhundert im Bereich der mittleren und höheren Bildungseinrichtungen nur geringfügig reformiert worden. Während des Vormärz hatte es zwar einige Versuche für größere Reformen gegeben, diese waren jedoch entweder an den Uneinigkeiten zwischen Studienhofkommission und Hofkanzlei oder überhaupt am mangelnden Willen zu politischen Reformen gescheitert. Erst die Revolution von 1848 ermöglichte eine grundlegende Reform des Bildungssystems. Bereits kurz nach deren Ausbruch wurden erste Reformschritte in Angriff genommen und unter der Federführung des Ministerialbeamten Franz Exner⁴ konsequent weiterverfolgt, so dass die Reform von Universitäten und Gymnasien bereits im Herbst 1849 beschlossen werden konnte.⁵

Zu diesem Zeitpunkt war Leo Thun-Hohenstein bereits Minister für Kultus und Unterricht; ihm sollte das Verdienst zukommen, die Reform während der Phase des Neoabsolutismus umzusetzen, sie mit Leben zu erfüllen und sie im Besonderen auch vor der Rücknahme durch ihre Gegner zu verteidigen. Und tatsächlich wurden die Reformen im Bildungsbereich, die von der Revolution durchgesetzt worden waren, nicht Opfer gegenrevolu-

Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.“ (§ 21 Kremser Entwurf, zit. nach Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 142.).

4 Zu Exner siehe immer noch bei Frankfurter, Graf Leo Thun-Hohenstein, S. 51–91.

5 Zur Reform noch immer grundlegend Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein.

tionärer Maßnahmen, im Gegenteil, die Reform der Universitäten und der sekundären Bildungseinrichtungen zeitigte großen Erfolg und legte mit hin den Grundstein für einen wissenschaftlichen Aufschwung Österreichs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und damit zur Modernisierung der Monarchie. Der Bildungssektor war jener Bereich, in dem die Phase des Neoabsolutismus geradezu paradigmatisch als Reformphase angesehen werden kann.

Im Folgenden sollen – da es sich um einen „Werkstattbericht“ aus einem laufenden Forschungsprojekt handelt – lediglich zwei Aspekte der Thun-Hohensteinschen Reform, die als solche in ihren wesentlichen Zügen bereits gut erforscht ist, aufgegriffen werden: Zum einen wollen wir ausgewählte Problemskizzen aus dem komplexen Bereich der Sprachenfrage im Unterricht präsentieren, zum anderen konkrete Beispiele der Berufungs- und Personalpolitik des Ministers vorstellen. Dabei ist es unser Anliegen, einmal mehr die Ambivalenz der Reformpolitik des Ministers aufzuzeigen, der sich trotz seiner Bemühungen um die Förderung der nichtdeutschen Sprachen häufig den politischen Zwängen einer nach wie vor (auch in ihrer Sprache) dominanten ‚Staatsnation‘ ausgesetzt sah und der umgekehrt – trotz des Lippenbekenntnisses zu Lehr- und Lernfreiheit – in seiner universitären Berufungspolitik seine ministerielle Position bedenkenlos autoritär einsetzte, ohne den betroffenen – soeben in die Freiheit entlassenen – Fakultäten allzu viel Mitsprachemöglichkeiten einzuräumen, wenn es darum ging, die gewünschten Personen an die gewünschten Stellen zu setzen.

Zur Sprachenfrage

Das Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten war, wie bereits erwähnt, in der oktroyierten Märzverfassung von 1849 ausgesprochen und verankert worden, nachdem die Frage der zu verwendenden Sprachen in den Beratungen des gesamtösterreichischen Reichstags in Wien und Kremsier bereits ein bedeutendes Konfliktthema dargestellt hatte.⁶ Dieses einmal

6 Ein Viertel der Abgeordneten war der deutschen Sprache nicht mächtig und kämpfte daher für die Möglichkeit, sich in der eigenen Sprache äußern zu dürfen. Dennoch setzten die deutschen Abgeordneten von Anfang an Deutsch als Verhandlungssprache durch. Es wurden allerdings bei Bedarf auch Dolmetscher eingesetzt. Besonders bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Bemerkungen eines galizischen Bauernabgeordneten, Savka, der die mangelnden Deutschkenntnisse der galizischen Vertreter aus der bisherigen Unterdrückung durch die polnischen Grundherren erklärte: „Wer ist schuld, daß in Galizien der Bauer nicht Deutsch? bloß die Herrschaft. Von jeher und bis 15. Mai hat man uns so bedrückt und beschwert, wie es nur immer möglich war, der Bauer in Galizien hat keine Wohnung, keine Kleidung – nichts, alles hat ihm die Herrschaft in Galizien zu entreißen

formulierte Recht der Volksstämme auf „Wahrung [ihrer] Nationalität und Sprache“⁷ konnte im Neoabsolutismus nicht mehr rückgängig gemacht werden, auch wenn im Silvesterpatent von 1851 die sprachliche Gleichberechtigung unberücksichtigt blieb.⁸ Das Postulat der gesetzlich garantierten und anerkannten Gleichstellung der Volksstämme, das im Revolutionsjahr 1848 „in die Geschichte der Habsburgermonarchie eintrat“⁹, war daher bis zum Ende der Monarchie 1918 vom Tapet der österreichischen Politik nicht mehr wegzudenken.

Doch es war zunächst keineswegs klar, welche „Volksstämme“ überhaupt als solche anzusehen waren und welche Sprachen als „landesüblich“ gelten konnten.¹⁰ Das abstrakt formulierte Gleichberechtigungsprinzip, das, wie im Verfassungsentwurf von Kremstier ja bereits ausgesprochen, seine erste Anwendung bei der Verwendung der Sprache im öffentlichen Bereich, in Justiz, Verwaltung und im Unterricht („Schule, Amt und öffentlichem Leben“)¹¹ hatte, wurde in der konkreten politischen Praxis des Neoabsolutismus zu einem dauerhaften politischen Streitthema.¹² Der Sprachenfrage kam daher in der von Thun praktizierten Hochschulpolitik während der 1850er Jahre eine bedeutende Rolle zu, deren Lösung sich allerdings immer wieder schwierig gestaltete. Die Konfrontation zwischen dem politischen Programm einer gesamtstaatlichen Vereinheitlichung und den gleichzeitigen

gesucht, er hat nichts zu leben und kann daher nicht in die Schule gehen, die Bewohner von Galizien müssen viele Sachen anderswo kaufen. Also bitte ich die hohe Kammer, sich selbst zu erklären, warum wir niemanden haben, der die deutsche Sprache versteht.“ (Verhandlungen des österreichischen Reichstags. Dritte vorberatende Sitzung vom 12. Juli 1848, S. 11.) Hierzu muss angemerkt werden, dass in der ersten österreichischen Gesamtstaatsverfassung, der sogenannten Pillersdorfschen Verfassung vom April 1848, noch nicht von der „Gleichberechtigung“ der Nationalitäten die Rede gewesen war, sondern „den Volksstämmen“ lediglich „die Unverletzlichkeit und Wahrung ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet“ worden war. Vgl. Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates, § 4.

7 § 5 Reichsverfassung, RGBl 150/1849.

8 Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme, S. 999; Burger, Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit, S. 32f.

9 Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme, S. 975.

10 Beispielsweise kam den Slowaken erst nach dem Ausgleich von 1867 der Status eines eigenen „Volksstammes“ zu, nachdem sie bis dahin (insbesondere von den Ungarn) als Ungarn angesehen wurden und ihre Sprache als tschechischer Dialekt galt. Zur Thematik der Slowaken vgl. Gasser, Fallstudie, in: *Minoranze negli imperi. Die Thematik soll in einer an der Universität Innsbruck erarbeiteten Dissertation aus der Feder derselben Autorin vertieft werden.*

11 Vgl. § 21 Kremstierer Entwurf, zit. nach Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 142.

12 Vgl. allgemein zur Sprachenfrage auch Stourzh, *The Ethnicizing of Politics*; Rindler Schjerve, *Disglossia and Power*.

Autonomiebestrebungen der verschiedenen Nationalitäten einerseits, die – angesichts der unterschiedlichen Sprachenentwicklungen – für Thun auf der Hand liegende Notwendigkeit einer fundierten Kenntnis der deutschen Sprache führte zu einer Sprachenpolitik, die Thun den Vorwurf einer „rücksichtslosen Germanisierungspolitik“¹³ einbrachte. Die nichtdeutschen Sprachen, so das Credo des Ministers von Anfang an, sollten zwar eine stärkere Berücksichtigung finden, aber die deutsche Sprache durfte – besonders auf universitärer Ebene – dennoch keine wesentliche Einschränkung erfahren. Diese Vorzugsstellung des Deutschen als überwiegende Vorlesungssprache an den Universitäten wollte Thun aus wissenschafts- und bildungspolitischer Sicht jedoch so aufgefasst wissen, dass jeder, gleich welcher Muttersprache, dieselben Bildungsmöglichkeiten haben sollte, was nach Ansicht des Ministers und seiner Mitstreiter nur durch die in wissenschaftlicher Beziehung „am weitesten entwickelte“ Sprache möglich war.¹⁴ Ein Großteil der anderen „landesüblichen“ Sprachen, wie etwa das Kroatische, das Slowenische, das Ruthenische, um einige wenige Beispiele zu nennen, entstammte einem bäuerlichen Sprachraum, verfügte daher oft nicht über den für eine bürgerliche Kultur- und Wissenschaftssprache erforderlichen Wortschatz.¹⁵ Ferner fehlte es an Lehr- und Lernmitteln und an wissenschaftlicher Literatur. Damit die Landessprachen als gleichwertige Kultursprachen – neben der deutschen – bestehen konnten, brauchte es aus der Perspektive des Ministers Zeit zur Entwicklung. Die deutsche Sprache sollte demzufolge die Rolle einer Vermittlerin einnehmen, um die Hebung des Bildungsstandards der bislang „bildungsfernen“, wie man heute sagen würde, „Volkstämme“ und Nationalitäten zu erreichen. Somit standen wohl Zweckmäßigkeit und Pragmatismus hier eher im Vordergrund als Germanisierungstendenzen.¹⁶ Während es der Politik des Neoabsolutismus um einen modernen, zentralistisch geführten Einheitsstaat ging, der nur mit einer einheitlichen – deutschen – Amtssprache denkbar schien, lehnten die verschiedenen Nationalitäten diese Sprachenpolitik vehement ab.

Diese seine in den 1850er Jahren praktizierte Sprachenpolitik scheint mit Thuns Haltung, die er im Vormärz in Böhmen einnahm, im Widerspruch zu stehen. Während der 1840er Jahre war Thun betonter Anhänger und Weg-

13 Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, S. 172.

14 Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme, S. 1001; Heindl, Universitätsreform und politisches Programm, S. 80 und 92; Frommelt, Die Sprachenfrage im österreichischen Unterrichtswesen, S. 66 und 120.

15 Als Kultursprachen waren lediglich das Italienische, das Polnische und partiell das Tschechische anerkannt.

16 Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme, S. 1000f.; Frommelt, Die Sprachenfrage im österreichischen Unterrichtswesen, S. 66f.

bereiter der Bestrebungen zur Erweckung einer tschechischen Nationalkultur gewesen. Im Zeichen des aufgeklärten Landespatritismus, für dessen Anliegen er bereits in seiner Jugend durch den Reformgeist des Kreises um den Prager Religionsphilosophen Bernard Bolzano¹⁷ gewonnen worden war, setzte er sich in Theorie und Praxis für die Pflege der tschechischen Sprache und Literatur ein. Die von ihm 1842 herausgegebene Broschüre „Über den gegenwärtigen Stand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung“¹⁸ spiegelte in gewisser Weise seine Position in der Nationalitätenfrage wider. Sie richtete sich einerseits gegen den Panslawismus, andererseits gegen die Magyarisierungstendenzen Ungarns und beinhaltete eine austroslawische Reichskonzeption.¹⁹ Thuns Austroslawismus wies den Tschechoslawen²⁰ die führende Position unter den slawischen Nationalitäten der Habsburgermonarchie zu, denn sie seien das „kulturell am höchsten entwickelte Volk“, das für die Slawen in Ungarn und für die Ruthenen in Galizien und in der Bukowina Vorbild sein sollte.²¹ Allerdings war er davon überzeugt, dass sich die deutsche Kultur gegenüber der tschechischen auf einer höheren Kulturstufe befand, weshalb notwendigerweise der historisch gewachsene kulturelle Zusammenhalt zwischen tschechischen und deutschen Elementen in einer gemeinsamen „böhmischen“ Kultur gewahrt werden sollte.²² Des Weiteren war Thuns Austroslawismus kein politisches Konzept im engeren Sinn, sondern ein kulturpolitisches und aufklärerisches Programm. Als Landesgouverneur von Böhmen richtete er seine politischen Ambitionen vor allem auf die historisch-rechtlich begründete Landesautonomie Böhmens, die das kaiserliche Handschreiben vom 8. April 1848 in Aussicht gestellt hatte²³ und in dem die Gleichberechtigung der böhmischen und deutschen Sprache im Schul-

17 Zum Einfluss von Bolzano auf die Thunschen Reformen vgl. Mazohl-Wallnig, *Der Einfluss Bolzanos und der Bolzanisten auf die österreichische Universitätsreform der Jahre 1848/49*.

18 Thun-Hohenstein, *Über den gegenwärtigen Stand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung*, Prag 1842.

19 Thienen-Adlerflycht, *Graf Leo Thun im Vormärz*, S. 159f.; Ders., *Graf Leo Thun-Hohenstein als nachjosephinischer Vorkämpfer*, S. 125f.; Štaif, *Palackýs Partei der tschechischen Liberalen*, S. 58f.

20 Bemerkenswerterweise gibt es in der tschechischen Sprache keine Unterscheidung zwischen „böhmisch“ und „tschechisch“.

21 Štaif, *Palackýs Partei der tschechischen Liberalen*, S. 68.

22 Thienen-Adlerflycht, *Graf Leo Thun-Hohenstein als nachjosephinischer Vorkämpfer*, S. 127.

23 Die Frage, ob diesem kaiserlichen Kabinettschreiben Gesetzeskraft zukäme und es daher als eigenständige „Böhmische Charte“ zu betrachten sei, wie es einer der prominentesten Vorkämpfer der böhmischen Liberalen, František Palacký (1798–1876), deutete, war bis zu einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ein halbes Jahrhundert später strittig. Erst im Jahre 1898 wurde der tschechischen Auffassung Recht gegeben. Vgl. dazu Mazohl, *Equality among the Nationalities*.

Verwaltungs- und im Gerichtswesen festgelegt war. So wurde noch im September 1848 Tschechisch an tschechischen Gymnasien als obligater, an deutschen Gymnasien als freier Unterrichtsgegenstand eingeführt und es sollte überdies in einigen Fächern zugleich als Unterrichtssprache fungieren, wie z. B. in Religion, Geschichte, Geografie und Naturgeschichte.²⁴

Nachdem allerdings die Ereignisse des Jahres 1848 vor allem die tschechische Nationalbewegung stärkten und zur Radikalisierung des politisch ausgerichteten Austroslawismus in Böhmen beitrugen, stand Thun diesen Entwicklungen zunehmend skeptisch, wenn nicht ablehnend gegenüber. Er fürchtete eine desintegrierende Wirkung für die Monarchie und er sah im tschechischen Nationalismus eine schwere Hypothek für ein friedliches Zusammenleben der Menschen, wie er in seiner Schrift „Betrachtungen über die Zeitverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf Böhmen“ (1849) ausführte.²⁵ Das Zusammenleben von Deutschen und Tschechen in Böhmen sollte ohne Rücksicht auf die Nationalität möglich sein – ein klares Bekenntnis zur Gleichstellung und Gleichberechtigung der Volksstämme. Dies war für Thun die wichtigste Voraussetzung für die politische Zukunft der Habsburgermonarchie. Mithilfe der von ihm gegründeten Zeitung „Videňský deník“ (Wiener Tagblatt)²⁶ versuchte er eine Entpolitisierung der tschechischen Öffentlichkeit zu erwirken, um auf Basis der oktroyierten Verfassung eine nationsübergreifende konservative politische Partei zu bilden, die die Frage der nationalen Selbstbestimmung ausschließen und zur Stabilisierung des Staates beitragen sollte. Dadurch wollte er an den Austroslawismus des Vormärz anknüpfen, scheiterte aber, als er sich nach dem Silvesterpatent gezwungen sah, sich dem neoabsolutistischen Regierungsprogramm anzuschließen, in dem kein Platz für derartige Konzepte war.²⁷

24 Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme, S. 977; Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht, S. LIII, und Erlass des Unterrichtsministeriums vom 18./20. September 1848, S. 69f. Tschechisch wurde an zehn Gymnasien als Pflichtgegenstand eingeführt. Vgl. dazu Stöhr, Zweisprachigkeit in Böhmen, S. 167.

25 Thun-Hohenstein, Betrachtungen über die Zeitverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf Böhmen, Prag 1849. Diese Schrift war ein Angriff auf die tschechischen Liberalen, indem er ihre politische Strategie während der Revolutionszeit verurteilte.

26 Im Juli 1850 wurde die Zeitung „Videňský deník“ (Wiener Tagblatt) gegründet, jedoch bereits im Januar 1852 eingestellt.

27 Štaif, Palackýs Partei der tschechischen Liberalen, S. 71f.; Heindl, Universitätsreform und politisches Programm, S. 88f. Aus einem Brief an Václav Tomek vom Jahr 1854, worin Thun einen Aufsatz Tomeks zur nationalen Frage in Böhmen und dessen Ansichten darin unterstützt, geht dieses Ansinnen Thuns und die Schwierigkeit der Durchsetzung desselben nochmals deutlich hervor: „Sie haben allerdings Recht, wenn Sie sagen, es gebe eine Parthei, welche die Einheit und Macht Österreichs mit der Herrschaft des deutschen Stammes über alle andere identifiziert [...] Wahr ist es endlich, daß diejenigen, die denken

Thuns Sprachenpolitik wurde in der geschichtswissenschaftlichen Literatur entsprechend unterschiedlich gedeutet. Der katholische Konvertit Hans Lentze beispielsweise, der Thuns Werk und seine Leistungen im Allgemeinen anerkennt, wirft ihm speziell gegenüber den Universitäten Krakau und Lemberg „rücksichtslose Germanisierung“ vor.²⁸ Der Priester und Theologe Eduard Winter dagegen betont, dass es eine „gewaltsame Germanisierung“ – bezogen auf das allgemeine Schulwesen in Böhmen – während dieser Zeit nicht gegeben habe.²⁹ Für beide stellt die Haltung Thuns gegenüber der (katholischen) Kirche naturgemäß kein Problem dar. Der liberale „Zeithistoriker“ Heinrich Friedjung³⁰ hingegen übt grundsätzlich Kritik an Thuns Reformtätigkeit, nicht nur hinsichtlich seiner Sprachenpolitik. Gleichzeitig ist er aber der Ansicht, dass Thuns Amtszeit wahrscheinlich die glänzendste Zeit der österreichischen Unterrichtsverwaltung überhaupt gewesen sei.³¹ Ein Zeitgenosse Thuns, der kroatische Bischof Joseph Strossmayer³², hingegen brachte in einer Rede im verstärkten Reichsrat Ende September 1860 seine Anerkennung für Thun zum Ausdruck, indem er dessen Leistungen zur Förderung der Nationalitäten hervorhob.³³ Thun selbst verteidigte in der darauffolgenden Sitzung im verstärkten Reichsrat seine Politik bezüglich der Sprachenregelung. Gegenüber den Jahren vor 1848 hätten die nationalen Wünsche wesentliche Fortschritte im Unterrichtswesen erzielt und Geltung erlangt. Es gelte der Grundsatz, dass in den Volks- und Mittelschulen die eigene Muttersprache in Anwendung zu bringen sei. In allen Klassen der Mittelschulen habe die Landessprache Lehrgegenstand zu sein, besonders der Religionsunterricht werde immer in der Landessprache erteilt. Diese Bestimmungen fänden dort eine befriedigende Lösung, wo es sich lediglich um zwei Sprachen (deutsch und eine Landessprache) handle. Schwierigkeiten träten vor allem dort auf, wo mehrere Sprachen, darunter eine weniger entwickelte, rivalisierend nebeneinander bestünden, denn hier sei in den bishe-

wie *wir*, d. i. die österreichisch und deutsch nicht identifiziert wissen wollen, die ohne nationale Vorurtheile eben doch Österreich mächtig wissen wollen, die das mit voller Aufrichtigkeit wollen, [...] noch sehr wenige sind, daß ferner unsere Auffassung der Sache noch ziemlich neu und den wenigsten Menschen verständlich ist.“ (Tschechisches Nationalmuseum Prag, NL Tomek, Leo Thun an Václav Tomek, 12. Mai 1854).

28 Lentze, Die Universitätsreform, S. 172.

29 Winter, Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus, S. 120.

30 Vgl. zu Heinrich Friedjung Fellner, Heinrich Friedjung – ein österreichischer Ahnherr der „Oral History“, S. 293–322.

31 Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860, S. 329f.

32 Joseph Strossmayer (1815–1905), 1849–1905 Bischof von Djakovo, Bosnien und Syrmien. Nähere Angaben vgl. BBKL, Bd. 11, S. 111f.

33 Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860, S. 29f. Vgl. dazu auch Malfè, Die Sprachenfrage und der verstärkte Reichsrat von 1860, S. 93–118.

rigen Vorschriften noch keine befriedigende Lösung gefunden worden, wie beispielsweise in Ostgalizien. Hier solle die deutsche Sprache so lange als Unterrichtssprache gelten, bis das Ruthenische so weit fortgeschritten war, dass es als Unterrichtssprache angewandt werden könne.³⁴

Aus diesen Aussagen lässt sich ein prinzipielles Konzept Thuns in der Sprachenfrage erkennen, das teilweise auch aus der Korrespondenz erschlossen werden kann. In dieser zeigt sich aber auch besonders deutlich, auf wie wenig Verständnis Thun sehr oft bei der konkreten Umsetzung seines Programms stieß. Beispielhaft können hier die Briefe einzelner hoher politischer Amtsträger wie die der Statthalter von Tirol (Kajetan Bissingen³⁵ und Erzherzog Carl Ludwig³⁶), von Galizien (Agenor Gołuchowski³⁷) sowie des Bans von Kroatien, Joseph Jellačić³⁸, angeführt werden. Mit diesen politischen Beamten stand der Minister in regelmäßigem („privatem“)³⁹ brieflichem Verkehr, innerhalb dessen auch häufig die Sprachenfrage erörtert wurde. Im Fall von Gołuchowski betraf dies insbesondere die Frage der Unterrichtssprache an den galizischen Gymnasien, wobei Gołuchowski auf die Gründung eines Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Lemberg drängte und dabei die Rechtmäßigkeit dieser Forderung mit den in der oktroyierten Märzverfassung garantierten nationalen Rechten unterstrich. Allerdings lehnte Thun eine solche Forderung mit der Begründung ab, dass es keine gesinnungstüchtigen und guten polnisch-österreichischen Lehrer gebe.⁴⁰ Hier zeigt sich ein Motiv, das auch in anderen Bereichen der Monarchie immer wieder zur Geltung kam. Thun legte großen Wert auf die moralische Integrität von Lehrern und Professoren, weshalb das Fehlen von tüchtigen Lehrern ein von ihm vielfach benutztes Argument war, um gegen die Gründung von nationalen Bildungs-

34 Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860, S. 82–85.

35 Kajetan von Bissingen und Nippenburg (1803–1890), 1848–1855 Statthalter von Tirol, ab 1852 gleichzeitig Landeshauptmann, Vertreter des politischen Katholizismus. Näheres zur Person vgl. Bundsmann, Die Landeschefs von Tirol und Vorarlberg, S. 30–42.

36 Erzherzog Carl Ludwig (1833–1896), 1855–1861 Statthalter von Tirol, nachmalig vor allem als Kunstmäzen tätig. Nähere Angaben vgl. Bundsmann, Die Landeschefs von Tirol und Vorarlberg, S. 42–58.

37 Agenor Gołuchowski (1812–1875), 1849–1859 Statthalter von Galizien, 1859–1860 Minister des Innern. Nähere Angaben vgl. ÖBL, Bd. 2, S. 30.

38 Joseph Jellačić (1801–1859), ab 1848 Banus von Kroatien. Nähere Angaben vgl. ADB, Bd. 13, S. 756–759; ÖBL, Bd. 3, S. 99–100.

39 Eines der methodischen Probleme bei der Bearbeitung der Thun-Korrespondenz liegt darin, dass sich die Unterscheidung zwischen ‚offiziell‘ (amtlichem) und ‚privatem‘ Briefwechsel oft nur schwer festmachen lässt. Als der zentrale Unterschied erscheint uns, dass der Großteil der Briefe im Nachlass in Tetschen auf privatem Wege und nicht über das Ministerium an den Minister gelangt ist.

40 Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D122, Agenor Gołuchowski an Leo Thun, 20. September 1851.

einrichtungen zu votieren. So war es auch im Fall der Korrespondenz mit dem kroatischen Ban Jellačić.⁴¹ Auch hier diente das Fehlen von geeigneten kroatischen Lehrern als Argument gegen ein rein kroatisches Gymnasium. Thuns Ansicht nach war es nötig, vorerst weitere deutsche Gymnasien zu gründen und die deutsche Unterrichtssprache zwischenzeitlich zu forcieren, um dennoch eine allgemeine Verbesserung des Unterrichts garantieren zu können.

Somit wurde in der Argumentation von Thun die deutsche Unterrichtssprache zweifach verwendet: Einerseits sollte Deutsch als das verbindende Element des Reiches gefördert werden, andererseits sollte es als Unterrichtssprache eine Art Brückenfunktion einnehmen, solange in den jeweiligen nationalen Sprachen sowohl geeignetes Schulmaterial als auch gut ausgebildete Lehrer fehlten.⁴² Einen solchen Ratschlag hatte dem Minister im Übrigen auch Edgar Graf Corberon⁴³ gegeben. Der französische Graf, der damals schon länger in Kroatien lebte, unterbreitete Thun nämlich einen Vorschlag zur Gründung einer kroatischen Universität in Agram, in welcher viele Fächer so lange in deutscher Sprache unterrichtet werden sollten, bis eigene kroatische Professoren und Lehrbücher vorhanden wären.⁴⁴

Mitunter geht aus der Korrespondenz mit den Statthaltern die nicht selten unterschiedliche Wahrnehmung der nationalen Konflikte in den jeweiligen Provinzen und in Wien hervor. Obwohl sich Thun regelmäßig bei den Statthaltern informierte und auf deren Informationen großen Wert legte, ja in den meisten Fällen auf deren Urteil angewiesen war, zeigte sich bei der Umsetzung der Reform, dass der Wille zu einheitlichen Lösungen, der zentralistische Kurs aus Wien und die lokalen Eigenheiten und Wahrnehmungen aufeinanderprallten. Dass dies teilweise zu Verstimmungen zwischen Thun und den Statthaltern führte, ist deshalb nachvollziehbar.⁴⁵ Goluchowski beispielsweise reagierte ziemlich verstimmt, als er bei Thun mit seinen Ratschlägen nicht durchdringen konnte. Beinahe trotzig schrieb er an Thun, dass er nur habe behilflich sein wollen, nun aber nichts anderes tun könne, als den schädlichen Entwicklungen zuzusehen.⁴⁶

41 Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D164, Leo Thun an Joseph Jellačić, 24. April 1852.

42 Ebenda.

43 Edgar Corberon (1807–1861), französischer Graf und Freund von Jellačić, lebte seit 1845 auf einem Landgut in Kroatien. Zu Corberon vgl. Glesinger, *Wien und die Medizin in Kroatien*, S. 132.

44 Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D103, Edgar Corberon an Leo Thun, 20. Januar 1851.

45 Vgl. dazu Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D512, Agenor Goluchowski an Leo Thun, 15. Juli 1859.

46 Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D512, Agenor Goluchowski an Leo Thun, 15. Juli 1859.

Ähnlich musste sich auch der Statthalter von Tirol, Erzherzog Carl Ludwig, dem Willen des Ministers in der Sprachenfrage fügen. Auch in Tirol, als zweisprachigem Kronland, war das Problem der Unterrichtssprache virulent, wenngleich mit anderen Vorzeichen, zumal das Italienische ja auch als Kultursprache galt und daher der Unterricht in dieser Sprache weniger problematisch erschien. Im konkreten Fall war es aber die Frage der italienischen Rigorosen an der Innsbrucker Universität, die zu Auseinandersetzungen zwischen Wien und Innsbruck führten. An der Universität Innsbruck wurden die italienischen Studenten traditionell in ihrer Muttersprache geprüft. Im Jahr 1852 forderte jedoch der damalige Statthalter Kajetan von Bissingen die Universität auf, diese Praxis künftig zu unterlassen, da allen Studenten nunmehr der Besuch der oberitalienischen Universitäten Padua und Pavia offenstand.⁴⁷ Das Verbot des Besuchs der Universitäten Pavia und Padua war infolge der revolutionären Unruhen der Jahre 1848/49 erlassen worden. Thun befürchtete nun jedoch seinerseits, dass zahlreiche Welschtiroler Studenten nach Pavia und Padua ausweichen würden, um dort ihre Prüfungen in italienischer Sprache abzulegen. Daher forderte er Bissingen zu einem flexiblen Umgang in dieser Angelegenheit auf: Anstatt mit Zwang sollte „mit der größten Umsicht und Behutsamkeit“⁴⁸ vorgegangen werden, um die italienischen Rechtshörer zur Ablegung der Prüfungen in deutscher Sprache zu bringen. Bei Thun überwog zu diesem Zeitpunkt noch die Vorsicht vor dem italienischen Nationalismus, der an den italienischen Universitäten vorherrschte und in Wien mit Argusaugen beobachtet wurde. Wenige Jahre später änderte sich das jedoch, als der Minister erfahren musste, dass die großzügige Regelung von den Studenten dazu benutzt worden war, die Rigorosen ausschließlich in italienischer Sprache abzulegen. Aufgrund dessen forderte er 1854 die juristische Fakultät auf, die Rigorosen nur mehr in deutscher Sprache abzunehmen. Er hielt an dieser Regelung fest und ging von dieser nicht ab, auch nicht, als der neue Statthalter Erzherzog Carl Ludwig bat, von jeder Art von Zwang abzusehen. Erst nach langem Hin und Her gewährte Thun den italienischen Studenten die Möglichkeit, die eine oder andere Frage in ihrer Muttersprache beantworten zu dürfen. Während es jetzt Thun vornehmlich darum ging, eine einheitliche Regelung durchzusetzen, um den italienischen Studenten eine Verbesserung

47 UAI, Akten des Rektorats 18,79/R ex 1852/53, Kajetan Bissingen, 25. Oktober 1852. Mit dem Studienjahr 1852/53 war das bisherige Recht des Studiums in Pavia oder Padua nicht mehr an einen festen Wohnsitz in diesen Provinzen gebunden. Vgl. auch Mazohl-Wallnig, Die österreichische Unterrichtsreform in Lombardo-Venetien 1848–1854, S. 133.

48 TLA, Statthaltereiregister, Studien 10839 ad 41/1852, Leo Thun an Kajetan Bissingen, 13. November 1852.

der Berufschancen zu ermöglichen⁴⁹, war es nun der Statthalter, der ein Ausweichen der Welschtiroler Studierenden und die darin liegende Gefahr befürchtete, dass diese Studenten in Pavia oder Padua mit den Ideen des italienischen Nationalismus in Kontakt kämen.⁵⁰ Neben diesem Argument ging es allerdings unausgesprochen auch um wirtschaftliche Interessen der Tiroler, die finanzielle Einbußen bei geringeren Studentenzahlen befürchteten. Auch in diesem Fall setzte sich der Minister durch, während sich die Betroffenen in ihren lokalen Eigenheiten übergangen fühlten. Ähnlich enttäuscht – und dies sei vielleicht am Rande bemerkt – äußerte sich auch ein anderer Erzherzog, und zwar Ferdinand Maximilian⁵¹, der als Generalgouverneur von Lombardo-Venetien die mangelnde Realisierbarkeit seiner Reformvorschläge – auch im Hinblick auf die Sprachenfrage für Lombardo-Venetien – im Unwillen der Zentralstellen, insbesondere des Ministerrats in Wien erblickte.⁵²

Die Widerstände gegen die Sprachenpolitik der Regierung werden ebenfalls in den (wiederum vorwiegend ‚privaten‘) Briefen der Gymnasialinspektoren deutlich.⁵³ Dabei lässt sich zudem feststellen, dass Thun nicht nur dem Vorwurf ausgesetzt war, ‚Germanisator‘ zu sein, sondern ihm umgekehrt etwa in Böhmen auch das „exklusive Čechisieren und Entgermanisieren“⁵⁴ angelastet wurde, was die schwierige Situation des Ministers deutlich il-

49 TLA, Statthaltereirei, Präs. 429/1857, Leo Thun an Carl Ludwig, 7. Februar 1857.

50 TLA, Statthaltereirei, Präs. 33/1857, Carl Ludwig an Leo Thun, 14. Januar 1857.

51 Erzherzog Ferdinand Maximilian (1832–1867), 1857–1859 Generalgouverneur in Lombardo-Venetien (das Amt eines Vizekönigs war nach der Revolution nicht mehr eingerichtet worden), 1864–1867 Kaiser von Mexiko. Zu ihm vgl. Weber, *Das Italienbild von Erzherzog Ferdinand Maximilian*; Gasparini, *Massimiliano d’Austria, ultimo Governatore del Regno Lombardo-Veneto nei suoi ricordi*, in: *Nuova Antologia* 299 (1935); Mazohl-Wallnig, *Gli ultimi anni del dominio austriaco nella Lombardia*, S. 77–87.

52 Weber, *Das Italienbild von Erzherzog Ferdinand Maximilian*, S. 143.

53 Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D212, Gregor Zeithammer an Leo Thun, 8. Juli 1853. Gymnasialinspektor Zeithammer berichtete Thun von den Zuständen am Prager Altstädter Gymnasium, unter anderem über die Gründe für die schlechten Leistungen der Schüler im Deutschen. Diese seien insbesondere auf die Wahrnehmung des Altstädter Gymnasiums als tschechisches Gymnasium zurückzuführen. Obwohl sich Zeithammer um die Berücksichtigung der deutschen Sprache bemühte, gelang es ihm nicht, deren Vernachlässigung zu verhindern.

54 Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D202, Johann Kleemann an Leo Thun, 17. April 1853. Sektionsrat Kleemann klärte Thun über die an den böhmischen Gymnasien vorherrschende negative Meinung seine Person betreffend auf. Er versuchte die Urteile über Thun vor Ort zu entkräften, was er als seine Aufgabe bzw. Pflicht ansah: So habe Thun kein „Čechisieren“ im Sinn. Seiner Devise zufolge solle die Jugend „Böhmisch“ lernen, insoweit dadurch die deutsche Sprache und die deutsche Bildung nicht beeinträchtigt würden.

lustriert.⁵⁵ Diese Vorwürfe lassen sich vor allem dadurch erklären, dass – wie bereits erwähnt – in den böhmischen Gymnasien das Tschechische als Unterrichtssprache anerkannt war und offensichtlich mancher Lehrer die Förderung des Tschechischen übereifrig betrieb. Was Thun selbst betrifft, so zeigt die Korrespondenz, dass er sich zwar sehr für die Förderung des tschechischsprachigen Unterrichts einsetzte, gleichzeitig aber besorgt war, damit einem tschechischen Nationalismus sowie einer Gefährdung des Zusammenlebens innerhalb der Monarchie Vorschub zu leisten. Dies lässt sich insbesondere anhand der tschechischsprachigen Fibeln für die Gymnasien nachweisen.⁵⁶ Thun betraute František Ladislav Čelakovský⁵⁷ mit der Zusammenstellung einer solchen Fibel. Dieser stellte daraufhin rasch ein Le-sebuch zusammen, mit dessen Ergebnis der Minister jedoch wenig zufrieden war. So fand er darin neben anderen seiner Ansicht nach unpassenden Autoren auch Texte der jüngeren „böhmischen“ Literatur, die aus der Sicht des Ministers den tschechischen Nationalismus anheizten, anstatt die humane Seite einer „nationalen Erweckung“ zu betonen, wie Thun es formulierte.⁵⁸ Deshalb forderte er Čelakovský auf, zahlreiche Autoren (darunter Jan Hus und Jan Žižka, die Landtagsreden von Jan von Pernstein und Wilhelm Krinecky sowie Texte von František Palacký) aus der Fibel zu entfernen. Ebenso wollte Thun jene Autoren eliminiert sehen, die vom „Unwillen“ auf das Deutschtum gezeichnet waren, um den schwelenden Nationalitätenkonflikt, besonders an den gemischten Gymnasien, nicht noch weiter zu fördern. Mit dem Plan, eine kulturelle nationale Erweckung zu fördern und gleichzeitig dem Nationalismus vorzubauen, stand Thun allerdings auf verlorenem Posten. Dabei erinnert dieses Vorhaben – freilich in etwas anderer Hinsicht, aber mit ähnlicher Schlagrichtung – an Thuns (Helferts⁵⁹) Konzeption und

55 Die massive Intervention der Deutschen Böhmens in den Verfassungsverhandlungen hatte zur Folge, dass im Staatsgrundgesetz von 1867 innerhalb des Artikels zur nationalen Gleichberechtigung der „landesüblichen Sprachen“, was deren Erlernung betraf, der Passus „ohne Anwendung eines Zwanges“ eingefügt wurde, weil sie die Erlernung der tschechischen Sprache ablehnten. Vgl. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vom 21. Dezember 1867, Art. 19, RGBl 142/1867; Malfè, Sprachenfrage, S. 93–118; Mazohl, Equality among Nationalities.

56 Hierzu mehrere Briefe im Tschechischen Literaturarchiv, Prag, NL Čelakovský, 250/42, Leo Thun an František Čelakovský, 5. April 1851 und 16. November 1850.

57 František Ladislav Čelakovský (1799–1852), 1841–1849 Professor für slawische Sprachen an der Universität Breslau, ab 1849 an der Universität Prag, Dichter. Nähere Angaben zur Person vgl. Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, S. 186; ÖBL, Bd. 1, S. 139–140.

58 AVA, MCU Präs. 97/1851, Leo Thun an František Čelakovský, Konzept, 24. Februar 1851.

59 Joseph Alexander Freiherr von Helfert (1820–1910), 1848–1860 Staatssekretär im Unterrichtsministerium und Historiker. Siehe zur Person ÖBL, Bd. 2, S. 256–257.

Förderung einer Nationalgeschichte im Vielvölkerstaat, die ein gemeinsames vaterländisches Nationalgefühl in den Bürgern wecken sollte, das sich aber nicht über die Nation als solche, sondern über das Sein als Bürger der Habsburger-Monarchie und über deren historische Genese definierte.⁶⁰

Die unterschiedlichen Aspekte, welche die Sprachenfrage im Unterrichtswesen sowohl im Allgemeinen als auch im Speziellen betrafen, werden in der Thunschen (Privat-)Korrespondenz klar ersichtlich. Aus unserer Sicht verdeutlichen sie aber auch die großen Schwierigkeiten, die sich im Spannungsfeld der Förderung der Nationalsprachen bei gleichzeitiger Zentralisierung des Reiches für den Minister ergaben. Dessen ungeachtet sollte jedoch nicht vergessen werden, dass Thun in seinem Handeln nicht vollkommen frei, sondern – wie gezeigt werden sollte – auch vielfältigen Zwängen unterworfen war.

Berufungspolitik und Korrespondenznetzwerk

Auch im Zusammenhang mit der Berufungspolitik des Ministers lässt sich erkennen, dass Theorie und Praxis oft auseinanderklafften. Seit den Forschungen Hans Lentzes ist bekannt, dass Thun hinsichtlich der Personalpolitik ein „diktatorisches“ Vorgehen betrieb. Obwohl mit Ministerialerlass vom 11. Dezember 1848⁶¹ den Fakultäten das Vorschlagsrecht bei der Besetzung von offenen Lehrstellen zugesprochen wurde, betrachtete Thun es als seine persönliche Angelegenheit, geeignete akademische Lehrer zu gewinnen, um sein hochschulpolitisches Konzept zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wandte er sich regelmäßig an Vertrauensmänner, die ihn mit Ratschlägen versorgten oder ihrerseits wiederum Informationen über mögliche Kandidaten einholten. So entstand ein ausgedehntes Informations- und Personennetzwerk, das ein wichtiges Instrument für Thuns Berufungspolitik darstellte.

Gleichzeitig erscheint gerade dieses diktatorische Vorgehen als sinnbildlich für eine Ära, in der die gewährten Selbstbestimmungsrechte der Universitäten – analog zu den einmal gewährten Grundrechten – teilweise wieder außer Kraft gesetzt wurden. Dies verdeutlicht, wie sehr die (Revolutions-) Reform des Unterrichtswesens eine Reform von oben wurde, denn Thun glaubte nur mit seinem autoritären Vorgehen einen Bruch mit dem System des Vormärz, bei gleichzeitiger Anwendung von dessen Methoden, erreichen zu können. Überwachung und Kontrolle, verbunden mit Denunziationen von

60 Vgl. dazu Fellner, *Geschichte als Wissenschaft*, S. 169–170.

61 RGBl 20/1849, Erlass des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 11. Dezember 1848.

Lehrern und Professoren, waren insbesondere zu Beginn der Amtszeit von Thun durchaus verbreitet.

Diese Reformpolitik von oben soll nun im Folgenden anhand von zwei Berufsbeispielen skizziert werden. Dabei zeigen sich nicht nur Thuns Ansprüche an geeignete Kandidaten, sie verdeutlichen auch, wie sehr Thun bei Konzeption und Umsetzung der Reform auf Berater und Informanten zurückgriff. Bei den Beispielen handelt es sich um die Berufung von zwei Historikern, zum einen von Julius Ficker nach Innsbruck, zum anderen von Gottfried Muys nach Lemberg. Dass gerade zwei Historiker als Beispiele herausgegriffen werden, zu denen es eine umfangreiche Dokumentation gibt, unterstreicht einmal mehr das Interesse Thuns an diesem Fach. Gerade die Förderung der Geschichtswissenschaften und die Etablierung eines gesamtösterreichischen Geschichtsbewusstseins war, wie Fritz Fellner es formulierte, „der Versuch einer ideologischen Untermauerung der in dem Jahrzehnt des Neoabsolutismus versuchten Neuordnung der Habsburgermonarchie auf der Basis einer alle Länder des Reiches umfassenden modernen Verwaltungsbürokratie“.⁶²

Julius Ficker – Innsbruck

In Innsbruck gab es seit 1849 für die Geschichtsprüfung nur ein Provisorium.⁶³ Denn der Inhaber des Lehrstuhls, der Benediktinermönch Albert Jäger⁶⁴, war seit Sommer 1849 mit der Reorganisation des Gymnasiums in Meran betraut. Als Ersatz für Albert Jäger wirkte in dieser Zeit Rudolf Kink⁶⁵, der jedoch alsbald ins Unterrichtsministerium berufen wurde. Die Fakultät musste daher eine neue Vertretung finden, doch war kein Kandidat bereit, die wenig attraktive Vertretungsstelle anzutreten. Erst die Berufung von Jäger an die Wiener Hochschule ermöglichte daher eine definitive Besetzung der Stelle, doch die Fakultät sah sich nach wie vor außerstande, einen geeig-

62 Fellner, *Geschichte als Wissenschaft*, S. 169.

63 Dazu allgemein auch Oberkofler, *Die geschichtlichen Fächer an der philosophischen Fakultät*, S. 9–15.

64 Albert Jäger (1801–1891), seit 1846 Professor der Universal- und österreichischen Staatengeschichte an der Universität Innsbruck, ab 1849 Direktor am Benediktinergymnasium in Meran, 1851 o. Professor für österreichische Geschichte an der Universität Wien. Zur Person siehe Grass, *Albert Jäger*.

65 Rudolf Kink (1822–1864), ab 1848 Privatdozent für Vaterländische Geschichte an der Universität Innsbruck, seit 1851 im Unterrichts- und Kultusministerium tätig, ab Juli 1854 Landesrat, Kultus- und Unterrichtsreferent in Troppau, nach acht Monaten wieder Rückberufung ins Unterrichtsministerium als Ministerialsekretär. Kink war auch der Verfasser einer im Auftrag des MCU verfassten Geschichte der Wiener Universität. Das Werk sollte dem Ministerium auch Argumente im schwelenden Streit mit den Doktorenkollegien liefern. Siehe zur Person Grass, *Österreichische Historiker-Biographien*, S. 109–150.

neten Kandidaten dafür vorzuschlagen. Deshalb stellte sie die Angelegenheit zurück an das Ministerium, forderte aber eine rasche und endgültige Besetzung der Stelle, da der Ruf der Universität bereits unter dem Provisorium leide.⁶⁶ Fast gleichzeitig mit dem offiziellen Gesuch der Fakultät an das Ministerium wandte sich der Kanonist Ernst von Moy de Sons⁶⁷ persönlich an Thun, um auf die Notwendigkeit der Berufung eines Historikers hinzuweisen.⁶⁸ Anfang Februar 1852 brachte Moy, von Thun aufgefordert, dann mehrere Kandidaten für die Innsbrucker Lehrkanzel in Vorschlag.⁶⁹ Moy empfahl darin insbesondere den Orientalisten Gottfried Muys⁷⁰, dessen Namen Moy falsch geschrieben und „Meis“ notiert hatte, sowie die beiden von der Bonner Universität kommenden Historiker Joseph Aschbach⁷¹ und Julius Ficker⁷². Außerdem empfahl er noch drei weitere Kandidaten, und zwar junge Geistliche aus der näheren Umgebung. An erster Stelle nannte er Johann Zwirger⁷³, der bis dahin „schöne Elaborate über Kirchengeschichte geliefert hat“. Zwirger (der später als nachmaliger Bischof von Graz-Seckau eine zentrale Rolle im österreichischen Kulturkampf einnahm), zeichne sich „durch einen ruhigen, besonnenen Charakter, Zuverlässigkeit und eine verständige, echt katholische Auffassung“ aus. An zweiter bzw. dritter Stelle empfahl er Franz Bole⁷⁴, der zum damaligen Zeitpunkt Supplent am Gymnasium in Feldkirch war, sowie den Kaplan Joseph Wolf⁷⁵, „der einen regen Forschungstrieb mit einem glücklichen Darstellungstalent und vortrefflicher Gesinnung verbindet, aber ein etwas schroffes und hitziges Wesen hat, das ihm unter dem Klerus viele Gegner bereitet“. Bei diesen Empfehlungen stützte sich Moy, zumindest was Zwirger und Bole betrifft, auf das Urteil des Professors für Kirchenrecht und Kirchengeschichte am Priesterseminar in Brixen, Joseph

66 UAI, Akten der Philosophischen Fakultät 16, 2/PH ex 1851/52.

67 Ernst von Moy de Sons (1799–1867), ab 1851 o. Professor für Kirchenrecht u. deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Universität Innsbruck. Zur Person zuletzt Leisching, *Aus der Zeit des Aufstiegs*; Allgemein in NDB, S. 237–238.

68 Staatsarchiv Tetschen, NL Leo Thun, A3 XXI D128, Ernst Moy an Leo Thun, 9. November 1851.

69 Staatsarchiv Tetschen, NL Leo Thun, A3 XXI D155, Ernst Moy an Leo Thun, 1. Februar 1852.

70 Näheres zu Muys wird nachfolgend behandelt.

71 Joseph Aschbach (1801–1882), seit 1842 o. Professor für Geschichte an der Universität Bonn, 1853–1873 an der Universität Wien.

72 Julius Ficker (1826–1902), 1849 Dr. phil. Univ. Bonn, 1851 Privatdozent für Geschichte an der Universität Bonn, seit 1852 o. Professor für Geschichte an der Universität Innsbruck.

73 Johann Zwirger (1824–1896), 1848 Priesterseminar in Brixen, dann Trient, 1851 Priesterweihe in Trient, später Bischof von Graz-Seckau. BBKL, Bd. 14, S. 668–670.

74 Franz Bole (1824–1896), Gymnasiallehrer, später Professor für Fundamentaltheologie am Brixner Priesterseminar.

75 Joseph Wolf (1818–1882), zuletzt Pfarrer in Lustenau.

Feßler⁷⁶, den er aufgrund seines Verstandes, „seiner Redlichkeit und seiner kirchlichen Gesinnung“ für zuverlässig hielt. Zuletzt führte Moy den Görres-Schüler Michael Strodl⁷⁷ als vierten Kandidaten an, den er wegen Strodls aufbrausenden Charakters jedoch nicht vollends empfehlen konnte.⁷⁸ Thun holte anschließend die Meinung von George Phillips⁷⁹ ein, auf dessen Urteil er zu dieser Zeit großen Wert legte. Am Rand des Briefes von Moy notierte Thun das Urteil von Phillips über die Kandidaten: „Ficker, die Abhandlung über Erzbischof Reinhold ist nach Phillipps [sic] Urtheil wirklich ausgezeichnet. Dr. Meis, erst 22 Jahre alt, nach Ph[illips] Äußerung, der ihn hier kennenzulernen Gelegenheit hatte, allerdings ungewöhnlich unterrichtet, hat aber eine außerordentliche Meinung von sich und ist ein unumgänglicher Mensch. Muß sich jedenfalls erst auswachsen. Dr. Strodl, Ph[illips] könnte zu ihm nicht rathen, ebenso wenig zu den Tyrolern, die ohne alle Schule sind.“⁸⁰

Phillips favorisierte also den jungen Ficker, Moy hingegen Muys. Letzterer konnte sich jedoch auch gut vorstellen, einem der jungen Geistlichen die Lehrkanzel zu verleihen, die besonders durch ihre katholisch-konservative Haltung für die Stelle geeignet erschienen.

Moy und Phillips waren aber nicht die einzigen Informanten Thuns in dieser Angelegenheit. Der Ministerialrat im Unterrichtsministerium, Joseph Feil⁸¹, hatte nämlich erfahren, dass der Frankfurter Historiker Johann Friedrich Böhmer⁸² in einem Brief an Josef Chmel⁸³ den jungen Historiker Julius Ficker für eine Professur in Österreich vorgeschlagen hatte. Daher schrieb er im Auftrag Thuns Ende März 1852 mit der Bitte an Böhmer, sich bei Ficker zu erkundigen, ob dieser bereit wäre, die Lehrkanzel an der Uni-

76 Joseph Feßler (1813–1872), seit 1842 o. Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte am bischöflichen Seminar in Brixen, 1852 o. Professor für Kirchengeschichte an der Universität Wien. Zur Person siehe ÖBL, Bd. 1, S. 307; BBKL, Bd. 2, S. 23f.

77 Michael Anton Strodl (1817–1891), Priester und Publizist. Fink-Lang, „Dem Geiste nach verpflichtet“, S. 258–290.

78 Staatsarchiv Tetschen, NL Leo Thun, A3 XXI D155, Ernst Moy an Leo Thun, 1. Februar 1852.

79 George Phillips (1804–1872), ab 1850 o. Professor für deutsches Recht an der Universität Innsbruck, 1851–1860 o. Professor für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität Wien. Zur Person siehe Lentze, George Phillips.

80 Staatsarchiv Tetschen, NL Leo Thun, A3 XXI D155, Ernst Moy an Leo Thun, 1. Februar 1852, Randnotizen Thuns.

81 Joseph Feil (1811–1862), ab 1851 Ministerialbeamter im Unterrichtsministerium. Zur Person siehe ÖBL, Bd. 1, S. 291.

82 Johann Friedrich Böhmer (1795–1863), Historiker, 1830–1862 Bibliothekar in Frankfurt. Zur Person siehe NDB, Bd. 2, S. 393f.

83 Josef Chmel (1798–1858), Augustinerchorherr, seit 1834 Archivar beim Staatsarchiv Wien, 1846 Vizedirektor. Siehe ÖBL, Bd. 1, S. 145;

versität Innsbruck zu übernehmen.⁸⁴ Die Antwort Böhmers folgte wenige Tage später, er empfahl Ficker wärmstens und charakterisierte ihn als „besonnen, fleißig, einfältig [im Sinne von redlich, treu], kirchlich gesinnt, ohne es vor sich herzutragen, in politischer Hinsicht konservativ“. Des Weiteren konnte Böhmer Fickers Bereitschaft zur Annahme der Professur mitteilen. Ficker würde den Ruf auch deshalb annehmen, weil seine Aussichten, in Preußen an eine Universität berufen zu werden aufgrund seiner katholischen Konfession schlecht stünden.⁸⁵

Nach einem persönlichen Treffen mit Ficker in Wien sprach Thun bereits Mitte April beim Kaiser vor und empfahl diesem die Ernennung von Julius Ficker an die Universität Innsbruck. Thun zufolge sprachen die Empfehlungen Fickers von verschiedenen Seiten für sich. Besonders der Frankfurter Historiker Böhmer habe die Ernennung von Ficker wärmstens befürwortet, und Böhmer sei schließlich „einer der größten deutschen Quellenforscher“, der in „historischen Fragen das Recht immer auf Seiten Österreichs anerkannt“ habe. Thun unterstrich dies in seinem Vortrag wohl auch deshalb, weil Ficker zu diesem Zeitpunkt noch sehr jung war – gerade 24 Jahre alt – und somit die Berufung nicht ohne Risiko blieb.⁸⁶ Am 16. Mai 1852 wurde Julius Ficker durch allerhöchstes Dekret zum ordentlichen Professor für allgemeine Geschichte ernannt. In diesem Falle führte also das persönliche Netzwerk an Informanten tatsächlich zu einer glücklichen Entscheidung, denn die künftige wissenschaftliche Entwicklung der „Innsbrucker Historischen Schule“ war nicht zuletzt dem Wirken Fickers und seiner Schüler zu danken.⁸⁷ Auch die Tatsache, dass es die Fakultät selbst gewesen war, die sich mangels eigener Kandidaten an das Ministerium gewandt hatte, lässt die „diktatorische“ Entscheidung Thuns diesfalls in einem etwas milderem Licht erscheinen. Umgekehrt zeigt sich gerade an diesem Beispiel deutlich, wie sehr beim Aufbau des wissenschaftlichen Unterrichts an der Universität ein „ungepflügte[s] Feld“ erst zu „bestellen“ war⁸⁸, Thun und die von ihm auf Professorenstellen berufenen jungen Wissenschaftler also tatsächlich Pionierarbeit leisteten.

Gottfried Muys – Lemberg

Ähnlich vielfältig wie im Falle von Ficker stellt sich Thuns Informantennetzwerk beim zweiten ausgewählten Beispiel eines durch den Minister berufenen Historikers – diesmal nach Lemberg – dar. Gottfried Muys stammte aus

84 IfÖG, NL Ficker, Joseph Feil an Johann Friedrich Böhmer, 25. März 1852.

85 Wienbibliothek, Handschriftenabteilung, Sign. 129.598, Johann Friedrich Böhmer an Joseph Feil, 04. April 1852.

86 AVA, MCU Allg., Fasz. 1014, Sign. 5, 4098 ex 1852, Majestätsvortrag von Thun, 13. April 1852.

87 Oberkofler, Geschichtliche Fächer, S. 21–40.

88 Ebenda, S. 21.

dem Rheinland, studierte bis Mitte der 1850er Jahre in Bonn und Münster und war bis zu seiner Berufung 1859 auf die Lehrkanzel der Geschichte an der Universität Lemberg Privatdozent an der Universität Bonn. Er gehörte zwar zur neuen Generation von methodisch geschulten Fachhistorikern, doch sein Interesse galt hauptsächlich der antiken Geschichte, vor allem dem Alten Orient und Ägypten⁸⁹, nicht unbedingt eine Empfehlung für den Lehrstuhl der Allgemeinen Geschichte.⁹⁰

Wie schon erwähnt, wurde Muys bereits im Februar 1852 von Moy de Sons für die Besetzung der Geschichteprofessur an der Universität Innsbruck in Vorschlag gebracht und wärmstens empfohlen. Er gab ihm sogar den Vorzug vor den anderen Kandidaten, Aschbach und Ficker, von der Bonner Universität.⁹¹

Anfang Juni 1856 schrieb der Professor für Kirchenrecht an der Prager Universität, Johann Friedrich Schulte⁹², einen Brief an Thun, dem er ein Schreiben von Muys beilegte.⁹³ Aufgrund von Muys' Brief und ohne von Thun aufgefordert worden zu sein, sah sich Schulte veranlasst, Informationen über Muys einzuholen und diese Thun mitzuteilen, mit dem Bemerkten „falls Hochdieselben dessen Acquisition irgendwie für zweckmäßig erachten sollten“. Als Gewährsmann diente ihm dabei Franz Pauly⁹⁴, ein Studienkollege von Muys an der Bonner Universität. Dieser beschrieb Muys als „charactervoll, sittenrein, durchaus gut gesinnt in politischer Beziehung, durch und durch religiös, von ungeheurem sprachlichem und historischen Wissen“. Paulys Auskünften zufolge wäre Muys durchaus bereit, einem Ruf nach Österreich zu folgen, obwohl die Aussichten desselben in Preußen nicht schlecht stünden. Was die wissenschaftliche Leistung betraf, wollte sich Schulte kein Urteil erlauben.⁹⁵ Dieser Brief ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Einer-

89 Seine wichtigsten Werke: *Quaestiones Ctesianae chronologicae*, Dissertation, Monasterii 1853; *Forschungen auf dem Gebiete der alten Völker- und Mythengeschichte. Griechenland und der Orient*, Bd. 1, Köln 1856; *Forschungen auf dem Gebiete der alten Völker- und Mythengeschichte. Hellenika*, Bd. 2, Köln 1858.

90 Hübing, *Das historische Seminar*, S. 112; Lundgreen, *Die Universität Lemberg und ihre Historiker*, S. 166.

91 Ebenda.

92 Johann Friedrich Schulte (1827–1914), 1854 Privatdozent an der Rechtsfakultät Bonn, 1855 o. Professor für Kirchenrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität Prag. Zur Person siehe NDB, Bd. 23, S. 689f.

93 Staatsarchiv Tetschen, NL Leo Thun, A3 XXI D380, Johann Friedrich Schulte an Leo Thun, 2. Juni 1856. Leider ist das Schreiben von Muys nicht enthalten.

94 Franz Pauly (1827–?), 1854 Lehrer in Trier, 1855 in Aachen, 1856 in Preßburg, 1857 am akademischen Gymnasium in Prag.

95 Staatsarchiv Tetschen, NL Leo Thun, A3 XXI D380, Johann Friedrich Schulte an Leo Thun, 2. Juni 1856.

seits wird hier ein Kandidat ohne speziellen Grund und Notwendigkeit in Vorschlag gebracht, diese Informationen sollten Thun offensichtlich für einen möglichen späteren Gebrauch dienen.⁹⁶ Andererseits scheint die wissenschaftliche Leistung von Muys eine eher untergeordnete Rolle zu spielen – nicht nur in diesem Brief. Im Fall von Muys steht vor allem die politische und weltanschauliche Beurteilung im Vordergrund. Als Thun Muys tatsächlich als Professor für Geschichte in Lemberg in Antrag bringen wollte, erhielt er ein anonymes Warnschreiben, auf das Thun allerdings nicht näher einging. Daraufhin wandte er sich im Juni 1858 an den wenige Jahre zuvor nach Innsbruck berufenen Historiker Julius Ficker mit der Bitte um Aufklärung zu den Muys gemachten Vorwürfen und um nähere Informationen über dessen Eignung bzw. Nichteignung durch zuverlässige Gewährsleute.⁹⁷ Das Antwortschreiben von Ficker kam einen Monat später, im Juli. Darin bemerkte Ficker, dass er Muys vom Studium her kenne, dieser sich zwar durch „bedeutende Gelehrsamkeit“ auszeichne, aber „eine überaus hohe Meinung von sich hat, welche ihn umso eher zu gewagten Behauptungen und unbilliger Behandlung anderer verdienter Forscher treibt“. Des Weiteren hob Ficker hervor, dass er Bedenken habe, Muys zu empfehlen, da seine wissenschaftlichen Arbeiten, die sich fast ausschließlich mit der antiken Geschichte beschäftigen, keine günstigen Kritiken fänden, auch nicht in katholischen Blättern, wo sein Katholizismus keine Vorurteile hervorrufe. Ein Urteil könne am besten Joseph Aschbach abgeben, da dieser der akademische Lehrer von Muys in Bonn gewesen sei. Als zuverlässige Gewährsleute nannte Ficker den Philologen Karl Simrock⁹⁸ und den Moralthologen Joseph Heinrich Floß⁹⁹, beide Professoren an der Bonner Universität und beide Katholiken, zu de-

96 Schulte erwähnt in seinen Lebenserinnerungen einen Brief von Thun vom 19. Juni 1856, in dem ihm Thun für eine neue Empfehlung seinen Dank ausspricht, gleichzeitig aber anführt: „[...] für historische Lehrkanzeln, überhaupt für Universitätslehrkanzeln in Fächern, in denen uns allmählich zuhause junge Kräfte heranwachsen, ist es leider jetzt schwer Ausländer zu berufen; die Gefahr liegt zu nahe, die einheimischen Kandidaten zu entmutigen.“ Diese Antwort Thuns könnte sich durchaus auf Schultes Empfehlung Muys betreffend beziehen. Vgl. Schulte, Lebenserinnerungen, S. 86.

97 IfÖG, NL Ficker, Leo Thun an Julius Ficker, 9. Juni 1858. Dass sich Thun an Ficker wandte, scheint auf einer Verwechslung zu beruhen, wie auch Ficker in seinem Antwortbrief an Thun bemerkt. Siehe dazu Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D453, Julius Ficker an Leo Thun, 15. Juli 1858. Aus dem Brief Thuns an Ficker lässt sich schließen, dass Thun eigentlich auf den Brief Schultes vom 19. Juni antworten wollte. Vgl. FN 95.

98 Karl Simrock (1802–1876), seit 1853 o. Professor für deutsche Sprache und Literatur an der Universität Bonn. Zu Simrock siehe NDB, Bd. 24, S. 447–449.

99 Joseph Heinrich Floß (1819–1881), ab 1854 ao. Professor für Historische Theologie und Neues Testament, seit 1858 o. Professor der Moralthologie an der Universität Bonn. Zu Floß siehe NDB, Bd. 5, S. 255f.

nen er vollstes Vertrauen habe und sicher sein könne, dass sie keinen Ungeeigneten absichtlich empfehlen würden.¹⁰⁰ Ein darauffolgender Brief von Ficker beinhaltete das Urteil von seinem Gewährsmann Floß, welcher die Beschuldigungen über Muys angebliches atheisches und revolutionäres Gedankengut entkräftete und Muys insgesamt ein positives Urteil bescheinigte. Auch wenn die mittlere und neuere Geschichte nicht Muys Fach war, so war er doch für alte Geschichte, was Talent und Kenntnisse betraf, empfehlenswert. Bedenken äußerte er nur über Muys „Charaktereigenthümlichkeit“, da er zurückgezogen lebe, kaum mit anderen Kollegen verkehre und ein starkes Selbstgefühl besäße. Diese Eigenschaften könnten sich sowohl positiv als auch negativ bei einer Berufung auswirken, je nachdem wie sich die Umgebung zu Muys verhielte. Floß führte auch an, dass er sich bei seinem Urteil nicht von der aussichtslosen Lage von Muys als katholischem Privatdozenten an der Bonner Universität habe leiten lassen. Ficker versicherte Thun, dass Floß nach besten Gewissen geurteilt habe und dass Thun genügend Anhaltspunkte finden dürfe, um zu entscheiden, welches Gewicht den vorgebrachten Beschuldigungen beizumessen sei.¹⁰¹ Am 23. Jänner 1859 wurde Muys durch allerhöchste Entschließung zum ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität Lemberg ernannt, allerdings bereits zwei Jahre später wegen eines Disziplinarverfahrens aufgrund einer die Polen beleidigenden Äußerung zur Kündigung aufgefordert.¹⁰²

In beiden Beispielen lassen sich die oft verzweigten Informationswege, die zur Entscheidung führten, nachvollziehen. Bei Muys kann der Bogen des Informations- und Personennetzwerkes von Moy über Phillips, Schulte und Ficker und dessen Gewährsmann Floß gespannt werden. Bei Ficker wiederum lassen sich die Wege sowohl über Moy und Phillips als auch über Feil und Böhmer zurückverfolgen.

Im Muys Fall ist interessant festzustellen, dass der moralischen und politischen Beurteilung deutlich mehr Gewicht beigemessen wird als der wissenschaftlichen Leistung, welche den rezensierten Veröffentlichungen zufolge nicht unbedingt günstig ausfiel.¹⁰³ Indes wird versucht, den in dieser

100 Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D453, Julius Ficker an Leo Thun, 15. Juli 1858.

101 Staatsarchiv Tetschen, NL Thun, A3 XXI D464, Julius Ficker an Leo Thun, 2. August 1858.

102 Hübinger, *Das Historische Seminar*, S. 112; Peter Lundgreen, *Die Universität Lemberg und ihre Historiker*, S. 166.

103 Im *Literarischen Centralblatt* 1857, S. 2 und 1859, S. 156f. wurden die beiden Bände der „Forschungen auf dem Gebiete der alten Völker- und Mythengeschichte“ rezensiert, die eine vernichtende Kritik erhielten. Darin wurde ihm vor allem der Mangel an „gesunden Principien“ sowie der Mangel an einer umfassenderen Berücksichtigung verwandter Sprachen bei seinem etymologischen Verfahren vorgeworfen. Dem Rezensenten zufolge könne Muys Versuch etymologischer Deutungen keinesfalls als sprachwissenschaftliche

Sache zur Sprache kommenden politischen Verdacht sachlich zu erörtern und die Anschuldigungen nach Möglichkeit abzuwehren. In diesem Zusammenhang darf auch das anonyme Schreiben an Thun nicht außer Acht gelassen werden, das eine klare Denunziation Muys verfolgte und durch welches Rückschlüsse auf die damalige Bonner Atmosphäre gezogen werden können. Die Bonner Universität gehörte nämlich zu den wenigen paritätischen deutschen Universitäten, an denen es eine konfessionelle Doppelbesetzung der Professuren für Kirchenrecht, Philosophie und ab 1853 für Geschichte gab. Da die katholischen Professoren im 19. Jahrhundert an den Universitäten des überwiegend protestantischen Preußen eine Minderheit darstellten, sollte mit dieser institutionellen Sicherung der konfessionellen Doppelprofessur eine angemessene Vertretung der Katholiken auf den Lehrstühlen der Universitäten gewährleistet sein, was gezwungenermaßen zu einem Konfessionskampf an den Universitäten führen musste.¹⁰⁴ Diese Situation in Preußen zeigt umgekehrt die Möglichkeiten der österreichischen Personalpolitik auf. Für Österreich war es deshalb auch möglich, Kandidaten aus Preußen, Bayern oder Sachsen zu gewinnen, die in ihrer Heimat Probleme oder keine Karrierechancen hatten, einer anderen Konfession angehörten oder keine Exponenten der borussisch-kleindeutschen Bestrebungen waren.

Fazit

Die Charakterisierung der neoabsolutistischen Ära als Reformära trifft wohl auf nur wenige Politikbereiche derart deutlich zu wie auf den Bereich des Unterrichtswesens. Die Reformen kennzeichnen die Ära besonders auch als eine Periode des Übergangs, der Widersprüche und Gegensätze. Gegensätze ergeben sich vor allem im Spannungsfeld von Zentralisierungsbestrebungen der Wiener Zentrale und den sich mehr und mehr artikulierenden zentrifugalen Kräften der Länder bzw. ‚Provinzen‘. Vor allem in der Sprachenfrage wird dies deutlich, wenn der Wille zur Vereinheitlichung auf lokale Besonderheiten und die sich regenden nationalen Gefühle traf. Andererseits wurde mit der Reform ein Modernisierungsprozess eingeleitet, der gerade im Bildungsbereich einen großen Erfolg darstellte. Allerdings wurde gleichzeitig versucht, die liberale äußere Form der Unterrichtsgestaltung mit ‚konservativen‘ Inhalten zu füllen, was zu inhärenten Konflikten führte und letztlich auch die bisweilen unterschiedliche Wahrnehmung der Person Thuns und der Reformen im Allgemeinen erklärt. Insgesamt ist Thuns Kon-

Forschung betrachtet werden, sondern sei vielmehr in das „Gebiet der Phantasterei“ zu verweisen.

104 Dazu Solte, *Theologie an der Universität*, S. 220.

zept einer konservativen Erneuerung daher wohl auch an inneren Widersprüchen gescheitert. Thun versuchte mit den Reformen eine Gratwanderung, indem er den immer stärker sich äußernden nationalen Gefühlen und Bestrebungen – man denke an seine eigenen Schriften zu Böhmen – durchaus offen gegenüberstand, aber gleichzeitig dem damit verbundenen Nationalismus und/oder separatistischen Strömungen der einzelnen ‚Länder‘ und ‚Völker‘ äußerst besorgt und entschieden entgegenzutreten suchte.

Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Ministerium für Cultus und Unterricht (AVA, MCU)
 Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Nachlass Julius Ficker (IfÖG)
 Staatsarchiv Tetschen, Nachlass Leo Thun
 Tschechisches Literaturarchiv Prag, Nachlass František Čelakovský
 Tschechisches Nationalmuseum Prag, Nachlass Václav Tomek
 Universitätsarchiv Innsbruck (UAI), Akten des Rektorats
 Universitätsarchiv Innsbruck (UAI), Akten der Philosophischen Fakultät
 Tiroler Landesarchiv (TLA), Statthaltereirei, Studien
 Tiroler Landesarchiv (TLA), Statthaltereirei, Präsidialakten
 Wienbibliothek, Handschriftenabteilung

Gedruckte Quellen und Darstellungen

Nachschlagewerke

Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)
 Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL)
 Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder
 Neue Deutsche Biographie (NDB)
 Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL)

Amtliches Schriftgut

Bernatzik, Edmund (Hg.): Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen, Wien ²1911.
 Reichsgesetzblatt (RGBl) 20/1849: Erlass des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 11. Dezember 1848.
 RGBl 150/1849: Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich vom 4. März 1849.
 RGBl 151/1849: Kaiserliches Patent über die durch die constitutionelle Staatsform zu gewährenden Grundrechte vom 4. März 1849.

- RGBI 99/1852: Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Mai 1852.
- RGBI 315/1854: Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Dezember 1854.
- RBGI 142/1867: Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vom 21. Dezember 1867.
- Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1848.
- Verhandlungen des österreichischen Reichstags, Bd. 1, Wien 1848.
- Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860, hgg. v. Gerhard Silvestri, 2. Bd., Wien (Ndr.) 1972.

Darstellungen

- Burger, Hannelore: Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867–1918 (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 26), Wien 1995.
- Bundsmann, Anton: Die Landeschefs von Tirol und Vorarlberg in der Zeit von 1815–1913 (=Schlern-Schriften 117), Innsbruck 1954.
- Fellner, Fritz: Geschichte als Wissenschaft. Der Beitrag Österreichs zur Theorie, Methodik und Themen der Geschichte der Neuzeit, in: Acham, Karl (Hg.): Geschichte der österreichischen Humanwissenschaft (Geschichte und fremde Kulturen), Bd. 4, Wien 2002, S. 161–213.
- Fellner, Fritz: Heinrich Friedjung – ein österreichischer Ahnherr der „Oral History“, in: Ders., Geschichtsschreibung und nationale Identität. Probleme und Leistungen der österreichischen Geschichtswissenschaft, Wien – Köln – Weimar 2002, S. 293–322.
- Fink-Lang, Monika: „Dem Geiste nach verpflichtet“. Die Görres-Schüler Johann Nepomuk Sepp und Michael Strodl, in: Flachenecker, Helmut, Grypa, Dietmar (Hg.): Schule, Universität und Bildung. Festschrift für Harald Dickerhof zum 65. Geburtstag, Regensburg 2007, S. 243–293.
- Fischel, Alfred: Das Österreichische Sprachenrecht, Bd. 1, Brünn 1901.
- Fischel, Alfred: Materialien zur Sprachenfrage in Österreich, Bd. 2, Brünn 1902.
- Frankfurter, Salomon: Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz, Wien 1893.
- Friedjung, Heinrich: Österreich von 1848 bis 1860, Bd. 1, Stuttgart 1908.
- Frommelt, Klaus: Die Sprachenfrage im österreichischen Unterrichtswesen 1848–1859 (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 1), Graz – Köln 1963.
- Gasparini, Lina: Massimiliano d’Austria, ultimo Governatore del Regno Lombardo-Veneto, nei suoi ricordi, in: Nuova Antologia 229 (1935).
- Gasser, Katharina: Eine Fallstudie: Die Slowaken als Minderheit in der Habsburgermonarchie, in: Minoranze negli Imperi. Reiche und ihre Minderheiten. Publikation der gleichlautenden Tagung in Trient 2011 (im Druck).
- Glesinger, Lavoslav: Wien und die Medizin in Kroatien, in: Lesky, Erna (Hg.): Wien

- und die Weltmedizin. 4. Symposium der internationalen Akademie für Geschichte der Medizin (=Studien zur Geschichte der Universität Wien 9), Wien – Köln – Graz 1974, S. 118–135.
- Grass, Nikolaus: *Österreichische Historiker-Biographien. Beiträge zur Geschichte der historischen Forschung in Österreich*, Innsbruck 1957.
- Grass, Nikolaus: Albert Jäger, in: Südtiroler Kulturinstitut (Hg.): *Stifte und Klöster. Entwicklung und Bedeutung im Kulturleben Südtirols*, Bozen 1962, S. 317–329.
- Heindl, Waltraud: *Universitätsreform und politisches Programm. Die Sprachenfrage an der Universität Krakau im Neoabsolutismus*, in: *Österreichische Osthefte* 20 (1978), S. 79–98.
- Hübinger, Paul Egon: *Das historische Seminar der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Vorläufer – Gründung – Entwicklung. Ein Wegstück deutscher Universitätsgeschichte* (=Bonner historische Forschungen 20), Bonn 1963.
- Leisching, Peter: *Aus der Zeit des Aufstiegs der österreichischen Kirchenrechtswissenschaft*, in: Ebert, Kurt (Hg.): *Festschrift Nikolaus Grass. Zum 70. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden*, Innsbruck 1986, S. 303–316.
- Lentze, Hans: *Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein*, Wien 1962.
- Lentze, Hans: George Phillips, der große Kanonist des 19. Jahrhunderts, in: Flieder, Viktor (Hg.): *Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag*, Bd. 1, Wien 1970, S. 160–166.
- Lundgreen, Peter: *Die Universität Lemberg und ihre Historiker (1784–1914). Eine vergleichende Perspektive zur deutschen und österreichischen Entwicklung*, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 8 (2005), S. 157–183.
- Malfèr, Stefan: *Einleitung zu: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, IV. Abteilung. Das Ministerium Rechberg*, Bd. 1, Wien 2003.
- Malfèr, Stefan: *Die Sprachenfrage und der verstärkte Reichsrat von 1860*, in: *A Lajtán innen és túl. Jenseits und diesseits der Leitha. Elektronische Festschrift für Éva Somogyi zum 70. Geburtstag*, hgg. v. Imre Ress und Dániel Szabó, Budapest 2007, S. 93–118.
- Mazohl-Wallnig, Brigitte: *Die österreichische Unterrichtsreform in Lombardo-Venetien 1848–1854*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 17 (1975), S. 103–138.
- Mazohl-Wallnig, Brigitte: *Gli ultimi anni del dominio austriaco nella Lombardia*, in: *Il Lombardo-Veneto. Atti del Convegno storico*, Mantova 1977, S. 77–87.
- Mazohl-Wallnig, Brigitte: *Der Einfluss Bolzanos und der Bolzanisten auf die österreichische Universitätsreform der Jahre 1848/49*, in: Rumpler, Helmut (Hg.): *Bernard Bolzano und die Politik. Staat, Nation und Religion als Herausforderung für die Philosophie im Kontext von Spätaufklärung, Frühnationalismus und Restauration*, Wien – Köln – Graz 2000, S. 221–246.
- Mazohl, Brigitte: *Equality among the Nationalities and the “Peoples” of the Habsburg Empire*, in: *Constitutionalism, Legitimacy, and Power: Nineteenth-Century Experiences*, ed. by Research Project Europe 1815–1914, Oxford University Press (im Druck).
- Oberkofler, Gerhard: *Die geschichtlichen Fächer an der philosophischen Fakultät der*

- Universität Innsbruck 1850–1945 (=Forschungen zur Innsbrucker Universitätsgeschichte 6), Innsbruck 1969.
- Pacholkiv, Svjatoslav: Emanzipation durch Bildung. Entwicklung und gesellschaftliche Rolle der ukrainischen Intelligenz im habsburgischen Galizien (1890–1914) (=Schriftenreihe des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 27), Wien – München 2002.
- Rinder Schjerve, Rosita (Hg.): *Disglossia and Power. Language Policies and Practice in the 19th Century Habsburg Empire* (=Language, Power and Social Process 9), Berlin – New York 2003.
- Schulte, Johann Friedrich: *Lebenserinnerungen. Mein Wirken als Rechtslehrer, mein Anteil an der Politik in Kirche und Staat*, Bd. 1, Gießen 1908.
- Solte, Ernst-Lüder: *Theologie an der Universität. Staats- und kirchenrechtliche Probleme der theologischen Fakultäten* (=Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatsrecht 13), München 1971.
- Štaif, Jiří: *Palackýs Partei der tschechischen Liberalen und die konservative Variante der böhmischen Politik*, in: Jaworski, Rudolf, Luft, Robert: *1848/49. Revolutionen in Ostmitteleuropa. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 30. November bis 1. Dezember 1990* (=Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum 18), München 1996, S. 57–73.
- Stöhr, Ingrid: *Zweisprachigkeit in Böhmen. Deutsche Volksschulen und Gymnasien im Prag der Kafka-Zeit*, Köln – Weimar – Wien 2010.
- Stourzh, Gerald: *Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848–1918*, in: *Die Habsburgermonarchie*, Bd. 3, Wien 1980, S. 975–1206.
- Stourzh, Gerald: *The Ethnicizing of Politics and „National Indifference“ in Late Empirical Austria*, in: Ders., *Der Umfang der österreichischen Geschichte. Ausgewählte Studien 1990–2010*, Wien – Köln – Graz 2011, S. 283–323.
- Thienen-Adlerflycht, Christoph: *Graf Leo Thun im Vormärz. Grundlagen des böhmischen Konservatismus im Kaisertum Österreich* (=Veröffentlichungen des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institutes 6), Graz – Wien – Köln 1967.
- Thienen-Adlerflycht, Christoph: *Graf Leo Thun-Hohenstein als nachjosephinischer Vorkämpfer eines aufgeklärten Konservatismus*, in: Zellenberg, Ulrich E. (Hg.): *Konservative Profile. Ideen und Praxis in der Politik zwischen FM Radetzky, Karl Kraus und Alois Mock*, Graz – Stuttgart 2003, S. 103–168.
- Thun-Hohenstein, Leo: *Über den gegenwärtigen Stand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung*, Prag 1842.
- Thun-Hohenstein, Leo: *Betrachtungen über die Zeitverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf Böhmen*, Prag 1849.
- Weber, Martin Clemens: *Das Italienbild von Erzherzog Ferdinand Maximilian*, Diplomarbeit, Wien 2008.
- Wendland, Anna Veronika: *Die Russophilen in Galizien. Ukrainische Konservative zwischen Österreich und Russland 1848–1915*, Wien 2001.
- Winter, Eduard: *Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus in der Donaumonarchie*, Wien 1969.

Andreas Gottsmann

LEO THUN UND DIE VERSTAATLICHUNG DER KUNSTPOLITIK

Die Reform der Akademie der Bildenden Künste

Am 1. März 1850 berichtete die „Wiener Zeitung“ von Expertengesprächen im Ministerium für Cultus und Unterricht über eine Neuordnung der Kunstförderung in der Habsburgermonarchie. Das zur Grundlage dieser Beratungen genommene Memorandum wurde in der Zeitung abgedruckt, ohne aber den Namen des Autors zu nennen.¹

Die Gründung eines für kulturelle und künstlerische Belange zuständigen Ministeriums erfolgte in der Habsburgermonarchie vergleichsweise spät. Erst am 23. März 1848 war unter dem Eindruck der revolutionären Ereignisse das auch für Kulturagenden zuständige „Ministerium für Cultus und Unterricht“ ins Leben gerufen worden, vergleichbare Institutionen in anderen europäischen Ländern gab es bereits seit Jahrzehnten.² Bis 1848 waren in Österreich das Unterrichtswesen von der unter Maria Theresia eingerichteten Studienhofkommission, die kirchlichen Angelegenheiten vom geistlichen Department der Hofkanzlei verwaltet worden. Die Kunst unterstand nicht direkt einer staatlichen Behörde, Oberste Kunstbehörde war von Beginn des 19. Jahrhunderts an die kaiserliche Akademie der Bildenden Künste. Ihre Aufgaben als Kunstschule, Kunstgesellschaft und Kunstbehörde waren 1812 in einem Statut schriftlich festgehalten worden. Über die Person des Kurators – von 1810 bis 1848 war das Staatskanzler Metternich – war die Akademie unmittelbar dem Kaiser verantwortlich. Der 1848 berufene Unterrichtsminister Leo Thun hatte von der Kunstakademie keine hohe Meinung, sie wurde direkt der Verwaltung des Unterrichtsministeriums unterstellt und verlor ihre beherrschende Stellung im österreichischen Kunstleben. Finanzminister Krauß stimmte etwa der Bereitstellung eines Budgets von 20.000 Gulden für Kunstankäufe nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu, dass die Auswahl der Künstler nicht von der Akademie, sondern von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kommission durchgeführt wer-

1 Wiener Zeitung, Nr. 52 v. 1. März 1850, S. 639ff. und Nr. 53 v. 2. März 1850, S. 652–654.

2 Vgl. Neugebauer – Holtz: Kulturstaat und Bürgergesellschaft.

de.³ Ihre Aufgaben als Kunstgesellschaft gingen auf private Einrichtungen über, die behördlichen Agenden gliederte Thun in sein Ministerium ein.⁴ In der Außenwahrnehmung des Ministeriums spielten Kunstangelegenheiten allerdings kaum eine Rolle, denn die zentralen Aufgabenbereiche waren das Unterrichtswesen und die Kirchenverwaltung. Weder im Namen des Ministeriums noch in der Geschäftseinteilung taucht Kunst als Aufgabenbereich auf. Dennoch wurden durch die Thunsche Reform – fast versteckt und im Schatten der großen Unterrichtsreform – die organisatorischen Grundlagen gelegt, die in den folgenden Jahrzehnten eine moderne staatliche Kulturpolitik möglich machten. Leo Thun dürfte wohl von Anfang an geplant haben, seinem Bruder Franz Anton die Leitung der Kunstangelegenheiten zu übertragen.⁵ Mehr noch als der Minister war es daher Franz Anton Thun, der die Kunstpolitik des Neoabsolutismus prägte. Auch seine Ära endete 1861, gleichzeitig mit dem Abgang seines Bruders als Minister, Franz Anton wurde in seiner Funktion vom Sekretär der Akademie, Gustav Heider, abgelöst.

Wer war Franz Anton II. von Thun-Hohenstein? Geboren 1809 in Prag, hatte er zunächst Jus studiert, parallel dazu aber auch seine künstlerischen Interessen kultiviert. Er nahm privaten Zeichen- und Malereiuunterricht und stand in Kontakt mit zahlreichen Künstlern und Kunstliebhabern. Er war ein führendes Mitglied der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag und 1839 federführend an der Gründung des Kunstvereins für Böhmen beteiligt. Er engagierte sich in dieser Funktion ganz besonders für die architektonische Ausgestaltung Prags, mindestens ein Fünftel der Einnahmen des Kunstvereins sollten für die Herstellung von monumentalen Kunstwerken in der böhmischen Hauptstadt verwendet werden. Franz Anton Thun nützte auch seine führende Funktion im Prager Dombauverein, um sich für den Ausbau des St.-Veits-Domes und die Restaurierung der bestehenden Bauteile einzusetzen. Nach dem ein Jahrzehnt dauernden Intermezzo seiner Tätigkeit in der Ministerialbürokratie kehrte er nach Prag zurück und setzte sich dort als Konservator der Zentralkommission für die Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale für die Bewahrung und Ausgestaltung der böhmischen Architektur ein und war maßgeblich an der von Friedrich Schmidt ausgeführten neugotischen Restaurierung von Karlštejn beteiligt.⁶

Franz Thun war auch der geheimnisvolle Verfasser des eingangs erwähnten Memorandums über die Neuordnung der Kunstagenden. Eine Kunstför-

3 Kletečka, Staatliche Kunstförderung, S. 90–129.

4 Eintragung „Ministerium für Kultus und Unterricht“, in: Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Band 3, S. 322–326.

5 MR v. 5.8.1850/VI, in: ÖMR II/3, S. 191.

6 Wurzbach, Bd. XLV, S. 43–47.

derung nach dem Gießkannenprinzip sollte es nicht geben. Bisher hatte der Hof bzw. der Staat eine bestimmte Summe für Bestellungen von Kunstwerken veranschlagt. Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis sollte die Vergabe dieser Fördermittel künftig nicht mehr von der Kunstakademie entschieden werden, sondern in Zusammenarbeit mit Experten direkt vom Ministerium. Das war der Startschuss für eine umfassende Akademiereform; es sollte prinzipiell hinterfragt werden, „wie die Kunst überhaupt aus Staatsmitteln zu unterstützen wäre“.⁷ Wenige Monate später stellte Thun die Grundzüge seiner Reform im Ministerrat vor. Die Akademie der Bildenden Künste leiste „bei einem sehr bedeutenden Aufwande für die Künste doch nur sehr wenig“, kritisierte er, das bestehende System führe zur Heranbildung mittelmäßiger Künstler ohne Beschäftigung. Der Minister schlug die Neugründung einer vom Elementarunterricht und von allen „unproduktiven Unterrichtsfächern“ befreiten Kunstakademie vor. Nach einer dreijährigen Grundausbildung sollten sich die Schüler einen Lehrer wählen, bei dem sie die weitere praktische Ausbildung zu absolvieren hatten. Die bisher übliche Aufsplitterung der Kunstförderung durch zahlreiche Preise und Förderungen sollte gestrichen werden, weil diese „der wahren Kunst nichts nützen und ein Künstlerproletariat erzeugen“.⁸

Leo und Franz Thun ging es also um eine Konzentrierung und Effizienzsteigerung der zur Verfügung stehenden Mittel. Kunstförderung sollte nicht länger als soziale Unterstützung mittelmäßiger und erwerbsunfähiger Künstler aufgefasst werden, sondern als Instrument zur Hervorbringung international konkurrenzfähiger Künstler. Thun legte am 29. September seine Reorganisierungsvorschläge vor, sie erhielten am 8. Oktober die kaiserliche Sanktion. Eigentlich waren es die Vorschläge seines Bruders, als Vorsitzender einer zu diesem Zweck berufenen Kommission hatte er die am 8. Oktober 1850 Gesetzeskraft erlangenden „Grundzüge zur Organisation des höheren und niedern Kunstunterrichts“ ausgearbeitet. Franz Thun wurde mit diesem Datum auch zum Kunstreferenten im Ministerium ernannt, erhielt also eine offizielle Funktion, womit ein deutliches Zeichen gesetzt wurde, dass der Staat nun selbst die Kunstangelegenheiten in die Hand nehmen wollte. Im Mittelpunkt der Reform der Akademie als Kunstschule stand die Ausgliederung des Zeichenunterrichts aus dem Lehrauftrag; er sollte in Realschulen und Gymnasien, vor allem aber in die in den Hauptstädten zu

7 Siehe dazu Leo Thun im MR v. 20.3.1850/4, ÖMR II/2, S. 319. Der Antrag des Oberstkämmerers, für die Kunstförderung 15.000 bis 20.000 fl. bereitzustellen, wurde am 22.4.1850 resoliert, der Kaiser fügte hinzu, dass vor allem Darstellungen der „vaterländischen Geschichte“ anzukaufen seien, ebd. Anm. 6.

8 MR v. 5.8.1850/5. ÖMR II/3, S. 190f.

gründenden „Elementarzeichen- und Modellierschulen“ ausgelagert werden.⁹ Der bildungspolitische Aspekt der Kunstförderung stand auch in dem im April 1852 fixierten Wirkungskreis des Ministeriums im Mittelpunkt, der Kunstbereich fand nun zwar erstmals Erwähnung, allerdings nur in Verbindung mit der administrativen Betreuung der Kunstschulen durch das Ministerium, dessen Aufgabe demnach die Leitung und Überwachung der Kunstakademien von Wien, Mailand und Venedig sowie des Mailänder Musikonservatoriums war.¹⁰

Nicht in die Kompetenz des Unterrichtsressorts fielen übrigens die erheblichen Beträge, die weiterhin von den Hofbehörden – dem Obersthofmeisteramt und dem Oberstkämmereramt – für die Hofsammlungen (Schatzkammer, Hofmuseen, Hofbibliothek), die Hoftheater sowie für die Erhaltung der kaiserlichen Paläste und für Kunstankäufe bereitgestellt wurden, sie sind daher auch nicht Thema dieses Beitrages. Nicht zum Unterrichtsressort gehörte im Neoabsolutismus auch der Denkmalschutz, der von der dem Handelsministerium unterstehenden Zentralkommission für die Erhaltung und Bewahrung der Baudenkmale wahrgenommen wurde.

Voraussetzung für die Aufwertung der Kunstakademie als Kunstschule war eine Verbesserung der bisher äußerst gering bemessenen Professorengehälter, sie wurden Ende 1851 daher neu geregelt,¹¹ wobei die Gesamtdotation der Wiener Akademie 56.000 fl. ausmachte und damit einen erheblichen Teil der für Kunst zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel absorbierte.

Auch die angekündigten inhaltlichen Umstrukturierungen wurden rasch umgesetzt: Mit dem Studienjahr 1852/53 wurde innerhalb der Vorbereitungsschule eine Elementarzeichnungs- und Modellierschule eingerichtet. Neu eingeführt wurden der Zeichenunterricht nach dem lebenden Modell sowie Abendkurse, um auch berufstätigen Menschen eine künstlerisch-akademische Ausbildung zu ermöglichen.¹²

Die Reform sollte sich nicht allein auf das Zentrum erstrecken, auch die renommierten italienischen Kunstakademien sollten nach diesem Muster reformiert werden. Anfang 1852 legte der Venezianer Akademiesekretär einen Statutenentwurf für die dortige Kunstakademie vor, der sich an den Wiener Grundsätzen orientierte. Doch Thun bremste, denn er wollte

9 Ah. E. v. 8.10.1850 auf den Vortrag v. 29.9.1850 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 4023 Zur Reform der Kunstakademie siehe Engelbrecht, *Bildungswesen* 4, S. 256–259. Zur organisatorischen Einteilung siehe Mayrhofer – Pace, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst*, Eintragung „Wirkungskreis des Ministeriums für Kultus und Unterricht in Bezug auf Kunst und Wissenschaft“, Bd. 1, S. 922–925.

10 Dazu z. B. Hof- und Staatshandbuch 1858.

11 Vortrag Thuns v. 6.2.1851 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 545/1851.

12 Vortrag Thuns v. 16.8.1853 – ebd., 1933/1853.

die Ergebnisse der Reform in Wien abwarten. Diese zögerliche Haltung des Ministers zeigt, dass es zwar eine klare Richtung, aber keinen eigentlichen „Masterplan“ gab. In Italien wurde die Reform verschleppt, erst Erzherzog Ferdinand Maximilian plante dann die Zusammenlegung der Kunstakademien mit den jeweiligen „Istituti di scienze, lettere ed arti“ und eine umfassende Restrukturierung, doch das unterschriftsreif vorliegende Reformprojekt wurde 1859 durch den Verlust der Lombardei und den Abgang des Generalgouverneurs obsolet.

Die Handschrift Thuns machte sich auch bei den Professorenernennungen bemerkbar – und das sowohl bei den italienischen Akademien als auch in Wien. Joseph Führich und Leopold Kupelwieser wurden zu Professoren der Malerei an der höheren Kunstschule, Carl Blaas wurde zum Professor an der Vorbereitungsschule ernannt. Die bisherigen Architekturprofessoren Carl Rösner, August von Siccardsburg und Eduard van der Nüll wurden in ihrem Amt bestätigt und erhielten eine Gehaltsaufbesserung.¹³ Der bisherige Direktor der Prager Kunstschule, Christian Ruben, wechselte nach Wien, sein Vertrag als Direktor an der Wiener Kunstakademie wurde zunächst auf sechs Jahre befristet. Für Thun war diese Ernennung die wichtigste personelle Maßnahme der gesamten Akademiereform.¹⁴ Ruben gelang es innerhalb kürzester Zeit – so Thun – die Disziplin innerhalb der Akademie wiederherzustellen, finanzielle Missbräuche abzustellen und maßgeblich zur Verbesserung des Kunstunterrichts beizutragen. Er wurde aufgrund dessen 1854 nicht nur definitiv ernannt, sondern es wurde auch die – bei Universitätsrektoren vorgesehene – zeitliche Befristung seiner Amtszeit aufgehoben. Der Direktor der Kunstakademie dürfe die künstlerische Individualität der Lehrer nicht beeinträchtigen, doch dies sei von Ruben nicht zu befürchten, der „in seltenem Grade in sich die Eigenschaften eines entschiedenen Charakters mit einem wahrhaft künstlerischen Gemüte“ vereine.¹⁵

Leo Thun hatte eine sehr restriktive Auffassung von Kunstausbildung. Kunstakademien waren seiner Meinung nach nur dazu berufen, die Hauptzweige der bildenden Kunst zu pflegen. Er scheute daher auch nicht davor zurück, traditionsreiche Unterrichtsgegenstände abzuschaffen, wenn er sie nicht mehr für zeitgemäß hielt. So lehnte Thun jahrelang die Wiederbesetzung der Professur für Landschaftsmalerei in Wien ab, da er diese Kunstgattung als für das akademische Studium für zu kommerziell orien-

13 Vortrag Thuns v. 28.11.1851 – ebd., 4050/1851.

14 Vortrag Thuns v. 14.4.1853 – ebd., 1252/1853.

15 Vortrag Thuns v. 17.9.1854 – ebd., 3026/1854. Auch in finanzieller Beziehung wurde Ruben gut behandelt; er erhielt als Professor 2100 fl., mit einer Zusatzzahlung von 1200 fl. für seine Tätigkeit als Direktor.

tiert hielt. Für Mailand ließ er sich dann 1857 aber doch überzeugen, zur Hebung dieser Kunstgattung den aus Sachsen stammenden und in München tätigen Landschaftsmaler Albert Zimmermann zu berufen. Leo Thun schätzte ihn – wohl beeinflusst von seinem Bruder Franz Anton – als außergewöhnliche Künstlerpersönlichkeit. Dabei störte es den Minister nicht, dass Zimmermann während des Revolutionsjahres Mitglied des demokratischen Vaterlandsvereins gewesen und mit dem in der Ära Thun als politisch kompromittiert geltenden Carl Rahl befreundet war. Auch seine mangelhaften Italienischkenntnisse und sein protestantisches Glaubensbekenntnis waren für den erzkatholischen Thun kein Hindernis, er traute ihm zu, das schlechte Niveau der Landschaftsmalerei in Italien nachhaltig zu heben. Hinsichtlich Wiens blieb Thun jedoch bei seiner Meinung, die Professur für Landschaftsmalerei wurde nicht nachbesetzt – bis 1859 Zimmermann Mailand verlassen musste und ihm in Wien eine Anstellung angeboten werden sollte. Erst jetzt gab Thun seinen Widerstand auf und gab bei dieser Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck, durch diese Berufung werde die Landschaftsmalerei in der Habsburgermonarchie einen neuen Impuls erhalten. Dieses Beispiel zeigt einmal mehr, dass Thun mit sehr viel Pragmatismus an die Sache heranging. Seine zunehmend versöhnliche Haltung hinsichtlich der Kunstakademie scheint nicht zuletzt in dem großen Vertrauensvorschuss in Direktor Ruben begründet zu sein, sodass Thun zu guter Letzt doch auch wieder bereit war, der Akademie schrittweise einige der ihr seinerzeit entzogenen Kompetenzen zuzuordnen.

Auch der Kölner Architekt Friedrich Schmidt kam auf dem Umweg über Mailand nach Wien, wo er den Lehrstuhl für Architektur an der Wiener Akademie der bildenden Künste übernahm,¹⁶ den er bis 1871 innehatte.¹⁷ Ursprünglich war er 1857 nach langen Querelen nach Mailand berufen worden, mit dem ausdrücklichen Auftrag, die italienische Architekturschule auf ein höheres Niveau zu heben.¹⁸ Thun setzte große Hoffnungen in Schmidt, dem auch mehrere Restaurierungsprojekte – darunter von San Ambrogio in Mailand – überantwortet wurden. Im Vordergrund standen dabei die Leistungen und das große Talent des Künstlers, denn als es zwei Jahre später in Mailand zum politischen Wandel kam, bot die neue italienisch-sardische Regierung dem angesehenen Professor die Bestätigung im Amt an, doch Schmidt zog es vor, auf den ihm in Wien angebotenen Lehrstuhl zu wechseln. Diese

16 Vortrag Thuns v. 31.10.1859 – ebd., 3818 und 3819/1853. Offiziell begründet wurde die Wiederbesetzung mit dem schlechten Niveau der Landschaftsmalerei in der Habsburgermonarchie, das durch Zimmermann gehoben werden sollte.

17 Zu seiner Pensionierung Vortrag Stremayr v. 9.1.1871 – ebd., 358/1871.

18 Gottmann: Die italienische Kunst in der Habsburgermonarchie.

Beispiele könnten noch durch andere ergänzt werden. So wurde der renommierte Mailänder Bildhauer Pompeo Marchesi zwangspensioniert, weil seine Leistungen als akademischer Lehrer nicht entsprachen. Weiters engagierte sich Thun für eine Wiederbelebung der Kupferstecherei in Wien und Venedig. Die Politik des Unterrichtsministers wirkte auch abseits der großen Reformprojekte schon aufgrund der keineswegs dem Zufall überlassenen Berufungen von Künstlern an die Kunstakademien kulturell prägend. Thun gelang es damit, kulturpolitisch nachhaltige Weichenstellungen zu treffen.

Die „Staatsausstellungen“ als kunstpolitisches Instrument

Ein schon im Vormärz als wichtig angesehenes kunstpolitisches Instrument waren die „Staatsausstellungen“ unter Leitung der Akademie der bildenden Künste.

Die erste Akademieausstellung fand 1813 statt, ab 1822 wurden die Ausstellungen alle zwei Jahre abgehalten.¹⁹ Sie boten jungen Künstlern die Möglichkeit, ihre Werke öffentlich auszustellen und sich auf diese Weise in der Kunstwelt einen Namen zu machen. Diese Ausstellungen fielen Anfang der fünfziger Jahre der ‚Entmachtung‘ der Akademie zum Opfer, 1857 wurde die Tradition jedoch wiederbelebt. Es war das ein erstes Anzeichen für eine Wiederaufwertung der Rolle der Akademie im Kulturleben der Habsburgermonarchie. Die Ausstellungen sollten nun aber im Gegensatz zu früher – und darauf legte Thun wert – nicht nur den ‚Jungen‘ dienen, sondern auch Werke arrivierter und ausländischer Künstler sollten in den Staatsausstellungen gezeigt werden, um die Studenten der Kunstakademie anzuspornen und „vor Selbstüberschätzung zu schützen“. Anlass für diese kunstpolitische Kurskorrektur war, dass die von dem neu gegründeten „Österreichischen Kunstverein“ organisierten Ausstellungen – sie hatten die früheren Akademieausstellungen ersetzt – aus Sicht von Leo Thun nicht das gebracht hatten, was er sich erhofft hatte. Die Ausstellungen, so der Kunstminister, seien zu kommerziell orientiert und dienten nicht den Interessen der heimischen Kunst: „Sie müssen, ohne Rücksicht auf wirklichen Kunstwert, das bieten, was Effekt macht, dadurch wird die Kunst der Mode dienstbar, während sie doch den Geschmack wandeln soll.“ Der Verein überschwemme den österreichischen Markt „mit ausländischen Kunsthändlerwaren von sehr zweifelhaftem Werte“. Er diktiere damit nicht nur den Kunstmarkt, sondern auch den Kunstgeschmack. Die von ihm selbst veranlasste Privatisierung des Ausstellungswesens hielt Thun nun für einen Feh-

¹⁹ Telesko, *Geschichtsraum*, S. 330. Über die Ausstellungen im Vormärz und die Ankaufspolitik des Hofes siehe Kletečka, *Kunstförderung*, S. 93–99.

ler, diesbezüglich sollte die Akademie wieder ihre frühere Aufgabe erfüllen. Direktor Ruben war ihm Garantie für die Verwirklichung seiner Vorstellungen. Staatliche Preise wurden gestiftet, um die besten Künstler des In- und Auslandes für die jährlichen Ausstellungen zu gewinnen. Zudem wurden für Ankäufe in der Ausstellung 10.000 Gulden zur Verfügung gestellt. Dadurch sollte „nach und nach eine Galerie von Werken der vorzüglichsten lebenden Künstler“ geschaffen werden. Eine neue – moderne – Gemäldegalerie sei „unentbehrlich zum Verständnisse des Standpunktes und der Verdienste der neueren Kunst“. Damit war Thun seiner Zeit voraus, denn dieser Gedanke wurde erst ein halbes Jahrhundert später fast mit dem gleichen Wortlaut durch die Gründung der „Modernen Galerie“ verwirklicht. Ganz neu war die Idee allerdings schon damals nicht. Thun selbst verwies auf Galerien moderner Kunst in anderen Hauptstädten Europas und sprach davon, dass Österreich Gefahr laufe, eine wichtige Entwicklung zu verschlafen. Thun schwebte allerdings kein eigenes Museum vor, die angekauften Werke sollten in die kaiserliche Gemäldegalerie eingegliedert werden. Eine Vermengung einer neu gegründeten Staatsgalerie mit der bestehenden kaiserlichen Gemäldegalerie stieß jedoch beim Oberstkämmerer auf Widerstand – nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern weil er eine Reduzierung seines eigenen Ankaufsbudgets von jährlich 10.500 Gulden befürchtete.

Die Ankäufe aus den Ausstellungen sollten von einer Kommission unter dem Vorsitz des Kunstreferenten im Unterrichtsministerium entschieden werden; dieser Kommission sollten auch der Direktor der kaiserlichen Gemäldegalerie, zwei Kustoden sowie der Akademiedirektor und zwei Professoren der Akademie angehören. Es wird deutlich, dass die Akademie wieder einen kunstpolitischen Einfluss auf die Ankäufe erhalten sollte. Bei Verwirklichung dieses Plans wäre die Kunstakademie wieder zu einer zentralen Institution der bildenden Kunst in der Habsburgermonarchie geworden, es war das ein kleiner kunstpolitischer Paradigmenwechsel in der Kunstpolitik Thuns. Allerdings misslang der große Wurf. Finanzminister Bruck sah den Misserfolg wohl voraus, als er davor warnte, dass die Bemühungen ins Leere gehen würden, wenn kein „läuternder Einfluss auf die Kunstanschauungen des Publikums“ geübt werde.²⁰

1857 kam keine Ausstellung zustande, die erste Akademieausstellung fand 1858 statt. Die Kommission schlug Ankäufe in der Höhe von 12.321 fl. vor, was das vorgesehene Budget zwar überstieg, der Mehrbetrag wurde aber aus dem im Vorjahr nicht genutzten Präliminar beglichen.²¹ Der rest-

20 Vortrag Thuns v. 28.6.1856 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 2381/1857.

21 Vortrag Thuns v. 22.4.1858 – ebd., 1385/1858.

liche ungenützte Betrag wurde gestrichen.²² Nachdem die Besucherzahlen bei der Ausstellung des Jahres 1859 extrem niedrig waren, verzichtete die Akademie 1860 auf eine weitere Ausstellung, nur mehr alle drei Jahre sollten sie stattfinden, schlug die Akademieleitung vor. Doch Thun zog nicht nur die Finanzierung für 1860 ein,²³ er sistierte die Ausstellungen völlig. Erst 1864 sollte es wieder zu einer Akademieausstellung kommen. Staatsminister Schmerling ging damals bewusst von den von Thun seinerzeit festgelegten Kriterien ab, denn der Ankauf ausländischer Kunstwerke bei den Ausstellungen von 1858 und 1859 habe den heimischen Künstlern geschadet, hieß es, deshalb sollten nun wieder junge österreichische Künstler gefördert werden.²⁴ Hauptzweck der Ausstellung und der Ankäufe war nun wieder – wie schon im Vormärz – die Förderung jüngerer Talente, auch wenn diese „noch nicht jene Höhe der Ausbildung erreicht haben, welche ihre Arbeiten als Meisterwerke in der wahren Bedeutung dieses Wortes erscheinen ließen“. Doch auch dieser Paradigmenwechsel in der staatlichen Kunstförderung hatte kaum praktische Bedeutung, denn es kam zu keinen weiteren Ausstellungen. Im Ministerium setzte sich nämlich die Meinung durch, dass diesen eine neuerliche Reorganisierung der Akademie der bildenden Künste voranzugehen habe sowie die Errichtung des Künstlerhauses abgewartet werden sollte, um den künftigen Ausstellungen einen geeigneten organisatorischen und ausstellungstechnischen Rahmen zu bieten. Das Projekt der „Staatsausstellungen“ bzw. der Kunstförderung über das Ausstellungswesen kann hinsichtlich der Ära Thun als gescheitert betrachtet werden. Weder war es Thun gelungen, den Kunstgeschmack seiner Zeit zu beeinflussen, noch konnte er aufgrund des Widerstands seiner Ministerkollegen den Kunsthandel einer staatlichen Lenkung unterwerfen. Auch gelang es ihm nicht, die stärkste private Kunstvereinigung dieser Jahre, den „Österreichischen Kunstverein“, auszuschalten.

Österreichischer Kunstverein

1850 wurde der „Österreichische Kunstverein“ von Rudolf Edler von Arthaber und anderen Gleichgesinnten mit dem erklärten Ziel gegründet, der Kunst zu größerer Freiheit zu verhelfen.²⁵ 1855 sollten die Statuten erstmals angepasst werden, doch Unterrichtsminister Thun äußerte prinzipielle Bedenken gegen den Verein und sah sich durch ein Gutachten der Akademie

22 Vortrag Thuns v. 23.2.1858 – ebd., 685/1859.

23 Vortrag Thuns v. 24.3.1860 – ebd., 978/1860.

24 Vortrag Schmerlings v. 16.4.1864 – ebd., 1120/1864.

25 Zum Österreichischen Kunstverein Kletečka, Kunstförderung, S. 116–119.

der bildenden Künste bestärkt, worin die kunstpolitische Allianz zwischen Thun und Ruben einmal mehr zum Tragen kam. Der Verein diene nicht der „wahren Kunst“, sondern fördere nur den Kunsthandel und die „Schaulust des Publikums“, hieß es. Dass die Akademie dem „Österreichischen Kunstverein“ wenig gewogen war, kann nicht überraschen, da er mit seinen auf privater Basis organisierten jährlichen Ausstellungen eine frühere Kernkompetenz der Akademie übernommen hatte. Thun war von der von ihm selbst eingeleiteten Privatisierung des Ausstellungswesens offenbar nicht mehr überzeugt und verlangte, dem Verein die Konzession zu entziehen. Er scheiterte aber an dem für das Vereinswesen zuständigen Innenminister Bach, der Thun entgegenhielt, dass der Staat sich in seinem Handeln nicht nur von idealistischen Vorstellungen leiten lassen dürfe: „Der österreichische Kunstverein verfolge einen erlaubten Zweck mit erlaubten Mitteln, habe mit Rücksicht auf seine beschränkten Kräfte Anerkennenswertes geleistet, durch seine vom Publikum sehr besuchten Ausstellungen viel zur Belebung des Kunstsinnens beigetragen und dasselbe mit Kunstleistungen bekannt gemacht, welche sonst schwer zugänglich gewesen und der hiesigen Bevölkerung unbekannt geblieben wären.“ Bei den Vereinsmitgliedern handle es sich um ehrenwerte Persönlichkeiten – auch Mitglieder des Kaiserhauses zählten dazu –, an seiner Spitze stand Graf Johann Waldstein, Bach sah also keinen Grund für ein Verbot des Vereins. Private Kunstvereine verfügten nur über beschränkte Mittel, sie seien gezwungen, auch kommerzielle Interessen zu berücksichtigen, es dürfe kein unerreichbarer Maßstab an sie angelegt werden, begründete Bach seinen Standpunkt und verwies auf ähnliche Verhältnisse bei den 1853 gegründeten Kunstvereinen von Lemberg und Krakau. Eine Auflösung des Österreichischen Kunstvereins würde, so Bach, einen schlechten Eindruck erwecken, „als die Hoffnung, etwas Besseres an die Stelle dieses Vereines durch Privatkräfte zu schaffen, wohl leicht getäuscht werden könnte, das Publikum die Leistungen desselben mit Interesse verfolgt, und im Hinblick auf die notorischen Rivalitäten dieses Kunstvereins mit dem, eine unbedeutende Tätigkeit entwickelnden sogenannten älteren Kunstvereine, ein solcher Vorgang leicht als ein parteilicher gedeutet werden könnte.“ Kaiser Franz Joseph wählte den Mittelweg, resolvierte den Vortrag nicht, der Kunstverein konnte damit auf Grundlage der alten Statuten bestehen bleiben.²⁶ Erst 1859, vier Jahre später, forderte Kaiser Franz Joseph Innenminister Bach zu einer neuerlichen Überprüfung

26 Vortrag Thuns v. 27.11.1856 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 4299/1856. Die Angelegenheit wurde am 20.10.1855 im Ministerrat besprochen – MR II v. 20.10.1855/1, ÖMR III/4, 152–157.

revidierter Vereinsstatuten auf.²⁷ Sie wurden nun genehmigt, der Fortbestand des Vereins war gesichert.²⁸

Thun, der anfänglich die staatliche Kunstförderung sehr skeptisch betrachtet hatte, war innerhalb weniger Jahre zu einem entschiedenen Gegner von privaten Kunstvereinen geworden, da sie ihre Tätigkeit nicht „auf eine der wahren Kunst förderliche Weise“ ausübten. Junge Künstler würden in eine Bahn geleitet, in der sie „eben dem herrschenden, oft sehr schalen Modegeschmack huldigen, die höheren geistigen Tendenzen der Kunst, zumal der christlichen und der historischen, gänzlich aus dem Auge verlieren“. Keinesfalls sollte daher den Kunstvereinen die Eröffnung von Kunstschulen oder die Bewilligung von Reisestipendien an Künstler gestattet werden. Den Aktionären von Kunstvereinen, so Thun, gehe es nicht um Förderung höherer Kunstinteressen, sondern nur um Gewinne und den Kunsthandel. Allerdings blieb er mit dieser Ansicht innerhalb der Regierung isoliert; insbesondere der für das Vereinswesen zuständige Innenminister Bach und Justizminister K. Krauß verteidigten die private Kunstförderung, die dort eine Lücke schließe, wo der Staat nicht in der Lage sei, die nötige Infrastruktur aufzubauen und zu erhalten, also vor allem Kunst- und Musikschulen, die meist von privaten Vereinen erhalten wurden. Es sei Sache des Kultusministers, darauf zu achten, dass die Leitung einer Kunstschule nicht in unfähige Hände gerate. Außerdem, so Krauß, dürfe es sich der Staat nicht anmaßen, über die Qualität von Kunstrichtungen zu entscheiden – Thun war hier völlig anderer Meinung.²⁹ Thun bezeichnete die Kunstvereine als „gemeinschaftlichen Verkaufsladen der Kunsthändler“, ausgestellt würden nicht viel versprechende einheimische Künstler, sondern ausländische Modekünstler, die sich gut verkauften, auch die Kunstkritik werde „durch bezahlte Organe tyrannisch“ beherrscht. Kunstvereine, so Thun, sollten dazu verpflichtet werden, erstens einheimische Künstler zu unterstützen und zweitens ihre Einnahmen nicht nur zum Ankauf kleiner Bilder, sondern auch für monumentale Werke zu verwenden. Damit lag Thun auf einer Linie mit Kaiser Franz Joseph, denn die Förderung der Historienmalerei war damals ein kunstpolitisches Dogma, geprägt vom Direktor der kaiserlichen Gemäldegalerie, Peter Krafft. Zwei kontroverse Standpunkte prallten hier aufeinander: Auf der einen Seite der patriarchalisch-etatistische Standpunkt Thuns, wonach in erster Linie der Staat den Kunstgeschmack vorzugeben und zu formen hätte, auf der anderen Seite die liberale Anschauung von Bach und Krauß, dass der freie Kunstmarkt das Urteil des mün-

27 Vortrag Bachs v. 2.10.1855 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 3148/1855.

28 Ah. E. v. 4.10.1859 auf den Vortrag Goluchowskis v. 16.9.1859 – ebd., 3282/1859.

29 MR v. 19.7.1853/9, ÖMR III/2, S. 214 ff.

digen Bürgers herausfordere, der Kunstgeschmack sich auf der Grundlage des freien Wechselspiels der Kräfte zu entwickeln habe. Sie sahen in den Kunstvereinen ein positives Element, ein Instrument zur Kanalisierung und Domestizierung des Kunstmarktes, der andernfalls ausschließlich von den Eigeninteressen der Kunsthändler getragen werden würde. Damit vertraten sie die mehrheitliche Regierungslinie, und auch Finanzminister Bruck vertrat die Meinung, der Österreichische Kunstverein dürfe nicht behindert werden, er schlug allerdings vor, den privaten Ausstellungen dieses Vereins wieder Akademieausstellungen gegenüberzustellen, um die einheimische Kunst stärker zur Geltung zu bringen. Thun musste sich der Mehrheitsmeinung grollend beugen, schlug jedoch vor, man solle den Verein zumindest umbenennen und ihn künftig nicht mehr als „Kunstverein“, sondern als „Kunsthandelsverein“ bezeichnen.³⁰

Die Gesellschaft der Musikfreunde und das Wiener Musikkonservatorium

Die Gründung des „Ministeriums für Cultus und Unterricht“ war auch für das Musikleben von größter Bedeutung. Die 1812 in Wien gegründete „Gesellschaft der Musikfreunde“ erhielt schon in Vormärz jährlich von der Studienhofkommission eine Subvention von 3000 Gulden.³¹ Der Austritt vieler Mitglieder und das Ausbleiben der Subvention trieb die Gesellschaft im Revolutionsjahr fast in den Ruin. Die von der Gesellschaft gewünschte Übernahme des Konservatoriums durch das Unterrichtsministerium wurde mit der wirtschaftsliberalen Begründung abgewiesen, dass der Staat die Aufgabe habe, günstige Bedingungen für das Gedeihen des Kulturlebens zu schaffen, ihm aber nicht die Last der Erhaltung solcher Institutionen aufgebürdet werden könne – auch eine Subventionierung wurde abgelehnt, Thun warf dem Musikverein grob fahrlässiges Verhalten vor.³² Doch es sollte sich sehr schnell zeigen, dass Privatinitiative allein nicht ausreichte. Die Gründung einer „Akademie der Tonkunst“ als Konkurrenzunternehmen zum Musikverein scheiterte. Ähnlich wie beim Kunstverein zeigte sich auch in diesem Fall, dass Thun derartigen privaten Initiativen sehr skeptisch ge-

30 MR II v. 20.10.1855, ÖMR III/4, 152–157. Siehe auch Vortrag Bachs v. 10.11.1855 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 3587/1855 sowie Springer, Ringstraße, S. 44–50.

31 HHStA, Kab.-Archiv, Protokolle und Indizes, Band 555, Separatprotokoll 1846, CZ 2093. Die Befürwortung des Antrags des Musikvereins ebd., Minister-Kolowrat-Akten, 511/1846, Erledigung mit Ah. E. v. 19.9.1846 – ebd., 1542/1846.

32 MR v. 10.8.1849/7, v. 10.11.1849/6 und v. 4.1.1850/V in ÖMR II/1.

genüberstand, er warf den Mitgliedern sogar unlautere Absichten vor.³³ Schließlich musste der Musikverein doch wieder subventioniert werden, um ihn und das Konservatorium vor der Schließung zu bewahren. Er wurde in den folgenden Jahrzehnten zu einem der größten Subventionsempfänger in der Habsburgermonarchie. Zunächst hielt man sich an die im Vormärz festgesetzten 3000 Gulden³⁴ – zuzüglich 2000 Gulden der Gemeinde Wien³⁵ –, ab 1872 jedoch, als der Finanzbedarf des Konservatoriums explodierte, musste die Subvention auf 10.000 Gulden erhöht werden. In den fünfziger Jahren konnte im Hinblick auf die schlechte Lage der Staatsfinanzen weder eine längere Laufzeit noch eine Erhöhung der Subvention durchgesetzt werden. Dennoch rief der Musikverein 1854 einen eigenen Gesangschor ins Leben, er wurde 1858 zum Singverein der Gesellschaft, und 1859 wurde er durch einen Orchesterverein ergänzt. 1858 kam eine Singakademie hinzu, die für das Musikleben in Wien große Bedeutung erlangen sollte.³⁶ Die Gesellschaft für Musikfreunde drängte zumindest auf eine Verdoppelung der staatlichen Subvention und begründete das mit ihrer Gemeinnützigkeit. Der Großteil der Musikstudenten wurde nämlich kostenlos unterrichtet,³⁷ das Schulgeld war also nur ein kleiner Beitrag zum Erhalt des Konservatoriums. Nichtsdestotrotz wurden die Anträge auf Subventionserhöhung regelmäßig abgelehnt³⁸ und der Gesellschaft gelang es nicht einmal, die 1000 Gulden, die Kaiser Franz Joseph aus seiner Privatschatulle der Gesellschaft widmete, in eine dauernde Finanzierung umzuwandeln.³⁹

Die Wiener „Gesellschaft der Musikfreunde“ war der größte und bekannteste Musikverein in der Habsburgermonarchie, bei Weitem aber nicht der einzige. In fast allen Landeshauptstädten gründeten Musikvereine eigene

33 Die Gründung ging von einem Angestellten der Gesellschaft der Musikfreunde aus. F. Glöggel, er war Kanzleibeamter, wurde deshalb von der Gesellschaft entlassen. Als Vorstand konnte zwar Hofkapellmeister Ignaz Assmayer gewonnen werden, sonst hatte die neue Gesellschaft aber einen schlechten Ruf. In dem von der Gesellschaft der Musikfreunde dominierten Wiener Musikleben stieß der neue Verein auf Ablehnung, und Minister Thun warf den führenden Vereinsmitgliedern unverblümt vor, sich mithilfe dieses Vereins bereichern zu wollen, die sogenannte „Akademie der Tonkunst“ habe keinen Nutzen für das Musikleben Wiens und Österreichs. Thun lehnte deshalb sowohl das Subventionsansuchen als auch die Bitte um Gewährung des Titels „Franz-Joseph-Akademie“ ab. Vortrag Thuns v. 9.1.1854 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 248/1854.

34 MR v. 2.12.1854/4, MR.-Prot. III/3, S. 369.

35 Diese Subvention wurde ihr für 6 Jahre zugesprochen – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 248/1854.

36 Wisoko-Meytsky, Staat und Musik, S. 326.

37 1854: 113 von 196, 1855: 137 von 190, 1856: 117 von 195, 1857: 131 von 223. Weitere 78 Schüler wurden 1856/57 um das halbe Schulgeld unterrichtet.

38 Vortrag Thuns v. 13.7.1857 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 2809/1857.

39 Vortrag Thuns v. 4.1.1858 – ebd., 81/1858.

Musikschulen, die auch zu Konservatorien ausgebaut wurden. Die Subventionen waren allerdings deutlich geringer als die für das Wiener Konservatorium.⁴⁰ Dazu zählte das Salzburger „Mozarteum“, die Musikschule des 1841 gegründeten Salzburger Musikvereins, der sich ursprünglich vor allem der Förderung der Kirchenmusik verschrieben hatte und daher den Namen „Dom-Musikverein“ führte. Da sich der Verein der Förderung der Musik „in allen ihren Zweigen“ verschrieben hatte, drängte das Unterrichtsministerium 1855 auf eine Namensänderung. Der Verein widersetzte sich jedoch aus der Befürchtung heraus, er könnte die bedeutenden finanziellen Zuwendungen des Erzstifts verlieren.⁴¹

Bevor an eine staatliche Unterstützung zu denken war, musste ein Verein gerade im Neoabsolutismus strengen vereinsrechtlichen und polizeilichen Kriterien entsprechen. So musste sich etwa der Troppauer Musikverein verpflichten, das Programm seiner Konzerte vorab der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen und keinesfalls „verbotene oder anstößige Musikstücke“ aufzuführen.⁴² Trotz der oft nicht leicht zu erfüllenden Auflagen kam es in den fünfziger Jahren zu zahlreichen Musikvereinsgründungen. So wurde 1855 in Görz ein philharmonischer Verein gegründet⁴³ und im gleichen Jahr in Hermannstadt ein Kirchenmusikverein.⁴⁴ Ein Steiermärkischer Musikverein bestand bereits seit 1817.⁴⁵

Auch in Agram gab es bereits seit 1826 einen Musikverein, der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts national-patriotischen Inhalten verschrieb. 1851 wurde die Förderung der „südslawischen Musik“ in den Statuten sogar als Vereinsziel festgelegt. Das sollte durch „Sammlung von Nationalweisen“, eine Textierung „südslawischer Melodien“ und die Gründung eines „Nationalkonservatoriums“ erreicht werden. Dieses war nicht als einzelne Institution, sondern als Netzwerk von zusammenhängenden Musikschulen gedacht, die das ganze Land überziehen sollten, um eine „musikalische Nationalsprache“ zu schaffen. Es überrascht wenig, dass diese Idee im Innenministerium für bedenklich gehalten wurde, wegen seines bisherigen verdienstvollen Wirkens wurde der Verein aber nicht aufgelöst, sondern nur mithilfe eines Regierungskommissärs streng kontrolliert.⁴⁶

40 Auch andere Vereine erhielten Unterstützungen, so der Verein der Kunstfreunde in Böhmen für Zwecke der Kirchenmusik ab 1873 1500 fl. jährlich. Wisoko-Meytsky, Staat und Musik, S. 326.

41 Vortrag Bachs v. 2.4.1855 – HHStA, Kab. Kanzlei, MCZ 953/1855.

42 Vortrag Innenminister v. 9.3.1854 – ebd., 748/1854.

43 Vortrag Bachs v. 19.2.1855 – ebd., 482/1855.

44 Vortrag Bachs v. 10.11.1855 – ebd., 3591/1855.

45 Vortrag Rainer und Lasser v. 11.4.1861 – ebd., 1147/1861.

46 Als Protektoren traten Erzbischof Georg Haulik und die Gattin des Banus, Sophie Gräfin

Das staatlich finanzierte Mailänder Konservatorium musste sich in den fünfziger Jahren einem Umstrukturierungsprozess unterziehen, denn die Statuten dieser im napoleonischen Regno d'Italia wurzelnden Institution stammten noch aus dem Jahr 1824. Dem Konservatorium war ein Konvikt mit 24 unentgeltlichen Studienplätzen angeschlossen, die vom Monarchen auf Vorschlag der Landesbehörden verliehen wurden. Nach langen Diskussionen einigte man sich 1855 auf einen Organisationsplan, der Vorbildwirkung für ähnliche Institutionen in der Habsburgermonarchie haben sollte. An die Spitze des Konservatoriums wurden ein künstlerischer Direktor und ein Kurator gestellt, erhalten werden sollte es nicht vom Staat, sondern aus dem Landesfonds.⁴⁷ Die Bibliothek des Konservatoriums wurde zudem mit jährlich 600 Lire gefördert,⁴⁸ alle Lehrstellen wurden vom Kaiser besetzt.⁴⁹

1857 suchte Venceslao Cattaneo aus Mailand – er hatte dort eine Gesangsschule für Chorsänger gegründet –, um eine staatliche Subvention an. Zweck seines Vereins war es, Chor- und untergeordnete Solosänger und Sängerinnen heranzubilden. Aufgrund mangelnder Erfolge lehnte Innenminister Bach das Ansuchen ab, es wurde allerdings vorgeschlagen, der Verein solle sich stärker an Theaterzwecken orientieren und dann nochmals um eine Subventionierung ansuchen.⁵⁰ Im gleichen Jahr ersuchte die „Società Pio-Filarmonica“ in Verona um Unterstützung bei der Gründung einer Musikschule. „In Festhaltung an dem Grundsatz, dass die Gründung solcher Anstalten der Privattätigkeit anheimzustellen sei und der Staat denselben in rücksichtswürdigen Fällen nur mit einer Unterstützung zu Hilfe zu kommen habe“ und unter Hinweis, dass es in Mailand ein staatlich finanziertes Konservatorium gab, lehnte Thun den Antrag ab. Zwar wäre es wünschenswert, mehr Möglichkeiten zur Förderung bedürftiger Talente zu schaffen, eine staatliche Unterstützung könne aber nicht zur Gründung, sondern nur zur Fortführung eines Konservatoriums gewährt werden, in der Form, wie dies auch beim Wiener Musikverein geschehe.⁵¹ Das war allerdings nicht einfach. So hatte der seit 1838 bestehende „Verein zur Förderung der Tonkunst in Galizien“ 1852 die Gründung eines Konservatoriums zum vorrangigen Vereinszweck erklärt. Aufgrund fehlender Finanzmittel scheiterte das

von Jellačić, auf, was Bach als ausreichende Garantie für das loyale Verhalten des Vereins sah. Vortrag Bachs v. 6.1.1855 – ebd., 66/1855.

47 Das war die Bedingung des Finanzministers gewesen, der andernfalls nur der Einrichtung von befristeten Professorenstellen zustimmen wollte. – ebd., 3160/1855. MR. v. 11.8.1855/III, ÖMR III/4, S. 127.

48 Vortrag Thuns v. 22.9.1857 – ebd., 3780/1857.

49 Siehe den Vortrag Thuns v. 11.12.1858 – ebd., 5090/1858.

50 Vortrag Bachs v. 28.4.1857 – ebd., 1553/1857.

51 Vortrag Thuns v. 6.8.1857 – ebd., 3179/1857.

Projekt, wenige Jahre später mussten die Statuten wieder in dem Sinn geändert werden, dass wie ursprünglich die Förderung der Kirchenmusik an erster Stelle, die Errichtung einer Musikschule nur als weiterer Vereinszweck genannt wurden.⁵² Es scheint, dass Thun diesbezüglich in der Reichshauptstadt kompromissbereiter war. Dem Wiener „Verein für Kirchenmusik“ wurden nämlich im aufgelassenen Zeughaus in der Renngasse kostenlos Räume zur Verfügung gestellt. Die Adaptierung und Restaurierung der Räumlichkeiten musste der Verein allerdings selbst tragen.⁵³

Subventionsansuchen wurden im Übrigen aus budgetären Gründen sehr restriktiv behandelt. Als der Pest-Ofener Musikverein für den Ausbau seines Konservatoriums 1852 um eine staatliche Unterstützung ansuchte, wurde diese mit der Begründung abgewiesen, dass die Anstalt über ausreichend Aktionäre und genügend Einnahmen aus dem Schulgeld verfüge, eine staatliche Unterstützung sei nicht nötig. Dem Verein wurde empfohlen, durch Aufnahme weiterer Aktionäre eine Kapitalaufstockung zu erreichen. Klavierunterricht am Konservatorium hielt Thun im Hinblick auf zahlreiche private Initiativen für überflüssig, und die Einrichtung von Kursen für Blasinstrumente war seiner Meinung nach nicht vordringlich – der Minister mischte sich also sehr konkret auch in inhaltliche Belange ein, wobei er „Massenstudien“ – wie den Klavierunterricht – ablehnte, weil er der Auffassung war, dass Kunstschulen in erster Linie dazu dienen sollten, wenig verbreitete Kunstgattungen zu fördern.⁵⁴

Stipendien

Künstlerstipendien waren schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die wichtigste Förderungsschiene gewesen, die jungen Künstlern zur Verfügung stand. Sie blieb es bis zum Ende der Monarchie, verlor allerdings gegenüber anderen Möglichkeiten der Kulturförderung etwas an Bedeutung. Die Behandlung von Stipendienanträgen war Angelegenheit des Unterrichtsministeriums, im Neoabsolutismus wurde zusätzlich jedes einzelne Stipendium vom Monarchen sanktioniert. Später wurde das geändert; dann fiel die Entscheidung über die Vergabe in den autonomen Wirkungskreis des Kunstministers.

52 Vortrag Bachs v. 4.5.1857 – ebd., 1669/1857.

53 Es schien sich dabei um desolate Räumlichkeiten zu handeln. So waren im so genannten „Kaisersaal“ in 40 Säulen Gewehrläufe gestapelt, sie konnten nicht weggeräumt werden, da sonst die Decke eingestürzt wäre – Vortrag Brucks v. 4.6.1858 – ebd., 1955/1858.

54 Vortrag Thuns v. 17.4.1852 – ebd., 1289/1852.

Stipendien waren im Gegensatz zu staatlichen Kunstaufträgen an eine Altersgrenze gebunden, die aber flexibel gehandhabt wurde. So lehnte Unterrichtsminister Thun 1857 den Stipendienantrag des 34-jährigen Giovanni Sperini aus Mailand aus Altersgründen ab. Die Begründung hatte prinzipiellen Charakter: „Da Kunststipendien nur als Mittel und Sporn zur Förderung der Studien junger, talentvoller und aufstrebender Individuen betrachtet werden müssen und daher nicht bestimmt sein können, an Leute verliehen zu werden, die [...] zwar mittellos, aber ohne hervorragende Fähigkeit [sind] und [...] erst die untersten Stufen zu ihrer Ausbildung in einem Alter erreicht haben, wo die mächtigen Hebel des Kunststudiums, die Begeisterung und der Eifer der Jugend, in der Regel zu wirken aufgehört haben.“⁵⁵ Auch dem Architekturmalers Franz Hedinrich wurde ein Reise-Stipendium nach Spanien verweigert, „weil er nicht mehr zu den jüngeren Künstlern zählt.“⁵⁶ Allerdings, in einigen Fällen bemühte sich Thun persönlich um eine Lösung. 1853 suchte der böhmische Bildschnitzer Johann Rint um ein Stipendium von 600 Gulden für drei Jahre für seine Kunstausbildung in München an. Er war bereits 36 Jahre alt und verheiratet, hatte bisher keine akademische Ausbildung genossen, galt aber als besonderes künstlerisches Talent, auch Adalbert Stifter setzte sich für ihn ein. Thun meinte zwar, er sei zu alt für ein reguläres Stipendium, er ersuchte aber den Münchner Bildhauer Anselm Sickingen, Rint in sein Atelier aufzunehmen. Zur Erhaltung seiner Familie erhielt Rint eine außerordentliche Unterstützung, „um einem so seltenen einheimischen Talente für plastische Kunst die Gelegenheit zu bieten, die Höhe seiner möglichen Entwicklung zu erreichen.“⁵⁷

Eine Ausnahme machte Thun beim Bildhauer Wenzel Lewy, der trotz seiner 37 Jahre ein zweijähriges Romstipendium erhielt. Lewy hatte in München Bildhauerei studiert, ein privater Gönner hatte ihm das Studium finanziert. Die Wiener Kunstakademie bestätigte das Talent Lewys, lehnte aber eine Bevorzugung gegenüber ihren eigenen Studenten ab. Thun hielt das Stipendium dennoch für gerechtfertigt, denn Bauplastik sei ein wichtiger Bestandteil der Architektur und daran herrsche Mangel.⁵⁸ Erkennbar ist einmal mehr das Bemühen des Ministers, durch die Förderung bestimmter Kunstzweige, die er im Interesse der Habsburgermonarchie für wichtig erachtete, die Grundlagen für die weitere kunstpolitische Entwicklung zu legen; er schreckte dabei auch vor inhaltlichen Wertungen nicht zurück.

55 Vortrag Thuns v. 3.4.1857 – ebd., 1256/1857.

56 Vortrag Thuns v. 23.5.1860 – ebd., 1634/1860.

57 Vortrag Thuns v. 25.5.1853 – ebd., 1886/1853.

58 Vortrag Thuns v. 10.3.1857 – ebd., 869/1857.

Die am besten dotierten Stipendien waren mit 1200 Gulden die sogenannten „Reisestipendien“ für einen mehrjährigen Aufenthalt in der Ewigen Stadt. Thun begründete die außergewöhnlich gute Dotierung mit dem hohen Preisniveau in Rom und mit dem finanziellen Aufwand, den die jungen Künstler zu bestreiten hätten.⁵⁹ Diese Stipendien sollten jedoch nicht mehr ausschließlich an Rom gebunden sein, um den Künstlern zu ermöglichen, „sich mit den Kunstleistungen anderer Nationen bekannt zu machen, und insbesondere ist den Architekten das Studium der deutschen, romanischen und englischen Bauwerke notwendig.“⁶⁰ Da Reisestipendien meist nur besonders talentierte Künstler erhielten, handelt es sich dabei um eine folgenreiche kunstpolitische Entscheidung, weil sich die österreichische Kunst damit neuen Kunstströmungen öffnen sollte. Dennoch, die meisten Stipendiaten wählten auch weiterhin Rom oder zumindest Italien als Studienort. Eine der wenigen Ausnahmen war der Wiener Kupferstecher Leopold Schmidt, der nach London und Paris reiste. Thun drängte ihn dazu, auch weil er – oder vielmehr sein Bruder Franz Anton, der selbst eine Kupferstecherausbildung absolviert hatte – großen Wert auf die Förderung der Kupferstecherei legte, da sie „namentlich in Österreich beinahe im Erlöschen begriffen ist und es derzeit in Österreich an auf der Höhe dieser Kunst stehenden den Auswärtigen ebenbürtigen Meistern gebricht.“⁶¹ Ähnliche grundlegende kunstpolitische Entscheidungen werden auch bei anderen Stipendiaten deutlich. Franz Dobyaschofsky wurde sein Romstipendium 1855 mit der Begründung verlängert, dass er sich der in Österreich vernachlässigten Historienmalerei widmete.⁶² Viele der Romstipendiaten erlangten später Berühmtheit, wie der Wiener Landschaftsmaler Joseph Sellény. Sein Stipendienantrag wurde von der Kunstakademie unterstützt, er wurde als sehr talentiert, aber auch als eigensinnig beschrieben. Er solle „durch eine Reise nach Italien zu einer richtigen Kunstanschauung zurückgeführt und so für die vaterländische Kunst gerettet werden“. Da Sellénys Werke bereits damals auf Kunstaustellungen Aufmerksamkeit erweckten, hielt es Thun für nicht vertretbar, „wenn man ein solches vaterländisches Talent durch Ausartung verkommen und in sich verkümmern ließe, ohne ihm Gelegenheit zur Abklärung und Regelung zu geben.“⁶³

Ein anderer Romstipendiat dieser Jahre war der Historienmaler Eduard Engerth.⁶⁴ Auch der vielversprechende, dann aber 1856 jung verstorbene

59 Vortrag Thuns v. 14.1.1852 – ebd., 226/1854. Verlängerung um zwei Jahre 1422/1856.

60 Vortrag Thuns v. 8.8.1851 – ebd., 2825/1851.

61 Vortrag Thuns v. 29.12.1858 – ebd., 47/1859.

62 Vortrag Thuns v. 18.5.1855 – ebd., 1549/1855. Zur Bedeutung der Historienmalerei siehe Kletečka, Kunstförderung, S. 101–115.

63 Vortrag Thuns v. 27.8.1852 – ebd., 2764/1852.

64 Vortrag Thuns v. 15.4.1853 – ebd., 1266/1853.

Historienmaler Adam Vogler erhielt ein Romstipendium,⁶⁵ ebenso Joseph Trenkwald. Thun meinte, dass „das Fach der Historienmalerei vor allen anderen einer Förderung bedarf, indem der echten Talente für dasselbe nur sehr wenige sind, und die geringe Teilnahme des Publikums hieran diesen überdies ihre freie Entfaltung sehr erschwert und ohne besondere Unterstützungen fast unmöglich macht.“⁶⁶

Ein weiterer Historienmaler, der nach Rom gesandt wurde, war ein Schüler Führichs, Bonaventura Emler. Die Kunstakademie befürwortete sein Ansuchen, allerdings wurde empfohlen, Emler sollte nur ein Jahr in Rom bleiben, im zweiten Jahr sollte er andere Städte Europas besuchen.⁶⁷ Auch der Sohn des Historienmalers Carl Blaas, Eugen, erhielt ein Romstipendium,⁶⁸ ebenso der Bildhauer Karl Kundmann,⁶⁹ um nur einige der prominentesten Beispiele zu nennen.

Ein Sonderfall war der Tiroler Kirchenmaler Franz Plattner, der das mit 400 Gulden weitaus geringer dotierte Stipendium des Landes Tirol bezog, er suchte daher um unentgeltliche Unterkunft im Palazzo Venezia an, wo auch die staatlichen Stipendiaten wohnten.⁷⁰ Nach Auslaufen seines Stipendiums ersuchte er um Übernahme in das staatliche Stipendienprogramm. Die Akademie war skeptisch, doch Thun hielt Plattner, „den Sohn armer Landleute, aller möglichen Berücksichtigung würdig“. Er sei ein „religiöser und charakterfester junger Mann“, der großes Talent besitze. Das Gegenargument der Akademie, Plattner habe sich mit dem Tiroler Stipendium bereits über zwei Jahre in Rom aufgehalten, ließ er nicht gelten, da er „bei der Geringfügigkeit dieses Stipendiums sich nicht ausschließlich und mit voller Freiheit dem Studium hingeben konnte, sondern nebenbei auf den Broterwerb bedacht sein musste.“ Thun entschied, dass Plattner eine außerordentliche Unterstützung in der Höhe von 1200 Gulden erhalten sollte, damit er seine Studien in Italien abschließen konnte.⁷¹

Doch nicht nur Maler und Bildhauer, auch Architekten nützten die Möglichkeiten, die die Reisestipendien boten. Gerade hinsichtlich der Architektur wurden durch die breitere geographische Streuung der Reiseziele im Neoabsolutismus die Grundlagen für die Blüte des Historismus in der Ringstraßenzeit gelegt. Unter den damaligen Stipendiaten befand sich etwa Anton Barvitus, der als Architekt in der Bausektion des Handelsministe-

65 Vortrag Thuns v. 7.12.1853 – ebd., 4111/1853.

66 Vortrag Thuns v. 22.1.1856 – ebd., 315/1856. Verlängerung 2243/1858.

67 Vortrag Thuns v. 14.4.1857 – ebd., 1449/1857.

68 Ebd., 921/1864.

69 Ebd., 296/1865.

70 Vortrag Thuns v. 31.12.1852 – ebd., 81/1853.

71 Vortrag Thuns v. 6.9.1855 – ebd., 2946/1855.

riums tätig war. Auch Heinrich Ferstel erhielt im Hinblick auf sein großes Talent ein einjähriges Reisestipendium für Studien in Frankreich.⁷² Joseph Hlawka, der das Architekturstudium an der Wiener Akademie mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert hatte, hielt sich zwei Jahre in Rom auf,⁷³ ein weiteres Jahr verbrachte er mit Architekturstudien in Frankreich und Deutschland, um sich dort mit dem „für unsere Verhältnisse am meisten passenden romanischen und gotischen Baustil näher bekannt zu machen.“⁷⁴

Der neben den Reisestipendien zweite große Stipendienbereich waren die Stipendien für ein Studium an der Wiener Kunstakademie. Diese Möglichkeit stand jungen Künstlern aus allen Teilen des Habsburgerreiches offen, die allerdings bereits in Wien studieren mussten und von der Akademie empfohlen wurden. Die Stipendien waren mit 600 Gulden deutlich geringer dotiert als die Romstipendien. 1857 wurden an der Wiener Akademie zusätzlich drei Staatsstipendien à 400 Gulden für ungarische Staatsbürger geschaffen, die bis zum Ende der Monarchie vergeben wurden.⁷⁵

Leo Thun und die Kunstpolitik des Neoabsolutismus

Kunst und Kunstpolitik waren nicht der zentrale Bereich der Thunschen Reformen, dennoch wurden in den fünfziger Jahren die Grundlagen für die künftige Kunstpolitik der Habsburgermonarchie und für die künstlerische Blüte an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert gelegt. „Mastermind“ hinter dem Reformplan war nicht Thun selbst, sondern sein Bruder, Franz Anton II., der selbst künstlerisch tätig war und aufgrund persönlicher Vernetzung bereits seit Jahren in seiner böhmischen Heimat im Rahmen privater Initiative kunstpolitische Maßstäbe setzte.

Im Mittelpunkt der Reform stand die Übernahme der bisher von der Akademie der Bildenden Künste ausgeübten behördlichen Kunstförderungsagenden in die Ministerialverwaltung und die Neustrukturierung der Kunstakademie als Kunstschule, mit dem Ziel, Künstler heranzubilden, die sich auf dem internationalen Kunstmarkt behaupten konnten und damit auch das künstlerische Niveau in der Habsburgermonarchie heben sollten. Die Reform der Kunstakademie, die Berufung Franz Anton Thuns zum Kunstreferenten im Ministerium und die unbefristete Ernennung des Thunschen Vertrauensmanns Christian Ruben zum Akademiepräsidenten zeigen den etatistisch geprägten Ansatz der Reform, der allerdings bald von einer

72 Vortrag Thuns v. 15.8.1854 – ebd., 2707/1854.

73 Vortrag Thuns v. 12.3.1854 – ebd., 925/1854.

74 Vortrag Thuns v. 24.6.1858 – ebd., 2298/1858.

75 Vortrag Thuns v. 1.5.1857 – ebd., 1695/1857.

pragmatischeren Haltung abgelöst wurde. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einige Maßnahmen brachten nicht den Erfolg, den Thun sich erhofft hatte, und die Vertrauensstellung, die Ruben beim Minister genoss, führte wieder zu einer stärkeren Einbeziehung der Akademie in wegweisende kunstpolitische Entscheidungen. Auch durch die vom Ministerium mit klaren Zielsetzungen erfolgten Professorenernennungen wurde die Akademie zu einer Einrichtung, die den kunstpolitischen Vorgaben der Brüder Thun entsprach. Die an vormärzliche Traditionen anknüpfende Wiedereinführung von „Staatsausstellungen“ durch die Akademie scheiterte allerdings, sie hatten nicht den gewünschten Erfolg und mussten schließlich wieder sistiert werden. Thun gelangen zwar wichtige kunstpolitische Weichenstellungen, er scheiterte aber mit seinem Anspruch, den Kunstgeschmack seiner Zeit zu bestimmen. Er drang damit schon bei seinen liberalisierenden Ministerkollegen nicht durch, die sich einer staatliche Lenkung des nach Meinung Thuns zu sehr kommerziell orientierten Kunstmarktes widersetzen. Diese wirtschaftsliberale Sichtweise wirkte noch mehrere Jahrzehnte nach, da an permanenten finanziellen Problemen leidende Institutionen – insbesondere das Wiener Konservatorium – über Jahrzehnte nur mit staatlichen Subventionen überleben konnten, der Staat Einfluss auf die innere Struktur und inhaltliche Orientierung nahm, diese aber dennoch offiziell als privat geführte Einrichtungen angesehen wurden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivalische Quellen

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA):
Minister-Kolowrat-Akten
Kabinettsarchiv (Kab. Archiv)
Kabinettskanzlei (Kab. Kanzlei)

Gedruckte Quellen

Die Protokolle des österreichischen Ministerrats 1848–1867, Abteilung II: Das Ministerium Schwarzenberg, Band 1, 2 und 3, bearbeitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik, Wien 2002, 2005 und 2006. Abteilung III: Das Ministerium Buol–Schauenstein, Band 2, 3 und 4, bearbeitet von Waltraud Heindl, Wien 1979, 1984 und 1987. (zit. ÖMR)

Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Österreich für das Jahr 1858.

Darstellungen

- Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens: Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, Wien 1986.
- Gottsmann, Andreas: „... dem dringenden Bedürfnisse der modernen italienischen Kunst und Wissenschaft deutschen Ernst und Gründlichkeit zuzugesellen ...“ Die italienische Kunst in der Habsburgermonarchie und die Gründung des Königreichs Italien, in: Römische Historische Mitteilungen XX (2012).
- Kletečka, Thomas: Staatliche Kunstförderung zu Beginn der franzisko-josephinischen Epoche; in: Hlavačka, Milan/Magdaléna Pokorná/Tomáš W. Pavlíček (u. a., Hgg.): *Collective and Individual Patronage and the Culture of Public Donation in Civil Society in the 19th and 20th Centuries in Central Europe*, Prag 2010, S. 90–129.
- Mayrhofer, Ernst / Pace, Anton: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der in diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, 8 Bde., Wien ⁵1895–1903.
- Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hgg.): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, 4 Bde., Wien ²1905–1909.
- Neugebauer, Wolfgang/Holtz Bärbel (Hgg.): *Kulturstaat und Bürgergesellschaft. Preußen, Deutschland und Europa im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Berlin 2010.
- Springer, Elisabeth: *Geschichte und Kulturleben der Wiener Ringstraße*, Wiesbaden 1979.
- Telesko Werner: *Geschichtsraum Österreich: Die Habsburger und ihre Geschichte in der bildenden Kunst des 19. Jahrhunderts*, Wien [u. a.] 2006.
- Wisoko-Meytsky: *Staat und Musik in den letzten 100 Jahren*, in: *100 Jahre Unterrichtsministerium 1848–1948. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien*, Wien 1948, S. 321–332.
- Wurzbach, Constantin v.: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche 1750 bis 1850 im Kaiserstaate und in seinen Kronländern gelebt haben*, Wien 1856–1891.

DISKUSSION

Brandt: Versuchen wir jetzt, die beiden Referate, die ja sehr disparate Bereiche berühren, zusammen zu diskutieren.

Kletečka: Nein, keinesfalls disparat. Ich möchte zum Referat von Herrn Gottsmann ergänzen: Der Kurator der Akademie der Bildenden Künste im Vormärz ist Metternich. Das muss gesagt werden, damit man sieht, warum diese Institution so eine Bedeutung erlangt hat und als Hüter der wahren Kunst betrachtet wird und das Monopol auf die Bestimmung der wahren Kunst hat. Das System der staatlichen kaiserlichen Kunstförderung, zumindest was den Bereich der bildenden Kunst betrifft, ist im Vormärz so, dass der Direktor der Bildergalerie im Belvedere eine Auswahl in der jährlichen Ausstellung der Akademie der Bildenden Künste trifft, diese Auswahl dem Oberstkämmerer, der zuständig für die Bildergalerie ist, vorschlägt, und dieser wiederum einen Vorschlag an den Kaiser macht. Daneben gibt es unabhängig davon noch die Privatschatulle des Kaisers. Man muss hier also trennen: Das Oberstkämmereramts wird quasi durch öffentliche Steuern bestritten, zwar als Geld des Kaisers, aber nicht aus seinen privaten Mitteln. Es ist also eine Art staatliche Kunstförderung. Dieses System wird auch nach der Revolution beibehalten, wenn die Ministerien gebildet werden. Gefallen ist im Referat von Herrn Gottsmann das Stichwort ‚Historienmalerei‘. Das erklärt auch zum Teil, warum Thun z. B. die Landschaftsmalerei nicht haben will. Krafft ist ein vehementer Unterstützer der Historienmalerei, die sich nicht verkaufen lässt. Von der Landschafts- und Portraitmalerei dagegen kann man leben, das hat also durchaus manifeste materielle Gründe. Krafft verfolgt diese Linie, egal welche Regierung, welcher Oberstkämmerer oder welcher Kaiser gerade amtiert und regiert, das propagiert er. Nach der Revolution wird dieses System mit dem Ankauf durch die Empfehlung des Direktors Krafft und des weiteren Prozedere zwar beibehalten. Das Neue ist dann aber, dass – wie schon Herr Gottsmann ausgeführt hat – plötzlich auch staatliche Institutionen wie das Ministerium anfangen, eine eigene Kunstförderungs politik zu betreiben, und zwar mit eigenen Mitteln, die nicht in den Hofämtern oder der Privatschatulle des Kaisers verankert sind.

Heindl: Eine Ergänzung zur Kunstakademie: Die Kunstakademie war eine Gründung von Kaunitz, der bekanntlich sehr aufklärerisch war und das

Akademiewesen auch in diesem Sinne gefördert hat. Ich denke, dass Thun auch dieser aufklärerische Ansatz ein Dorn im Auge war.

Ich habe eine Frage zum Konservatorium: Bis 1908 war dieses privat, und bis um diese Zeit, mindestens bis etwa 1900, waren auch viele Frauen im Konservatorium. Weil es nicht staatlich war, waren Frauen zugelassen, genauso wie beispielsweise am Gewerbemuseum. Die Frauen haben auf dem Konservatorium Klavier und oft andere Instrumente gelernt.. Könnte es sein, dass Thun das ein Dorn im Auge war?

Gottsmann: Nein, ich glaube, es ging ihm wirklich um die kommerzielle Orientierung; ähnlich wie bei der Landschaftsmalerei: Diejenigen, die das betreiben, können sich selbst erhalten und weiterbilden; sie brauchen keine staatliche Ausbildung.

Heindl: Aber ich denke auch, dass Thun die Ausbildung dieser sogenannten höheren Töchter, die dann zu Hause Klavier gespielt haben, einfach nicht bezahlen wollte.

Mit Frauen wurde selbstverständlich nicht korrespondiert, nicht wahr?

Mazohl: Nein, es sind keine Frauen dabei, bislang jedenfalls.

Malfer: Über die Frage der ruthenischen Sprache in Kyrillisch oder Lateinisch und über die Gymnasien in Lemberg wurde sogar im Ministerrat diskutiert, in der Zeit des Ministeriums Rechberg.

Zur Frage der Germanisierungstendenzen Thuns möchte ich auf einen bemerkenswerten, ganz unverdächtigen Zeugen hinweisen, Erzbischof Strossmayer. Er hat in einer Rede im verstärkten Reichsrat, in der er in einem flammenden Appell für Verständnis gegenüber den Nationalitäten wirbt, ein sehr eindeutiges und entschiedenes Lob an Thun für dessen Förderung der Nationalitäten gerichtet. Das ist sehr glaubwürdig, weil Strossmayer es ja nicht hätte aussprechen müssen, wenn es nicht wahr gewesen wäre. Diese Rede ist eine Bestätigung der Briefstelle, dass Thun für die Nationalitäten arbeite.

Stickler: Die Berufungspolitik von Thun erinnert, so scheint mir, im Verfahren sehr stark an das System Althoff in Preußen einige Jahrzehnte später. Der Versuch, durch eine entsprechende Berufungspolitik gleichsam die katholische Wissenschaft zu erneuern, lässt sich im Vormärz beispielsweise auch im Königreich Bayern unter Ludwig I. beobachten. Dessen Hochschulpolitik hatte unter anderem zur Konsequenz, dass Bayern das preußische Universitätsmodell erst nach dem Thronwechsel von 1848 sukzessive über-

nahm, damit verbunden war die Berufung der sogenannten Nordlichter unter Maximilian II. Gibt es denn in den 1850er Jahren eigentlich einschlägige Korrespondenz mit Bayern? Das würde doch naheliegen, nachdem Bayern im deutschen Universitätssystem das ganze 19. Jahrhundert hindurch eine gewisse Sonderrolle einnahm. Die letzten Reste des ludovizianischen Systems wurden in Bayern sogar erst im frühen 20. Jahrhundert abgeschafft.

Mazohl: Es sind einige Korrespondenzpartner aus Bayern vorhanden. Aber das Problem liegt schon darin: Es taucht immer wieder die Formulierung von „gut-katholisch“ auf, ohne genauere Spezifizierung, was darunter zu verstehen sei. Über die grundsätzlichen Vorstellungen über die Erneuerung der katholischen Wissenschaft sagt das natürlich herzlich wenig aus. Und zur Germanisierungsfrage: Umgekehrt, bei den Italienern, war Thun in diesem Punkt durchaus auch unnachgiebig, aber das war vielleicht die Ausnahme.

Gottsmann: Bei der Berufung von Schmidt wird *expressis verbis* gesagt, Schmidt könne man bedenkenlos berufen, denn er fühle sich der katholischen Welt schon seit längerer Zeit zugetan. Umgekehrt werden aber auch zahlreiche Künstler berufen, die nicht katholisch sind.

Mazohl: Ja, eben, er beruft Protestanten, Bonitz war ja auch Protestant. Das ist ja bekannt, und das hat ihm die katholische Kirche dann vorgeworfen. Aber was er mit katholischer Wissenschaft – ähnlich auch mit „wahrer Kunst“ – wirklich meint, ist nicht klar.

Brauneder: Ich erinnere da an die Ausführungen von Herrn Willoweit, der auf den Drang hingewiesen hat zu wissen, was das „wahre Recht“ sei. Das liegt also offenbar in allen Wissenschaften. Aber eine andere Frage: Ist Kuppelwieser eigentlich berufen worden, weil er Historienmaler war?

Gottsmann: Ja, so ist es.

Brauneder: Was Frau Mazohl zuletzt zur Berufungspolitik gesagt hat, bestätigt die Berufung von Lorenz (von) Stein eigentlich haargenau. Und da fällt eigentlich auf, dass etliche 1848er berufen wurden, zum Beispiel Stein, Schäffle – der dann ja doch berufen wurde – oder auch Joseph Unger – bei dem man gesagt hat, man habe ihn 1848 auf Barrikaden gesehen –, und dann waren die eigentlich doch ganz loyal.

Aber um zum Wesentlichen zu kommen, nämlich zu den Sprachen: Mir ist jetzt eingefallen, wie ich Ihre Frage, Frau Mazohl, am Vormittag hätte beantworten können, nämlich unter anderem durch die Gleichstellung der

Sprache, aber nur in einer gewissen Periode. Von 1850 an hatte das Reichsgesetzblatt auch in einer Reihe von Sprachen gedruckt zu werden, und zwar links der deutsche Text, rechts die Übersetzung, oder überhaupt nur das eine oder das andere. Bei Serbisch zum Beispiel bin ich mir ganz sicher, dass es da heißt: Serbisch und in Klammern „auch in den Lettern der Zivilsprache“ oder so ähnlich. Und das Interessante ist dann, welche Ausgaben des ABGB erschienen sind: Ab 1853, als es auf die ungarischen Länder ausgedehnt wird, erscheint eine Fülle von Übersetzungen, und die ruthenische Ausgabe ist in kyrillischen Lettern, ebenso das Serbische. Noch eine kurze Frage: Von Lentze⁷⁶ gibt es das Buch über die Hochschulreform von Thun-Hohenstein, haben Sie, Frau Mazohl, das Gefühl, dass Ihre Forschungen das Lentze-Buch bestätigen werden?

Mazohl: Lentze hat zum Teil mit der Korrespondenz schon gearbeitet, und hinsichtlich des juristischen Studiums hat er, wie ich meine, die Sache relativ erschöpfend behandelt. Aber das ist ja nur ein Aspekt, und ich bin selbst gespannt, was wir, wenn wir einmal den gesamten Bestand ausgeschöpft haben werden, an Neuem herausfinden werden. Lentze verhält sich in einer differenzierten Art und Weise Thun gegenüber, wobei er die Reform allerdings über den grünen Klee lobt. Ich finde, bei Thun geht es weit über die bildungspolitische Frage hinaus. So interessiert mich beispielsweise ebenso sehr die Frage, wie er politisch die Verfassungsfragen sieht, aber ich bin nicht sicher, ob die Korrespondenz darüber etwas hergibt. Die Hauptkorrespondenzpartner neben den Gelehrten und Beamten sind übrigens vor allem die Bischöfe, die Superintendenten, auch jüdische Rabbiner und orthodoxe Kirchenvertreter. Ich gehe davon aus, dass daraus doch noch etwas hervorgeht, was über Lentze hinausgeht, denn Lentze hat nur ein paar ihn interessierende Details von der Korrespondenz benutzt. Im Übrigen ist das Projekt uralt, es geht auf Srbik zurück, der es Anfang der dreißiger Jahre im Rahmen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs angeregt hat. Es gibt auch eine erste Transkription dieser Briefe durch Taras von Borodajkewycz, die zum Teil als Kontrollinstrument ganz brauchbar ist. Das Material war also schon vorhanden, aber das Projekt selbst ist dann wieder eingeschlafen.

Brauneder: Wann hat sich Borodajkewycz damit beschäftigt?

Mazohl: Unter Srbik Anfang der dreißiger Jahre.

⁷⁶ Hans Lentze, Universitätsreform Thun-Hohenstein, 1962.

Brauneder: Ja, eben, da war er Generalsekretär des Katholikentages.

Rumpler: Ob Thun katholisch war oder ob man ihm das zugeschrieben hat, wäre zu klären, denn mir ist das weniger aus Selbstaussagen bekannt als vielmehr aus dem publizistischen Kampf gegen das ‚Vaterland‘. Und was gegen das ‚Vaterland‘ geschrieben und womit Thun in Verbindung gebracht wurde, beweist nicht, dass Thun wirklich eine fundamentalkatholische Einstellung hatte. Daher die vielen Widersprüche. Mich wundert im Übrigen, dass ich nicht gehört habe, dass sich der Neoabsolutismus als Propagandakultur den Historismus erkoren hat. Die Altlerchenfelder Kirche – Führich, Kupelwieser – gehört auf jeden Fall hierher. Aber auch Strossmayer, der seinen Dom in Djakovo nach dem Modell Altlerchenfeld baute.

Gottsmann: Das war später.

Rumpler: Man hätte ja auch den Klassizismus als Reichsstil wählen können, was man aber nicht getan hat, sondern man wählte eben den Historismus. Ob das nun mit dem Historischen Staatsrecht etwas zu tun hatte, weiß ich nicht, aber die Motivkette war eben nicht imperial. Auch das große Projekt des Veitsdomes ist als Teil einer staatlichen Kunstpolitik zu beachten.

Gottsmann: Ja, natürlich, und das habe ich ja auch gesagt. Die Historienmalerei habe ich nur kurz erwähnt. Und das andere: Man schickt Joseph Hlawka nach Frankreich und Deutschland, damit er den für die österreichischen Verhältnisse am meisten passenden romanischen und gotischen Baustil kennenlerne. Das geht also eindeutig in die Richtung einer staatlichen Kunstpolitik.

Rumpler: Aber kann man das so hineininterpretieren, oder gibt es tatsächlich Erklärungen dazu? Kann ich quellenmäßig belegen, dieser oder jener Stil sei derjenige, der sich als Reichsstil für das, was mit Reichspolitik und Neoabsolutismus zu verbinden ist und staatlich gefördert werden soll, am besten eignete?

Gottsmann: Nein, so explizit nicht, zwischen den Zeilen aber würde ich schon etwas dergleichen herauslesen.

Brauneder: Hat denn Thun-Hohenstein mit seiner Politik Impulse aussenden wollen im Bereich des Deutschen Bundes, in dem Sinne: „Schaut her, was wir alles Tolles machen“?

Brandt: Ja, das glaube ich durchaus. Wie Lentze gezeigt hat, suchte er mit seiner Berufungspolitik Anschluss an ein lebendigeres Wissenschaftsverständnis zu finden und den verkrusteten spätaufklärerischen Lehrbetrieb aufzubrechen. Die Öffnung zum katholischen Deutschland in der Berufungspolitik geschah gewiss in Kenntnis der dortigen Bemühungen und Auseinandersetzungen um eine Neupositionierung katholischer Wissenschaft (Goerreskreis in München etc.). Auf jeden Fall dürfte es sich einfügen in das Projekt ‚Österreich als katholische Großmacht‘¹.

Hlavačka: In dieser Zeit spielten im Hinblick auf den Historismus nicht nur Karlstein und der Prager Veitsdom eine Rolle, sondern die ersten Ansätze dazu zeigt eine große Kirche im Karolinental. Und das ist vollendet worden. Übrigens hat Franz Thun die Kunst so sehr geliebt, dass er eine Opernsängerin geheiratet hat. Aber etwas anderes, Frau Mazohl und Frau Kraler: Wie spiegeln sich in der Korrespondenz, die Sie untersuchen, die böhmischen konservativen Kreise und ihre Politik wider?

Kraler: Es gibt ein paar Briefe, vor allem hinsichtlich der Bildung der Zeitung *Videňský denník* (Wiener Tagblatt), wie diese Zeitung aufgebaut werden und wozu sie dienen sollte. Da gibt es eine entsprechende Eingabe an Thun mit der Bitte um seine Unterstützung.

Hlavačka: In Prag gibt es über diese Kreise und Thun insbesondere eine Diplomarbeit von Miloš Řazník und auch eine Korrespondenzedition zwischen Jireček und Tomek. Tomek war derjenige, der das Thunsche Archiv in Tetschen in den 40ern bearbeitet hat. Jireček und Helfert: Die waren so nah, dass sie nicht korrespondierten.

Stickler: Die Wertschätzung für Romanik und Gotik als Neostil des Historismus muss man, so scheint mir, auch im Zusammenhang mit der preußisch-österreichischen Konkurrenz um die Meinungsführerschaft in der nationalen Frage im Deutschen Bund sehen. Ich verweise nur auf den Kölner Dombauverein oder, als besonders prägnantes Beispiel, das Speyerer Dombauprojekt der 1850er Jahren, als der abgedankte König Ludwig I. von Bayern den Speyerer Kaiserdom im Stil der Neoromanik restaurieren, genauer gesagt umgestalten ließ. An diesen Maßnahmen beteiligte sich finanziell auch Kaiser Franz Joseph. Dies geschah zum einen vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Kathedrale um die Grablege König Rudolfs von

1 Gottfried Mayer, *Österreich als katholische Großmacht. Ein Traum zwischen Revolution und liberaler Ära*, Wien 1989.

Habsburg handelte, zum anderen konnte das Haus Habsburg im Zeichen des deutschen Dualismus so seine ‚deutsche Sendung‘ betonen. Auch bei der Namensgebung von Franz Josephs Kindern vor 1866 wird dies deutlich, bei Kronprinz Rudolf (geb. 1858) ebenso wie bei der Erzherzogin Gisela (geb. 1856), deren Name auf die Gemahlin des ersten salischen Königs und Kaisers Konrad II. rekurriert.

Brandt: Ganz generell sind Romanik und Gotik die konservativen, auf Kontinuität und Tradition im Kirchenbau bezogenen Stile. Das ist ja der ursprüngliche Sinn des Historismus: funktional definierte Gebäudegattungen immer mit bestimmten Stilen zu belegen. Da ist eben Kirchenbau neoromanisch und neugotisch, zunächst gotisch, dann das mehr Archaisierende der Neoromanik. Darüber hinaus könnte man jedoch fragen, ob nicht die Archaik der Neoromanik auch den Machtgedanken des Neoabsolutismus zum Ausdruck bringen sollte: so in den repräsentativen Militärbauten des Arsens und der Roßauer Kaserne.

Heindl: Aber wir dürfen nicht vergessen, dass Thun auch England gekannt hat und die Neugotik von England bestimmend beeinflusst ist.

Brauneder: Aber das ist auch eine Mode.

Rumpler: Ich wollte nur darauf hinweisen, dass Neoromanik in Österreich eigentlich ziemlich selten vorkommt im Gegensatz zur Neugotik.

Malfer: Die Neoromanik folgt in Wien auf die Neugotik. Es gibt in Wien einige neoromanische Kirchen, aber erst aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, und sie werden von der Moderne recht abrupt abgelöst. Das ist eigentlich eine Zeitverzögerung. Man geht sozusagen in der Vergangenheit immer weiter zurück. Die Wurzeln dieser Ereignisse – sei es das historische Staatsrecht, seien es die Vorgänge in der Kunstgeschichte – gehen wohl auf die Romantik zurück. Ich verweise auf Goethe, der die Wartburg besucht und begeistert ist und ihre Wiederherrichtung auslöst und so weiter. Wir können also den Neoabsolutismus nicht isoliert betrachten. Das ist also eine viel größere Bewegung.

Brandt: Ja, ohne Frage, das sollten wir betonen. Dennoch würde ich gern noch einmal auf die Militärbauten des Neoabsolutismus hinweisen.

Wir sollten aber vor allem noch über die Unterrichtssprache diskutieren, eine eminent wichtige Frage. Es kommt mir bei diesem Thema immer so vor, als sei darüber pragmatisch von Fall zu Fall entschieden worden, um

irgendwie durchzukommen und einen Konsens zu stiften oder zumindest Konflikte herunterzuspielen. Steckt dahinter nun wirklich eine Art Konzept, oder kann man das nicht sagen? Es wurde ja immer gern unterstellt, dass es da ein Germanisierungsprogramm gegeben habe. Das ist wohl nicht zu halten; aber was war dann eigentlich die Linie, und gab es überhaupt eine? Die würde man vom Neoabsolutismus als Modernisierungsprojekt doch erwarten.

Mazohl: Ich meine schon, dass das aus der Korrespondenz erkennbar ist, insbesondere die Hebung des Bildungsstandards, und zwar bei allen Nationen. Wie kann man sich das vorstellen? Da ist das Hauptkonzept zunächst einmal eine fundierte Kenntnis der eigenen Sprache auf der Elementarstufe. Darauf sollte durch die Erlernung der deutschen Sprache aufgebaut werden; der deutschen Sprache hat Thun einen höheren Stellenwert beigemessen als den slawischen Sprachen, unter denen das Tschechische im Übrigen die am meisten geschätzte Sprache war. Damit sich also die Menschen bilden können, brauchen sie die Kenntnis der eigenen Sprache sowie die der deutschen Sprache. Ob das nun Germanisierung ist oder nicht, ist die Frage. Andererseits gibt es bestimmte Begriffe, das taucht ja im Reichstag, wie Herr Gottsmann ausgeführt hat, auch auf: Wie reden die Leute dort überhaupt?

Brandt: Wenn wir heute Englisch als lingua franca benutzen, so doch ganz gewiss nicht aus Qualitätsgründen, sondern weil man eine lingua franca braucht. Die Frage ist also, wie sich da die Position des Deutschen einordnet. Bei Ihnen, Frau Mazohl, kommt zum Ausdruck, dass damit auch ein Qualitätskriterium verknüpft wird.

Mazohl: Ja, um eine wissenschaftliche Bildung auch an den Philosophischen Fakultäten, die eben auch wissenschaftlich gehoben werden sollen, zu erreichen, braucht man nach dem Verständnis Thuns und seiner Mitstreiter die deutsche Sprache. Die Debatte um das Lateinische hatte man bereits im Vormärz abgewickelt, während in den theologischen Fakultäten das Latein nach wie vor die dominierende Sprache war.

Heindl: Was die nichtdeutschen Sprachen inklusive des Italienischen und vor allem der slawischen Sprachen betrifft, habe ich bei der Sprachenfrage in Krakau Thuns Meinung gefunden: Polnisch hat eine Gelehrtensprache, eine Wissenschaftssprache, und auch Tschechisch hat eine Wissenschaftssprache. Und sobald eine Wissenschaftssprache vorhanden ist, darf darin gelehrt werden.

Hlavačka: Vielen Dank für die Wertschätzung der tschechischen Sprache, aber wenn es um die Kodifizierung geht, beruft Thun eine Kommission nach Wien unter Pavel Josef Šafařík, um neue tschechische rechtliche Termini zu bilden. Die Übersetzungen stellten also auf einmal ein Problem dar.

Kletečka: Das ist beim Reichsgesetzblatt das Problem. Da werden ebenfalls Kommissionen für fast alle nichtdeutschen Sprachen gebildet, um adäquate Begriffe zu bilden.

Brauneder: Herr Hlavačka hat mir einmal gesagt, man könne die erste tschechische Übersetzung des ABGB heute gar nicht mehr lesen. Das war das große Problem der Übersetzungen: Ins Italienische gab es seit 1814 innerhalb von zwei oder drei Jahren mindestens fünf Übersetzungen, weil keine Übersetzung entsprochen hatte. Ausdrücke wie juristische Person hat man mit *persona giuridica* übersetzt, aber auch mit *università*, was rechtlich eigentlich ein bisschen was anderes war. Das hat die Rechtswissenschaft unheimlich befruchtet, denn es gab dann Aufsätze wie „Die Auslegung des § 721 anhand der neuesten italienischen Übersetzung“. Man hat das also quasi als authentische Interpretation verstanden. In diesen Kommissionen sind Wörterbücher entstanden, aber im Endeffekt hat man diesen Versuch dann aufgegeben, denn man wollte eine slawische Rechtssprache, wo der Stamm gleich ist – was immer das sein soll, ich bin da Laie. Das, glaube ich, ist misslungen.

Kletečka: Das ist ja dann auch aufgegeben worden. Das war beim Tschechischen vielleicht nicht so arg, aber beim Ruthenischen wirklich ein Problem. Und ich glaube, dass bei dieser Vorgabe, den deutschen Text als den authentischen zu gebrauchen, nicht so sehr Germanisierungstendenzen im Vordergrund standen – vielleicht auch –, sondern das war pragmatisch.

Mazohl: Das meine ich auch. Man musste doch daraus nicht immer eine Machtfrage machen, sondern es ging oft auch ums Pragmatische und Zweckmäßige.

Kletečka: Es kann natürlich politisch instrumentalisiert werden.

Brandt: Damit sind immer Macht- oder besser Hegemonieprobleme verbunden. Schauen Sie nur nach Brüssel, da hat man diese Rangeleien in Reinkultur.

Eine andere Frage stellt sich für Italien ganz generell: Auf die Idee, die Italiener in Lombardo-Venetien in irgendeiner Weise mit Germanisierung zu beglücken, ist nie jemand gekommen, oder doch?

Mazohl: Nein, da spielt der große Respekt vor der italienischen Kultur eine große Rolle, und es war immer klar, die Italiener durfte man nicht zwangsbeglücken. Trotzdem waren die Zustände dort sehr desolat, und es sollte einiges verbessert werden. Vor allem gab es während des Neoabsolutismus auch den Versuch, die Beziehung zu Lombardo-Venetien nicht nur als Einbahnstraße zu gestalten, sondern die Italiener auch nach Wien zu holen und sich den italienischen Verhältnissen anzugleichen, also zu versuchen, die ‚segensreichen‘ Reformen in Österreich an die italienischen Verhältnisse anzupassen und mit den Italienern ins Gespräch zu kommen. Deswegen kommen auch einige Male Vertrauensleute, etwa wegen der Maturaprüfung und dergleichen, nach Wien. Die Gymnasialreform wird eingeführt, aber die Universitäten bleiben zunächst außen vor.

Matis: Wie war das denn mit der Lehrerausbildung? Normalerweise würde man doch dort ansetzen.

Mazohl: Die Lehrer sind selbstverständlich in Italien ausgebildet worden.

Brauneder: Interessant ist die Sache mit Italienisch als Prüfungssprache auch, weil es praktisch eine ganz eigenständige österreichisch-italienische Jurisprudenz gibt. Es gibt die ABGB-Übersetzungen, es gibt eine Außenstelle des Obersten Gerichtshofes in Verona, der praktisch die Funktion eines eigenen Obersten Gerichtshofes für Lombardo-Venetien wahrnahm, und es gibt natürlich eine Fülle italienischsprachiger Literatur zum ABGB, und wenn man die Übersetzungen von deutschen Kommentaren mitrechnet, gab es wesentlich mehr Kommentare zum ABGB vor 1850 in Italienisch, z. B. Reali, Carozzi etc. Das war mindestens so fruchtbar wie die exegetische Jurisprudenz in deutscher Sprache.

Mazohl: Es gibt ein Problem bei diesem Beispiel der italienischen Sprache in Innsbruck, dessen Hintergründe ich noch nicht ganz durchschaue: Der Fall, den ich geschildert habe, hatte noch einen Nebenaspekt; es gibt nämlich aus dem Jahr – wenn ich nicht irre – 1852 einen Erlass, dass es für den Staatsdienst nicht mehr notwendig sei, die theoretische Staatsprüfung abzulegen. Als Konsequenz daraus ist eben in dieser Innsbrucker Causa gesagt worden, da brauchen dann ja die Studenten aus Padua und Pavia nicht mehr in Innsbruck die theoretische Staatsprüfung zu machen. Und da frage ich mich, wieso sollte es nur in Innsbruck und in österreichischen Universitäten diese theoretische Staatsprüfung gegeben haben und nicht in Padua oder Pavia?

Brauneder: Da müsste man sich einmal die dortigen Studienordnungen anschauen.

Mazohl: Im Übrigen ergeht dann der Vorschlag von Eh. Carl Ludwig an Thun: Löst doch das Problem so, dass ein Jurist, der in den Staatsdienst eintritt, fortan Deutsch können muss. Thun möge anordnen, es dürften nur Leute in den Staatsdienst aufgenommen werden, die der deutschen Sprache wirklich mächtig sind. Woraufhin Thun natürlich zu Recht sagt, das könne er nicht verordnen, er habe nur ein Einspruchsrecht auf die Prüfungsordnungen, könne aber dem Innenministerium nicht vorschreiben, wer in den Staatsdienst aufgenommen werden dürfe und wer nicht. Aber diese Frage mit der theoretischen Staatsprüfung habe ich noch nicht wirklich geklärt.

Malfer: Noch eine Notiz zu Herrn Brandts Frage, ob jemand an eine Germanisierung Lombardo-Venetiens gedacht hat: Es gibt eine Bemerkung im Ministerrat, die nicht wegen ihrer politischen Relevanz, sondern wegen ihrer offensichtlichen politischen Irrelevanz interessant ist. In einem heftigen schriftlich ausgeführten Streit zwischen dem Justizminister Nádasdy, der ein strammer Zentralist war, und Goluchowski, der zwar den Ruthenen gegenüber entschieden Pole war, aber insgesamt sehr wohl für die Diversität der Sprachen eingetreten ist, formuliert Nádasdy sinngemäß Folgendes: Ich gehe davon aus, dass wir ein Reich sind und eine Gesetzgebung und letzten Endes eine Sprache haben werden. In Italien und in Kroatien werde es vielleicht noch fünfzig Jahre dauern. So weit Nádasdys Meinung. Alle anderen Minister gehen stillschweigend darüber hinweg. Das Ergebnis dieser Debatte war das, was meiner Meinung nach die wirkliche Generallinie der Sprachenpolitik war, nämlich diejenige Sprache einzusetzen, die am ehesten den praktischen Bedürfnissen und dem Zweck entspricht, der gerade erfordert ist. Also auf der untersten Ebene, in den Dörfern und dergleichen die jeweils übliche Sprache, auf der nächsten Ebene in den Ländern die verschiedenen Landessprachen, die es gerade braucht, und als gemeinsame Verkehrssprache der Zentralstellen und auch als gemeinsame Kultursprache der Wissenschaften natürlich das Deutsche. Aber das Praktische steht eben im Vordergrund.

Milan Hlavačka

DIE TSCHECHISCHE HISTORIOGRAPHIE DER LETZTEN DREISSIG JAHRE UND DIE BEWERTUNG DES NEOABSOLUTISMUS

Die frühere Auffassung

Die Vor-Urbansche Ära der tschechischen Historiographie des 19. Jahrhunderts zeichnete sich durch die Dominanz eines Verteidigungskonzeptes der Nationalgeschichte aus. Dieses Konzept ist besonders deutlich in Zdeněk V. Tobolkas Synthese zu erkennen, wo nur 25 Seiten des mehr als tausendseitigen Werkes den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts gewidmet sind.¹ Der neue Absolutismus stellt für ihn kein großes Thema dar. Es handle sich nämlich um die Geschichte der Unterdrückung der Nationalbewegung. Unter dem Bachschen Absolutismus (den Terminus Neoabsolutismus kennt Tobolka selbstverständlich nicht) habe das Volk nicht gelebt und habe deshalb keine eigene Geschichte gehabt. Nach Tobolka war „der Absolutismus, der nach der Revolution in Österreich herrschte, imperialistisch, großdeutsch und despotisch, stützte sich auf die katholische Hierarchie, auf Militär, Gendarmerie und Polizei; es war ein stark zentralistischer und germanisierender Absolutismus. Seine Faust ruhte stark auf dem tschechoslowakischen Volk.“² Er sei jedoch, nach Tobolka, auch innerlich differenziert gewesen, denn „der Absolutismus 1849 bis 1859 war nicht ein und derselbe. Er war unterschiedlich; seinen Charakter bestimmten die führenden Persönlichkeiten im Staate. Unter ihnen gab es zwei Parteien: die Partei der bürgerlichen Minister und die der Aristokratie.“³ Die Raison d’être des Neoabsolutismus sah Zdeněk V. Tobolka in der Vollendung des Verwaltungszentralismus: ... „den früheren Staatenbund mit öffentlicher Doppelmacht, herrschaftlich und landesherrlich, ... in einen Einheitsstaat mit einer einzigen öffentlichen Macht umgestalten“⁴. Tobolka hat jedoch dabei die innere Logik dieses

1 Tobolka, *Politické dějiny čsl. národa, díl I.* [Politische Geschichte des tschechoslowakischen Volkes, Teil I.], S. 166–191.

2 Ebenda, S. 182.

3 Ebenda, S. 169.

4 Ebenda, S. 182.

Wandels nicht verstanden, weil für ihn dieser Absolutismus „finanziell unterterminiert“ gewesen sei. Mit der Abschaffung der Untertänigkeit und Fronarbeit machte er sich auch von seiner starken Grundlage, dem Feudalismus, los. Im Staatsinteresse musste er dem wirtschaftlichen Liberalismus in der Gewerbe- und Handelspolitik trotzen, der Schritt für Schritt an Boden gewann. Er hatte keine Voraussetzungen für seine Existenz, war zum Tode verurteilt.⁵ Die letzte Frucht von Tobolkas Auffassung, die von der orthodoxen marxistischen Historiographie unverändert übernommen wurde, stellt die Monographie von Josef Kočí: *Návrat Karla Havlíčka z Brixenu* (Karel Havlíčeks Rückkehr aus Brixen) dar.⁶

Im historischen Bewusstsein der gebildeten tschechischen Schichten sind also die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts dank dem elementaren Schulunterricht in Geschichte und dank den historiographischen Auffassungen von nationaler Verteidigung immer noch auf das Bild eines Zeitraums der Verfolgung der tschechischen Nationalbewegung und der absoluten politischen Unbeweglichkeit fixiert. Diese Epoche ist auch stets noch pejorativ personifiziert: Es war ein Bachscher Absolutismus. Die tschechischen Historiker begannen diese Epoche erst in den 70ern des 20. Jahrhunderts neu – das heißt ohne nationale und ideologische Vorurteile – anzusehen. Havlíčeks Martyrium wurde allmählich durch Themen wie die wirtschaftliche Modernisierung, Befreiung der Bauern, Ausbau eines neuen Verkehrs- und Kommunikationsnetzes und die Entstehung der modernen öffentlichen Selbstverwaltung oder der modernen tschechischen technischen und ökonomischen Fachterminologie, des modernen bürgerlichen Vereinswesens oder durch die Schilderung der neuen konfessionellen Verhältnisse usw. ersetzt.⁷ Diese Bresche der Neubewertung fand nach der Veröffentlichung und ‚Verdauung‘ der wichtigsten Werke Urbans an der Wende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts statt.

Urbans turn

Von dem in Otto Urbans wichtigsten Werken gebotenen, strukturge-schichtlich gefassten Konzept der sozialen und wirtschaftlichen Modernisierung wurde Tobolkas national-verteidigender, positivistischer Ansatz

5 Ebenda, S. 191.

6 Kočí, *Návrat Karla Havlíčka z Brixenu*.

7 Zu dieser neuen Auffassung haben vor allem die analytischen Arbeiten von František Kutnar zur sozialen Frage der Weber (1954), zur Massenauswanderung aus Böhmen in der Ära Bach (1964) und zur Studentenschaft im politischen Leben (1964) beigetragen. (Vgl. dazu die Titel im Lit.-Verzeichnis.)

schnell ersetzt.⁸ Otto Urban hatte damals die einseitigen Nationalausdeutungen überwunden und die alten Auffassungen der sog. ‚nationalen Wiedergeburt‘ des tschechischen Volkes und der ‚bürgerlichen Revolution‘ infrage gestellt. In drei strukturellen Linien (ökonomisch, sozial, politisch), gekrönt von einer Analyse der Beziehung zwischen Gesellschaft und Staat, schuf er ein Bild davon, wie kompliziert und in gegenseitiger Verflechtung verschiedener Prozesse die bürgerliche Nationalgesellschaft des Industrialters entstand. Seiner Ansicht nach handelte es sich um Strukturwandlungen der Gesellschaft, in denen jedoch die menschliche Dimension nicht fehlte. Urban nutzte hier Anregungen aus der deutschen Sozialgeschichtsschreibung, mit der er sich während seines Studienaufenthalts in Heidelberg bei Werner Conze Ende der 60er Jahre vertraut gemacht hatte. Er bereicherte sie jedoch auch mit Anregungen der tschechischen strukturellen Denkweise und gelangte so zu einem neuen, komplexen Konzept der tschechischen Neuzeitgeschichte.⁹ Die historiographisch-philosophische Neuausrichtung von Urbans Ansatz besteht in folgenden Punkten:

- Er arbeitete mit der historisch-materialistischen Begriffsauslegung forschungsproduktiv und sehr vorsichtig nur als mit Hypothesen der möglichen Auslegung von historischen Erscheinungen;
- Er weigerte sich, die historischen Prozesse politisch nur auf Sozial- und Klassenkonflikte zu reduzieren;
- Die marxistischen Termini wurden nicht substantiell, sondern nur als Idealtypen einer Begriffskonstruktion ausgelegt;
- An die Stelle der deskriptiven Orientierung trat eine moderne strukturelle Ansicht der historischen Probleme;
- Die historischen Begriffe wurden nicht inhaltlich, sondern funktional definiert, d. h. durch Abgrenzung der Aufgabe, welche diese Erscheinungen in der Gesellschaft erfüllten sowie strukturell, also durch Eingrenzung der

8 Urban, *Československé dějiny*; deutsch: *Tschechische Gesellschaft 1848 bis 1918*. Vgl. auch: Urban, *Kapitalismus a česká společnost* [Kapitalismus und die tschechische Gesellschaft]; ferner Urban, *Hospodářský a sociální vývoj* [Tschechoslowakische Geschichte 1848–1914. Die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung].

9 Urbans historisches Werk wurde mit dem methodologisch sowie sprachlich hervorragend verfassten Buch *Česká společnost 1848–1918* [Tschechische Gesellschaft 1848 bis 1918] gekrönt, das 1982 im Verlag Svoboda erschien. Mehr als achtzehntausend Exemplare wurden verkauft, es wurde ihm der Preis des Tschechischen Literaturfonds zuerkannt, 1990 wurde dem Autor für das Buch der Anton-Gindely-Preis der Österreichischen Akademie der Wissenschaften verliehen. Die Konstruktion dieses einzigartigen Werkes basiert auf dem Wechsel von struktureller und erzählter Geschichte mit ganz neuen Ansichten der tschechischen Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die von den meisten tschechischen Historikern in den 80er Jahren ohne Lobeshymnen akzeptiert wurden.

- Stelle in der jeweiligen historischen Struktur, und auch in Beziehung zu anderen Begriffen in dieser strukturellen Konstruktion;
- Von den Paradigmen, die sich damals anboten, schien ihm das Paradigma der „Gesellschaftsgeschichte“ am meisten geeignet zu sein. Die Tragpfeiler dieses Paradigmas waren bereits früher von Max Weber, Werner Conze oder Hans-Ulrich Wehler errichtet worden, und sie lauten: Wirtschaft – Herrschaft – Kultur;
 - Unterschiedliche Wahrnehmung der ökonomisch-politischen und sozial stratifizierenden Elemente der historischen Ereignisse;
 - Starkes soziales Fühlen;
 - Ablehnung der dogmatischen Vorstellung über den historischen Prozess als gesetzmäßiges Hinsteuern auf die proletarische Revolution und deren Ersatz durch das Konzept eines singulären politischen, ökonomischen und kulturellen Aufstiegs des tschechischen Volkes unter den günstigen Bedingungen des cisleithanischen Liberalismus;
 - Einführung neuer Begriffe in die tschechische Historiographie, wie: der Neoabsolutismus, die Welt kleiner Strukturen, Lebensformen des Volkes, äußere Integration bzw. innere Differenzierung des Nationalisierungsprozesses als zeitgenössisch effektive Weise einer Selbstorganisation der modernen Gesellschaft,¹⁰ und
 - Ästhetische Wirkung der geistvollen Aussage mit starkem innerem Gehalt (z. B.: der „organische“ Absolutismus ignorierte nicht nur die öffentliche Meinung, sondern auch die gesellschaftliche Realität an sich.)

Fazit:

Die tschechische Historiographie verfügt heutzutage über keine so profilierten Arbeiten wie die deutsche und österreichische über diesen Zeitabschnitt (siehe die Arbeiten über gesellschaftliche Auswirkungen des Neoabsolutismus: Christoph Stölzl, *Die Ära Bach in Böhmen. Sozialgeschichtliche Studien zum Neoabsolutismus 1849–1859*, München 1971, siehe auch die neue Bewertung der Rolle des adeligen Großgrundbesitzes: Raimund Paleczek, *Modernisierung des Großgrundbesitzes des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg in Südböhmen während des Neoabsolutismus*, München 2006, und siehe auch die Beurteilung der Einwirkung des finanziell schwachen Systems auf politische Entscheidungen: Harm-Hinrich Brandt, *Der*

¹⁰ Siehe Havelka, *Předmluva k druhému vydání Urbanovy knihy Kapitalismus a česká společnost. K otázce formování české společnosti v 19. století*, [=Vorwort zu der zweiten Ausgabe von Urbans Buch *Kapitalismus und die tschechische Gesellschaft. Zur Genesis der tschechischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert*], S. 10–13.

österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860 I - II, Göttingen 1978. Trotzdem konnte die tschechische Historiographie dank dem Beitrag Urbans eigenständig zu einer moderneren, vielschichtigen und nichtideologischen Annäherung an dieses Thema gelangen, was auch die nachfolgende kurze thematisch-methodologische Analyse ausgewählter Studien und Monographien nachweisen soll.¹¹ Urbans allgemeine Charakteristik des Neoabsolutismus lautet: „Das regierende Machtsystem blieb formell gewahrt und zeigte sich in der systematischen Unterdrückung jedweder Äußerung einer politischen Initiative der Bürger. Der restaurierte Absolutismus konnte sich jedoch nach den Ereignissen des Jahres 1848 nicht weigern, den tatsächlichen Stand und die Bedürfnisse der Gesellschaft zu beachten. Die Ablehnung der politischen Freiheiten wurde durch eine Gewährung der Unternehmensfreiheit und eine Unterstützung der kapitalistischen Produktionsformen planmäßig kompensiert.“¹² In diesem Sinne hat auch Milan Hlavačka sein Kapitel über die Revolution und den Neoabsolutismus in *Dějiny Rakouska* (Geschichte Österreichs) konzipiert.¹³

Die Nachurbansche Themenpräferenz oder: Welche traditionellen Forschungsgegenstände werden weiter behandelt und was sind neue Themen?

Altes Thema: Analyse des Unterdrückungssystems (Verfolgung, Bespitzelung)

Verfolgung

Diese Forschung knüpft an die älteren Arbeiten des Archivars und Historikers František Roubík und des evangelischen Historikers Josef Václav Lukášek an, der meistens Materialien aus der Polizeidirektion Prag ausschöpfte.¹⁴ Diese Forschung wird neuerlich vor allem von Petra Ševčenkova

11 Křen, *Die Konfliktgemeinschaft: Tschechen und Deutsche 1780–1918*, S. 111, gelangte zu einer ein wenig abweichenden Charakteristik des Neoabsolutismus: „Die Nationalitätenpolitik des Neoabsolutismus beruhte auf dem Grundsatz des *divide et impera*. Auf der einen Seite negierte diese Politik die nationalen Bewegungen der großen historischen Nationen, auf der anderen Seite kam sie den kleinen sog. nichthistorischen Nationen, auch den Tschechen, verhältnismäßig weit entgegen. Diese Gunstbezeugungen gingen jedoch nur so weit, dass elementare kulturell-sprachliche Forderungen toleriert wurden.“

12 Urban, *Československé dějiny 1848–1914 I, Hospodářský a sociální vývoj* [Tschechoslowakische Geschichte 1848 bis 1913 I. Die Wirtschafts- und Kulturentwicklung], S. 43.

13 Václav Veber/Milan Hlavačka/Petr Vorel/Miroslav Polívka/Martin Wihoda/Zdeněk Měřínský: *Dějiny Rakouska* [Geschichte Österreichs], S. 402–417.

14 Roubík, *Úřední evidence osob politicky činných v Čechách v létech 1848 - 1849* [Amtliche

fortgesetzt, die eine Edition von sog. politisch kompromittierten Personen herausgegeben hat.¹⁵ Es handelt sich um eine kommentierte Edition der polizeilichen Verzeichnisse der sog. politisch kompromittierten Prager Bürger aus dem Jahre 1857. Neoabsolutistische Observation in Böhmen im Lichte der Amtsevidenz ist eine einzigartige Quelle zur Geschichte der Verfolgung, die die Möglichkeit einer neuen Interpretation bietet. Die Edition wird durch eine Analyse ergänzt, die die beruflich-soziale Stratifikation der evidierten Personen aufarbeitet.

Bespitzelung

Die Faszination, die das Bespitzelungsphänomen ausübt – offensichtlich im Lichte der jüngsten Erfahrungen nach 1989 (siehe die Veröffentlichung der Konfidentenlisten der kommunistischen Geheimen Staatssicherheit, die sog. Cibulka-Verzeichnisse) –, zeigt sich im wiedererwachten Interesse an dem Fall Karel Sabina, der inzwischen bereits mehrmals literarisch bearbeitet worden ist.¹⁶

Fazit der Neubewertung

Es geht aus diesen Arbeiten hervor, dass die Prager Polizei nicht nur die damaligen politischen Delinquenten überwachte, sondern auch die strafrechtlich unbescholtenen Menschen, die die Elite der tschechischen und

Evidenz der politisch aktiven Personen in Böhmen in den Jahren 1848 bis 1849], S. 21–25; Lukášek, Bedřich Vilém Košut a náboženské poměry v revoluční době roku 1848 a za vlády absolutismu [Friedrich Wilhelm Kossut und religiöse Verhältnisse in der Revolutionszeit 1848 und während des Absolutismus].

15 Ševcenková, K mimosoudní perzekuci za neoabsolutismu v Čechách (Institut policejního dohledu a evidence tzv. politicky kompromitovaných osob v padesátých letech 19. století) [Zur außergerichtlichen Verfolgung unter dem Neoabsolutismus in Böhmen (Institut der polizeilichen Überwachung und Evidenz der sog. politisch kompromittierten Personen in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts); Ševcenková, Edice soupisů tzv. politicky kompromitovaných pro Prahu [Edition der Verzeichnisse von sog. politisch kompromittierten Personen in Prag], *Paginae* 14, S. 357–481; Boček, Der Angriff auf die RKZ von 1858. Sein politischer Hintergrund und öffentlicher Widerhall, S. 411–459; und Pokorná, Policejní perzekuce českého spisovatele. Zkušenost Prokopa Chocholouška z let 1848–1861 [Polizeiliche Verfolgung des tschechischen Schriftstellers. Die Erfahrungen von Prokop Chocholoušek], S. 90–113.

16 Karel Kazbunda, Karel Sabina. Neuzavřený případ policejního konfidenta [Der unabgeschlossene Fall eines Polizeikonfidenten], zur Herausgabe vorbereitet von Martin Kučera. Kovařík, Národní soud nad zrádcem Karlem Sabinou (Nová fakta, policejní a soudní dokumenty, výpovědi svědků) [Nationalgericht (Femegericht) über den Verräter Karel Sabina (Neue Fakten, Polizei- und Gerichtsdokumente, Zeugenaussagen)]; und Kuděla, Důvěrníci, agenti a konfidenti před 150 léty [Vertrauensmänner, Agenten und Konfidenten vor 150 Jahren], in: *Dějiny a současnost* 18, Nr. 4, S. 14–19.

deutschen Nation in Böhmen darstellten (Palacký, Rieger, Pichl, Tyl, Trojan, Purkyně, Springer, Strobach, Ruppert, Medau, Borrosch). Das Interpretationsnovum besteht in der Erkenntnis, dass nicht nur die Tschechen, sondern auch die Deutschen polizeilich überwacht wurden. Der Neoabsolutismus war also nicht a priori antitschechisch. An der Überwachung der Tschechen beteiligten sich vor allem Tschechen.

Neue Themen:

Modernisierung der Wirtschaft und neuer Unternehmensstil

Seit Anfang der 90er Jahre wird auch die deutschsprachige (meistens jüdische) Unternehmerelite untersucht. Auch dank dieser Forschung kommt es zu einer neuen Bewertung des Neoabsolutismus: Es war eine Zeit politischer Stille, aber in erster Linie eine Zeit der Wirtschaftsaktivitäten und neuer sozialer Aufstiegschancen.¹⁷

Fazit der Neubewertung

Die politische Reaktion, die ihre außen- und innenpolitische Position sehr schnell stärken konnte, widmete viel Aufmerksamkeit den wirtschaftlichen Fragen. Durch Beseitigung der zahlreichen administrativen und reglementarischen Überreste aus der Vormärzzeit bereitete sie den Weg zur beschleunigten kapitalistischen Industrialisierung. Sie tat dies, ohne im politischen Bereich vor dem niedergeschlagenen Gegner zurückzuweichen. Sie war sich dessen bewusst, dass die aktive Reformpolitik im Wirtschaftsbereich die Ansprüche des liberal gestimmten Bürgertums auf politische Macht gewissermaßen abstupfen würde. Die fieberhafte Reformpolitik des Neoabsolutismus im Wirtschaftsbereich verfolgte auch große politische Ziele. Ökonomische Prosperität sollte zu einer vertieften inneren Integration des riesigen Territoriums beitragen. Die „Revolutions-Totengräber“ beseitigten in sehr

17 Urban, Československé dějiny 1848–1914. Hospodářský a sociální vývoj [Tschechoslowakische Geschichte 1848 bis 1914. Die Wirtschafts- und Sozialentwicklung]; Popelka: Zrod moderního podnikatelstva. Bratři Kleinové a podnikatelé v českých zemích a Rakouském císařství v éře kapitalistické industrializace (školitel Milan Myška) [Die Entstehung eines modernen Unternehmertums. Gebrüder Klein und die Unternehmer in den Böhmisches Ländern und im Österreichischen Kaiserreich in der kapitalistischen Industrialisierungsära (Betreuer Milan Myška)]; Valenta, Jindřich Fügner a Richard Dotzauer. Dvě osobnosti podnikatelského života v počátcích kapitalismu [(Jindřich Fügner und Richard Dotzauer. Zwei Persönlichkeiten des Unternehmerlebens zu Anfang des Kapitalismus), Diplomarbeit FFUK (Betreuer Jiří Štaif): Dies ist ein biographischer Ansatz in der Suche nach einer neuen Definition des utraquistischen Unternehmers der 50er Jahre, dessen Hauptmotiv darin besteht, die Stellung der deutschen Unternehmerminderheit und der deutschsprachigen Gesellschafts- und Unternehmerinstitutionen zu würdigen.

kurzer Zeit im Geiste der zeitgenössischen liberalen Wirtschaftstheorien die inneren Zollgrenzen, lockerten die Gewerbe-, Zoll- und Handelschranken und schufen schließlich ein qualitativ neues Bank- und Kreditsystem als unentbehrliche Bedingung für den Ansatz ausgreifender unternehmerischer Aktivitäten.

Konservative Lehren aus der Revolution

Die tschechische Historiographie begann in den letzten zwanzig Jahren damit, auch andere (nicht-„fortschrittliche“) Ausgangspunkte der Revolution zu berücksichtigen, und so erschienen auf der historischen Bühne schließlich auch jene konservativ gesinnten Persönlichkeiten, die im Kontext jener Zeit die Ereignisse stärker beeinflusst hatten als die in der Historiographie favorisierte tschechische national-liberale oder radikale Szene.¹⁸

Fazit der Neubewertung:

Die tschechischen politischen Elitegruppen waren nicht radikal und eigentlich auch nicht strikt liberal. Ihr Liberalismus war eher vom Nationalismus als von freigeistigen Visionen determiniert. Ein Teil dieser Kreise war bereit, mit dem neuen Establishment (etwa bei der Schaffung einer neuen tschechischen juristischen Terminologie, oder durch die Gründung einer neuen konservativen Tageszeitung unter Thuns Leitung) zusammenzuarbeiten.

Installation und Rolle der modernen liberalen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung

Die Verwaltung auf der niedrigsten politischen, steuerlichen, polizeilichen und gerichtlichen Stufe wurde auf die neu konstituierten Ämter und staat-

18 Řezník, V. V. Tomek a Vídeňský denník [V.V. Tomek und Vídeňský denník]; Georgiev, Clam-Martinicova koncepce územní samosprávy v letech 1859–1860 [Clam-Martinić Konzept von Territorialautonomie in den Jahren 1859–1860]; Georgiev: Až do těch hrdel a statků? Konzervativní myšlení a otázka samosprávy v politických strategiích české státoprávní šlechty po roce 1848 [Mit Blut und Gut verteidigen? Die konservative Denkweise und die Autonomiefrage in den politischen Strategien des böhmischen staatsrechtlichen Adels nach 1848]; Kučera, Josef Alexander Helfert v české politice 1848–1863 [Josef Alexander Helfert in der böhmischen Politik 1848–1863]; Kučera, Konzervativní poučení z revoluce. Politická kariéra J. A. Helferta [Konservative Lehre aus der Revolution. Die politische Karriere J. A. Helferts]; Štaif: Obezřetné elity. Česká společnost mezi tradicí a revolucí [Vorsichtige Elitekreise. Die böhmische Gesellschaft zwischen Tradition und Revolution]; sowie Štaif, František Palacký a František Ladislav Rieger po revoluci 1848–1849 [František Palacký und František Ladislav Rieger nach der Revolution 1848-1849], S. 172–183.

lich bezahlten Beamten übertragen. Obwohl es mindestens noch ein Jahrzehnt dauerte, bis sich dieses staatsbürokratische und – wie festzuhalten ist – auch sehr kostspielige System konsolidieren konnte, war es trotzdem klar, dass sich die Verwaltung bzw. Überwachung der Bevölkerung professionalisierte und bürokratisierte und dass das neue System eine große Menge von neuen, meistens gut bezahlten Arbeitsstellen schuf. Die Bezirksämter und nachher die Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte wurden zum Ausgangspunkt für die Karriere vieler tschechischer Beamten, aber andererseits auch zur wirksamen Bremse für den zunehmenden Nationalismus, denn der Staatsbeamte sollte nur seinem Kaiser und Vaterland und nicht seiner nationalen Umgebung treu sein. Auch so wurde der neue Staat effizienter gestaltet, denn die Hauptaufgabe der Bürokratie bestand und besteht auch heute darin, die Regierungs- und Verwaltungsarbeit professionell auszuüben.¹⁹

Die Notwendigkeit, das Patrimonialsystem durch ein anderes, ein Selbstverwaltungssystem zu ersetzen, wurde zunächst während der Revolution empfunden und geprüft. In der Folge hat die nachrevolutionäre Regierung diese liberalen Impulse im Bereich der Lokalverwaltung aufgenommen: Die Entstehung einer freieren und effektiveren Selbstverwaltung startete mit dem Erlass der sog. Vorläufigen Gemeindeverfassung, also mit dem ersten modernen Selbstverwaltungsgesetz, das auf nur 24 Seiten insgesamt 199 Paragraphen enthielt. Die Verfassung wurde am 17. März 1849 oktroyiert, und ihr Autor, der Innenminister in der von Felix Schwarzenberg geleiteten Regierung, war ein Aristokrat: der ehemalige Statthalter in Galizien Graf Franz Stadion. Nach seiner Auffassung ging es um eine modern, d. h. liberal konstruierte Selbstverwaltung, die als eine prinzipielle Dezentralisierungsnorm für die öffentliche Verwaltung aufgefasst und als Gegenspieler der Staatsbürokratie eingerichtet werden sollte. Jeder Bürger und jedes Gebiet gehörte nach Stadions ‚Vorläufiger Gemeindeordnung‘ einer Gemeinde an. Als Ortsgemeinde galt dabei die Katastralgemeinde, deren Zuschnitt sich

19 Klabouch, Die Gemeinde-Selbstverwaltung in Österreich 1848–1918; Georgiev, Až do těch hrdel a statků? Konzervativní myšlení a otázka samosprávy v politických strategiích české státoprávní šlechty po roce 1848 [Mit Blut und Gut verteidigen? Die konservative Denkweise und die Autonomiefrage in den politischen Strategien des böhmischen staatsrechtlichen Adels nach 1848]; Georgiev, Jindřich Jaroslav Clam-Martinič a počátky obecní samosprávy v Rakousku [Jindřich Jaroslav Clam-Martinič und die Anfänge der Gemeinde-Selbstverwaltung in Österreich], S. 75–111; Hlavačka, Zlatý věk české samosprávy [Die Blütezeit der böhmischen Autonomie]; Jiří Šouša, Obecní majetek v Čechách 1848–1938 [Das Gemeindegut in Böhmen 1848–1938]; und Lišková, Slovník představitelů zemské samosprávy v Čechách 1861–1913 [Lexikon der Vertreter der Landesautonomie in Böhmen 1861–1913].

an dem im Vormärz aufgestellten stabilen Kataster orientierte, topographisch also unterschiedslos adeligen und bäuerlichen Besitz umschloss. Der Adel protestierte vergebens gegen die rechtlich verankerte politische Instrumentierung der Katastralgemeinde als Selbstverwaltungskörper mit dem Argument, der Begriff Katastralgemeinde sei einst ad hoc als eine ganz künstliche Konstruktion entstanden, deren Zweck nur in der Evidenz der Immobilienverteilung für den Kataster lag. Die Einführung der Katastralgemeinde als Rahmen für die kommunale Selbstverwaltung hieß eben automatisch, dass der Großgrundbesitz nicht als selbstständige Verwaltungseinheit auftreten konnte, denn dieser erstreckte sich meistens auf das Gebiet mehrerer Katastralgemeinden. Diese Spaltung des jahrhundertelangen Verbunds innerhalb des adeligen Großgrundbesitzes wurde vom Adel als die größte Bedrohung seiner traditionellen Rechte und verständlicherweise auch als eine absolute Infragestellung des Ständesystems betrachtet.

Fazit der Neubewertung

Das Institut der Katastralgemeinde stellte tatsächlich das Ende der Territorialmacht der alten Autoritäten und damit auch das Ende der Ständeinstitution als lebendes gesellschaftliches Identifikationssymbol dar. Die Großgrundbesitzer konnten seit jener Zeit in die lokalen politischen Kämpfe, d. h. in Gemeindewahlen, nur als individuelle Personen und nicht als politischer oder sozialer Stand eintreten. Mit dieser Änderung hieß dies, sich dem Zeitgeist unterzuordnen und auch aus der psycho-mentalenen Sicht die liberalen politischen und gesellschaftlichen Prinzipien anzuerkennen. Die Teilnahme an einem liberal gefassten politischen Wahlkampf war tatsächlich für viele aristokratische Großgrundbesitzer sehr peinlich, denn sie waren so ihren ehemaligen Untertanen politisch gleichgestellt; dies war jedoch notwendig und unvermeidlich. Auch auf diese Weise entwickelte sich die moderne politische Öffentlichkeit auf dem böhmischen und mährischen Lande. Die Landaristokratie bemühte sich im Laufe der 50er und 60er Jahre, diese Lage zu ändern. Die Verwaltungsinteressen der Großgrundbesitzer fanden aber langfristig keine politische Unterstützung, und die Aristokratie musste sich ein für alle Mal mit dem liberalen Entscheidungsprinzip abfinden. Also erst in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts endete endgültig in der Habsburger-Monarchie die Ära der Geschlechter- und Ständeprerogativen, und es begann die Zeit des politischen Wettbewerbs um den Einfluss in Staat und Gemeinde durch Wahlkampf mit den ehemaligen Untertanen.

Gesellschaft und Macht (öffentliche Meinung, Vereinstätigkeit)

Auch im Neoabsolutismus existierten öffentliche Meinung, Journalistik und Vereinstätigkeit, doch ihre Möglichkeiten waren eingeschränkt. Meinungen der Bevölkerung über aktuelle Fragen, welche die sich transformierende Gesellschaft berührten, sind eher aus Polizeiakten, die über die Bevölkerungstimmungen regelmäßig berichteten, als aus Zeitungen zu entnehmen.²⁰

Fazit der Neubewertung

Das bestehende Konfidentennetz hatte keinen eindeutig repressiven Zweck, sondern sollte vor allem die Stimmungen der Bevölkerung feststellen. Vereine als neue Form und Initiative der liberalen Gesellschaftsorganisation zielten auf die Zerschlagung des alten korporativ-ständisch geordneten Gesellschaftssystems. Sie realisierten sich im Wirkungskreis der privaten Aktivität, aber nicht unabhängig von den gesellschaftlichen, rechtlichen und Machtverhältnissen, die sich in staatlich-bürokratischer Normierung, Regulierung und Kodifizierung widerspiegelten. Neoabsolutismus war nicht nur die Bühne einer politischen Stille, sondern auch die Geburtszeit der unpolitischen Vereinstätigkeit.²¹

20 Vgl. dazu die zahlreichen Arbeiten von Magdaléna Pokorná, deren Titel im Literaturverzeichnis am Ende des Beitrages aufgelistet sind. Zu Božena Němcová ferner Kořalka, *Společensko-politické okolnosti působení Boženy Němcové v rozporuplném desetiletí po roce 1848* [Gesellschaftlich politische Umstände des Wirkens von Božena Němcová nach 1848], S. 65–78 und derselbe: *Idea a realita rakouského státu v době tvůrčí činnosti Boženy Němcové* [Idee und Realität des österreichischen Staates in der Periode des literarischen Wirkens von Božena Němcová], S. 95–102, wo er den Terminus ‚Bachscher Absolutismus‘ ablehnt. Er stimmt nicht mit der negativen Beurteilung der 50er Jahre überein und betont die Bedeutung der ökonomischen und Schulreformen im Rahmen der von C. v. Czoernig propagierten Neugestaltung oder Modernisierung Österreichs. Siehe ebenfalls: Hlavačka/Rossová, *Kultura a moc v době neoabsolutismu. Božena Němcová pod dohledem: mužovým apolicií* [Kultur in der Zeit des Neoabsolutismus. Božena Němcová unter strenger Aufsicht der Polizei und ihres Mannes], in: *Božena Němcová: Život, dílo, doba*, S. 71–78.

21 Drašarová, *Společenský život v Čechách v období neoabsolutismu – spolky padesátých let 19. století*. [Das gesellschaftliche Leben in Böhmen zur Zeit des Neoabsolutismus – die Vereine in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts], in: *Paginae historiae* 1992, S. 128–169; Drašarová, *Stát, spolky a spolčování* [Staat, Vereine und Vereinsrecht], in: *Paginae historiae* 1993, S. 159–177; Drašarová: *Spolky v Čechách v období neoabsolutismu* [Die Vereine in Böhmen zur Zeit des Neoabsolutismus].

Subjektive Formen von Selbstpräsentation unter dem Neoabsolutismus

Subjektive Formen von Selbstpräsentation sind in der Historiographie insbesondere in zwei Literaturgenres, nämlich Biographie und Korrespondenz zu finden. Das biographische Genre erfreut sich immer größerer Beliebtheit unter den Forschern und Lesern.²² Die größten Verdienste um die Herausgabe von Personalkorrespondenz aus der Zeit des Neoabsolutismus haben sich wohl die Literaturhistoriker erworben.²³

Fazit der Neubewertung

Das biographische Genre und die Herausgabe von Personalkorrespondenz sind die besten Mittel zur Erkundung der Selbstreflexion des Individuums in bewegten Zeiten, denn sie sind mit kulturellen und psycho-mentalenen Konnotationen verbunden. Es handelt sich um das bestgeeignete Mittel zur Psychologisierung und Anthropologisierung der Zeit und zur Enthüllung einer Skala von Lebensstrategien, vorbehaltlich einiger textologischer Probleme und deren axiologischer Zusammenhänge. Die Formen subjektiver Präsentation stellen für die Historiker ein bedeutendes Bewertungskorrektiv dar, das die Wahrnehmung der neoabsolutistischen Periode bedeutend erweitern kann.

Schlussfolgerungen

1. Weder Synthesen noch selbstständige Monographien zum Thema Neoabsolutismus gibt es bis jetzt in der tschechischen Historiographie; es wurden dagegen grundlegende Editionen persönlicher Korrespondenzen von Literaturhistorikern herausgegeben.
2. Urbans methodologische Ausgangspunkte sind nach wie vor von grundsätzlicher methodologischer und urteilsbildender Bedeutung.

22 Pokorná: Josef Němec. Neobyčejný muž neobyčejné ženy [Josef Němec. Der außergewöhnliche Mann einer außergewöhnlichen Frau]; Pokorná: Milován a sledován. Český spisovatel Prokop Chocholoušek 1819–1864 [Geliebt und verfolgt. Der tschechische Schriftsteller Prokop Chocholoušek 1819–1864]; Štaif, František Palacký: život, dílo, mýtus [František Palacký: Leben, Werk, Mythos]; Urban, František Josef I [Franz Joseph I.]; und Pullmann, Anton Heinrich Springer – revoluce, národ a sociální otázka [Anton Heinrich Springer – Revolution, Volk und Soziale Frage], (Betreuer Jiří Štaif).

23 Pokorná, Magdaléna et alii (Ed.): Jireček, Josef – Tomek, Václav Vladivoj: Spoléhámť se docela na zkušené přátelství Vaše. [Jireček, Josef – Tomek, Václav Vladivoj: Ich vertraue fest auf Ihre bewährte Freundschaft]. Vzájemná korespondence Josefa Jirečka a Václava Vladivoje Tomka z let 1858–1862; Němcová, Božena: Korespondence [Korrespondenz]: 1. 1844–1852 (2003); 2. 1853–1856 (2004); 3. 1857–1858, (2006); 4. 1859–1862 (2007).

3. Die alten Themen (Verfolgung, Bspitzelung) wurden um eine breite Skala von neuen Themen und Ansichten erweitert, wie: Entstehung der politischen Öffentlichkeit und der öffentlichen Meinung, Lösung der sozialen Frage auf dem Lande, Entstehung des modernen, auf Staatsdominanz basierenden Verwaltungssystems, Entstehung der Selbstverwaltung als Gegengewicht zur Staatsverwaltung, latenter Aufschwung des Nationalismus, Durchsetzung der Religionsgleichheit, Start des liberalen Wirtschaftssystems, Entstehung des neuen autonomen Bildungssystems. Diese neuen Themen werden nicht mehr unter ideologischem Vorzeichen behandelt.
4. Die grundlegende (Urbansche) Charakteristik des Neoabsolutismus in der heutigen tschechischen Historiographie lautet:
Der neoabsolutistische Staat setzte einerseits hauptsächlich das ökonomische Potential der Bevölkerung frei, schreckte aber andererseits diese Bevölkerung präventiv ab mit dem klaren Ziel, inneres Chaos und äußere Desintegration des Staates und dadurch auch die Möglichkeit einer neuen Revolution zu verhindern. Der Unterdrückung jeder Form von Nationalismus wurden alle Nationalitäten im Reiche unterschiedslos ausgesetzt.

Literaturverzeichnis

- Boček, Josef: Der Angriff auf die RKZ von 1858. Sein politischer Hintergrund und öffentlicher Widerhall in: *Marginalia Historica* 5 (2002), S. 411–459.
- Brandt, Harm-Hinrich: Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde., Göttingen 1978.
- Drašarová, Eva: Společenský život v Čechách v období neoabsolutismu – spolky padesátých let 19. století. [Das gesellschaftliche Leben in Böhmen zur Zeit des Neoabsolutismus – die Vereine in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts], in: *Paginae historiae*, 1992, S. 128–169.
- Drašarová, Eva: Stát, spolek a spolčování [Staat, Verein und Vereinsrecht], in: *Paginae historiae*, 1993, S. 159–177.
- Drašarová, Eva: Spolky v Čechách v období neoabsolutismu [Die Vereine in Böhmen zur Zeit des Neoabsolutismus], Dissertation FF UK, Praha 1992.
- Georgiev, Jiří: Clam-Martiničova koncepce územní samosprávy v letech 1859–1860 [Clam-Martinič' Konzept einer Territorialautonomie in den Jahren 1859–1860], Diplomarbeit FFUK, (Betreuer Jan Havránek), Praha 2000.
- Georgiev, Jiří: „Až do těch hrdel a statků?“ Konzervativní myšlení a otázka samosprávy v politických strategiích české státoprávní šlechty po roce 1848. [„Mit Blut und Gut verteidigen?“ Die konservative Denkweise und die Autonomiefrage in den politischen Strategien des böhmischen staatsrechtlichen Adels nach 1848], Veröffentlichte Dissertation FFUK (Betreuer Milan Hlavačka), Praha 2011.

- Georgiev, Jiří: Jindřich Jaroslav Clam-Martinić a počátky obecní samosprávy v Rakousku [Jindřich Jaroslav Clam-Martinić und die Anfänge der Gemeinde-Selbstverwaltung in Österreich], in: Právně historické studie 36, Praha 2003, S. 75–111.
- Havelka, Miloš: Předmluva k druhému vydání Urbanovy knihy: Kapitalismus a česká společnost. K otázce formování české společnosti v 19. století [Vorwort zu der zweiten Ausgabe von Urbans Buch Kapitalismus und die tschechische Gesellschaft. Zur Genesis der tschechischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert], Praha 2003.
- Hlavačka, Milan: Zlatý věk české samosprávy [Die Blütezeit der böhmischen Selbstverwaltung], Praha 2006.
- Hlavačka, Milan / Rossová, Marcela: Kultura a moc v době neoabsolutismu. Božena Němcová pod dohledem mužovým a policie, [Kultur in der Zeit des Neoabsolutismus. Božena Němcová unter strenger Aufsicht], in: Božena Němcová: Život, dílo, doba. Sborník příspěvků ze stejnojmenné konference konané ve dnech 7.–8. září 2005 v Muzeu Boženy Němcové, ed. Milan a Roman Horký, Česká Skalice 2006, S. 71–78.
- Klabouch, Jiří: Die Gemeinde-Selbstverwaltung in Österreich 1848–1918, Wien 1968.
- Kočí, Josef: Návrat Karla Havlíčka z Brixenu [Karel Havlíček's Rückkehr aus Brixen], Slovo k historii, Praha 1986.
- Kořalka, Jiří: Společensko-politické okolnosti působení Boženy Němcové v rozporuplném desetiletí po roce 1848 [Gesellschaftlich politische Umstände des Wirkens von Božena Němcová nach 1848], in: Literární archiv 34 (2002), S. 65–78.
- Kořalka, Jiří: Idea a realita rakouského státu v době tvůrčí činnosti Boženy Němcové“ [Idee und Realitat des österreichischen Staates in der Periode des literarischen Wirkens von Božena Němcová], in: Božena Němcová: Život– dílo – doba, Sborník příspěvků ze stejnojmenné konference konané ve dnech 7.–8. září 2005 v Muzeu Boženy Němcové, ed. Milan a Roman Horký, Česká Skalice 2006, S. 95–102.
- Kovařík, Petr: Národní soud nad zrádcem Karlem Sabinou (Nová fakta, policejní a soudní dokumenty, výpovědi svědků) [Nationalgericht (d. i. Femegericht) über den Verräter Karel Sabina (Neue Fakten, Polizei- und Gerichtsdokumente, Zeugenaussagen)], Praha 2010.
- Křen, Jan: Konfliktní společenství: Češi a Němci 1780–1918 [Die Konfliktgemeinschaft: Tschechen und Deutsche 1780–1918], Praha 1990.
- Kuděla, Jiří: Důvěrníci, agenti a konfidenti před 150 léty [Vertrauensmänner, Agenten und Konfidenten vor 150 Jahren]. Dějiny a současnost 18 (1996), Nr. 4, S. 14–19.
- Kučera, Martin (Hg.): Kazbunda, Karel: Karel Sabina. Neuzavřený případ policejního konfidenta [Der unabgeschlossene Fall eines Polizeikonfidenten], Praha 2006.
- Kučera, Rudolf: Josef Alexander Helfert v české politice 1848–1863 [Josef Alexander Helfert in der böhmischen Politik 1848–1863], Diplomarbeit FFUK, (Betreuer Milan Hlavačka), Praha 2004.
- Kučera, Rudolf: Konzervativní poučení z revoluce. Politická kariéra J. A. Helferta [Konservative Lehre aus der Revolution. Die politische Karriere J. A. Helferts], in: Moderní dějiny 14 (2006), S. 309–322.
- Kutnar, František: Sociální otázka tkalcovská v polovině 19. století [Die soziale Frage der Weber in der Mitte des 19. Jahrhunderts], in: Sborník historický 2 (1954), S. 186–232.

- Kutnar, František: Počátky hromadného vystěhovalectví z Čech v období Bachova absolutismu [Anfänge der Massenauswanderung aus Böhmen in der Bachschen Ära], *Rozpravy ČSAV, řada společenskovední* 74, sešit 15, Praha 1964.
- Kutnar, František: Studentstvo v politickém životě doby Bachova absolutismu [Studentenschaft im politischen Leben der Bachschen Ära], in: *AUC – HUC*, tom. 10, fasc. 1, Praha 1969, S. 49–94.
- Lišková, Marie: Slovník představitelů zemské samosprávy v Čechách 1861–1913 [Lexikon der Vertreter der Landesautonomie in Böhmen 1861–1913], Praha 1994.
- Lukášek, Josef Václav: Bedřich Vilém Košut a náboženské poměry v revoluční době roku 1848 a za vlády absolutismu [Bedřich Vilém Košut und die religiösen Verhältnisse in der Revolutionszeit 1848 und während des Absolutismus], Praha 1927.
- Němcová Božena: Korespondence (Korrespondenz). 1., 1844–1852, hrsg. von Adam Robert/Janáčková Jaroslava/Pokorná Magdaléna/Saicová-Římalová Lucie/Wimmer Stanislav/Praha 2003; Němcová Božena: Korespondence (Korrespondenz), 2, 1853–1856, hrsg. von Adam Robert/Janáčková Jaroslava/Pokorná Magdaléna/Saicová-Římalová Lucie/Wimmer Stanislav, Praha 2004; Němcová Božena: Korespondence (Korrespondenz), 3, 1857–1858, hrsg. von Adam Robert/Janáčková Jaroslava/Pokorná Magdaléna/Saicová-Římalová Lucie/Wimmer Stanislav, Praha 2006; Němcová Božena: Korespondence (Korrespondenz), 4. 1859–1862, hrsg. von Adam Robert/Janáčková Jaroslava/Pokorná Magdaléna/Saicová-Římalová Lucie/Wimmer Stanislav, Praha 2007.
- Palczek, Raimund: Modernisierung des Großgrundbesitzes des Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg in Südböhmen während des Neoabsolutismus, München 2006.
- Pokorná, Magdaléna et alii (Hrsg.): Jireček, Josef – Tomek Václav Vladivoj: Spoléhám se docela na zkušené přátelství Vaše. Vzájemná korespondence Josefa Jirečka a Václava Vladivoje Tomka z let 1858–1862 [Ich vertraue fest auf Ihre bewährte Freundschaft. Gegenseitige Korrespondenz von Josef Jireček und Václav Vladivoj Tomek aus den Jahren 1858–1862], Praha 2008.
- Pokorná, Magdaléna: Policejní perzekuce českého spisovatele. Zkušenost Prokopa Chocholouška z let 1848–1861 [Polizeiliche Verfolgung eines tschechischen Schriftstellers. Die Erfahrungen von Prokop Chocholoušek aus den Jahren 1848–1861], in: *Česká literatura* 45 (1997), Nr. 1, S. 90–113.
- Pokorná, Magdaléna: Veřejné mínění po porážce revoluce [Die öffentliche Meinung nach der Niederlage der Revolution. Entwicklung – Inhalt – Verfolgung], in: *Moderní dějiny* 14 (2006), S. 333.
- Pokorná, Magdaléna: Starý náš táta Purkyně ... Purkyňova dvaasedmdesátka [Unser alter Vater Purkyně ... Purkyněs 72. Geburtstag]. In: Zdeněk Hojda, Marta Ottlová und Roman Prahl (Eds.), in: *Vetché stáří nebo zralý věk moudrosti?* Praha 2009. S. 233–239.
- Pokorná, Magdaléna: Kodymovy Hospodářské noviny. Publikační možnosti a limity v polovině 19. Století [Kodyms Zeitschrift Hospodářské noviny. Die Publikationsmöglichkeiten und -grenzen in der Mitte des 19. Jahrhunderts], in: Jan Randák,

- Petr Koura (eds.). *Hrdinství a zbabělost v české politické kultuře 19- a 20. století*. Praha 2008. S. 44–74.
- Pokorná, Magdaléna: *Manželství z 19. století: ideál – realita – rozvrat (na příkladu manželů Boženy a Josefa Němcových)* [Die Ehe im 19. Jahrhundert: Ideal – Realität – Zerfall (am Beispiel des Ehepaars Božena und Josef Němec)]. In: Milan Řepa (ed.): *Devatenácté století v nás. Mýty, symboly, instituce, vzory chování a myšlení, které nás přežily*. Praha 2008, S. 491–503.
- Pokorná, Magdaléna: *Ženské pokolení v Kocourkově (na příkladu dvou předbřeznových satirických próz)* [Das weibliche Geschlecht in Schilda (am Beispiel von zwei satirischen Prosawerken aus der Vormärzzeit)]. In: *Cestou dějin. K počtě Prof. PhDr. Svatavy Rakové, CSc., geordnet von Eva Semotanová*, Praha 2007. Bd. 2., S. 311–321.
- Pokorná, Magdaléna, *Archiv český* [Das tschechische Archiv], in: *Per saecula ad tempora nostra*, Praha 2007, S. 916–921.
- Pokorná Magdaléna: „Ale kde je smýšlení rakouské?“ *Vzájemná korespondence Josefa Jirečka a Václava Vladivoje Tomka z let 1858–1862* [„Aber wo ist die österreichische Gesinnung?“ *Gegenseitige Korrespondenz zwischen Josef Jireček und Václav Tomek in den Jahren 1858–1862*], in: *Dějiny a současnost* 2007, 29, Nr. 10, S. 24–29.
- Pokorná, Magdaléna: *(Sebe)reflexe Boženy Němcové na základě její korespondence* [Božena Němcová (Selbst)reflexion auf Grund ihrer Korrespondenz], in: Milan Voják (ed.). *Reflexe a sebereflexe ženy v české národní elitě, 2. polovina 19. století*, Praha 2007. S. 189–203.
- Pokorná, Magdaléna: *Publikační možnosti i limity v 50. letech 19. století. Svět Boženy Němcové* [Die Publikationsmöglichkeiten und -grenzen in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts. Die Welt von Božena Němcová], in: Robert Adam (ed.): *Božena Němcová – jazyková a literární komunikace ve středoevropském kontextu*, Praha 2007, S. 7–18.
- Pokorná, Magdaléna: *Josef Němec: osud-obrazy* [Josef Němec: Schicksal-Bilder]. In: Taťána Petrasová / Helena Lorenzová (edd.): *Opomínění a neoblíbení v české kultuře 19. Století*, Praha 2007, S. 98–105.
- Pokorná, Magdaléna: *Josef Němec. Neobyčejný muž neobyčejné ženy* [Josef Němec. Der außergewöhnliche Mann einer außergewöhnlichen Frau], Praha 2009.
- Pokorná, Magdaléna: *Milován a sledován. Český spisovatel Prokop Chocholoušek 1819–1864* [Geliebt und verfolgt. Der tschechische Schriftsteller Prokop Chocholoušek 1819–1864], Praha 2001.
- Popelka, Petr: *Zrod moderního podnikatelstva. Bratři Kleinové a podnikatelé v českých zemích a Rakouském císařství v éře kapitalistické industrializace (školitel Milan Myška)* [Die Entstehung eines modernen Unternehmertums. Gebrüder Klein und die Unternehmer in den Böhmisches Ländern und im Österreichischen Kaiserreich in der kapitalistischen Industrialisierungsära, Dissertation FFOU, (Betreuer Milan Myška), Ostrava 2011.
- Pullmann, Michal: *Anton Heinrich Springer – revoluce, národ a sociální otázka* [Anton Heinrich Springer – Revolution, Volk und Soziale Frage], Diplomarbeit FFUK, (Betreuer Jiří Štaif), Praha 1998.

- Roubík, František: Úřední evidence osob politicky činných v Čechách v letech 1848–1849 [Amtliche Evidenz der politisch aktiven Personen in Böhmen in den Jahren 1848 bis 1849], in: *Časopis společnosti přátel starožitností* 62 (1949), S. 21–25.
- Řezník, Miloš: V. V. Tomek a Vídeňský denník [V.V. Tomek und Vídeňský denník], Diplomarbeit FFUK, (Betreuer Milan Hlavačka), Praha 1994.
- Stoelzl, Christoph: Die Ära Bach in Böhmen. Sozialgeschichtliche Studien zum Neoabsolutismus 1849–1859, München 1971.
- Ševcenková, Petra: K mimosoudní perzekuci za neoabsolutismu v Čechách (Institut policejního dohledu a evidence tzv. politicky kompromitovaných osob v padesátých letech 19. století) [Zur außergerichtlichen Verfolgung unter dem Neoabsolutismus in Böhmen (Institut der polizeilichen Überwachung und Evidenz der sog. politisch kompromittierten Personen in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts)], Diplomarbeit FFUK, (Betreuer Jiří Šouša), Praha 2005.
- Ševcenková, Petra: Edice soupisů tzv. politicky kompromitovaných pro Prahu [Edition der Verzeichnisse von sog. politisch kompromittierten Personen in Prag], in: *Paginae* 14 (2006), S. 357–481.
- Šouša Jiří: Obecní majetek v Čechách 1848–1938 [Das Gemeindeeigentum in Böhmen 1848–1938], Praha 2008.
- Štaif Jiří: Obezřetné elity. Česká společnost mezi tradicí a revolucí [Vorsichtige Elitekreise. Die böhmische Gesellschaft zwischen Tradition und Revolution], Praha 2005.
- Štaif, Jiří: František Palacký a František Ladislav Rieger po revoluci 1848–1849 [František Palacký und František Ladislav Rieger nach der Revolution 1848–1849], in: *Historický obzor* 6 (1995), Nr. 7–8, S. 172–183.
- Štaif, Jiří: František Palacký: život, dílo, mýtus [František Palacký: Leben, Werk, Mythos], Praha 2010.
- Tobolka, Zdeněk V.: Politické dějiny čsl. národa, díl I. [Politische Geschichte des tschechoslowakischen Volkes, Teil I.] 1848–1859, Praha 1932.
- Urban, Otto: Československé dějiny 1848–1914 I, Hospodářský a sociální vývoj [Tschechoslowakische Geschichte 1848 bis 1914 I. Die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung], Praha 1978.
- Urban, Otto: Kapitalismus a česká společnost [Kapitalismus und die tschechische Gesellschaft], Praha 1978.
- Urban Otto: Česká společnost 1848–1918 [Tschechische Gesellschaft 1848–1918], Praha 1982. Deutsche Übersetzung: Urban, Otto: Tschechische Gesellschaft 1848–1918, Wien 1994.
- Urban, Otto: František Josef I [Franz Joseph I], Praha 1991.
- Valenta, Petr: Jindřich Fugner a Richard Dotzauer. Dvě osobnosti podnikatelského života v počátcích kapitalismu [Jindřich Fugner und Richard Dotzauer. Zwei Persönlichkeiten des Unternehmerlebens zu Anfang des Kapitalismus], Diplomarbeit FFUK 2006 (Betreuer Jiří Štaif).
- Veber, Václav/Hlavačka, Milan/Vorel, Petr/Polívka, Miroslav/Wihoda, Martin/Měřínský, Zdeněk: Dějiny Rakouska [Geschichte Österreichs], Praha 2002.

DISKUSSION

Matis: Faszinierend finde ich diesen perspektivischen Wandel noch in der Zeit des Kommunismus, und dass die vom Marxismus-Leninismus verordnete Doktrin eigentlich als Dekorament verwendet wurde und man sich unter diesem Schutzmantel eigentlich auch sehr exponieren konnte. Mich würde interessieren, inwieweit etwa Herr Urban auch den Stand der Forschung im westlichen Ausland wahrgenommen hat, ob er sie rezipiert hat und ob das für ihn ein Anstoß zur Neubewertung war?

Hlavačka: Urban war in den Jahren 1968/69 in Heidelberg bei Werner Conze. Dort hat er das für ihn neue Konzept der Gesellschaftsgeschichte kennengelernt: Wirtschaft, Herrschaft und Kultur. Mit diesen Eindrücken ist er zurückgekommen, konnte zwar schreiben, jedoch keine Vorlesungen halten. Vorzulesen begann er 1977, ich habe das selbst erlebt. Als erste Vorlesung gab es eine Wahlvorlesung, die im Wesentlichen das Buch „Tschechische Gesellschaft und Kapitalismus“ enthielt. Das ist im Grunde eine Krönung des tschechischen, vielleicht marxistischen Strukturalismus. Auch in den Gesprächen, die ich damals – ich war damals schon an der Universität – mit Urban geführt habe, nachdem ich sein Buch gelesen hatte: Ich werde Dir zwei Habilitationen für diese Schrift über die Veränderung geben. Es ist nichts daraus geworden, aber aus den Gesprächen heraus wurde klar, dass er die größte Beeinflussung von Stölzl und dessen Forschungen zur sozialen Frage empfangen hatte sowie von Harm-Hinrich Brandt 1978. Für ihn war das Grundlagenforschung. Er hat dadurch auch die neuen Termini, nicht zuletzt den des Neoabsolutismus, in die tschechische Geschichtsschreibung eingeführt. Seit dieser Zeit gibt es, dank dieses Buches, bei uns ‚Neoabsolutismus‘. Urban versuchte, vor allem die gerade aktuelle, neueste deutsche Forschungsliteratur zu rezipieren.

Matis: Auch amerikanische Autoren?

Hlavačka: Nein, englisch hat er nicht gelesen.

Matis: Interessant aus der Zeit ist auch eine Figur wie Jaroslav Purš, der ja etwas ganz anderes verkörpert, sehr wohl vertraut war mit dem Stand der Forschung etwa in der deutschsprachigen Welt. Dennoch war sein Verhalten gegenüber den eigenen Mitarbeitern ganz anders.

Hlavačka: Bei Purš war das fast eine Schizophrenie. Industrielle Revolution in Böhmen – mit allen möglichen Beweisen aus der ganzen Welt. Aber er selbst war ein Normalisator. Er ist dann durch den politischen Druck an die Spitze gekommen, und er war der Hauptgegner von Otto Urban. Das ist das Absurde: Purš saß in der Akademie und Urban in der Philosophischen Fakultät, und dort war das Haupt dieses Lehrstuhls Václav Král, und an der Akademie eben Jaroslav Purš. Obwohl beide überzeugte Kommunisten waren, bestand zwischen ihnen ein regelrechter Hass. Hinzu kam, dass Urban etwas allein geschrieben hat, was die ganze Akademie schreiben sollte. Daher fühlte sich Purš bedroht in seiner Prärogative und begann einen Kampf gegen Urban. Er wollte das Buch eigentlich sogar verbieten, aber dank des Deckmantels von Václav Král, der gegen Purš kämpfte, konnte Urban weiterarbeiten, musste auf Králs Empfehlungen hin aber einige Dinge ändern, zum Beispiel das Kapitel über den Ersten Weltkrieg neu schreiben oder die soziale Frage oder das Proletariat stärker herausstellen.

Brandt: Das entscheidende Buch für die böhmischen Verhältnisse ist natürlich das von Stölzl, der sich mit der Ära Bach speziell in Böhmen auseinandersetzt. Das Buch ist im deutschen Kontext durchaus auch sozialkritisch und betont sehr stark die soziale Frage und den Beginn der Arbeiterbewegung, den man in dieser Zeit gar nicht so sehr verortet, aber Stölzl entdeckt das. Dafür gibt es durchaus auch Ansätze, obwohl ich nicht finde, dass das in den 1850er Jahren schon übermäßig relevant ist, aber immerhin. Vor allem entwickelt er die Anfänge der tschechischen Genossenschaftsbewegung, was nun tatsächlich von zeitnah größter Relevanz ist. Wurde das denn auch wirklich gelesen und im akademischen Unterricht verwendet?

Hlavačka: Im Unterricht kam es nicht, aber wenn sie eine textologische Analyse des Buches von Urban über die tschechische Gesellschaft – das jetzt im Übrigen auch in deutscher Übersetzung vorliegt, aber ohne die Wirtschaftsteile, worüber ein eigenes Buch vorliegt – vornehmen, dann sehen Sie, dass es dieselben Überschriften gibt, z. B. „Neoabsolutismus und seine Träger“ wie bei Stölzl. Oder Stölzl schreibt: „Wo beginnt die soziale Frage?“ Auch das hat Urban übernommen.

Lengyel: Stölzls Rolle bringt mich auf einen Gedanken, von dem ich nicht weiß, ob er zutrifft, ich werfe ihn trotzdem in die Runde: Brachten denn die Historiker in den Ostblockländern, die vielfach die gleichen Probleme mit dem Neoabsolutismus hatten – man könnte wohl an einigen Stellen Tschechisch mit Ungarisch austauschen –, in den 1970er und 1980er Jahren die

Kraft auf, aus eigener Anschauung sich selbst zu überwinden, oder brauchten sie dazu westliche Autoren?

Hlavačka: Nein, wenn Sie Urban lesen, sehen Sie, dass die Kraft nicht aus den Archiven kommt. Es gab keine Archivforschung. Eine wichtige Quelle waren die zeitgenössischen Broschüren, und diesen konnte er viel entnehmen, auch die Bonmots.

Lengyel: Ich meine die Frage aber auch methodisch und in der Sichtweise. Das Beispiel der ungarischen Historiographie, die sich sehr gut mit der tschechischen und wahrscheinlich auch mit der rumänischen, serbischen und kroatischen vergleichen lässt, zeigt, dass der *genius loci* auch sehr wichtig war. Ein sehr interessantes Beispiel ist Julius (Gyula) Miskolczy. In seinem Frühwerk, in den 1930er Jahren, ist er über die Bach-Husaren hergezogen wie die späteren Marxisten. Als er dann in den 1950er Jahren Emigrant war in Wien, hat er sich selbst derart revidiert, dass man nachschauen musste, ob es sich um denselben Autor handelt. Das ist jetzt nur eine individualgeschichtliche Detailangabe, weil Miskolczy und ein weiterer ungarischer Emigrant, László Révész ... – oder wen meinten Sie?

Rumpler: Sashegyi ...

Lengyel: Ja, auch, aber der ist ja nicht Emigrant gewesen. Darauf will ich ja hinaus. Sashegyi bezog seine methodischen und sichtweisespezifischen Neuerungen auch aus der – zumindest virtuellen – Kooperation mit österreichischen und österreichisch-ungarischen Historikern, mit Révész – der übrigens in der Schweiz lebte – und Miskolczy sowie auch Stölzl. Zugleich aber brauchte er auch die Archive; es wurde ja die Frage gestellt, ob die Archive auch nützlich sein können. Das glaube ich schon, denn Sashegyi war Archivar. Das war sein Glück – oder auch sein Nachteil. Er hat das ganze Material des Neoabsolutismus im ungarischen Staatsarchiv fast im Alleingang geordnet. Die Forschung verdankt ihm da viel, aber dafür hat er relativ wenig selbst publiziert. Sashegyi brauchte zweierlei: Zum einen den Impuls aus dem Westen in der Zeit der alten, mehr oder weniger streng marxistisch-leninistisch verordneten Forschungen, und zum anderen das Material. Er hat das Material auch so aufgearbeitet, dass dann in den 1990er Jahren, als bereits eine neue Forschergeneration auch an einige sehr empfindliche Punkte der früheren Forschung herangehen konnte, z. B. die Sprachenfrage, Beamtenwesen, überhaupt an die ideologische Einordnung des Problems. Mir scheint, dass die ungarische Forschung etwas weitergekommen ist als die tschechische, sie hat immerhin auch schon eine Monographie über die

nationale Gleichberechtigung vorgelegt, nämlich die von Ágnes Deák: Bis vor Kurzem für die westliche Forschung nicht zugänglich gewesen, liegt Deáks Monographie seit 2008 umgearbeitet und erweitert in Englisch vor. Sie ist sehr empfehlenswert auch zum Thema, das wir vorhin behandelt haben, nämlich zur Frage der Gleichberechtigungs- und Nationalitätenpolitik. Sie wertet sehr ausgeglichen, durchaus nicht im klassisch-ungarischen Sinne, und geht teilweise sogar weiter als österreichische oder tschechische Wertungen. Noch ein Hinweis: Ausführlich, aber leider nur sozialhistorisch-statistisch bearbeitet ist die Frage der Bürokratisierung in Ungarn auf den unteren Verwaltungsebenen, auch dies ein Ansatz, der letztlich auf Stölzl und auf Sashegyi zurückgeht.

Hlavačka: Für Urban waren die Eindrücke in Heidelberg und der neuen Forschungsansätze, die er dort kennengelernt hat, sehr wichtig, aber er musste eigentlich nicht in die Archive gehen, denn er konnte ja auf Tobolka aufbauen – ich habe ihn kritisch erwähnt –, aber das ist eine positivistische Arbeit in fünf Bänden, in denen Archivarbeit schon vollendet vorliegt. Es ließen sich vor ihm noch andere Historiker nennen, die über Landtag und Reichstag bereits Archivforschungen betrieben haben. Weniger als um die Archivarbeit geht es also um die Interpretation dieser Texte. Urban hat mir immer gesagt, er habe im Grunde genommen einen „neuen Tobolka“ geschrieben oder ihn zumindest umgeschrieben.

Lengyel: Ja, das ist richtig. Zum Material muss noch etwas hinzukommen, und das ist die Offenheit für neue Fragen.

Hlavačka: Urban hat auch das Marxistische beiseitegelassen. Mehr als die rein politischen Fragen hat er soziale und kulturelle Aspekte berücksichtigt, und das war damals neu.

Rumpler: Es wurde die Frage gestellt, ob die Revision aus eigenem ideologischem Antrieb, aus methodischem Neuansatz oder durch Impulse aus dem Ausland erfolgte. Ich habe zur Zeit der ersten Wende als Humboldt-Stipendiat in Deutschland über deutsche Geschichte, vor allem in Preußen und Sachsen, gearbeitet und in der DDR dieselbe Problematik miterlebt. Ich behauptete, dass ein ökonomisch argumentierender Marxist den Fragenkomplex ‚Neoabsolutismus‘ aus sich heraus methodisch aufrollen kann, ohne politisch-ideologischen oder methodisch-revisionistischen Anstoß. Daher war die Leistung der Ungarn für eine neue Sicht auf die fürchterliche Zeit der Bach-Husaren eine größere als jene der Tschechen, die ja vom Neoabsolutismus ökonomisch und kulturpolitisch enorm profitiert haben. Aber obwohl

kaum einer der jungen geschichtswissenschaftlichen Revisionisten sich als politischer Dissident deklarierte, wurden sie entlassen (Pichlík) oder in die Provinz versetzt (Kořalka). Urban war noch zu jung, als dass er da schon zu denen gehört hätte, die als historiographische Revisionisten auch als politische Systemkritiker verfolgt wurden. Eigentlich war demnach der Anstoß doch der politische Protest, auch bei Urban. Er hat miterlebt, was um ihn herum vorging, und musste daher gar nicht ins Archiv gehen, um die Geschichte auf Grund der Quellen neu und korrekter darzustellen.

Zum Stichwort Schizophrenie bin ich der Meinung, dass der Neoabsolutismus viele Elemente dieser Schizophrenie hatte. Die Katastralgemeinde und damit die Regelung der Grundbesteuerung nach dem Gleichheitsgrundsatz in Ergänzung zu Grundentlastung war eines der aus dem Vormärz übernommenen sozialpolitischen Großprojekte des Neoabsolutismus. Ihre Einrichtung als Nukleus der Bildung der politischen Bezirke war der größte Angriff auf die traditionelle Stellung der Großgrundbesitzer. Aber nur in einem Kronland haben sie durchgesetzt, dass der Großgrundbesitz nicht in die Katastralgemeinde eingeordnet worden ist, sondern eine selbstständige politische Entität bewahrt hat, nämlich in Galizien. Und der galizische Landtag hat es 1864/1865 erreicht, dass die Katasterarbeiten überhaupt eingestellt wurden. Wieso ließ sich aber Franz Joseph vom galizischen und Bukowiner Landtag beeindrucken, wo die Gefahr einer Adelsrevolution nach dem gescheiterten Aufstand von 1863 gering war? Weil ihn laut Akten 1864 zwei böhmische Hocharistokraten besuchten und ihm mit einem großen Steueraufstand in Böhmen drohten. Dieser Vorfall zeigt, wie groß der Einfluss der Hocharistokratie auf den Kaiser in der Folge war, was er im Neoabsolutismus mit dessen Bürokratie eigentlich gar nicht hätte sein dürfen.

Heindl: Die Ungarn waren, um auf das eigentliche Thema und die Ausführungen von Herrn Lengyel dazu zurückzukommen, natürlich in einer ganz anderen politischen Situation als die Tschechen. Seit Anfang der 1970er Jahre saßen sie in Wiener Archiven, sie waren in Amerika, sie konnten reisen, andere Archive und Kongresse in Amerika besuchen – ich erinnere an Bloomington, eine Art Anlaufstelle –, kurzum: Sie haben auch von außen sehr vielfältige Anstöße erfahren neben ihren eigenen Interessen und neben der Tatsache, dass auch im Land selbst mehr zugelassen war. Es war eine größere Diskussion möglich.

Matis: Das würde ich massiv unterstreichen. Meine Bekanntschaft mit Berend und Ránki oder Tibor Kolosa etwa, rührt aus dem Beginn der 1970er Jahre. Es wäre allerdings zu hinterfragen, wenn Berend im Politbüro der

kommunistischen Partei sitzt, Rektor der Universität, Akademiepräsident etc. ist, postwendend nach der Wende eine Berufung nach Los Angeles erhält ...

Lengyel: Der ist geflohen.

Matis: Ja, aber er war voll integriert auch in die westliche Situation, und Ránki auch. Hinter diesen Exponenten stand eine Kohorte weiterer Wissenschaftler. In der Tschechoslowakei war die Situation dagegen eine ganz andere. Das Regime war viel rigider. Die Ungarn konnten ungestört zu ausländischen Tagungen fahren und daran mitwirken. Und wenn Sie deren Texte lesen, merken Sie überhaupt nicht, woher die kommen, die könnten genauso gut in den USA entstanden sein.

Heindl: Ránki hat die Oppositionellen, wie ich von einigen von ihnen selbst weiß, im eigenen Institut geschützt und sich vor sie gestellt. Dadurch haben sie sich sicher gefühlt und konnten auch unter sich Diskussionen führen. Das war ganz wichtig.

Brauneder: Zur Gemeindeverfassung: Sie geht zurück auf die ‚Grundsätze‘ von 1852, das Gemeindegesetz von 1859 und das Gemeindegesetz von 1862. Sie haben also eigentlich neoabsolutistische Wurzeln.

Hlavačka: Katastralfrage und Großgrundbesitz: Das Gemeindegesetz wurde schon zuvor bearbeitet, 1849 ist es fertig. Und da steht drin: die Frage ist offen. Großgrundbesitz ist ein Teil der Gemeinde oder nicht. Und wenn die Großgrundbesitzer einmal gewonnen haben, dann ist es zu Ende ... Zur Stellung des Großgrundbesitzes innerhalb der Gemeinde: Wenn er mehr als ein Sechstel der Gemeindeumlagen zahlt, ist er geborenes Gemeindeausschussmitglied.

Brandt: Also das werden wir morgen behandeln.

Wir haben uns jetzt festgeredet an den erfolgreichen emanzipatorischen historiographischen Bemühungen vor 1990 in Ungarn und dem heutigen Tschechien. Gibt es denn auch nach der Wende weiterführende Impulse in Bezug auf unser Thema, oder ist da nichts mehr gekommen oder ist das uninteressant? Da gibt es natürlich Sie, Herr Hlavačka, und Sie haben eine ganze Menge von Schülern, aber ist das in Tschechien auf einer breiten Basis der Fall?

Hlavačka: Das hängt natürlich von den Lehrern ab. Die Zahl der Diplomarbeiten etc. steigt; vieles ist noch verborgen und, da oft auf Tschechisch, für die westliche Geschichtsschreibung wenig greifbar.

Mazohl: Hat denn eigentlich Tobolka überhaupt nicht zwischen den Ministern des Neoabsolutismus differenziert, ist aus seiner Sicht sozusagen Thun auch nicht besser als die anderen?

Hlavačka: Tobolka hat nur gesagt, was ich vorgelesen habe: Es gab zwei Parteien – Schluss. 14 Jahre sind bei ihm in 25 Seiten eines fünfbändigen Werkes abgehandelt, das spricht wohl für sich. Bei ihm ist alles Unterdrückung, und sein großes Thema ist das ‚Martyrium‘ Karel Havlíček-Borovskýs, des ‚ersten Dissidenten‘ der Welt und der Monarchie. Diese Dinge werden immer mit dem Neoabsolutismus verknüpft.

Brandt: Ja, das ist auch wohl nicht mehr zu löschen. Havlíček ist eine Ikone, und davon lebt das historische Gedächtnis.

Mazohl: Es ist eben die Frage, wie man die Zeit des Neoabsolutismus beurteilt. Was die Wirtschaftsgeschichte betrifft, ist die Dynamik der Zeit schon länger unbestritten, was immerhin auch einen Wandel in der Einschätzung bedeutet. Was die Verfassungssituation betrifft, ist es umgekehrt eine Tatsache, dass die Verfassung nicht weiterentwickelt wurde bei allen Verfassungsgrundsätzen etc. Eine geschriebene Verfassung gab es einfach nicht.

Hlavačka: Vorbild für Clam-Martinic war England, das Selfgovernment.

Brauneder: Herr Lengyel, die Bach-Husaren in Ungarn waren doch, zum Teil zumindest, Tschechen.

Lengyel: Zu einem erheblichen Teil ja.

Brauneder: Eben. Hat man aus ungarischer Sicht dann nicht gesagt: Eigentlich bedrückten uns nicht so sehr die Deutschen, sondern die tschechischen Beamten, die den Ungarn damit zunächst einmal als eine Stütze des Neoabsolutismus erscheinen mussten?

Lengyel: Ja, aber das waren die Tschechen ja nicht allein. Die alte ungarische, nichtmarxistische Forschung der 1930er Jahre hat sich in der Tat auf die Tschechen als Konfliktpartner eingeschossen im Kampf um die Gunst der Habsburger. Die Bach-Husaren, als Fremdländer bezeichnet, hatten Angehörige aus allen Regionen: Italiener ebenso wie aus slawischen Ländern, Mährer und Schlesier, und wohl waren Leute aus Böhmen unter den Nichtungarn am zahlreichsten. Aber es muss betont werden – das macht die ungarische Forschung sinngemäß schon seit anderthalb Jahrzehnten –,

dass, wenn man schon den Begriff Bach-Husaren benützt, er auch für Beamte ungarischer Nationalität verwendet werden muss. Die husarenartige Uniform gab es, Bach führte sie schon 1850 ein. Er ließ sie richtig im Ministerium entwerfen – die im Archiv erhaltenen Zeichnungen sind sehr schön –, eine Art ungarische Kleidung, um auch das ungarische Gefühl am Kleide zu befriedigen. Diese Uniform mussten aber auch die ungarischen Beamten tragen. Und der Anteil der Fremden an den Bach-Husaren war bei Weitem nicht so hoch wie von der alten Forschung behauptet.

Hlavačka: Dieses System von Cisleithanien wurde implementiert in Ungarn. Für die Tschechen war das ein lockendes Angebot. Sie gingen dahin und haben zwei Beamtenränge übersprungen!

Lengyel: Bezeichnenderweise lief die erste offizielle, konkursmäßige Anwerbung von Beamten außerhalb Ungarns nach Ungarn im September 1849, unmittelbar nach den militärischen Kämpfen, in den mährischen Kreisämtern an.

Rumpler: Es gab übrigens nicht nur Bach-Husaren als politische Beamte, sondern auch Geometer. Als die in Böhmen mit der Landvermessung fertig waren, wurden sie alle nach Galizien gebracht und während des Neoabsolutismus legionenweise nach Ungarn geschickt. Die waren schlimmer als die Bach-Husaren. Aber wir dürfen auch nicht vergessen, dass sich der Fall der Zolllinie unter dem Strich zunächst zum Vorteil Mährens und Schlesiens, in weitere Folge auch zum Vorteil Ungarns auswirkte. Wenn also jemand ein direktes großes Geschenk vom Neoabsolutismus erhalten hat, dann waren es die Länder der böhmischen Krone.

Georg Seiderer

DAS RINGEN UM DIE KOMMUNALVERFASSUNG 1849 BIS 1859

1. Ausgangspunkte

Die Neuordnung der Gemeindeverfassung¹ war ein wesentlicher Teil des seit 1852 durchgeführten Verwaltungsneubaus der Habsburgermonarchie nach dem Erlass der Silvesterpatente, der allein mit der Neuschaffung des staatlichen Behördenapparats nach unten nicht abgeschlossen war. Angesichts des verhältnismäßig weitmaschigen Netzes der Bezirksämter war die lokale Verwaltung die notwendige Ergänzung des in der neoabsolutistischen Ära geschaffenen Systems der staatlichen Verwaltung, die der lokalen Behörden zur Umsetzung nach unten bedurfte – nicht zuletzt aus finanziellen Gründen: Die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben durch die Gemeinden oder andere Verwaltungsträger bedeutete eine Entlastung des Fiskus; ein Argument, das in der Diskussion um den Wirkungsbereich kommunaler oder anderer Selbstverwaltungsorgane immer wieder eine wichtige Rolle spielte.

Zugleich bedeutete die gesetzliche Regelung der kommunalen Selbstverwaltung eine wesentliche Entscheidung in der Frage, wie weit Mitwirkungsrechte der Bürger an öffentlichen Aufgaben – also politische Partizipation im weiteren Sinne – reichen durften. Nach den Vorgaben der mit den Silvesterpatenten 1851 erlassenen *Grundsätze für organische Einrichtungen* war politische Partizipation – gar im liberal-konstitutionellen Sinne – auf der Ebene der Gesamtmonarchie nicht vorgesehen und damit letztlich ausgeschlossen. Auf der Ebene der Länder war die Beteiligung von Vertretungskörperschaften in der Nachfolge der 1848 untergegangenen ständischen Landtage an administrativen, jedoch nicht legislativen Aufgaben beabsichtigt; die langwierige Entstehungsgeschichte der Landesstatuten war nicht zuletzt durch die Schwierig-

1 Zur Entwicklung der Gemeindeverfassung in Österreich im 19. Jahrhundert grundlegend Klabouch, Die Gemeindegeldverwaltung in Österreich 1848–1918; ders., Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen, S. 270–305; Urbanitsch, Die Gemeindevertretungen in Cisleithanien, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilbd.: Die regionalen Repräsentativkörperschaften, S. 2199–2281; künftig Seiderer, „Österreichs Neugestaltung“, S. 253–374.

keit bedingt, den Grad der damit verbundenen politischen Partizipation mit der „monarchischen Gestaltung“ des Kaisertums in Einklang zu bringen. Auf der Ebene der Gemeinden war eine – wie auch immer begrenzte – politische Partizipation der Bürger unumgänglich, aber ebenso wie auf den übrigen Ebenen mit dem Odium potentiell systemsprengender, revolutionärer Ansprüche belastet. Hinzu kam die Frage nach dem Anteil des Adels an der Verwaltung auf lokaler Ebene, die ebenfalls im Rahmen der Grundsatzentscheidungen über die künftige Gemeindeverfassung gelöst werden musste: Die Erarbeitung eines neuen Gemeindegesetzes stellte für die politische Führung unter dem Neoabsolutismus eine zentrale politische Aufgabe dar.

Nach der Niederschlagung der Wiener Oktoberrevolution, der Auflösung des Kremsierer Reichstages und dem Oktroi der Märzverfassung schien die österreichische Regierung unter Felix Fürst Schwarzenberg liberalen Forderungen gerade in diesem Punkt besonders weit entgegenzukommen. Das provisorische Gemeindegesetz Stadions vom 17. März 1849 basierte auf der Märzverfassung, in der den Gemeinden die Wahl ihrer Vertreter und „die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten“ als „Grundrechte gewährleistet“ wurden,² und bekannte sich ausdrücklich zu dem Grundsatz, die „freie Gemeinde“ sei die „Grundfeste des freien Staates“.³ Den Gemeinden wurde ein eigener, „natürlicher“ Wirkungskreis zugewiesen, der sich insbesondere auf die Finanz- und Personalhoheit erstreckte und die Ortspolizei ausdrücklich einschloss. Die Kontroll- und Aufsichtsrechte über die Gemeinden in ihrem „natürlichen“ Wirkungskreis wurden nicht staatlichen Behörden, sondern den Selbstverwaltungsorganen auf den höheren Ebenen des Bezirks und des Kreises übertragen, die auch als Berufungsinstanzen fungierten.⁴ Für Joseph Redlich, der das Gesetzeswerk aus liberaler Perspektive interpretierte, bedeutete dies nichts anderes, als dass „ein großes Stück der gesamten öffentlichen Verwaltung aus dem Bereich der zentralisierten oder autoritären Staatsverwaltung, also aus dem Gesamtgebiet des ministeriell-bureaukratisch geleiteten Regierungswesens, vollständig ausgeschieden und den Gemeinden zu ureigenem Recht als Besorgung der

2 Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich, § 33, in: Bernatzik (Hg.): Verfassungsgesetze, S. 154.

3 Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wird, in: RGBl. 170/1849, S. 203. Zu dem liberalen Grundsatz der Gemeindefreiheit als notwendiges Fundament eines freien Staatswesens im Sinne des Liberalismus s. Koch, Staat oder Gemeinde? Zu einem politischen Zielkonflikt in der bürgerlichen Bewegung des 19. Jahrhunderts, in: HZ 236 (1983), S. 73–96, hier bes. S. 78 f. u. S. 88 f.

4 Die von Stadion zwischen den Ortsgemeinden und den Bezirken geplanten Gaugemeinden, in denen mehrere Ortsgemeinden zusammengefasst waren, kamen hingegen nicht zustande. S. hierzu Melville: Adel und Revolution in Böhmen, S. 242–244.

örtlichen oder kommunalen Interessenpflege durch die Bevölkerung selbst überantwortet“ wurde.⁵

Mit der neoabsolutistischen Wende des Jahres 1851 war dem Stadionschen Gemeindegesetz der Boden entzogen. Von den 36 Artikeln der *Grundsätze für organische Einrichtungen* vom 31. Dezember 1851 widmeten sich nicht weniger als zehn der künftigen Gemeindeverfassung. Sie sollten sowohl der Autonomie wie der Politisierung der Gemeindegliederung einen Riegel vorschieben: Die Gemeindevorstände sollten „der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden“, die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen war abzustellen. Die geplante Neuordnung der Gemeindeverfassung sah vor, „Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten“, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass diese Ordnungen „für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben“ entsprechen sollten.⁶ Damit wurden drei zentrale Problemkreise des neoabsolutistischen Staatsneubaus berührt.

Zum ersten ging es um die Frage der politischen Partizipation auf Gemeindeebene, also um die Frage, wer an den Wahlen zu den Gemeindevertretungen zu beteiligen war, wie weit die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden reichen sollten und in welchem Maße sie der Einflussnahme und Kontrolle staatlicher Behörden unterliegen sollten. Mit anderen Worten: Es ging um die Schaffung von Gemeindeordnungen nach den „Bedingungen der monarchischen Gestaltung“, wie es im dritten der Augustedikte hieß,⁷ was auf eine weitgehende Reduktion der kommunalen Selbstverwaltungsrechte hinauslief. Es ging zum zweiten um die Frage nach dem Verhältnis von staatlicher Verwaltung und kommunaler Selbstverwaltung, also um die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen den Gemeinden und den staatlichen Behörden. Und es ging drittens um die Frage nach der Stellung des grundbesitzenden Adels zu den Gemeinden und innerhalb der Gemeinden, und damit letztlich um die Frage nach dem Einbau der ehemaligen Grundherrschaften in den Staat. Die Möglichkeit der Ausscheidung des „vormals herrschaftliche[n] große[n] Grundbesitz[es]“ war „unter bestimmten Bedingungen“ bereits in den *Grundsätzen für organische Einrichtungen* vorgesehen, die damit die Möglichkeit boten, dem ständischen Adel erneut Verwaltungsbefugnisse zu übertragen;⁸ die Festlegung dieser Bedingungen

5 Redlich: Staats- und Reichsproblem, Bd. I/1, S. 374.

6 Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, Art. 7–16, in: Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 211–213.

7 Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 197, in: Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 208.

8 Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, Art. 9, in: Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 212.

war eines der zentralen Probleme der künftigen Gemeindegesetzgebung. Verglichen mit der Schnelligkeit, mit der in den Jahren 1849/50 durch den Ministerrat ein gewaltiges Gesetzgebungswerk erarbeitet und verabschiedet wurde, mahlten die Mühlen der Gesetzgebung seit den Jahren 1851/52 bei einigen zentralen Vorhaben allerdings mehr als langsam. Dies gilt zumal für die beiden Gesetzgebungsvorhaben, mit denen eine wie auch immer eingeschränkte Form politischer Partizipation zugestanden werden sollte, also für die geplanten Gesetze über die Landesvertretungen und über die Gemeindeverfassung. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der mit dem Erlass der Silvesterpatente eingetretene Schwebezustand aus der Sicht der Behörden wie des Innenministeriums unhaltbar war.

Obgleich dem provisorischen Gemeindegesetz Stadions durch die Erlasse vom 31.12.1851 der Boden entzogen war, blieb es doch, durch zahlreiche Verordnungen eingeschränkt, ebenso wie die 1850 erlassenen Gemeindeordnungen der Statutarstädte weiterhin gültig. Es erfasste allerdings nur einen Teil der nichtungarischen Kronländer, nachdem die bis dahin nur aufgeschobene Einführung des provisorischen Gemeindegesetzes in Galizien, der Bukowina und Dalmatien nach 1851 nicht mehr infrage kam. Da neue Wahlordnungen nicht existierten, wurde das Mandat der im Jahre 1850 gewählten Gemeindevorstände und -vertretungen durch das Innenministerium nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode am 23. Februar 1854 bis zum Erlass eines neuen Gemeindegesetzes prolongiert.⁹ Die erzwungene Verlängerung bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt verursachte erhebliche Schwierigkeiten und führte vielfach zu einer Lähmung der gewählten Gemeindeorgane.

Hinzu kamen die Probleme, die sich vor allem auf dem Land mit der Übertragung von Verwaltungsbefugnissen – insbesondere der Ortspolizei – an die Gemeinden ergeben hatten. Da es, wie zahlreiche Berichte vermerkten, den 1850 gewählten Gemeindevertretern vielfach an der notwendigen Vorbildung mangelte, war die Einführung des provisorischen Gemeindegesetzes auf Schwierigkeiten gestoßen, die aus Sicht der Regierung eine intensivere überwachende und tätige Mitwirkung der staatlichen Behörden an der Gemeindeverwaltung im übertragenen Wirkungskreis notwendig machte.¹⁰ Die

9 RGBL. 46/1854; Klabouch, *Gemeindegewaltverwaltung*, S. 48.

10 Zu den Schwierigkeiten, die die Einführung des Stadionschen Gemeindegesetzes aufgrund der mangelhaften Vorbildung aus der Sicht der staatlichen Behörden vielfach bedeutete, s. Urbanitsch, *Gemeindevertretungen*, S. 2237; vgl. im einzelnen etwa zur Steiermark den Bericht des Statthalters Burger vom 2.3.1851, in: AVA Wien, Ministerium des Innern, Präsidiale, Sign. 3 in genere, Karton 64, Nr. 2778/1851 M. I.; zu Oberösterreich den Bericht des Statthalters Eduard Bach vom 26.5.1851, in: AVA Wien, Ministerium des Innern, Präsidiale, Sign. 3 in genere, Karton 61, Nr. 2828/1851 M. I., zu Salzburg den Bericht des Statthalters von Herberstein vom 10.2.1851, in: AVA Wien, Ministerium des Innern, Präsidiale,

Errichtung der gemischten Bezirksämter anstelle der einen weit größeren Amtssprengel umfassenden Bezirkshauptmannschaften muss – neben den damit verbundenen politischen und fiskalischen Zielsetzungen – auch als Antwort auf diese Probleme gelten, trug jedoch nur unzureichend zu deren Lösung bei – der schleppende Geschäftsgang der Bezirksämter war bekanntlich ein Dauerproblem des neuen Verwaltungsorganismus.

Wegen der „Verlegenheiten“, die das Nichterscheinen des Gemeindegesetzes verursachte, hielt es Bach bereits am 5. Februar 1854 für „dringend notwendig [...] daß dieses Gesetz baldigst [ins] Leben gerufen werde“; dies gelte zumal für jene „Kronländer, in welchen das Gemeinde-Gesetz vom 17. März 1849 nicht kundgemacht wurde, und in denen es auch sonst an ausreichenden Normen über das Gemeindewesen mangelt“.¹¹ Es kann daher keineswegs die Rede davon sein, dass die „Neuregelung der Gemeindeverwaltung [...] vorläufig verschoben [wurde], da hier irgendwelche Änderungen ohnedies nicht dringend waren“¹² – ihre Dringlichkeit wurde vielmehr von allen Seiten betont. Auch die Tatsache, dass der Reorganisierung der staatlichen Verwaltung die Priorität gegenüber dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Landesvertretungen eingeräumt wurde, kann die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens nur zum Teil erklären.

Der Grund für die Dauer der Verhandlungen über das neue Gemeindegesetz lag vor allem darin, dass weit divergierende Konzepte für die künftige Gemeindeverwaltung zu langwierigen Konflikten zwischen dem Reichsrat und dem Ministerium des Innern führten. Mit den *Grundsätzen für organische Einrichtungen* war lediglich ein Rahmen für die künftige Gemeindegesetzgebung vorgegeben, der, wie sich in den Beratungen zeigen sollte, nicht nur im Detail abweichenden Positionen, sondern gänzlich unterschiedlichen Konzepten Raum bot.

Sign. 3 in genere, Karton 64, Nr. 912/1851 M. I.; zu Tirol Schober, Von der Revolution zur Konstitution. Tirol in der Ära des Neoabsolutismus (1849/51–1860), S. 28; zu Kroatien Gross: Die Anfänge des modernen Kroatien. Gesellschaft, Politik und Kultur in Zivil-Kroatien und -Slawonien in den ersten dreißig Jahren nach 1848, S. 33; aufgrund der bereits vor den Gemeindewahlen des Jahres 1850 befürchteten Schwierigkeiten der Landgemeindevorsteher in der Handhabung der Ortspolizei wurde den Bezirkshauptmannschaften am 7. März 1850 die Überwachung der Ortspolizei übertragen und der Regierung gewissermaßen prophylaktisch ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Gemeinden gegebenenfalls die Wahrnehmung der ortspolizeilichen Befugnisse zu entziehen; s. RGBl. 116/1850; Paula Friedjung: Die Geschichte der Gemeindegesetzgebung von 1848 bis 1859, 2 Tle., Diss. phil. (masch.), Teil I, S. 103–107; Klabouch, Gemeindegeldverwaltung, S. 42.

11 Au. Vortrag Bachs vom 5.2.1854, in: AVA Wien, Ministerium des Innern, Präsidiale, Sign. 11 in genere, Karton 423, Nr. 1569/1854 M. I.

12 Klabouch, Gemeindegeldverwaltung, S. 50.

2. Der Gang der Verhandlungen

Wie bei allen großen Gesetzgebungsvorhaben im neoabsolutistischen Österreich, so waren an der Vorbereitung des neuen Gemeindegesetzes sowohl das Ministerium als auch der Reichsrat beteiligt. Als am 13. November 1851 die Frage der Gemeindeverfassung in der Verfassungsrevisionskommission beraten wurde,¹³ schien es, als stimmten alle beteiligten Minister und Reichsräte im Wesentlichen in den Grundzügen der neuen Gemeindeordnung überein, die eine weitgehende Zurücknahme der durch das Gemeindegesetz Stadions gewährten Autonomierechte bedeuteten.¹⁴ Bereits in den Beratungen der Verfassungsrevisionskommission wurden im Wesentlichen alle Bestimmungen beschlossen, die in den am 31. Dezember 1851 erlassenen *Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaats* verankert wurden.¹⁵

Auf der Basis der *Grundsätze für organische Einrichtungen* wurden im Innenministerium Entwürfe für die Städteordnung und für die Landgemeindeordnung erarbeitet, die Bach im April 1852 dem Kaiser übergab und bei denen es sich noch nicht um ausgearbeitete Gesetzesvorlagen, sondern lediglich um die „Grundzüge“ der künftigen Gemeindeordnungen handelte, die nach der kaiserlichen Genehmigung zur weiteren Beratung an die Statthalter überwiesen werden sollten.¹⁶ Den Vorgaben vom 31.12.1851 entsprechend plante Bach kein einheitliches Gemeindegesetz, sondern je eigene Stadt- und Landgemeindeordnungen für jedes Kronland, die „mit Beachtung der geschichtlichen Entwicklung der Länder und der bisher in dieser Materie gesammelten Erfahrungen“ die „eigenthümlichen Landesverhältnisse“ berücksichtigen sollten.¹⁷

Für den Reichsrat wurde der ehemalige Finanzminister und nunmehrige Reichsrat Philipp von Krauß zum Referenten für das Gemeindewesen bestellt. Krauß beschränkte sich nicht darauf, ein Gutachten mit Änderungsvorschlägen zu verfassen, sondern erarbeitete eigene Entwürfe eines

13 Protokoll I der Beratungen der Kommission zur Verfassungsrevision (Abschrift), S. 16–33, in: AVA Wien, Nachlass Bach, Karton 40.

14 Ebd., S. 19.

15 Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaats, Art. 8–16, in: Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 212 f.

16 Grundzüge für die Städteordnung sowie Grundzüge für die Landgemeindeordnung, beide in: HHStA Wien: Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 1, Nr. 5/1852.

17 So Bach in der Sitzung der Organisierungskommission vom 20.5.1854, in: Protokolle der Sitzungen (20., 22., 24., 29.5., 1., 2. 7.6.1854) der Organisierungskommission zur Beratung der Kraußschen Entwürfe eines Gemeindegesetzes, einer Städte- und Landgemeinde-Ordnung. Sitzungen v. 20.5.–1.6.1854, f. [1], in: HHStA Wien: Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854.

allgemeinen Gemeindegengesetzes sowie einer Stadt- und einer Landgemeindeordnung, die er zusammen mit umfangreichen „Bemerkungen zur Beleuchtung und Begründung“ in Druck legen ließ und am 24. März 1854 dem Reichsratspräsidenten Kübeck überreichte.¹⁸ Vom 20. Mai bis zum 7. Juni 1854 fanden in sieben Sitzungen die Beratungen der Organisationskommission über die verschiedenen Entwürfe der Gemeindeordnungen statt. Die Besprechungen gerieten zu einer permanenten Auseinandersetzung zwischen dem ehemaligen Finanzminister und Bach, der die Kraußschen Entwürfe einer grundsätzlichen Kritik unterzog. Noch die Protokolle vermitteln eine Vorstellung von der Heftigkeit, mit der die unterschiedlichen Standpunkte aufeinanderprallten; auch zwei Tagebuchnotizen Kübecks über die beiden letzten Sitzungen am 2. und 7. Juni 1854 zeugen von der Schärfe, mit der der Konflikt ausgetragen wurde.¹⁹

Der ehemalige Finanzminister hatte den Bachschen Grundzügen für die Gemeindeordnungen ein fundamental andersgeartetes Modell der Gemeindeverfassung entgegengestellt, das ein ausgesprochen rückwärtsgewandtes Gepräge trug und dem Staat nicht nur im Vergleich zu den Bachschen Entwürfen zusätzliche Restriktionsmöglichkeiten eröffnete, sondern darin noch

18 S. den Entwurf für die Schreiben an die Mitglieder der Organisationskommission, mit denen die Entwürfe weitergeleitet wurden, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854 (unfolierter Bestand). Krauß hatte, wie er in seinem Gutachten v. 6.6.1857 über den ministeriellen Entwurf von 1856 schrieb, bereits im Mai/Juni 1852 neben dem Referat über die Grundzüge der Stadt- und der Landgemeindeordnung Bachs einen eigenen Gesetzentwurf verfasst, der zunächst zur Begutachtung durch die Statthalter dienen sollte und mit den reichsrätlichen Mitgliedern der Organisationskommission besprochen wurde. Aufgrund der Belastung der Organisationskommission mit der Behördenorganisation kam es jedoch in den Jahren 1852/53 nicht mehr zu einer Beratung unter Teilnahme sämtlicher Mitglieder der Organisationskommission. Bei den im Frühjahr vorgelegten Entwürfen handelte es sich nach Krauß' eigenen Angaben um eine neue, überarbeitete Fassung (Gutachten des Referenten Krauß in Einvernehmen mit Reichsrat v Szögyény, Reichsrat Baron Haimberger, Reichsrat Fürst Salm u. Reichsrat Gf. Mercandin v. 6. Juni 1857, f. 2, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten), Karton 147, Nr. 174/1857).

19 Walter (Hg.), Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kùbau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841–1855), S. 145. Diese Begebenheit fand ihren Niederschlag auch in dem Tagebuch Kempens, gegenüber dem Kübeck über die „Aggressionen des Ministers Bach“ klagte, der „in neuerer Zeit sogar eine lärmende Haltung einnimmt, wie dies gestern bei einer Beratung im Reichsrat [!] geschehen sein soll, wo er diesem Körper das Recht bestritt, Gesetzentwürfe selbst zu schaffen, und vielmehr darauf drang, den Entwurf des Ministeriums zur Grundlage zu machen“ (Tagebucheintrag Kempens v. 9.6.1854, in: Mayr (Hg.), Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859, S. 333; mit der Beratung im „Reichsrat“ ist offenbar die der Organisationskommission gemeint) – womit Bach angesichts der Bestimmungen des Reichsratsstatuts ja durchaus im Recht war.

über die *Grundsätze* des 31.12.1851 hinausging.²⁰ Während Kübeck sich als Vorsitzender an den Diskussionen kaum beteiligte, nahmen die übrigen Mitglieder der Organisationskommission eine Position ein, die den Einwänden Bachs zwar zum Teil Rechnung trug, aber von der Bereitschaft gekennzeichnet war, die Kraußschen Entwürfe formal wie inhaltlich zur Grundlage der Gesetzgebung zu machen, zumal sie – anders als die Grundzüge Bachs – bereits ausgearbeitete Gesetzentwürfe darstellten. Auch in den inhaltlich strittigen Fragen stand die Mehrheit der Kommissionsmitglieder in der Regel an der Seite Krauß'. Lediglich der Finanzminister Baumgartner erwies sich im Allgemeinen als Bundesgenosse Bachs, dem auch Reichsrat Anton Haimberger immer wieder beitrug, während der Justizminister Karl von Krauß zwar im Detail Kritik an den Entwürfen seines Bruders äußerte, sich aber zusammen mit den Reichsräten Franz von Krieg und Anton von Salvotti in der Regel gegen Bach stellte.²¹

Nachdem die Beratungen über das von Bach für überflüssig gehaltene allgemeine Gemeindegesetz noch zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden waren, kam es in der Sitzung vom 2. Juni 1854 zum Eklat, da über die Reihenfolge der Behandlung der Land- und der Stadtgemeindeordnung keine Einigkeit erzielt werden konnte;²² die Sitzung musste ergebnislos abgebrochen werden. Auch die Fortsetzung der Beratung am 7. Juni scheiterte, da Bach, „gestützt auf die A[l]lerhöchste]. Bestimmung: daß die Entwürfe des Ministers die Grundlage der Berathung der Organis. Commission zu bilden haben in forma & in merito auf seinem Entwurfe beharrte“ und sich damit auf die Position zurückzog, dass Krauß mit der Vorlage eigener Entwürfe seine Kompetenzen und diejenigen des Reichsrates überschritten hatte.²³ Kü-

20 Paula Friedjung spricht von dem „seltsamen Schauspiel“, „dass Bach zum Verteidiger einer gemässigten Gemeindefreiheit wird, die zu untergraben er behilflich war“ (Gemeindegeseztgebung II, S. 71, ähnlich S. 76 f.), während es Krauß war, der die staatliche Bevormundung der Gemeinden auf die Spitze treiben wollte.

21 So fand er etwa die Bestimmung des Wirkungskreises der Gemeinden in öffentlichen Angelegenheiten im Entwurf seines Bruders prinzipiell durchaus angemessen, worauf die Mitglieder des Reichsrates, Krieg, Salvotti und Haimberger, sich ihm anschlossen (Protokoll der Sitzung der Organisationskommission v. 24.5.1854, f. 14, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854). Auch in der Frage der Zuzugsbeschränkungen zu den Landgemeinden stimmte Karl von Krauß seinem Bruder bei und betonte, dass „nur auf diesem Wege die Erhaltung des Bauernstandes als des Kerns eines Agriculturnstaates gesichert werden kann“ (Protokoll der Sitzung der Organisationskommission v. 22.5.1854, f. 7, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854).

22 Protokoll der Sitzung der Organisationskommission v. 2.6.1854, f. 3, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854.

23 Protokoll der Sitzung der Organisationskommission v. 7.6.1854, f. 5, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854. Bach war mit diesem Vor-

beck, dem Bachs Verhalten als „erbärmliche Ungezogenheit“ galt,²⁴ musste diesen schließlich ‚einladen‘, „mit Berücksichtigung der Ergebnisse der neuen Organisierung der lf. Behörden[,] dann der vom Referenten in dessen Ausarbeitungen niedergelegten Bemerkungen einen neuen Entwurf der Stadt- und Landgemeindeordnung [zu] verfassen“ – ein vorläufiger Sieg des Innenministers, der umso schwerer wog, als „die Mehrheit der Commission sich dem erweiterten Entwurfe des Referenten“ Krauß durchaus geneigt gezeigt hatte.²⁵

Es ist auffällig, dass Bach erst nach dem Tode Kübecks die neuen Entwürfe einer Stadt- und einer Landgemeindeordnung vorlegte, die im Juli 1856 in der Ministerkonferenz beraten wurden.²⁶ Ein Grund dafür dürfte gewesen sein, dass Bach die in enger Beziehung zueinander stehenden Gesetzesentwürfe über die Landesvertretungen, das Heimatrecht, die Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus den Gemeinden und die Gemeindeverfassung gemeinsam präsentieren wollte. Die Verzögerung lag damit auch an der Vorbereitung der Landesstatuten, die erst im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1856 zum Abschluss gebracht werden konnte. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass erst der Tod Kübecks für Bach gewissermaßen den Weg freizumachen schien, um Entwürfe vorzulegen, die nicht den von der Mehrheit der Organisierungskommission unterstützten Entwürfen Krauß' entsprachen, sondern im Wesentlichen den 1852 formulierten Grundzügen folgten.²⁷ Allerdings handelte es sich nun um ausformulierte Gesetzesvorlagen, die der kronlandsweisen Regelung weitaus weniger Spielraum ließen.

In der Ministerkonferenz passierten die Entwürfe im Wesentlichen anstandslos. Zwar gab es eine Reihe umstrittener Punkte,²⁸ doch wurden die

gehen – wie Kübeck wohl gewusst haben musste – durchaus im Recht, da dem Reichsrat nach dem Reichsratsstatut vom 13.4.1851 „keinerlei Initiative in Vorlegung von Gesetzes- und Verordnungsvorschlägen“ zustand (Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 203). Mit der Ausarbeitung eigener, von den Grundzügen des Ministeriums des Innern fundamental abweichender Gesetzentwürfe hatte Krauß seine Kompetenzen eindeutig überschritten.

24 Walter (Hg.), Aus dem Nachlaß Kübecks, S. 145.

25 Protokoll der Sitzung der Organisierungskommission v. 7.6.1854, f. 5, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854.

26 Das Protokoll der Beratungen, die vom 5. bis zum 12.7.1856 stattfanden, ist abgedruckt in: ÖMR III, Bd. 5, S. 142–157.

27 Die gedruckten Entwürfe (im folg. zit. als Städte-Ordnung bzw. Landgemeinde-Ordnung) als Beilage zu Ministerkonferenzprotokoll vom 5. bis 12.7.1856, MKZ 2443/1856, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Ministerratsprotokolle, Karton 23: 1856 VI–XII, f. 635–681.

28 So plädierte Finanzminister Bruck dafür, „den Gemeinden bezüglich der Bürgermeister kein Vorschlagsrecht einzuräumen“ (ÖMR III, Bd. 5, S. 147), was angesichts seines späteren Eintretens für eine Erweiterung der Selbstverwaltung im Sommer 1859 eine bemerkenswert restriktive Position darstellt; in diesem Punkt blieb es beim Textierungsvorschlag des Innenministers. Erst auf Wunsch des Kultusministers Thun kam es zur Weglassung der von Bach vorgesehenen Bestimmung, dass die öffentlichen Geschäfte nur

Prinzipien der Bachschen Gesetzentwürfe nicht infrage gestellt. Die nach den Beratungsergebnissen überarbeiteten Entwürfe wurden von Bach mit Vortrag vom 7. Januar 1857²⁹ dem Kaiser übergeben, der sie an den Reichsrat weiterleitete. Zur Begutachtung der Gemeindegesetze wurde vom Reichsrat ein fünfköpfiges Komitee eingesetzt, das aus Ladislaus von Szögyény, Baron Anton Haimberger, Hugo Fürst Salm-Reifferscheidt und Graf Mercandin sowie Philipp von Krauß bestand, der erneut als Referent bestellt wurde. In einem ausführlichen Gutachten, das Krauß zusammen mit den neuen eigenen Gesetzentwürfen verfertigte, stellte er den als „loses Stückwerk“ bezeichneten Gesetzentwürfen Bachs wiederum ein auf völlig anderen Grundlagen beruhendes Gegenmodell entgegen,³⁰ das trotz einzelner Abweichungen seinem 1854 entworfenen Konzept folgte.

Die Gemeindegesetzentwürfe Bachs und Krauß' wurden zunächst im Juli, dann erneut im November und Dezember 1857 in nicht weniger als 22 Sitzungen des Reichsratskomitees eingehend beraten, denen sich im Januar und Februar 1858 sechs Plenarsitzungen des Reichsrates anschlossen.³¹ Abschließend wurde der in diesen Verhandlungen modifizierte Kraußsche Entwurf des Gemeindegesetzes³² im Mai und im Juli 1858 gemeinsamen Beratungen zwischen Vertretern des Reichsrates und der Ministerkonferenz

den besol deten Magistratsräten zuzuweisen seien (ebd., S. 150); ebenso fiel erst in der Ministerkonferenz die von Bach vorgesehene Bestellung der Bürgermeister in den direkt der Landes- oder Kreisstelle unterstehenden Städten auf Lebenszeit.

29 HHStA Wien, Kab. Kanzlei, M.C. (Vorträge) 1857, Karton 1, MCZ 167/1857.

30 Das umfangreiche Gutachten Krauß' vom 6. Juni 1857 existiert in zwei mit wenigen Abweichungen gleichlautenden Fassungen. Die handschriftliche Vorlage findet sich in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten), Karton 147, Nr. 174/1857; „Referat betreffend a) den Entwurf eines Gesetzes über die Gutsbezirke, b) einer Städte- und Landgemeindeordnung, und c) eines Heimatgesetzes“, gedruckt als 5. Beilage in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten), Karton 242, Nr. 446/1859. Zitiert wird im Folgenden nach der Druckfassung Ph. v. Krauß: „Referat betreffend a) den Entwurf eines Gesetzes über die Gutsbezirke“, das Zitat hier S. 78.

31 Reichsräthliche Comité-Sitzung am 9., 10., 11., 14., 15., 16., 17., 18. und 21. Juli 1857. Protokoll der Berathung über die a. u. Vorträge des Ministers des Innern v. 7. Jänner 1857 und 20. März 1857, deren erster den Entwurf eines Gesetzes über die Gutsbezirke, dann einer Städte- und Landgemeinde-Ordnung, und der zweite jenen eines Heimathsgesetzes betrifft; Reichsräthliche Comité-Sitzung am 2. 3. 6. 7. 10. 11. 13. 14. 16. 18. und 20 November 8. und 9. Dzbr. 1857. Protokoll der Berathung über den auf Grundlage der Majoritäts-Anträge des rr. Vorberathungs-Comité verfaßten Entwurf eines neuen Gemeinde-Gesetzes, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 192, Beilage zu 174/R Nr. 3 und 4; Reichsrats-Sitzung vom 13. 22. 25. 27. 30. Jänner, und 20. Februar 1858. Protokoll der Berathung über den Entwurf eines neuen Gemeinde-Gesetzes, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 192, Beilage zu 174/R Nr. 5. Ich verdanke den Hinweis auf diese Akten Herrn Dr. Stefan Malfèr, dem ich auch an dieser Stelle dafür ganz herzlich danken möchte.

32 HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 147, Nr. 174/1857.

unter dem Vorsitz des Reichsratspräsidenten Erzherzog Rainer unterzogen, an der neben den Reichsräten Norbert von Purkhart, Philipp von Krauß, Hugo Fürst Salm-Reifferscheidt, Franz Freiherr von Buol-Bernberg und Graf Lichtenfels sowie den Ministern des Innern, der Finanzen und der Justiz Bach, Bruck und Franz Graf Nádasdy auch der Chef der Obersten Polizeibehörde Johann von Kempen sowie Johann Weißmann als zuständiger Referent im Ministerium des Innern teilnahmen.³³ Bereits die starke Besetzung der Kommission verweist darauf, welche Bedeutung dem Gemeindegesezt beigemessen wurde. Die Beratungen im Juli 1858 waren indes nur der eher formelle Abschluss eines langwierigen Gesetzgebungsverfahrens, dessen Ergebnis bereits vorher weitgehend festgelegt war: Nachdem in der Sitzung vom 22. Mai erneut grundsätzliche Differenzen zwischen Bach und Krauß zur Sprache gekommen waren, wurde zwischen Mai und Juli 1858 von dem Minister des Innern und dem Referenten des Reichsrates ein Kompromiss erarbeitet, der in den Beratungen vom Juli 1858 nur noch wenig verändert wurde.³⁴ Lediglich der Reichsratsvizepräsident Purkhart stimmte dem Gesetzentwurf nicht zu und begründete seine Ablehnung in einem ausführlichen Sondervotum,³⁵ dem Erzherzog Rainer durchaus zustimmte.³⁶ Am 24. August 1858 wurde der Gemeindegeseztentwurf an den Kaiser weitergeleitet, der ihn einer dilatorischen Behandlung unterzog: Am 24. April 1859, unmittelbar vor dem Beginn des italienischen Krieges, erfolgte schließlich die ah. Entschließung, mit der das Gemeindegesezt in Kraft gesetzt wurde – die letzte Verzögerung von acht Monaten lag beim

33 Reichsräthliche Comité-Sitzung am 22. Mai, 10., 12., 15., 17. und 22. Juli 1858. Protokoll der Berathung über den auf Grundlage der rr. Majoritäts-Anträge abgefaßten Entwurf eines neuen Gemeindegeseztes, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 192, Beilage zu 174/R Nr. 1; s. auch die zusammenfassende Darstellung in dem au. Vortrag des Reichsratspräsidenten Erzherzog Rainer vom 24.8.1858, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R. Präs. Karton 33, Nr. 125/1859), und die Darstellung in: Au. Vortrag des treugehorsamsten Reichsraths-Präsidiums wegen Erlassung eines neuen Gemeinde-Geseztes v. 24.8.1848, S. 21, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei: Reichsrat (Gremialakten) (Karton 242, Nr. 446/1859).

34 Die Akten des Reichsrates enthalten keine Protokolle über die bilateralen Verhandlungen zwischen Bach und Krauß. Vgl. auch die Darstellung in dem Au. Vortrag des treugehorsamsten Reichsraths-Präsidiums wegen Erlassung eines neuen Gemeinde-Geseztes v. 24.8.1848, S. 21, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 242, Nr. 446/1859. Der Entwurf dieses Vortrags stammt von Ph. v. Krauß (in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei: Reichsrat (Gremialakten) Karton 147, Nr. 174/1857, f. 46–54).

35 Gehorsamste Bemerkungen des unterzeichneten ReichsrathsVizepräsidenten [Purkhart] über den vereinbarten Entwurf des Gemeindegeseztes, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R. Präs., Karton 29, Nr. 309/1858.

36 Au. Vortrag Ehz. Rainers v. 24.8.1858, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R. Präs., Karton 29, Nr. 125/1859.

Monarchen selbst, der offenbar Zeit brauchte, um sich mit dem Gesetz anzufreunden.

Die lange Dauer der Vorbereitung des Gemeindegesetzes von 1859 war indes vor allem durch die langwierigen Auseinandersetzungen zwischen dem Ministerium des Innern einerseits und dem Reichsrat andererseits bedingt, wobei es sich nicht nur, aber in wesentlichen Punkten, um einen Konflikt zwischen Alexander von Bach und dem Referenten des Reichsrates Philipp von Krauß handelte. Die gravierenden inhaltlichen Differenzen betrafen die Reichweite und Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung ebenso wie die Basis und Struktur der Gemeinden, und sie berührten mit dem Problem der Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus den Gemeinden schließlich zugleich grundlegende Fragen des Verwaltungsaufbaus der Habsburgermonarchie. In der Dauer der Vorbereitung des Gemeindegesetzes zeigte sich damit auch die strukturelle innere Blockadesituation der Habsburgermonarchie unter dem Neoabsolutismus, die nicht zuletzt ein Resultat des Ringens um die Verwirklichung unterschiedlicher Ordnungsvorstellungen war.

3. Differenzen zwischen Bach und Krauß

a. Reichweite der kommunalen Selbstverwaltung

Der erste Konfliktpunkt betrifft die Frage der Reichweite der kommunalen Selbstverwaltung. Im Vergleich zu liberalen Vorstellungen von „Gemeindefreiheit“ und zu den Bestimmungen des Stadionschen Gemeindegesetzes liefen sowohl die Entwürfe Bachs als auch diejenigen Krauß' auf eine Reduktion, Beschränkung und staatliche Einhegung der kommunalen Selbstverwaltung hinaus – dies war durch die Grundsätze für organische Einrichtungen ebenso vorgegeben wie durch die politischen Rahmenbedingungen; es entsprach offenbar auch der persönlichen Haltung, die Bach spätestens seit der neoabsolutistischen Wende des Jahres 1851 einnahm. Gleichwohl hielten die Entwürfe Bachs immerhin an einem gewissen Maß der Selbstständigkeit der Gemeinden im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis fest. Dies galt auch für die Landgemeinden, bei denen Bach die Revision des Gemeindegesetzes am vordringlichsten ansah, wobei er als Hauptgrund dafür nicht etwa die Unvereinbarkeit des Gemeindegesetzes mit dem monarchischen Prinzip, sondern die „geringe Eignung“ der Landgemeinden anführte, die ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen.³⁷

³⁷ Bach, Andeutungen, in: Redlich, Staats- und Reichsproblem I/2, S. 135.

Die Position Krauß' lief dagegen darauf hinaus, vor allem den Landgemeinden so gut wie jede Mitwirkung an öffentlichen Verwaltungsaufgaben zu entziehen und die Tätigkeit ihrer Selbstverwaltungsorgane weitgehend auf die eigene Vermögensverwaltung zu begrenzen, die er zudem noch stärker unter staatliche Aufsicht gestellt wissen wollte als dies in Bachs Gesetzentwürfen von 1856 vorgesehen war: An diesen bemängelte er ausdrücklich, dass der Grundsatz, dass das Gemeindevermögen „unter der Aufsicht der Staatsbehörden“ zu verwalten sei, nicht aufgenommen wurde.³⁸

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Bach auch nach der neoabsolutistischen Wende des Jahres 1851 eine im Grunde erstaunlich große Neigung zeigte, an den 1850 erlassenen Ordnungen der Statutarstädte festzuhalten, die auf der Basis des Stadionschen Gemeindegesetzes unter Mitwirkung der Gemeindevertretungen entstanden waren und seiner Ansicht nach „im wesentlichen zu keiner bedenklichen Wahrnehmung Veranlassung gegeben“ hatten;³⁹ eine Unterwerfung der großen Städte unter die neue Städteordnung würde dagegen seiner Ansicht nach „nicht verfehlen einen sehr ungünstigen Eindruck zu machen.“⁴⁰ Das Maß an Einschränkung der Gemeindeautonomie, das die größeren Städte im Vergleich zum Stadionschen Gemeindegesetz erfahren hatten, schien Bach ebenso ausreichend wie die Begrenzung der Wählerschaft, die die Sonderstatuten vorsahen, die lediglich „zum Zwecke einer zeitgemäßen Reform“ revidiert werden sollten.

b. Grundlage der Gemeindeverfassung: Katastralgemeinde vs. korporative Verfasstheit

Die fundamentalen Differenzen zwischen Bach und Krauß zeigten sich beinahe noch deutlicher in der Frage der Grundlage der Gemeindeverfassung. Krauß unterzog die Definition der Gemeinde als Katastralgemeinde einer grundsätzlichen Kritik. Wie er ausführte, hingen der „Begriff und die Gestaltung der Ortsgemeinden, wie beides nach den Ereignissen des Jahres 1848 sich Geltung verschaffte, [...] eben mit jenen Ansichten nahe zusammen, welche in Europa seit mehr als einem Jahrhunderte thätig waren, um die städtischen Corporationen zu vernichten, die Verschiedenheit der Stände im Staat aufzuheben, die in den Körperschaften und der Scheidung der Stände

38 Ph. v. Krauß: Referat betreffend a) den Entwurf eines Gesetzes über die Gutsbezirke, S. 41.

39 Bach, Andeutungen, in: Redlich, Staats- und Reichsproblem I/2, S. 135.

40 Protokolle der Sitzungen (20., 22., 24., 29.5., 1., 2. 7.6.1854) der Organisationskommission zur Beratung der Kraußschen Entwürfe eines Gemeindegesetzes, einer Städte- und Landgemeinde-Ordnung. Fortsetzung der Berathung über das Gemeinde-Wesen am 2. Juni 1854, f. [3], in: HHStA Wien: Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton, 12, Nr. 326/1854.

gelegenen Bande der Unterordnung und Zucht zu lösen, und alle, wenn auch noch so ungleichartigen Elemente in Gebilden zusammenzulegen, denen ein organisch gegliederter, Stätigkeit sichernder, innerer Zusammenhang der Theile des Ganzen fehlt“.⁴¹

Krauß konzipierte die Ortsgemeinde dagegen als Vereinigung von „Gemeinde-Körperschaften anderer Art“,⁴² denen eine je eigene „Gemeinde-Verfassung verliehen“ werden sollte; dies galt insbesondere für die städtische Bürgerschaft bzw. die bäuerliche Gemeinde sowie für die konfessionellen Gemeinden einschließlich der jüdischen Gemeinden.⁴³ Diese „Gemeinden“ sollten nicht nur eine festgelegte Zahl von Abgeordneten in die Gemeindevertretungen entsenden, vielmehr war auch die Selbstverwaltung in den Gemeinden zwischen ihnen geteilt: Während der „Bürger-Gemeinde“ bzw. der „bäuerlichen Gemeinde“⁴⁴ der beträchtlichere Teil der Selbstverwaltungsaufgaben innerhalb des eigenen Wirkungskreises zufallen sollte,⁴⁵ kam der Ortsgemeinde vor allem der übertragene Wirkungskreis zu.⁴⁶

Bach wies die Auflösung der Ortsgemeinde in korporativ organisierte Untergemeinden schärfstens zurück.⁴⁷ Gegenüber Krauß vertrat er die modernere Position: Nach dem von ihm vertretenen Modell war die Gemeinde eine zu administrativen Zwecken gebildete Gebietskörperschaft, die alle Ortsansässigen umfasste und als abgeschlossener und in sich einheitlicher Verwaltungsträger alle kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen hatte. Für eigenberechtigte Sondergemeinden war in diesem Konzept kein Platz; das Prinzip der Bürgergemeinde, wie es bis 1848 bestanden hatte, sollte nicht wiederhergestellt werden.

Das Gemeindemodell Krauß' war von sozialkonservativen Vorstellungen

41 [Philipp von Krauß]: Bemerkungen zur Beleuchtung und Begründung des Entwurfes eines Gemeinde-Gesetzes, einer Städte- und einer Landgemeinde-Ordnung, S. 15, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854.

42 [Philipp von Krauß], Entwurf eines Gemeinde-Gesetzes, § 6, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854.

43 Ebd., § 2.

44 Die bäuerliche Gemeinde sollte definitionsgemäß den ehemals untertänigen Grundbesitz umfassen, s. [Ph. v. Krauß], Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung. 4.te Beilage z. Z. 326/Org., § 108 (S. 28).

45 [Ph. v. Krauß]: Entwurf einer Städte-Ordnung. 3.te Beilage z. Z. 326/Org., §§ 127–134 (S. 35 f.); analog in [ders.], Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung. 4.te Beilage z. Z. 326/Org., §§ 122–132 (S. 31 f.).

46 Durch die Besorgung der „öffentlichen Angelegenheiten“ unterschied sich die Ortsgemeinde im Konzept Krauß' definitionsgemäß von den übrigen „Gemeinden“, denen ausschließlich die Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten zukommen sollte. [Ph. v. Krauß]: Entwurf eines Gemeinde-Gesetzes, § 1 (S. 1).

47 Protokoll der Sitzung der Organisationskommission v. 22.6.1854, f. 3 f., in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R.R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854.

gen geprägt, denen die politische Absicht zugrunde lag, dass in den Landgemeinden „ein kräftiger, dem Monarchen und Vaterland anhänglicher Bauernstand in Oesterreich“ und seine wirtschaftliche Basis bestehen blieben.⁴⁸ Dazu diente Krauß nicht nur die bevorrechtigte Behandlung der „im Gemeinde-Orte wohnhaften, Landwirtschaft ausschließend oder doch als Hauptbeschäftigung betreibenden Besitzer“ durch ihre Einteilung in die erste Wählerklasse,⁴⁹ sondern auch die in der Gemeindeverfassung zu verankernde Begrenzung des Zuzugs nichtbäuerlicher Zuwanderer, die den agrarischen Charakter der Landgemeinden auf Dauer festschreiben sollte.⁵⁰ Dabei hatte der aus Lemberg stammende Krauß zugleich „vorzugsweise die Judengemeinden in Galizien vor Augen“ und wollte verhüten, dass diese „nach und nach die ganze Gemeinde-Vertretung in ihre Hände bekommen“.⁵¹ Krauß' Gemeindegesetze sind auch ein Beleg für die Widerstände gegen eine rechtliche Gleichstellung der Juden innerhalb der politischen Führung der Habsburgermonarchie der 1850er Jahre – auch dies im Gegensatz zu Bach, der ihr grundsätzlich aufgeschlossen gegenüberstand.

Bach wandte sich gegen die restriktiven Beschränkungen der Aufnahme in die Landgemeinden, wobei er meinte, es „wäre nicht gut, die Verbreitung der Industrie auf dem Lande durch so strenge Bestimmungen zu hemmen, u. die Bevölkerung überall nur in die Städte zu drängen, wohin der Zug ohnehin aus natürlichen Ursachen geht“.⁵² Gegenüber Krauß, der seinen Gemeindeordnungen ein statisches Modell der wirtschaftlichen Ordnung zugrunde legte,⁵³ vertrat Bach eine Position, die auf eine dynamische Entwicklung gerichtet war und groß- oder kleingewerbliche Ansiedlungen auch auf dem Land ermöglichen wollte.

48 [Ph. v. Krauß]: Bemerkungen zur Beleuchtung und Begründung des Entwurfes eines Gemeinde-Gesetzes, S. 31.

49 [Ph. v. Krauß]: Entwurf eines Gemeinde-Gesetzes, § 27.

50 Ebd., § 44. Anzumerken ist hier auch, dass Krauß die kleineren Städte mit agrarischem Charakter rechtlich als Landgemeinden behandeln wollte und damit auch bei ihnen den agrarischen Charakter möglichst festschreiben wollte, wobei er sogar das historische Recht dieser Städte überging; Bach wandte sich mit dem Argument dagegen, dass diesen Gemeinden nicht ohne Weiteres ihr Stadtrecht genommen werden könne und solle (s. Protokoll der Sitzung der Organisationskommission v. 2.6.1854, f. 3, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854).

51 Protokoll der Sitzung der Organisationskommission v. 22.5.1854, f. 5, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 12, Nr. 326/1854.

52 Ebd., f. 7.

53 In seinen Erläuterungen sprach Krauß ausdrücklich davon, dass „bei der Einrichtung der Gemeinde-Vertretung dasjenige, was in der Gemeinde bleibend ist, von demjenigen, was fortwährend der Wandelbarkeit und Vergänglichkeit unterworfen ist, unterschieden werden“ müsse ([Ph. v. Krauß], Bemerkungen zur Beleuchtung und Begründung des Entwurfes eines Gemeinde-Gesetzes, S. 21).

c. Die Ausscheidung des großen Grundbesitzes

Der dritte und vielleicht wichtigste Differenzpunkt zwischen Bach und Krauß betraf die Frage der Übertragung von Verwaltungsbefugnissen an den grundbesitzenden Adel, und zwar nicht nur durch die Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus dem Gemeindeverband, sondern auch innerhalb der Gemeinden. Mit der 1848 vom österreichischen Reichstag beschlossenen Grundentlastung, die von der neoabsolutistischen Regierung exekutiert wurde,⁵⁴ war der Verlust der aus der Grundherrschaft erwachsenen judiziellen und administrativen Befugnisse des Adels verbunden; die Grundentlastung war insofern eine unmittelbare Voraussetzung der unter dem Neoabsolutismus in zwei großen Reformen durchgesetzten Verstaatlichung von Rechtsprechung und Verwaltung. Obgleich die Auswirkungen für den ehemals herrschaftlichen Adel keineswegs nur abträglich waren,⁵⁵ bedeutete der Verlust an Herrschaftsrechten doch eine Prestigeminderung, die in seinem Verhältnis zu den staatlichen Behörden und ihren Amtsinhabern ebenso zum Ausdruck kam wie in dem zu den gewählten Gemeindevorständen und -vertretungen. Zumal Angehörige des hohen böhmischen Adels lehnten die neuen Verhältnisse vielfach ab; zu ihrem Fürsprecher wurde Kultusminister Leo Graf Thun, der in der Ministerkonferenz immer wieder erkennen ließ, dass er dem vor allem von Bach und Karl von Krauß verteidigten Prinzip einer rein staatlichen Verwaltung mit Ablehnung, ja, einer Art von politisch motiviertem Unverständnis gegenüberstand.⁵⁶ Da – sieht man von Thun einmal ab – an eine Wiederherstellung von adeligen Verwaltungsbezirken mit dem Wirkungskreis von Bezirksämtern nicht

54 Die Grundentlastung in Österreich. Nach amtlichen Quellen dargestellt, Tl. 1, Wien 1857; Karl Grünberg, Die Grundentlastung, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, Bd. 1,1, S. 1–80; Morawietz, Die Durchführung der Bauernbefreiung unter dem Ministerium Schwarzenberg, Diss. phil. (masch.) 1937; Haag, Die Bauernbefreiung in Österreich. Ihre entwicklungshistorische, ökonomische und soziale Bedeutung, Diss. (masch.) 1967; Heumos, Die Bauernbefreiung in den böhmischen Ländern 1848. Anmerkungen zu den ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnissen der Agrargesellschaft, in: Jaworski/Luft (Hgg.): 1848/49. Revolutionen in Ostmitteleuropa, S. 221–237; Häusler, „Kein Robot! Kein Zehent mehr!“ Die Bauern, der Reichstag und die Grundentlastung, in: Bruckmüller/Häusler (Hgg.): 1848. Revolution in Österreich, S. 89–128.

55 S. hierzu für den böhmischen Adel v. a. Melville: Adel und Revolution.

56 Ministerratsprotokoll v. 22.12.1851, K.Z. 60/1852 – MRZ 4307/1851, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Ministerratsprotokolle, Karton 15: XII 1851–I 1852, f. 708; ebd., f. 716 e; Leo Graf Thun zur Revision der Verfassung von 1849. Eigenhändige Notizen für die Beratungen im Kabinett, November 1851, gekürzt abgedruckt bei Melville, Adel und Revolution, Quellenanhang Nr. 25, S. 359–362, hier S. 361. Vgl. Heindl, Einleitung, in: ÖMR III, Bd. 2, S. XXVII; Paula Friedjung, Gemeindegesetzgebung II, S. 12 f.

gedacht war, wurde die Ebene, auf der die Frage nach einem Ersatz oder Ausgleich für die entgangenen judiziellen oder administrativen Rechte verhandelt wurde, die der Gemeindeverfassung. Dabei ging es letztlich um zweierlei: Zum einen um die Befreiung der ehemaligen Grundherren von der Unterstellung unter ihre ehemaligen Grundholden, die als Bürgermeister oder Gemeindevertreter in den Gemeinderäten saßen, zum anderen um die Schaffung halbautonomer Verwaltungsbezirke, der Gutsgebiete, deren administrativer Wirkungskreis demjenigen der Gemeinden entsprechen sollte, aus denen sie ausgeschieden wurden. Die Frage der Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus den Gemeinden, die in den *Grundsätzen für organische Einrichtungen* vom 31.12.1851 vorgesehen war und die nach der innenpolitischen Wende des Jahres 1859⁵⁷ zu einer auch öffentlich diskutierten Angelegenheit wurde,⁵⁸ berührte eine Reihe von Grundsatzfragen der – im weiteren Sinne – Verfassung des neoabsolutistischen Staates: Es ging dabei um die Stellung des Adels zum Staat und im Staat, und es ging damit um nicht weniger als um den Charakter der Verfassungs- und Verwaltungsordnung dieses Staates schlechthin. Der Frage, ob die Ausscheidung der Gutsgebiete ein zentrales Strukturmerkmal der „neuständisch beschränkten Monarchie“ darstellte, kommt insofern tatsächlich erhebliches Gewicht zu.

In den Verhandlungen über das neue Gemeindegesetz war es erneut Krauß, der gegen Bach eine konservativere Position bezog, indem er dem ehemaligen grundherrschaftlichen Adel Möglichkeiten zur gesetzlich verankerten Rückübertragung von administrativen und judiziellen Befugnissen eröffnen wollte, wobei er nicht nur die Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus den Gemeinden im Auge hatte, sondern zugleich daran dachte, die Landgemeinden selbst in weitestgehendem Umfang einer auf neuer Basis wiederhergestellten Amtsgewalt des Adels zu unterwerfen. Krauß sah vor, für die Landgemeinden grundsätzlich ein Friedensrichteramt zu bestellen, dessen Amtsdistrikt im Regelfall mehrere Landgemeinden, gegebenenfalls auch Sondergebiete (Gutsgebiete) umfassen sollte; größere Gemeinden konn-

57 Seiderer: Aufbruch in den Verfassungsstaat? Das Jahr 1859 als Schlüsseljahr der Habsburgermonarchie, in: Stadelmann/Antipow (Hgg.), Schlüsseljahre. Zentrale Konstellationen der mittel- und osteuropäischen Geschichte, S. 141–153.

58 S. zu den Diskussionen um die künftige Verwaltungsordnung in den seit dem 28. Juli 1859 abgehaltenen Konferenzen, zu denen auch Karl Friedrich Otto Graf Wolkenstein und der westgalizische Landespräsident Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinić als hochkonservative Vertreter des böhmischen Adels eingeladen wurden: ÖMR IV, Bd. 1: S. XXIX f. u. S. 481–515; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, Bd. 2, S. 821–824; zur öffentlichen Diskussion um 1860: Die Gutsgebiete, Wien 1860; [Albert Graf Nostitz,] Die Bildung von Gutsgebieten in Böhmen von einem Mitglied der böhmischen Gemeindekommission, Prag 1860. Zur Autorschaft Nostitz' Melville, Adel und Revolution, S. 272, Anm. 44.

ten einen eigenen Amtsdistrikt bilden. Dem Friedensrichter sollten grundsätzlich alle „Geschäfte in öffentlichen Angelegenheiten [zukommen], welche Gesetzkunde und schriftliche Behandlung voraussetzen,“ insbesondere diejenigen der Ortspolizei; zugleich plädierte Krauß dafür, einen Teil der richterlichen Aufgaben von den Bezirksämtern auf die kommunale Ebene zu verlagern: Im Falle der Landgemeinden sollten „die Entscheidungen in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten“ durch kommunale Organe erfolgen, wobei er sie bis zu einem Streitwert von 12 fl. den Gemeindevorstehern, bis zu einem Streitwert von 50 fl. den Friedensrichtern übertragen wollte.⁵⁹ Im Grundsatz bedeutete dies eine Rückkehr zu der bis 1848 üblichen Mischung politischer und judizieller Verwaltungsaufgaben in der Hand kommunaler Organe; das Prinzip einer ausschließlich staatlichen Behörden übertragenen richterlichen Gewalt wurde damit durchbrochen. Damit war allerdings keineswegs eine Stärkung der Befugnisse der Gemeindeorgane intendiert. In den Stadtgemeinden sollte ein Stadtrichter analoge Aufgaben erfüllen, bei dem es sich jedoch um einen staatlichen Beamten und nicht um ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung handeln sollte. Für die Landgemeinden zielte der Vorschlag darauf, das Amt des Friedensrichters den aus dem Gemeindeverband ausgeschiedenen Gutsbesitzern ehrenamtlich zu überlassen, wobei es Krauß nicht unterließ, auf die damit verbundene Kostenersparnis hinzuweisen⁶⁰ – angesichts der stets knappen öffentlichen Kassen ein Gedanke von bestechender Plausibilität.

Während der Vorschlag eines Friedensrichteramtes in der Hand des vormals herrschaftlichen Adels nach der Zurückweisung in der Kommission im weiteren Verlauf der Vorbereitung des neuen Gemeindegesetzes keine Rolle mehr spielte, konzentrierten sich die Auseinandersetzungen auf die Frage der Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus den Gemeinden. Nach den Entwürfen Bachs sollte die in den *Grundsätzen für organische Einrichtungen* vorgesehene Ausscheidung des großen Grundbesitzes nur dann erlaubt werden, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt waren, die in ihrer Gesamtheit darauf hinausliefen, sie möglichst zu erschweren und allenfalls in Ausnahmefällen zuzulassen.⁶¹ Krauß vertrat als Referent des Reichsrates

59 [Ph. v. Krauß]: Bemerkungen zur Beleuchtung und Begründung des Entwurfes eines Gemeinde-Gesetzes, S. 39 f.

60 Ebd., S. 41.

61 Grundzüge für die Landgemeindeordnung, §§ 4-11, in: HHStA Wien: Kab. Kanzlei, R. R., Org. Kommission, Karton 1, Nr. 5/1852; Entwurf eines Gesetzes über die Stellung des ehemaligen herrschaftlichen Grundbesitzes zu den Gemeinden, in: ÖMR III, Bd. 5, S. 76–80. Die Bedingungen für die Ausscheidung wurden von Bach in dem 1856 vorgelegten Gesetzentwurf etwas weiter gefasst als in den 1852 entworfenen Grundzügen, folgte aber im Wesentlichen den Grundlinien, die Bach bereits Anfang 1852 aufgestellt hatte. Die Aus-

für das Gemeindewesen die genau entgegengesetzte Position: Die Ausscheidung des großen Grundbesitzes sollte möglichst erleichtert werden; wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben waren, hatte der Gutsbesitzer einen Anspruch auf die Ausscheidung aus dem Gemeindeverband, und in den Kronländern, in denen das provisorische Gemeindegesetz nicht eingeführt worden war, sollte der große Grundbesitz weiterhin außerhalb des Gemeindeverbandes bleiben, wenn der Gutsbesitzer nicht von sich aus um die Einverleibung nachsuchte.⁶² Mit anderen Worten: Während Bach die Ausscheidung als Ausnahme behandelt wissen wollte, betrachtete Krauß sie als Regel.

Krauß und Bach standen damit innerhalb der politischen Führung des neoabsolutistischen Österreichs für einander diametral entgegengesetzte Positionen in der Frage der Behandlung des ehemaligen grundherrschaftlichen Adels: Während Bach die Rückübertragung von Verwaltungsbefugnissen an den grundbesitzenden Adel möglichst gering halten wollte, orientierte sich Krauß an den Verhältnissen vor 1848. So betonte er auch in den Reichsratsberatungen Anfang 1858, „daß bis zum Jahre 1848 der herrschaftliche Grundbesitz *außer* der Gemeinde stand“, und verwies darauf, dass es die Absicht des Kaisers sei, „die Rechte der ehemahls herrschaftlichen Besitzer zu schonen, und denselben eine Stellung zu geben, die ihrem und dem allgemeinen Interesse zusagt.“⁶³ Die prinzipiellen Divergenzen zwischen Bach und Krauß setzten sich auch im Reichsrat fort. Überraschenderweise war es mit Ritter von Wildschgo ein jüngeres Mitglied des Reichsrates, das dabei sogar die als unumstößlich geltenden *Grundsätze für organische Einrichtungen* vom 31.12.1851 infrage stellte. Wildschgo wandte sich grundsätzlich gegen die Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus den Gemeinden:

scheidung des vormals herrschaftlichen Grundbesitzes wurde ermöglicht, doch handelte es sich nach wie vor um eine Kann-Bestimmung, über die „nach dem Bedürfnisse und mit Wahrung der Interessen der öffentlichen Verwaltung“ im Einzelfall durch die „behördliche Bewilligung“ des Statthalters oder, in Ungarn, der Statthaltereiabteilung entschieden werden sollte.

- 62 [Philipp von Krauß]: Bemerkungen zur Beleuchtung und Begründung des Entwurfes eines Gemeinde-Gesetzes, einer Städte- und einer Landgemeinde-Ordnung, S. 15 f., in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. 326/1854; [Philipp von Krauß]: Entwurf eines Gemeinde-Gesetzes (1. te Beilage z. Z. 326/Org.), §§ 7 u. 13-19, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, R. R., Org. 326/1854; Ph. v. Krauß: Referat betreffend: a) den Entwurf eines Gesetzes über die Gutsbezirke, b) einer Städte- und Landgemeindeordnung, und c) eines Heimatgesetzes, S. 16 f., in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 242, 5. Beilage zu 446/1859.
- 63 Reichsrats-Sitzung vom 13., 22., 25., 27., 30. Jänner, und 20. Februar 1858. Protokoll der Berathung über den Entwurf eines neuen Gemeinde-Gesetzes, f. 5, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 192, Beilage zu 174/1-9.

Diese bedeute eine erhebliche finanzielle Belastung der bäuerlichen Bevölkerung, die dadurch alleine für den Unterhalt von Krankenhäusern, Armenhäusern, Brücken und Wegen aufzukommen hätte, während der ehemalige Grundherr zwar von den öffentlichen Einrichtungen profitiere, aber von den Lasten befreit sei; überdies werde durch die Ausscheidung „nebst den Communen ein neuer privilegirter Stand geschaffen, der ein Gemeindewesen und eine Gemeinde-Autorität nicht anerkennen und nur den landesfürstlichen Autoritäten unmittelbar unterworfen seyn will“.⁶⁴ Wildschgo nahm mit dieser Haltung im Reichsrat eine Außenseiterposition ein, der sich allenfalls Graf Mercandin tendenziell anschloss und die unter Verweis auf die Gültigkeit der *Grundsätze für organische Einrichtungen* vom 31.12.1851 schnell beiseite geschoben wurde; immerhin zeigt sie deutlich, dass der Reichsrat nicht einfach ein in sich homogenes konservatives Gegengewicht zur Mehrheit der Ministerkonferenz bildete. Eine strikte Gegenposition nahmen dagegen vor allem der Reichsratsvizepräsident Norbert von Purkhart und Hugo Fürst Salm ein: Während Purkhart vor allem darauf beharrte, dass „in Betreff der Communal-Bestimmungen alles sorgfältig vermieden werden [sollte], was mit den monarchischen Grundsätzen nicht im Einklange steht“, und daher für eine Beschneidung der Kompetenzen der Gemeinderäte eintrat,⁶⁵ machte sich Salm zum Fürsprecher adeliger Interessen: „Die Ausscheidung sey nichts anderes, als eine, wenn auch nur theilweise und mangelhafte Repristinirung der in der Billigkeit und im Rechte begründeten Zustände vor 1848, ohne daß den Herrschaften ihre gutsherliche Gewalt zurückgegeben und der nexus subditelen wieder eingeführt wird. Nur Gerechtigkeit sey es, den Gutsherren für die ihnen in Folge der revolutionären Ereignisse entzogenen Rechte wenigstens einigen Ersatz zu gewähren.“⁶⁶

Bei dem Gemeindegesetz, das im April 1859 publiziert wurde, handelte es sich schließlich um einen Kompromiss zwischen den Konzepten Bachs und Krauß'. Krauß konnte sich damit durchsetzen, dass der Großgrundbesitz in den Ländern außerhalb des Geltungsbereiches des provisorischen Gemeindegesetzes gesondert zu belassen war, wenn die notwendigen Bedingungen erfüllt waren und der Besitzer nicht von sich aus um die Einverleibung

64 S. die ausführlichen, von Wildschgo eigenhändig in das Protokoll nachgetragenen Bemerkungen ebd., f. 4.

65 Reichsräthliche Comité-Sitzung am 22. Mai, 10., 12., 15., 17. und 22. Juli 1858. Protokoll der Berathung über den auf Grundlage der rr. Majoritäts-Anträge abgefaßten Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes, f. 5, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 192, Beilage zu 174/1-9.

66 Reichsrats-Sitzung vom 13., 22., 25., 27., 30. Jänner, und 20. Februar 1858. Protokoll der Berathung über den Entwurf eines neuen Gemeinde-Gesetzes, f. 7, in: HHStA Wien, Kab. Kanzlei, Reichsrat (Gremialakten) Karton 192, Beilage zu 174/1-9.

nachsuchte. Die Linie Bachs ist dagegen vor allem in den Einschränkungen deutlicher zu erkennen, denen die Ausscheidung im Geltungsbereich des provisorischen Gemeindegesetzes unterlag. Dazu zählte vor allem die Notwendigkeit der Bewilligung durch die politische Landesstelle; und obgleich es für die Ausscheidung im Prinzip genügte, dass der Gutsbesitz die Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben bot, wurden darüber hinaus einige weitere einschränkende Bestimmungen getroffen.⁶⁷

Zwar verliefen entscheidende Konfliktlinien zwischen dem Innenministerium und dem Reichsrat, doch waren der Reichsrat und die Ministerkonferenz keineswegs einfach Antipoden, vielmehr zeigten sich in beiden Institutionen weit auseinander liegende Positionen, für deren Extreme der hochkonservative, an altständischen Mustern orientierte Thun-Hohenstein und der strikt monarchistisch-etatistische Purkhart stehen.

In jedem Fall kann der vielfach als liberal apostrophierte ehemalige Finanzminister Philipp von Krauß keineswegs als Vertreter liberaler Ideen gelten. Vielmehr vertrat er Positionen, die im Hinblick auf die korporative Verfasstheit der Gemeinden, die Restriktion kommunaler Selbstverwaltungsrechte und die Begünstigung adeliger Verwaltungsrechte einen Gegenentwurf zu einem liberalen Modell der Gemeindeverfassung darstellten. Dies stand übrigens durchaus in der Kontinuität zu Positionen, die er bereits als Finanzminister vertreten hatte: Bereits am 13. Februar 1849 hatte Krauß im Ministerrat die Definition der Ortsgemeinde als Katastralgemeinde im Stadionschen Entwurf des Gemeindegesetzes kritisiert, da mit ihr der ehemalige Herrschaftsbesitz in die Gemeinden einbezogen wurde.⁶⁸

Auch Bach hatte den Boden einer liberalen Gemeindeverfassung längst verlassen. Gleichwohl scheinen in der Abwehr der Kraußschen Konzeption der Gemeindeverfassung gewissermaßen liberale Restbestände fassbar, wie sein Festhalten an den Gemeindeordnungen der Statutarstädte zeigt oder seine im Vergleich zu Krauß größere Bereitschaft, die kommunale Selbstver-

67 So wurde zwar auf ein Verbot der Ausscheidung nicht geschlossenen Grundbesitzes verzichtet, doch sollte die Ausscheidung von einer Gemeindegemarkung völlig umschlossener oder nicht geschlossener Güter nur in Landgemeinden möglich sein, nicht aber in Gemeinden, für die die Städteordnung galt. Wenn der Grundbesitz auf zwei oder mehrere Bezirksamter aufgeteilt war, konnte er nur, „wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete vereinigt werden“, andernfalls bestand lediglich die Möglichkeit, für jedes Bezirksamt ein gesondertes Gutsgebiet zu beantragen, was dem Besitzer zusätzliche Kosten verursacht hätte und damit ein wirksames Hemmnis für die Ausscheidung darstellte. Gemeindegesetz v. 24.4.1859 (RGBl. 1859, Nr. 58), §§ 7 u. 13-18.

68 ÖMR II, Bd. 1, S. 115; vgl. dazu Walter, Die österreichische Zentralverwaltung, III. Abteilung, Bd. 1, S. 337 f. Möglicherweise hatte gerade diese Kritik an der Stadionschen Gemeindeverfassung Krauß in den Augen Kübecks für die Übertragung des Referats über die Entwürfe zum Gemeindegesetz prädestiniert erscheinen lassen.

waltung der Stadt- wie der Landgemeinden nicht völlig zu eliminieren. Vor allem aber wird in den Beratungen über die Gemeindeverfassung deutlich, dass Bach am Prinzip der staatlichen Verwaltung gegenüber weitreichenden Zugeständnissen an den großen Grundbesitz festhielt, während Krauß eine Mittelstellung zwischen ihm und dem Programm einer möglichst weitreichenden (Wieder-)Herstellung adeliger Herrschaftsrechte einnahm, für das hochkonservative Angehörige vor allem des böhmischen Adels wie Leo Graf Thun, Karl Friedrich Otto Graf Wolkenstein oder Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinic standen.

Angesichts der heftigen Konflikte innerhalb der politischen Führung des neoabsolutistischen Staates wird man kaum davon sprechen können, dass das Gutsgebiet „eines der tragenden Elemente der seit 1851/52 wiederbelebten monarchisch-ständischen Staatskonstruktion dar[stellte]“. ⁶⁹ Die Ausscheidung der Gutsgebiete stellt keineswegs einen essentiellen Bestandteil der Verfassungsordnung für ein „neoabsolut-ständisches Staatswesen im Sinne des historischen Staatsrechtes“ dar, das „insgesamt einen modifizierten Rückgriff auf vormärzliche Verhältnisse bedeutet“. ⁷⁰ Während Thun als Vertreter ständisch-hochkonservativer Interessen in der Regierung in den 1850er Jahren isoliert blieb, zeigt sich an den Beratungen über das Gemeindegesetz von 1859, dass selbst innerhalb des Reichsrats weit divergierende Positionen möglich waren. Der noch bei den Beratungen über die künftige Verfassung der Habsburgermonarchie im August 1859 kontrovers diskutierte und für die Verwaltungs- und Gesellschaftsordnung der Habsburgermonarchie zentrale Punkt der Rückübertragung administrativer Befugnisse an den grundbesitzenden Adel ist damit keineswegs als Teil eines kohärenten Gesamtprogramms zu sehen. Wohl aber zeigen sich die unterschiedlichen Positionen in der Frage der Gemeindeverfassung und der Gutsgebiete als Teil der unterschiedlichen Konzepte, die in der Habsburgermonarchie unter dem Neoabsolutismus miteinander konkurrierten und um die erbittert gerungen wurde. Im Ergebnis trug gerade die lange Dauer des innerhalb und zwischen den beiden zentralen Institutionen des neoabsolutistischen Staates auf dem Boden der für alle Beteiligten verbindlichen *Grundsätze für organische Einrichtungen* ausgetragenen Konflikts dazu bei, dass die in den Bachschen Verwaltungsreformen der Jahre durchgeführte staatliche Verwaltungsordnung wenigstens für die österreichischen und böhmischen Länder festgeschrieben wurde – die Ausscheidung der Gutsgebiete wurde

69 Brauneder, Vom neo-ständischen Staatselement zum lokalen Verwaltungssprengel: Das österreichische Gutsgebiet, in: Festschrift Hellbling, S. 435–447, hier S. 445. [Unter demselben Titel öfter, vgl. Lit.-Verz.]

70 Ebd.

schließlich nur in Galizien und der Bukowina ermöglicht. Eben jene Auseinandersetzungen um unterschiedliche Konzeptionen innerhalb der politischen Führung sind allerdings wohl mit mehr Recht zu den Strukturmerkmalen des Neoabsolutismus zu rechnen.

Literaturverzeichnis

Quellen

Archive

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA)

Kabinettsarchiv

Kabinettskanzlei: Ministerrat, Ministerratsprotokolle

Reichsrat: Präsidium (als: R.R. Präs.), Gremialakten (als: Reichsrat (Gremialakten)), Organisationskommission (als: R.R., Org. Kommission)

Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien (AVA)

Ministerium des Inneren, Präsidiale

Nachlass Bach

Gedruckte Quellen

Bernatzik, Edmund (Hg.): Die Österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen, 2., sehr vermehrte Aufl. (=Studienausgabe Oesterreichischer Gesetze Bd. III: Die Verfassungsgesetze), Wien 1911.

Die Grundentlastung in Österreich. Nach amtlichen Quellen dargestellt, Tl. 1, Wien 1857.

Die Gutsgebiete, Wien 1860.

Mayr, Josef K. (Hg.): Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859, Wien – Leipzig 1931.

Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie; 1. Serie: Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, Wien [ab 1971], [abgek. ÖMR]. Abt. II, Bd. 1–4: Das Ministerium Schwarzenberg. Bd. 1, bearb. und eingel. von Thomas Kletečka, Wien 2002. Abt. III, Bd. 1–5: Das Ministerium Buol – Schauenstein. Bd. 2, bearb. und eingel. v. Waltraud Heindl, Wien 1979; Bd. 5, bearb. und eingel. v. Waltraud Heindl, Wien 1993. Abt. IV, Bd. 1–3: Das Ministerium Rechberg. Bd. 1, bearb. und eingel. v. Stefan Malfèr, Wien 2003.

[Nostitz, Albert Graf:] Die Bildung von Gutsgebieten in Böhmen von einem Mitglied der böhmischen Gemeindekommission, Prag 1860.

Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jgge. 1850–1859.

Walter, Friedrich (Hg.): Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841–1855) (=Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 45), Graz – Köln 1960.

Literatur

- Brandt, Harm-Hinrich: Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860 (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15), 2 Bde., Göttingen 1978.
- Brauneder, Wilhelm: Vom neo-ständischen Staatselement zum lokalen Verwaltungssprengel: Das österreichische Gutsgebiet, in: Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geb., Berlin 1981, S. 435–447. [weitgehend identisch u. d. T.:] Wilhelm Brauneder, Das Gutsgebiet. Vom neo-ständischen Staatselement zum lokalen Verwaltungssprengel, in: Die Entwicklung der städtischen und regionalen Verwaltung III, S. 49–65; [auch in:] ders., Studien Bd. I: Entwicklung des öffentlichen Rechts, Frankfurt/Main 1994, S. 141–152.
- Friedjung, Paula: Die Geschichte der Gemeindegesetzgebung von 1848 bis 1859, 2 Tle., Diss. phil. (masch.) Wien 1926.
- Gross, Mirjana: Die Anfänge des modernen Kroatien. Gesellschaft, Politik und Kultur in Zivil-Kroatien und -Slawonien in den ersten dreißig Jahren nach 1848 (=Anton Gindely Reihe zur Geschichte der Donaumonarchie und Mitteleuropas 1), Wien – Köln – Weimar 1993.
- Grünberg, Karl: Die Grundentlastung, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, Bd. 1,1, Wien 1899, S. 1–80.
- Haag, Gertraud: Die Bauernbefreiung in Österreich. Ihre entwicklungshistorische, ökonomische und soziale Bedeutung, Diss. (masch.) Wien 1967.
- Häusler, Wolfgang: „Kein Robot! Kein Zehent mehr!“ Die Bauern, der Reichstag und die Grundentlastung, in: Ernst Bruckmüller/Wolfgang Häusler (Hgg.): 1848. Revolution in Österreich (Schriften des Institutes für Österreichkunde 62), Wien 1999, S. 89–128.
- Heumos, Peter: Die Bauernbefreiung in den böhmischen Ländern 1848. Anmerkungen zu den ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnissen der Agrargesellschaft, in: Rudolf Jaworski/Robert Luft (Hgg.): 1848/49. Revolutionen in Ostmitteleuropa. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee v. 30. November bis 1. Dezember 1990 (=Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum 18), München 1996, S. 221–237.
- Klabouch, Jiří: Die Gemeindegewaltverwaltung in Österreich 1848–1918, Wien 1968.
- Klabouch, Jiří: Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen, Wien 1975, S. 270–305.
- Koch, Rainer: Staat oder Gemeinde? Zu einem politischen Zielkonflikt in der bürgerlichen Bewegung des 19. Jahrhunderts, in: HZ 236 (1983), S. 73–96.
- Melville, Ralph: Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts (=Veröffentlichungen des Instts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 95), Mainz 1998.

- Morawietz, Wilhelm: Die Durchführung der Bauernbefreiung unter dem Ministerium Schwarzenberg, Diss. phil. (masch.) Wien 1937.
- Redlich, Joseph: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. I: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861, Teil 1: Darstellung, Leipzig 1920.
- Schober, Richard: Von der Revolution zur Konstitution. Tirol in der Ära des Neoabsolutismus (1849/51–1860) (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 9), Innsbruck 2000.
- Seiderer, Georg: Liberalismus und Neoabsolutismus. Studien zur Verfassungspolitik und Verwaltungsreform in der Habsburgermonarchie unter Alexander Bach 1848–1859, München 2004 [Manuskript masch.].
- Seiderer, Georg: Aufbruch in den Verfassungsstaat? Das Jahr 1859 als Schlüsseljahr der Habsburgermonarchie, in: Matthias Stadelmann/Lilia Antipow (Hgg.), Schlüsseljahre. Zentrale Konstellationen der mittel- und osteuropäischen Geschichte. Festschrift für Helmut Altrichter zum 65. Geburtstag (=Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europas 77), Stuttgart 2011, S. 141–153.
- Seiderer, Georg: „Österreichs Neugestaltung“. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859 (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie), Wien 2014.
- Urbanitsch, Peter: Die Gemeindevertretungen in Cisleithanien, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII,1–2: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilbd.: Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 2199–2281.
- Walter, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung, III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867, Bd. 1: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Fiquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg, Wien 1964.

DISKUSSION

Brandt: Ich danke Herrn Seiderer für diese überaus klare Präsentation. Hier kann man erfahren, was Neoständetum, neoständisches Denken in gesellschaftspolitischer Hinsicht konzeptionell meint; hier kann man aber auch sehen, was ‚neoabsolutistische Deckelung‘ und die darunter ausgetragenen, sehr divergierenden Konzepte und Interessenkonflikte in einem konkreten Fall heißen.

Brauneder: Ich sehe gewisse Dinge anders. Was das Gutsgebiet betrifft, so ist das eines dieser Mosaiksteinchen, das man belassen oder wiederherstellen will, und das aus einer anderen Epoche stammt. Dass es kaum durchgeführt wird, bzw. nur in zwei Kronländern, in Galizien und in der Bukowina, das steht auf einem anderen Blatt, u. a. auch darum, weil die Gutsherrschaften dort großflächig und geschlossen waren und in den Alpenländern in der Regel Streubesitz. Das war schon im Vormärz ein massives Hindernis für eine moderne Verwaltung; wobei ich darauf hinweisen will, dass es, bezogen auf das heutige Österreich, in erheblichen Teilen keine Grundherrschaften gab vor 1848. Dann das zweite: der unterschiedliche Gemeindebegriff. Es gibt zwei unterschiedliche Gemeindebegriffe, das übersieht man sehr leicht, auch wenn man die Verfassung von 1849 liest. Denn es ist ja sehr überraschend, dass eine Gemeinde Grundrechte hat: Der Staat hat keine Grundrechte, das Land nicht, wohl aber die Gemeinde. Die Erklärung ist einfach: Die Gemeinde ist (nach Vf. 1849) ein Personenverband, wie auch nach dem älteren Gemeindebegriff. Ihm zufolge gibt es Gemeinden, wo wir sagen Ortsgemeinden, dann gibt es weiters Religionsgemeinden usw. In Tirol ist es jetzt ein Streit über Almrechte zwischen Agrargemeinden, die übriggeblieben sind, und der Ortsgemeinde. Das ist der ältere, weitere Gemeindebegriff, also der historisch echte Gemeindebegriff. In der Schweiz haben Sie in einem Dorf die Gemeinde in unserem Sinn und die Bürgergemeinde, die traditionell klein ist; und die Bürgergemeinde hat ein eigenes Vermögen. Dann noch etwas – das haben Sie [Seiderer] ausgeblendet, denn Sie wollten ja nur von der Ortsgemeinde reden: Es gibt ja noch zwei Typen von Gemeinden: die Bezirksgemeinde und die Kreisgemeinde. Das ist schon wieder ein bisschen was anderes; und letztendlich ist das Land auch als Gemeinde konzipiert (ich habe das gestern kurz erwähnt). Der Terminus technicus für das Land war „Kommunalverband höchster Ordnung“, das steht in jedem Lehrbuch. Wenn man die Struktur ansieht, den Landtag, den Landesausschuss, so

nach der alten Terminologie den Gemeindeausschuss und den Gemeindevorstand.

Brandt: Der Hinweis von Herrn Brauner, dass die Gemeinde als Personenverband gedacht ist, ist für die Verfassung von 1849 ohne Weiteres einseitig. Bei Bach und Kübeck ist das dann nicht mehr so eindeutig. Beim Personenverband bleibt dann aber immer noch die Frage, ob er ‚herrschaftlich‘ oder ‚genossenschaftlich‘ organisiert sein soll, und dieser Streit ist es doch, der vorrangig die Auseinandersetzungen um die (Wieder-) Ausgliederung der Gutsbezirke bestimmt. Dahinter liegen erhebliche Interessenkonflikte. Mit der Wende von 1851 erfolgt nun aber zudem ein massiver etatistischer Einbruch. Das kann man an der Frage der Bezirke festmachen. Die Konstruktion der Bezirks- und Kreisgemeinden folgt in der Verfassung von 1849 in Organisation und Begrifflichkeit ebenfalls der personenverbandlichen Gemeindevorstellung, wie sie Herr Brauner entwickelt hat. Für Kübeck, den Hauptverantwortlichen für das Konzept der organischen Einrichtungen, ist aber das staatliche Bezirksamt zentral. Die Bezirksämter müssen als uneingeschränkt staatliche Verwaltungsinstanz mit weitestreichenden Vollmachten organisiert sein, dazu gehört insbesondere die Gemeindetutel. Die Gemeinden, lauter ‚kleine Republiken‘, müssen streng kontrolliert werden, wobei man schon ab November 1851 mit den Gutsherren im Prinzip zu einem bürokratisch-adeligen Herrschaftskompromiss (Exklusion der Gutsbezirke) bereit ist, dessen Ausgestaltung sich dann aber wegen der damit verbundenen Probleme erheblich hinzieht. Personenverbände höherer Ordnung nach dem Konzept von 1849 sollen jedoch zugunsten des Bezirksamtes entfallen. In den Beratungen der Organisationskommission von 1854 macht Reichsrat Krieg einen Vorstoß im Sinne der Altständischen, indem er sagt: wir müssen auch in den Bezirken Selbstverwaltung einführen, evtl. mit Friedensrichteramt, auf altständischer Grundlage insofern, als dort die großen Grundherren als Virilisten das Sagen haben sollen. Bei Krieg findet man des Öfteren ostelbische Reminiszenzen in den Akten, und insofern kann man also vermuten, woher er den Anschauungsunterricht dafür hat: Das ist natürlich der berühmte preußische Kreistag mit seinem Landrat. (In Preußen sind stets „Bezirk“ und „Kreis“ komplementär zur österreichischen Nomenklatur zu sehen. Der heutige deutsche Landkreis ist im Prinzip das, was in Österreich der Bezirk ist.) In Preußen gab es die bekannt große Diskrepanz zwischen Rheinpreußen und Altpreußen, und für Altpreußen ist seit 1848 vergeblich versucht worden, diese Position der ‚Junker‘ zu knacken. Das gelang (partiell) erst 1872 mit einer Kreisreform. Bis dahin haben die Landadeligen auf der Basis ihrer Gutsbezirke die Kreise (Bezirke österreichischer Nomenklatur) beherrscht einschließlich Ortspoli-

zei etc.; danach wurde dies auf die weiterhin bestehenden Gutsbezirke reduziert. Kübeck hat gleich im Jahr 1854, als der Vorstoß kam, diesen rigoros abgewürgt und dem Reichsrat Krieg schon im Vorfeld untersagt, so etwas auch nur vorzubringen. Erst nach seinem Tod können Krieg und Krauß mit solchen Vorstellungen, die den Bezirk betreffen, überhaupt zum Zuge kommen, also den älteren Gemeindebegriff wirksam werden zu lassen. Das Friedensrichteramt zeigt, dass man angefangen hat, Gneist zu lesen oder sich sonstwie mit übrigens inzwischen veralteten englischen Verhältnissen vertraut zu machen, die sich seit den 1830er und 1840er Jahren schon gewandelt hatten. Das berühmte Selfgovernment war sehr positiv konnotiert, wir werden das für 1859 noch sehen. Man kann sich fragen, ob die Protagonisten etwas vom alten England begriffen haben. Denn in Österreich respektierte der Adel das absolutistische Dach im Zentrum und instrumentalisierte das Selfgovernment-Konzept für die unteren Ebenen im Interesse seiner Herrschaft.

Malfèr: Wir machen auch hier wieder die semantische Erfahrung, dass es in einer Umbruchzeit, und eine solche war es gewiss, für ältere und neuere Inhalte oft ein und denselben Begriff gibt. Wenn man das bedenkt, ergibt so manche Aussage einen Sinn, wenn man das vergisst, ergeben sich scheinbare Widersprüche: Es gibt einen älteren und neueren Begriff von Gemeinde, es gibt einen älteren und neueren Begriff von Verfassung. Besonders gut sichtbar ist es beim Wort Reichsrat. Jetzt kann man sagen, man habe bewusst dieses Wort stehen lassen, damit der Kaiser sich nicht aufregt, aber in Wirklichkeit läuft es darauf hinaus, dass wir einen älteren Begriff Reichsrat haben, der etwas ganz anderes meint, und einen jüngeren späteren Begriff Reichsrat als Parlament. Das ist ein und dasselbe Wort für zwei wirklich verschiedene Sachen.

Seiderer: Das ist ein wunderbares Beispiel. Der konstitutionelle Reichsrat und der neoabsolutistische Reichsrat sind unter demselben Ausdruck gänzlich unterschiedliche Dinge. Aber zu Herrn Brauneder: Es kann natürlich nicht darum gehen, die Thesen, die Sie in verschiedenen Publikationen seit den 1980er Jahren vertreten haben, auch im Hinblick auf die Ausscheidung des Gutsgebietes aus den Gemeinden, gewissermaßen strikter zu nehmen, als sie womöglich gemeint sind. Aber ich meine doch, es liegt ein wesentlicher Unterschied darin, ob man dieses Gutsgebiet als essentiellen Bestandteil einer Verfassungsordnung betrachtet oder nicht.

Brauneder: Aber das habe ich nie gemacht, weil ich zum Beispiel weiß, dass es im konstitutionellen Preußen Gutsbezirke gab.

Seiderer: Die gab es freilich auch, zum Teil sogar – wie Herr Brandt eben erwähnt hat – über 1872 hinaus. Das ist aber wiederum etwas anderes und in den preußischen Gutsbezirken sogar noch stärker personenverbandsmäßig geprägt. Das ist natürlich insgesamt Teil einer Entwicklung, die hinter die Revolution zurückgehen will, und lässt sich durchaus vergleichen. Aber die Frage ist doch, wie entscheidend ist die Ausscheidung der Gutsgebiete für die Verfassungsordnung unter dem Neoabsolutismus? Da, scheint mir, ist stärker zu betonen, dass wir es mit einer Umbruchsituation zu tun haben, in der diese Verfassungsordnung überhaupt erst gefunden werden sollte, was letztlich bis um 1860 gilt und insofern ganz ernst zu nehmen ist, als es da sehr unterschiedliche Meinungen gab. Und zum zweiten Punkt, den Sie bezüglich der Orts- bzw. Bürgergemeinde angesprochen haben: Auch hier wird in den Äußerungen bzw. Positionen Bachs sehr deutlich, dass die alte Bürgergemeinde – auch hinsichtlich der Frage nach dem Wahlrecht – für Bach etwas ist, was überwunden werden sollte zugunsten einer Einwohnergemeinde, in der das aktive Wahlrecht freilich sehr beschränkt war.

Lengyel: Zum angesprochenen Zusammenhang zwischen Landesvertretung und Gemeindeordnung: Im Sommer 1855 wurde im Kaschauer Verwaltungsgebiet der Auftrag an die unteren Kreisbehörden – Stuhlrichterämter und Komitatsbehörden – weitergereicht, sie mögen doch die Stimmung in der ungarischen Bevölkerung in Bezug auf die noch einzuführende Landesvertretung erheben. Anlass war die Einführung der Zentralkongregationen in Lombardo-Venetien. Die Frage war: Wie stehen die Ungarn dazu, fühlen sie sich ins Hintertreffen gesetzt, wollen sie mehr oder wollen sie weniger? Dann gingen die Berichte ein – das sind die berühmten Spitzel- bzw. sonstigen Berichte –, und was kommt dabei heraus: Die ungarischen Magnaten wollen gar keine Landesvertretung, sondern was sie hauptsächlich wollen, ist eine Gemeindeordnung, sie wollen zunächst einmal ihre Grundbesitztümer in Ordnung bringen, und zwar mit betontem Wunsch nach einer Ausscheidung aus dem Gemeindeverband, und man möge das doch auf höherer Ebene berücksichtigen, da dies für den Staat wichtiger sei als Landesvertretungen. In diesen beiden Projekten zeigt sich meiner Meinung nach eine gewisse, fast rührende Unsicherheit des Systems, das etwas will, aber nie ganz sicher ist, ob es richtig ist und ob es das ist, was man auf unteren Ebenen auch wünscht.

Seiderer: Danke für den Hinweis, er unterstreicht die Bedeutung, die die Ausscheidungsfrage für den grundbesitzenden Adel in den verschiedenen Kronländern der Habsburgermonarchie besaß, sicherlich nicht überall, wie in der Steiermark oder überhaupt in den Alpenländern, wo der adelige

Grundbesitz vielfach zu klein war, wohl aber in Ungarn, Böhmen oder Galizien.

Lengyel: Sicher, die Bedeutung war sehr groß. Die haben auch nach oben gemeldet, man möge das beachten, weil man damit die Magnaten deutlich stärker auf die Seite des Staates ziehen könnte.

Rumpler: Ich kann mir nicht vorstellen, dass bei diesen Fragen nicht immer Ungarn mitgedacht worden ist, von Bach auf jeden Fall nachweislich. Eine zentrale Frage war die Bewahrung der Komitatsverfassung, d. h. der autonomen Komitatsverwaltungen. Sie war durch die neoabsolutistische Kreisverwaltung und Gemeindeverwaltung infrage gestellt. Die im Prinzip parallele Problematik in Österreich war die Stellung der Gutsgebiete; in ihrem Verhältnis zur politischen und Katastralgemeinde gibt es eine Parallele. Im Zuge der vom Neoabsolutismus nicht nur fortgeführten, sondern auf einen Höhepunkt geführten und 1854 auf Ungarn ausgedehnten Katastralvermessung und Steuerschätzung fiel die Entscheidung für eine Einordnung des Großgrundbesitzes in die staatliche Verwaltung. Nur Galizien erkämpfte sich die altfeudale Sonderstellung der Gutsgebiete. Die Historiographie hat aus dieser Nebenfrage einen Sieg der Verwaltungsmodernisierung gemacht: zu Recht. Es war aber auch ein gravierender Schritt weg von Ungarn. Dazu kommt, dass die Komitatsverwaltung auch eine politische Institution war, der gegenüber die ebenfalls autonome, aber politisch bedeutungslose Gemeinde keine Rolle spielte.

Lengyel: Die Gemeinde sollte in die Landesvertretung eingebunden werden. Das war der Alternativvorschlag von Bach und Kübeck, was für die ungarische Seite aber ein viel zu schwaches Angebot war.

Rumpler: Das ist dem System vorzuwerfen, dass es für dieses Problem keine einen Ausgleich mit Ungarn ermöglichende Lösung anbot und auf die radikale Zentralisierung der Landesverwaltung setzte. Die galizische Lösung führte nämlich nicht, wie argumentiert wurde, zur Bildung einer ständischen Sonderverwaltung, die meisten Gutsherrschaften verzichteten auf ihre Autonomie und integrierten sich aus Kostengründen der staatlichen Verwaltung. Eigentlich, wie wir jetzt in Einzelfragen sehen, wollte man einen Ausgleich mit Ungarn, entfernte sich aber immer mehr von Ungarn. Das konnte nicht gutgehen.

Brauneder: Das würde ich nicht ganz unterstreichen, denn als 1855 begonnen wurde, allmählich für die gesamte Monarchie eine neue Grundbuchs-

ordnung zu erlassen, hat man in Ungarn begonnen; der Vorläufer unserer heutigen Grundbuchsordnung ist also die ungarische Grundbuchsordnung von 1855.

Lengyel: Die gilt heute noch.

Brauneder: Es gab also durchaus die Idee einer Vereinheitlichung.

Brandt: Ich möchte zwei Bemerkungen machen. Erstens: Bei der Lektüre der Ausarbeitungen von Krauß zum Gemeindegesetz und der Diskussion darum ist mir aufgefallen, dass es zwar Einvernehmen über die Ausscheidung der Gutsbezirke gab, dass aber sehr kontrovers problematisiert worden ist, welche Wirkung diese Ausscheidung auf die Bürgerrechte derjenigen landwirtschaftlichen Bevölkerung hat, die in den Gutsbezirken wohnt. Entsteht da nicht eine erhebliche Diskrepanz zu den herrschaftsfreien Gemeinden und ist das überhaupt verträglich mit jenen Grundrechten, die auch am 31. Dezember 1851 gewahrt sein sollten? Ich möchte also nur darauf hinweisen, dass man das Dilemma schon erkannt hat, denn man wollte ja nicht Patrimonialherrschaft im alten Sinne wieder einführen. An welche Normen sollten sich der Gutsherr und seine Verwaltung dann also halten, welchen Rekurs sollte es geben etc.? Dass in solchen rechtlichen Differenzen ganz grundsätzlich Konfliktpotential liegt, zeigen die Agrarunruhen im deutschen Südwesten von 1830 und 1848 in den Gebieten der Standesherrn mit ihren Sonderrechten (wobei es inhaltlich um andere Fragen ging).

Und zweitens: Herr Brauneder, Sie sagten in ihrer vorletzten Einlassung, der ältere Gemeindebegriff sei der wahre Gemeindebegriff, und jetzt frage ich mich, ist das Ihre eigene normative Ansicht von der Sache, und legen Sie diese Ihren Urteilen über die Vorgänge der 1850er Jahren zugrunde?

Brauneder: Ich habe in den wenigsten Dingen eine eigene Ansicht, sondern es handelt sich schlicht und einfach um einen Bericht aus den Quellen.

Brandt: Aber worauf bezieht sich das Wort „wahr“?

Brauneder: Ich sprach vom historisch echten Gemeindebegriff. Aber er wurde dann verändert und der Gemeindebegriff im öffentlichen Recht reduziert auf die Gebietskörperschaft. Aber ich sprach, um das noch einmal in Erinnerung zu rufen, von der Verfassung 1849, und dass es nachher anders wird, wissen wir wohl alle. Aber es ist doch unheimlich auffallend, dass man einer Gebietskörperschaft, ohne mich wiederholen zu wollen, wie einem Land oder einem Staat Grundrechte beimisst. Das ist eigentlich völlig ab-

surd. Das kann man nur einer einzelnen Person oder einer Personenmehrheit zuerkennen. Das ist bei der Verfassung 1849 der Fall, und das zeigt ja die Diskussion im Ministerrat noch beim damaligen Gemeindebegriff. Und es gibt noch eine zweite Quelle: ABGB § 26. Dort steht, was unter Gemeinde zu verstehen ist.

Brandt: Wir können das jetzt aus Zeitgründen nicht weiter ausdehnen. Man könnte natürlich noch darauf hinweisen, dass in Bayern bis 1918 kommunalrechtlich noch zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde unterschieden wurde, im Unterschied etwa zu Preußen.

Willoweit: Ursprünglich war das überall so, dass die Gemeinde der Personenverband ist.

Harm-Hinrich Brandt

DAS PROJEKT DER LANDESVERTRETUNGEN 1851–1859*

1. Zur Hinführung: Ständebewegung und Landtagskonzepte in den Revolutionsjahren

Seit Beginn der politischen Bewegungen des Jahres 1848 unterlag die Berufung von Vertretungskörperschaften in Österreich¹ dem Spannungsverhältnis von landständischen Aktivitäten und der Planung einer zentralen Vertretung. Dem entspricht ein konzeptionelles Spannungsverhältnis von ständischen Vertretungsmustern (sei es alt- oder neuständisch) und dem konstitutionellen Repräsentationsprinzip.

Die anfänglichen Versuche seit März 1848, eine Reichsvertretung von den entsprechend zu reformierenden Landständen her zu bilden, wurden mit Pillersdorfs Verfassungsoktroi sehr früh abgelöst durch die Trennung von konstitutioneller Gesamtrepräsentation im Zentrum und neoständisch akzentuierter Ständereform in den Ländern.²

* Das Thema war bislang nicht in der erforderlichen Breite archivalisch bearbeitet worden. Erstmals hat Georg Seiderer die Materie in seiner Münchener Habilitationsschrift von 2004 ‚Liberalismus und Neoabsolutismus. Studien zur Verfassungspolitik und Verwaltungsreform in der Habsburgermonarchie unter Alexander Bach 1848–1859‘ eingehend behandelt. (erscheint 2014 u. d. T.: ‚Österreichs Neugestaltung‘. Verwaltungsreform und Verfassungspolitik im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach.) Ich selbst habe dazu ergänzend Aktenstudien in Wien, Prag und Brünn betrieben, die in die nachfolgende Darstellung eingeflossen und entsprechend belegt sind. Zsolt Lengyel präsentiert seine Auswertung der in Budapest lagernden Akten in einem ergänzenden eigenen Beitrag in diesem Band. Georg Seiderer hat sein Mskr. großzügig zur Verfügung gestellt.

- 1 Im Folgenden wird unter ‚Österreich‘ bis zum 4. März 1849 das spätere sog. Cisleithanien verstanden, also die bundeszugehörigen Länder plus Galizien-Bukowina und Dalmatien unter Ausschluss von Ungarn und Lombardo-Venetien; das entspricht dem Geltungsbereich der Pillersdorfschen Verfassung und der Repräsentation im Reichstag von Wien/Kremsier
- 2 Diese Vorgänge sind eingehend beschrieben und dokumentiert in den Arbeiten von Karl Hugelmann, *Der ständische Zentralausschuss in Österreich im April 1848*; hier auch Rückblick auf die vormärzliche Ständebewegung. Vgl. auch oben Einleitung Brandt, S. 19, 28. Ferner Hugelmann, *Die Entwicklung der Aprilverfassung von 1848*. Zusammenfassend zuletzt Kletečka, *ÖMR I*, Einleitung. Zu den frühesten Vorstößen Kübecks vom 24. Februar bis 10./12. März, eine vereinigte Ständedeputation einzuberufen, um den Kapitalmarkt wieder flüssig zu machen: Brandt, *Der Österreichische Neoabsolutismus*, Bd. 1, S. 147–151.

In diesem Rahmen, also unter Anerkennung des legislativen Vorrangs des Reichstages, diskutierten in den Folgemonaten die provisorisch versammelten Landstände (mit den bekannten Ausnahmen von Böhmen und Galizien) die Reform ihrer Institutionen.³ Schon von Beginn an hatten sie dafür ihre gesellschaftliche Basis durch Kooptation von Exponenten des Bürgertums erweitert, und eine prinzipielle Verbreiterung der Repräsentation war denn auch das wichtigste Thema ihrer verfassungspolitischen Reformbemühungen. Deren zentraler Bezugspunkt war die Berücksichtigung aller relevanten gesellschaftlichen Interessen, und dieser Leitbegriff der „Interessenvertretung“ sollte zum Leitfossil künftiger österreichischer Verfassungspolitik werden. Unabweisbar gehörte hierzu die Berücksichtigung eines freien Bauerntums, was überall zu eingehender Erörterung von Grundentlastung und Gemeindereform führte. Im Übrigen kamen mit dem geplanten Übergang von den alten Ständen zu dem, was wir den neoständischen Vertretungsmodus nennen wollen,⁴ alle damit verbunden konzeptionellen Probleme schon bei dieser Gelegenheit auf den Tisch, so namentlich die Einteilung der ‚Hauptinteressen‘ in die besitzorientierte Dreiheit von Großgrundbesitz, städtischem Bürgertum und bäuerlichen Landgemeinden sowie deren Gewichtung und Binnendifferenzierung. In das Konzept dieser Gewichtung und Binnendifferenzierung war insbesondere die Sicherung des traditionellen Vorrangs des grundbesitzenden Adels eingebaut. Diese eindrucksvollen Reformbemühungen der Jahre 1848/49⁵ blieben mit dem Verfassungsoktroi vom 4. März 1849 formal folgenlos. Die dabei ausgebreiteten Problemfelder aber blieben weiterhin virulent.

Ich streife nur kurz den für uns relevanten Aspekt des Kremsierer Verfassungsentwurfs,⁶ der Ansätze zu einem konstitutionellen Länderföderalismus durch Landtage, Landesgesetzgebung und Rückbindung der Landesexekutive an die Landtage bot, ferner eine auf die Nationalitäten zu-

3 Hierzu wiederum am ausführlichsten die archivalisch gestützten Arbeiten von Hugelmann, Die Landtagsbewegung des Jahres 1848 in Österreich unter der Enns; Das kaiserliche Kabinettschreiben vom 8. April 1848 und das Ministerium Pillersdorf [betr. Böhmen]; umfassend dann für die übrigen LTge.: Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, in: AÖG 111, 114 und 115. Zu allen Angaben: Lit.-Verz. am Ende dieses Beitrages. Eingehende Analyse jetzt auch bei Seiderer, vgl. unten Anm. 5.

4 Vgl. dazu oben Einleitung Brandt, S. 25–29.

5 Resümee der ständischen Reformbemühungen jetzt bei Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus, Kap. II,3: Die Pläne zu Landesstatuten, -a: Vorläufer und Grundlagen: Landständische Verfassung und „zeitgemäße Neugestaltung“ in Vormärz und Revolution.

6 Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg; zur Föderalismusdebatte a. a. O. S. 48–88. Die mit den dilatorischen Formelkompromissen zur Föderalisierung verbundenen Unsicherheiten können hier nicht thematisiert werden. Vgl. auch Walter (wie Anm. 7).

geschnittene Kreisverfassung vorsah. Dieses Modell spielte für die weitere österreichische Verfassungsentwicklung keine Rolle mehr. Stadions Verfassung konstituierte erstmals die staatliche Einheit des Gesamtreiches mit konstitutionell-monarchischen parlamentarischen Institutionen im Zentrum und einer strikt zentralistischen und hierarchisierten Staatsverwaltung bis in die Bezirksebene. Dem sollte jedoch ein breites Feld autonomer Selbstverwaltung auf Gemeinde-, Bezirks- und Kreisebene gegenüberstehen. Die Staatsverwaltung zog sich dabei in hohem Maße auf die Rechtsaufsicht zurück. Auf Kronlandesebene waren gewählte Landtage⁷ vorgesehen, für deren aktives Wahlrecht das schon bekannte Prinzip der Interessenvertretung und eine Wahlkuriengliederung mit differenzierter Stimmengewichtung galt: Großgrundbesitz, Städte, Landgemeinden. Die Großgrundbesitzerkurie war rein plutokratisch (d. h. ohne Beachtung altständischer Qualitäten) definiert. Eine Repräsentanz des Klerus gab es nicht mehr. Die Landtage waren vor allem zur Landesgesetzgebung innerhalb des Rahmens der Reichsgesetze berufen. Die Durchführung dieser Gesetze lag jedoch bei der einen und ungeteilten Exekutive des Reiches – ein Modell, das für die spätere Verfassungsentwicklung konstitutiv werden sollte.

2. Das Partizipationskonzept des „Silvesterpatents“

Mit der Wende vom August 1851 stand die Verfassungsrevision auch unter dem Druck des Ständeadels, vor allem aber folgte sie der von Kübeck vorgegebenen Linie einer bürokratisch dominierten Staatsgestaltung.⁸ Grundlage für das Revisionsverfahren der nächsten Monate waren Denkschriften von Kübeck und Schwarzenberg/Bach, die den Kaiser zur Einsetzung einer aus Ministern und Reichsräten bestehenden Revisionskommission veranlassten. Für Kübeck, der gänzlich auf die Eliminierung des revolutionsgeborenen Konstitutionalismus fixiert war, hatte die Organisation der Verwaltung unter Beseitigung der „republikanischen“ Selbstverwaltungsideen Stadions absoluten Vorrang. Darüber hinaus sollte erwogen werden, „... welche Fac-

7 Ausarbeitung der Landesordnungen 1849, Verabschiedung und kaiserl. Sanktionen Jan. bis September 1850. Ausführliche Exegese der MinR-Verhandlungen bei Walter, ÖZV III, 1, S. 398–412. Dazu jetzt ÖMR II, Bände 1 bis 4, jeweils auch die Einleitungen von Kletečka. Künftig die eingehende Analyse auf erweiterter Quellenbasis (AVA) von Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus, Kap. II, 3: Die Pläne zu Landesstatuten, II, 3-c: Die konstitutionellen Landesverfassungen von 1849/50.

8 Über die älteren Darstellungen bei Friedjung, Redlich und Walter hinaus künftig Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus, Kapitel II, 2 : Der Prozess der Dekonstitutionalisierung. Zu den nachfolgenden Vorgängen vgl. die quellenbasierte Darstellung von Kletečka in diesem Band.

toren aus den gesellschaftlichen Schichten mit Rücksicht auf die früheren historischen Einrichtungen, in welcher Aktivitätsbegrenzung und in welcher Art der Berufung und Abhängigkeit den politischen Regierungsorganen in den Kronländern an die Seite gesetzt werden könnten, um die Interessen des Landes und der Örtlichkeiten zur Sprache und Erkenntniß zu bringen.“ In diesen Andeutungen kündigte sich die neue, auf konsultative Beiräte zielende Richtung einer Partizipation an.⁹

Der versatile Bach, *spiritus rector* auch hinter den Äußerungen Schwarzenbergs,¹⁰ der den Verfassungsoktroi von 1849 mitgetragen und noch zuletzt Stadions konstitutionelle Landesstatute auf den Weg gebracht hatte, passte sich der neuen Lage an und schwor dem Konstitutionalismus im Zentrum wie in den Provinzen ab. Dabei dürfte ihn neben dem Wunsch nach persönlichem Machterhalt inzwischen die Überzeugung geleitet haben, dass eine konstitutionell-parlamentarische Integration des neuen Gesamtstaates nicht zu verwirklichen war, diesen Staat vielmehr als jene Errungenschaft, die für ihn oberste Priorität genoss, wieder sprengen würde. Deutlicher aber als Kübeck sah er sehr wohl, dass eine gut organisierte Verwaltungshierarchie als Klammer des Reiches allein nicht auszureichen vermochte und es partizipatorischer Elemente bedurfte, um die Regierten mit der Regierung zu verbinden. Hierzu griff er auf die neoständischen Konzepte einer ‚Interessenvertretung‘ zurück, die sich als eine Konstante seines politischen Denkens ausmachen lassen. Schon seine aktive Teilnahme an der niederösterreichischen Ständebewegung im April 1848 waren davon bestimmt.¹¹ Später hatte er in den Debatten um die Landesordnungen von 1849/50 – vergeblich – versucht, das Wahlkurienschema um sozialständische Elemente (Handel und Industrie, Bildungswesen) anzureichern. Es verdient jedoch Beachtung, dass schon in diesen Debatten das Prinzip der Interessenvertretung, das quer zu jeder Gliederung nach Nationalitäten stand, dazu ausersehen war, das Nationalitätenproblem einzuebnen und zurückzudrängen. Zugleich aber bot sich mit den Möglichkeiten der Kurienbildung und Stimmgewichtsdifferenzierung eine Methode an, dabei das deutsch-bürgerliche Element (prominenter Aufhänger dafür stets die nordböhmischen Industrieorte) zu begünstigen. Auch dieser Gesichtspunkt, der von Bach auch im neoabsolutistischen Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt wurde, sollte sich als

9 Exegese und Zitat bei Walter, ÖZV III,1, S. 524 f.

10 So schon Walter: ÖZV III,1. Die jetzt von Seiderer (a. a. O. Kap. II,2) vorgelegte Analyse der Aktenlage im AVA dürften die Zweifel an der Autorschaft Bachs beheben.

11 Ausführlich dokumentiert bei Hugelmann, Die Landtagsbewegung des Jahres 1848 in Österreich unter der Enns, S. 506 ff., 524 ff.; Analyse unter Heranziehung zusätzlicher Akten bei Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus, Kap. II,2.

langlebiges Leitfossil der cisleithanischen Wahlrechtsgeschichte bewähren.¹² Jetzt, nach der Wende vom August 1851, griff er auf die neoständische Idee der Interessenvertretung zurück, um gewissermaßen einen Ersatz für den gescheiterten Konstitutionalismus zu schaffen.¹³ Ausgangspunkt war die Mahnung, dass die Bedürfnisse und Interessen in den Ländern durch „nicht rein beamtlich“ organisierte Körperschaften zur Geltung gebracht werden müssten. Dies sei schon deshalb erforderlich, um mit der Aufhebung der Märzverfassung ein Wiederaufleben der alten Stände zu unterbinden, von denen v. a. im Falle Ungarns, latent aber überall, eine Beschränkung der monarchischen Gewalt ausgegangen sei. Die neuen Körperschaften seien bei den Statthaltereien zu errichten und auf die Konsultative zu beschränken. Ferner sollte im Zentrum, etwa durch Verstärkung des bestehenden Reichsrates, ein analoges Kollegium mit Beratungsbefugnissen gebildet werden, erweitert durch geborene und ernannte Würdenträger und durch Delegierte der Landesvertretungen: eine Mischung aus bürokratisch durchsetztem Oberhaus und Ausschusslandtag. Ihm oblag insbesondere die gutachtliche Prüfung von Staatshaushalt, Rechnungsabschlüssen und neuen Steuergesetzen. Am besten sollte nach Bach mit der Berufung dieser Vertretung im Zentrum auf der Basis einer Berufung von Notabeln begonnen werden. Diese inhaltlichen Vorgaben in Bachs Konzept waren durchaus ansehnlich; sie verstanden sich freilich immer im Rahmen einer bloßen Konsultative. Insbesondere im forschenden Zugriff auf eine Repräsentation im Zentrum, und zwar konkretisiert in einer Verstärkung des Reichsrates, unterschied Bach sich deutlich von Kübeck, der lediglich von Keimen und Faktoren sprach, die aus den Landesvertretungen für weitere politische Institutionen im Zentrum der Monarchie hervorgehen sollten, und zwar als spätere Aufgabe. Die Gründe für diese Differenz dürften – so möchte ich vermuten – in den harten Auseinandersetzungen einige Monate zuvor zwischen den Ministern und Kübeck um das Reichsratsstatut gelegen haben, in denen auch die von Bach inspirierte Idee eine Rolle spielte, jene ungeliebte Körperschaft mit allerlei außerbürokratischen, auch aus den Ländern rekrutierten Notabeln anzureichern. Dies konnte nur als Versuch wahrgenommen werden, die Struktur jenes Gremiums so umzuwandeln, dass es als Kübecks Waffe geschwächt würde.¹⁴ Wollte Bach jetzt dieses Spiel von Neuem beginnen? Wenn in den

12 Analyse der Vorstellungen und Bemühungen Bachs 1849/50 bei Seiderer, *Liberalismus und Neoabsolutismus*, Kap. II,3-c. Vgl. dazu unten Anm. 73, 79.

13 Ausführliches Referat bei Walter, *ÖZV III*,1, S. 525–536; dazu Seiderer, *Liberalismus und Neoabsolutismus*, Kap. II,3-d.

14 Referiert bei Walter, *ÖZV III*,1, S. 457; weitere Vorschläge der übrigen Minister zur Reichsratsbesetzung a. a. O., S. 458 ff. Statut und Gesch. Ordng. *ÖZV III*,2, Nr. 23 u. 24, S. 123–134, 125, 134. Die schließlich ins RR-Statut (§ 16) aufgenommene Möglichkeit, ad hoc „zeit-

kommenden Jahren von Reichsratsverstärkung als Krönung des konsultativ-körperschaftlichen Aufbaus vorerst keine Rede mehr war, so könnte ein Tabu Kübecks dabei mitgespielt haben.

Die Landeskollegien wollte Bach neoständisch zusammengesetzt wissen, anders als 1849 jetzt mit altständischen Reminiszenzen in den beiden oberen Wahlkurien. So sollte der Großgrundbesitz von gewählten Mitgliedern des begüterten Herren- und Ritterstandes repräsentiert werden, aber nicht mehr durch die persönliche Standschaft aller. Auch die hohe Geistlichkeit tauchte erneut als Kurie auf. Mit der besonderen Nennung der „königlichen/landesfürstlichen“ Städte brachte Bach abermals eine altständische Reminiszenz an (andere Städte sollten aber gemäß ihrer Bedeutung ebenfalls berücksichtigt werden). Bei den Städten und Landgemeinden substituierte zwar wie 1849 die gebietskörperschaftliche Gliederung pauschal das neoständische Prinzip. Bach wollte jedoch, wie er es schon 1849 vergeblich versucht hatte, mit der internen Beachtung korporativ formierter Interessen von Handel, Gewerbe, Wissenschaft und Volksbildung in der Städtekurie ein echtes sozialständisches Element zur Geltung bringen. Für die Landgemeinden galt die Delegation aus kommunalen Amtsträgern. Überall sollte so etwas wie Urwahlen und jede Wahlagitation ausgeschlossen sein. – Die Abschaffung des altständischen Prinzips adeliger Virilstimmen wollte Bach durch die Aussicht auf ein Adelsstatut kompensiert wissen, mit dem der Stand durch Matrikelführung landesweise neu als Korporation formiert und mit allerlei dekorativen Ehrenvorrechten versehen werden sollte.

Für die Verfassungsrevision wurde eine Kommission¹⁵ aus Ministern und Reichsräten eingesetzt, dessen Vorsitz Kübeck ab November 1851 zur Strafung der Verhandlungen selbst einnahm. Deren Beratungen lagen Kübecks Denkschriften zugrunde, dementsprechend hatten die Fragen des künftigen Behördenaufbaus Vorrang. Stadions ‚republikanische‘ Autonomie verfiel der Ächtung; die neuen gemischten Bezirksämter sollten nach den hergebrach-

liche Teilnehmer“ dem RR „zeitweilig beizuziehen“, war gegenüber den Vorschlägen der Minister eine dilatorische Formel; das Instrument wurde in den Händen Kübecks in der Folge genutzt, um Voten der Haute Finance einzuholen und damit die Schulden- und Währungspolitik des Finanzministers zu bekämpfen. Seit der Budgetkrise vom Herbst 1859 wurde § 16 dann von Bruck und Thun als Vehikel eingesetzt, um den legalen Übergang zum „verstärkten Reichsrat“ einzuleiten. (Brandt, Neoabsolutismus II, S. 658 ff., 856 ff.).

15 Mitglieder die Minister Ph. Krauß, Bach, Baumgartner und die RRe Krieg, Purkhart, Salvotti. Bei Redlich ausführlich, bei Walter nur knapp behandelt. Analyse nach den Protokollen (AVA, Nachlass Bach) bei Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus, II,3-d, Abschn. Repräsentation und Verwaltung. Vgl. auch den Beitrag von Kletečka in diesem Band. „Nachweisende Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Berathungen der zum Behufe der Verfassungs-Revision aufgestellten Commission“, 27.11.1851, Druck bei Redlich, Staats- und Reichsproblem, Bd. 1,2, S. 140–155.

ten Grundsätzen eine straffe Gemeindeaufsicht ausüben. Die Gutskomplexe durften fakultativ ausgeschieden werden, weiteren Forderungen nach Wiederherstellung von Patrimonialherrschaft auf Kosten der Bezirksverwaltung sollte nicht stattgegeben werden. Diese Linie wurde später auch im Ministerrat gegenüber den mehrfachen Vorstößen Thuns durchgehalten. Zur kompensatorischen Wahrung des Adelsstandes griff man Bachs Ideen einer korporativen Verfassung auf und schmückte sie weiter aus: Wiederaufleben der Erbämter, Uniformen, Hoffähigkeit, evtl. feierliche Huldigungen, aber auch Förderung von Fideikommissen.

Die Frage der Landesvertretungen wurde nachrangig behandelt. Auf Bachs Vorstellungen ließ man sich dabei kaum ein. Von einer zentralen Vertretung war gar keine Rede. Reichsrat Krieg meinte sogar, man sollte auch zu dem Komplex der Landes- und Kreisvertretungen in den kaiserlichen Verlautbarungen am besten gar nichts sagen. Dies war aber mit Blick auf die Gefahren, die nach Aufhebung der Verfassung vom Anspruch der alten Stände auf Fortbestand ausgehen würden, nicht angängig. So ließ man sich auf das Prinzip der Interessenvertretung ein. Als Interessen wurden jetzt definiert: Grundbesitz, Kirche und Schule, Industrie. Die Umsetzung dieses Prinzips in Vertretungskurien blieb in der Kommission offen. In jedem Fall sollte in den Vertretungen auf Landes- und evtl. auf Kreisebene bei allen denkbaren Modifikationen stets das Übergewicht des altständischen großen Grundbesitzes gewährleistet sein. Die Kompetenzen solcher Gremien mussten nach Auffassung der Kommission allerdings mit größter Vorsicht bedacht werden, um „Übergriffen in politischer Richtung“ und einer „Lähmung der Verwaltung“ vorzubeugen. Ihr Zweck war demnach, den Behörden in den Ländern einen genaueren Einblick in die Landesbedürfnisse zu verschaffen, aber auch, Gegensätze zwischen den Behörden und den gesellschaftlichen Schichten auszugleichen. Deshalb sollte die Leitung überall den administrativen Spitzen vorbehalten bleiben; auch durften den Gremien für Verwaltungszwecke keine Hilfsorgane zugestanden werden. Bachs früherer Forderung, die Konsultativrechte der Provinzialbeiräte in einer Weise zu verankern, dass Finanzkontrolle und Begutachtung definierter Materien verpflichtend wurde, fand selbstverständlich gar kein Gehör. Auch eine wie immer geartete vollziehende Gewalt blieb ausgeschlossen.

Ohne dass das Projekt der Vertretungen in den hektischen Ministerratsdebatten von Ende Dezember noch einmal inhaltlich diskutiert worden wäre, wurde es dann in die unter Kübeck redigierten kaiserlichen Manifestationen vom 31. Dezember aufgenommen, und zwar in dem öffentlich verlautbarten Handschreiben an Schwarzenberg¹⁶ mit den Grundsätzen für

16 RGBl. 1852, S. 25 ff., hier 4. Stück: Ah. Cabinetschreiben Sr.M. des Kaisers vom 31. Dezem-

die künftigen organischen Einrichtungen. Hier bestimmte Punkt 35 relativ knapp: „Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitz und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insofern noch andere Faktoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswert darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.“ Eine Zentralvertretung wird auch hier nicht erwähnt.

3. Probleme der Umsetzung: Die Organisierungskommission beim Reichsrat

In den folgenden Jahren stand die Umsetzung des gesamten Programms, wie sich dies schon im Herbst 1851 angekündigt hatte, vor allem im Zeichen offener oder unterschwelliger Rivalität zwischen Bach und Kübeck bis zu dessen Tod im September 1855. Gegenüber den stände-adeligen Vorstößen, die v. a. mit Thun im Ministerrat präsent waren, erwiesen sich Bach und Kübeck in ihren etatistischen Grundüberzeugungen hingegen – bei unterschiedlicher Akzentuierung der administrativen Binnenstrukturen¹⁷ – im Ganzen als einig.

Schon im Ministerrat vom 2. Januar 1852 ergriff Bach eine umfassende Initiative mit der Vorlage eines Programms, um mit der Bildung von Ministerialkommissionen den zusammenhängenden Komplex von Behördenreform, Gemeindegeseztgebung, Vertretungskörperschaften und Adelsstatut in Gang zu bringen. Dabei gedachte er sich auf seine Statthalter zu stützen und Rückhalt auch in der damals beliebten Vertrauensmännerpolitik zu suchen.¹⁸ Hierzu wurden im Innenministerium in der nächsten Zeit entsprechende Grundzüge ausgearbeitet.

Bachs Versuch, das Tempo des Reformprozesses vorzugeben, wurde jedoch sehr früh durch endlose Streitigkeiten im Ministerrat über die Zusammenlegung von Justiz und Verwaltung in den Bezirksämtern arg strapaziert, zumal zur Opposition des Justizministers auch die Anregungen Thuns zugunsten einer Wiederbelebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ka-

ber 1851 an den Minister-Präsidenten, Beilage Punkt 35. Punkt 34 sieht die Errichtung von Adelsstatuten vor. Im Rahmen der Bestimmungen zur Kommunalverfassung (Punkte 7–16) gestattet Punkt 9 die Ausscheidung des vormals herrschaftlichen Großgrundbesitzes bei unmittelbarer Unterstellung unter die Bezirksämter. Nach Punkt 36 sollen bei den Bezirksämtern von Zeit zu Zeit Versammlungen der Gemeindevorsteher und ausgegliederten Großgrundbesitzer einberufen werden. Abdruck der Beilage auch bei Walter, ÖZV III,2, Nr. 26.

17 Dazu die Beiträge von Thomas Kletečka und Waltraud Heindl in diesem Band.

18 HHStA, MRZ 18/1852=MRPr. 2.1.1852; zum Inhalt vgl. auch Walter, ÖZV III,1, S. 549.

men.¹⁹ Auch sonst regten sich die alten, weiterhin amtierenden ständischen Ausschüsse; sie forderten eine Bestätigung ihrer Selbstverwaltungsbefugnisse, die in Fragen des Stände Vermögens nie aufgehört hatten. Auch solche Vorstöße fanden durch Thun im Ministerrat und durch die konservativen Reichsräte warme Befürwortung. Die damit – nach Aufhebung der Märzverfassung – verbundenen Kontinuitätsvorstellungen waren für die neoständischen Organisationspläne nicht unbedenklich. Bach suchte daher alle Tendenzen zur Wiederbelebung ständischer Aktivitäten abzuschneiden. Die Domestikalfonds wurden den Statthaltern unterstellt und damit zugleich die alten ständischen Ausschüsse in weisungsgebundene Auftragsverwaltung verwandelt.²⁰ Von mindestens gleicher Bedeutung war im März 1852 die Zusammenfassung der öffentlichen Landesausgaben und ihrer Finanzierung aus Fonds und Steuerzuschlägen in den sog. Landesfonds unter staatlicher Verwaltung. Die historisch sehr verwickelte Fondswirtschaft mit ihrem Ineinander von ständischer und landesfürstlicher Gerechtsame wurde dabei in der Folge von staatlicher Seite vereinnahmt, die altständischen Domestikalfonds, die nur das ausgewiesene Stände Vermögen umfassten, blieben eine Restgröße.²¹ Die neuen Grundentlastungsfonds standen ohnehin in staatlicher Verwaltung.²² Damit wurden von der Verwaltung Pflöcke eingeschlagen, die mit jeder Neuorganisation auch neoständischer Selbstverwaltungskörperschaften zu Komplikationen und Konflikten führen mussten.

In der Sicherstellung des Kübeckschen Programms gemischter Bezirksämter wie in der Abwehr altständischer Forderungen war Bach beim Kaiser im Februar/März 1852 von Kübeck unterstützt worden. Da an der Blockademacht des Reichsrats ohnehin nicht vorbeizukommen war, suchte Bach ihn von Anfang an einzubinden und zugleich die Beratung des gesamten Reformkomplexes dem Ministerrat zu entziehen. Das hatte auch den Vorteil, den dauernden Interventionen des – ressortmäßig unzuständigen – Unterrichtsministers Thun zu entgehen. Wohl in Absprache mit Kübeck beantragte Bach die Einsetzung einer gemischten Organisationskommission nach dem Vorbild der Kommission vom November 1851.²³ Diese wurde im

19 Referat bei Walter, ÖZV III,1, S. 549–556.

20 Walter, ÖZV III,1, S. 563–565.

21 Dazu Hans Peter Hye, Strukturen und Probleme der Landeshaushalte, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII,2, S. 1545–1592; darin: Zur Vorgeschichte der Landeshaushalte; die Landesfonds des Neoabsolutismus, S. 1546–1548 (mit Lit.).

22 Zu den damit verbundenen Problemen vgl. Brandt, Neoabsolutismus 1, S. 288–301.

23 Vortrag Bachs v. 9.4.1852 wg. Beschleunigung der Organisationsarbeiten, Einsetzung einer besonderen Kommission zur Beratung der Vorlagen sowie wg. Einberufung der Statthalter; dazu ah. Ermächtigungen vom 10.4., Anweisung an Kübeck zur Komms.-bildung unter seinem Vorsitz. HHStA, RROrg 1/1852.

April 1852 unter dem Vorsitz von Kübeck gebildet.²⁴ Bach hegte offenbar die Hoffnung, auch in diesem Rahmen Spielräume zur Verwirklichung seines Gesamtprogramms zu erhalten. Zu den anstehenden Reformkomplexen hatte er knappe Ausarbeitungen mit Grundzügen für die Gesetzgebung vorgelegt.²⁵ Sein Versuch, durch eine Einberufung seiner Statthalter die Initiative in der Hand zu behalten, wurde jedoch durch Kübeck, der sogar mit Rücktritt drohen musste, vereitelt.²⁶ Nunmehr gab dieser im Rahmen der Organisierungskommission das weitere Verfahren vor²⁷: zuerst Behördenorganisation unter Zurückstellung alles Übrigen. Mit dieser für das Verhältnis von Verwaltung und Verfassung bezeichnenden Entscheidung wurde das Projekt der Vertretungskörperschaften bis Ende 1853 vertagt.

4. Die Entstehung der „Grundsätze“ von 1854

Erst im November 1853 also beauftragte Kübeck Reichsrat Krieg mit der Begutachtung von Bachs Grundzügen zu den Kreis- und Landesvertretungen,²⁸ die vom 14. April 1852 datiert waren. Bach hatte darin ein institutionelles

24 RROrg 1, a. a. O. Ständige Mitgl. RRe Krieg, Purkhart, Salvotti, Ph. Krauß, Haimberger als Referenten, Minister: Bach, K. Krauß, Baumgartner, andere ressortbezogen fallweise. Zum Ganzen ÖMR III, 5, Einleitung Heindl; künftig Seiderer, Liberalismus und Neoabsolutismus, Kap. II, 3-d.

25 Lithogr. Exemplare in mehreren Provenienzen, am 10.4. auch an Org.-Kommiss. (RROrg. 1 u. 5/1852.) Umfasst Behördenorganisation, Gemeindeverfassung, Kreis- und Landesausschüsse, Adelsstatut. Dazu Antrag Bachs, sogleich bei den Statthaltereien Beiräte aus Vertrauensmännern einzurichten, deren Zusammensetzung die künftige neoständische Gruppenbildung widerspiegeln sollte! Hier auch bereits Erwägung Bachs, neben den Kreis- und Landesausschüssen für feierliche Anlässe/Huldigungen auch allgemeine Landeskongresse/Landtage mit stark altständischem Einschlag (Landeswürdenträger) ohne weitere Kompetenzen zu bilden.

26 Die vom Kaiser im Vorfeld der Kommissionsbildung genehmigte Einberufung der Statthalter nach Wien wurde von Bach nach dem 10.4. in Szene gesetzt. Über diesen als in der Sache voreiligen Vorgang und seine Übergehung vehemente Beschwerde Kübecks beim Kaiser: Keine Weisungen und Vorgaben an die Statthalter vor den Ergebnissen der Org-Kommss.! Bedauerlich auch, weil die Erwartungen im ganzen Reich ungemessen gesteigert. Vorteil einer „zweiten Kommission“ neben der OrgKommss. mehr als zweifelhaft. Erklärung, „daß ich bei solchen Vorgängen mich außer Stande fühle, dem Vertrauen zu entsprechen, mit dem Ew. Majestät mich zur Leitung der Commission und deren schweren Aufgabe berufen haben.“ Bitte, dem eingeschlagenen veränderten Gang Einhalt zu tun und vielleicht die nötigen Befehle zu geben, dass die Statthalter in irgendeiner nicht kompromittierenden Form zurückkehren und einen allfälligen späteren Ruf abwarten. – FJ nahm den Vortrag zur Kenntnis. HHStA, RROrg 10 mit 12/1852.

27 Festlegung der Handlungsabfolge: 1. Behörden, 2. Justizorganisation, 3. Gemeindeverfassung, 4. Adelsstatute, 5. Kreis- und Landesausschüsse. HHStA, RROrg 24 mit 25/1852.

28 Zum Folgenden HHStA, RROrg 337 u. 238/1854.

Gerüst entwickelt, dass auf das Silvesterpatent Bezug nahm und inhaltlich an seine Vorstellungen vom Herbst 1851 mit den von Kübeck seinerzeit eingebauten Einschränkungen anknüpfte. Darin waren Kreis- und Landesausschüsse vorgesehen, die in Zusammensetzung und Zuständigkeiten etwa analog ausgestaltet waren. Von einem Zentralorgan war – auch prospektiv – keine Rede. Die Kreisausschüsse entfielen in den Planungen der Folgezeit. Sie wurden in den Debatten zunächst nur am Rande, im Jahr 1859 aber wieder intensiver diskutiert. Darauf ist später zurückzukommen. Die Landesausschüsse wurden aus vier neoständischen ‚Faktoren‘ rekrutiert: Klerus, grundbesitzender Adel, Städte, Landgemeinden. Deren Quotierung sowie alle weiteren Binnendifferenzierungen sollten später landesweise geregelt werden: Das betraf das Verhältnis von ständeadeligem und nichtadeligem Großgrundbesitz, die Vermehrung der kgl. Städte um weitere Industrieorte, den Einbau von Körperschaften der gewerblichen Wirtschaft, Intelligenz, Wissenschaft in die bürgerliche Repräsentanz. Alle Vertreter waren zunächst über Behördenvorschlag kaiserlich zu ernennen; die Gewährung anderer Verfahren blieb abermals späteren landesbezogenen Bestimmungen vorbehalten. Insgesamt also eine für die Details elastische Vorgabe, die auf die Verhältnisse und, wie man ahnen kann, auf die ‚politische Reife‘ der Länder Bedacht nahm. An zwei durchgängigen Vorgaben hielt Bach jedoch wie schon 1851 und auch künftig fest: Es sollte (außer den Vertretern qua Amt) keine altständischen Virilstimmen geben, alle Repräsentanten waren aus ihren Gruppen auszuwählen, hingen also vorerst von der behördlich gefilterten kaiserlichen Gnade ab, bei ggf. späterer Aussicht auf Wahl und Bestätigung. Ferner: Die Leitung hatte unbedingt beim Statthalter/Landeschef zu liegen, der mit sehr weitreichenden Kompetenzen ausgestattet war. Neben dem großen Ausschuss, der (ohne feste Regelung) einmal im Jahr einberufen werden würde, sollte aus seiner Mitte ein ständiger engerer Ausschuss gebildet werden, dessen Existenz und Funktion der entsprechenden früheren ständischen Einrichtung nachempfunden war. Er sollte dem Statthalter, der natürlich auch hier den Vorsitz führte, „bleibend zur Seite stehen“. Neben der Verwaltung des ehemals ständischen Domestikalfonds sollte er für andere Auftragsarbeiten zur Verfügung stehen. Vor allem hatte er die Tagungen des großen Ausschusses vorzubereiten, die Tagesordnung aufzustellen und die dazu einlaufenden Anträge zu kanalisieren. Diese stark etatistische Steuerung des neuen Organs verband sich nun mit einem beeindruckend breit gefächerten Wirkungskreis, der keineswegs in einer Hilfsbehörde für die gutachtliche Bearbeitung von Regierungsaufträgen aufgehen sollte, sondern eine – freilich ungenau formulierte – Einwirkung auf die gesamte Landeswohlfahrt in ihren ökonomischen, infrastrukturellen, kulturellen Aspek-

ten vorsah.²⁹ Mit der Gebarung über das Landesvermögen samt zugehöriger Vermögens- und Schuldenverwaltung wie auch der Voranschlags- und Rechnungsprüfung des Landesfonds reichten die Befugnisse sogar ziemlich weit in die Verwaltung hinein. Wie weit dabei ein selbstständiges Beschlussrecht bestehen sollte, war freilich wiederum erst später landesweise festzustellen.

Bach eröffnete bzw. suggerierte also für die Provinzebene ein breites Angebot neoständisch akzentuierter Partizipation, bei dem die Frage der genauen Kompetenzen – wie ich unterstelle: bewusst – unpräzise formuliert war. Aus etatistischer Perspektive war dies eine Gratwanderung. Diese war aber notwendig, wenn das Angebot Eindruck machen sollte und wenn – wie sich unterstellen lässt – für die Zukunft die Chance einer substanziellen Füllung des gesetzten Rahmens gewahrt sein sollte. Dabei ist stets die (vorläufige?) staatliche Leitung und Lenkung der Gremien zu bedenken. Damit sind für uns die Probleme der Bachschen Politik thematisiert, deren taktischer Dimension analytisch nur schwer beizukommen ist.

Das Gesamtprojekt wurde nach zweijähriger Verzögerung Verhandlungsgegenstand in der Organisationskommission. In seinem Rahmen fanden, von einem Referat Kriegs ausgehend, im Februar 1854 Konferenzen statt, gefolgt von Korrespondenzen und schließlich Vieraugengesprächen zwischen Kübeck und Bach zur Redaktion der bekannten ‚Grundsätze‘, die Kübeck im Juni schließlich dem Kaiser vorlegen konnte. Die Protokolle der Februarkonferenzen lassen erkennen, dass Bach von dem partizipatorischen Maß seiner Entwürfe von 1852 inzwischen abgerückt war zugunsten einer stärker gouvernementalen Linie. Er erklärte nunmehr sogleich, dass der breite Wirkungsbereich der Landesausschüsse selbstverständlich im Rahmen einer Konsultative zu verstehen sei. Die Selbstverwaltung wurde klar auf den alten ständischen Domestikalfonds und das ständisch begründete Landesvermögen bezogen; für sie war ausschließlich der engere Ausschuss zuständig. Die Landesfondsgebarung, so Bach jetzt entschieden, sei Sache der Behörden. Vorsichtshalber wurden dabei auch die budgetrechtlichen Ansätze einer landesbezogenen Finanzkontrolle stark zurückgestutzt auf eine Begutachtung der behördlichen Voranschläge. Ein allgemeines Petitionsrecht sollte nicht zugestanden werden; Anregungen und Wünsche waren auf den Zuständigkeitsbereich der Vertretungskörper zu beschränken. Auf der behördlichen Leitung von großem und kleinem Ausschuss durch die Landeschefs beharrte Bach in Abwehr altständischer Reminiszenzen, die von den Reichsräten vorgebracht wurden, beharrlich. Mit alledem lag er auf einer Linie mit Kübeck.

29 Der Entwurf nannte: allgemeine Landeskultur, Realkredit, Industrie, Verkehrsmittel, Dotierung der Volksschullehrer, Pfarr-, Kirch- und Schulbaukonkurrenz, Landeskonkurrenz für Vorspann, Militärverpflegung und Verkehr, Landesbauten.

Die Anbindung der Gremien an die Statthalter provozierte natürlich die Frage nach der Behandlung Ungarns, und hier verrät das Protokoll eine gewisse Unsicherheit und auch Ratlosigkeit. Einzig Bach gab seiner Meinung, dass bei jeder der fünf Statthaltereiabteilungen Ausschüsse einzurichten seien, klaren Ausdruck. Man verständigte sich darauf, zunächst einmal einen Rahmen von Grundsätzen aufzustellen, einen Konsultationsprozess bei den Statthaltereien einzuleiten und dann das Ungarnproblem zu erörtern. Dabei wurde schon jetzt, allerdings streitig, erwogen, die Körperschaften in Ungarn ggf. auch später als in anderen Kronländern einzuführen.

Eine weitere schwierige Frage war, ob und wie man dem Adel entgegenkommen wollte; und hier scheint sich inzwischen ein erheblicher Druck aufgebaut zu haben. Einig war man sich darin, dass die Gemeindeordnungen, die systembedingt ohnehin vorrangig zu bearbeiten waren, die Ausgliederung der Gutskomplexe enthalten sollten, und hier fand auch Bach warme Worte für legitime Schonungsbedürftigkeit und Rücksichtnahme. Darüber hinaus hatte Reichsrat Krieg Kübeck gegenüber die Idee adelig dominierter Bezirksversammlungen entwickelt (nach altpreußischem Vorbild, wie man vermuten kann, denn ostelbische Reminiszenzen finden sich bei ihm öfter). Einen solchen Vorschlag zu machen, hatte ihm aber Kübeck schon im Vorfeld ausgetrieben; die staatliche Bezirksebene war unantastbar.³⁰ Kübeck wollte zwar dem Adel entgegenkommen, begegnete aber den alten Ständen auch Cisleithaniens mit erheblichem Misstrauen: In den Akten finden sich wiederholt, auch im Zusammenhang mit einzelnen Personen, Bemerkungen über die „Wühlereien“, die im Vorfeld der Revolution von ihnen ausgegangen seien.

Krieg und andere Reichsräte entwickelten in der Februarkonferenz auch die Idee, die Landesvertretungen mit allerlei altständischen Virilisten anzureichern. Dies hätte Bachs Grundansatz der Auswahl aus Sozialständen widersprochen und auch sein Konzept neoständischer Austarierung durcheinander gebracht; und so bog er solche Vorstöße erfolgreich ab, auch mit der Konzession eventueller kaiserlicher persönlicher Spezialberufungen von Fall zu Fall.

Der Minister wollte die Adelsfrage durch die Schaffung neo-korporativer Formationen lösen, wie sie bereits in den organischen Grundsätzen vom 31. Dezember 1851 vorgesehen waren.³¹ Bachs Ausarbeitungen vom Frühjahr 1852 enthielten auch den Entwurf eines Adelsstatuts, das mit den erforderlichen Modifikationen landesweise erlassen werden sollte. Er sah die Bildung

30 Projekt Kriegs, mit Widerrufserklärung nach Gespräch mit Kübeck vom 2.4.1854, einliegend in HHStA, RR0rg 337/1854.

31 Vgl. oben Anm. 16.

von Adelskorporationen unter eigener indigener Leitung vor, die die Adelsmatrikel zu verwalten und über die Adelsränge zu wachen hatten, dabei mit der Wahrnehmung von Standesprivilegien (Hofffähigkeit, Ehrenzeichen u. dgl.) betraut waren; auch Fideikommiss-Fragen sollten ihrer Einwirkung unterliegen. In den Februarkonferenzen 1854 wurde erwogen, diese Korporationen mit der Bildung der Landesausschüsse in der Weise zu verknüpfen, dass ihnen das Recht zur Präsentation der Ausschussmitglieder aus dem Gutsadel zukommen sollte. Damit wäre ihnen eine nicht unerhebliche Gestaltungsmacht eingeräumt worden.

Diese politischen Aussichten scheinen insbesondere Kübeck nicht behagt zu haben, denn er machte nach Abschluss der Konferenzen einen Organisationsvorschlag, der die Adelsstatute, wie er ausdrücklich betonte, entbehrlich machen sollte.³² Hierzu griff er die Idee einer ‚Allgemeinen Landesversammlung‘ auf³³ und entwickelte daraus ein Gesamtkonzept. Danach sollte die Landesrepräsentation nunmehr aus drei Körperschaften bestehen: der Allgemeinen Landesversammlung, dem Großen Ausschuss und dem Engeren Ausschuss. Die Versammlung war altständisch geprägt und sollte aus den Landeswürdenträgern (das waren alte hofbezogene Ehrenämter der Kronländer), den die Standschaft besitzenden geistlichen Korporationen und entsprechenden Vertretern der ständisch berechtigten großen Familien, dann aus sämtlichen Mitgliedern des Großen Ausschusses bestehen, auf diese Weise also auch bürgerliche und bäuerliche Vertreter einschließen. Mit der Mitgliedschaft wurden allerlei Ehrenzeichen und Ehrenvorrechte verbunden. Die Versammlung sollte vom Kaiser als Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten zu Huldigungszwecken einberufen werden, weitere Funktionen hatte er nicht. Die Begründung, die der alte Vormärz-Bürokrat dazu lieferte, ist lesenswert: Es sei doch wünschenswert, die Einsetzung der Landesausschüsse dort, wo es einigermaßen tunlich sei, den früheren ständischen Formen anzuschließen und damit gleichzeitig Bestimmungen über die ständischen Adelsvorzüge zu verbinden, daher die besonderen Adelsstatute entbehrlich zu machen. Die Anschließung an die früheren ständischen Formen sei in der Art zu gestalten, dass damit die politischen und legislativen Rechte der vormaligen Stände beseitigt, nur [äußere Vorzüge – gestr., dafür:] gewisse Prärogative bewahrt und die eigentlichen Funktionen den Landesausschüssen eingeräumt werden, wodurch die geschichtlichen Erinnerungen bewahrt, zugleich aber die freie Bewegung der Regierung gesichert und die Rücksichten für die besonderen Interessen der einzelnen

32 „Bemerkungen über das Operat in Beziehung auf die Organisierung der Landesausschüsse“, abgezeichnet v. Kübeck o. D., HHStA, RROrg 337/1854.

33 Zu den früheren Andeutungen von Bach in dieser Richtung vgl. oben Anm. 25.

Länder beachtet würden. Damit verband Kübeck Erwägungen über Ungarn, wo es nach Bachs Konzept fünf Landesausschüsse, nach Kübecks Plan aber außerdem nur eine die Landeseinheit repräsentierende Allgemeine Landesversammlung geben sollte. Die Probleme der Behandlung Ungarns waren zuvor immer wieder gestreift worden; sie manifestieren sich in Kübecks jetzigem Vorschlag natürlich auf bedrückende Weise: Man stelle sich dort die Beschickung einer ‚stummen‘ allgemeinen Landesversammlung vor!

Kleinere Konflikte blieben bis zum Schluss: Kübeck wollte für die Landesversammlungen im Sinne seiner historistischen Kostümierungspolitik Virilisten einführen, Bach auch hier das Prinzip der ah. Ernennung gewahrt wissen. Der Kompromiss bestand wie bisher stets im Verweis auf spätere landesweise Regelung, wobei aber Bachs Grundsatz kaiserlicher Berufung festgehalten wurde.³⁴ Am Ende wurde in den von Kübeck zu verfassenden Antrag noch der Passus eingefügt, dass die alten Ständeversammlungen aufgehoben seien, und befunden, dass die Grundsätze noch nicht als ah. Patent erlassen, sondern an die Landeschefs zur Erörterung in Landeskommissionen zuzuleiten seien.

Der Text der Grundsätze über die Landesvertretungen wurde von Kübeck mit Vortrag vom 29. Juni dem Kaiser vorgelegt und am 3. Juli 1854 genehmigt, Bach zugleich mit Handschreiben aufgefordert, darüber die Statthalter zu vernehmen.³⁵ Diese hatten dazu Kommissionen aus Beamten und „Mitgliedern auch aus anderen Klassen“ einzuberufen, die nach einem vorgegebenen Fragekatalog Auskünfte über die Landesverhältnisse und die daraus sich ergebenden Ergänzungen und Modifikationen in den einzelnen Landesstatuten zu geben hatten. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen war ebenfalls vom Kaiser zu genehmigen. Parallel zu diesem Verfahren sollte die Reaktivierung der lombardo-venetianischen Provinzial- und Zentralkongregationen vorbereitet werden.³⁶

Bach ließ die Grundsätze sogleich in der Wiener Zeitung veröffentlichen, und zwar in zeitlichem Zusammenhang mit der Bekanntmachung über die National-Anleihe. Dass hier wohl auch ein propagandistischer Zusammenhang bestehen dürfte, wurde schon von Hugelmann vermutet.³⁷

34 Korrespondenz Kübeck-Bach, darin auch Verweise auf ein Vieraugengespräch, Mai-Juni 1854; Resümee dieser Verhandlungen auch in Kübecks Vortrag vom 29.6.1854. Alles in: HHStA, RROrg 337 u. 238/1854. Analyse dieser Auseinandersetzungen über die Große Landesversammlung auch bei Seiderer, *Liberalismus und Neoabsolutismus*, Kap. II,3-d, a. a. O. Bezüglich der Motive Kübecks weicht Seiderers Analyse von der meinen ab.

35 Konzept au. Vortrag 29.6.1854 HHStA RROrg 337, Reinschrift mit ah. E. 3.7.1854 a. a. O. 1838/1854. Druck der ‚Grundsätze‘ auch bei Walter: *ÖZV* III/4, S. 58–64.

36 Vgl. Anm. 58.

37 Hugelmann, *Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichi-*

5. Das Ringen um die Besetzung der Provinzialkommissionen

Sehr zügig verteilte jetzt Bach Mitte Juli die ‚Grundsätze‘ an die Landeschefs und forderte sie auf, Listen mit berufbaren Kommissionsmitgliedern einzusenden. Dabei machte er die wichtige Vorgabe, dass alle späteren Landtagskurien vertreten und die Kommissionen somit ein Abbild der späteren Repräsentation sein sollten; außerdem forderte er selbstverständlich neben Sachkompetenz politische Zuverlässigkeit und Loyalität.³⁸ Dieses Geschäft zog sich unter einer Fülle von Korrespondenzen für Cisleithanien³⁹ bis zum Jahresende, für Ungarn bis Mai 1855 hin. Die Personalvorschläge und ihre Kommentierung – über alle wurden auch polizeiliche Erhebungen angestellt – verraten bereits für Cisleithanien einiges über die Nachwehen der Revolutionsbewältigung. Für unseren Zusammenhang müssen wenige Kostproben genügen: loyale Gesinnung in den revolutionären ‚Wirren‘ war ein entscheidendes Kriterium,⁴⁰ ihr Fehlen bei sonst unzweifelhafter Sachkompetenz zumeist ein Ausschließungsgrund;⁴¹ nur selten wurde seitheriger Gesinnungswandel honoriert.⁴² Die Feststellungen des niederösterreichischen Statthalters Emin-

schen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit (1848–1861), Teil I u. II. Hinweis auf zeitl. Zushg. Wr. Z. 16.7. (Nat.-Anl.) u. 17.u.18.7. (Grundsätze) in: Teil I, a. a. O., S. 123 A.2. Von mir (Neoabsolutismus) und Berger Waldenegg (Mit vereinten Kräften) übersehen. Die Darstellung von Hugelmann im Übrigen wegen der noch schmalen Quellenbasis weitgehend überholt.

38 Rundschreiben Bachs (Konzept bei Lasser), 12.7.1854, AVA IMPräs. 7324/1854 = Sign. 33 in genere, Karton 987. Das Aktenmaterial der Durchführung in den Kartons 987 u. 988 [Brandschäden].

39 Abgelegt unter 3278/MI/1854, 7740/MI/1854, 15304/MI/1855, alles in Karton 987, a. a. O.

40 Aus dem Schreiben Mecserys/Prag an Bach 28.12.1854 zu Vertretern der Landbev.: „... für die gute Sache auf das wärmste eingenommen ...“, „hat 1848 Einfluss auf die Gemeinde im Interesse von Ruhe und Ordnung genommen ...“, „... 1848 seine Gesinnung vollkommen erprobt ...“, ... 1850 nicht in den Gemeinderat gewählt, „weil von einem Teil der Bevölkerung als der ehemaligen Obrigkeit zugetan angesehen ... 1848 seine unerschütterliche Gesinnung glänzend bewährt ...“; deshalb benannt.

41 StH Burger/Graz an Bach 1.10.1854: „... nicht benannt solche, die zwar hervorragend befähigt und auch moralisch höchst geachtet ..., [sich] aber während der unglückseligen Revolutionsperiode vielleicht allzu sehr von dem damaligen Schwindel dahindreißenden lassen, obgleich bereits seit mehreren Jahren her auch ihre politische Haltung tadellos erscheint ...“

42 StH Mercandin/Krakau an Bach 22.8.1854: [Die Benannten] durchweg ehrenhaftigste Männer von Intelligenz, Patriotismus, Adel der Gesinnung ... außer Graf Adam Potocki, dessen politische Anschauungen in den Vorjahren höchst mißliebig; dennoch habe seine staatsbürgerliche Haltung seither eine Richtung genommen, die mit viel Wahrscheinlichkeit auf eine Sinnesänderung schließen lassen [!]. ...Nutzt die Nat.-Anleihe-Subskription dazu, der Regierung einen offenkundigen Loyalitätsbeweis mit der Zeichnung des höchsten Betrages in ganz Galizien zu geben. Deshalb auch Potocki benannt. ... Über Aufforderung

ger⁴³ wirken in diesem Zusammenhang wie ein Aufbegehren: Er habe sich bei seinen Umfragen [!] nach geeigneten Repräsentanten von der Erwägung leiten lassen, dass sie das Vertrauen der betreffenden Gruppen besitzen sollten. Aus dem adeligen Großgrundbesitz, dem ja eine künftig herausragende Rolle zugedacht war, habe ihm nur eine bescheidene Auswahl von Vertretern bzw. gar keine benannt werden können, die „mit der erforderlichen höheren intellektuellen Begabung die volle Vertrauenswürdigkeit und den Willen vereinigen, an derartigen Beratungen einen mehr als bloß formellen [...] Anteil zu nehmen.“ Er griff dann auf die Mitglieder des altständischen Verordnetenkollegiums zurück. Auf der anderen Seite schlug Eminger für das Wiener Bürgertum den Fabrikanten Theodor Hornbostel vor und bemerkte schon im Vorhinein: „Ich weiß recht gut, daß ein Laut der Mißbilligung kaum wird unterdrückt werden“, um sodann dessen loyale Hilfsdienste in letzter Zeit zu schildern, wo „andere sogenannte Gutgesinnte mich schmählich alleinließen“. Hornbostel wurde vom Ministerium nicht berücksichtigt.

Auch die Vorgabe allseitiger und ausgewogener Repräsentanz war nicht immer erfüllbar: Mecséry und Lažansky z. B. fanden in der Umgebung Prags bzw. Brünns vorgeblich keine Bauern, die Deutsch sprachen oder überhaupt über das nötige Verständnis verfügten, und wollten auf diese Gruppe verzichten, wurden aber von Bach, der auf Einhaltung seines Gruppensystems bestand, weiterhin und am Ende erfolgreich angehalten, danach zu suchen.⁴⁴

Auf der Basis der Statthaltereiberichte legte Bach im Januar 1855 dem Kaiser seine Personalvorschläge für die Landeskommissionen mit Ausnahme

nachträgliche Auskunft zu Graf Joseph Zaluski (3.12.1854): Beteiligung am Aufstand 1831, in Warschau 1849 kriegsrechtlich verurteilt und begnadigt seither nur landwirtsch. Betätigt. auf österr. Besitz; Teilnahme an den Interessen des Landes, konservativ. „Wenn es überhaupt möglich ist, daß ein Pole treue Anhänglichkeit an die österreichische Regierung und echt patriotische Gesinnung besitzt, dann ist Zaluski ein Patriot. Seine Haltung berechtigt nicht zur Annahme des Gegenteils.“ Weder Potocki noch Zaluski wurden vom Ministerium berücksichtigt. Zu Westgalizien-Krakau entschied das Ministerium aufgrund der „unverkennbaren Schwierigkeiten“, der Regierung ergebene und nicht kompromittierte Adelige sowie im Bürger- und Bauerntum überhaupt befähigte Vertreter auszumachen, für die Kommission überwiegend Beamte vorzuschlagen (Vortrag Bach, vgl. Anm. 45). Anders der von Eminger und auch vom Ministerium benannte Abt Wilhelm Eder von Melk. Zu ihm Kübeck (Vortrag 26.2.1855 RROrg 339): „Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß Präl. Eder [im Vormärz] an den ständischen Umtrieben beteiligt und dem Ausbruch der Umtriebe nicht ganz fremd gewesen ist. Ohne Zweifel verfolgt er jetzt wie so viele eine andere Richtung.“ Deshalb war auch Kübeck für seine Aufnahme. Zu Graf Perggen, der ebenfalls vom MdI benannt: Dieser wurde ausgelassen, weil die Polizeinotizen über ihn nicht günstig.

43 StH Eminger an Bach, 18.11.1854 (Beilage zu 15304/MI/1854).

44 Korrespondenz in 3278/MI/1854, a. a. O.; für Brünn MZA B13, 5684/Präs/2-9, Korresp. Sept.-Dez.1854.

Ungarns vor⁴⁵ und löste damit abermals eine harsche Intervention Kübecks⁴⁶ aus. Bach hatte die Umsicht und Ausgewogenheit seiner Vorschläge und die Beachtung der Parität aller vier Stände hervorgehoben, und diese Vorgehensweise fand Kübeck vollkommen abwegig. Er eröffnete dem Kaiser, dieser habe eigentlich die Landeschefs berufen, in dieser Angelegenheit ihre den bereits sanktionierten Entwurf allenfalls ergänzenden oder modifizierenden Ansichten zu erörtern und dabei das Gutachten der Kommissionen zu benutzen. Es müsse sorgfältig vermieden werden, den Kommissionen eine Ausdehnung und eine Wichtigkeit beizulegen, die ihnen den Charakter einer gewissermaßen konstituierenden Versammlung und den Wert einer Landesrepräsentation gewähren und eine Geltung verschaffen könnte, die sie schon deshalb nicht haben sollten, weil die Landesstatute ganz aus der Quelle des Thrones und der Majestät des Regenten hervorzugehen hätten. Hierzu komme es für die Kommission auf fachliche Bildung und Landeskenntnisse an, nicht jetzt schon um die Vertretung von Landesinteressen; es gelte lediglich, die vorgegebenen Entwürfe organisch zu ergänzen oder nach Landeserfordernissen zu modifizieren, soweit es erforderlich sei. Die Kommissionen seien daher darauf zu beschränken, in den vorgezeichneten Grenzen ihre Ansichten zu entwickeln, um den Statthaltern Mittel und Andeutungen für ihre Gutachten zu liefern. Auch die durchgängige Benennung von Ersatzmännern sei deshalb völlig verfehlt. Nach diesen Kriterien strich Kübeck die von Bach eingereichten Personalvorschläge kräftig zusammen und ließ dem Minister die so formierte Kommissionsbildung durch den Kaiser zustellen mit der Maßgabe, sie den Statthaltern mit der Anweisung zu vorläufiger Geheimhaltung zu übermitteln und zunächst bei Eh. Albrecht die Anträge für die fünf ungarischen Kommissionen zu betreiben. Gleichzeitig ließ er Bach anweisen, den für die Kommissionen herauszugebenden Fragenkatalog trotz bereits erteilter Ermächtigung noch einmal dem Kaiser einzureichen (das hieß natürlich von Kübeck überprüfen zu lassen). Das sei doch sehr rätlich, um eine allenfalls erforderliche ah. Einwirkung rechtzeitig eintreten lassen zu können.⁴⁷ Im April 1855 legte Bach seine Erlässe vor, die im Reichsrat als mit den Vorgaben übereinstimmend approbiert wurden. Kübeck empfahl die Genehmigung, wollte aber zusätzlich dafür Sorge getragen wissen, dass die Kommissionen nicht auf Fonds, Vermögen und Stiftungen zugriffen, die der Regierung und ihren Organen vorbehalten seien. Der Auftrag, die personelle Zusammensetzung von Allgemeiner Landesversammlung, Großem und Enge-

45 Vortrag Bach, 11.1.1855 [Reinschrift in:] 15304/MI/1854, Karton 987 a. a. O.

46 Vortrag Kübeck (Konzept Roschmann), 26.2.1855, dazu neue Personenlisten mit fallweise Auszügen aus den Polizeiberichten, neuer Entwurf d. ah. E. in: HHStA, RROrg 339/1855.

47 Ah. E. 18.3.1855: 15304/MI/1854, Karton 987 a. a. O.

rem Ausschuss sowie den Wirkungskreis der beiden letzteren zu behandeln, wurde für Ungarn dahin modifiziert, dass als Symbol der Landeseinheit nur eine Landesversammlung bestehen solle und hierzu ausschließlich Eh. Albrecht ein Gutachten abzugeben habe. Unzeitige Erörterungen des ganzen Projekts in der Presse, so wurde Bach beschieden, seien zu unterbinden.⁴⁸

Parallel dazu verrät die monatelange Korrespondenz zwischen Ofen und Wien über das Personal der ungarischen Kommissionen die große Nervosität insbesondere des Generalgouvernements gegenüber diesem Experiment. Personenlisten und polizeiliche Erkenntnisse wurden hin und her geschoben, begleitet von Erwägungen Eh. Albrechts, wie man die Gutgesinnten identifizieren und insbesondere die altkonservative Partei zur Teilnahme bewegen könne.⁴⁹

In den grundsätzlichen Erwägungen und damit in dem Wunsch, die Kommissionsbildung als Ansatz zur partizipatorischen Heranführung politisch maßgeblicher Kräfte an den neuen Staat zu nutzen, standen sich Bach und Eh. Albrecht nahe. Den schließlich zwischen Ministerium und Generalgouvernement abgesprochenen Personalvorschlägen lag ganz im Sinne Bachs ein ausbalanciertes System berücksichtigungswürdiger Personen und Institutionen zugrunde, die von Abwägungen zu Loyalität und zugleich sozialem Rang sowie etwa auch zur Schonung konfessioneller Rivalitäten abgesichert wurden. Für Kübeck war das alles in dieser Phase viel zu gefährlich, und so griff er auch hier am Ende wieder recht drastisch ein. Die Gründe, die er dazu in seinem abschließenden Vortrag vom 22. April 1855⁵⁰ wiederholte und zusätzlich entwickelte, liefen erneut auf die aus der allgemeinen Verfassungsgeschichte geläufige Unterscheidung von konstituierender und konstituierter Gewalt hinaus. Die partizipatorische Einladung an die politisch-gesellschaftlichen Faktoren des Landes sollte erst nach der Installierung der Beiräte einsetzen, wenn mit deren Aufgabenbeschreibung ein fester Rahmen für die Mitwirkung an den Landesangelegenheiten gegeben war. Dieser Rahmen war mit den Grundsätzen von 1854 im Prinzip vorgezeichnet und durfte durch die Kommissionen nur durch das Einbringen regionaler Verhältnisse gefüllt und allenfalls modifiziert werden. Deshalb hielt Kübeck es sachlich für abwegig und bei den Stimmungen im Lande für gefährlich, den Kommissionen eine übermäßige Bedeutung zuzumessen und sie durch die Berufungspraxis samt ihrer öffentlichen Wirkung zu Plattformen für politische Manifestationen und Parteikämpfe zu machen. Stattdessen wollte er

48 Vorlage Bachs v. 1.4.1855, 3278/MI/1855, dazu RR-Voten und Vortrag Kübecks (Konzept Roschmann) v. 2.5.1855, HHStA, RROrg 347/1855.

49 Vgl. zu Ungarn den separaten Beitrag von Zsolt Lengyel in diesem Band.

50 Au. Vortrag Kübeck (Konzept Roschmann), 22.4.1855, HHStA, RROrg 340/1855.

die Kommissionen rigoros verkleinern und neben aktiven Beamten nur aus wenigen zuverlässigen Amtsträgern der vormärzlichen Komitatsverwaltungen mit entsprechenden Landeskenntnissen bilden. Da letztere durchwegs dem heimischen Adel entstammten, konnte man auf diese Weise auch ein Element indigener Teilhabe suggerieren. Zu diesem Zweck hatte Kübeck sich privat mit dem in Wien anwesenden Geringer ins Benehmen gesetzt und sich von diesem beraten und mit Vorschlägen versorgen lassen.⁵¹ Geringer und Kübeck stellten eigene Listen zusammen, die dann dem Minister als kaiserliche Entschließung zugestellt wurden.⁵² Nachträglich setzte Bach im Zusammenspiel mit Eh. Albrecht dann doch wieder einige Personalrochaden durch, die Kübeck früher verworfen hatte und worüber er sich erbittert, aber erfolglos beim Kaiser beschwerte.⁵³

Die monatelangen Korrespondenzen, Beratungen und Querelen um die Zusammensetzung der vorbereitenden Kommissionen sind für den sachlichen Gehalt des Konzepts der provinziellen Vertretungskörperschaften von nachrangiger Bedeutung, wie sich sogleich zeigen wird. Sie wurden hier deshalb ausgebreitet, weil sie ein Indiz für die immer noch angespannten politischen Verhältnisse im Reich sind, und weil sich in dem unterschiedlichen ‚Stil‘ des Vorgehens von Kübeck und Bach unterschiedliche Taktiken und politische Hoffnungen verbergen. Beide stimmten, wie ihre rasche Verständigung darauf zeigt, in dem Konzept überein, die Statthalterei-Beiräte auf kontrollierte konsultative Funktionen und untergeordnete Selbstverwaltungsaufgaben zu begrenzen sowie das Verfahren ihrer Einführung in das Korsett strikter inhaltlicher (Grundsätze) und prozeduraler (Fragenkatalog) Vorgaben für die Provinz-Kommissionen zu zwingen. In der ‚Einkleidung‘ des Verfahrens, zu diesem ‚Anschluss der Regierten an die Regierung‘ oder dieser vorsichtigen Öffnung der Regierung gegenüber den Regierten zu gelangen, folgte Bach jedoch gegenüber dem beinharten alten Vormärz-Bürokraten Kübeck eine beweglichere Taktik. Natürlich wollte auch er den Kommissionen keine Befugnisse einräumen, die an ‚Konstituierung‘ oder ‚Vereinbarung‘ erinnerten. Wohl aber verfolgte er mit der Kommissionsbildung eine ‚Notabelnpolitik‘⁵⁴ und damit eine politisch-psychologische Li-

51 Schriftwechsel und Tabellen mit Geringers Kommentaren in: HHStA, RROrg 340/1855.

52 Ah. E. 24.4.1855 an Kübeck und Bach mit Listen im Anhang, RROrg 350/1855.

53 Vorgänge in HHStA, RROrg 356, 357/1855, unerhebliche weitere Personalwechsel in 358–361, a. a. O.

54 ‚Notabelnpolitik‘ in diesem Sinne: der Versuch, für einen Wandel die kontrollierte ‚Mitwirkung‘ ausgesuchter Repräsentanten zu gewinnen, die gesellschaftlich-politisches Ansehen und zugleich die erforderliche Loyalität besaßen, um durch konkludentes Handeln – also schon durch das Mitmachen – einen Vertrauensvorschuss für die Regierungsmaßnahmen öffentlich wirksam zu erzeugen.

nie, die über die herkömmliche ‚Vertrauensmänner-Politik‘ hinausging. Es handelte sich also um das Scheinmanöver einer ‚politischen‘ Mitwirkung im Sinne konkludenten Handelns, deren Inhalt durch Regierungsvorgaben längst gesetzt war. Wie ernst es Bach um dieses Ziel war, zeigt sein hartnäckiges Bemühen, in allen Kronländern hinreichend respektable und für alle Faktoren künftiger Interessenvertretung repräsentable Persönlichkeiten zu gewinnen und darin auch gegenüber der Lethargie und den Vorbehalten seiner Behörden nicht nachzulassen. Wie wichtig ihm das ganze Projekt war, bezeugen auch die Erinnerungen seines Spitzenbeamten Bernhard Ritter von Meyer.⁵⁵ In diesem Punkt weist Bachs Politik der konkludenten Vertrauensbeweise in der Tat Parallelen zu dem großen Projekt der Nationalanleihe auf, die seit 1854 in denselben Jahren abgewickelt wurde.⁵⁶

In diesem Zusammenhang muss schließlich auf Lombardo-Venetien hingewiesen werden, wo seit 1815 zwei Zentralkongregationen mit einem Unterbau bezirklicher Provinzialkongregationen bestanden, die bereits auf neoständischer Basis bei starkem Übergewicht des adeligen Patriziates zusammengesetzt waren, unter der Leitung der Statthalter und Legaten standen und Konsultationsrechte sowie Kompetenzen der Selbst- bzw. Auftragsverwaltung besaßen. Die Provinzialkongregationen waren 1848 nach der Rückeroberung (wegen ihrer Mitwirkung bei der Steuererhebung⁵⁷) sogleich wieder eingerichtet worden; die Zentralkongregationen blieben seit der Revolution faktisch außer Funktion. Im Jahr 1855 startete Radetzky's Ziviladlatus Friedrich Thun im Rahmen der Bemühungen um die Befriedung des Landes eine Initiative zu ihrer Reaktivierung, die von Bach lebhaft aufgegriffen und erfolgreich durchgesetzt wurde. 1856 wurde ihr Wirkungskreis auf die neuen Landesfonds ausgedehnt.⁵⁸ Man kann vermuten, dass Bach sich davon positive Impulse auch für sein großes Projekt der Vertretungskörperschaften in der übrigen Monarchie versprach.

55 Meyer, Bernhard Ritter v. ([=Sohn], Hg.), *Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer*, S. 352–356.

56 Jetzt grundlegend Christoph Berger-Waldenegg, *Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854*.

57 Zum finanzpolitischen Aspekt Brandt, *Neoabsolutismus* 1, 21 f., 203–206 passim. 647 ff.

58 Jüngste kurze Darstellung (mit Lit.) von Malfè, *Die Vertretungskörperschaften und die Verwaltung in Lombardo-Venetien*, in: *Die Habsburgermonarchie VII, 2*, S. 1593–1632. Diese Sonderentwicklung kann hier trotz ihres paradigmatischen Gehalts nicht näher behandelt werden.

6. Die Arbeit der Provinzialkommissionen – Prag und Brünn als Beispiele

Die Arbeit der 1855 formierten Provinzialkommissionen hatte sich im Rahmen der strengen Vorgaben zu bewegen, diese boten daher wenig politischen Spielraum und sollten keine Plattform für die Erörterung zusätzlicher Forderungen eröffnen, die über den Rahmen der ‚Grundsätze‘ hinausgingen. In erster Linie erwartete das Ministerium eingehende Aufklärungen über die dem Projekt zugrunde zu legenden institutionellen und sozialen Tatbestände. Der damit verbundene Arbeitsaufwand wird an den eindrucksvollen Volumina der nach Wien gesandten ‚Operate‘ sichtbar.⁵⁹ Sie bieten statistische Grundlagen für die geistlichen Institutionen, dann vor allem für den Großgrundbesitz in seiner gebundenen (landtäflichen) und ungebundenen Form sowie nach der Qualität der (adeligen oder nichtadeligen) Besitzer, für die Qualifizierung der Städte nach dem Kriterium historisch privilegierter Stellung oder jüngst gewachsener Bedeutung sowie für Umfang und regionale Verteilung der Landgemeinden; all dies unterfüttert mit Statistiken zum Realsteueraufkommen. Diese Erhebungen bildeten die Grundlage für die Quotierungsvorschläge zu den Gruppenvertretungen in den projektierten Ausschüssen. Diese Vorarbeiten sind es, die noch 1860/61 für den Zugschnitt der Schmerlingschen Vertretungskörperschaften als Basis dienen. Einen weiteren Komplex bildeten die Erhebungen zu den ständischen Vermögensbestandteilen samt zugehöriger Verwaltung und Rechnungsführung, die die Grundlage für die fortzuführende – jetzt neoständische – Selbstverwaltung abzugeben hatten, und zwar in Abgrenzung des jeweiligen ‚Domesikalifonds‘ zum behördlich verwalteten Landeshaushalt („Landesfonds“).

Schließlich führte der Auftrag, für die Zusammensetzung der projektierten ‚Allgemeinen Landesversammlung‘ Aufstellungen über die ehemals Standesberechtigten einzureichen, zu einer oft aufwändigen historischen Erforschung der altständischen Formationen mit ihren Landeswürdenträgern, erbberechtigten Familien, geistlichen Korporationen und altberechtigten landesfürstlichen Städten einschließlich ihrer gegenwärtigen Schwundstufen. Die Konvolute dazu mit ihren Kommentaren samt den Erwägungen zu Uniformen und Ehrenzeichen lassen etwas von den nachrevolutionären Kontinuitätsbedürfnissen in historistischer Einkleidung erahnen und zeigen, dass Kübecks Kalkül durchaus auch die Chance emotionaler Zustimmung

59 Die Operate wurden dem Vortrag Bachs 6032/MI/1856 als Beilagen angefügt (vgl. unten Anm. 75) und in der Kabinetts-Kzl. einbehalten. Jetzt HHStA, MCZ 2326/1856. Tabellarische Übersicht der Anträge auch in: AVA, IMPräs. Sign. 33 in genere, Karton 988, ad 6032/MI/1856.

haben mochte. Jedoch verbanden sich damit auch Hoffnungen, die Landesversammlungen funktional mit den zur eigentlichen Arbeit berufenen Ausschüssen verknüpfen und auf diese Weise altständisch akzentuierte Kompetenzen entwickeln zu können.

Für die Zusammensetzung der künftigen Großen Ausschüsse lieferten die Kommissionen brauchbare Grundlagen für die landesbezogen individuelle Quotierung der Kurien. Darüber hinaus nutzten sie aber auch ihre Spielräume, um partizipatorische Alternativen des Berufungsmodus anzumahnen, oft unter Berufung auf Lombardo-Venetien: also Ternavorschläge der entsendenden Gruppen zur kaiserlichen Ernennung. Gelegentlich wurde sogar eindeutige Wahl gefordert, schließlich auch Wahlvorschläge durch die große Landesversammlung, die damit eine funktionale Aufwertung erfahren hätte.

Zu diesen Versuchen, Spielräume zu nutzen, sollen an dieser Stelle exemplarisch die Verhandlungen in Prag und Brünn vorgestellt werden, die in kontrastiver Weise zugleich zeigen, dass die Haltung der Statthalter hierbei eine maßgebliche Rolle spielte. Für den Vergleich steht dabei dem schroff estatistisch orientierten Karrierebeamten Mecséry in Prag der indigene Graf Lažansky in Brünn gegenüber.

In der Prager Kommission⁶⁰ traten insbesondere die Grafen Leo Thun⁶¹ und Albert Nostitz für altständische Positionen ein, etwa durch die Wiederbelebung jener Landeswürden, die inzwischen in ausschließlich bürokratische Spitzenpositionen transformiert worden waren. Hierbei war die Benennung des Landeschefs als Oberstburggrafen besonders brisant, weil die Befürworter mit der Möglichkeit späterer Trennung beider Funktionen liebäugelten. Bezüglich der Ausschüsse traten sie für die Erstattung von Wahlvorschlägen zur kaiserlichen Ernennung von Anfang an ein, für den Großgrundbesitz als Direktvorschläge, für die nachrangigen Gruppen als Ternavorschläge zur Auswahl. Die Großgrundbesitzerkurie wollte Nostitz den Mitgliedern der Landesversammlung aus dem grundbesitzenden Erbadel (dem „großen historischen Grundbesitz“) vorbehalten, der übrige Großgrundbesitz (auch der landtäfliche in nichtadeligem Besitz) sollte der Kurie der Landgemeinden zugeschlagen werden. Damit erregte er freilich Widerspruch. Einigkeit bestand in der Ablehnung von Urwahlen in den Städten

60 SUA Prag PM [=Statthaltereirei, Präsidium] Sign. 2/26/7, [Vorgänge abgelegt in:] Karton 407, 1855–1859. hierin: Referate I-III (Allg. Landesversammlung mit Listen: alte u. neue Würdenträger/Landesausschüsse Zusammensetzung/Landesausschüsse Wirkungskreis); Protokoll der 5 Kommiss.-Sitzungen v. 15.–24.9.1855; Vortrag Mecséry (Konzept) an Innenminister, Konzept RegRat Bach 10.10., paraph. Mecséry 29.10., exped. 8.11.1855. Dazu Entwurf eines Landesstatuts für Böhmen.

61 Der Minister ließ es sich nicht nehmen, auch in diesem Rahmen mitzuwirken und mitzureden.

und Landgemeinden; Vorschläge hatten ausschließlich von kommunalen Amtsträgern auszugehen, was den Erlass neuer Kommunalordnungen zur Voraussetzung hatte. Zensuskriterium sollte für alle Mandatsträger, auch für die städtischen, ein ausreichender Grundbesitz sein. Für eine bessere Vertretung der böhmischen Industrie setzte sich mit großem Nachdruck der Prager Unternehmer Franz Richter ein, der – in Abgrenzung von den kommunalen Amtsträgern, die gewöhnlich dem (ökonomisch inkompetenten) kleinen Mittelstand entstammten – eine separate Vertretung der Handels- und Gewerbekammern forderte und gewerbliches Kapitalvermögen als gleichberechtigtes Zensuskriterium gelten lassen wollte. Dagegen wurde geltend gemacht, dass die Handelskammern schon in sich ein Organ für Interessenvertretung und Auskunftserteilung darstellten und dem Großgewerbe keine Doppelrepräsentanz einzuräumen sei. Das böhmische Nationalitätenproblem wurde in den Diskussionen nicht berührt; diese spiegelten vor allem die Ansprüche des historischen Adels und des aufkommenden Wirtschaftsbürgertums auf prominente Repräsentanz; die Landgemeinden mit ihren wenigen vorgesehenen Vertretern waren demgegenüber eine nachrangige Frage. Der Einsatz, mit dem über Kurienabgrenzung und Quotenfragen debattiert wurde, stand in gewissem Kontrast zur Begrenzung der Konsultativ- und Selbstverwaltungs-Kompetenzen, die den Ausschüssen zugedacht waren. Über die Fragen des Wirkungskreises wurde in Prag kaum diskutiert, doch lassen die Redebeiträge ganz allgemein erkennen, dass sowohl der künftigen Selbstverwaltung (z. B. neue Einrichtungen aus Landesmitteln) als auch dem konsultativen Zugriff auf alle Landesangelegenheiten ein großes Gewicht beigemessen wurde. Die intensive Beschäftigung mit der Zusammensetzung der Gremien lässt sich also nur aus der Unterstellung erklären, dass die Beteiligten – was in Prag nicht ausgesprochen werden konnte – für die Zukunft einen Zuwachs an Kompetenzen erwarteten.

Alldem setzte Mecséry mit seinem eigenen Vortrag an das Innenministerium sehr kantige etatistische Grenzen. So wollte er diejenigen obersten Landeswürden, die inzwischen zu rein staatlichen Ämtern geworden waren, auf keinen Fall wiederbeleben: Dies betraf vor allem seine eigene Position (Statthalter/Oberstburggraf), dann die Gerichtspräsidenten. Im großen Ausschuss sollte der inkolatberechtigte Großgrundbesitz (jedoch unter Einschluss bürgerlicher Besitzer, sofern Patrimonialgerichtsbarkeit bestanden hatte) und übriger Großgrundbesitz getrennt quotiert (12:6 Vertreter), letzterer jedoch von den Landgemeinden gesondert bleiben. Hierfür sollte die kommunalrechtlich vorgesehene Ausscheidung des Großgrundbesitzes aus dem Gemeindeverband Kriterien bereitstellen, womit zugleich das gemeindegesetzliche Junktim betont wurde. Die Vertreter der Städte und Landgemeinden sollten den kommunalen Amtsträgern entnommen werden;

andere Personen (also Handelskammervertreter!) kamen nicht infrage, da das Vertrauen der Bürgerschaft hier nicht ex officio gegeben sei. Zu den Berufungsmodalitäten befand er, den dauerhaften Vorbehalt der kaiserlichen Sanktion ohnehin voraussetzend: „... halte ich die Vornahme von Wahlen in der Gesamtheit der berufungsfähigen Ständeklassen für prinzipiell ausgeschlossen. Solche Wahlen erinnern zu sehr an konstitutionelle Repräsentationsformen und wären namentlich in den Stadt- und Landgemeinden nur zu oft dem Spiele des Zufalls oder den Einflüssen mannigfacher Intrigen preisgegeben. Einer Berufung in den Großen Ausschuß durch den Allerhöchsten Willen müssen nach meinem Dafürhalten Vorschläge der berufenen Regierungsorgane [!] zum Grunde gelegt werden. Bei diesen Vorschlägen soll die Vertrauenswürdigkeit und individuelle Befähigung vor allem anderen erwogen werden. Die Ausschußmitglieder sollen aber nicht bloß Vertrauensmänner der Regierung sein. Auch das Land, die Bevölkerung, in deren Interessen die Beschlüsse der Landesvertretung wesentlich eingreifen können, sollen auf die im Ausschusse sitzenden Männer mit Vertrauen blicken. In dieser letzteren Richtung wird es der Regierung stets erwünscht sein, jene Männer, welche aus den verschiedenen berufungsfähigen Kategorien zumeist das Vertrauen ihrer achtbarsten Mitbürger genießen, kennen zu lernen, und diese Männer, wenn sonst nichts im Wege steht, bei der Berufung in den großen Ausschuß vor allem zu berücksichtigen.“ Wie sollte das geschehen? Mecséry beantragte (sofern man überhaupt das ausschließliche Vorschlagsrecht der Regierung überschreiten wolle), dem großen Ausschuss nach dessen Konstituierung „als der gesetzlich berufenen Stimme des Landes für die von Zeit zu Zeit in seiner Mitte entstehenden Lücken ein Vorschlagsrecht innerhalb gewisser Grenzen einzuräumen, ohne dabei den Grundsatz eines der ah. Ernennung zugrunde zu legenden Vorschlages der Regierungsorgane untreu zu werden und ohne andererseits zu dem jedenfalls bedenklichen Apparate allgemeiner Wahlen in der Gesamtheit der bezüglichen Ständeklassen (gestr.: die Zuflucht zu nehmen) zu greifen.“ Also eine behördlich gelenkte Selbstergänzung! Immerhin wollte er den engeren Ausschuss aus der Mitte des großen Ausschusses gewählt (und nicht behördlich ausgesucht) wissen, dabei jedoch Vertreter der Landgemeinden ausschließen. Insgesamt sprach er dem engeren Ausschuss „weit mehr den Charakter eines Hilfsorgans der Regierung für bestimmte Landeszwecke“ zu.

Das Schwergewicht seiner Verteidigung etatistisch-bürokratischer Bastionen aber lag in Mecsérys kritischen Erörterungen zum Wirkungskreis der künftigen Ausschüsse, die er bereits mit einem versteckten Tadel einleitete: Das wichtigste sei hier eine „feste Abgrenzung“ nach allen Richtungen. Die ‚Grundzüge‘ hätten diese Grenzen nirgends gezogen, wohl um angesichts der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern zunächst

möglichst große Spielräume freizuhalten. Sobald aber diese Verschiedenheiten festgestellt seien, müssten auch die Grenzen „festgezogen“ werden, über die der Wirkungskreis nicht hinausreichen solle. Das betreffe zum einen die „unmittelbare Obsorge“ über Vermögen, Fonds und Anstalten, dann den Einfluss auf die Landesangelegenheiten im Allgemeinen, dessen Reichweite nicht präzise bezeichnet werde. Was den Bereich der Selbstverwaltung betraf, so wollte Mecséry den Grundentlastungsfonds, aber auch den neu zugeschnittenen Landesfonds dem Zugriff entzogen wissen; dies sollte auch für die dem Landesfonds überwiesenen Wohlfahrtseinrichtungen gelten, die aus ständischen Vermögensbestandteilen mitfinanziert wurden. Die ins Einzelne gehende Kasuistik, die in dem umfangreichen Gutachten der Statthalterei einen großen Raum einnahm, lief darauf hinaus, die neue Selbstverwaltung auf das alte rein ständische Vermögen zu begrenzen und nicht auf neue Anstalten auszudehnen. Auf keinen Fall durfte das Budget des allgemeinen Landesfonds im Ganzen dem großen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden. Bedenken erregte auch die unpräzise Formulierung der Konsultativbefugnisse in Bezug auf die großzügig umschriebenen ‚Landesangelegenheiten‘.⁶² „Wenn in all diesen Punkten das bestehende System der Gesetzgebung und Verwaltung nicht umgestoßen und der Wirkungskreis der landesfürstlichen Administrativ- und Aufsichtsbehörden in den angeführten Angelegenheiten nicht umgestoßen oder geschmälert werden will“, so musste nach Mecséry statuarisch festgehalten werden, dass die Landesausschüsse keinen „regelnden, verwaltenden oder beaufsichtigenden Einfluss zu nehmen“ haben, sondern ihnen eine „ratgebende Einflussnahme“ vorbehalten sei. Dies lag nun ohnehin auf der Linie des Innenministers; der Statthalter wollte es aber auch nach seiner negativ ausschließenden Seite hin ausgesprochen wissen, denn es gelte, „nicht nur jeden Zweifel über die Verwaltungskompetenz bezüglich dieser Gegenstände zu beseitigen, sondern auch jede unberufene Kontrolle von Seiten der Landesvertretung in Bezug auf das Gebaren der landesfürstlichen Behörden in diesen Angelegenheiten, somit das Auftreten der Ausschüsse als förmliche Beschwerdekammern der Behörde gegenüber hintanzuhalten“. Deshalb sei auch die in den ‚Grundzügen‘ abschließend formulierte Aussicht auf spätere Mitwirkung in weiteren Landesangelegenheiten besser wegzulassen, weil sie „in ihrer Unbestimmtheit zu Beirungen führen und unklare, vielleicht ausschweifende, daher leicht zu täuschende Erwartungen“ rege hielten. Spätere Einzelkonzessionen könne man auch ohne jetzige Zusicherungen immer machen.

Demgegenüber setzte die Kommissionsarbeit in Brünn – nur scheinbar

62 Vgl. oben Anm. 29.

stets innerhalb der ministeriellen Vorgaben – deutlich andere Akzente in der Verhandlungsführung und in den sachlichen Ergebnissen.⁶³ Schon bei der Kommissionsbildung 1854 gab Graf Lažansky zu verstehen, was er von deren Arbeit erwartete: „...den Übergang der ständischen Institutionen in ihre neue Phase zu vermitteln und anzubahnen.“⁶⁴ Unter diesem Vorzeichen umgab er sich in seiner Kommission mit Aktivisten und historisch bewanderten Mitgliedern der alten Stände bzw. ihres ständigen Landesausschusses, die auch in der in Mähren besonders aktiven Ständebewegung des Jahres 1848 eine Rolle gespielt hatten und der Statthalterei weiterhin direkt oder indirekt verbunden waren.⁶⁵ Der Statthalter ließ seinen Vertrauten in der Vorbereitung freie Hand, insbesondere dem Ständehistoriker Karl v. Wogkowsky, der als Referent mit voluminösen Ausarbeitungen zu den altständischen Verhältnissen auftrat, die er bis in die Ständetätigkeit des Revolutionsjahres weiterführte und aus denen er seine Anträge zum Profil der künftigen Landesvertretung ableitete.⁶⁶ Zwar kam er bei der Behandlung der künftigen allgemeinen Landesversammlung nicht umhin, die Neuartigkeit ihrer Konstruktion und die Trennung von den Landesausschüssen als den eigentlichen Arbeitsorganen zu konstatieren. Doch suchte er über die tituläre Wiederbelebung der ‚Obersten Landesoffiziere‘ als vornehmste Mitglieder der Landesversammlung eine funktionale Verknüpfung herzustellen: Neben dem ‚Landeshauptmann‘ (jetzt Statthalter) sollten der ‚Oberstlandeskämmerer‘ (Präsident des Oberlandesgerichts) und der ‚Oberstlandesrichter‘ (Präsident des Landgerichts Brünn) geborene ständige Mitglieder des großen und auch des engeren Landesausschusses sein – ob lebenslänglich oder für ihre Dienstzeit blieb offen – und hier eine führende Rolle spielen. Dazu bedurften sie des Inkolats. Darin lag der Versuch, den modernen bürokratischen Zentralstaat ansatzweise in die frühneuzeitliche Personalunion indigener ständischer und landesfürstlicher Verwaltungsspitzen zurückzuverwandeln. Lažansky ahnte wohl schon, dass dies in Wien keinen Beifall

63 MZA Brünn B13 [=Statthaltereie, Präsidium], Sign. 2-9, [die Vorgänge abgelegt in:] Karton 857, 1854–55.

64 Lažansky an Bach, 10.10.1854, MZA B13, 5684/Präs/2-9.

65 Karl Ritter v. Wogkowsky, zahlr. Ämter, u.a. mit Quellensammlg. z. Ständegeschichte betraut; Peter Ritter v. Chlumetzky, StHSekr., altes Ständemitglied, mit histor. Arbeiten hervorgetreten. Vom alten Ständeadel trat v. a. Emanuel Graf Dubsky (Grgrd.bes. u. Industr.-Unternehmer, zahlr. Ämter) profiliert hervor; ihm gegenüber E.J. Ritter v. Herzing (Präs. d. HGKammer Brünn).

66 Referate Wogkowskys v. 4.10.1855: I. Zusammensetzung Allg. LaVerslg. u. LaAusschüsse [70 Bögen], II. Wirkungskreis u. Geschäftssphäre d. Lausschüsse [37 Bögen]; Sitzungsprotokolle der Kommss. vom 25. 5., dann vom 3. u. 4.10. 1855; Bericht StH Lažansky, Konzept StHSekr. Wieser, an MdI Bach, v. 24.10./exped. 31.10.1855 [19 Bögen]. MZA B13, 4193/Präs/2-9, alles in: Karton 859.

finden würde: So schlug er in seinem Schlussvortrag vor, bei Nichtgenehmigung solcher Personalunionen aus der allgemeinen Landesversammlung Repräsentanten des großen begüterten Adels zu solchen Landesoffizieren zu ernennen und mit den entsprechenden Dauerfunktionen in den Ausschüssen zu betrauen. Im Übrigen fehlte es bei Wogkowsky und Lažansky auch sonst nicht an vorsichtigen Empfehlungen, der allgemeinen Landesversammlung künftig auch substanzielle Funktionen zuzuerkennen.

Die Bestimmung der Mitgliedschaften im Landesausschuss und ihrer Quotierung folgte denselben Bewertungs- und Argumentationsmustern wie in Prag: Eingrenzung des großen Grundbesitzes auf das Kriterium der ‚Landtafel‘ bei einmütiger Zulassung auch von nichtadeligen Besitzern, sofern damit vormals die Herrschaftsrechte verbunden waren; Quotierung beider Kategorien anhand der Steuerstatistik; Orientierung der städtischen Repräsentanz an den historischen ‚königlichen Städten‘ bei vorsichtiger Ausweitung auf aufstrebende Industrieorte; Restriktion der Landgemeindevvertretung (bei Einschluss der nichtprivilegierten Städte) auf eine Person pro Kreis. Nicht überraschend war dabei (wie in Prag) der emphatische Rekurs der prominenten Sprecher auf den Landbesitz als konservatives und stabilisierendes Prinzip politischer Teilhabe. Auch die Präsenz des katholischen Klerus wurde aus dem kirchlichen Grundvermögen begründet. In gleicher Weise schrieb die Kommission für die Repräsentanten der Städte und Gemeinden persönlichen Mindestbesitz an Land fest. Etwas querständig dazu forderten wie auch in Prag – vermutlich in einvernehmlichem Vorgehen – die Industriellen eine Sondervertretung der Handels- und Gewerbekammern im Rahmen der städtischen Repräsentanz. Dies wurde als Doppelvertretung (die Kammern waren bereits in sich Gutachtergremien) zunächst abgelehnt, dann aber nach vertraulichen Vorklärungen beim Statthalter in Abweichung von Prag zugestanden und als Vorschlag aufgenommen, dabei schließlich auch der mobile Kapitalbesitz als persönliches Qualifikationskriterium eingeräumt.

Da das Innenministerium aufgefordert hatte, über die für den Anfang festgelegte einseitig behördlich-kaiserliche Ernennung hinaus auch für den künftigen Bestellungsmodus der Repräsentanten Überlegungen anzustellen, kam es darüber in Brünn zu analogen Debatten wie in Prag. Es bestand Einigkeit darin, in den Städten und Landgemeinden Wahlen auf breiterer Basis zu vermeiden, weil dies nach aller Erfahrung zu gefährlichen Umtrieben führen würde. Für die Städte kam nur Benennung durch die kommunale Verwaltungsspitze infrage; für die Landgemeinden sollten aus technischen Gründen immerhin bezirkliche Versammlungen der Bürgermeister zur Ein-sammlung von Vorschlägen eingerichtet werden, die dann über mehrfach gestaffelte behördliche Bearbeitung zu kreisweisen Kandidatenvorschlägen

führen sollten. Hierzu war der Erlass der in Arbeit befindlichen Gemeindeordnungen selbstverständlich Voraussetzung. Die für die kaiserlichen Ernennungen vorzubereitenden Vorschläge hatten sich auf ‚Terna‘-Vorschläge zur Gewährleistung obrigkeitlicher Auswahl zu beschränken. Dies sollte auch für die Großgrundbesitzerkurie gelten, deren Wahlberechtigte bei der Statthaltereireise zu versammeln oder zu brieflicher Stimmabgabe aufzufordern waren. Wie in Prag forderten die Exponenten des Adels in der Kommission für ihre Gruppe den Übergang zu eindeutigen Einervorschlägen; der Industriellenvertreter verlangte für die HGK sogleich dasselbe. Dies wurde von Lažansky in seinem Begleitvortrag abgelenkt und auf Terna-Niveau zurückgestuft.⁶⁷ Immerhin aber leitete der Statthalter die Kommissionsvorschläge im Ganzen befürwortend weiter, sehr im Unterschied zum harten Etatismus Mecsérys, der die – allenfalls um Kooptationselemente der bestehenden Landesvertretung selbst erweiterte – behördliche Kandidatenauswahl auch auf Dauer gesichert wissen wollte.

Die politische Spitze der Brüner Stellungnahme gegen Bach/Kübeck's ‚Grundsätze‘ lag jedoch, unterfüttert von Wogkowsky's weitläufigen Auslassungen über die altständischen Rechte, in den von diesem Referenten vorbereiteten Feststellungen und Anträgen der Kommission zum Wirkungskreis der künftigen Landesausschüsse. Sie liefen auf eine extensive Interpretation der Konsultativbefugnisse hinaus und umfassten den gesamten Themenkatalog der Landesinteressen, der mit den ‚Grundzügen‘ angeboten worden war. Selbstverständlich wurde die Eingrenzung der eigenen Verwaltungsbefugnisse auf den Domestikalfonds nachvollzogen; hierzu gab man die erforderlichen Auskünfte und bot detaillierte Erwägungen zum Vollzug im Zusammenwirken von engerem und großem Ausschuss an. Auch wurde die mit den jüngsten Verwaltungsreformen festgelegte Zuständigkeit der Staatsbehörden für die exekutive Besorgung der Landesangelegenheiten nicht in Zweifel gezogen. Für den gesamten ministeriellen Katalog der ‚Einwirkungen‘ und über ihn hinaus (Grundentlastungsfond!) wurde jedoch, gestützt auf das Recht zu Anregung und Petition, ein verbindlicher Anspruch auf Konsultative abgeleitet. Dies wurde namentlich mit der Übernahme der damit verbundenen Lasten auf das Land begründet. Auch wenn Wogkowsky einräumte, dass das frühere ständische Recht der Steuerbewilligung förmlich abgeschafft worden sei, so entwickelte er aus den Vorgaben der ‚Grundzüge‘ nunmehr die behördliche Pflicht zur Vorlage des Landeshaushalts an den Landesausschuss für die „Festsetzung des Präliminars in allen Abtei-

67 Dies mit dem ‚versöhnlichen‘ Argument, dass dann die Nichtberücksichtigung persönlich weniger verletzend sei als bei der Zurückweisung eines Einervorschlags. In Wahrheit ging es wohl um den grundsätzlichen Stellenwert von Wahlen.

lungen“. Als Krönung und logische Konsequenz seiner Einlassungen forderte der Referent schließlich, den Rahmen des ministeriellen Katalogs bewusst überschreitend, die „allgemeine Mitwirkung an der Landesgesetzgebung“. Dies sei dementsprechend zu beantragen. – Die Kommission machte sich all diese Anträge zu eigen, und Lažansky leitete sie zustimmend und empfehlend an das Ministerium weiter.

Niemals wurde in Brünn (wenn von den Durchführungsproblemen der Selbstverwaltung des Domestikalfonds abgesehen wird) der von Wien gesetzte Rahmen einer Konsultative thematisiert und eine förmliche – gewaltenteilige – Mitentscheidung verlangt. Dennoch zeigte sich an den ‚belebenden‘ Wirkungen des ministeriellen Angebots, dass eben auch von der Konsultative Einschränkungen der bürokratischen Autonomie ausgehen konnten, deren längerfristige Wirkungen auf eine Unterminierung des Verwaltungsabsolutismus hinausliefen. Mecséry hatte dies von seinem bürokratischen Standpunkt her erfasst und deshalb nach dem Motto ‚Wehret den Anfängen‘ bereits die ‚Grundzüge‘ sehr vorsichtig und implizit kritisiert. Mehr als in Prag, wo sie von Mecséry gedeckelt wurden, zeigen die Diskussionen und Anträge in Brünn eine Kombination von altständischen Reminiscenzen und erweiterten Partizipationsforderungen. Dieses politische Amalgam sollte am Ende der neoabsolutistischen Epoche stärkere Bedeutung erhalten. Das Innenministerium ließ sich, wie wir sehen werden, dadurch von seiner Gratwanderung, also dem Kurs dosierter Einräumung themenbezogener Mitsprache bei administrativer Lenkung, nicht abbringen.

Nun wurden, wie von vornherein zu erwarten war, die größten politischen Probleme durch die Kommissionsverhandlungen in Ungarn ausgelöst, weil damit mehr oder minder verdeckt die Verfassungsfrage insgesamt aktualisiert wurde. Vor allem das Festhalten an der administrativen Fünfteilung und komplementär dazu die Stellung der einen Großen Landesversammlung sorgten für Auseinandersetzungen. Sie gipfelten am Ende in der dringenden Empfehlung Eh. Albrechts, das ganze Projekt der Vertretungskörperschaften für Ungarn vorerst zu stornieren.⁶⁸ Bach ließ sich freilich dadurch nicht davon abhalten, Ungarn mit fünf Landesvertretungen bei den Statthaltereibehörden in seinen Gesamtplan aufzunehmen.

7. Die Gesetzesvorlage von 1856

Schon zu Beginn des Jahres 1856, noch vor Eintreffen der letzten Operate aus den Ländern, bildete Bach im Innenministerium eine Arbeitsgruppe un-

⁶⁸ Dieser Komplex wird in dem gesonderten Beitrag von Zsolt Lengyel in diesem Band behandelt.

ter Federführung von Ministerialrat Lasser v. Zollheim, in der unter starker Anteilnahme des Ministers die Entwürfe des für alle geltenden Organischen Statuts und die Statuten für die Länder ausgearbeitet wurden.⁶⁹ Die wichtigste Veränderung gegenüber den ursprünglich verteilten ‚Grundsätzen‘ bestand im Wegfall der Allgemeinen Landesversammlung, dem Lieblingsprojekt Kübecks. Bach, der ohnehin nach Kübecks Tod diesbezüglich keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchte, dürfte in seinen Vorbehalten inzwischen weiter bestärkt worden sein. Darauf deutet eine in den Akten befindliche anonyme Denkschrift – wohl eines altständisch geprägten Adligen –, der das ganze funktionslose Gebilde, das den Adel nicht täuschen werde, äußerst scharf kritisierte.⁷⁰ Mehr noch hatten die Auseinandersetzungen in Ungarn gezeigt, dass die dekorative Einführung einer die fünf Statthaltereiateilungen überragenden Landesversammlung, die die Einheit des Landes symbolisieren, aber keinerlei Befugnisse haben sollte, größte Gefahren barg. Denn es war klar, dass eine solche Institution zur Plattform für weitergehende verfassungsrechtliche Forderungen werden würde. Um den ursprünglichen Ansatz nicht gänzlich zu desavouieren, wurde nunmehr in das Organische Statut eine Bestimmung eingefügt, in der der Kaiser sich die Einberufung solcher Versammlungen zu Huldigungszwecken von Fall zu Fall vorbehielt. Zu deren institutionellen Unterfütterung wurden dem Gesamtentwurf nun doch wieder der Entwurf eines Adelsstatuts sowie jetzt auch ein solcher über die zu restaurierenden Landeswürden angeschlossen.

Bei der Zusammensetzung der großen Ausschüsse, die jetzt Landtage⁷¹ genannt werden konnten, war von einer Präsenz von Landeswürdenträgern jedoch keine Rede, und generell hielt Bach an seinem Konzept fest, keinerlei Virilstimmen zuzulassen – die Präsenz bestimmter Amtsträger in der geistlichen Kurie machte hiervon selbstverständlich eine Ausnahme. Der Großgrund besitzende vormalige Ständeadel wurde also, wie dies Bachs prinzipieller Ansatz von Anfang an war,⁷² auf den neoständischen Rang ei-

69 Hierzu v. a. der Sammelakt AVA, IMPräs., Sign. 33 in genere, Karton 988, 6032/MI/1856. Emphatische Schilderung bei Bernhard Ritter v. Meyer, vgl. Anm. 55, mit Datierung des Beginns auf Ende 1854. Zum Vorgang jetzt Seiderer, *Liberalismus und Neoabsolutismus*, Kap. II,3-d. Hergang der Beratungen unter Berufung auf Ritter v. Meyer auch bei Hugelmann, *Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen ...*, Teil II (vgl. oben Anm. 37), hier auch Druck des Organischen Statuts und (exemplarisch) des Statuts f. NÖ, a. a. O. S. 114–127.

70 AVA, IMPräs., Sign. 33 in genere, Karton 988, 1189/Pr.I/1856, dat. Wien 10.4.1856, ad acta-Verm. 25.4.56.

71 Mit Ausnahme von Ungarn, wo die Ausschüsse bei den Statthaltereiateilungen „Landesvertretungen“ genannt wurden.

72 Diese sich durchhaltende Linie Bachs wird von Seiderer, *Liberalismus und Neoabsolutismus*, überzeugend herausgearbeitet.

ner ‚Interessen‘-Gruppe herabgestuft, die lediglich Vertreter in den Landtag entsandte. Diese Vertretung erhielt, wie dies ebenfalls von Anfang an gewollt war, ein numerisch außerordentlich starkes Gewicht. Der gewichtigste Beitrag der Landeskommissionen lag dabei darin, für die nunmehr in Wien vorgenommenen landesweisen Quotierungen der neoständischen Kurien mit ihren Erhebungen und Anträgen die maßgeblichen Angaben geliefert zu haben. Dies galt sowohl für das Zahlenverhältnis der vier Blöcke gegeneinander als auch für die innere Quotierung des adeligen und nichtadeligen Großgrundbesitzes (hier blieb ein altständisches Element erhalten). Schließlich wurde auch bereitwilligst die Anregung übernommen, in die Städtevertretungen eine privilegierte Vertretung der Handels- und Gewerbekammern einzurechnen. Damit erhielt hier die pauschal gebietskörperschaftliche Interpretation der ‚Interessen‘-Vertretung eine echte sozialständische Beimengung zugunsten des aufstrebenden Industriebürgertums. Einer solchen Dignität konnte sich die Kurie der Landgemeinden als gebietskörperschaftlich definierte Restgröße nicht erfreuen, deren Vertretung – gemessen an den dahinterstehenden Bevölkerungsmassen – ohnehin marginal war. In diesen Grundsätzen der Stimmgewichtsdifferenzierung bestand, natürlich vorgeprägt durch die Auswahl der Kommissionsmitglieder, Einvernehmen zwischen Wien und den Provinzen. Im Übrigen wies die Quotierung in den einzelnen Ländern durchaus eine beachtliche Variationsbreite⁷³ auf; auch hierbei kam die Berücksichtigung der von den Kommissionen erarbeiteten Gesichtspunkte zum Tragen. Auch in die Bestimmungen des Entwurfs zur späteren Bestellung der Landtagsmitglieder durch Wahlen gingen die Vorstellungen der Kommissionen ein. Zur förmlichen Ernennung durch den Kaiser durften die Kurien des Großgrundbesitzes (über Gruppenversammlungen am Sitz der Statthalterei) künftig direkte Personalvorschläge machen. Die Städte und Landgemeinden wurden auf Ternavorschläge zur Auswahl verwiesen. Zudem wurde hier das aktive Wahlrecht auf die kommunalen Amtsträger beschränkt, wobei ggf. die Handelskammern bei mehreren Vertretern einer Stadt ein separates Präsentationsrecht hatten, umgekehrt mehrere Städte sich bei Repräsentation durch nur einen Vertreter auf Rotationsverfahren o. ä. einlassen mussten. Für die Landgemeinden hatten sich die Gemeindevorsteher bezirksweise zu versammeln, deren Vorschläge wurden dann in mehrfach gestufter behördlicher Filterung auf kreisweise Ternavorschläge reduziert. Urwahlen und damit verbundene Wahlkämpfe wurden auf diese Weise im bürgerlichen und ländlichen Bereich vermieden.

Im Gegensatz zur elastischen Konfigurierung der Landtagsmitgliedschaften hielt der ministerielle Entwurf in der Frage des Wirkungskreises und

73 Vgl. dazu die tabellarische Aufstellung bei Hugelmann, *Der Übergang*, Teil II., S. 103.

der Geschäftsführung an der etatistischen Linie der ursprünglichen Vorgaben fest; das organische Statut gestaltete sie zu einem einheitlichen Rahmen für alle Landtage. Die Selbstverwaltung wurde klar auf den Domestikalfond eingegrenzt. Alle auf das ‚Landesvermögen‘ bezogenen budgetrechtlichen und kreditpolitischen Kompetenzen verstanden sich in diesem Rahmen; darüber hinausgehende Einwirkungsrechte auf das Landesbudget (Landesfonds) blieben ausgeschlossen. Die Konsultative richtete sich zum einen auf die Pflicht zur gutachtlichen Behandlung von Regierungsvorlagen, zum anderen auf ein Antragsrecht in Landesangelegenheiten, die erschöpfend aufgezählt wurden,⁷⁴ aber nach Maßgabe behördlicher Zuweisung erweitert werden konnten. Auf diesen Katalog bezogen sollte es auch ein Petitionsrecht – auch an den Kaiser – geben. An der Leitung von Landtag und (aus seiner Mitte gewählt) ständigem Ausschuss durch den Statthalter hielt das Ministerium fest. Für die Lenkung aller Aktivitäten kam dem ständigen Ausschuss als ‚Behörde‘ eine wichtige Scharnierfunktion zu; er übte die Selbstverwaltung aus und kanalisierte vorbereitend die Agenden des Landtages, der in der Regel einmal jährlich einberufen werden sollte. In allen Verfahrensfragen war die Position des Statthalters maßgebend.

Am 3. Juli 1856 legte Bach die voluminösen Ausarbeitungen dem Kaiser mit einem Vortrag vor,⁷⁵ der vorab auf den engen Zusammenhang mit den parallelen Vorlagen zu Gemeindereform und Heimatrecht verwies sowie andere begleitende Entwürfe (Landeswürden, Adelsstatut) ansprach. Dem Vortrag war ein umfangreicher Motiv-Bericht beigelegt, der die Grundsätze entwickelte und die Detailbestimmungen erläuterte. Der Minister betonte die Maxime, dass neben den landesbezogenen individuellen Verhältnissen, die aus den Kommissionsarbeiten erhoben und eingearbeitet worden seien, die für die Gesamtmonarchie gültigen Rahmenvorgaben beachtet werden mussten und deshalb in einem Organischen Statut zu formulieren waren. In seiner Bezugnahme auf die ‚Grundsätze‘ von 1854, die selbstverständlich für diese organischen Bestimmungen maßgebend waren, benannte er zwei Komplexe, in denen sein Entwurf darüber hinausging: Für die spätere Bestellung der Landtagsmitglieder sei die Erstattung von Wahlvorschlägen eingeräumt worden nach dem Vorbild Lombardo-Venetiens (Terna) und dem Wunsch vieler Kommissionen, die auch auf diesen Präzedenzfall hingewiesen hatten.

74 Die wichtigsten: Maßregeln zur Wirtschaftsförderung einschließlich des Realkredits sowie zur Kunst- und Wissenschaftsförderung, Armen- und Sanitätswesen, öffentliche Bauten, Dienstleistungen für das Militär. Wichtige Komplexe, z. B. Grundentlastung (GE-Fonds!) und Servitutenablösung waren nicht genannt.

75 Reinkonzept, bogenweise abgezeichnet von Lasser und Bach (30.6.), best. 3.7.1856, AVA, 6032/MI/1856, a. a. O. Die „Allgemeinen Erläuterungen“ auch abgedruckt in ÖMR III,5, S. 116–130. Vgl. die nachfolgende Anm.

Dieses Zugeständnis konnte also der übrigen Monarchie nicht vorenthalten werden. In der Textierung des Wirkungskreises habe man die Formulierung der ‚Grundzüge‘, die der „Einflussnahme auf die Landesangelegenheiten überhaupt und auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes insbesondere [...] ein weites Feld offen ließ“, genauer gefasst (d. h. also einschränkend interpretiert).

Vor der Erstattung des Vortrages waren die Entwürfe in der Ministerkonferenz⁷⁶ diskutiert worden und hier noch weitergehenden etatistischen Vorbehalten der Minister (außer Thun) begegnet, die zusätzliche Einschränkungen der Kompetenzen wünschten, damit aber nur punktuell Erfolg hatten. Toggenburg, K. Krauß und Bruck befanden, dass die Einwirkung der Landtage auf die Förderung der Landeswohlfahrt mit dem zugehörigen Katalog viel zu weit gefasst war. Die Versammlung würde „alle möglichen, auch die bedenklichsten Vorschläge zum Gegenstand ihrer Diskussion und der vor den Ah. Thron zu bringenden Bitten machen können, und den Charakter annehmen, den die ständischen Landtage im Jahre 1848 gehabt haben.“ Speziell wünschten diese Minister noch die Weglassung des Passus „Hebung des Realkredits“, weil dies zu Erörterungen und Vorschlägen zum Hypothekenwesen Anlass geben könnte. – Zum Verständnis gerade dieses neuralgischen Punktes muss auf Brucks jahrelange (erfolgreiche) Abwehr der Gründung adelig geleiteter regionaler Hypothekenanstalten⁷⁷ verwiesen werden, die seiner zentralistischen Bank- und Investitionspolitik zuwiderlief. Auch sorgten sich dieselben Minister um mögliche Emanzipationstendenzen der Landtage: Versammlung ohne Einberufung, Empfang von Deputationen, Verkehr mit privaten Bittstellern. Auch jede publizistische Behandlung der Landtagsarbeit sollte „möglichst hintangehalten“ werden. All diese Einwände und Bedenken verraten zum einen die Furcht vor einer Signalwirkung des ganzen dosierten Partizipationskonzepts zugunsten einer Revitalisierung der unterdrückten politischen Kräfte, zum anderen ganz speziell jede Abwehr einer Tendenz, den zentralistisch gerichteten ‚Ministerabsolutismus‘ zu unterminieren. Bach, über dessen ebenfalls zentralistische Gesamthaltung ja kein Zweifel bestehen kann, wollte nun aber doch nicht sein Konzept einer dosierten partizipatorischen Öffnung abwürgen lassen, und er verteidigte es mit dem durchgängigen Hinweis auf die dominante Rolle der Statthalter, die das Verfahren in der Hand hatten, alle unerwünschten Anträge hintanhalt-

76 Sammelprotokoll v. 24.6., 1.7. und 15.7.1856, MCZ 2290/1856, gedruckt ÖMR III,5 (1993), S. 102–115. Mit abgedruckt die „Allgemeinen Erläuterungen“ aus Bachs Vortrag, S. 116–130. – Ah. Kenntnisnahme v. 17.4.1860 mit Rückgabe des Vortrags ohne ah. E. [also in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Abberufung Eh. Albrechts und der Berufung Benedeks (19.4.1860), die den Wandel in der Ungarn-Politik begleiteten].

77 Brandt, Neoabsolutismus I, S. 301–309 u. ö. (vgl. Register in Bd. II).

ten und alle Ausbruchsversuche unterbinden konnten. In der Frage des Petitionsrechts an den Kaiser willigte er in eine präzisierende Einschränkung auf den Zuständigkeitskatalog des Organischen Statuts.

Kultusminister Thun hatte sich eine grundsätzliche Stellungnahme vorbehalten und stellte nun nachträglich fundamentale Änderungsanträge, die in wesentlichen Punkten eine Rückkehr zu altständischen Strukturen bedeuteten. In deren Abwehr waren sich alle übrigen Minister mit Bach einig. Thun forderte die persönliche Standschaft aller adeligen Besitzer landtäflicher Güter; falls damit ein numerisches Ungleichgewicht im Landtag erzeugt werde, müsse nach Kurien abgestimmt werden[!]. Hiervon rückte er später ab, verlangte dann aber, dass die nichtadeligen Besitzer landtäflicher Güter eine Repräsentationsberechtigung nur über spezielle landesfürstliche Verleihung erhalten sollten, der eine Qualifikationsprüfung vorauszugehen habe: intergenerativer Gutsbesitz und/oder Gewährleistung persönlicher Eigenschaften. Der bloße Erwerb eines Gutes, etwa nur zur vorübergehenden Ausbeutung, biete noch keine Grundlage für die Vertretung von Standes- und dadurch[!] Besitzinteressen. Ferner wollte Thun die Möglichkeit offenhalten, an Stelle des Statthalters eine andere hervorragende Persönlichkeit zum Landtagspräsidenten zu ernennen. Eine Leitung durch den Statthalter sei nicht immer zweckmäßig. Namentlich in Ungarn hielt er eine Leitung durch die Chefs der Statthaltereiabteilungen für unpassend; dann wäre es schon zweckmäßiger, den Erzherzog-Generalgouverneur zum Präsidenten aller fünf Landesvertretungen zu machen, die er im Übrigen auch in Ungarn als Landtage bezeichnet wissen wollte. Schließlich lehnte der Kultusminister die Einführung von Wahlen für die Vertretung der Landgemeinden ab, da sie bei dem Mangel an Bekanntschaft unter den Bewohnern ganzer Bezirke „nur durch Einwirkung auf die Wähler zustande gebracht werden“ könnten. Deshalb sei die dauernde Ernennung durch den Kaiser vorzuziehen.

Bach erfasste die systemsprengende Wirkung des gesamten Vorstoßes und konnte diesen dementsprechend abfangen: Die Wiederherstellung von Landtagskurien sei bereits durch die organischen Bestimmungen vom 31. Dezember 1851 ausgeschlossen. Sie würden zum Keim partikularistischer Bestrebungen, namentlich in Ungarn bei Wiederherstellung der Magnatentafel; die Landesvertretung, „welche nur ein administrativer Beirat sein soll“, erhalte damit „den Charakter einer politischen Körperschaft“. Aus dem gleichen Grund hielt er am Präsidium durch den Statthalter fest, weil die Landtage „nichts als beratende Körper an der Seite der politischen Verwaltungsbehörde sein sollen und bei dieser ihrer Aufgabe vom Chef der politischen Landesbehörde besser als von jedem anderen geleitet werden können“. Dasselbe galt auch für Ungarn, wo eine Präsidierung durch

den Generalgouverneur „den Charakter der fraglichen Körperschaften an der Seite der Statthaltereiateilungen ganz verrücken und denselben ein politisches Gepräge geben würde“. Die Konservierung der Standesqualität des Herren- und Ritterstandes sah Bach durch das vorgesehene Adelsstatut gewährleistet. Eine zusätzliche personelle Qualifizierung der Vertreter des landtäflichen Grundbesitzes im Landtag hielt Bach mit den übrigen Ministern für überflüssig, weil dieser Grundbesitz „als solcher in seiner Gesamtheit ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers vertreten sein soll.“ Denn: „... in ihm liegt das wahre konservative Element und auf ihm beruht historisch der älteste Adel“. Ungeachtet der Ambivalenz solcher historischer Reminiszenz enthält die in dieser Feststellung liegende Verdinglichung des Bodenbesitzes einen eindrucksvollen Beleg für den Modernisierungsgehalt des neoabsolutistischen Systems.⁷⁸

Auch die Forderung Thuns, man möge in Siebenbürgen die historisch begründete Standschaft der drei Nationen bei der Zusammensetzung des Landtages berücksichtigen, gab Bach die Gelegenheit zu einer sein Gesamtkonzept umreißenden Grundsatzklärung: Schon bei der Gliederung der Verwaltungsbezirke sei es darauf angekommen, nationale Gesichtspunkte gerade nicht zu beachten, sondern die Nationalitäten zu mischen. Dies gelte auch für die Landtage. Die Fokussierung des politischen Lebens auf den materiellen Fortschritt sollte danach vorrangig dazu dienen, das Nationalitätenproblem zu entschärfen.

Weniger überzeugend war der Versuch, die starke Stellung der katholischen Kirche in den Landtagen mit dem Argument zu begründen, dass mit der geistlichen Kurie nicht eigentlich konfessionelle Belange als solche, sondern die Kirche als Großgrundbesitzer vertreten werden solle. Damit wies er die Forderung Finanzminister Brucks nach entsprechender Berücksichtigung der Protestanten ab. Dies war ein durchsichtiges Manöver, denn selbstverständlich lag dem Konkordatsbefürworter Bach an einer Verstärkung der katholischen Korsettstangen des neuen Einheitsstaates.⁷⁹ Mit dem Prinzip

78 Thun hielt demgegenüber an seiner Meinung fest, „weil es sich um ein politisches Recht handelt, welches nicht von dem nächsten besten, der Geld hat, mit einem Landgute erkauft und verkauft werden könne. Nur wer sein Gut zum Vorteil des Landes verwaltet, ein wirklich konservatives Interesse beurkundet, wäre würdig, an jenem Rechte teilzunehmen.“ ÖMR III,5, a. a. O. S. 112. Zur Transformation des Gutsadels in eine Grundbesitzerklasse mit Interessenvertretung in Bachs Konzeption vgl. Seiderer, *Liberalismus und Neoabsolutismus*, Kap. II,3–d: Die neoabsolutistischen Landesstatuten zwischen alt- und neuständischen Prinzipien.

79 Die vorrangig integrationspolitische Bewertung der Kirchen- und Konkordatsfragen durch Bach wird auch durch die Zeugnisse bei Heinrich Friedjung bestätigt: ders., *Geschichte in Gesprächen. Aufzeichnungen 1898–1919*, Bd. 1, S. 312, 315, 326. Bach selbst legte rückblickend seine stabilitätspolitischen Motive in der Konkordatsfrage in seinem Interview mit Friedrich Schütz dar, veröff. *Neue Freie Presse* v. 18.11.1893.

der materiellen Interessenvertretung, das Bach ständig bemühte, hatte dies nichts zu tun.

Die umfangreichen „Allgemeinen Erläuterungen“⁸⁰ behandeln lediglich die Zusammensetzung der künftigen Landtage und klammern die Frage der Kompetenzen und der administrativen Leitung aus. Dafür wird ihr neoständischer Zuschnitt weitläufig entwickelt; vermutlich als Grundlage für einen zu veröffentlichenden Motivbericht zum Gesetz. Im Sinne dieser Propagandafunktion wird der bloßen Kopffzahlrepräsentation und dem Zensuswahlrecht des Konstitutionalismus die organische Gliederung der Bevölkerung in lebendigen Formationen entgegengestellt, die durch gemeinsame Interessen definiert seien und als Grundlage einer entsprechend gegliederten und gewichteten Vertretung zu dienen haben. Im Sinne einer Anknüpfung an die historischen Stände wird über die Brücke des Tiroler Beispiels deren Überführung in ein erweitertes und zugleich integriertes Vierkurienmodell entwickelt, in dem die personenbezogene Standschaft durch das Prinzip der Delegation aus Sozialständen abgelöst wird. Als solche sind bezeichnet: katholischer Klerus (eingeschränkt auf die Leitung von kirchlichen Institutionen mit Grundbesitz), Großgrundbesitz, städtisches Bürgertum (im Kern Grund- und Hausbesitz), bäuerlicher Grundbesitz. Dies begründet der Motivbericht wie folgt: „Die sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Einrichtungen der neueren Zeit haben zwar die früher scharf gezogenen Grenzl意思 zwischen den Ständen der Geistlichkeit, des Adels, des Bürgertums und der Bauernschaft mehr oder weniger verwischt und in und neben denselben Elemente und Formationen hervorgerufen, die nach Beruf, Erwerb, Bildung und Gesittung eigene Abteilungen der Bevölkerung vorstellen und deren Einreihung unter die altherkömmliche Klassierung der vier Stände nur mit Mühe und einigermaßen erkünstelt sich bewerkstelligen läßt.“ Bei globaler Betrachtung der Bevölkerung in großen Umrissen sei aber in Österreich „die Abteilung nach den vier obengenannten Ständen noch immer anwendbar“. Zur Eingliederung neuartiger Gruppen in dieses Schema dient der Schlüsselbegriff der „Interessenvertretung“, der die gesamte Entfaltung des Systems argumentativ durchzieht. In diesem Sinne werden die nichtadeligen Großgrundbesitzer – für sich selbst kein Stand – dem adeli-

80 Vgl. oben Anm. 76: ÖMR III,5, S. 116–130. Das Konzept hierzu stammt möglicherweise von Bernhard Ritter v. Meyer, der bei seiner Leitung des Präsidialbüros wesentlich auch mit Presseangelegenheiten befasst war. Dafür sprechen wortgleiche Passagen zur Überführung der alten Stände in eine sozialständische Gesellschaftsgliederung wie auch die antikonstitutionelle Diktion in seinen „Erinnerungen“. Vgl. dazu den Exkurs am Ende meines Beitrages. Die Leitung der sachlichen Ausarbeitung der Operate lag bei Lasser, was Meyer nicht erwähnt. (Die knappe Behandlung des Vorgangs in Wilhelm Brauneders Beitrag in diesem Band steht unter dem Eindruck von Meyers „Erlebnissen“ als Quelle.)

gen Großgrundbesitz angeschlossen, zugleich der nicht besitzende Adel ausgeschieden. Vor allem aber erfährt die Kurie der alt-standesberechtigten Städte eine erhebliche Erweiterung durch neue Industrieorte. Dem über Grund- und Hausbesitz definierten Stadtbürgertum kann das nicht grundbesitzende Wirtschaftsbürgertum über das Kriterium der Gewerbesteuer angeschlossen werden; die Repräsentationsberechtigten bleiben aber zugleich auf die kommunalen Amtsträger beschränkt. Die in den Handelskammern repräsentierte Großindustrie erhält jedoch eine Sondervertretung, die ebenfalls in die Städte eingerechnet erscheint. Das Interesse der Masse der Landgemeinden – als neue Kurie – wird durch das Bauerntum (über Mindestbesitz) definiert, dessen Repräsentation aber ebenfalls auf kommunale Amtsträger beschränkt. Bei der Masse und der weiträumigen Verteilung der für je einen Sitz infrage kommenden Gemeinden sind in diesem Fall Präsentationsverfahren einzuführen, die aus technischen Gründen und auch, um „Wahlagitation“ hintanzuhalten, die Einschaltung der Bezirksämter in die Kandidatenkür, also behördliche Lenkung, erforderlich macht.

Aus analytischer Sicht ist festzuhalten, dass der sozialständische Ansatz schon in sich unsicher war und seine Konkretisierung in einer Definition landtagsberechtigter ‚Stände‘ reichlich ideologiebehaftet erscheint. Seine Umsetzung war weniger ‚organisch‘ als eklektizistisch. Die Praxis der Gruppengliederung und -gewichtung gestaltete sich notwendigerweise heteronom und inkonsistent. Die gewichteten Sitzverteilungen, die sich aus den Konstruktionen ergaben, waren selbstverständlich stets politisch wohlüberlegt, aber als Anwendung der Theorie auf die Praxis willkürlich. Im Reichsrat wurde denn auch 1859 die Kurienbildung und -quotierung nach dem Prinzip der ‚Interessenvertretung‘ von altständischer Seite recht sarkastisch zerpfückt. Im Rückblick hat sehr viel später Bernhard von Meyer selbst diese Funktion von ‚Interessen‘ – in einer auffälligen Fokussierung auf Schmerling als angeblichen Erfinder – scharf kritisiert.⁸¹

Vom Wirkungskreis der Landtage war in den „Allgemeinen Erläuterungen“ nicht die Rede. Hier jedoch kommt die Architektur des Bachschen Modells der Mitwirkung recht eigentlich zur Geltung. Mit seinen homöopathisch zugemessenen Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungskompetenzen sowie seiner bürokratischen Einhegung erscheint die neue Institution in einer Weise etatistisch überformt, dass sie eher als Appendix der zentralistisch gelenkten Landesverwaltung gelten kann. Diese ihre Funktion ist von Bach in den internen Diskussionen ja auch ausdrücklich herausgestellt worden. Von einer – wie auch immer neoständisch begründeten – ‚Beschränkung‘ der bürokratisch gestützten Monarchie kann keine Rede sein.

81 Vgl. dazu den Exkurs am Ende dieses Beitrages.

8. Verzögerungen – der Entwurf im Reichsrat, November 1858 bis Juli 1859

Nach ihrer Behandlung in der Ministerkonferenz ging die Vorlage Bachs an den Kaiser, der sie nach einiger Zeit an den Reichsrat weiterleitete mit der Maßgabe, zunächst die ebenfalls anstehende Kommunalreform zu behandeln. Ob diese Verzögerung, die bis gegen Ende des Jahres 1858 währte, ausschließlich systemisch bedingt war, lässt sich bezweifeln. Man muss vielmehr für beide Komplexe von bewusstem Hinauszögern ausgehen.⁸² Diese Verzögerungen liefen den Intentionen und Hoffnungen Bachs zweifellos zuwider. Dass er selbst dies so sah, und zwar mit Blick auf den kontroversen Gang der Ereignisse seit Anfang 1852, dafür spricht seine – im Protokoll sehr verhalten wiedergegebene – Einlassung vor dem Reichsrat am 9. Juli 1859⁸³: Bereits 1852 habe er Vorlagen für Landes- und Kreisvertretungen sowie für ein Gemeindegesetz gemacht, 1854 seien Grundzüge formuliert, nach Beratungen in den Ländern 1856 Gesetzentwürfe zur Genehmigung vorgelegt worden. „Die Verzögerung der Kundmachung des Gemeindegesetzes und der Bestimmungen über die Landesvertretungen sey von manchen öffentlichen Blättern in einer der Regierung feindseligen Richtung ausgebeutet worden, und es sey überdieß nicht zu verkennen, daß die Regierung, selbst in Ungarn, eine wesentliche Stütze in den Landesvertretungen gefunden hätte [!]. Votant theile die Überzeugung, daß unter den jetzigen, zur Anregung größerer Hoffnungen geeigneter Verhältnisse⁸⁴, das Statut nur sehr Wenige befriedigen wird.“

Als der Reichsrat sich im November 1858 dem Landtagsprojekt zuwandte, war seine Zusammensetzung durch Bereicherung des bürokratisch-konser-

82 Vortrag Eh. Rainer v. 22.8.1859 [vgl. Anm. 96] „infolge ah. Weisung erst nach dem Erscheinen des neuen Gemeindegesetzes der Berathung unterzogen.“ Nach Bekundung des RRVizepräs. Purkhart wurde die Beratung „mit mündlicher allerhöchster Genehmigung einstweilen und bis zu dem hierzu geeigneten Zeitpunkt vertagt“, was eine Initiative des Reichsrates nahelegt. Waltraud Heindl geht von der „Verschleppung“ der Kommunalgesetzgebung durch den Reichsrat aus (ÖMR III,5, S. 74, S. 152); ebenso Georg Seiderer, der jetzt die sehr kontroverse jahrelange Auseinandersetzung um die Kommunalreform herausgearbeitet hat (vgl. den Beitrag in diesem Band). In der Landtagsfrage muss man davon ausgehen, dass v. a. der Ungarn-Komplex, den Eh. Albrecht nicht nur Bach, sondern auch dem Kaiser gegenüber zum Ausdruck gebracht haben dürfte, diesen selbst in dem Wunsch bestärkt haben könnte, Zeit zu gewinnen. Jedenfalls hat Franz Josef Bachs Vortrag vom 3.7.1856 überhaupt erst am 14.2.1857 mit der obengenannten Weisung an den RR weiterleiten lassen (HHStA RR 175/R/1857). Der Verdacht der Verschleppung lässt sich also auch auf die Landtags-Vorlage ausdehnen.

83 RR-Sitzung 9. u. 12.7.1859, vgl. unten Anm. 92.

84 Vgl. unten S. 358f.

vativen Elements der Kübeck-Zeit um hochadelige Verwaltungsbeamte⁸⁵ deutlich verändert worden; diese folgten den sich in ihrem Umfeld ausbreitenden Ideen des ‚Selfgovernments‘, die in der Folgezeit noch größere Bedeutung erlangen sollten. Bachs Vorlage begegnete nunmehr einer scharfen hochkonservativen Kritik.

Die Komitee-Beratungen von November 1858 bis März 1859⁸⁶ bezogen sich zunächst vorrangig auf das überwölbende Organische Statut und befassten sich mit den Landesstatuten erst ansatzweise am Ende. Das ihnen zugrundeliegende Referat Buol-Bernbergs folgte im Ganzen noch der Linie Bachs und sprach die Überzeugung aus, dass mit der neuen Schöpfung eine als fühlbar empfundene Lücke ausgefüllt werde, die segensreiche Wirkungen entfalten werde. Ganz einverstanden erklärte er sich mit den Abweichungen von den Grundzügen, also der Streichung der Allgemeinen Landesversammlung und der Einführung von Wahlvorschlägen für die Landtagsmitglieder; sie sei bei dem Vorbehalt kaiserlicher Ernennung ganz unbedenklich. Hingegen forderte bereits Buol eine substanzielle Ausweitung des Wirkungskreises von einer „bloß beratenden“ zu einer „überwachenden und leitenden Einflussnahme“ unter Beteiligung an der Verwaltung. Es sei nicht einzusehen und durch die ‚Grundzüge‘ auch nicht gedeckt, den Vertretungen nur die Domestikalfonds zuzuweisen und die Landesfonds auszuschließen, welche „Landesangelegenheiten im vollsten Wortsinn“ darstellten.

Das Reichsrats-Komitee, das sich erkennbar in eine gouvernemental-konservative Mehrheit und eine entschieden altständische Minderheit teilte, begann seine Diskussionen mit der bänglichen Frage, ob das ganze Projekt überhaupt mit den Grundsätzen einer „reinen Monarchie“ vereinbar sei und vor allem, ob man mit der Einführung gegenwärtig voranschreiten solle. Dabei spielte bereits die Einschätzung der Lage in Ungarn eine hervorragende Rolle, verbunden mit der Frage, ob man mit der (als dort weniger problematisch angesehenen) Einführung in den deutsch-slawischen Kronländern beginnen solle oder diese Ungleichbehandlung die Situation im Gegenteil verschärfen würde. Weitgehend einig war man sich in der Einschätzung, dass es besser gewesen wäre, zunächst mit der Schaffung von Kreisvertretungen zu beginnen, um damit vorerst die politisch brisanten Implikationen der Landtagsfrage zu unterlaufen und auf der bescheideneren Regionalstufe Er-

85 Salm, Wolkenstein, Buol-Bernburg. Zu den böhm. Hochkonservativen Ralph Melville, Adel und Revolution, passim [vgl. Register. Vorgänge v. 1859 bei M. nicht behandelt].

86 Zum Folgenden die Protokolle der reichsrätlichen Comité-Sitzungen vom 27. Nov., 6., 13., 22. 31. Dez. 1858, 8. Jan., 15. Febr., 5., 19., 22. März 1859, als 3. Beilage zu HHStA, RR 175/R/1857, Referat Buol a. a. O. 2. Beil. Die Auffindung der Protokolle verdanken Georg Seiderer und ich Stefan Malfér.

fahrungen zu sammeln. Die Idee, dies jetzt noch einzuleiten, die Landtagsvorlage also zu stornieren und den Minister zur Ausarbeitung von Vorlagen zu Kreis-/Komitats-Versammlungen zu veranlassen, fand kaum Beifall. Hier wie in den Grundsatzfragen überhaupt ließ sich das mit den ‚Grundzügen‘ von 1854 sanktionierte gesamte Verfahren ohne Gesichtsverlust nicht mehr annullieren. Die Frage jedoch, ob der gegenwärtige Zeitpunkt überhaupt für die Bekanntgabe des Gesamtprojekts geeignet sei, wurde bis in die abschließenden Diskussionen immer wieder aufgeworfen.

Das Komitee-Mitglied Fürst Salm-Reifferscheid fand Landesvertretungen nicht nur mit einer reinen Monarchie vereinbar, sondern in ihr geradezu notwendig, um dem wachsenden Bürokratismus, der die ärgste Despotie sei, entgegenzutreten. Ihre Realisierung sah er sieben Jahre nach ihrer Ankündigung als überfällig an, ihre Gestaltung jedoch als unzulänglich: Für die außerungarischen Kronländer waren sie für ihn in ihren Kompetenzen eine abgewandelte Nachbildung der vormärzlichen Stände und wie bereits diese eine beratende, auf Bitten und Vorschläge beschränkte Körperschaft ohne das „lebenskräftige Element eines thätigen Wirkungskreises“. Ihre Debatten würden „auf eine Masse ganz allgemein gehaltener Wünsche, auf eine Allerweltpolitik und schließlich zu konstitutionellen Gelüsten führen, wie die Erfahrung der jüngsten Zeit [= die Ständebewegung 1848] erprobte.“ Die Wiederherstellung „bloßer Formen und wesenloser Schatten“ hielt er für gefährlich, weil man sich damit nicht abfinden werde. Vor diesem Hintergrund entwickelte er in den Folgedebatten, sekundiert von Graf Wolkenstein, ein Selbstverwaltungskonzept, das dann ab August 1859 die Politik der Feudal-Konservativen unter der Flagge des ‚Selfgovernments‘ für die nächsten Jahre bestimmen sollte. Die Landesvertretung erschien darin als eine „Gemeinde im höheren Sinn“ und sollte wie andere Kommunen ihre Interessen selbst und „abschließend“ verwalten, damit zugleich die Behörden entlasten und dem Wachsen der Verwaltungskosten und eines Beamtenproletariats entgegenwirken. Salm ließ sich in die Details des aufzustellenden Wirkungskreises nicht näher ein, hatte aber offensichtlich einen Umbau des Verwaltungsgefüges vor Augen, zumal er darin die Schaffung von Bezirks- und Kreisvertretungen als wesentliches Korrelat einbezog. In der Zumessung eines echten und breit aufgestellten Wirkungskreises zur Stimulierung tätiger Mitwirkung sah er den Angelpunkt für einen Erfolg des ganzen Projektes.

Dahinter stand selbstverständlich das Programm, den Durchgriff der Zentralverwaltung auf die Provinzen mit ihren nachgeordneten Ebenen wieder zurückzustutzen zugunsten einer Hegemonie des altständischen Adels. An Salms Vorstellungen über die Zusammensetzung der Landtage, die übrigens wieder in getrennten Kurien tagen sollten, wird dies deutlich. Für ihn galt es, an den historischen Gegebenheiten anzuknüpfen und sie „organisch“ wei-

terzuentwickeln. Gerade eine solche Qualität sprach er der Umsetzung des neoständischen Konzepts in der Vorlage ab. Deren Zuschnitt der Kurien nach sogenannten Interessen hielt er für eine Mixtur heterogener Elemente, der gerade kein durchdachter Grundsatz organischer Entwicklung zugrunde liege. Im Sinne einer „organischen Kontinuität“ wollte Salm vor allem den Ständeaufstieg in sein Recht persönlicher Präsenz wieder einsetzen. Nicht auf die quantitative Größe des Grundbesitzes kam es dabei an, sondern auf die persönliche Qualität des Besitzers, die bei nichtadeligen und daher früher als dafür ungeeignet angesehenen Gutsbesitzern nicht gewährleistet war. Großgrundbesitz als solcher war demnach keine Basis für Repräsentation. Das Prinzip der Virilstimmen sollte zum wenigsten in den noch zu schaffenden Bezirks- und Kreisversammlungen gewahrt werden; darauf aufbauend mochten die Adelligen dann im Sinne gestufter Repräsentation gewählte Delegierte in die Landtage entsenden. Die Präsenz von Städten im Landtag wollte Salm ebenfalls in ihrem hergebrachten Privileg verankert wissen. Diese privilegierte Repräsentation bezog sich auf die jeweilige Stadt als solche und basierte auf ihrem Grundbesitz mit den zugehörigen Herrschaftsrechten. Die Vermengung dieses Prinzips mit den Interessen ihrer Einwohner und die Vorstellung, damit eine Repräsentation von „Bürgertum“ (mit Handel, Gewerbe etc.) zu schaffen, hielt er für eine unzulässige Vermischung disparater Gesichtspunkte. Dabei beruhte insbesondere die Spezialvertretung der Handels- und Gewerbekammern „auf einer unklaren Auffassung des sogenannten bürgerlichen Elements“, zumal auch Gutsbesitzer Industrie betrieben. Da die Kammern schon in sich eine repräsentative Körperschaft mit gutachterlichen Kompetenzen seien, werde hier zudem eine Repräsentation auf die andere gepfropft. – Denselben Vorbehalt einer Kumulation heteronomer Repräsentationsprinzipien machte er übrigens auch gegen die Vertretung der Geistlichkeit geltend, soweit sie hilfsweise mit geistlichem Großgrundbesitz begründet wurde.

Im Gegensatz zu den Städten wollte Salm die neue Repräsentation der Landgemeinden personalistisch, nämlich auf die grundbesitzenden Bauern basieren, wissen, die ihr Eigentum selbst bearbeiteten. Gegen andere ungeeignete Personen⁸⁷ (nicht persönlich arbeitende Landbesitzer) als Repräsentanten sollte den oberen Ständen ein „Veto“ eingeräumt werden[!]. Im Übrigen hielt Salm dafür, dass der bäuerliche Gesichtskreis am Horizont des Bezirks ende; wie darüber hinaus auf die Ebene des Landtages zu gelangen sei, vermochte er nicht abzusehen. Insgesamt hielt er Wahlen, wenn sie nicht „aus einer streng geschlossenen Korporation“ hervorgingen, für ein „an sich missliches Prinzip“.

87 Etwa bürgerliche Pächter; dabei dürfte Salm namentlich auch an Juden gedacht haben, über deren Zulassung zu Landtagen später allgemein diskutiert wurde: christliche Konfessionszugehörigkeit als Erfordernis.

Vor allem musste die Autonomie der Landtage gegenüber den Behörden gewahrt werden, dieser sollte nicht „eine Art Hilfsamt der politischen Landesbehörde“ sein (Wolkenstein). Es verstand sich von selbst, dass die Statthalter als Präsidenten dort nichts zu suchen hatten, schon gar nicht sollten die ständigen Ausschüsse als nachgeordnete „Behörden“ der Statthalterei organisiert werden.

Die Einlassungen des Fürsten Salm trafen mit ihrer Kritik an dem ‚neoständischen‘ Konzept durchaus einen systemischen Schwachpunkt. Salms eigener Rückgriff auf das vorrevolutionäre Ständewesen mochte vielleicht in sich konsistenter sein; seine eigene Version von dessen Weiterentwicklung im Sinne ‚organischer Kontinuität‘ lief jedoch ebenfalls auf Ideologie hinaus. Er wollte die vormärzlichen Stände wiederbeleben, nunmehr mit einem Unterbau von Kreis- und Bezirksvertretungen (hier vorsichtig um bäuerliche Vertreter erweitert) versehen und diesen Gremien regionale Selbstverwaltungsrechte einräumen, von deren Umfang und Autonomie seit den theresianisch-josephinischen Reformen keine Rede mehr gewesen war. Da nun aber der Ständeadel als historisch definierte Elite die Hegemonie in dieser Selbstverwaltung innehaben sollte, wäre ihm unter dem Dach einer zurückgestutzten Zentralverwaltung in den Kronländern nach dem Verlust seiner domanialen Herrschaftsrechte eine soziale Geltung neuer Art zugewachsen. Dieses Programm kündigte sich in den Reichsratsdebatten vom Frühjahr 1859 vorerst nur an, sollte dann aber unter der Flagge des ‚Selfgovernments‘ vom August 1859 bis zum Oktoberdiplom ein starkes Gewicht bekommen.

Salm streute seine Auffassungen wie ein ‚ceterum censeo‘ ständig in die Debatte ein, konnte damit trotz gelegentlicher Unterstützung durch Wolkenstein und Szögyény jedoch schon dank der Verhandlungsführung des Referenten nicht durchdringen, die kleinteilig auf der Basis des gegebenen Entwurfstextes voranschritt. Die Majorität des Komitees folgte ihm dabei, so dass die Grundstruktur des neoständischen Konzepts und seine funktionale Nähe zur Statthalterei nicht erschüttert wurden. Es sei untunlich, so Reichsrat Ph. Krauß, bei der Einrichtung der neuen Landesvertretungen das historische Prinzip allein zu berücksichtigen; die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft dürften nicht zugunsten der Vergangenheit aus den Augen gelassen werden. Und Lichtenfels hielt daran fest, dass es sich nicht um eine eigentliche Landesvertretung gegenüber der Regierung handle, sondern lediglich um die Absicht der Regierung, „Stimmen aus der Bevölkerung in Betreff einer gedeihlichen Verwaltung der Landesinteressen zu vernehmen“! So wollten er und die ‚Etatisten‘ im Komitee trotz mehrseitiger Einwände auch nicht an Vorsitz und Lenkungscompetenz der Statthalter rütteln; diese Frage blieb allerdings in der Schwebe.

Die Position der Majorität gegenüber den ständeadeligen Vorstellungen des Fürsten Salm wurde namentlich an der Bestimmung und ihrer Befürwortung deutlich, für die Vertretungsberechtigung des Großgrundbesitzenden Adels zusätzlich einen Zensus zu fordern: Eben damit werde dem modernen Besitzinteresse und nicht ausschließlich der Standschaft Rechnung getragen. Die Majorität vereinigte sich darin, Bachs Ersatzangebot eines gesonderten Adelsstatuts zu folgen, in dessen Rahmen der Adel sich als Korporation manifestieren konnte. An der Wiederherstellung einer geistlichen Kurie wurde mehrseitig Kritik laut, auch mit dem Hinweis, dass mit dem Konkordat die katholische Kirche obrigkeitliche Funktionen erhalten habe und nicht als Interessengruppe auftreten könne. Zu Beschlüssen darüber kam es jedoch nicht. In einem einzigen, durchaus bedeutsamen Punkt wich das Komitee von der Linie des Ministeriums und des Referenten ab: Das besondere Repräsentationsrecht der Handels- und Gewerbekammern sollte als systemwidrig gestrichen werden.

Den Wirkungsbereich der Landtage wollten die Reichsräte aber doch deutlich erweitert wissen. Nicht nur die Domestikalfonds, sondern auch die Vermögensverwaltung der Landesfonds und speziell alle rein aus Landesmitteln finanzierten Einrichtungen sollten den Landtagen bzw. ihren ständigen Ausschüssen überwiesen werden. Daraus folgte, dass die den Behörden vorbehaltene Aufstellung der Budgets und Rechnungsabschlüsse wenigstens durch Einsichtnahme und Begutachtung zu begleiten sei. Ein gleiches Einsichts- und damit Kontrollrecht wurde für die Geschäfte der Grundentlastungsfonds gefordert.⁸⁸

In diesem Geplänkel um Zuständigkeiten, Trennung und Entzerrung von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung kündigt sich eine Problematik an, die sich erst im Verfassungsstaat seit 1861 in Cisleithanien entfalten sollte.⁸⁹ Aktuell schwerer wog in den Debatten von 1859 die Frage, welche Wirkungen das gesamte Projekt in Ungarn haben werde. Schon die Schelte, man hätte mit der Einrichtung von Kreis-/Komitats-Ständen beginnen sollen, war wesentlich von dem Motiv mitbestimmt, hiermit auf einige Zeit das Problem der ungarischen Verfassung zu umgehen. Die ‚Etatisten‘ hielten an Bachs Linie einer Fünfgliederung des Landes fest und sahen kein Problem darin, den Statthaltereiateilungen die vorgesehenen Beiräte an die Seite zu stellen und ihre Chefs zu Vorsitzenden zu bestellen, da es sich ja eben

88 Die Gebarung der GE-Fonds und speziell die Praxis der Finanzverwaltung, deren „Überschüsse“ nicht für zusätzliche Tilgungen der GE-Obligationen einzusetzen, sondern zugunsten des Fiskus gegen Schuldverschreibungen abzuschöpfen, stand auf der Liste der Gravamina, die die Gutsherren seit 1858 mit wachsendem Druck gegen FM Bruck vorbrachten. Vgl. Brandt, *Neoabsolutismus I*, S. 299 ff., II, S. 930 A. 21, 945 f.

89 Dazu Hye, vgl. oben Anm. 21.

nicht um eine Landesvertretung gegenüber der Regierung handle. Die Komiteeberatungen machten freilich das Dilemma bewusst, dass das Projekt für Cisleithanien mehr oder weniger eine Anknüpfung an die vormärzlichen Stände, sogar mit einem gewissen Zuwachs an Kompetenzen bedeutete, während es für Ungarn als Ersatz für den Reichstag naturgemäß eine Provokation darstellte. Die Unsicherheit über die Aufnahme im Lande war in den Diskussionsbeiträgen entsprechend groß. Zum Anwalt seines Landes machte sich – in vorsichtigen Wendungen – Reichsrat Szögyény, der dazu auch ein Sondervotum einreichte. Anfänglich regte er an, die Einführung in Ungarn vorerst überhaupt auszusetzen, bis man in den übrigen Kronländern positive Erfahrungen gesammelt habe, die auch in Ungarn den Wunsch nach solchen Einrichtungen verstärken würden. Bei sofortiger Einführung forderte er auf jeden Fall eine einzige Vertretung für das ganze Land an der Seite des Generalgouvernements und keine Fünfteilung. Dies hielt er auch am Ende der Debatten für die beste Lösung, entwickelte daneben aber den Vorschlag, zusätzlich zu den fünf Beiräten einen aus ihnen gebildeten Ausschuss dem Generalgouverneur an die Seite zu stellen, ggf. nur mit einem mehrjährigen Turnus. Damit fand Szögyény sogar einen gewissen Anklang im Komitee.

Die Landesstatuten (und damit das Ungarn-Problem) blieben formal bei der Endredaktion der Komitee-Voten ausgeschlossen; diese bezogen sich auf das organische Statut,⁹⁰ um dessen Vorab-Kundmachung es vorerst ausschließlich ging. In tabellarischen Gegenüberstellungen wurden die Ergebnisse dem Innenministerium mitgeteilt im Rahmen einer Verfügung,⁹¹ bei der Beratung des Reichsratsplenums den Minister hinzuzuziehen. Das Innenministerium erarbeitete seinerseits einen revidierten Entwurf; dieser kam – vermutlich auch durch die Kriegsereignisse verzögert – erst am 9. und 12. Juli 1859 in Gegenwart von Bach und Ministerialrat Cajetan v. Mayer im Reichsrat zur Beratung.⁹²

Die Sitzung fand in einer für die Monarchie kritischen Situation statt;⁹³ entsprechend pessimistisch äußerten sich die meisten Votanten unter Einschluss des Ministers über die Wirkungen einer Kundmachung des Statuts in der gegenwärtigen Lage. Gar nichts tun war bedenklich angesichts der 1852 und 1854 gemachten Ankündigungen; das Gebotene aber werde die jetzigen Erwartungen – Salm sprach gar vom Gerücht über den bevorstehenden Erlass einer Verfassung – in keiner Weise genügen und eine unliebsame

90 Nach der RR-Mehrheit modifizierter Entwurf des Org. Statuts als Beilage 8, HHStA, RR 175/R/1857.

91 Vortrag Eh. Rainer 24.4.1859, ah. E. 25.4.1859 HHStA, RR 121/P/1859, als Beilage in 175/R/1857.

92 Protokoll der Reichsratsitzung v. 9. u. 12.7.1859, HHStA, RR ad 175/R/1857, Beilage 7.

93 Solferino 24.6., Villafranca 11.7., Laxenburger Manifest 15.7.1859.

Presseagitation provozieren. Man beschloss, den revidierten Entwurf in jedem Fall zu diskutieren, ungeachtet der Frage einer Verlautbarung. Auch unter diesem Vorzeichen standen erneut Grundsatzfragen zur Debatte: Die Anregung, zunächst mit Kreistagen zu beginnen, wurde ebenso wieder vortragen wie die Behandlung Ungarns thematisiert. Salm forderte die vorrangige Errichtung von Kreisvertretungen als Vorbereitungsstufe für spätere Landesvertretungen, „die in Ermangelung jenes Unterbaues doch mehr oder weniger das Ansehen constituierender Versammlungen gewannen“ [!]. Szögyény forderte, „daß in reifliche Erwägung gezogen werde, ob und wie die früheren, noch lebensfähigen verfassungsmäßigen Einrichtungen Ungarns unter Festhaltung der wesentlichsten Bedingungen der Einheit des Reiches mit den übrigen Theilen zu gewährenden analogen Institutionen in Einklang gebracht werden könnte? – oder in 2. Linie, wenn dieß absolut unthunlich erscheine, daß für Ungarn einstweilen das Statut der L.V. nicht hinausgegeben werde, – daß endlich, wenn dieß doch beschlossen werden sollte, für Ungarn eben so wie für die anderen Kronländer nur eine Vertretung [d. h. nicht fünf] unter entsprechenden Modificationen mit Rücksicht auf die Größe des Landes gegeben werde.“ Im Übrigen wollte auch er am liebsten den aktuellen Komplikationen dadurch entgehen, dass überall im Reich mit Kreisvertretungen begonnen werde.

Die Vertreter des Ministeriums und die altgedienten Bürokraten unter den Reichsräten hielten an dem ministeriellen Konzept statthaltereibezogener Beiräte fest und sahen bei diesem gewissermaßen ‚politikfreien‘ Ansatz keine Probleme für ihre Einführung. Insbesondere hielten sie für Ungarn an den fünf Beiräten fest; schon die zusätzliche Einrichtung einer Zentralversammlung beim Generalgouvernement enthielt nach dieser Ansicht gefährvollen politischen Sprengstoff. Auch an der Leitung durch die Statthalter, ggf. durch einen landesfürstlichen Kommissar hielt Bach fest, auch unter Hinweis auf die vormärzliche Übung. Die Majorität sprach sich für eine freie kaiserliche Ernennung der Präsidenten aus, zumal mit diesem Ermessen die konkrete Handhabung im Einzelfall offen blieb.

Innenminister Bach argumentierte erkennbar aus der Defensive. Das Statut werde in der gegenwärtigen Situation nur wenige befriedigen. „Allein er wage es nicht, ohne ausdrückliche ah. Ermächtigung Anträge zu stellen, welche von den ah. vorgezeichneten Grundsätzen wesentlich abweichen. Insbesondere würde die Frage in Betreff Ungarns weit über den vorliegenden Gegenstand hinausgreifen, und sie dürfte daher vor der Hand zweckmäßiger auf sich beruhen.“ [!] An den fünf Beiräten hielt er im Rahmen der kaiserlichen Vorgaben fest, ob darüber hinaus für die Gesamtangelegenheiten des Landes eine weitere Vertretung ad hoc zu bestellen wäre [!], solle später bei der Behandlung der Landesstatuten erörtert werden.

In der Frage der Mitgliederbestellung ging Bach jedoch einen entscheidenden Schritt weiter als bisher: Statt Vorschlägen für die kaiserliche Bestätigung und Ernennung gestand er jetzt durchgehend definitive Wahlen zu und wollte nur das erste Mal die kaiserliche Bestätigung gewahrt wissen, was im Kundmachungspatent festgehalten werden konnte. In anderen ausführlich debattierten Fragen wie beim Vorbehalt der christlichen Konfession (dahinter steckte die Judenfrage) oder dem Entsendungsrecht der Handelskammern zeigte der Minister sich bürgertumsfreundlich: Juden sollten als Repräsentanten nicht ausgeschlossen sein; die Kammern wollte er, auch unter Hinweis auf die Wünsche der Kommissionen, schon wegen ihrer Expertise nicht missen.

In den Debatten über den Wirkungskreis, die abermals um Abgrenzungsfragen im Bereich von Landesvermögen und Landesbudgets und in der Reichweite von Konsultative und Selbstverwaltung kreisten, verhielten sich Bach und die Exponenten der Bürokratie entschieden restriktiv und wollten die seit 1852 entwickelten behördlichen Kompetenzen gewahrt wissen.

Bach öffnete sich also partizipatorisch dem Wahlgedanken, hielt aber bis zum Schluss an einer strikten Eingrenzung des Wirkungskreises und einer Einfügung der Vertretungen in das Gehäuse der politischen Verwaltung fest. Die Abwehr des Ministers richtete sich in dieser Phase erkennbar gegen die Aspirationen des Feudaladels.

Nach Abschluss dieser Beratungen geriet das ganze Verfahren in die regierungsinternen Turbulenzen, die nach dem Laxenburger Manifest durch den Vorstoß der Hochkonservativen beim Kaiser zugunsten eines Systemwechsels ausgelöst wurden und bald zur Abberufung Bachs führten. Der Reichsratsvizepräsident Purkhart wollte daher die weitere Behandlung der Bachschen Vorlage vorerst storniert wissen. In einem Separatvotum⁹⁴ klagte er aus gouvernemental-konservativer Sicht über die aktuellen inneren Bedrohungen der Monarchie und ließ die Fehlentwicklungen des letzten Jahrzehnts Revue passieren: den gescheiterten Verfassungsoktroi von 1849 mit seinem Glauben an Zentral- und Landesparlamente, dann aber auch die verfehlte reine Ministerregierung. Nur die rein monarchische sei die einzig passende und mögliche Regierungsform, weshalb am monarchischen Prinzip konsequent festzuhalten sei. Damit sei keineswegs gemeint, dass alles so bleiben müsse, wie es ist. Zu den projektierten Landesausschüssen übergehend, räumte er einerseits ein, dass es unmöglich sei, etwas, das 1851 allerhöchst in Aussicht gestellt worden war, unter den gegenwärtigen Umständen zu versagen oder durch eine längere Zeit zu unterlassen. Andererseits durften aber die Landesausschüsse nicht zu einer regierungsfeindlichen

94 Beilage 6.6 zu 175/R/1857, a. a. O., undatiert [nach Laxenburg (15.7.) verfasst].

Opposition ausarten können. Von einer Wiederherstellung ständischer Korporationen könne dabei keine Rede sein; unter Anerkennung der jüngsten Veränderungen (Aufhebung der Grundherrschaft, Konkordat) könne es sich nur um die Vertretung der materiellen und wirklichen Interessen des Landes handeln. Damit hielt Purkhart an Bachs Ansatz fest. – Dabei sei aber noch vieles zu bedenken: Wahl der Vertreter mit oder ohne Bestätigung; Zugschnitt des Wirkungskreises, nur beratender Einfluss oder selbstständige Stellung mit Selbstverwaltungs- und Kontrollbefugnissen? Die Erörterung all dieser Fragen wollte er indessen jenem Zeitpunkt vorbehalten wissen, „wo angenommen werden kann, daß es bei der Einführung der Landesausschüsse und zwar nicht als Vertreter der verschiedenen Stände sondern der Interessen des Landes zu verbleiben habe“ (d. h. also nach einer Entscheidung über den Vorstoß der Altständisch-Konservativen gegen Bachs Konzept). Vorerst nahm er daher Abstand von einer Begutachtung des vorgelegten Statuts.

Diese Entscheidung war Mitte August mit der Zurückweisung der Feudalen und der Einigung auf ein „Regierungsprogramm“ gefallen, das im Kern eine Fortschreibung des bisherigen Regierungssystems mit geringfügigen Korrekturen anstrebte. Purkhart legte nunmehr ein Gutachten des Reichsratspräsidiums zu dem Mitte Juli im Reichsrat (unter Zuziehung Bachs) revidierten Allgemeinen Statuts über die Landesvertretungen vor. Dieses Statut hatte er seinerseits einer nochmaligen Revision mit restringierender Tendenz unterworfen. Sie begann bereits mit dem ausdeutbaren Namen „Vertretung“, der konsequent durch „Ausschüsse“ zu ersetzen sei. Eine Berufung durch Wahlen auszusprechen sei verfrüht; diese schwierige Frage sei später bei den Landesstatuten individuell eindringlich zu erörtern. Auch wie Ungarn zu behandeln sei, wollte er dem Landesstatut vorbehalten und aktuell offen gehalten wissen. Der Wirkungskreis war seiner Meinung nach insbesondere in budgetrechtlichen Fragen strikt auf die Begutachtung autonomer behördlicher Ausarbeitungen durch die ständigen (engeren) Ausschüsse einzugrenzen. Auch Purkhart wollte unter Hinweis auf das Konkordat die geistliche Kurie abgeschafft wissen.

9. Vorläufiges Scheitern und Ausblick

Reichsratspräsident Eh. Rainer stellte sich in allem hinter Purkharts Revision und übergab mit diesem Tenor den gesamten seit 1857 im Reichsrat ruhenden und zuletzt verhandelten Vorgang am 22. August 1859 dem Kaiser.⁹⁵

⁹⁵ Vortrag Eh. Rainer v. 22.8.1859, Konzept Purkhart u. Reinschrift, HHStA, RR 175/R/1857.

Dieser leitete den Vorgang an den neuen Innenminister Gołuchowski zur Benutzung bei den anstehenden Verhandlungen (!) weiter.

Bis zum Ende der ‚Ära Bach‘ – so muss man resümieren – haben also Innenministerium, Reichsratspräsidium und die etatistisch-konservative Reichsratsmehrheit an einem restriktiven Konzept der Landesausschüsse als Konsultativgremien der Landesbehörden festgehalten, die unter der straffen Lenkung der Statthalterei keine unabhängigen politischen Spielräume erhalten sollten. Die am Ende verhandelten Kompetenzerweiterungen waren marginal, und die vorsichtige Öffnung hin zu bestätigungsfreien ‚Wahlen‘ (die für Städte und Landgemeinden ohnehin kommunalen Amtsträgern vorbehalten blieben) standen unter dem Vorbehalt von Erfahrung und Bewährung. Risikobehaftete Fragen wurden gern auf eine differenzierende Erörterung bei späterer Behandlung der individuellen Landesstatute hinausgeschoben.

Bach war seit 1856 gewiss ein Gefangener der reichsrätlichen Bedenkenträger und ihrer jahrelangen Verschleppungstaktik. Er selbst hätte sein Projekt zweifellos gern weit früher verwirklicht gesehen, da er sich davon eine Stabilisierung seines Regierungs- und Verwaltungssystems versprach. Inhaltlich aber hatte er den anfänglichen partizipatorischen Schwung seiner neoständischen Ideen, die im Sommer 1851 seine kompensatorischen Mahnungen in der antikonstitutionellen Wende bestimmte, schon ab 1852 gedrosselt und hatte sich der etatistischen Linie Kübecks angepasst, wobei er allerdings – gestützt auf seine Statthalter – die Lenkung des Prozesses in der Hand behalten wollte. Diese Linie etatistischer Lenkung bestimmte auch nach Kübecks Tod seine Entwürfe. Gewiss wollte er dem System partizipatorische Elemente einfügen und diese womöglich schrittweise erweitern; deren Kanalisierung sollte aber strikt durch die regionale Hegemonie ‚seiner‘ Statthalter abgesichert sein. Insbesondere der Ständeadel – Bachs Hauptgegner – sollte unter der Flagge der ‚Interessenvertretung‘ darin eingebunden werden. Daran hielt er auch 1859 gegenüber den sich regenden feudal-konservativen Selbstverwaltungs-Ideen fest, was seine defensive Verhärtung gegen Ende erklärbar macht. Speziell die etatistische Klammer um Ungarn und dessen administrative Fünfteilung (die auch durch entsprechende Landesausschüsse zu unterfüttern war) standen nicht zur Disposition – wohl der bemerkenswerteste Kontrast zur Einkleidung des neoständischen Konzepts in ‚Historisches Staatsrecht‘.

Ein nicht unwesentliches Element in Bachs Vorstellungen vom Spätsommer 1851 war das Konzept eines Ausschusslandtages im Zentrum gewesen, beschickt durch Delegierte der Landesvertretungen. Eine solche Idee fand sich bereits im vormärzlichen Schrifttum eines Andrian-Werburg, und die Frühphase der Märzrevolution 1848 war davon auch praktisch bestimmt. In

den durch Kübeck geleiteten Verhandlungen des Herbstes 1851 war davon nicht mehr die Rede,⁹⁶ ebenso wenig in den ‚Organischen Bestimmungen‘ vom 31. Dezember 1851. Nach der Aktenlage bezogen sich alle Vorbereitungen und Ausarbeitungen zum Organischen Statut und den Landesstatuten strikt auf die Landesebene, weitergehende Erwägungen wurden nur über die Zweckmäßigkeit von Kreisvertretungen als Unterbau angestellt. Hinweise auf eine Repräsentation im Zentrum kommen in dem Material nicht vor.

Gleichwohl ist anzunehmen, dass das Modell der zentralen Delegiertenversammlung seit 1848/1851 als Gedanke mehr oder minder präsent war, und dass speziell Innenminister Bach die Frage ‚im Hinterkopf‘ hatte. Darauf verweisen auch die „Erinnerungen“ seines Mitarbeiters Bernhard v. Meyer, der die Behandlung des Konzepts der Landesvertretungen in einer einleitenden Ministerialbesprechung „1854“ [wohl 1855] um den dabei behandelten „Plan“ anreichert, das Ganze später mit einer Delegiertenvertretung im Zentrum zu krönen. Das sollte aber erst dann geschehen, wenn die Landesstatute verwirklicht und hinlängliche Erfahrungen mit den Landesvertretungen gesammelt worden seien. Das ist glaubhaft, reduziert sich jedoch bei Einrechnung von Meyers apologetischer Gesamttenenz aus der Retroperspektive der 1870er Jahre auch für Bach selbst auf ‚Zukunftsmusik‘. Denn dessen Verhalten bei der Ausarbeitung und Verteidigung des organischen Statuts und der Landesstatute war von strikt etatistischer Einhegung der Gremien als beratende Hilfsorgane der Statthaltereien bestimmt. Es galt durchgängig der Vorrang der Verwaltung; von deren Kontrolle war keine Rede. Diese Linie hielt er bis zu seiner Abberufung 1859 durch. Ein Zentralorgan war aus seiner Sicht vielleicht zur Stärkung der bürokratisch akzentuierten Zentralgewalt irgendwann wünschenswert; es ist aber kaum vorstellbar, dass er einem solchen Organ unter diesen Prämissen nennenswerte Kontrollbefugnisse eingeräumt hätte. Unbeschadet solcher möglichen Gedankengänge Bachs kann von einem geschlossenen und gar in den Organischen Bestimmungen vom 31.12.1851 wurzelnden Konzept eines solchen Vertretungsmodells, das die Staatsführung gemeinsam (also Monarch mit Ministerrat und Reichsrat) planvoll entwickelt hätte, erst recht keine Rede sein.

Nun wurde – als Vorgeschmack auf das Kommende – der Komplex einer Einberufung von ‚Vertrauensmännern‘ im Zentrum zeitgleich auf ganz anderer Ebene am 5. und 7. Juli in der Ministerkonferenz thematisiert, und zwar bezeichnenderweise von Finanzminister Bruck im Zusammenhang mit

96 Zu Kübecks Reserven in dieser Frage mit Blick auf die Auseinandersetzungen um das RR-Statut vgl. oben S. 317f. mit Anm. 14.

seinen Problemen einer weiteren Kriegsfinanzierung. Bruck wollte für diesen Fall die Begebung einer großen Subskriptionsanleihe und ihre politisch höchst gefahrvolle Repartierung als Zwangsanleihe in der Form der Vertrauensmännerpolitik politisch abfedern. Alle übrigen Minister stellten sich gegen dieses Vorhaben, wobei Bach die Opposition gegen Zwangsanleihe und Vertrauensmänner anführte. Das Letztere hielt er insbesondere deshalb für gefährlich, weil „dadurch eine Agitation hervorgerufen würde, welche in der gegenwärtigen Stimmung sehr leicht auf das politische Feld übergreifen dürfte“. Als Bruck auf dem Wert einer moralischen Unterstützung durch solche Verhandlungen beharrte, entgegnete der Innenminister, dass solche Ergebnisse ungewiss seien. „Soviel ist aber gewiß, daß die fragliche Einberufung den nur zu häufig hervortretenden Wünschen nach konstitutionellen Einrichtungen nur Nahrung geben werde.“ Handelsminister Toggenburg verknüpfte das Problem mit dem Stand der Verhandlungen über die Landesvertretungen: Wenn diese bereits organisiert wären, wäre die Stellung der Regierung in der Anleihefrage leichter. „Aus dem Schoße dieser Körper würden nämlich die Vertrauensmänner zur gedeihlichen Beratung der einschlägigen Fragen hervorgehen können.“ Da es nicht angemessen sei, schon jetzt von Abgeordneten dieser künftigen Vertretungen Erwähnung zu machen, sollte man den Passus über Vertrauensmänner besser weglassen. Bruck gab sein Einverständnis, den Hinweis auf Vertrauensmänner in der Verordnung wegzulassen, nur, wenn dieser in die ah. Entschließung aufgenommen würde! Im Reichsrat, dem Brucks Vortrag zur Stellungnahme überwiesen wurde, lehnte Philipp Krauß Brucks politischen Vorstoß, auf dem dieser gegenüber dem Kaiser nochmals beharrt hatte, aus „wichtigsten Bedenken“ ab. Das ganze Anleiheprojekt wurde mit dem Abbruch des Krieges hinfällig und samt den politischen Implikaten zurückgezogen.⁹⁷

Der mit Blick auf unser Thema interessante Vorgang zeigt die schon jetzt erkennbare Bereitschaft Brucks, mithilfe von Finanzfragen die Verfassungsfrage in Bewegung zu bringen. Sein Vorgehen verweist bereits auf sein – dann erfolgreiches – Überrumpelungsmanöver vom Januar/Februar 1860, das zum Verstärkten Reichsrat führte. Bachs strikte Weigerung, auch nur im Vorfeld einen solchen Prozess zuzulassen, entspricht seiner defensiven Haltung in den parallelen Verhandlungen über die Landesvertretungen. Toggenburgs Andeutung schließlich, die Vertrauensmännerpolitik im Zentrum zu vertagen, dann aber mit den geplanten Landesvertretungen zu ver-

97 MC-Protokoll v. 5.7. Juli 1859 in: ÖMR IV,1, S. 71–77, dazu Einleitung Malfèr S. XX–XXII. Zum finanzpolitischen Zusammenhang und seiner politischen Bedeutung Brandt, Neoabsolutismus 2, S. 804–812. Auch Malfèr betont die Vorausdeutung auf die künftigen Entwicklungen in Brucks Vorgehen.

knüpfen, zeigt, dass der Gedanke einer Zentralvertretung als Ausschussversammlung in der Luft lag und in der aktuellen Situation neu belebt wurde.

Bachs defensive Haltung in dem gesamten Prozess von 1854 bis 1859, die der Maxime ‚Verwaltung vor Verfassung‘ folgte und gerade auch in der letzten Phase die ‚Chance‘ zu einer partizipatorischen Öffnung nicht ergriff bzw. angesichts der Offensive des Feudaladels geradezu abblockte, widerspricht selbstverständlich seiner Haltung von vor 1851, aber insbesondere auch seinen (gewendeten) Ideen vom Spätsommer 1851 mit ihren weiterführenden Impulsen. Sie ist auch mit der (apologetischen) Rückschau der Erinnerungen Bernhard v. Meyers nicht in Einklang zu bringen, wonach er im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Landesausschüsse eine Zentralvertretung geplant hatte.

Erst mit dem Ausscheiden Bachs und den Vorbereitungen des „Regierungsprogramms“ vom August 1859 kam Bewegung in die Frage.⁹⁸ Der Kaiser hatte sich auf die Vorstellungen der Hochkonservativen nicht eingelassen; eine Refeudalisierung von lokaler und regionaler Verwaltung und Rechtsprechung im Namen des ‚Selfgovernments‘ kam nicht infrage. Immerhin sollten die frisch eingeführte Gemeindeverfassung und die Entwürfe der Landesordnungen, im Sinne von Brucks Sparvorstellungen, einer Revision unterzogen und die Erweiterung von Selbst- und Auftragsverwaltung erwogen werden. Diese Aufträge gingen mit den Bachschen Entwürfen zur Weiterbearbeitung an Bachs Nachfolger Goluchowski.

Parallel dazu sollte erwogen werden, das statuarisch vorhandene Instrument einer temporären Verstärkung des Reichsrates um „zeitliche Teilnehmer“, das gelegentlich schon von Kübeck in ganz anderem Sinne genutzt worden war,⁹⁹ fester zu institutionalisieren, wobei die zeitlichen Teilnehmer „aus den Ländern“ zu berufen waren. Zu einer entsprechenden Reform des Reichsratsstatuts wurde ein Komitee aus den Ministern Thun, Bruck und Nádasy eingesetzt; Goluchowski war darin nicht vertreten. Zugleich wurde die Berufung einer Budgetersparungskommission beschlossen, die für die Sanierung des Haushaltes sorgen sollte. Die mit Haushalt, Defizit und Staatskredit verbundenen Probleme stellten eine entscheidende offene Flanke für die Durchführung des Regierungsprogramms dar; ihre Beachtung sollte nach dem Vorsatz der Beteiligten das ‚timing‘ bei der Verwirklichung des Programms bestimmen: Der Haushaltsausgleich musste gesichert sein, bevor das Projekt einer Reichsratsverstärkung aus den Ländern angegangen wurde.

98 Jüngste eindringliche Analyse der Vorgänge um das Regierungsprogramm bei Malfèr, ÖMR IV, 1 Einleitung a. a. O., S. XXV–LVI. Zu den finanzpolitischen Aspekten Brandt, Neoabsolutismus 2, Kap. VIII, 1–4.

99 Vgl. oben Anm. 14.

Finanzminister Bruck setzte ab Oktober 1859 jedoch dazu an, diesen Zeitplan schrittweise zu unterlaufen, indem er die Reichsratsverstärkung mit einer Konstituierung der Bach-Goluchowskischen Landtage als deren Unterbau verknüpfte und zugleich mit der Ankündigung aktualisierte, die Ergebnisse der Budgetkommission und damit den Haushalt einem verstärkten Reichsrat vorlegen zu wollen. Dadurch, dass er in den Folgemonaten die sofortige Einberufung eines verstärkten Reichsrates mit der Auflage einer Anleihe verband und als dringende kreditpolitische Stützungsaktion darstellte, stellte er den ursprünglich verabredeten Zeitplan des Regierungsprogramms völlig auf den Kopf. Damit hatte er gegen den Widerstand v. a. Goluchowskis Erfolg, löste aber mit dieser Aktion jenen verfassungspolitischen Erdbeben aus, der den Übergang zu ‚konstitutionellen Experimenten‘ einleitete. Dieses Problem der Konstitutionalisierung ist das Thema des nachfolgenden Beitrages von Stefan Malfèr.

Exkurs¹⁰⁰: Bachs und Bernhard v. Meyers rückschauende Bemerkungen zur Verfassungspolitik

Alexander v. Bach¹⁰¹ hat keine Memoiren verfasst. Folgt man den Zeugnissen seines persönlichen Umfeldes aus der Zeit seines fast dreißigjährigen Ruhestandes, so hat er seine Entlassung als Minister mit verletztem Stolz, aber nicht ohne Hoffnung auf Wiederberufung getragen; mehr noch hat ihn nach seiner Rückkehr aus Rom wohl verletzt, dass er niemals ins Herrenhaus berufen wurde. Er verfiel also bereits in seinen ‚besten Jahren‘ politischer Isolierung und Nichtbeachtung, quittierte dies aber nach außen mit stolzem Schweigen und auch unter Vertrauten überwiegend mit wortkarger Zurückhaltung. Seine verstreuten Äußerungen lassen jedoch einen erheblichen Rechtfertigungsdruck erkennen; dabei stellte er seine eigenen Handlungen niemals selbst infrage. Dieses Bild ergibt sich aus Befragungen Angehöriger und Vertrauter Bachs, die Friedjung 1899 bis 1901 veranstaltet hat und Äußerungen Bachs dokumentieren, ohne freilich diese selbst zu datieren.¹⁰²

100 Die nachträgliche Einfügung dieses Exkurses hat ihr Motiv darin, dass sowohl Bachs als auch Meyers Rückblicke als Quelle in der historischen Bewertung der Ministerzeit Bachs und insbesondere seiner Planung von Vertretungsorganen eine erhebliche Rolle spielen. Dies zeigte sich auch im Verlauf der Tagung.

101 Zur Biographie immer noch Loew, Alexander Freiherr von Bach, Diss. Masch. Wien 1947; zuletzt Macho, Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere, Frankfurt 2009 [kompilatorisch]. Die zahlreichen lexikalischen und sonstigen biographischen Würdigungen Bachs zusammengetragen und kommentiert bei Seiderer, Österreichs Neugestaltung, Einleitung.

102 Heinrich Friedjung, Geschichte in Gesprächen. Aufzeichnungen 1898–1919, hg. v. Franz

Eine weitere personenbezogene Quelle, an die selbstverständlich jene methodisch-kritischen Kriterien anzulegen sind, die zur Veröffentlichung bestimmten Memoiren zu gelten haben, stellen die Erinnerungen Bernhards v. Meyer dar, die 1875 im Druck erschienen.¹⁰³ Meyer war als Parteigänger nach dem Sonderbundskrieg in Wien aufgenommen und von Schwarzenberg an Bach zur Anstellung empfohlen worden. In seinen Memoiren vermittelt er das Bild, ein enger Vertrauter Bachs gewesen zu sein; sie sind von dem Bestreben durchdrungen, seinem Minister ein Denkmal zu setzen. Meyer war ein ‚Ultramontaner‘; dies und der durchgängige Antiliberalismus und Antikonstitutionalismus machen seine in den frühen 1870er Jahren verfassten Erinnerungen über weite Strecken zu einer Kampfschrift.¹⁰⁴

In seinen letzten Lebensjahren trat Bach schließlich doch noch selbst an die Öffentlichkeit mit einem ausführlicheren Interview, das er dem Journalisten Friedrich Schütz gab und das dieser unmittelbar nach Bachs Tod 1893 in der Neuen Freien Presse im Rahmen eines Nachrufes veröffentlichte.¹⁰⁵ Bachs Äußerungen enthalten eine auftrumpfende Rechtfertigung unter dem einleitenden Motto: „Ich bin ein Architekt, der seinen Bau nicht unter Dach gebracht. Nur fünf oder sechs Jahre! Ich wäre ans Ziel gelangt!“ Nicht zufällig bildet der Zusammenhang von ‚Verwaltung‘ und ‚Verfassung‘ – neben der Konkordatspolitik – einen besonderen Schwerpunkt in den Reflexionen des etwa Achtzigjährigen. „Wir hatten alles aufzufrischen ... Die guten Ideen der Revolution aus ihren Stürmen in das Staatsleben herüberzuretten, die Bureaucratie neu zu beleben, war unsere Pflicht geworden ...“ Er verwies auf die zukunftsweisende Gesetzgebung und die Anwerbung junger Talente: Lasser, [Cajetan] Mayer, Brestel (der absagte), suchte also auch damit die

Adelgasser und Margret Friedrich, 2 Bde. Die zahlreichen verstreuten Hinweise auf Bachs Charakter über das Register (Bd. 2, S. 465) zu erschließen.

103 Meyer, Bernhard Ritter v. ([Sohn] Hg.), *Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer, weiland Staatsschreiber und Tagsatzungs-Gesandter des Kantons Luzern, nachmaliger k. k. österreichischer Hof- und Ministerialrat, Sekretär des Ministerrates etc. etc.*, 2 Teile Wien/Pest 1875.

104 Diese Gesinnung bestimmte auch den Sohn bei der vom Vater gewünschten Edition. Meyer sen. geb. 1810, österr. Ministerialdienst 1852 bis Januar 1868, gest. 1874. Abfassungszeit aufgrund verstreuter Angaben in Vorwort und Text (jedenfalls für die österreichische Zeit) während des Ruhestandes. Die Erinnerungen an den Sonderbund nehmen den größten Teil des ersten Bandes ein; sie bleiben im Folgenden unbehandelt.

105 Alexander Bach. Nach dessen eigenen Mitteilungen, in: NFP vom 18.11.1893, Morgenblatt. Bachs Tod am 12.11.1893. Es handelt sich um einen Nachruf mit überaus kritischen Kommentaren von Schütz, in den Bachs Äußerungen in langen Passagen wörtlich inseriert sind. Zur Datierung des Gesprächs keine Angaben. Bach kritisiert die aktuelle Politik Taaffes auch wegen ihrer Konsequenzen, der Formierung radikaler Strömungen. Schütz betont das hohe Alter in der äußeren Erscheinung Bachs. Von daher ist eine Datierung ab 1890 denkbar.

Verbindung zum Liberalismus der nachfolgenden Verfassungsära herzustellen. Mit derselben Tendenz verknüpfte er sodann argumentativ Verfassungsvorbereitung und Verfassungssuspension: „Wir hatten anfangs [!] durchaus nicht die Absicht nach einem absoluten Regime. Ich arbeitete persönlich die neuen Landesordnungen aus. Ihr Geist lebt in der Februar-Verfassung fort, Schmerling's Mitarbeiter gestanden mir, daß man sie aus den Archiven holte, als eine neue Zeit [!] die Ausarbeitung der heute noch gültigen Verfassung gebot. Wir aber konnten sie nicht ins Leben treten lassen; der particularistische Geist war viel zu mächtig, man war oben und unten der oratorischen Orgien quitt, die Bevölkerung wollte nichts mehr wissen von den Parlamenten und ihrem Zanke, sie riefen nach einer kräftigen vernünftigen Zentralgewalt, man wendete sich mit Ekel von den Demokraten ab, aus dem Reiche kamen Adressen, die nichts als die Herbeiführung geordneter Zustände wünschten. Ehe der Kaiser die Verfassung suspendierte, hatte er den Rath der ehrlichsten gewissenhaftesten Staatsmänner, die den Ministerien fernstanden eingeholt, sie alle waren der Meinung, daß es die Aufgabe der Gegenwart sei, durch eine gute Verwaltung für die parlamentarische Zukunft vorzubereiten; das war, was wir gewollt!“ Zu den Verwaltungsmaximen dieser verfassungslosen Zeit führte er an: Kein Volksstamm sollte bevorzugt, jede Nation die gleiche Rücksicht finden. „... die deutsche Sprache erschien uns als Verkehrsmittel, wie es das Französische für die Diplomaten ... gewesen ist. Ein einheitliches Oesterreich war unser Ziel.“ Italien hätte man aufgeben sollen („da war nichts zu gewinnen“). „Anders lagen die Dinge in Ungarn. Unsere Gesetzgebung erwies sich hier wohlthätig, die neue Eintheilung des Landes war den Verhältnissen wohl angepaßt, die neu geformten Kreise [d. h. die Statthaltereiabteilungen] ähnelten in ihrer Größe den oesterreichischen Statthaltereiegebiethen. Ihre wirklichen Bedürfnisse zu erkennen erschien mir als Aufgabe des Lebens.“ Das nachfolgende Regime des Liberalismus – so Bach am Ende seiner Ausführungen – habe nicht alles gebracht, was er verhiess, aber von den befürchteten Gefahren sei auch nur das wenigste eingetroffen. Im Gegenteil: Die Krone sei durch den Verzicht auf manche Rechte nur stärker geworden. „Wenn man früher glaubte, ein einzelner kluger, durch keinen Einspruch beschränkter Wille vermöge am meisten für Macht und Größe eines Staates zu thun, so weiß man nun, daß die Vortheile hievon durch den Nachtheil einer fast unerträglichen Verantwortung aufgewogen werden.“

Ausführlich behandelte er die integrationspolitischen Beweggründe der Allianz mit der Kirche. Unter seinen Gegnern hob er besonders den Adel hervor; vom Kaiser war (anders als in manchen privaten Äußerungen) verständlicherweise keine Rede.

Schütz notierte zum Ganzen ironisch, die Äußerungen klangen wie eine

Bekehrung, wie eine Rückkehr zu den Auffassungen der frühen Jahre. Diesen sei Bach damals (zu seinem und Österreichs Unglück) untreu geworden. Daran ist – auf Bach bezogen – analytisch so viel richtig, dass der Minister gegenüber Schütz mit der Anknüpfung an seine ‚vorabsolutistische‘ Phase Anschluss an den politisch-ideologischen Horizont einer Gegenwart suchte, deren ‚freisinnige‘ bürgerlich-liberalen Standards immer noch durch die „Neue Freie Presse“ repräsentiert wurden. Dieser Welt gehörte er sozio-politisch am ehesten an. Entscheidend ist nun aber, dass keine „Bekehrung“ vorliegt, sondern dass aus dieser Gegenwartspektive heraus die Intentionen und Leistungen der Ministerzeit in eine harmonisierende Linie gebracht werden, mit der die eigene Lebensleistung gerechtfertigt werden kann. Dies geschieht nicht geradezu wider besseres Wissen, sondern unterliegt – wie die Gedächtnisforschung weiß – Modulationen der Erinnerung, die vom je aktuellen Horizont und dessen Bedürfnissen konditioniert sind. In unserem Fall lässt sich deren historische Zuverlässigkeit immerhin aus den Quellen überprüfen.

Die Maximen eines (zumindest zeitlichen) Vorranges von Verwaltung vor Verfassung, die Gesamtstaatsidee und ihre Verwirklichung unter Einbeziehung Ungarns durch eine leistungsfähige Bürokratie, die in diesem Rahmen verwirklichte Reformschübe: Diese Konstanten bestimmen Bachs politischen Wertekanon offenkundig durchgängig von seiner Amtszeit bis ins hohe Alter. Auch die Hervorkehrung des Leitbildes einer (vage umschriebenen) „parlamentarischen Zukunft“ ist insoweit authentisch, als Bach auch nach der Wende von 1851 (im Gegensatz zum Verdikt von Schütz) daran festhielt und daran arbeitete, den Gesamtstaat auch durch Einbau partizipatorischer Elemente zu integrieren. Bei den konkreten Angaben hierzu unterlaufen ihm aber höchst bezeichnende Ungenauigkeiten. Im zeitlichen Ablauf seiner Erzählung (sofern von Schütz korrekt wiedergegeben) beginnt Bach mit seiner Ausarbeitung der Landesordnungen: Diese seien aber wegen des partikularistischen Geistes [!] nicht verwirklicht worden. Allseitiger Überdruß an den parlamentarischen Umtrieben habe sodann zur Suspension der Verfassung geführt, gefolgt von dem Vorsatz, zunächst durch gute Verwaltung eine Basis für künftiges parlamentarisches Leben zu legen. Dann aber, als eine neue Zeit die Ausarbeitung der heute noch gültigen Verfassung gebot, hätten Schmerlings Mitarbeiter die Landesordnungen Bachs aus den Archiven geholt und als Bausteine verwendet. – An der Erzählung bleibt vor allem unklar, welche „Landesordnungen“ gemeint sind: die der Märzverfassung oder die der Vorlage von 1856? Die Ablaufschilderung samt dem Bild einer vorläufigen Reduktion auf den Verwaltungsausbau in der neoabsolutistischen Phase deutet auf ersteres, das Scheitern am partikularistischen Geist eher auf letzteres. Tatsächlich greift das Februarpatent mit

den Legislativbefugnissen der Landtage zwar auf die Märzverfassung zurück; die gesamte Fundierung der Repräsentativkörperschaften in den neoständischen Wahlkurien wird von Schmerlings Mitarbeitern (bei Ausgliederung des Klerus) jedoch aus den Vorarbeiten der 50er Jahre erhoben. Beide Entwurfsarbeiten zu den Landesordnungen mit ihren unterschiedlichen Konzepten werden also von Bach in der Erinnerung zusammengezogen. In gleicher Weise findet sich die Verfassungsbildung von 1861 und 1867 zu einem Gesamtvorgang eingeebnet. In diesen Schilderungen Bachs kommt sein eigenes Konzept einer neoständischen Konsultative ab 1851, mit dem er sich seinerzeit dezidiert vom vorausgehenden Konstitutionalismus (und implizit von seiner eigenen Teilhabe daran) abgrenzte, nicht weiter vor. Stattdessen wird die „noch heute gültige Verfassung“, also der Konstitutionalismus von 1867, zum normativen Horizont, in dessen Perspektive Bach sich mit seinen öffentlichen Rechtfertigungsbemühungen einfügen möchte – begrifflich freilich eher suggestiv („parlamentarische Zukunft“) als explizit. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Bachs späte Äußerungen für eine genauere Analyse seiner Haltung zur Verfassungsfrage im ‚Neoabsolutismus‘ keinen zusätzlichen Beitrag leisten.

In seinen privaten Äußerungen¹⁰⁶ war Bach naturgemäß offener in seinem Urteil über die Rahmenbedingungen seiner Ministerzeit. Selbstkritik kam ihm freilich auch hier niemals in den Sinn. Vor allem zeichnete er Kaiser Franz Joseph kritisch. Neben generellen Vorbehalten (starres Beharren auf Positionen bis zur Grenze des Unterliegens; bei Misserfolgen Schuldzuweisung an die Minister; kein System in der Politik; Befolgung derjenigen Ratschläge, die über die Verlegenheiten des Augenblicks hinweghelfen, ohne langfristige Konsequenzen zu bedenken) kritisierte er speziell auch seine verfassungspolitische Starre: Sieg des Absolutismus unter dem Einfluss von Zar Nikolaus 1851 („da war dann nichts zu machen“).¹⁰⁷ Den Konstitutionalismus, so bemerkte er bei anderer Gelegenheit, hätte man besser in den frühen 50er Jahren unter Einbeziehung der Ungarn einführen können, aber Kaiser und Hof seien damals absolut nicht dafür zu gewinnen gewesen.¹⁰⁸ Bach schrieb es sich zu, „wenn der Kaiser sich parlamentarischen Formen bald anbequemte, er habe in diesem Sinne auf den Kaiser gewirkt, er habe dessen politische Erziehung besorgt.“¹⁰⁹ Mit dieser höchst merkwürdigen Gesprächsnotiz, die bezeichnenderweise privat ebenfalls gegenüber Schütz

106 Zum Folgenden Friedjung, *Geschichte in Gesprächen*, a. a. O. Bd. I. Gesprächsaufzeichnungen 1898 ff. Die Berichtszeit i. d. Regel nicht datiert.

107 a. a. O. I, S. 285, Referenz Prof. Reinisch, 1899.

108 a. a. O. I, S. 283, Referenz ders. 1899.

109 a. a. O. I, S. 312, Referenz Friedrich Schütz, 1899. Auch hier überliefert Schütz nicht den Zeitpunkt des Gesprächs mit Bach.

gefallen ist und möglicherweise ein unveröffentlichtes Abfallprodukt des veröffentlichten Interviews darstellt, ging er noch über dieses hinaus; ganz ernst zu nehmen wäre diese hochfahrende Bemerkung nicht, wenn sie denn so gefallen ist.

Neben diesen konstitutionalistisch akzentuierten Äußerungen gibt es freilich anders gerichtete Urteile Bachs über die Eignung des Parlamentarismus für Österreich. Bei einer Verfassungsgewährung in den frühen 50er Jahren wären doch nur die böhmischen Feudalen seine Erben geworden, und der Zentralismus hätte nicht festgehalten werden können.¹¹⁰ Ähnlich kommentierte er seine Entlassung 1859 gegenüber Lasser: „Die Herren werden sich überzeugen, daß durch ihr System die Ansprüche der Kronländer und Nationen großgezogen werden. ... nach einigen Jahren wird man mich wieder benötigen.“¹¹¹ Die böhmischen Herren hielt er überhaupt für „politische Analphabeten“ und nur auf ihre Interessen bezogen, das Verhalten der Ungarn für selbstschädigend im Sinne österreichischer Großmachtstellung.¹¹² Anders als in seinen veröffentlichten Äußerungen beurteilte er das System Schmerlings privat mehrfach kritisch: „Man sehe, daß sich der Zentralismus nicht mit Hilfe eines Parlaments aufrechterhalten lasse.“¹¹³ Über Volksvertretungen und bei genereller Bewunderung englischer Einrichtungen: „Sie seien auf Österreich mit seinen auf verschiedenen Kulturstufen stehenden Nationalitäten nicht anwendbar. In ungeschickten Händen seien parlamentarische Einrichtungen wie ‚ein Messer in der Hand eines Kindes‘, durch das es sich verwunde. Deshalb sei auch Schmerling nach Bachs Ansicht „zu weit gegangen.“¹¹⁴ Warum Bach den Parlamentarismus Schmerlings für zu weitgehend hielt, ist nicht überliefert; übrigens findet sich auch in Bachs privaten Äußerungen keine Bezugnahme auf sein eigenes damaligen Konzept einer neoständischen Konsultative. Der durchgängige Vorrang von Verwaltungszentralismus vor Verfassung ist jedoch auch in Bachs vertraulich geäußerten Wertungen sichtbar.

Hingegen wusste Bernhard von Meyer genau, warum Schmerling zu weit gegangen war, und er bemühte sich in seinen „Erinnerungen“, seinem ideologischen Vorverständnis entsprechend, um eine scharfe Abgrenzung Bachs vom Architekten der Februarverfassung. Diese Memoiren (jedenfalls ihr Österreich gewidmeter Teil) sind in der Zeit des ‚Bürgerministeriums‘ verfasst und sind vom Abwehrkampf gegen den politischen Liberalismus beherrscht,

110 a. a. O. I, S. 283, Referenz Reinisch 1899.

111 a. a. O. I, S. 411, Referenz Oskar Lasser v. Z. [=Sohn Josefs], 1901.

112 a. a. O. I, S. 284, Referenz Reinisch 1899.

113 a. a. O. I, S. 312, Referenz Heinrich v. Bach [=Bruder], 1899.

114 a. a. O. I, S. 284, Referenz Reinisch 1899.

dessen Dominanz in der österreichischen Politik Meyer durch Schmerling begründet sieht. Hiervon ist ihr perspektivischer Rückblick auf Bachs und Schmerlings Verfassungsarbeit bestimmt. Wie bei Bach gehen dabei korrekte und fehlerhafte Erinnerungen in die Wertungen ein, diese Wertungen sind bei Meyer nun extrem klerikal und antiliberal konnotiert. Heftigste polarisierende Parteinahmen durchziehen das gesamte Buch.

Meyer wurde von Bach Anfang 1852 eingestellt und rasch zum Sektionsrat und Ministerialrat befördert, ins Präsidialbüro des Ministers aufgenommen und nach Oetzl zu dessen Leitung bestellt. Bach betraute ihn nach seinen Angaben mit allen vertraulichen Agenden, mit den Presseanlässen und mit dem Referat über kirchenpolitische Fragen und Bundesangelegenheiten. Demnach trifft wohl zu, dass er – wie ständig betont – das besondere Vertrauen, ja die Freundschaft des Ministers genoss. Bachs persönlichem Arbeitsstil entsprechend liefen alle wichtigen Agenden über das Präsidialbüro. Auf der Basis des dadurch gewonnenen Überblicks lässt Meyer in seinen Memoiren die administrativen Aufbau- und die agrarsozialen Reformleistungen Revue passieren, lobt die leitenden Beamten gleichmäßig; vor allem aber stimmt er fortwährend ein Hohelied auf Bachs Arbeitskraft, Kreativität und stimulierendes Vorbild an. Besonders eingehend wird die Konkordatspolitik gewürdigt – für Meyer naturgemäß eine ganz zentrale Frage, aber hier nicht zu behandeln –, und auch hier steht Bach im Mittelpunkt. Der Blick ist eng auf den Horizont des Innenministeriums beschränkt. Andere Minister und Reformagenden kommen in den „Erinnerungen“ ebenso wenig vor wie Kaiser, Ministerkonferenz und Reichsrat (es sei denn pauschal als Widersacher Bachs).

Auch die Behandlung der Verfassungsfrage fokussiert er ganz auf Bach. Die Aprilverfassung und die ‚Kremsierer Verfassung vom 4. März 1849‘ [so nennt er durchgängig die oktroyierte Verfassung] hatten mit Österreichs historischen Verfassungsgrundlagen aufgeräumt und durch die „Lieblingsschablone aller liberalen Verfassungsfabrikanten, den sog. Konstitutionalismus“ ersetzt. Dessen Haltlosigkeit und Unzweckmäßigkeit für die eigentümlichen historischen und tatsächlichen Verhältnisse Österreichs wurden von Schwarzenberg und Bach sofort erfasst; daher sorgten sie [!] für die Abschaffung der Verfassung. Dem Neuaufbau des Reichsorganismus „von unten“ durch Verwaltungsreform sollte als Schlussstein die Neugestaltung der Landesvertretungen folgen, jedoch nicht als unzeitgemäße Reaktivierung der alten Landtage. „Auf dem Wege, den er zur Lösung dieser seiner größten Aufgabe vorschlug, tritt er uns erst recht in seiner Bedeutung als österreichischer Staatsmann entgegen. Wenn das Werk, das er geschaffen, das – bis auf den Schlussstein, der übrigens auch schon in Arbeit genommen worden [sc. eine Zentralvertretung] – vollendet dalag und nur eines Winkes zur Ausführung bedurfte, nie zu dieser kam,

wenn dasselbe gegenwärtig ein Archivgegenstand geworden ist, so trägt an diesem unheilvollen Vorgange Minister Bach keine Schuld.“ Er hatte zu viele Feinde: die Ungarn; eine große Schar einflussreicher Bürokraten des alten Regimes, die die Dynamik, der Einfluss und überlegene Geist des jungen Mannes ärgerte und die seine Herkunft aus der Revolution nicht vergaßen (obwohl er als einer der Ersten mit ihr gebrochen hatte); schließlich die Militärpartei als Feinde seines Strebens, an die Stelle der Säbelherrschaft geordnete verfassungsmäßige Zustände, Verwaltung und Justizpflege zu setzen.¹¹⁵

Entsprechend seiner innenministeriellen Binnensicht kommen bei Meyer weder die Reichsrats-Organisierungskommission noch vor allem die ‚Grundsätze‘ vom Juni 1854 als normativer Bezugsrahmen für das Landtagskonzept vor. Die Erzählung¹¹⁶ beginnt mit Bachs Einsetzung einer Gruppe führender Mitarbeiter (darunter Meyer selbst) Ende 1854 [gemeint 1855] und mit den Leitlinien des Ministers: Wiederaufbau der alten landständischen Verfassungen der einzelnen Kronländer auf einer Grundlage, die dem historischen Recht, aber auch den Verhältnissen der Gegenwart entsprechen, gemäß den Organischen Bestimmungen von Silvester 1851, § 35. Nach dem Muster des alten Vierkurien-Landtages Tirols sollten vier Stände gebildet werden: Klerus, Adel und großer Grundbesitz, Städte, Landbevölkerung; die Quotierung aber nicht paritätisch (wie in Tirol), sondern ländersweise nach sozialer und politischer Bedeutung gewichtet: hierzu Studium der historischen und gegenwärtigen Verhältnisse unter Benutzung der im weiteren Verlauf eintreffenden provinziellen Kommissionsarbeiten.

Nach einer emphatischen Schilderung der Arbeitsanstrengungen unter Bachs Termindruck resümiert Meyer die Ergebnisse der Entwurfsarbeit nach Zusammensetzung (gewichtete Quotierung) und Kompetenz der Landtage: hier betont er, dass jede gesetzgebende Gewalt ausgeschlossen und die „eigentliche Regierung des Landes“ den staatlichen Zentral- und Landesbehörden vorbehalten, dagegen die Besorgung der Landesinteressen und die Mittel dafür den Vertretungen und ihren Verwaltungsorganen zugewiesen worden sei. (Hier knüpft seine spätere Kritik an.) Dem lässt er einen Ausblick folgen: „Zu diesem Verfassungsorganismus gehörte allerdings noch ein Schlußstein, eine Centralvertretung für die ganze Monarchie, in deren Bereich die Wahrung der allen einzelnen Theilen gemeinsamen, die Schlichtung der mitunter vorkommenden sich widersprechenden Landesinteressen zu fallen hatte. Diese Aufgabe war einem Centralorgan zugeordnet, welches aus der Wahl der einzelnen Landesvertretungen mittelst Gruppenabstimmung hervorgehen sollte; der Feststellung derselben sollte jedoch eine län-

¹¹⁵ Erinnerungen Teil I, S. 345, 352 f.

¹¹⁶ A. a. O., S. 353–357.

gere Erfahrung über die Wirksamkeit der vorerst ins Leben zu tretenden Landesvertretungen vorausgehen. Es kam deshalb nicht zur Ausarbeitung eines Entwurfs für den Organismus eines solchen Reichskörpers, da der ganze Plan für die Landesvertretungen nicht zur Ausführung kam.“

Nach seinem vorausgehenden Bericht und dem wohlbedachten Objektivstil der Einleitung (... gehörte noch ein Schlußstein ...) vermeidet Meyer die Unterstellung, die Vorbereitung eines Zentralorgans sei Bestandteil des Auftrags an das Ministerium gewesen. Wohl aber lässt sich unsererseits unterstellen, dass der Minister und seine Mitarbeiter die Schaffung eines Zentralorgans in der Form eines Ausschusslandtages im Auge hatten, wie Bach dies ja schon im Sommer 1851 ins Spiel gebracht hatte und vorerst an Kübeck gescheitert war. Bei Offenlassen der Gestaltung umreißt Meyer auf jeden Fall einen föderalistisch betonten Zuschnitt des Verfassungsgefüges. Damit könnte er aber seine persönlichen Präferenzen hervorgekehrt haben, wie sich sogleich zeigen wird.

Als schärfsten Widersacher des Bachschen Vertretungskonzepts (das er für Ungarn mit seiner Fünfteilung ausführlich erläuterte) macht Meyer das ungarische oppositionelle Parteiengetriebe aus. Zu dessen publizistischer Bekämpfung verfasste er im Einvernehmen mit dem Minister die Schrift „Rückblick auf die jüngste Entwicklungsperiode Ungarns“, wozu er auch Metternich aufsuchte und sich von ihm in der Verwirklichungstheorie bestärken ließ. Bemerkungen darüber, ob die auf Ungarn bezogenen Bedenken über die höfischen Verbindungen die Verwirklichung von Bachs Plan blockiert hätten, macht Meyer nicht. Er fokussiert seinen abschließenden, ebenso resignativen wie sarkastischen Befund über das Scheitern ganz auf den Reichsrat, in dessen Büros der Entwurf über Jahre hinweg hin und hergeschoben worden, schließlich versackt sei und man nichts mehr davon gehört habe. Die Verhandlungen von 1859 erwähnt er nicht; als Leiter des Präsidialbüros muss er davon gewusst haben.

Zwei tragende Ideen nimmt Meyer in seiner abschließenden Bewertung¹¹⁷ für Bachs Verfassungswerk in Anspruch: Wahrung der monarchischen Machtvollkommenheit als Garantie der Einheit; Besorgung der Landesinteressen durch eine auf historischen Grundlagen und deren zeitgerechter Modifizierung aufgebaute ständische Körperschaft. Beide Momente waren sorgfältig im Gleichgewicht zu halten. An diesem Maßstab orientiert Meyer nun seine Kritik an einzelnen Elementen des Entwurfs: Wie schon die Organischen Grundsätze vom 31. Dezember 1851 enthalte auch das Projekt eine zu ausschließliche Zentralisation aller und jeder Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt in der Person des Monarchen; den Landtagen wird kein angemessener Spielraum gelassen. Dies stelle eine Verkennung des geschichtli-

117 A. a. O., S. 361 ff.

chen Entwicklungsganges selbst der erbländischen Provinzen, für Ungarn aber einen Bruch dar. „Schon die Idee einer wahren Landes- und Völkervertretung widerspricht einem solchen Beginnen.“ Deren wichtigstes Recht liege in der Mitwirkung bei der Feststellung der Lasten für Land und Reich. Hätte man Reichs- und Landesbedarf sorgsam getrennt und den Landtagen und einer zentralen Delegiertenversammlung das Recht zur Vereinbarung der Mittelaufbringung mit der Krone eingeräumt, „so wäre man der Idee einer wahren Volksvertretung viel näher gerückt, als dies in unserem Elaborate der Fall war.“ Damit hätte sich die Frage einer Mitwirkung an der Reichs- und Landesgesetzgebung aufgedrängt. Bei solchen Aussichten hätte der von Bach entworfene Verfassungsbau in den Erbländern höchste Zustimmung erhalten und auch in Ungarn eine Brücke von den alten zu den neuen Zuständen bilden können.

Einen weiteren Missgriff erkennt Meyer in den Künsteleien bei der Stimmverteilung in den städtischen und ländlichen „Wahlkreisen“ namentlich in den national gemischten Kronländern zum Nachteil der slawischen Bevölkerung – mit verderblichen Folgen bis in die Gegenwart. Bei der „ständischen Gliederung“ der Bachschen Entwürfe hätte dies keine wesentlichen Folgen und keinen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Landesvertretung gehabt, seine Nachfolger aber hätten diese Fehler weiterentwickelt und ausgebeutet, um durch Wahlmanöver die Vertretung ganzer Länder in Vertretungen einer Partei zu verwandeln.

Solche Mängel, so das salvatorische und etwas kryptische Resümee, waren der Verbesserung fähig und hätten diese „bei weiterer Entwicklung der ... Institutionen, welche namentlich unter den damaligen Verhältnissen mit größter Vorsicht behandelt werden mußten [!] gewiss auch gefunden. Groß aber bleibt immer der Mann und sein Werk im Vergleich mit den Leuten und ihrem Streben, die nach ihm kamen.“

Dieses inkonsistente Panorama wirft Fragen auf. Meyer, der Bachs staatsmännisches Format nicht hoch genug rühmen kann, schreibt ihm die Konzeption einer ständisch gegliederten „wahren Volksvertretung“ zu, zeigt dann aber wesentliche Defizite in dem 1856 konkretisierten Entwurf auf, mit denen er seine Apotheose Bachs selbst unterläuft: Dominanz der zentralistischen Verwaltung, bei den Ständen Mangel an budgetären und legislativen Kompetenzen und Schief lagen in der Quotierung der ständischen Kurien. Zur Behebung dieses Widerspruchs suggeriert er vorsichtig, dass man größte Vorsicht walten lassen müssen – das heißt doch wohl, dass Bach mehr gewollt habe als unter den Bedingungen des Absolutismus und den Vorgaben des ‚Silvesterpatents‘ gezeigt werden durfte – , und dass die Defizite später hätten korrigiert werden können, das Konzept also im Sinne des eigentlichen Ansatzes entwicklungsfähig war. Gleichzeitig stellt

Meyer fest, dass das Ungleichgewicht der ständischen Kurien in Bachs Aufbau der Landtage kaum von Belang gewesen sei. Dies würde gewiss für die Bedingungen einer reinen Konsultative gelten, die Meyer aber eigentlich überschritten wissen will. Eher will er wohl darauf abstellen, dass dieser ständische Aufbau unter der weiteren Ministerschaft Bachs eine Entwicklungschance gehabt hätte, unter Schmerling jedoch deformiert worden sei – ein sogleich zu behandelndes Problem.

Was immer Bach (kontrafaktisch unterstellt) gedacht und erträumt haben mochte – aus der Aktenlage ergibt sich, dass er bis 1859 unbeirrt am Vorrang der Verwaltung, an der Funktion der Landtage als konsultativer Beiräte unter statthalterischer Hegemonie ohne Legislativbefugnisse sowie am kaiserlichen Ernennungsrecht unter möglichster Zurückdrängung jeden Wahlelements festgehalten hat. Das lässt der Vermutung Raum, dass Meyers Apologie der Bachschen Planung in erheblichem Maße eine Projektion seiner eigenen Vorstellungen in die Person des Ministers darstellt und dabei perspektivisch den Verteidigungs- und Rechtfertigungsbedürfnissen der Situation von 1868/74 unterliegt.

Dieses Urteil lässt sich an Meyers Bewertung der Schmerlingschen Februarverfassung erhärten. Im zweiten Teil seiner „Erinnerungen“ behandelt er Bachs Nachfolger Goluchowski knapp, aber persönlich und politisch sehr kritisch.¹¹⁸ Die weiteren verfassungspolitischen Auseinandersetzungen werden an Schmerling und seine Durchführung des Oktoberdiploms geknüpft,¹¹⁹ zu der der – als Person untadelige und patriotische – neue Staatsminister Bachs zuvor kaltgestellte Mitarbeiter (darunter Meyer) wieder heranzog: Sie hatten die Bachschen Landesordnungen für Cisleithanien hervorzuholen und die Vorgaben des Oktoberdiploms einzuarbeiten; dies betraf die Kompetenzerweiterung um legislative Mitwirkung und die durchgängige Bestellung der Mitglieder jetzt durch Wahlen, also die Schaffung entsprechender Wahlordnungen. Allerdings sollte der ständische Aufbau der Landtage beseitigt werden: durch „Hinauswerfen“ des Klerikerstandes und durch die Gestaltung der verbleibenden drei Gruppen – Großgrundbesitz, Städte und Industrie, Landbevölkerung – als „Interessenvertretungen“. Die Erarbeitung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung habe der Minister

118 Erinnerungen, Teil II, S. 1–5. Goluchowski habe ihn, Meyer, verletzend behandelt, alle Mitarbeiter Bachs ins Abseits geschoben und die Landesordnungen ausschließlich zusammen mit seiner aus Lemberg mitgebrachten (fachlich inkompetenten) Entourage bearbeitet. Er sei der Vater des Dualismus [!], weil er mit der Rückberufung der Bachschen Beamten aus Ungarn jeden Einfluss über das Land in nie wieder gut zu machender Weise preisgegeben habe – ein politisch nachvollziehbares Urteil, die Zuschreibung an Goluchowski aber abwegig.

119 A. a. O., S. 9–13.

sich selbst vorbehalten und abgeschirmt. Meyer preist erneut Leistung und Effizienz seiner Arbeitsgruppe einschließlich der Einbeziehung der Statthalter in die Revision der Wahlkreise. Das Gesamtergebnis – die Februarverfassung als „Grundlage der jetzigen Verfassungszustände“ – bewertet er jedoch äußerst kritisch unter dem Generalverdikt: Die unter Schmerling eingeleitete „vollständige Wendung der inneren Politik“ habe „die Führung des Staates in die Hände der liberalen Partei“ gegeben.

Preisgabe des föderativen Ansatzes des Oktoberdiploms zugunsten des parlamentarischen Zentralismus und damit endgültige Abstoßung Ungarns sowie Verwandlung der ständischen Landtage in Interessenvertretungen sind dabei die Hauptvorwürfe. Die Überlegungen zur Vertiefung des Dualismus durch die Umkehrung der Kompetenzvermutung zugunsten des Zentrums und durch die Schaffung einer doppelten Zentralvertretung (Reichsrat und engerer Reichsrat) sollen hier nicht weiter erörtert werden.¹²⁰ Die Kritik an der Beseitigung des ständischen Aufbaus der Landtage verdient ein besonderes Interesse deshalb, weil sie eine höchst eigenartige Abgrenzung von Bachs noch im Oktoberdiplom gewährtem Konzept – so wie Meyer es sieht – enthält.¹²¹

Für Meyer sind Schmerling vor allem seine „an der Idee einer wahren Volksvertretung begangenen Sünden“ vorzuwerfen, weil er mit seinem Konzept einer „Interessenvertretung“ vom ständischen Prinzip abgewichen sei, wie es in Österreich historisch bestand und in Tirol seine reinste Ausbildung erfahren hatte. – Wenn nun aber schon „Interessen“, dann musste man Meyer zufolge nach deren wahren Gehalt in einer an Staat und Gemeinwohl fokussierten Orientierung suchen. Bei einer ersten Einteilung in „sittliche“ und „materielle“ Interessen kamen dafür zuvörderst die Repräsentanten sittlicher Interessen in Betracht: Klerus, Universitäten, Akademien, wissenschaftliche Vereine. Schmerling aber habe den Klerus als den „eigentlichen Vertreter des sittlichen Lebensprinzips in einem auf christlicher Grundlage beruhenden Staate“ aus den Landesvertretungen „hinausgeworfen“, sei es aus Abneigung oder Verbeugung vor dem liberalen Zeitgeist, sei es aus Furcht, auf Umwegen auf das ständische Prinzip zurückzukommen. Damit habe er aber „sich selbst den Weg zu einer wahren Vertretung des wichtigsten Interesses im öffentlichen Leben abgeschnitten.“ – Blieben allein die materiellen Interessen: für Meyer im Volksleben ein verworrenes, widersprüch-

120 Hinsichtlich der ungarischen Verhältnisse sei Schmerling „nicht mehr frei“ gewesen; das Oktoberdiplom sei dank der Missgriffe Goluchowskis fast schon zu spät gekommen, weil die Altkonservativen ihre Transaktionspolitik in Ungarn gar nicht durchsetzen konnten. Bei Wahrung des föderalistischen Konzepts mit schwachem Zentralparlamentarismus hätte Schmerling aber noch die Chance eines Brückenbaus gehabt.

121 Zum Folgenden Teil II, a. a. O. S. 15–22.

liches und feindseliges Konglomerat, das gar nicht zu erfassen sei. Und wenn schon Interessenvertretung im öffentlichen Raum, dann doch die der schutzlos gesellschaftlicher Macht ausgelieferten Bevölkerungsmassen, für deren Interessen schließlich nur der Staat [!] eintreten könne. Für sie würden – so merkt er sarkastisch an – die Sozialisten und Kommunisten, wenn erst einmal an der Macht, die Interessengruppen ganz anders einteilen als Schmerling! Unter den besonderen Gegebenheiten Österreichs mussten aber bei einer „wirklich wahren Interessenvertretung“ die nationalen Interessen sogleich in den Vordergrund treten, – und zwar nicht in einer Art, „daß der Aufbau eines gesunden, kräftigen und darum lebensfähigen Staatsorganismus dadurch zur Unmöglichkeit wird“, wie an der gegenwärtigen Nationalitätenpolitik [1868–74] in beiden Reichshälften abzulesen.

Vor dem Hintergrund dieser kritischen Extrapolationen analysiert Meyer nun konkret die Schmerlingschen Landeswahlordnungen und nimmt hier insbesondere die äquivalente Sitzverteilung auf Städte und Landgemeinden auseinander. Insbesondere deren Begründung mit den „industriellen Interessen“ führt er unter Hinweis auf die Lokalisierung der Großindustrie auf dem Lande und die gewerbliche Geringwertigkeit der Masse der wahlrechtlich privilegierten Klein- und Mittelstädte ad absurdum. Dieses Verdikt trifft auch die den Städten zugerechnete Doppelrepräsentanz der Handels- und Gewerbekammern. Damit verbindet Meyer ideologische Breitseiten gegen die geistig-sittliche Orientierungslosigkeit und materielle Schwäche der städtischen Bevölkerungen, denen er die bäuerliche Landbevölkerung mit ihrem überproportionalen materiellen Beitrag für den Staat (Steuern und Soldaten), aber auch ihrer Überlegenheit in „Glaubensgrundsätzen und gesundem Menschenverstand“ entgegenstellt.

Diese Argumentationsmuster gleichen in hohem Maße jenen, mit denen Altgraf Salm das gesamte Modell der „Interessenvertretung“ in Bachs Entwürfen in den Reichsratsverhandlungen von 1859 bekämpft hat. Meyer bekämpft dasselbe Modell als ein Produkt der Schmerlingschen Verfassungsarchitektur und lässt Bach außen vor. Er verdrängt in seinem Rückblick, dass die Ideologie der „Interessenvertretung“ seit 1851 für das Konzept der Landesausschüsse als Konsultativbeiräte den wichtigsten Begründungszusammenhang bereitstellte. In seiner Verteidigung dieses Ansatzes ging Bach so weit, auch die Vertretung des katholischen Klerus (ostensibel) als Vertretung von Grundbesitzinteressen zu rechtfertigen. Dieses Begründungsmuster der „Interessenvertretung“ hatte Meyer, wenn er 1856 Konzipist der „Allgemeinen Erläuterungen“ gewesen ist, selbst mitformuliert; wo nicht, kann es ihm im Innenministerium unmöglich entgangen sein.

Meyers Vorstellungen von einer (neo-)ständisch gegliederten „wahren Volksvertretung“, die er in der Auseinandersetzung mit der Februarverfas-

sung entwickelt, sind (wenn auch ideologisch grundiert), in sich durchaus konsistent. Grundlage einer Vertretung sind (entsprechend dem alten Tiroler Modell) immer noch Stände, die als korporativ verfasst begriffen werden. Zwar räumt er ein, dass diese Standesqualitäten in Europa in Auflösung begriffen seien und sich in den meisten Staaten überlebt hätten. In Österreich aber sei eine solche ständische Gliederung aber „noch unter Bach und Schmerling nicht nur möglich, sondern für den österreichischen Staatsmann, welcher auf historischer Grundlage den Umbau des staatlichen Organismus vornehmen will, der hierzu nach der Natur der Verhältnisse angezeigte richtige Weg“ gewesen. Meyer wertet eine solche Repräsentativkörperschaft als Gesamtvertretung des Landes (wie dies auch die alten Stände für sich in Anspruch nahmen) und nicht als Vertretung partikularer Interessen; ihre Aufgabe sei somit die gemeinwohlorientierte Mitwirkung an den Landesangelegenheiten.

Bach hingegen betonte stets den Vorrang der Verwaltung in der Sicherung des Gesamtinteresses und war nicht geneigt, dies konsultativen Beiräten zuzuschreiben. Im Übrigen war er besorgt darum, keine korporativen Bildungen mehr aufkommen zu lassen. Dies richtete sich naturgemäß vor allem gegen den alten Ständeadel, aber auch gegen die Formierung der Stadt- und Landgemeinden als Personalgemeinden unter Privilegierung bäuerlicher und bürgerlicher Korporationen.¹²²

Wie wir sahen, hat Meyer den Etatismus der neoabsolutistischen Phase sehr vorsichtig ebenso kritisiert wie die Verzerrungen der Kuriengewichtung im Bachschen Projekt der Landesvertretungen; er hielt Bachs Ansatz jedoch (im Sinne seiner eigenen Vorstellungen) für entwicklungsfähig und die Verzerrungen für korrigierbar. In diesem Sinne war für ihn das Werk Schmerlings keine Fortentwicklung, sondern eine Fehlentwicklung unter Veränderung der Bachschen Konstruktion zu politisch sinisternen Zwecken. Ausführlich befasst sich Meyer mit dem manipulativen Missbrauch des Schmerlingschen Wahlapparates, wie er zur Abfassungszeit der „Erinnerungen“ zutage lag. Aus dieser Perspektive macht er 1861 zum entscheidenden politischen Epochenjahr und grenzt Schmerling auch dort scharf von Bach ab, wo es wie in der Ideologie der Interessenvertretung und im Wahlkurienmodell objektive Kontinuitäten gab.

¹²² Zu Bachs Auseinandersetzung um die Kommunalverfassung (Einwohnergemeinde vs. Personalgemeinde) mit Reichsrat Philipp Krauß, der der politische Gegensatz von moderner Freizügigkeit und sozialprotektionistischem Korporatismus zugrunde lag, vgl. den Beitrag von Georg Seiderer in diesem Band. Meyer erweist sich als ein Gesinnungsgenosse von Krauß, wenn er (Erinnerungen II, 19) sagt: „Der moderne Staat hat alle erhaltenden Prinzipien einer höheren sittlichen Ordnung und sogar diejenigen eines korporativen Verbandes aus sich hinausgestoßen.“

Wie stand Meyer zu Bach und wo liegen die Gründe für seine ostentativ zur Schau gestellte Verehrung? Man wird dabei am ehesten an den Gleichklang beider Männer in ihren kirchenpolitischen Anliegen denken: Hier ergibt sich auch die größte Schnittmenge zu Bachs Auffassungen und Rechtsfertigungen noch in seiner Spätzeit, und hier lag zweifellos der emotional und politisch entscheidende Schwerpunkt in Meyers Überzeugungen. Bachs Andenken hoch zu halten war von daher Vermächtnis und Verpflichtung im antiliberalen Parteikampf. Auf den sozial und politisch konservativen Hintergrund des Meyerschen Verfassungskonzeptes bezogen zeigt sich für den Historiker ein solcher Gleichklang der beiderseitigen Auffassungen nicht, weder in Bachs Handeln noch in seinen nachträglichen Äußerungen. Hier dürfte Meyer sein politisches Credo auf Bach als ‚geistigen Verbündeten‘ im Bemühen um späte ideologische Selbstbehauptung und Rechtfertigung in einem feindlichen Umfeld projiziert haben.

Literaturverzeichnis

Quellen

Archive

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA)

Kabinettsarchiv, Reichsrat (RR)

Bestand Reichsrat-Organisierungskommission 1852-1855 (RROrg.)

Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien (AVA)

Bestand Ministerium des Inneren, Präsidium (IM/Präs.)

Státní Ústřední Archiv [Staatliches Zentralarchiv] Prag (SUA Prag)

Bestand Statthaltereie, Präsidium: PM Sign. 2/26/7, [Vorgänge abgelegt in:] Karton 407, 1855–1859.

Moravský Zemský Archiv [Mährisches Landesarchiv] Brünn (MZA Brünn)

Bestand Statthaltereie, Präsidium: B13, Sign. 2-9, [die Vorgänge abgelegt in:] Karton 857, 1854–55.

Gedruckte Quellen – amtliche Quellen

Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jgg. 1852.

Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie; 1. Serie: Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, Wien [ab 1971], [abgek. ÖMR], Abt. I: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848: 20.3.1848–21.11.1848, 1996. Abt. II, Bd. 1–4: Das Ministerium Schwarzenberg: 5.12.1848–7.1.1850/8.1.–30.4.1850/1.5.–30.9.1850/14.10.1850–30.5.1851, 2002–2011. Abt. III, Bd. 1–5: Das Ministerium Buol – Schauenstein: 14.4.1852–13.3.1853/15.3.1853–9.10.1853/11.10.1853–19.12.1854/23.12.1854–12.4.1856/26.4.1856–5.2.1857, 1975–1993.

Abt. IV, Bd. 1-3: Das Ministerium Rechberg: 19.5.1859–2./3.3.1860/2./6.3.–16.10.1860/ 21.10.1860–2.2.1861, 2003–2009.

Gedruckte Quellen – persönliche Quellen

- Friedjung, Heinrich: Geschichte in Gesprächen. Aufzeichnungen 1898–1919, hg. v. Franz Adlgasser und M. Friedrich, 2 Bde., Wien – Köln 1997.
- Schütz, Friedrich: Alexander Bach. Nach dessen eigenen Mitteilungen, in: Neue Freie Presse v. 18. 11. 1893, Morgenblatt [4 Seiten].
- Meyer, Bernhard Ritter v. ([Sohn] Hg.): Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer, weiland Staatsschreiber und Tagsatzungs-Gesandter des Kantons Luzern, nachmaliger k. k. österreichischer Hof- und Ministerialrat, Sekretär des Ministerrates etc. etc., 2 Teile, Wien – Pest 1875.
- Rietra, Madeleine: Viktor von Andrian-Werburgs Rezeption im Vormärz; eine Dokumentation; mit Einleitung, Kommentar und einer Neuausgabe von Österreich und dessen Zukunft (1843), Amsterdam u. a. 2001.
- Kübeck, Max Freiherr v. (Hg.): Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kùbau, 2 Bde. In 3, Wien 1909.
- Walter, Friedrich (Hg.): Aus dem Nachlasse des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kùbau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke 1841–1855, Graz – Köln 1960.

Darstellungen

- Berger-Waldenegg, Christoph: Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854, Wien u. a. 2002.
- Brandt, Harm-Hinrich: Der Österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik, 2 Bde. Göttingen 1978.
- Brauneder, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte, 10. Aufl. Wien 2005.
- Brauneder, Wilhelm: Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 Bd. VII, 1, Wien 2000, S. 69–237.
- Gottsmann, Andreas: der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg, Wien 1995.
- Heindl, Waltraud: Einleitung zu ÖMR III/2: Das Ministerium Buol – Schauenstein, 15. März 1853–9. Oktober 1853.
- Hugelmann, Karl: Der ständische Zentralausschuss in Österreich im April 1848, in: Jb. f. Lkde. v. Niederösterreich NF 12 (1913), Wien 1914.
- Hugelmann, Karl: Die Entwicklung der Aprilverfassung von 1848, in: Jb. f. Lkde. v. NÖ NF 15–18 (1918/19).
- Hugelmann, Karl: Die Landtagsbewegung des Jahres 1848 in Österreich unter der Enns, in: Jb. f. Lkde. v. NÖ NF 12–14 (1915), S. 495–530.
- Hugelmann, Karl: Das kaiserliche Kabinettschreiben vom 8. April 1848 und das Ministerium Pillersdorf, in: Jb. f. Lkde. v. NÖ NF 15–18 (1918/19), S. 492–512 [betr. Böhmen].

- Hugelmann, Karl: Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, in: AÖG 111 (1929), S. 1–495; 114 (1938), S. 1–294; 115 (1940), S. 1–392.
- Hugelmann, Karl: Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit (1848–1861, Teil I in: Jb. Ver. f. LKde. u. Heimatschutz NÖ u. Wien 12 (1926/27), S. 118–131, Teil II in: a. a. O. NF 20 (1926/27), S. 91–128.
- Hye, Hans Peter: Strukturen und Probleme der Landeshaushalte, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII, 2, S. 1545–1592; darin: Zur Vorgeschichte der Landeshaushalte. Die Landesfonds des Neoabsolutismus, S. 1546–1548.
- Klabouch, Jiří: Die Gemeindegeldverwaltung in Österreich 1848–1918, München/Wien 1968.
- Kletečka, Thomas: Einleitung zu ÖMR I: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848, 20.3.1848–21.11.1848, Wien 1996.
- Kletečka, Thomas: Einleitungen zu ÖMR II, 1–4: Das Ministerium Schwarzenberg: 5.12.1848–7.1.1850/8.1.–30.4.1850/1.5.–30.9.1850/14.10.1850/30.5.1851, Wien 2002–2011.
- Loew, Hans: Alexander Freiherr von Bach, Diss. Masch. Wien 1947.
- Macho, Eva: Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere, Frankfurt 2009.
- Malfèr, Stefan: Einleitungen zu ÖMR IV,1-2: Das Ministerium Rechberg: 19.5.1859–2./3. 3.1860/2./6. 3.–16.10.1860/21.10.1860–2.2.1861, Wien 2003–2009.
- Malfèr, Stefan: Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie. Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII,1, S. 11–67, Wien 2000.
- Malfèr, Stefan: Die Vertretungskörperschaften und die Verwaltung in Lombardo-Venetien, in: Die Habsburgermonarchie VII,2, S. 1593–1632, Wien 2000.
- Melville, Ralf: Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts, Mainz 1998.
- Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches. Bd. 1 (in 2 Teilen): Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861, Leipzig 1920.
- Schlitter, Hanns: Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte, Zürich – Leipzig – Wien 1920.
- Seiderer, Georg: Liberalismus und Neoabsolutismus. Studien zur Verfassungspolitik und Verwaltungsreform in der Habsburgermonarchie unter Alexander Bach 1848–1859, München 2004 [Manuskript masch.; erscheint 2014 u. d. T.:] „Österreichs Neugestaltung“. Verwaltungsreform und Verfassungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859, Wien 2014.
- Walter, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung, III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867. Bd. 1: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Fiquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Dobhoff und Schwarzenberg; Bd. 2: Aktenstücke; Bd. 3: Die Geschichte der Ministerien vom Durch-

bruch des Absolutismus bis zum Ausgleich mit Ungarn und zur Konstitutionalisierung der österreichischen Länder 1852–1867; Bd. 4: Aktenstücke, Wien 1964, 1971.

ZUM PROBLEM DER LANDESVERTRETUNG IM NEOABSOLUTISTISCHEN UNGARN

Die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ vom 31. Dezember 1851 schrieben Landesstatute und die Bildung von Beratungsausschüssen auf Ebene der Statthaltereien und Kreisbehörden vor.¹ Die neuere Forschung zählt dieses Vorhaben zu den schwer enträtselbaren Manifestationen des doppelgesichtigen Neoabsolutismus. Sie hat sich in den vergangenen rund drei Jahrzehnten wiederholt die Frage gestellt, ob ausgerechnet mit dem genannten Staatsgesetz, dem Silvesterpatent, das für das Kaisertum die zentralistische Autokratie verkündete, zugleich deren Konstitutionalisierung zumindest optional vorgewiesen worden sei. Einvernehmen besteht darüber, dass es sich bei dieser Initiative um einen der wichtigsten fehlgeschlagenen Reformversuche des Systems handelte. Ihr Scheitern wurde bislang in erster Linie aus inneren Gründen, nämlich dem Widerspruch zwischen zwei staatsorganisatorischen Prinzipien erklärt. Einerseits sei sie in die ständisch geprägte Vorstellung einer „Identität von Verfassung und Verwaltung“ eingebettet, somit *nicht mehr* zeitgemäß gewesen.² Andererseits habe ihr eine „zu modern und gerade nicht genug traditionalistisch“ ausgerichtete Auffassung zugrunde gelegen, welche die „Kontinuität der alten Ordnung“, somit auch jene der „ständisch gegliederten Landtage“ ablehnte, so dass sie *noch nicht* zeitgemäß gewesen sei.³ Die erstgenannte Konzeption vertrat Reichsratspräsident Friedrich Freiherr Kübeck, die zweitgenannte Innenminister Alexander Bach. Der Gegensatz zwischen den Annäherungsweisen der in dieser Angelegenheit im Reichszentrum tonangebenden beiden Politiker bestimmte die Diskussionen über den Tod Kübecks im September 1855 hinaus.⁴

Der widerspruchsvolle Versuch, innerhalb autokratischer Regierungsstrukturen Vertretungsformen mit gewissen Mitspracherechten einzurichten, ist von der bisherigen Fachliteratur für Ungarn von seinem negativen Endergebnis her gewürdigt worden. Seine kronlandspezifischen Merkmale

1 Walter, Die österreichische Zentralverwaltung, III/2, Nr. 26, S. 188–193, hier Artikel 34 und 35, S. 192.

2 Heindl, Einleitung, S. IX–XLIII, hier XX.

3 Heindl, Verfassung als Verwaltung, S. 34.

4 Vgl. Heindl, Einleitung, S. XXI–XXXIII.

in politischer und konzeptioneller Hinsicht liegen noch weitgehend im Dunkeln. Vor beinahe zwei Jahrzehnten wurden Protokolle der Ministerkonferenz vom Sommer 1856 ediert.⁵ Sie stammen aus der Schlussphase der Beratungen über die Landesvertretungen, die im Sommer 1854 die 1852 aus Mitgliedern des Reichsrates und des Ministerrates gebildete Organisationskommission angestoßen hatte. Waltraud Heindl analysierte das Thema in der Einleitung des entsprechenden Bandes der „Protokolle des österreichischen Ministerrates“ tiefgreifend, aber – bei wesentlichen Exkursen in ungarische Angelegenheiten – hauptsächlich mit Blick auf die Verfassungsdiskussionen in der österreichischen Innenpolitik.⁶ Zum Kronland kündigte sie „eine eigene Publikation“ an,⁷ die nicht erschienen ist. Knapp anderthalb Jahrzehnte zuvor hatte Oszkár Sashegyi in seiner Kurzmonographie über „Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach (1849–1860)“ die Bedeutung dieses Gegenstandes anhand einiger im Ungarischen Staatsarchiv aufbewahrten Akten des Innenministeriums knapp herausgestellt.⁸

Der Schreiber dieser Zeilen versucht, auf der Grundlage der erwähnten und eigenen Vorarbeiten ein seit geraumer Zeit selbst auch formuliertes Desiderat⁹ zumindest teilweise einzulösen. Diese Quellenstudie zieht unveröffentlichte und für diese Fragestellung unbenützte Quellen aus dem Bestand der Präsidialakten des Wiener Innenministeriums, des Ofener Militär- und Zivilgouvernements (MZG), einiger Regionalbehörden der Kronlandverwaltung und der Organisationskommission heran.¹⁰ Sie gewährt einen Einblick in die zur Mitte der 1850er Jahre geplanten Struktur der Landesvertretung in Ungarn sowie deren politischen und administrativen Vorbereitungen. Dadurch will sie zugleich neue Angaben zu einem weiteren, bislang nur angedeuteten Untersuchungsansatz beisteuern, der den Misserfolg dieses Projekts zusätzlich auf das Fehlen einer äußeren Voraussetzung, nämlich des ungarischen Interesses zurückzuführen empfiehlt.¹¹

5 ÖMR III/5, Nr. 351 und 351 a, S. 102–130.

6 Heindl, Einleitung, S. XIX–XLII.

7 Ebenda, S. XXXV, Anm. 173.

8 Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung, S. 105–110.

9 Lengyel, Österreichischer Neoabsolutismus in Ungarn, S. 275–276; Ders., Neoabsolutismus-Probleme, S. 84; Ders., Neoabsolutismus oder Willkürherrschaft, S. 297–299.

10 MOL AI = Magyar Országos Levéltár, Budapest. Absolutizmuskori levéltár

D 1 = K. K. Ministerium des Innern, Präsidialakten: Landesvertretungen Ungarn

D 46 = K. K. Militär- und Zivilgouvernement für Ungarn, Zivilsektion

D 125 = K. K. Statthaltereiabteilung Ödenburg, Präsidialakten

D 128 = K. K. Statthaltereiabteilung Kaschau, Präsidialakten

ÖStA HHStA RR OK = Österreichisches Staatsarchiv, Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Kabinettsarchiv, Reichsrat, Organisationskommission

11 Siehe die in Anm. 9 angegebenen Titel.

I. Die Beratungsausschüsse in den fünf Verwaltungsgebieten

Ende Juli 1854 stellte das MZG den Statthaltereiabteilungspräsidien der fünf Verwaltungsgebiete Pest-Ofen (Pest-Buda), Ödenburg (Sopron), Preßburg (Pozsony), Kaschau (Kassa) und Großwardein (Nagyvárad) den vom Reichsratspräsidenten Kübeck verfassten „Entwurf der Bestimmungen über die nach § 35 der a. h. Grundsätze vom 31. Dezember 1851 einzusetzenden Landesvertretungen“ zu.¹² Es teilte mit Hinweis auf das den Bestimmungen beigegefügte allerhöchste Kabinettschreiben vom 3. Juli 1854 mit, dass zur Behandlung dieser Bestimmungen in jedem Verwaltungsgebiet unter dem Vorsitz der Statthaltereiabteilungspräsidenten Kommissionen gebildet werden sollen. Nun seien Vorschläge „mit Beschleunigung zu erstatten“. Gesucht würden Männer, die „nach ihrer Stellung, ihren Kenntnissen und Erfahrungen geeignet, und nach ihrer moralischen und politischen Haltung würdig erscheinen“, von seiner Majestät in die „Landes-Vertretungs-Organisierungs-Berathungs-Commission“ berufen zu werden. Das Rundschreiben skizzierte die Auswahlprinzipien des Innenministers. Alexander Bach schien es am „angemessensten“, die Kommissionen der einzelnen Verwaltungsgebiete aus sechs bis acht Personen sowie drei bis vier Ersatzmännern zusammenzustellen und dabei die „verschiedenen Classen der Bevölkerung“ zu berücksichtigen. Die Kommissionsmitglieder sollten teilweise aus dem Personal der Landes- und Komitatsbehörden, teilweise aus „treu ergebenden und erfahrenen Männern jener Stände gewählt“ werden, „die seinerzeit vorzugsweise das Element der Landesvertretung zu bilden haben werden“. Die Statthaltereiabteilungen wurden auch dazu aufgefordert, zu den allerhöchsten Bestimmungen Fragepunkte vorzulegen. Der Kaiser wünsche insbesondere Meinungsäußerungen zur Frage, aus welchen „Adelsklassen“ die Mitglieder der Landesversammlung zu wählen wären.¹³

12 Christian Graf Leiningen-Westerburg [Stellvertreter Erzherzog Albrechts] an Statthaltereiabteilungen in Ungarn [hier an die in Kaschau]. Ofen, 21. Juli 1854. MOL AI, D 128, 7. cs., III, 1854: 4703, S. 1. In der Beilage dieses Schreibens der Schriftsatz unter folgender Überschrift: „In Vollziehung des Artikels 35 der mit dem allerhöchsten Erlasse zum 31. Dezember 1851 festgesetzten Grundsätze, werden in jedem Kronlande Landesvertretungen eingesetzt, worüber nachfolgende Bestimmungen als leitende Grundsätze zu beobachten sind“. (ebenda, ad 1854: 12770/26332 in 1854: 4703). Abdruck des Dokuments – im Weiteren: Bestimmungen 1854 – mit dem Kabinettschreiben vom 3. Juli 1854 bei Walter, Die österreichische Zentralverwaltung, III/4, Nr. 21, S. 58–65. Die meisten hier zitierten Präsidialschreiben des MZG wurden vom Stellvertreter Albrechts unterzeichnet, da der Erzherzog während des Krimkriegs häufig abwesend war. Stickler: Erzherzog Albrecht, S. 191.

13 Leiningen an Statthaltereiabteilung Kaschau. Ofen, 21. Juli 1854. MOL AI, D 128, 7. cs., III, 1854: 4703, S. 2–4.

Ein halbes Jahr später begutachtete der Reichsratspräsident die Angelegenheit der Beratungskommissionen. Dabei bezog er sich auf den Vortrag Bachs vom 11. Januar 1855, der allerdings Ungarn nicht behandelte. Er stellte fest, dass „die Statute der Landesvertretungen ganz aus der Quelle des Throns und der Majestät des Regenten hervorzugehen haben“. Solange zu den Beratungskommissionen in Ungarn keine Beschlüsse vorlagen, sollte Bach die Ernennungen für die anderen Kronländer geheim halten, um in Ungarn keine Irritationen auszulösen, empfahl Kübeck dem Kaiser, den er bat, den Innenminister zur raschen Ergänzung seines Vortrags aufzufordern. Hierüber setzte er auch Bach in Kenntnis.¹⁴

Dem zweiten, Ende April 1855 verfassten Vortrag des Reichsratspräsidenten an den Kaiser, lagen bereits mehrere ungarbezogene Eingaben Bachs zugrunde. Kübeck holte nun zu einer mehrteiligen Kritik an den Vorschlägen des Innenministers aus. Zunächst erinnerte er daran, „daß die in Frage stehenden Commissionen nur den Zweck hätten, den Länderchefs zur Seite zu stehen, um ihnen mit ihren speziellen Landeskenntnissen und Aufklärungen das Gutachten zu erleichtern, welches diese Chiefs zum Behufe von Ergänzungen und allfälligen Modificationen des von Eurer Majestät in allen Hauptrichtungen bereits genehmigten und festgestellten Entwurfes über die künftigen Landesvertretungen zu erstatten hätten. Die Aufgabe dieser Commissionen könne hiernach keine sehr ausgedehnte, noch viele Zeit erfordernde seyn, daher die in Antrag gebrachten Ergänzungs-Mitglieder um so mehr zu entfallen hätten, als es überhaupt zu vermeiden sey, bei den Commissionen, die nur zu faktischen Aufklärungen und Meinungsäußerungen berufen seyen, Glauben an einen ihnen zustehenden Charakter von constituierenden Vertretungen zu erregen. In diesem Sinne seyen die Länderchefs zu belehren“.¹⁵ Anschließend merkte Kübeck zu den Personalvorschlägen des Innenministers mit kaum verdeckter Verwunderung an, dass Bach – wie in Bezug auf die übrigen Kronländer – „auch für jedes der Verwaltungsgebiete Ungarns eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern für die fraglichen Berathungs-Commissionen in Vorschlag zu bringen geglaubt hat“. Sichtlich unzufrieden war der Reichsratspräsident auch damit, dass „der Minister den Vorwurf der Hinneigung zu altconservativen Tendenzen bei sonst tüchtigen, ehrenwerthen, und dem allerhöchsten Throne ergebenden Männern nicht als Ausschließungsgrund

14 Kübeck an Kaiser Franz Joseph. Wien, 26. Februar 1855. ÖStA HHStA RR OK, 1855: 339 (Kt. 13). Für den Hinweis auf diese Quelle und die Überlassung ihres Exzerpts danke ich Herrn Prof. Dr. Harm-Hinrich Brandt herzlich.

15 Kübeck an Kaiser Franz Joseph. Wien, 22. April 1855. ÖStA HHStA RR OK, 1855: 350 (Kt. 13), S. 1–2. Hervorhebung Zs. K. L.

ansehen, vielmehr die Gelegenheit willkommen heißen zu sollen geglaubt“ habe. Bach wünsche den Altkonservativen die Möglichkeit „einer dem Lande und der Regierung ersprießlichen Verwendung ihrer Talente und ihrer Fähigkeiten zu eröffnen“. ¹⁶

Neben den Vorträgen Bachs lag Kübeck auch ein vertrauliches Schreiben des Gouverneurs Ungarns an den Innenminister vor. Daraus ging hervor, dass es dem MZG Mühe bereitete, in der vorgegebenen Zeit Kandidaten für die Beratungskommission zu finden, die nicht nur fachlich geeignet waren, sondern „der Regierung nicht ungerne dienten“. „Es sey offenbar ein wesentlicher Vortheil“, so Erzherzog Albrecht, seit 1851 Militär- und Zivilgouverneur Ungarns, zugleich Kommandeur der III. Armee, ¹⁷ „wenn dies zugleich Nahmen seyen, die durch Stand und Ansehen einen besonderen Wohlklang hätten, Seine k. k. Hoheit [Albrecht, Zs. K. L.] verkenne aber nicht die Schwierigkeit, die in hinreichender Anzahl aus der Reihe derjenigen, die nicht prinzipiell Opposition machen, zu finden; desto wichtiger sei demnach deren Wahl“. ¹⁸ Sein von Kübeck zitiertes Schreiben belegt, dass Albrecht im Grunde ebenso wie Bach auf Altkonservative zugreifen zu müssen meinte, deren Bereitschaft zur Mitwirkung er aber zunächst zu sondieren empfahl. Zur Größe und Herkunftsstruktur der Beratungskommission äußerte sich Albrecht wie Bach. Die Zahl der Kommissionsmitglieder „könnte in den meisten“ Statthaltereiabteilungen von sechs auf acht erhöht werden, um „die Interessen der verschiedenen Religionen und Nationalitäten gesichert vertreten zu lassen, was als eine Hauptbedingung für das im Lande für diese Commission hervorzurufende Vertrauen betrachtet werden müsse“. ¹⁹ Um die Schwierigkeiten der Kandidatensuche zu veranschaulichen, sei aus dem von Kübeck referierten Schreiben Albrechts, das eine Reihe von Charakterisierungen enthält, folgendes Porträt zitiert: „Wäre man im Voraus der Geneigtheit des Kämmerers Grafen Heinrich Zichy überzeugt, daß er sein etwas hervortretendes [...] Wesen bemeistern und aufrichtig der Sache dienen würde, so wäre dies eine trefflich Acquisition. Er sey vormärzlich einer der besten Vice- dann Ober-Gespäne gewesen, sey seinem Bruder Hermann, dermaligem Vizepräsidenten in Großwardein, in jeder Beziehung weit überlegen, kenne den Ödenburger Distrikt genau, und besitze viel Ambition, habe sich aber leider in den letzten Jahren als altkonservativ hervorragend bemerkbar gemacht.“ ²⁰

16 Ebenda, S. 5, 8.

17 Stickler: Erzherzog Albrecht, S. 138–172, 191.

18 Kübeck an Kaiser Franz Joseph. Wien, 22. April 1855. ÖStA HHStA RR OK, 1855: 350 (Kt. 13), S. 14.

19 Ebenda, S. 16.

20 Ebenda, S. 20–21.

Bach hatte sich im Februar 1855 veranlasst gesehen, mit Bezug auf mehrere seiner unerledigten Zuschriften vom Vorjahr „die schleunigste Vorlage“ der Personalvorschläge des MZG „dringend zu ersuchen“.²¹ Dem Gouvernement fiel es selbst schwer, die Namenslisten von den Statthaltereiabteilungen zu erhalten.²² Vom Innenminister unter Druck gesetzt, forderte es die Statthaltereiabteilung Kaschau auf, den längst fälligen Bericht „nunmehr zuverlässigst mit *dem nächsten Postabgange*“ einzusenden.²³ Im April 1855 war Bach endlich in der Lage, seine Personalvorschläge für die Beratungskommissionen in Ungarn vorzulegen. Er folgte Albrechts Wunsch nach gehöriger Beachtung der verschiedenen Religionsbekenntnisse der Kommissionsmitglieder insbesondere mit Blick auf Regionen Ungarns, in denen „wie es im Kaschauer und Großwardeiner Verwaltungsgebiete der Fall sey, der confessionelle Standpunkt auch mit dem nationalen näher verschmolzen sey, und daher die Berufung eines Angehörigen einer gewissen Confession zugleich als die Berücksichtigung eines ganzen Volksstammes erscheine“.²⁴ Der Innenminister hatte zwischenzeitlich die Ersatzmänner aus seinen Plänen gestrichen und auch auf eine Vermehrung der Mitgliederzahl von sechs auf acht verzichtet. Kübeck betonte in seinem Gutachten, dass der Innenminister die mit dem Kabinettschreiben vom 3. Juli 1854 kundgemachten Bestimmungen „nicht ganz richtig aufgefaßt“ habe. Der Kaiser habe jedoch nach seinem ersten Gutachten mit allerhöchster Entschließung vom 18. März 1855²⁵ den „Minister über den rein consultativen und jeder constituierenden Vertretung fern stehenden Charakter der in Rede stehenden Commissionen aufzuklären“ geruht.²⁶ Vom Tisch sei auch der Plan der Ersatzmänner, „gegen deren Bestellung in Ungarn alle bezüglich der übrigen Kronländer von mir ehrerbiethigst geltend gemachten Bedenken in vielfach erhöhtem Maße sprechen“.²⁷ Dies war Kübeck nicht genug der Kritik am Innenminister. Er stellte die Frage, ob denn Bach die Vorgabe der rein consultativen Funktion der Beratungskommission in Bezug auf deren Struktur

21 Bach an MZG. Wien, 6. Februar 1855. MOL AI, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423.

22 Vgl. Leiningen an Statthaltereiabteilung Kaschau. Ofen, 30. September 1854. MOL AI, D 128, 7. cs., III, 1854: 18487/3445 und Ofen, 10. Februar 1855. Ebenda, 1855: 2423/508; Leiningen an Statthaltereivorstand Lajos Ambrózy [Ödenburg]. Ofen, 30. November 1854. MOL AI, D 125, 87. cs., 1854: 6601.

23 Leiningen an Statthaltereiabteilung Kaschau. Ofen, 27. Februar 1855. MOL AI, D 128, 7. cs. III, 1855: 2423/508. Hervorhebung im Original.

24 Kübeck an Kaiser Franz Joseph. Wien, 22. April 1855. ÖStA HHStA RR OK, 1855: 350 (Kt. 13), S. 22–23.

25 Abdruck bei Walter: Die österreichische Zentralverwaltung, III/4, Nr. 22, S. 66–67.

26 Kübeck an Kaiser Franz Joseph. Wien, 22. April 1855. ÖStA HHStA RR OK, 1855: 350 (Kt. 13), S. 36–37.

27 Ebenda, S. 38.

umgesetzt habe. „Es scheint mir dieß nicht im wünschenswerthen Maße der Fall gewesen zu seyn, da bei den Vorschlägen auf eine Gliederung der Mitglieder nach confessionellen, socialen und politischen Kategorien vorwiegend hingezielt wurde, eine solche Gliederung aber nur nothwendig wäre, wenn die Mitglieder einer constituierenden Versammlung angehörten, und zu einer Vertretung ihrer confessionellen Standes- und politischen Partei-Interessen berufen wären, was nach der ausdrücklichen allerhöchsten Erklärung nicht der Fall ist.“²⁸ Kübeck wollte an persönlichen Fähigkeiten in erster Linie „Vertrauenswürdigkeit, geistige Befähigung“ und den „Umfang der speziellen Landeskenntnisse“, nur in „zweiter Linie“ die „Confessionen, Stände und besonderen Stellungen“ berücksichtigt wissen; auf „Nationalitäten“ ging er nicht ein.²⁹ Zu den von Bach – und Albrecht – befürworteten Altkonservativen merkte er an, dass mit ihrer Berücksichtigung „für die vorliegende Aufgabe manche Folgen zu besorgen“ seien. „Ich bin weit entfernt, die treue Anhänglichkeit der gewiß weit überwiegenden Mehrzahl der Altconservativen an Thron und Dynastie leugnen oder verkleinern zu wollen, – ich glaube auch, daß Viele aus ihnen als Mitglieder der künftigen Landesvertretungen sehr an ihrem Platze seyn werden, weil sie dann eine bestimmte mit loyalen Bestrebungen übereinstimmende Richtung vorgezeichnet erhalten, und ihnen Gelegenheit dargeboten seyn würde, dem Throne und dem Land gleich vortheilhafte Dienste zu leisten.“³⁰

Der Reichsratspräsident nahm auch die Mitgliederzahl der Beratungskommission her, um sich vom Innenminister abzusetzen. Sie – wie es der Innenminister ursprünglich vorhatte – mit sechs bis acht festzulegen, sei „nicht ganz zweckmäßig“, so Kübeck, „weil zu erwägen seyn dürfte, daß Euere Majestaet durch die Theilung des Königreiches Ungarn in fünf Verwaltungsgebiete keineswegs eine Zerstückelung dieses Kronlandes in politischer Beziehung beabsichtigt, vielmehr die Zusammengehörigkeit der fünf Gebiete als Theile eines größeren Ganzen durch die Einsetzung der Militär- und Civil-Gouvernements für das gesammte Königreich Ungarn deutlich ausgesprochen haben“.³¹ Kübeck hielt je Beratungskommission fünf bis sechs Mitglieder für gerechtfertigt, womit Ungarn mit insgesamt 25-30 Personen von allen Kronländern – entsprechend seiner Größe zu Recht – die meisten Mitglieder erhielt. Die Begründung deckt in verwaltungs- und in wirtschaftspolitischer Hinsicht je ein Grundmotiv auf: „Diese Anzahl wäre aber auch nicht zu groß, weil bei einer geringeren Zahl von Mitgliedern die

28 Ebenda, S. 39.

29 Ebenda, S. 40.

30 Ebenda, S. 43.

31 Ebenda, S. 44.

überwiegende, wenn auch ganz gerechtfertigte und in Ungarn ganz unvermeidliche Einbeziehung des amtlichen, namentlich nicht einheimischen Elements vielleicht zu sehr hervortreten und mißliebige Bemerkungen hervorrufen würde. – Bei der Berufung von fünf und beziehungsweise sechs Mitgliedern träte dieses Verhältnis in den Hintergrund, und es ließe sich überdieß der Beirath einiger Männer gewinnen, die vorzugsweise geeignet sein dürften, durch spezielle Sachkenntnisse und positive Erfahrungen den Commissionen die befriedigende Lösung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Es sind dieß einige eingeborene Comitats-Vorstände, die aus ihrer früherer Comitatsdienstleistung eben jene Angelegenheiten genauer kennen, welche von den vormaligen Comitats-Ständen als Domesticalk-Gegenstände verwaltet wurden und grossentheils auf die künftigen Landesausschüsse übergehen dürften, worunter eine große Zahl bestehender Anstalten mit ihren sehr mannigfachen Fonds gehören. Sind die aus diesen Kategorien gewählten Mitglieder zugleich adlige Gutsbesitzer, was bei den Meisten der Fall ist, so tritt in den Augen des Publicums ihre Eigenschaft als Beamte in den Hintergrund, und es wird ein doppelter Zweck ihrer Berufung erreicht.“³²

Diesem Akt liegen die mit Entschließung des Kaisers verabschiedeten Namenslisten der fünf Beratungskommissionen bei.³³ Deren Zusammensetzung widerspiegelte auch die Empfehlungen Bachs und Albrechts. Alle hatten zwar jeweils nur sechs Mitglieder – und keine Ersatzmänner –, doch in jeder tauchte mindestens ein Altkonservativer auf. Der konfessionellen Zugehörigkeit wurde auch in protestantischer Richtung Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden auch Vertreter des Besitzbürgertums, der Gutsbesitzer und des Beamtenstandes sowohl einheimischer als auch fremdländischer beziehungsweise nichtungarischer Herkunft.³⁴

32 Ebenda, S. 45–47.

33 Ebenda, 1. und 2. Beilage.

34 „Verzeichniß der Mitglieder der Berathungs-Commissionen in Ungarn“. Ebenda, 2. Beilage. Namensschreibung und jeweilige gesellschaftliche Stellung beziehungsweise berufliche Stellung nach dem Original:

1) Pest-Ofener Verwaltungsgebiet: 1. Franz Freiherr von Schluga (Statthaltereirat), 2. Johann Graf Cziráky (Geheimrat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.), 3. Ladislaus Freiherr von Podmaniczky (Kämmerer), 4. Alexander von Liptay (Gutsbesitzer), 5. Franz von Jankovich (Oberkapitän von Jazygien und Kumanien), 6. [József] Krászonyi (Bürgermeister von Pest).

2) Ödenburger Verwaltungsgebiet: 1. Eugen Freiherr von Friedenfels (Statthaltereirat), 2. Joseph Graf Somogyi (Geheimrat), 3. Johann von Niczky (Hofrat, Gutsbesitzer), 4. Ladislaus von Czindery (Hofrat, Gutsbesitzer), 5. Ludwig von Kroner (Komitatsvorstand), 6. Johann von Rupprecht (Handelsmann, Fabrik- und Realitätenbesitzer).

3) Preßburger Verwaltungsgebiet: 1. F. Winkler (Statthaltereirat), 2. Georg Freiherr von Walterskirchen (Hofrat, Gutsbesitzer), 3. Anton von Babarczy (Kämmerer, Statthaltereir-

Im Mai 1855 erhielt das MZG die Namenslisten aus dem Innenministerium³⁵ und unterrichtete die Statthaltereiabteilungen über die allerhöchste Ernennung der Mitglieder der jeweiligen Beratungskommission, wobei es deren rein konsultative Funktion betonte.³⁶ Als Ziel der Beratungen gab es die Erarbeitung von Elaboraten

- 1) zur Bildung der Landesversammlung des Kronlandes Ungarn,
- 2) zur Zusammensetzung des in jedem Verwaltungsgebiet aufzustellenden großen und engeren Landesausschusses und
- 3) zum Wirkungskreis der beiden Landesausschüsse.

Das Gouvernement fügte allerdings einschränkend hinzu, dass der erste Themenkreis „nicht von den Berathungscommissionen zu erörtern“ sei; eine Stellungnahme zu den „auf die Bildung der allgemeinen Landesversammlung bezüglichen Bestimmungen“ wurde allein vom Statthaltereipräsidenten erwartet, „auf keinen Fall“ durfte „eine Berathung dieser Gegenstände in der Commission stattfinden“.³⁷ Bei den Landesausschüssen standen die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund. Die angeforderten Berichte sollten statistische Daten zur Größe des Grundbesitzes und zu dem sonstigen immobilien Vermögen sowie den direkten Steuern in den auszuwählenden Vertretungskategorien liefern.³⁸ Der Präsident der Kaschauer Statthaltereiabteilung wurde um Vorlage von umfassendem Faktenmaterial sowie dazu aufgefordert, darauf zu achten, dass „die Commission nicht etwa auf die Verwaltung von Fonds, Vermögen, Stiftungen und dergleichen Ansprüche erhebt, welche *nach den bestandenen* oder *noch bestehenden Einrichtungen* oder *aus staatlichen Gründen* der Regierung und ihren Organen vorbehalten bleiben müssen“.³⁹

rat, Gutsbesitzer), 4. Anton Freiherr von Balassa (ohne Angaben), 5. [?] von Zaborsky (Komitatsvorstand), 6. Franz Kampfmüller (Bürgermeister von Preßburg).

4) Kaschauer Verwaltungsgebiet: 1. Max von Kray (Statthaltereirat), 2. Anton Graf Majláth (Geheimrat), 3. Franz Graf Andrassy (ohne Angaben), 4. Eduard von Bujanovics (Gutsbesitzer), 5. Stefan von Vilecz (Oberfinanzrat), 6. Johann Klocko (Bürgermeister von Kaschau).

5) Großwardeiner Verwaltungsgebiet: 1. Franz Freiherr von Reichenstein (Hofrat), 2. Ludwig von Ticza (Kämmerer, Gutsbesitzer), 3. Johann von Petrak (Staatsanwalt), 4. Anton von Bánhid (Rat, Gutsbesitzer), 5. Melchior von Reviczky (Komitatsvorstand), 6. Johann Csorba (Bürgermeister von Debrecen). Anmerkung: Reviczky wurde erst einen Monat nach der Einsetzung der Kommission anstelle des Komitatsvorstands Julius von Bonyhády ernannt. Zum Vorgang: RR, OK, 1855: 357 (22. Mai 1855, Kt. 13).

35 Bach an MZG. Wien, 9. und 22. Mai 1855. MOL AI, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423.

36 MZG [hier] an Statthaltereivorstand Anton Graf Lažansky [Kaschau]. Ofen, 26. Mai 1855. MOL AI, D 128, 7. cs., III, 1855: 3562, S. 2–3.

37 Ebenda, S. 7.

38 Ebenda, S. 9.

39 Ebenda, S. 11. Hervorhebungen im Original.

Entsprechend dieser Anordnungen wurde vom Sommer 1855 bis Anfang 1856 das von den politischen Ämtern verwaltete Landesvermögen – Gebäude, Fonds, Kassen, Anstalten und Stiftungen – in allen Distrikten Ungarns verzeichnet.⁴⁰ Die Erhebungen erstreckten sich beispielsweise im Ödenburger Verwaltungsgebiet auch auf Fonds und Stiftungen, die vor 1849 von den Komitaten verwaltet worden waren, ebenso auf „Realitäten“, also Gebäude.⁴¹ Ebenso wurden umfassend Daten zu den Besitz- und Besteuerungsverhältnissen in einzelnen Komitaten eingeholt und von den Komitatsvorständen tabellarisch dokumentiert.⁴² Eine überaus gründliche „Summarische Zusammenstellung des Grundbesitzes und der direkten Besteuerung des Erbadels und des großen adeligen Grundbesitzes, des großen Grundbesitzes, dann der Stadt- und Landgemeinden“ ging in Ödenburg aus dem Komitat Veszprém ein.⁴³

Im Sommer 1855, als die Beratungskommissionen ihre Arbeit aufnahmen, ließ sich die Statthaltereiabteilung Kaschau über die Einstellung der Bevölkerung im Distrikt gegenüber dem Vorhaben einer Landesvertretung in Ungarn unterrichten. Den Anlass dazu boten die „in Wirksamkeit getretenen Central Congregationen im lombardisch venetianischen Königreiche“.⁴⁴ Stimmungsberichte der unterrangigen Behörden bestätigten sowohl Erzherzog Albrechts Bedenken bezüglich der Kooperationsbereitschaft der Altkonservativen als auch Kübecks Angst vor Ansprüchen nach konstitutioneller Vertretung. In jenem Verwaltungsgebiet schien die Regelung der Gemeindeangelegenheiten wichtiger, gegenüber der Landesvertretung war man zurückhaltend, dies sogar mit einer „wohl mehr mit Absichtlichkeit zur Schau getragenen Gleichgültigkeit“. Dabei waren Stimmen zu vernehmen, welche „die Absicht durchblicken ließen, sich bei Verwirklichung dieser Regierungsmaßregel passiv verhalten zu wollen, da sie diesen ins Leben zu rufenden Instituten [...] die praktische Gewichtigkeit der früher bestandenen politischen Repräsentationen abzusprechen geneigt sind“.⁴⁵ Die „Hoffnung auf Rückkehr früher bestandener Einrichtungen“ wollte ein Komitatsvor-

40 MOL Al, D 1, Kt. 1, Fasc. 6.

41 Komitatsvorstand an Ambrózy. Szekszárd, 21. Juli 1855. MOL Al, D 125, 87. cs., 1855: 3948. Beispiele aus einem anderen Verwaltungsgebiet: MOL AL, D 128, 7. cs., III, 1855: 3841, 3907, 3908 und 5216.

42 Beispielsweise MOL Al, D 128, 7. cs., III, 1855: 4794.

43 Komitatsvorstand Franz Branstein an Statthaltereiabteilung Ödenburg. Veszprém, 8. August 1855. MOL Al, D 125, 87. cs., 1855: 4266.

44 Komitatsvorstand Zips an Statthaltereiabteilung Kaschau. Leutschau, 23. August 1855: MOL Al, D 128, 7. cs., III, 1855: 5049, S. 1.

45 Vorsteher des Stuhlrichteramtes an Komitatsvorstand Zips. Lublau, 19. August 1855. MOL Al, D 128, 7. cs., III, ad 1855: 5049, S. 2.

stand „geschwunden oder doch vertagt“⁴⁶ sehen, was anzeigt, dass es diese Hoffnung gab. Die „Organisierung des Gemeindewesens durch gesetzliche Bestimmungen ohne Mitwirkung der berathenden Körperschaften“ stellte sich „vor Allem als dringend nothwendig“ dar, wobei der „vor Allem Anderen gewünschte Ausscheidung der großen Grundbesitzer aus dem Gemeindeverbande vorzügliche Rücksicht zu tragen wäre, da diese den großen Grundbesitz im hohen Grade befriedigen würde“.⁴⁷

Über den Adel im Komitat Sáros hieß es, er sei „mit dem intelligenten Theil der Bevölkerung“ in die Schicht der „früher Radicalen“ und der „früher Gutgesinnten“ geteilt; beide seien „dermalen nicht gutgesinnt“. Die früher gutgesinnten Adligen seien zu Vorreitern der „politischen Liberalität“ geworden, weil sie „die Roboten verloren haben, Steuern zahlen müssen, und das Monopol der Ämterbekleidung für sie aufgehört hat“. Sie „sind die eigentlich Altkonservativen und der gefährlichere Theil“, denn „der Verlust der materiellen Vorrechte endlich doch empfindlicher wurde, als der Verlust der politischen Freiheit“.⁴⁸ Auf der anderen Seite erbrachten die Erkundigungen für die Staatsmacht ein nicht minder bedenkliches Ergebnis: „Eben sowenig erwarten die rein Radicalen von den künftigen Landesvertretungen, da selbe den künftigen Mitgliedern derselben nur die Begutachtung einzelner materieller Interessen des Landes einräumen, und gar keine Theilnahme an der gesetzgebenden oder executiven Gewalt des Staates in Aussicht stellen, folglich auch nicht die Möglichkeit bieten, die mißliebige [...] Vertretungsform auf eine gesetzliche Art abändern oder umstürzen zu können.“⁴⁹

II. Die allgemeine Landesversammlung

Der Kaiser hatte mit seinem Kabinettschreiben vom 3. Juli 1854 noch angeordnet, dass in Ungarn „für das Gebiet einer jeden Statthaltereibehörde ein besonderer Landes-Ausschuß zu bestellen sei“.⁵⁰ Ein knappes Jahr später leitete Bach die allerhöchste Entschliebung vom 5. Mai 1855 an das MZG weiter, nach der im Königreich Ungarn nur mehr „eine einzige allgemeine Landesversammlung zu bestehen habe“, neben einzelnen Ausschüssen in

46 Komitatsvorstand Zips an Statthaltereibehörde Kaschau. Leutschau, 23. August 1855. MOL AI, D 128, 7. cs., III, 1855: 5049, S. 3.

47 Vorsteher des Stuhlrichteramtes an Komitatsvorstand. Lublau, 19. August 1855. MOL AI, D 128, 7. cs., III, ad 1855: 5049, S. 4.

48 Komitatsvorstand Sáros an Statthaltereibehörde Kaschau. Eperies, 21. August 1855. MOL AI, D 128, 7. cs., III, 1855: 5025, S. 1–2.

49 Ebenda, S. 3.

50 Walter, Die österreichische Zentralverwaltung, III/4, Nr. 21, S. 65.

den fünf Verwaltungsgebieten.⁵¹ Die Präsidien der fünf Statthaltereiabteilungen wurden im gleichen Monat vom MZG angewiesen, ihren Berichten zur Bildung der Landesversammlung jeweils die „Darstellung des ehemaligen faktischen Bestandes der analogen hierländigen Einrichtungen“ beizufügen.⁵² Ein halbes Jahr später ging das MZG in seiner – die entsprechenden Berichte verarbeitenden – Note an den Innenminister davon aus, dass ein „allgemeines gleiches Landesstatut für alle Kronländer“ erlassen werden würde, das aber die regionalen Besonderheiten der einzelnen Kronländer berücksichtigt. Diese Erwartung bedeutete insbesondere in Bezug auf die Landesversammlung den Vergleich zum „bestandenen Staatsrecht Ungarns“, so auch im Zusammenhang mit der Frage, wer ihr angehören sollte.⁵³ Gedacht war an folgende fünf Kategorien:

1) Die *Landeswürdenträger* sollten „als zum Glanze des Thrones und der Krone dienend, und den Begriffen eines Landeshofstaates entsprechend, unter Regelung ihrer Funktions Obliegenheiten durch Instruktionen nicht nur aufrecht erhalten, sondern in der Anzahl und Gattung noch vermehrt werden“.⁵⁴ Das MZG berief sich auf die allerhöchsten Bestimmungen,⁵⁵ als es feststellte, dass die Landesversammlung auf die „Berathungen der Angelegenheiten des Landes keinen Einfluß zu nehmen, sonach mehr einen den äußeren Glanz des Hofes bei besonderen Gelegenheiten und Veranlassungen verstärkenden Charakter“ annehmen sollte.⁵⁶ Gerade deshalb, und weil durch die Änderung der staatsrechtlichen Lage Ungarns einige Titel weggefallen seien, zugleich aber im größten Kronland der Monarchie eine Reihe von Persönlichkeiten sich als zum „k. k. Hofstaate“ gehörig anboten, sollten hier zusätzliche „Landes-Hofwürden“ eingeführt werden, nämlich die folgenden drei: „Erbland-Zeremonienmeister“, „Erbland-Jägermeister“ und „Erbland-Musikgraf“.⁵⁷ Der auf die Reichseinheit verweisende Namenszusatz „Erbland“ kommt in der Note auch bei den übernommenen Titeln vor, so beim „Erbland-Hofkämmerer“, „Erbland-Hofmarschall“ und „Erbland-Hofmundschank“.⁵⁸ Wie das MZG den Spagat zwischen dem früheren ungarischen Staatsrecht und dem aktuellen Vorhaben vollziehen

51 Bach an MZG. Wien, 9. Mai 1855. MOL AI, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423, S. 28.

52 MZG an Statthalterevorstand Lazansky. Ofen, 26. Mai 1855. MOL AI, D 128, 7. cs., III, 1855: 3562, S. 7.

53 Leiningen an Bach. Ofen, 29. November 1855. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 1, 1855: 12421, S. 1–2.

54 Ebenda, S. 5–6.

55 Vgl. Bestimmungen 1854, Artikel 4.

56 Ebenda, S. 9–10.

57 Ebenda, S. 8–10.

58 Ebenda, S. 6.

zu können glaubte, zeigt sein Vorschlag, dass für die Familien Batthyány, Esterházy, Nádasdy, Pálffy, Révay und Schönborn die Fortführung des Titels eines „Obergespans“ erlaubt werden sollte. Dazu bemerkte die Note: „Da das Amt eines Erbobergespans als solches nicht besteht, so wird dem Erbobergespanstitel eben so wenig wie aus dem nicht bestehenden eines *judex curiae* oder *tavernicus* ein Recht zur persönlichen Intervenierung bei der Landesvertretung entspringen können, wodurch aber deren Träger nicht von der Landesvertretung ausgeschlossen sind, da mal jeder derselben entweder seinem Grundbesitze, oder seiner persönlichen Würde als geheimer Rath oder Kämmerer in dieselbe berufen sein wird.“⁵⁹

2) Die Berufung der *kirchlichen Würdenträger* rechtfertigte die „Gleichstellung aller berechtigten Konfessionen“, aber auch „die vielen Rücksichten, welche dafür sprechen, die Bekenner des gr. nicht unierten Glaubens der k. k. Regierung mehr anzunähern, als es in früheren Zeiten der Fall war“.⁶⁰ So sprach sich das MZG für die Berücksichtigung der evangelischen, reformierten und griechisch-orthodoxen Würdenträger aus. In Bezug auf die katholischen Würdenträger manifestierte sich ebenfalls ein taktisches Kalkül, und zwar aus der wirtschaftlich motivierten Überlegung heraus, dass „die Dom- und Kollegiatkapitel“ wohl „viel Intelligenz und Grundbesitz repräsentieren“ würden.⁶¹

3) Beim *Adel* stellte sich das Problem, dass er – früher in der Gruppe der *Virilisten* von Geburt an reichstagsberechtigt – nicht, wie die ersten beiden Kategorien, *ernannt* werden konnte. So war die Prüfung ihrer Verlässlichkeit nicht möglich. Deshalb erachtete das MZG, „daß die fragliche Berechtigung des Erbadels jedenfalls an einen großen Grundbesitz im Lande zu binden wäre, welcher voraussichtlich die beste Bürgschaft [...] abgeben, und der allgemeinen Landesversammlung auch jenen äußeren Glanz am sichersten verleihen wird, zu welchem dieselbe berufen erscheint“.⁶² Die vorzuschreibende und alle drei Jahre zu überprüfende Größe des Grundbesitzes gab das MZG mit dem Umfang von minimalen Grundkomplexen an, der in einem bestimmten Komitat zur Errichtung von Fideikommissen notwendig war. Die Note zählte insgesamt acht Gruppen mit jeweils fünf bis acht Komitaten auf: Das Minimum in Stuhlweißenburg betrug 2.600, das Maximum in der Marmarosch 4.000 Joch.⁶³ An persönlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Landesversammlung setzte das MZG folgende voraus: österreichische

59 Ebenda, S. 14–15.

60 Ebenda, S. 17.

61 Ebenda, S. 18.

62 Ebenda, S. 25.

63 Ebenda, S. 25–28.

Staatsbürgerschaft, ungarisches Incolat oder Indigenat, vollendete 30 Lebensjahre, christliche Religion, Vollgenuss der bürgerlichen Rechte und Unbescholtenheit.⁶⁴ Zur Kategorie des Adels zählten auch die k. k. Kämmerer, wenn sie den ungarischen Adel besaßen, und die k. k. Ritter österreichischer Orden, wenn sie „der einheimischen Bevölkerung Ungarns“ angehörten.⁶⁵

4) *Universitätswürdenträger*, die früher bei den Ständen zugelassen waren oder von seiner Majestät ernannt werden, hatten auf den einstigen Reichstagen Ungarns keine Vertretung. Unverkennbar – und deutlicher als bei der konfessionell gleichgestellten Geistlichkeit – war hier der reformistische Ansatz. Die Mitgliedschaft des Rektors der Pester Universität und des Akademiepräsidenten war dem MZG wichtig, „um der Intelligenz als solcher in der allgemeinen Landesversammlung ihren gebührenden Platz zu gewähren“.⁶⁶ Auch die Hinzuziehung von Vertretern der Rechtsakademien Großwardein, Kaschau und Preßburg sollte die Bedeutung belegen, die das „höhere Unterrichtswesen nunmehr in Ungarn erhalten hat“.⁶⁷

5) Angeführt wurden schließlich *Städte*, von denen vor 1848 die königlichen Freistädte und die Haiduckenstädte auf dem Reichstag repräsentiert gewesen waren, deren Zahl aber nun von einst 48⁶⁸ auf fünf verkleinert werden sollte. Das MZG hielt die Vertretung der Hauptorte der fünf Verwaltungsgebiete für hinreichend und schlug vor, die zunehmende Bedeutung von Handel und Industrie durch deren „besondere Vertretung“ in der Person der Präsidenten der Handels- und Gewerbekammern zu würdigen.⁶⁹ Die Städte sollten nicht aus der Landesvertretung Ungarns hinausgedrängt, sondern in ihrer Rolle eher verstärkt werden: „Wenn das Gouvernement die Bedeutung der künftigen Landesvertretung richtig auffaßt, so dürfte der allgemeinen Landesversammlung eine mehr äußerlich repräsentative Bestimmung zudedacht sein, während die eigentliche *Interessen* Vertretung der Wirksamkeit der Landesausschüsse vorbehalten bleiben dürfte.“⁷⁰ Eben in diesen Ausschüssen sollten die Vertreter der Städte sitzen.

Die Note schloss mit zwei Anträgen, die eine gewisse Rücksichtnahme auf den ungarischen Einheits- und Nationalgedanken andeutete. Zum einen empfahl das MZG, die Präsidenten der Statthaltereiabteilungen als Vorsitzende der Landesausschüsse ebenfalls in die Landesversammlung einzuberufen, wodurch die den Landesausschüssen dort zustehende „Re-

64 Ebenda, S. 29–30.

65 Ebenda, S. 30.

66 Ebenda, S. 32.

67 Ebenda.

68 Ebenda, S. 31.

69 Ebenda, S. 36–37.

70 Ebenda, S. 35. Hervorhebung im Original.

präsentation der 5 ungar. Verwaltungsgebiete eine entsprechende organische Gliederung bekäme“.⁷¹ Zum anderen erinnerte es daran, dass es im früheren Ungarn keine Reichstagsuniform gegeben hatte, sondern die Kleiderordnung von der Art der Feierlichkeit, dem Geschmack und den Vermögensverhältnissen abhing.⁷² So sprach sich das MZG – abweichend von der Überlegung Kübecks⁷³ – gegen die Einführung einer Uniform für die Mitglieder der Landesversammlung und für die Beibehaltung der „althergebrachten Gewohnheit“⁷⁴ aus: „Eine von der Nationaltracht *abweichende* Uniformierung würde bei dem ungeschwächten Cultus für alles alttraditionell Nationale, und dem an und für sich unschädlichen Hang an dem ungarischen Kleide, den möglicherweise guten Eindruck der vorgehabten wichtigen Einrichtung paralisieren“ [...].⁷⁵ Deshalb genüge es, wenn die Landesausschüsse ein Matrikelzeichen erhielten, und zwar „nach Art des tyrolischen“.⁷⁶

III. Die Landesausschüsse

Eine Woche nach dem Bericht zur Landesversammlung, Anfang Dezember 1855, setzte das MZG ihre Note zu den – ausgiebig kommentierten – Ergebnissen der Beratungen der Preßburger Kommission über die Zusammensetzung der Landesausschüsse auf.⁷⁷ Zuvor musste Bach das gegen erhebliche Rückstände ankämpfende MZG⁷⁸ mehrfach an die „thunliche Beschleunigung der Berathungen und Ausarbeitungen“ erinnern.⁷⁹ Deren Hauptaspekte waren in Bezug auf beide Ausschusstypen die Anzahl, Kategorien, Qualifikation, Art der Berufung und Dauer der Funktion der Mitglieder.

1. Der große Landesausschuss

Mitgliederzahl. Für den großen Landesausschuss befürwortete sowohl die Beratungskommission als auch das MZG die größtmögliche Mitgliederzahl, nämlich 48, statt der vom „Referenten der Organisationscommission“ etwa

71 Ebenda, S. 37.

72 Ebenda, S. 39.

73 Vgl. Bestimmungen 1854, Artikel 6.

74 Ebenda, S. 42.

75 Ebenda, S. 41. Hervorhebung im Original.

76 Ebenda, S. 42.

77 Leiningen an Bach. Ofen, 5. Dezember 1855. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: 12556.

78 Vgl. Leiningen an Bach. Ofen, 29. November 1855. MOL D 1, Kt. 1, Fasc. 1, 1855: 12390.

79 Bach an MZG. Wien, 20. Juli 1855. MOL AI, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423. Ebenso Bach an MZG. Wien, 23. Oktober 1855. Ebenda.

für das Preßburger Verwaltungsgebiet „für genügend“ gehaltenen 42. Die größere Personalausstattung könnte, so das MZG, dem großen Landesausschuss „in der öffentlichen Meinung eine günstigere Aufnahme und hiedurch eine gesteigerte Lebensfähigkeit“ sichern.⁸⁰ Bedenken bezüglich der Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder seien durch deren allerhöchste Ernennung von vornherein ausgeräumt – „und wenn es seiner Zeit zur Berufung der Betreffenden im Wege öffentlicher Wahlen kommt“, so der Gedankengang weiter, werden „in einer größeren Versammlung leichter Anknüpfungspunkte zu finden sein“, um „sich durch einen entsprechenden Einfluß auf die Mitglieder einer befriedigenden Haltung des Körpers zu versichern“.⁸¹ In einer aus 1855 überlieferten tabellarischen Zusammenfassung der Gouvernementsanträge wurden für Pest-Ofen, Preßburg und Ödenburg jeweils 48, für Kaschau 42 und für Großwardein 36 Mitglieder vorgeschlagen.⁸²

Kategorien. Auch hierbei stimmten Beratungskommission und MZG überein, indem sie katholische und protestantische, in den Verwaltungsgebieten Kaschau und Großwardein auch griechisch-unierte und griechisch-orthodoxe Würdenträger, außerdem erbadlige und sonstige Großgrundbesitzer, Vertreter der Handel- und Gewerbekammer und der „Intelligenz“ sowie von Städten, Märkten und Landgemeinden vorschlugen.⁸³ Hier verstärkte das MZG seinen interpretatorischen Hang, um seine Empfehlungen auf eine bestimmte Hauptfunktion der Landesausschüsse zuzuspitzen. Seiner Ansicht nach hätten sich die Landesausschüsse nicht in die Staatspolitik einzuschalten, sondern sie „vertreten materielle Interessen und üben ihren kontrollierenden und verwaltenden Einfluß“ bei Gegenständen aus, die „ohne dem Staatsschatze zur Last zu fallen, eine materielle Unterstützung des Landes bedürfen“.⁸⁴ Daher wäre bei der Auswahl von deren Mitgliedern „weniger auf die sogenannte politische Richtung derselben, weniger auf den Umstand, ob und wieferne diese Kategorien der Bevölkerungen mit dem Geiste und Richtung der großen Politik, mit dieser oder jener Regierungsmaßregel etwa einverstanden sein dürften, als darauf Gewicht zu legen, in welchen Kategorien zunächst jene Interessen faktisch verwalten, welche den Ausschüssen zum Amtseinfluße zugewiesen sind“. Die Note liest sich an diesen Stellen wie ein Appell zur Depolitisierung dieser Agenda. Das MZG hielt es „für den sichersten Weg“, wenn „man von sonstigen Rücksichten, Sympathien und Anti-

80 Leiningen an Bach. Ofen, 5. Dezember 1855. MOL AL, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: 12556, S. 58.

81 Ebenda, S. 59. Hervorhebung Zs. K. L.

82 „Zusammenstellung der Gouvernements Anträge über die Zusammenstellung der großen und engeren Landesausschüsse“. [Ofen, undatiert.] MOL AL, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423.

83 Die Anteile der Kategorien ebenda.

84 Leiningen an Bach. Ofen, 5. Dezember 1855. MOL AL, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: 12556, S. 60.

pathien absehend, sich objektiv an die Sache und nur an die Sache selbst hält, umso mehr, als die materiellen Interessen ein Feld sind, das sich täglich mehr und mehr ausbreitet und sich gegenüber den sogenannten politischen Fragen täglich mehr Bahn bricht“.⁸⁵ Das wirtschafts- und finanzpolitische Interesse wurde landesspezifisch wie folgt konkretisiert: „*Ungarn ist vorwiegend ein Agrikulturstaat, und es wird die Herbeischaffung der Mittel zur Bestreitung jener Landes-Angelegenheiten, auf welche die Ausschüße Einfluß zu nehmen haben, zumeist nach den direkten Steuer-Gulden erfolgen*“.⁸⁶ Daher sei die Aufmerksamkeit bei der Ermittlung der Anteile in den einzelnen Kategorien vor allem auf den Grundbesitz und die Verteilung der direkten Steuern zu richten. Unter Verweis auf den bei der Landesversammlung eingesetzten Schlüssel zur Ermittlung des großen Grundbesitzes gab das MZG für den großen Landesausschuss das „100fache einer ganzen Bauernsession in dem betreffenden Comitate“ als Bemessungsgrundlage an, errechnet nach der Urbarialregulierung 1836. Damit wäre der Hochadel auch im großen Landesausschuss vertreten. Für den „sonstigen“ nichtadligen Grundbesitz, also für den mittleren Adel zwischen hoher Aristokratie und Landgemeinden, hätte minimal das zehnfache der Bauernsession, für die Landgemeinden eine Session gegolten. Auf das wirtschafts- und finanzpolitische Interesse deutet auch der Antrag hin, Preßburg zwei Vertreter zuzugestehen, da es „wünschenswerth erscheint, die Hauptorte der 5 Verwaltungsgebiete als Centralpunkte der fünftheiligen Administration des Landes von anderen Städten hervorzuheben, dieselbe auch an Steuerkraft ohnehin ein größeres Kapitel darstellt, als die übrigen Städte zusammengenommen“.⁸⁷ Die einzelnen Besitzkategorien sollten auch in konfessioneller Hinsicht beachtet werden: „Außer den Schwerpunkten, von den Landesausschüßen zu verwaltenden Interessen, ist in Ungarn bei der Wahl der Individuen, *so lange sie durch Ernennung geschieht*“, auch das Glaubensbekenntnis zu berücksichtigen.⁸⁸

Qualifikation. Nach dem Kommissionsvorschlag sollte der begüterte Erbadel einen Grundbesitz vorweisen, der einen Reinertrag von 2.000 Gulden abwarf, wovon – mit 16 Prozent gerechnet – 320 Gulden auf Grundsteuer entfielen. Für die Vertreter der Landgemeinden hätte, solange sie ernannt werden, gar kein Zensus zu gelten, „sobald es aber zu Wahlen komme, wäre nach dem Kommissionsantrage für das *aktive* Wahlrecht ein möglichst hoher Census zu bestimmen“.⁸⁹ Das Gutachten des MZG sah bei den Stadt-

85 Ebenda, S. 60–61. Hervorhebung Zs. K. L.

86 Ebenda, S. 61. Hervorhebung Zs. K. L.

87 Ebenda, S. 65.

88 Ebenda, S. 63. Hervorhebung Zs. K. L.

89 Ebenda, S. 67–68. Hervorhebung im Original.

gemeinden ein Mindesteinkommen in der Höhe als erwünscht an, die nach den „noch zu gewärtigenden Gemeindestatuten die passive Wählbarkeit zur Gemeindevertretung bedingen wird“. Vorerst wären 100 Gulden an Grund-, Haus- und Hauszinssteuer festzusetzen.⁹⁰

Art der Berufung. Die Beratungskommission beließ es hier bei der Ernennungsnorm, an der auch das MZG nicht rüttelte. Allerdings erlaubte es sich die Auslegung, dass die Ernennung solange normiert sei, „bis Allerhöchst seine Majestät in dieser Beziehung eine andere Bestimmung zu erlassen geruhen“. Sodann fügte es hinzu, dass für den „Fall, als die a. h. Gestattung von Wahlen angeordnet werden sollte, über die hierbei einzuführenden Modalitäten seinerzeit das Gutachten der Landesausschüsse einzuholen sein dürfte“.⁹¹

Dauer der Funktion. Beratungskommission und MZG plädierten einhellig für sechs Jahre sowie die Möglichkeit, danach wieder berufen werden zu können. Alle zwei Jahre sollte ein Drittel der Mitglieder ersetzt werden, wobei der Wiedereintritt der ausgeschiedenen Mitglieder zu gestatten wäre. Der große Landesausschuss sollte jährlich zweimal, jeweils höchstens zwei Wochen lang tagen.⁹²

2. Der engere Landesausschuss

Aus der Preßburger Beratungskommission wurden Zweifel signalisiert, ob es richtig wäre, die Institution des engeren Landesausschusses zu einem reinen „Bureau“ zu gestalten. Das MZG bestätigte aber in seiner Note, dass gerade diese Rolle anzustreben wäre, dass also die engeren Landesausschüsse der „geregelteten Geschäftsbesorgung“ zu dienen und nicht aus fünf, wie von der Beratungskommission vorgeschlagen, sondern aus sechs Mitgliedern zu bestehen hätten, die aus dem Kreis des Klerus, des hohen und niederen Adels, der Städte und der Landgemeinden mit einem ebenfalls sechsjährigen Mandat zu bestimmen wären.⁹³ Die Pflichten und Rechte des engeren Landesausschusses sollte eine vom großen Landesausschuss zu erlassende Instruktion erläutern.⁹⁴

Unter dem Fragepunkt zur Art der Berufung ließ es sich das MZG nicht nehmen, dem ersten Artikel aus dem Abschnitt der allerhöchsten Bestim-

90 Ebenda, S. 69.

91 Ebenda, S. 70. Hervorhebung im Original.

92 Ebenda, S. 71–72.

93 Ebenda, S. 77. Zu den Anteilen vgl. „Zusammenstellung der Gouvernements Anträge über die Zusammenstellung der großen und engeren Landesausschüsse“. [Ofen, undatiert.] MOL AL, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423.

94 Leiningen an Bach. Ofen, 5. Dezember 1855. MOL AL, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: 12556, S. 108.

mungen, der die engeren Landesausschüsse betraf,⁹⁵ eine eigenwillige Auslegungsperspektive zu verleihen und diese sogar unmittelbar auf den großen Landesausschuss zu beziehen: „Da in diesem §-n nur die *Bestättigung* der in den engeren Ausschuß berufenen Mitglieder Seiner kk. Apost. Majestaet vorbehalten wurde, so scheint hier die Wahl im großen Ausschusse nicht ausgeschlossen zu sein, welche, wenn sie in Form eines Terna-Vorschlages erfolgt, hier umsoweniger einem Bedenken unterliegen dürfte, als die *Wählenden* bereits über Vorschlag des Statthalterei Abtheilungs-Vorstandes von Seiner kk. Apost. Majestaet *ernannt* sind.“⁹⁶

Vergleichsweise weniger mutig behandelte die zentrale Landesbehörde Ungarns die Frage der Benennung der beiden Ausschüsse. Die Preßburger Beratungskommission schlug „in der Voraussetzung, daß die allgemeine Landesversammlung den Namen ‚*Landtag*‘ erhalten dürfte“, für die großen Landesausschüsse und engeren Landesausschüsse die Namen „Versammlung der Stände des Preßburger Verwaltungsgebietes“ beziehungsweise „Landesausschuß im Preßburger Verwaltungsgebiete“. Das MZG ging auf die „Landtags“-Variante nicht ein und beließ es bei „Großer Landesausschuß des [...]“ und „Ausschußrath des [...]“.⁹⁷

In dieser Note konkretisierte schließlich das MZG seine Vorstellungen in Bezug auf das in den Landesausschüssen zu tragende Matrikelzeichen. Dabei lag es ihm daran, dieser Äußerlichkeit des Gesamtreichsgedankens einen sichtbaren ungarischen Zug einzuprägen. Das Matrikelzeichen sollte zwar „tyrolischer Art“ sein, sich aber von den österreichischen Orden sowohl farblich als auch formal unterscheiden. Das MZG schlug einen fünfeckigen Stern vor, in der Mitte mit dem ungarischen Landeswappen und an den fünf Ecken mit den Buchstaben F. J. I. A. I. für „Franciscus Josephus Primus Austriae Imperator“. Es sollte nur zum ungarischen Galakleid von Mitgliedern beider Ausschüsse beziehungsweise von Repräsentanten des Klerus sowie des erbadligen und sonstigen Großgrundbesitzes im großen Landesausschuss getragen werden.⁹⁸

3. Zur Option der ungarischen Staatseinheit und einer gewählten Landesvertretung

Vom Tag der Abfassung der Note zu den Preßburger Beratungsergebnissen sind noch zwei weitere Noten des MZG an den Innenminister überliefert. Sie

95 Bestimmungen 1854, Artikel 17.

96 Leiningen an Bach. Ofen, 5. Dezember 1855. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: 12556, S. 107–108. Hervorhebungen im Original.

97 Ebenda, S. 108. Hervorhebung im Original.

98 Ebenda, S. 109–110.

verarbeiten und begutachten die Ergebnisse der Ofener und der Ödenburger Beratungskommission – und entwickeln bei umfangreicher inhaltlicher Übereinstimmung mit der vorigen Note auch neue Aspekte der oben umrissenen Problembereiche und Motivlagen.⁹⁹ So legte k. k. Hofrat Johann Graf Cziráky aus der Pest-Ofener-Beratungskommission, den Erzherzog Albrecht als „eine besonders wünschenswerthe Acquisition“ bezeichnete,¹⁰⁰ ein Gutachten vor, mit dem er eine Landesvertretung, wie sie gerade in einer dem Muster der im Königreich zuvor bestandenen Volksvertretung entgegengesetzten Art geplant wurde, ablehnte. Zum Nachdruck wies er die Überlegung zurück, eine Landesvertretung Ungarns fünffach aufzugliedern; er wünschte im Sinne der „Integrität und Einheit des Landes“ einen einzigen Landesausschuss am Sitz des MZG, also in Ofen; nur die engeren Ausschüsse sollten jeweils in den fünf Verwaltungsgebieten bestellt werden.¹⁰¹ Albrecht drängte auf ein schriftliches Gutachten Czirákys,¹⁰² nachdem der ungarische Graf zwischenzeitlich der Kommissionsarbeit krankheitsbedingt ferngeblieben war¹⁰³ und daraufhin vom örtlichen Statthaltereivorstand bezichtigt wurde, seine Mitgliedschaft in der Beratungskommission aufgeben zu wollen.¹⁰⁴ Nun konnte aber das MZG einer derart einschneidenden Abänderung der Bestimmungen von 1854 offenbar nicht zustimmen – es fasste das Gutachten Czirákys zusammen, ohne es zu kommentieren.¹⁰⁵

Umso offener schien das Gouvernement für eine Diskussion der Berufungsart, nachdem diese auch in Ödenburg gerne geführt worden wäre. Die dortige Beratungskommission war der Ansicht, dass „*nur durch Wahlen hervorgegangene Vertreter des Landes des nöthigen Vertrauens und Einflusses nicht entbehren werden*“, so dass es zur „*Gestaltung einer beschränkten*

99 Leiningen an Bach. Ofen, 5. Dezember 1855. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: 12557 und 12558.

100 Zitiert von Kübeck an Kaiser Franz Joseph. Wien, 22. April 1855. ÖStA HHStA RR OK, 1855: 350 (Kt. 13), S. 18.

101 Johann Graf Cziráky: Gutächtliche Äußerung des gehorsamst gefertigten in Bezug auf die die Landesvertretungen betreffenden Fragepunkte. Lovasberény, 13. Juli 1855. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: ad 1855: 12557 (übersandt von Anton Augusz [Statthaltereivorstand Ofen-Pest] an MZG. Ofen, 16. Juli 1855. Ebenda, 1855: 13783/2976), S. 46–49, Zitat 48. Von den während der Vorarbeiten offen kritischen Äußerungen ungarischer Gutachter waren jene Czirákys die aussagekräftigsten. Vgl. mit längeren Zitaten aus seinem Gutachten Sashegyi: Ungarns politische Verwaltung, S. 107–108.

102 Telegraphische Depesche von Albrecht an Leiningen. 26. Juni 1855. MOL AI, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423.

103 Cziráky an Augusz. Wien, 9. Juni 1855. MOL AI, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423.

104 Augusz an MZG. Ofen, 10. Juni 1855. MOL AI, D 46, XVI. B., 1855: 8855 in 2423.

105 Vgl. Leiningen an Bach. Ofen, 5. Dezember 1855. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: 12557, S. 2–3.

Wahl“ der Ausschussmitglieder kommen sollte, etwa in den Landgemeinden „durch Vorsteher und Ausschüße der Gemeinden, und einer Anzahl beigegebener Höchstbesteuerter aus jeder Gemeinde“.¹⁰⁶ „Vorläufig“, so das dazugehörige Gutachten des MZG, sollte es bei der Praxis der Ernennung bleiben. Aber der Ausblick auf die wünschenswerte Reform dieser Vorgehensweise blieb auch hier nicht aus: „Sollten Seine kk apostolische Majestät seinerzeit über die Art der Berufung etwas anderes zu beschließen geruhen, so dürfte, im Falle der Zulassung von Wahlen über die zu erlassenden Wahlmodalitäten der große Ausschuß zu hören sein.“¹⁰⁷

IV. Der Wirkungskreis der Landesausschüsse

Anfang Januar 1856 berichtete das MZG dem Innenminister in mehreren Notizen über die zum Wirkungskreis der Landesausschüsse erzielten Ergebnisse der fünf Beratungskommissionen. Das wiederkehrende und kontrovers beurteilte Problem in diesem Thema entsprang jenem Artikel der allerhöchsten Bestimmungen, nach dem die Ausschüsse für die „Erhaltung und angemessene Benützung“ des Landesvermögens Sorge tragen sollten.¹⁰⁸ Fraglich war, was als Landesvermögen zu gelten und welche Rolle neben den Landesausschüssen den staatlichen Organen bei seiner Verwaltung zuzukommen habe.

Die Beratungskommissionen traten für eine Unterscheidung zwischen dem Landesvermögen des ganzen Königreiches und jenem eines Verwaltungsgebietes ein. Das MZG lehnte sie aber durchweg, beispielsweise am Rande des Antrags der Kaschauer Beratungskommission¹⁰⁹ als „weder zulässig noch notwendig“ ab,¹¹⁰ mit der Begründung, das Vermögen etwa des Regnicolarfondes könne auf die fünf Verwaltungsgebiete aufgeteilt werden. Zum Landesvermögen zählte das MZG den Regnicolarfond, Landeskulturfond, Grundentlastungsfond, Landesfond und Landesbaufond, den immobilien und den Grundbesitz der Komitate sowie ältere Komitatsfonde wie Ständekasse, adlige Kasse, Depositenkasse, Insurrectionalfond und Strafhausefond.¹¹¹

Eine andere Meinungsverschiedenheit bestand gegenüber der Kaschauer Beratungskommission in Bezug auf das Mandat bei der Verwaltung des Landesvermögens, bei Kredit- und Schuldenaufnahme sowie Einflussnahme

106 Leiningen an Bach. Ofen, 5. Dezember 1855. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 2, 1855: 12558, S. 116–117. Hervorhebungen Zs. K. L.

107 Ebenda, S. 117.

108 Bestimmungen 1854, Artikel 13 e.

109 Protokoll der Sitzung der Kaschauer Beratungskommission. 1. September 1855. MOL D 128, 7. cs., III, 1855: 5216.

110 Leiningen an Bach. Ofen, 11. Januar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 348, S. 105.

111 Ebenda, S. 105–107.

auf wohltätige Anstalten und Stiftungen. Die Landesausschüsse wären, so das MZG, „vielleicht mehr als nothwendig eingeengt“, wenn ihnen nach dem Vorschlag der Beratungskommission „*nur überwachender Einfluß*“, den Statthaltereiabteilungen aber die aufgezählten Aufgaben selbst zugestanden werden würden.¹¹² Das MZG wollte den Statthaltereiabteilungen diese Position nur im Falle des Grundentlastungsfonds und des Landes- und Landesbaufonds einräumen, und zwar „wegen deren innigen Zusammenhanges mit der, den kk Behörden zustehenden Administration des Landes“, und dabei den Landesausschüssen „diesfalls einen berathenden Einfluß“ zusichern.¹¹³

Mit der Frage der Abgrenzung der Verwaltungskompetenzen und der Vermögensteile brachten die Ofener und die Ödenburger Beratungskommissionen mittelbar auch jene der Einheit Ungarns zur Sprache. Die erstere sah die Schwierigkeit, dass die Landesausschüsse der fünf Verwaltungsgebiete, „welche nach den a. h. genehmigten Grundzügen untereinander in keinen unmittelbaren Verkehr treten dürfen“,¹¹⁴ die Verwaltung des gesamten Landesvermögens Ungarns zu teilen hätten, so den Regnicolarfond, Ludoviceumfond, Nationalmuseumsfond, Insurrectionalfond und Nationaltheaterfond.¹¹⁵ Angemessener wäre es, so die vom MZG ins Innenministerium übermittelte Stellungnahme der Ofener Beratungskommission, wenn sich die Landesausschüsse nur dem Grundentlastungsfond, dem eigentlichen Landesfond und dem Landesbaufond widmen würden.¹¹⁶ Die Ödenburger Beratungskommission wiederum unterschied zwischen Landesvermögen des ganzen Königreiches und des Verwaltungsgebietes und stellte den Antrag, „daß es den 5 Landesausschüssen Ungarns gestattet werden sollte, ihren Einfluß auf die Verwaltung des Ersteren gelegentlich ihrer Vereinigung in der allgemeinen Landesversammlung auszuüben“.¹¹⁷

Eine weitere, nicht minder schwierige Differenzierung führte das MZG selbst ein, indem es zwischen ständischem und Landes-, eigentlich staatlichem Vermögen unterschied, mehrfach sogar im Falle ein und derselben Einrichtung. Zum Beispiel seien das Gebäude des Nationalmuseums und des Nationaltheaters ständisches Vermögen, da sie aufgrund des Reichstagsbeschlusses 1832–1836 durch die Adligen des Landes erbaut worden waren, so dass sie jetzt von den Landesausschüssen zu erhalten seien. Hingegen ginge das Kapital, aus dem beide Einrichtungen erhalten werden, auf Privatwidmungen zurück, es sei somit als Stiftungsfond kein ständisches Vermögen. Das Natio-

112 Ebenda, S. 108. Hervorhebung im Original.

113 Ebenda, S. 108–109.

114 Bestimmungen 1854, Artikel 16.

115 Leiningen an Bach. Ofen, 11. Januar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 349, S. 2.

116 Ebenda, S. 2–3.

117 Leiningen an Bach. Ofen, 11. Januar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 350, S. 2.

nalmuseum und das Nationaltheater „hätten sonach fortan unter der Obhut der Regierung zu verbleiben“. Wäre aber, so das im politischen Sinne abgerundete Gutachten des MZG, der Innenminister anderer Meinung, so könnte man beide dem Landesausschuss des Ofener Gebietes übertragen, „wobei jedoch mit Rücksicht auf die mögliche allgemeine politische Einwirkung dieser Institute auf die Bevölkerung sich den Einfluß der Landesvertretung bloß auf die Gebarung und Erhaltung des Standesvermögens zu beschränken, im übrigen aber dem dermaligen Einfluß der kk Behörden auf die Leitung der Institute selbst unberührt zu bleiben hätte“.¹¹⁸ Das MZG bezweckte jedenfalls mit der Definition einer Vermögensart, die „Interessen des politischen Dienstes und die Überwachung der Gebarung mit diesen Landesmitteln miteinander in Einklang“ zu bringen.¹¹⁹ Das bedeutete, dass „Stiftungen und Fonde, welche nicht aus Landesmitteln entstanden“ waren, „fortan unter der Verwaltung und Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden zu verbleiben“ hätten.¹²⁰

Das Gutachten des MZG zu den Preßburger Beratungsergebnissen bietet eigenartiges Anschauungsmaterial zur Unterscheidung zwischen ständischem und staatlichem Vermögen sowie zur Absicht, sie letztlich gemeinsam für staatliche Zwecke einzusetzen. Ständekassen wären mit den Fonds, die unter der Verwaltung der Landesausschüsse standen, zu „kommissieren“ und für die Bestreitung der Auslagen der Landesvertretung zu verwenden.¹²¹ Spitalfonds wären den entsprechenden Anstalten zu überweisen und von diesen unter der „Oberaufsicht der Staatsverwaltung“ zu verwenden, die „Irrenfonds“ hingegen sollten von der Statthaltereidepartement zur Errichtung einer Irrenanstalt übernommen werden. Baufonds gehörten, soweit sie zur Instandhaltung von Komitatsgebäuden benützt wurden, dem Landesausschuss, wenn sie aber bei der Herstellung von Straßen und Brücken zum Einsatz kamen, dem Landesfond.¹²² Aus dem Pensionsfond als ständischem Vermögen zur Versorgung der Witwen und Waisen der ehemaligen Komitatsbeamten und Diener sollte der Landesausschuss seine Mitglieder versorgen, weil „die Comitatsbeamten keine königlichen, sondern ständische Beamten waren, mithin Widmungen, die für dieselben gemacht wurden, analog für nunmehrige ständische Functionaire zu verwenden sind“.¹²³

Leichter fiel den Beratungskommissionen und dem MZG die Abgrenzung der konkreten Aufgaben der großen und der engeren Landesausschüsse.

118 Leiningen an Bach. Ofen, 11. Januar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 349, S. 4–5.

119 Ebenda, S. 6.

120 Ebenda, S. 8.

121 Franz Graf Haller an Bach. Ofen, 7. Februar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 1211, S. 100–101.

122 Ebenda, S. 101–102.

123 Ebenda, S. 102.

Die großen Landesausschüsse sollten für die Jahresvoranschläge und Verwendungsnachweise zuständig sein, dies – soweit es sich nicht um Landesvermögen handelte – in Verbindung mit der Statthaltereidepartement. Auch sollten sie notfalls Nachtragshaushalte vorlegen. Bei Schuldenaufnahme und Übernahme neuer Verbindlichkeiten des Verwaltungsgebietes sollte ihre „vorläufige Einvernehmung und Zustimmung“ vorgeschrieben sein, ebenso bei Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien aus dem Landesvermögen des Verwaltungsgebietes oder „sonstiger nutzbaren Rechten“.¹²⁴

Die engeren Landesausschüsse waren aus der Sicht des MZG als das „permanente Bureau“ der jeweiligen großen Landesausschüsse vorzusehen, als Geschäftsstelle mit der Aufgabe, das dem großen Landesausschuss zur Verwaltung übergebene Vermögen zu betreuen, einschließlich Immobilien, Fonds und Rechte, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Statthaltereidepartement. Im Falle von Jahresausgaben von mindestens 1.000 Gulden sollte das Einvernehmen der engeren Landesausschüsse eingeholt werden, welche die Haushaltspläne und Verwendungsnachweise zum Landesvermögen des Verwaltungsgebietes zu verfassen und zur Prüfung sowie Bewilligung durch den großen Landesausschuss vorzulegen hätten; auch dies sollte gegebenenfalls in Verbindung mit der Statthaltereidepartement geschehen. Weitere Aufgaben der engeren Landesausschüsse wären die Registrierung von Schulden und Aktivforderungen, die Erfüllung der letzteren in Kooperation mit landesfürstlichen Behörden und die Vorberatung neuer Verbindlichkeiten mit dem jeweiligen großen Landesausschuss.¹²⁵

Was schließlich die Einflussnahme auf Anstalten, Stiftungen sowie gemeinnützige und wohltätige Fonds betraf, empfahl das MZG zum einen mit Verweis auf die allerhöchsten Bestimmungen¹²⁶ zur Sicherstellung des Unterhaltes der Volksschullehrer, deren Dotierung „vorzugsweise den Landesausschüssen zu übertragen“, um „für die bessere Hebung des Volksschulwesens in erhöhtem Maße etwas zu leisten“.¹²⁷ Gerade deswegen wäre es richtig, geistliche Würdenträger, die im Sinne des Konkordates auf das Volksschulwesen einzuwirken hätten, in die Landesausschüsse mit aufzunehmen. Zum anderen sah das MZG bei den wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten in Ungarn sehr viel weniger ständisches Eigentum „als in den deutscherbländischen Kronländern“, dafür aber eine Reihe von Einrichtun-

124 Leiningen an Bach. Ofen, 11. Januar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 349, S. 9–10, Zitate 10.

125 Ebenda, S.10–12, Zitat 10.

126 Bestimmungen 1854, Artikel 8 e.

127 Leiningen an Bach. Ofen, 11. Januar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 349, S. 12.

gen, die „aus staatlichen Gründen der Regierung und ihren Organen vorbehalten bleiben müssen“.¹²⁸

Eben diesem Zugriff wollten sich wohl die Mitglieder der Großwardeiner Beratungskommission entziehen, indem sie angaben, dass es in ihrem Verwaltungsgebiet „keine Realitäten“ gäbe, „welche mit Rücksicht auf die ehemalige ständische Verfassung als Landes-Vermögen zu betrachten wären“.¹²⁹ Kein Wunder, dass das MZG um Ergänzung und Berichtigung dieses örtlichen Elaborats nachsuchte.¹³⁰

V. Das Sondervotum Erzherzog Albrechts

Im September 1856 wurde das k. k. Militär- und Zivilgouvernement in k. k. General-Gouvernement des Königreiches Ungarn umbenannt.¹³¹ Vom März jenes Jahres datiert die Präsidialnote Erzherzog Albrechts an Innenminister Bach, welche die zweijährigen Beratungen der ungarländischen Landesvertretung einer Gesamtbewertung unterzog.¹³²

Albrecht bestätigte kritische Einlassungen seines Gouvernements, setzte sich aber unter wesentlichen Punkten auch über dessen Gutachten und Anträge hinweg. Dabei vermischte er die Beachtung der Eigentümlichkeiten und der Einheit Ungarns mit jener der Gesamtreichsidee. Zu den Landeswürden bemerkte er beispielsweise, man sollte deren Reihenfolge nicht ändern, „weil man an derlei althergebrachten Äußerlichkeiten so wenig als möglich aendern soll, da eben das Alter und Hergebrachte ihnen einen höheren Werth verleiht“.¹³³ Beim Matrikelzeichen der Landesausschüsse störte Albrecht, dass es laut Antrag des MZG an fünf verschiedenfarbigen Bändern hängen sollte. „Ich besorge, daß dieß als ein augenfälliges Zeichen einer Trennung des Landes in fünf Theile – die nicht besteht, angesehen werden, und deshalb die Gemüther aufregen dürfte, ohne daß hiedurch ein höherer Zweck erreicht wird.“ Nach Albrecht sollten die uralten ungarischen Landesfarben rot und grün verwendet werden, um „keine fremdartigen Farben in das Landesvertretungsabzeichen zu bringen“.¹³⁴

128 Ebenda, S. 13. Zu diesem Aspekt bereits MZG an Lazansky. Ofen, 26. Mai 1855. MOL AI, D 128, 7. cs., III, 1855: 3562, S. 11.

129 Vermerkt von Albrecht an Bach. Ofen, 4. Februar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 1123, S. 140. Vgl. Hermann Graf Zichy an MZG. Großwardein, 7. Januar 1856. Ebenda, ad 1123.

130 Albrecht an Bach. Ofen, 4. Februar 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 3, 1856: 1123, S. 140.

131 Sashegyi: Ungarns politische Verwaltung, S. 101.

132 Albrecht an Bach. Ofen, 10. März 1856. MOL AI, D 1, Kt. 1, Fasc. 4, 1856: 126.

133 Ebenda, S. 3.

134 Ebenda, S. 17–18.

Zugleich warnte Albrecht davor, die Institutionen der Landesvertretung mit Namen zu versehen, die in ihrer ungarischen Übersetzung an die konstitutionellen Einrichtungen vor 1848 erinnern würden. Damit würden nutzlose Vergleiche heraufbeschworen, außerdem wäre es „nicht loyal“, unter einem „bekannten Namen etwas anderes zu geben, als man unter diesen Namen zu verstehen gewohnt ist“.¹³⁵ So lehnte Albrecht den Begriff „Landesversammlung“ ab, weil er mit „országgyűlés“, also der Bezeichnung des ungarischen Reichstags vor 1849 hätte übersetzt werden müssen. Stattdessen schlug er „Landes Repraesentanz“ („ország képviselés“) vor, einen Ausdruck, der „keine anders zu deutende Reminiszenz“ habe, „weil die frühere Landesvertretung nicht so genannt wurde“.¹³⁶

Albrecht brachte es aber fertig, unter dem Gesichtspunkt der *Vertretung* vom regierungsamtlichen Kanon auch abzuweichen. Damit spitzte er die wiederkehrenden Andeutungen der Beratungskommissionen und seines Amtes über die abzuwägende Wählbarkeit der Landesvertretung sogar zu. Es sei mit dem „*Begriffe einer Landes-Vertretung weniger vereinbarlich, diese Vertreter ohne alle, wie immer geartete Mitwirkung der Vertretenen zu bestimmen*“ – dies erst recht bei einer Institution, „die ohnehin sich nicht der allgemeinen Sympathien erfreuen wird“. Aus diesen beiden, ideell-taktischen Gründen schlug der Erzherzog vor, den Beteiligten eine „*wenn auch nur mittelbare Mitwirkung*“ zu gestatten, denn in diesem Falle „erfreuen sich die Ernannten einer größeren moralischen Macht, und fällt die Ablehnung einer Wahl mehr auf jene zurück, die ihn dafür bezeichneten, als auf die Regierung“.¹³⁷ Bei diesem Verfahren hätten innerhalb der verschiedenen Kategorien – Geistlichkeit, Großgrundbesitz, Städte und Landgemeinden – Wunschkandidaten bezeichnet werden können: „*Auf diesem Wege dürfte, ohne dem Allerhöchsten Vorbehalte der ersten Ernennung zu praejudizieren, den Vorschlägen der Behörden, die hier so wesentliche Mitwirkung der Betheiligten gesichert werden.*“¹³⁸

Albrecht schien mit diesen und weiteren Ausführungen dem geplanten Gesetzeswerk gleichsam den letzten Schliff geben zu wollen. Es entbehrte nicht einer gewissen dramaturgischen Gerissenheit, dass er dann in dem „Allgemeine Bemerkungen“ betitelten Schlusskapitel dazu riet, die Einrichtung der Landesvertretung in Ungarn zu verschieben. Er argumentierte sowohl staatsrechts- und sozialgeschichtlich als auch verwaltungstechnisch, und bei alledem aus einer innenpolitischen Erwägung heraus, die den ungarischen Verhältnissen gehörige Aufmerksamkeit schenkte. In Ungarn habe

135 Ebenda, S. 16.

136 Ebenda. Die ungarischen Begriffe im Original.

137 Ebenda, S. 11. Hervorhebungen Zs. K. L.

138 Ebenda, S. 14. Hervorhebung Zs. K. L.

es, anders als in den deutsch-erbländischen Gebieten, „kein Stände-Institut“ gegeben, kein „ständisches Vermögen, was von den Ständen unmittelbar verwaltet wurde, – sondern am politischen Staatsleben und der Gesetzgebung theilnehmende konstitutionelle Staatskörper“. Somit sei im gegenwärtigen „Ungarn durch die Reichsstände nicht unmittelbar ein ständisches Vermögen zu verwalten“. Folglich falle „ein Hauptmotiv der Dringlichkeit der Aufrichtung“ der Landesvertretung weg, einer Institution, die ohnehin „eine sehr ruhige vorurtheilsfreie Stimmung und Beurtheilung erfordert“, wenn „sich das Land mit ihr befreunden“ soll. „Diese kann ihr aber viel weniger durch die theoretische Hinstellung derselben in einem Patente, als durch die praktische Anschauung gewonnen werden“, die unter Verwertung der Erfahrungen in den anderen Kronländern erst noch wachsen müsse.¹³⁹

Der auf dieses Argument folgende letzte Abschnitt rundete auch die Begründung würdig ab: „Ich halte dies für das Gedeihen dieser Institution in Ungarn für so wesentlich, daß Ich nach Meiner innigsten Überzeugung beantragen muß, dieselbe zuerst in den deutschen Ländergruppen Oesterreich, Tyrol, Steiermark, Kärnthen, Krain usw., dann in der slawischen Ländergruppe: Böhmen, Mähren, Galizien usw., dann in der ungarischen Gruppe Ungarn, Siebenbürgen, Woiwodina, Croatien usw. einzuführen, damit durch die praktischen Erfahrungen des Ganges der Verhandlungen in den andern Ländern, sowohl die Ausschußmitglieder als die, diese Versammlungen leitenden Regierungs-Organen auf den Weg und Grenzlinien gewiesen seien, die einzuhalten sind; und damit andererseits durch eine verschieden zeitige Einführung einer, vom Partheistandpunkte etwa künstlich erzeugten Übereinstimmung von Anträgen in Lebensfragen der Neugestaltung Oesterreichs vorgebeugt werde, die in ihrer mehrseitigen Gleichzeitigkeit das scheinbare, aber falsche Bild eines allgemeinen Bedürfnisses darstellen könnten.“¹⁴⁰

VI. Zusammenfassung

In der älteren ungarischen Forschung wurde gemutmaßt, dass die soeben vorgestellte Note zumindest unter Mitwirkung eines ungarischen Aristokraten aus der engen Umgebung Albrechts, der sie persönlich datierte und unterzeichnet hat, aufgesetzt worden sei. Oszkár Sashegyi gab zu bedenken, „daß hinter den hier entwickelten Gedankengängen die Meinung des neuen Adlatus Albrechts, des Grafen Haller, steckt, dem die ungarischen Angelegenheiten und die ungarische Auffassung viel mehr als seinem Vorgänger [Christian Graf Leiningen-Westerburg, Zs. K. L.] und dem Gouver-

¹³⁹ Ebenda, S. 20.

¹⁴⁰ Ebenda, S. 20-21.

neur selbst bekannt waren“.¹⁴¹ Matthias Stickler, der Biograph Albrechts merkte anhand der von Sashegyi zitierten Auszüge zu dieser Vermutung kritisch an, dass sich der Inhalt der Note sehr wohl „in die erzherzogliche Sicht der ungarischen Verhältnisse, wie sie vor allem in den Briefen an den Kaiser zum Ausdruck kommt, bruchlos einfügt“.¹⁴² Doch bei Kenntnis des gesamten Wortlauts der Note muss auffallen, dass der Erzherzog, dessen unverbrüchliche Systemtreue Stickler gerade auch in ungarischen Angelegenheiten nachweist,¹⁴³ weder Bachs noch Kübecks Ansatz zur Begründung der Landesvertretung in Ungarn gänzlich gefolgt war. Vielmehr hinterfragte Albrecht – oder sein Bevollmächtigter – ebenso die vom Innenminister vertretene Option der *Zerschlagung* der Einheit Ungarns¹⁴⁴ wie den Ausschluss *jedweder* Mitwirkungsrechte, mit dem der Reichsratspräsident einer Lockerung des Absolutismus vorbeugen wollte.¹⁴⁵ Somit vollzog die Präsidentialnote die Kritik der Betroffenen unter beiden Leitaspekten nach, unterbot doch Bach die ungarischen Erwartungen in nationaler, Kübeck in politischer Hinsicht. Bemerkenswerterweise weckten die konzeptionellen Vorgaben der beiden zentralen Leitfiguren nicht nur in den örtlichen Beratungskommissionen, sondern auch in der Ofener Landesbehörde den Anspruch auf Erörterung von Alternativen, wie vor allem die in den Anträgen und Gutachten wiederholte Thematisierung der erhaltungswürdigen Integrität des Königreiches und einer partizipatorischen Berufungsart belegt. Schon die Argumentationslinie der Präsidentialnote ist in diesem – ungarischen – Sinn vielsagend. Ihr Endergebnis lässt erst Recht keinen Zweifel daran, dass ihr Verfasser – wer er auch gewesen sein mochte¹⁴⁶ – den Standpunkt derer vermittelte, die sich nicht erwärmen konnten für eine Landesvertretung, die Ungarn das Recht auf nationale und politische Selbstverwaltung weiterhin vorenthalten und überdies wirtschafts- und finanzpolitischen Interessen der Staatsmacht dienen sollte.

141 Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung, S. 136. Haller trat im Januar 1856 an die Stelle Leiningens. Ebenda, S. 101.

142 Stickler, Erzherzog Albrecht, S. 153, Anm. 601.

143 Vgl. ebenda, S. 138–172.

144 Heindl, Einleitung, S. XXXVII; Heindl, Verfassung als Verwaltung, S. 32.

145 Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung, S. 104; Walter; Die österreichische Zentralverwaltung, III/3, S. 79.

146 Die Frage der ursprünglichen Verfasserschaft ließe sich womöglich klären, wenn das Konzept aufgefunden werden könnte. Das zitierte Schreiben Albrechts an Bach wurde im Innenministerium unter „MI 2278“ registriert, auf seiner ersten Seite ist auch der in einem anderen Schriftzug angebrachte Vermerk „H: 620. P. P.“ zu lesen. Die mit „P. P.“ versehenen „vertraulichen Akten des Gouverneurs“ werden laut Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung, S. 136, Anm. 167, nicht – wie die hier ausgewerteten Präsidentialakten des Innenministeriums – im Ungarischen Staatsarchiv aufbewahrt.

Der Gouverneur ersuchte den Innenminister, die Ausführungen seiner Note bei den Beratungen im Ministerium heranzuziehen und sie dem ministeriellen Vortrag an den Kaiser anzuschließen.¹⁴⁷ Wenige Monate später, im Juni und Juli 1856 kam das Thema der Landesvertretungen auf den Tisch der Ministerkonferenz, die nach Zeugnis des edierten Protokolls und seiner Beilage, der „Allgemeinen Erläuterungen zu den Landesstatuten“, auf die Bedenken und Empfehlung Albrechts aber nicht einging.¹⁴⁸ Die von Bach im Entwurf vorgelegten Landesstatute wurden 1859 im Reichsrat verhandelt, erlangten aber keine Gesetzeskraft.¹⁴⁹ Als sie von der Regierung im Frühjahr 1860 erneut beraten wurden, war Bach nicht mehr Innenminister. Die Neuverhandlung der Landesvertretungen in der Ministerkonferenz begann im März 1860 ausgerechnet in jener Sitzung, die auch die Abberufung Erzherzog Albrechts aus Ungarn behandelte, und endete vier Monate später.¹⁵⁰

Das Oktoberdiplom 1860 löste das Silvesterpatent 1851 als Staatsgesetz ab und leitete Verfassungsversuche auf neuen Grundlagen ein. Das Projekt der Landesvertretung löste so für Ungarn, anders als andere Organisationsmaßnahmen des Neoabsolutismus, keine zeitversetzten Wirkungen aus. In ihm verdichten sich Probleme, die der Historiographie eine Reihe von Untersuchungsgegenständen bieten: die Bürokratisierung mit den umstrittenen einheimischen und fremdländischen Anteilen, der ungarische *passive Widerstand*, die Einheit des Königreiches innerhalb der Monarchie, all dies gleichsam überwölbt von der Frage nach der Fähigkeit des Systems, nicht nur Reformen zu verordnen, sondern auch sich selbst zu reformieren. Der einschlägige Aktenbestand, der hier in strenger Auswahl ausgewertet wurde, beinhaltet überdies auch zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Ungarns jener Jahre noch unerforschte wertvolle Quellen.

Bibliographie

Archivalische Quellen

- Magyar Országos Levéltár, Budapest. Absolutizismuskori levéltár (=MOL Al)
 MOL Al, D 1 = K. K. Ministerium des Innern, Präsidialakten: Landesvertretung Ungarn
 MOL Al, D 46 = K. K. Militär- und Zivilgouvernement für Ungarn, Zivilsektion

147 Albrecht an Bach. Ofen, 10. März 1856. MOL Al, D 1, Kt. 1, Fasc. 4, 1856: 126, S. 1–2.

148 Vgl. ÖMR III/5, Nr. 351 und 351 a, S. 102–130.

149 Heindl, Einleitung, S. XXXIII–XXXVII.

150 ÖMR IV/2, Nr. 134/I, III, S. 85, 86–95; Nr. 192/II, S. 338–339. Zu der nach dem Rücktritt Bachs im August 1859 notwendig gewordenen Abberufung der letzten führenden Symbolfigur des Neoabsolutismus in Ungarn vgl. Stickler, Erzherzog Albrecht, S. 171–172.

MOL AI, D 125 = K. K. Statthaltereiabteilung Ödenburg, Präsidialakten
 MOL AI, D 128 = K. K. Statthaltereiabteilung Kaschau, Präsidialakten
 Österreichisches Staatsarchiv, Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kabinettsarchiv,
 Reichsrat: Organisierungskommission (=ÖStA HHStA RR OK)

Gedruckte Quellen

Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867. III/5: Das Ministerium Buol–Schauenstein, 26. April 1856–5. Februar 1857, bearb. Waltraud Heindl, Wien 1993 (= ÖMR III/5).

Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867. IV/2: Das Ministerium Rechberg, 6. März 1860–16. Oktober 1860, bearb. Stefan Malfèr, Wien 2007 (= ÖMR IV/2).

Darstellungen

Heindl, Waltraud: Einleitung, in: ÖMR III/5, S. IX–XLIII.

Heindl, Waltraud: Verfassung als Verwaltung – das neoabsolutistische Experiment, in: Dušan Kováč [u. a.] (Hgg.): Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867, Bratislava 2001, S. 23–35.

Lengyel, Zsolt K.: Österreichischer Neoabsolutismus in Ungarn. Grundlinien, Probleme und Perspektiven der historischen Forschung über die Bach-Ära, in: Südost-Forschungen 56 (1997), S. 213–278.

Lengyel, Zsolt K.: Neoabsolutismus-Probleme. Verwaltungsgeschichtliche Aspekte zum Fall Ungarn, in: Levéltári Közlemények 70 (1999), S. 79–105.

Lengyel, Zsolt K.: Neoabsolutismus oder Willkürherrschaft? Anmerkungen zur neueren Historiographie der Bach-Ära in Ungarn, in: Südost-Forschungen 67 (2008), S. 295–320.

Sashegyi, Oszkár: Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach 1849–1860. Graz 1979.

Stickler, Matthias: Erzherzog Albrecht von Österreich. Selbstverständnis und Politik eines konservativen Habsburgers im Zeitalter Kaiser Franz Josephs, Husum 1997.

Walter, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung. III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867. Bd. 1: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Fiquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Dobhoff und Schwarzenberg; Bd. 2: Aktenstücke; Bd. 3: Die Geschichte der Ministerien vom Durchbruch des Absolutismus bis zum Ausgleich mit Ungarn und zur Konstitutionalisierung der österreichischen Länder 1852–1867; Bd. 4: Aktenstücke, Wien 1964, 1971.

DISKUSSION

Brandt: Zu Beginn eine kleine Ergänzung: Bach hat in seiner Vorlage vom Juli 1856 ungerührt die fünf Verwaltungsbezirke Ungarns mit den entsprechenden Körperschaften eingefügt und auch keine Anstalten gemacht, dies für Ungarn eventuell zu verschieben.¹⁵¹ Allerdings hat er dann die allgemeine Landesversammlung überhaupt gestrichen, und man kann vermuten, dass die ungarischen Komplikationen nicht das geringste Motiv dabei gewesen sind.

Seiderer: Die beiden Vorträge führen uns zu einer ganzen Reihe von Fragen. Herr Brandt, Sie hatten schon im Vorfeld der Tagung auf die Bedeutung der Kommissionen in den einzelnen Ländern hingewiesen, die die Landesstatuten in Böhmen und den anderen Ländern vorbereitet haben. Dies unterstreicht einerseits, welche Bedeutung diese Kommissionen auch im Hinblick auf die Meinungsbildung in den Ländern hatten. Die andere Seite ist aber: Das, was herausgekommen ist – abgesehen von manchen Abweichungen im Einzelnen, wer etwa als Virilist einen Sitz in der Landesvertretung erhält oder wie die Sitzverteilung zwischen den verschiedenen Gruppen aussieht etc. – ist doch, dass die Landesstatuten einigermaßen uniform waren, so dass man also über die großen Unterschiede der früheren landständischen Verfassungen hinweggegangen ist. Welche Bedeutung besitzen denn nun eigentlich diese Kommissionen in den Ländern? Ist es nicht letztlich doch so, dass die Wiener Perspektive die wesentliche war, weil man über die unterschiedlichen Verhältnisse in den Kronländern hinweggegangen ist, auch wenn Bach darauf bestand, die Statthalter mit heranzuziehen und in den Ländern Informationen einzuholen? Oder ist es nicht womöglich so, dass die Informationen beispielsweise über die Landesdomestikalfonds ein ganz erhebliches Gewicht besaßen und man darin ein zusätzliches Mittel sah, um den etatistischen Ansatz durchzusetzen? Daran schließt eine weitere Frage an: Hochinteressant finde ich den Ratschlag Erzherzog Albrechts zur Verschiebung der Einführung der Landesstatuten in Ungarn. Hat denn Albrecht tatsächlich geglaubt, damit ließen sich die ungarischen Probleme besser lösen, als wenn man sie gleich einführt? Denn dass man sie erst in der Steiermark und Ober- und Niederösterreich einführt und dann irgendwann in Galizien und Böhmen und die Ungarn immer noch warten lässt, kann ich mir nicht als sehr realistisch vorstellen.

151 So auch in der schriftlichen Fassung des Beitrages von Zs. Lengyel.

Brandt: Zu Ihrer Frage nach den Kommissionen: Die Kommissionen sollten schlichtweg arbeiten, Material liefern über die Grundbesitzverteilung und über die ständischen und nicht ständischen Familien mit Großgrundbesitz, welche Gewichtungen für die Vertretung sich daraus ergeben. Ferner sollten sie die königlichen Städte benennen und feststellen, welche Orte man noch dazunehmen könnte und aus welchen (v. a. ökonomischen) Gründen, etc. Dieses statistische Material war ganz außerordentlich wertvoll – mein Schüler, Herr Rottenbacher, hat das sehr schön herausgearbeitet. Man hat sich immer gewundert, wieso Schmerlings Ministerium die Mandatsverteilung 1861 so schnell organisieren konnte: eben weil es das von den Kommissionen erarbeitete Material gab. Nach Kübecks Vorgaben sollten diese Kommissionen auch keine Meinungen äußern, sondern den Fragenkatalog abarbeiten und die Informationen über die Domestikalfonds und dergleichen einfach liefern, damit klar war, was überhaupt vorhanden war.

Tatsächlich haben die Kommissionsmitglieder aber durchaus Wünsche geäußert, in Ungarn (vgl. Lengyel) sogar verfassungsrechtliche Fragen erörtert. Ich beschränke mich auf die cisleithanischen Erbländer: Hier liefen die Bitten darauf hinaus, das Wahlprinzip (vorsichtig, etwa für später) gegenüber dem Ernennungsprinzip oder gegen Einschränkungen (durch Ternavorschläge) zu stärken, wobei aber der Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung nicht berührt wurde. Die adeligen Vertreter äußerten sich hierbei am relativ offensten zugunsten ihres Standes. Bezüglich der Städte und Landgemeinden wurde das Prinzip der Repräsentation durch Amtsträger nicht angezweifelt; dafür drangen aber die Vertreter der Industrie auf separate Repräsentation der Handels- und Gewerbekammern im Rahmen der Städtekurie. In der Zuständigkeitsfrage wurden Wünsche geäußert, die Konsultativ- oder sogar Mitwirkungsrechte auf die Landesfonds (und damit den Landeshaushalt) auszudehnen. – Es hing wesentlich von der Verhandlungsführung der Landeschefs ab, wie weit solchen Erörterungen Raum gegeben wurde. Ich habe die Kommissionen in Prag und Brünn untersucht, und da gibt es eine erstaunliche Bandbreite des Verhaltens zwischen den Statthaltern Mecséry und Graf Lažansky. Das habe ich aus Zeitgründen nicht behandelt, kann es aber exemplarisch in meinen schriftlichen Beitrag einarbeiten. Das Innenministerium hat sich wenig darum geschert und ein uniformes Statut über die Landesvertretungen ausgearbeitet; länderweise Differenzierungen wurden, vor allem wenn es strittig war, auf später verschoben. Erst mit der Intervention des Reichsrates 1859 kamen stärkere Forderungen nach mehr Partizipation hoch; demgegenüber hat Bach dann aber eine etatistisch-restriktive Haltung eingenommen, die sich im Kern gegen die Offensive der Feudalen richtete. Mit seinem Sturz wurden diese Grabenkämpfe hinfällig, und ab August 1859 geriet das Ganze in ein anderes Fahrwasser.

Lengyel: Kübeck wollte sowohl die Landeschefs als auch die Landesunterchefs für seine Ziele einsetzen. Einerseits wollte er die Landeskommissionen für diese Aufgabe einspannen, fügte aber in einer nachgeschobenen Note hinzu, die Landeschefs sollten darauf hinwirken, dass diese Kommissionen ja nicht – ich zitiere aus dem Gedächtnis – die einzelnen Fonds, Stiftungen und Anstalten unter Beschlag nehmen, sich also ja nicht auf diese Fonds ausbreiten. Sie sollten sie nur erfassen, möglichst getreu und authentisch. Das lief relativ langsam ab, und zwar offenkundig nicht unabsichtlich langsam. Was dann angeht, ist eine außerordentlich wertvolle Quellensammlung auch im Hinblick auf die soziale Lage Ungarns, also nicht nur politik- und verwaltungsgeschichtlich interessant; mit gehöriger Quellenkritik ist das eine Fundgrube. Denn letztlich sind diese Berichte – meterlange Nachweisungen etwa zu den Realitäten und Steueraufkommen – doch aus allen Verwaltungsgebieten eingetrieben worden. Für die Landeschefs, also letztlich für den Gouverneur, was im Falle Albrechts eine besondere Frage war, hat sich Kübeck die Sonderaufgabe ausbedungen, dass sie auch jenseits dieser Kommissionen Erkundigungen einholen. Diese Aufgabe wurde versehentlich den Statthaltereiabteilungen weitergereicht. Das ist dann herausgekommen, und Kübeck hatte alle Mühe zu dementieren mit dem Hinweis, diese Aufgabe sei diejenige Albrechts. Er achtete darauf, dass die etatistische Zugriffsmöglichkeit natürlich über Albrecht gesteuert wurde, aber dazu brauchte er die Domestikalbeamten, wenn man sie so bezeichnen will.

Brandt: Nur eine kleine Bemerkung, was die Arbeitsfreude betrifft: Man möge bitte nicht vergessen, dass ab Herbst 1854 alle Behörden damit befasst waren, die Nationalanleihe unterzubringen, und das war eine riesige Aufgabe, für die Bach seinen ganzen Apparat eingesetzt hat. Das war Bachs Prestigeunternehmen schlechthin. Und gleichzeitig mussten sie auch noch diese Aufgaben übernehmen. Die hatten also genug zu tun.

Lengyel: Zur zweiten Frage von Herrn Seiderer über die Taktik Albrechts: Das Konzept dieses Sondervotums liegt im Ungarischen Staatsarchiv nicht vor. Das war laut Oszkár Sashegyi ein „PP“-Schreiben, gehörte also zu den vertraulichen Akten des Gouverneurs, die wohl nach Wien verbracht wurden. Sashegyi vermutete, dass die Vorlage zum Sondervotum von Graf Haller verfasst wurde, der zwischenzeitlich die Adlatusposition am Gouvernement übernommen hatte. Er war ein einheimischer Magnat, ebenso wie Cziráky, der, wie schon erwähnt, ebenfalls ein Mann von Albrecht war. Offenkundig ist diese Note zu einem großen Teil aufgrund der sehr guten Vernetzung Albrechts mit nicht nur katholischen Magnaten entstanden.

Malfer: Aber eine Kopie gibt es?

Lengyel: Ja, sie liegt im Ungarischen Staatsarchiv und trägt die eigenhändige Unterschrift Albrechts.

Rottenbacher: Sie haben, Herr Brandt, in Ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass das Material vorhanden war, dass Schmerling also dieses Material im Februar 1861 nutzen konnte, um daraus die Wahlordnungen des sogenannten Februarpatents schneiden zu können. Um Wahlkreise und Wahlkurien im Sinne der Konservierung der Herrschaft bilden zu können, braucht man ja jede Menge Statistiken. Da haben wir also eine Traditionslinie aus der Zeit des Neoabsolutismus in die Ära Schmerling. Eine andere Traditionslinie sehe ich in der Frage, wie denn die Wiener Zentrale mit diesen Repräsentativkörperschaften, die in 1850er Jahren zu schaffen waren und 1861 geschaffen wurden, eigentlich umgeht. Mir hat sehr gut gefallen, dass Herr Lengyel von der Depolitisierungsabsicht gesprochen hat. Das war bei Schmerling noch genauso, wie sich an vielen Stellen zeigt, etwa in der Ablehnung jeglicher Form von Wahlkampf oder Wahlagitationen, was sich – wie schon Herr Brandt ausgeführt hat – auch bei Bach findet. Es gibt da regelrecht drollige Regelungen, etwa wenn in Böhmen in den 1860er Jahren Vorabstimmungen vorgenommen werden sollen, diese aber ja nicht unter freiem Himmel stattzufinden haben, sondern in geschlossenen Räumen, damit nicht zu viel Politik an die Öffentlichkeit dringt. Ein Wort, das man dann in den entsprechenden Kommentaren der Wiener Zentrale zu den Wahlen findet, ist immer das der ‚Gutgesinnten‘ – ein sehr typisches und auch entlarvendes Wort. Wie sich schon bei Bach zeigt, brauchte man bei der Bevölkerung gleichsam ein Ohr, man wollte also durchaus eine Repräsentation, um die Landesbedürfnisse feststellen zu können, aber was man auf keinen Fall wollte, ist das, was man eigentlich auch immer mit Selfgovernment in Verbindung bringt, nämlich eine kritische Partizipationsmöglichkeit der Bevölkerung. Man könnte das Verfahren vielleicht verkürzt, aber wohl treffend auf die Formel bringen: Dieses Wiener Denken hat an Repräsentationsmöglichkeiten gedacht, ohne aber den Völkern eine echte Partizipation zuzugestehen.

Mazohl: Meine Bemerkung schließt daran an. Ich möchte ausgehend von den lombardo-venetianischen Zentralkongregationen diese Überlegungen weiterführen. Mit dem Namen Zentralkongregation wurde nämlich im 18. Jahrhundert die Regierung in Mailand bezeichnet. Schon im 18. Jahrhundert hat man es geschickt verstanden – entgegen dem, was Albrecht rät –, den Namen zu belassen und die Sache selber auszuhöhlen. Es wird dann zum reinen Repräsentativorgan, es ist keine Rede von wirklicher Partizipa-

tion, sondern nur von Beratung. Ausgehend nun von diesem Punkt meine ich, dass man in einer längeren Perspektive überlegen müsste, wie sehr sich das Herrschaftsverständnis gewandelt hat, und zwar bei fast allen Beteiligten mit Ausnahme vielleicht von Thun, und ich verwahre mich dagegen, dass es Konsens darüber gibt, dass Thun immer nur dem großen aristokratischen Grundbesitz feudaler Provenienz, der an seinen Privilegien festhalten wollte, zugeordnet wird. Es ist zu undifferenziert, wenn man Thun immer nur in diese Schublade steckt. Denn das Herrschaftsverständnis der Vormoderne war auf Partizipation ausgerichtet; die Stände sollten durchaus Herrschaftskontrolle ausüben, und Huldigung war eben keine reine Huldigung, sondern gleichzeitig auf der Seite des Fürsten die Respektierung der Freiheiten der Stände. Das ist später weggefallen, aber eben nicht bei Leuten wie Thun, der genau das will. Und dass eine ganze Generation gar nicht mehr daran denkt, dass Herrschaft im Grunde kontrolliert gehört, halte ich für ein spannendes Phänomen, denn darin sind sich letztlich alle einig mit Ausnahme der wenigen, die dieser – wie Otto Brunner es formuliert hätte – ‚alteuropäischen‘ Freiheitsidee nachhängen.

Brandt: Einverstanden. Aber gerade vor diesem Hintergrund zeigt sich doch, wie sehr die von Kübeck 1854 in die ‚Grundsätze‘ aufgenommenen ‚stummen‘ Landesversammlungen eine inhaltsleere historisierende Farce darstellen.

Mazohl: Kübeck aber ist auch derjenige, der Jahrzehnte vorher die ständischen Verfassungen als Farce entlarvt hatte und die Huldigung, die im Prinzip eine Herrschaftskontrolle war, infolgedessen ganz abschaffen wollte.

Heindl: Sie hat sicher nicht mehr in die Zeit gepasst.

Mazohl: Aber dann hätte man sie zeitgemäß modernisieren müssen.

Stickler: Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Erzherzog Albrecht hat ja in Ungarn versucht, das absolutistische Programm loyal umzusetzen. Aber mir scheint, er hatte hierbei einige Sympathien für die ungarischen Altkonservativen, weshalb diese ständig versuchten, ihn für eine Wiederherstellung der altständischen Verfassung Ungarns zu gewinnen. Aber Albrecht bemerkte – und daher auch die entsprechenden Warnungen –, dass ein Eingehen auf solche Forderungen zur Folge haben würde, dass die alten Namen eben nicht nur Camouflage gewesen wären, sondern dass die Altkonservativen versuchen würden, im Sinne des altständischen Verfassungsverständnisses Kontrolle gegenüber der Krone aus eigenem Recht auszuüben. Das Sondervo-

tum zeigt genau dieses Dilemma: Albrecht war klar, dass das Vorhaben so nicht funktionieren konnte, die zeitliche Verschiebung war, so scheint mir, schlicht und ergreifend ein Indiz dafür, dass er ratlos war, wie es weitergehen konnte.

Lengyel: Richtig, darin zeigt sich die Schwäche des Systems.

Stickler: Zumal das Königreich Ungarn tatsächlich etwas anderes war als die absolutistisch überformten deutsch-böhmischen Erbländer. Erzherzog Albrecht hat in den Jahren, die er in Ungarn verbrachte, ganz genau gemerkt, dass die dortigen Probleme nicht mit den Rezepten aus der westlichen Reichshälfte gelöst werden konnten.

Brandt: Ich würde den Wunsch nach Verschiebung auch als dilatorisch interpretieren, aber Herr Brauneder wiegt bedenklich seinen Kopf.

Heindl: Bach ist in seinen Vorschlägen drei Schritte weitergegangen, denn diese Vorschläge, bei den Landesvertretungen den fünf Verwaltungseinheiten zu folgen, wären meiner Meinung nach einer Zerschlagung Ungarns gleichgekommen. Dass ihm nicht aufgegangen ist, dass das nicht geht, verstehe ich nicht ganz, ist aber eine andere Frage. Noch zwei Bemerkungen: Die Organisationskommissionen sind ebenso eine gute Quelle, die Operate, die eingereicht wurden, beleuchteten genau den Zustand der Bevölkerung und warum bestimmte Behörden wo eingesetzt werden sollten. Das geht so weit, dass man beispielsweise Vorschläge für Gefängnisse macht, die man zum Beispiel in Südtirol, wo es Wein gibt, oder in der Südsteiermark vermehren wollte, weil die Leute dort eben zu Weinexzessen neigen und damit zu Raufereien und zu Mord und Totschlag. Wichtig wäre mir aber noch eine Frage, die ich nie ganz verstanden habe, und vielleicht können Sie mir helfen: Die ungarische Bevölkerung hat angeblich in der Zeit zwei oder drei Fünftel tatsächliche Ungarn umfasst, und die anderen waren Slowaken, Deutsche etc., auf jeden Fall nicht Magyaren. Hat man diese Frage irgendwo einmal erörtert, wollte man darauf Rücksicht nehmen oder nicht? Denn die Magyaren waren ja eigentlich in der Minderheit. Und noch eine Bemerkung zum mehrfach gefallenen Stichwort ‚Übergangssituation‘: Diese Zeit war natürlich eine Übergangssituation, und diese Vorschläge zeigen die totale Unsicherheit. Bach selbst hat bereits um 1890, also kurz vor seinem Tod, einen Artikel in der Presse veröffentlicht, der eine nachträgliche Rechtfertigung seines Systems beinhalten sollte. In diesem weist er ganz genau darauf hin, dass die Landesvertretungen eigentlich einen Übergang zu tatsächlichen Repräsentativverfassungen bilden sollten und 1861 in die Schmerlingschen

Vorstellungen eingeflossen seien, er (Bach) also rechtbehalten hätte. Ich würde das freilich als eine spätere Rechtfertigung nehmen und nicht daran glauben, dass er das mit seinen Vorschlägen beinhaltet hat.

Brandt: Diese Differenz kann man auch nachweisen.

Lengyel: Bach hat in sein Konzept zwei widersprüchliche Elemente eingebaut: Einerseits die Zusammenarbeit mit den Konservativen, das war letztlich auch verständlich. Diese Gruppe war diejenige, die – auch wenn es merkwürdig klingt – im damaligen Ungarn am modernsten dachte, mit denen man überhaupt das Gespräch suchen konnte; mit den Radikalen konnten sie ja nicht, also mussten irgendwelche Leute her, die etwa so dachten wie Bach. Das ging in diese Quasi-Vertretungspolitik ein: in diesem Punkt trafen sich die Interessen der Altkonservativen und Bachs, und in diesem Punkt trafen sich die Interessen Kübecks nicht mit denen der Altkonservativen. Auf sozialer Grundlage haben sich die beiden Richtungen auseinanderentwickelt, aber auf politischer Grundlage haben sich zwei sozial gegensätzliche Pole angenähert. Zugleich sah aber Bach nicht – und das ist vielleicht eine Möglichkeit zur Beantwortung der Frage von Frau Mazohl –, dass er nicht weit genug geht, wenn er den Konservativen eingegrenzte Partizipationsrechte einräumt. Ich glaube schon, dass er das wollte – wie weit, wissen wir nicht, und es wäre unsinnig, jetzt darüber nachzudenken –, die Richtung war aber schon eindeutig vorgewiesen. Warum er das aber nicht sah, ist mir auch vollkommen schleierhaft. Bach war eigentlich ein kluger Mann, der tausende Berichte über die Stimmung in Ungarn eingefordert hat, so dass er eigentlich hätte wissen müssen, dass diese Altkonservativen es dabei nicht belassen würden. Was Frau Mazohl eben ausgeführt hat, ist eine revelatorische Äußerung im Hinblick darauf, dass die Altkonservativen offenbar aus der alten Zeit ein Konzept übernahmen, das sie jetzt neu einsetzen wollten. Das erklärt, was ein Stuhlrichter über diese Magnaten schrieb: Sie seien inzwischen nicht mehr die Gutgesinnten, sondern seien zu Vorreitern der Liberalität geworden. Die Repräsentanzfrage verband sich bei den Magnaten mit den materiellen Problemen, was der Stuhlrichter auch gut erfasst hat, denn er schrieb weiter: Die Magnaten hätten das Problem, dass sie zwar die politische Freiheit verloren hätten, dieser Verlust wöge aber nicht so schwer wie der Verlust des materiellen Wohlstands. Denn zwischenzeitlich war die Grundentlastung durchgeführt worden, Urbarialgerichte mussten aufgestellt werden, die nicht wirklich funktioniert haben, das heißt, die Magnaten sorgten sich um ihr Vermögen. Deswegen hätten sie sowohl aus sozialen wie aber auch aus ideologischen Gründen die Seiten gewechselt und seien also eigentlich nicht wirklich Partner der Staatsmacht. Das ist auch ein vollkom-

men neues Bild über die Altkonservativen: Insbesondere die alte ungarische Forschung hat sie rundweg verdammt als Handlanger der habsburgischen Macht. Nichts dergleichen aber stimmt hiernach.

Brandt: Mein Eindruck von Bach als Person im Verlauf dieser Auseinandersetzungen ist, dass er von 1851 bis 1859 immer etatistischer wird. In der Frage der Bewegungsfreiheit der geplanten Beiräte betont er immer enger und stärker der Standpunkt der staatlichen Lenkung und die Rolle der Statthalter in den geplanten Kompetenzen und Verfahren. Die Aktenlage bestätigt durchaus nicht seine spätere Rechtfertigung ex post, er habe so etwas wie den späteren Verfassungsverhältnissen den Weg ebnen wollen.

Brauneder: Man sollte aber bei allen Persönlichkeiten, die da zum Teil so zensiert werden, sich doch einmal vor Augen halten: Die könnten sich ja auch einmal geirrt haben. Man sollte nicht dem Glauben verfallen, die Akteure der Vergangenheit hätten sich nie geirrt. Aber unabhängig davon möchte ich nur auf einige Punkte hinweisen. Zunächst: Natürlich hat man sich nicht gedacht, die Ungarn werden zufrieden sein, wenn es in der Steiermark funktioniert, sondern man wollte – wie aus den verschiedensten Quellen hervorgeht – das System einfach erst einmal irgendwo ausprobieren und auf seine Funktion hin überprüfen. Bernhard Ritter von Meyer beispielsweise sagt das ganz klar. Dann zu Ihrer Verwunderung über diese Kommissionen: Es ist üblich bei großen Gesetzesvorhaben, dass man auch hinunterfragt an die Appellationsgerichte etc., um – wie das richtig gesagt worden ist – Material zu haben. Das ist also gar keine Besonderheit. Ich glaube allerdings schon, dass man in der Terminologie und dem, was man wollte, durchaus sehr konsequent war. Das sieht man beispielsweise daran, dass eines der Landesstatute von 1860 eine bestimmte Formulierung hatte – ich weiß jetzt nicht, welche: Entweder es heißt „der Landtag wird den Beirat pflegen“, oder man hat diese Formulierung ausgetauscht gegen eine andere, die zwar so ähnlich klingt, aber man wollte sie offenbar austauschen, oder es war der umgekehrte Weg. Da war man also sehr penibel, wenn es um den Beirat und dessen Mitwirkung oder Zustimmung – das war dann natürlich das stärkste – etc. ging; da hat man sehr genau unterschieden. Ferner frage ich mich, was Herr Lengyel gesagt hat: Für die Wahlen gab es natürlich einen Zensus, aber für die Landgemeinden gab es keinen Zensus?

Lengyel: Der Große Landesausschuss sollte Interessen vertreten. Die Mitgliedschaft in diesem Großen Landesausschuss sollte von bestimmten Zensusätzen abhängig sein, mit Ausnahme der Landgemeindevertreter. Man wollte also Leute aus dem Hochadel, aus dem niederen Adel, aus dem Klerus,

aus den Städten und den Landgemeinden ernennen, und nur die Landgemeindevetreter sollten vom Zensus freigestellt werden. Der Vorschlag des Gouvernements war, dass die Vertreter der Landgemeinden vorerst ernannt werden sollten. Die Frage eines Zensus für diese Gruppe stellte sich also vorerst nicht. „Wenn es aber zu Wahlen kommt ...“ – und hier kam die taktische, aber unerbetene Zusatzfrage des Gouvernements. So wurde die Interessenvertretung schon partizipatorisch ausgelegt. Wenn es zu Wahlen für die Vertreter der Landgemeinde käme, müssten die auch einen Zensus haben.

Brauneder: Sie, Herr Lengyel, haben gesagt, es sei nicht auf Entwicklung angelegt gewesen. Ich verstehe durchaus, dass es in Ihrem Vortrag nicht Aufgabe war, das Wesen der Historischen Rechtsschule zu vermitteln, aber die Historische Rechtsschule ging davon aus, dass das Recht permanent entsteht und nicht abgeschnitten werden soll. Daher ist der Gedanke der Historischen Rechtsschule immer auf Evolution angelegt. Das ist das theoretische Bild. Ich habe gestern zwei oder drei Quellen zitiert, in denen es heißt: Was wir 1861 erreicht haben, ist nicht so schlecht, aber es soll sich weiterentwickeln. Natürlich gab es andere wie Franz Joseph selbst, der zwei Mal seinen Ministern sogar verboten hat, das Wort Konstitution in den Mund zu nehmen (er war wohl kein Vertreter der Historischen Rechtsschule). Schließlich habe ich eine Frage zu meinen Ungarisch-Kenntnissen: Ich habe immer gedacht, „ország“ heißt „Land“. Im Burgviertel gibt es die Országház-Straße, das wurde mir immer übersetzt mit Landhaus-Gasse. Sie haben aber gesagt, das heißt „Reich“. Ich dachte immer, „Reich“ heiße „birodalom“.

Lengyel: „Ország“ bedeutet „Land“, nicht „Reich“, es kann aber auch für „Staat“ stehen. „Birodalom“ steht für „Reich“. Wenn Sie „Landtag“ sagen für die ungarische Staatsgeschichte, dann ist damit richtigerweise der Landtag in Siebenbürgen und in Kroatien gemeint, im Sinne von „Provinzialversammlung“ („tartománygyűlés“). Die zentrale Einrichtung, also „országgyűlés“, muss daher mit „Reichstag“ übersetzt werden, obwohl, wie gesagt, „ország“ „Land“ bedeutet – und die Einrichtung im Ungarischen für Ungarn nicht „birodalmi gyűlés“ heißt, wie die Bezeichnung im Ungarischen für das Alte Reich verwendet wird. Hinsichtlich der Entwicklung stelle ich mir schon seit anderthalb Jahrzehnten immer wieder die Frage: In welche Richtung wollte sich das System entwickeln? Ich meine – und darin unterscheiden sich die Meinungen von Herrn Brauneder und mir vielleicht –, Bach hat offenbar damit gerechnet, dass das endgültige Ziel einer Konstitutionalisierung Ungarns ohne ein ungarisches Königreich erreicht werden könnte. Das ist ein sehr wichtiger Punkt, an dem Bach gescheitert ist.

Mazohl: Eine kurze Ad-hoc-Frage, weil Herr Brauneder noch einmal auf die Historische Rechtsschule hingewiesen hat: Was ist dann in diesem Denken die wahre Gemeinde?

Brauneder: Sie entwickelt sich.

Mazohl: Das heißt, es gibt sie eigentlich gar nicht.

Brauneder: Wenn man die älteren Rechtsbegriffe verwendet, ist es die Personengemeinschaft. Das ist so klar, dass man gar nicht lange darüber reden muss.

Matis: Eine Personengemeinschaft von Gleichberechtigten.

Mazohl: Ja, das ist klar, aber warum ist das die wahre Gemeinde?

Brauneder: Diesen Begriff habe ich nicht verwendet.

Malfer: Ich habe das so verstanden, dass im Wort Gemeinde nach damaligem Verständnis die Personengemeinschaft gemeint war.

Brauneder: Noch einmal meine Empfehlung: Lesen Sie den entsprechenden Abschnitt in der 1849er-Verfassung.

Willoweit: Ich darf vielleicht doch ein Wort zur Rechtsgeschichte sagen, denn hier geht es methodisch ein bisschen durcheinander. Rechtshistoriker sind nicht Leute, die irgendwo ein bestimmtes System im Kopf haben und dieses System so oder so anwenden. Und Ihre Frage, Herr Brandt, sitzt mir auch noch in den Knochen, als Sie gesagt haben: „Meinen Sie das normativ?“

Brandt: Herrn Brauneders Formulierung „wahrer Gemeindebegriff“ hatte mich spontan dazu veranlasst.

Willoweit: Aber ich habe diese Frage, offen gestanden, überhaupt nicht verstanden, und ich habe auch Ihre Intervention, Frau Mazohl, nicht richtig verstanden, denn wir haben als Rechtshistoriker vor allem im Auge, wie sich das Recht im Horizont und Denken der jeweiligen Zeitgenossen verändert. Wir sind ja keine Vertreter der Historischen Rechtsschule mehr, denn die Historische Rechtsschule ist ein historisches Phänomen. Deswegen ist die Frage „Meinen Sie das normativ?“ verfehlt. Man kann nur fragen: Was haben die Leute damals normativ gedacht?

Brandt: Ihren Einwand verstehe ich selbstverständlich. Ich war wie gesagt über die Wortwahl „der wahre ...“ gestolpert, womit man ja spontan nicht historisches Denken assoziiert. Herr Brauneder hat dann richtig gestellt, was er meint, nämlich „historisch richtig“; damit war die Angelegenheit für mich geklärt.

Seiderer: Im Hinblick auf Bach halte ich es doch für selbstverständlich, dass er sich gerade über Ungarn Gedanken gemacht hat. Die Diskussionen in der Organisationskommission, in der es darum ging, ob man die allgemeine Landesversammlung einführt, wie man die fünf Statthaltereibereiche behandelt etc., sind natürlich voll davon, dass ein besonderer Blick auf Ungarn gerichtet wurde und man sich der Gefahren sehr wohl bewusst war, dass eine allgemeine Landesversammlung für ganz Ungarn womöglich zu unvorhersehbaren Weiterungen führt. Der zweite Punkt betrifft die Frage der allgemeinen Landesversammlung im Allgemeinen. Herr Brandt hatte gesagt, Bach ließ davon wieder ab, nachdem Kübeck gestorben war. Tatsächlich lehnte Bach bereits in der Organisationskommission 1854 von vornherein die allgemeine Landesversammlung ab; insofern lag seine Position 1856/57 in einer Linie mit derjenigen, die er 1854 bereits vertreten hatte. Es war ja Kübeck, der die allgemeine Landesversammlung durchgesetzt hatte; erst nach dessen Tod konnte Bach darauf verzichten, die Überlegungen hinsichtlich der allgemeinen Landesvertretung, die stärker altständische Reminiszzenzen aufgewiesen hätte als von Bach eigentlich intendiert, erneut aufzugreifen. Demgegenüber sollte noch einmal besonders auf die Bedeutung hingewiesen werden, die das Prinzip der Interessenvertretung – und zwar einer neuständischen Interessenvertretung nach materiellen Interessen, wie es zeitgenössisch so schön hieß – im gesamten Konzept Bachs gespielt haben mag, um es vorsichtig zu formulieren. Denn es lag quer zu den beiden Prinzipien, die man nicht wollte – altständische Form von Repräsentation oder Repräsentation nach Nationalitäten. Wenn man die politischen Absichten, die mit dem Prinzip der Interessenvertretung verbunden waren, betrachtet, so wollte man von den beiden anderen Prinzipien aus unterschiedlichen Gründen wegkommen – das eine stand für die Zeit vor 1848, das andere hat in der Revolution zur Zerreißprobe geführt. Das neuständische Prinzip der materiellen Interessenvertretung war eine Alternative zu beiden und wurde gerade deswegen von Bach derart forciert.

Matis: Ich glaube, das Problem „Ungarn – Gesamtmonarchie“ beruht letztlich darin, dass Ungarn im 19. Jahrhundert staatsrechtlich ein atavistisches Konstrukt darstellt. Daher müssen alle diese Versuche, ein einheitliches Staatskonzept zu verwirklichen, scheitern, und ich glaube, ganz wesent-

lich in der Strategie von Bach & Konsorten ist der letztlich zum Scheitern verurteilte Versuch einer Umwandlung von ständischen Interessenvertretungen in moderne materielle Interessenvertretungen, was aber in Ungarn aufgrund der gegebenen Strukturen einfach scheitern muss. Dahinter steht eigentlich der große Basiskonflikt zwischen dem etatistisch-zentralistischen Prinzip der modernen Staatsbildung einerseits und dem föderalistischen ständestaatlichen Modell andererseits, dem man jetzt aber unterstellt, es sei gleichzeitig demokratischer gewesen, was aber ein bisschen absurd anmutet, wenn wir dies an den gegebenen politischen Repräsentationsmöglichkeiten messen. Noch ein Wort zur Gemeindeverfassung: Wenn wir die Gemeinde als Personenverband von Gleichberechtigten verstehen, so ist ganz klar, dass der adlige Grundbesitz darin nichts zu suchen hat, weil damit ja das Prinzip der Gleichberechtigung nicht mehr gegeben ist.

Stefan Malfèr

DER KAMPF UM EINE VERFASSUNG 1859–1861

Die im Verlauf der Revolution von 1848 und im Jahre 1849 sanktionierten bzw. oktroyierten Verfassungen, die das Kaisertum Österreich zu einer konstitutionellen Monarchie machten – die ungarischen Aprilgesetze vom 11. April 1848, die (Pillersdorfsche) Verfassung für die österreichisch-cisleithanischen Länder vom 25. April 1848 und für das ganze Reich die Reichsverfassung vom 5. März 1849 –, waren jeweils nach kurzer Zeit und endgültig mit dem Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851 Geschichte. Österreich war wieder eine absolute Monarchie.

Die Habsburgermonarchie konnte sich freilich von der gesamteuropäischen politischen Entwicklung nicht auf Dauer abkoppeln. Die Teilnahme der Bürger am Staat musste in der einen oder anderen Form Platz greifen. Die durch eine Verfassung gewährleistete Gewaltenteilung, vor allem die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, war unumgänglich notwendig¹. Weniger wichtig war die Form, in der dies geschehen sollte, nämlich ob durch einzelne Gesetze oder durch eine vollständige Konstitutionsurkunde. Der zeitgenössische Begriff „Verfassung“ umschloss beide Möglichkeiten, zusätzlich zum älteren Begriff der ständischen Verfassung.

Nur siebeneinhalb Jahre nach der Sistierung der Märzverfassung, im Sommer 1859, erlitt das neoabsolutistische Regime des jungen Kaisers Franz Joseph I. eine militärische Niederlage, durch die es in seinen Grundfesten erschüttert wurde. Die Niederlage des Feldherrn Franz Joseph, der Verlust einer Provinz, der Mangel an Verbündeten und die katastrophale Finanzsituation des Reiches setzten jenen politischen Prozess in Gang, der von der deutschliberalen Historiographie in fragwürdiger Interpretation als die Zeit der Verfassungsexperimente bezeichnet wurde. In Wirklichkeit hat niemand experimentiert, vielmehr war es ein Machtkampf zwischen den maßgebenden politischen Klassen und Gruppen und dem Kaiser um die Lösung der 1848 aufgebrochenen Probleme und um die Verteilung der Macht.

1 Zum „Siegesszug des Konstitutionalismus“ siehe Stefan Malfèr, Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“. In: Helmut Rumpler – Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band VII: Verfassung und Parlamentarismus. 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 11–67, hier 11–16.

Dieser Machtkampf vollzog sich recht langsam, in z. T. ganz kleinen Schritten, die ich im Folgenden kurz und thesenartig skizzieren möchte².

1. Das Laxenburger Manifest

Franz Joseph kündigte im Laxenburger Manifest „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung“ an. Damals gab es keine Interviews und Regierungssprecher, die kommunikativen Strukturen waren anders als heute, funktionierten deshalb aber nicht schlechter. Die mehr als vage Andeutung des Laxenburger Manifests wurde unmissverständlich als Fanal einer politischen Wende interpretiert. Wohin die Reise gehen sollte war nicht klar. Tatsache ist, dass das neoabsolutistische Regime nicht besiegt aber heftig erschüttert und geschwächt war. Das eröffnete einen Spielraum für den politischen Kampf, der vorher nicht da gewesen war.

2. Das Regierungsprogramm

Noch im Juli 1859 ließ der Kaiser im engsten Kreis beraten. Von der Regierung waren zunächst nur der Vorsitzende der Ministerkonferenz, der Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern Johann Bernhard Graf v. Rechberg, und der Minister für Kultus und Unterricht, Graf Leo Thun, dabei. Dazu kamen, sozusagen als Vertrauensmänner, Josef Alexander Freiherr v. Hübner, Karl Friedrich Otto Graf Wolkenstein-Trostburg und Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinic. Vertreten waren also die Diplomatie der Metternich-Schule und zugleich die Zentralbürokratie sowie der böhmische Feudaladel. Wolkenstein eröffnete das Gespräch und forderte die Rückkehr zum Patrimonialsystem. Rechberg konterte, ein völliges Zurückgehen auf die früheren Zustände sei gefährlich und unmöglich. Einig war man sich darin, dass man irgendwie Partizipation ermöglichen musste. Clam-Martinic verlangte Provinzialstände. Rechberg sagte dagegen: Der große Grundbesitz solle Einfluss haben, aber nicht der Adel als solcher. Man verständigte sich auf die Einberufung von Vertrauensleuten. Der hinter diesen Wortmeldun-

2 Die folgenden Ausführungen beruhen auf den durch die Arbeit an der Edition der Ministerkonferenz- bzw. Ministerratsprotokolle der Kabinette Rechberg bzw. Rainer – Schmerling gewonnenen Erkenntnisse. Es sei auf diese Bände, insbesondere auch auf die Einleitungen verwiesen: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, IV. Abteilung, Das Ministerium Rechberg, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr, Band 1: 19. Mai 1859–2./3. März 1860, Wien 2003; Band 2: 6. März 1860–16. Oktober 1860, Wien 2007; Band 3: 21. Oktober 1860–2. Februar 1861, Wien 2009; V. Abteilung, Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, Band 1: 7. Februar 1861–30. April 1861, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi, Wien 1977; Band 2: 1. Mai 1861–2. November 1861, bearbeitet von Stefan Malfèr, mit einem Vorwort von Gerald Stourzh, Wien 1981.

gen sichtbar werdende grundsätzliche sozialpolitische Konflikt konnte aber nicht aufgelöst werden, vielmehr eskaliert er. Der Kaiser forderte daraufhin beide Gruppen auf, ihre Ideen schriftlich zu formulieren. Nachdem entsprechende Papiere vorlagen, entschied sich der Kaiser – für die Zentralbürokratie. Die böhmischen Feudalen zogen sich daraufhin zurück. Statt ihrer kamen Justizminister Franz Graf Nádasdy und der designierte Innenminister Agenor Graf Goluchowski, was einen vollen Sieg der bürokratischen konservativen Zentralisten bedeutete. Goluchowski war mehr Bürokrat als Föderalist! Und noch einer monierte sich mit Erfolg in die Gruppe hinein: Finanzminister Karl Ludwig Freiherr v. Bruck.

Von Anfang an aber wird sichtbar, dass nicht nur zwei Gruppen (oder drei, wenn man Bruck als Vertreter des liberalen Lagers wertet) um die Durchsetzung ihrer Vorstellungen rangen, sondern dass es immer darum ging, wie man den Kaiser mitnehmen, überzeugen konnte.

Wolkenstein begann kreideweich: Man kann die Einrichtungen des gegenwärtigen Systems nicht mit einem Mal ändern. Thun sekundierte: Es genügt, wenn die Bevölkerung weiß, dass ein neuer Weg eingeschlagen wird. Sie bemühten sich also, den Kaiser zu beruhigen. Ich sehe darin eine Erklärung dafür, dass die folgenden Schritte klein waren und langsam erfolgten. Bis hin zum Februarpatent und noch weiter ging es immer auch darum, den nächsten Schritt so zu setzen und zu formulieren, dass der Kaiser zustimmen konnte und – noch etwas – dass das kaiserliche Wort, das ja Gesetz war, nicht desavouiert wurde. Wenn in der Demokratie ein Politiker/eine Politikerin aufgrund eines Wahlergebnisses die Meinung ändert, dann verliert er/sie nicht das Gesicht, sondern erfüllt den Wählerwillen. In der Monarchie gehörte es zu den wichtigsten Aufgaben der Berater des Monarchen, darauf zu achten, dass seine gesetzlichen Verlautbarungen nicht im Widerspruch zu seinen bisherigen Äußerungen standen. Jede Änderung musste so formuliert werden, dass sie schlüssig aus dem Bisherigen hervorging, um nicht die Glaubwürdigkeit des Monarchen zu beschädigen.

Man muss bei den folgenden Verfassungskämpfen neben den staatsrechtlichen Aspekten diese psychologische Seite mitbedenken.

Die Kernpunkte des Regierungsprogramms, das der Kaiser am 21. August 1859 billigte, waren:

1. Stärkung der Regierung gegenüber dem (Kübeckschen) Reichsrat
2. Vorsichtige Öffnung des Reichsrates durch temporäre Mitglieder
3. Neubau von unten her: Gemeindegesezt, Selfgovernment und ständische Vertretungen sollten kommen, aber aus Beratungen mit lokalen Vertrauensmännern hervorgehend.

3. Umsetzung des Programms

Punkt 1 wurde rasch umgesetzt. Zu Punkt 2 wurde ein Komitee aus drei Ministern mit der Ausarbeitung eines Vorschlags betraut (Thun, Bruck und Nádasy). Bei Punkt 3 jedoch spießte es sich. Hier lag ja der Kern der sozialpolitischen Auseinandersetzungen. Einerseits war die Materie kompliziert und aufwändig, auch wenn der Bürokrat Gołuchowski systematisch, fleißig und zielstrebig vorging, andererseits wurde jeder einzelne Entwurf, den er vorlegte, in der Ministerkonferenz von zwei Seiten kritisiert, von Thun, dem zu wenig ständisches Gedankengut und zu viel Macht für die Bürokratie enthalten war, und von Bruck, für den die bürgerlich-liberalen Anliegen zu wenig vertreten waren. Im März 1860 begann man mit den Landesordnungen, im Mai mit den Landgemeindeordnungen. Das Jahr sollte vergehen, ohne dass man fertig wurde.

4. Der verstärkte Reichsrat entsteht

So lange konnten und wollten die Liberalen und die Ungarn nicht warten. Im Jänner 1860 erfolgte der Paukenschlag – Gołuchowski war noch gar nicht mit seinen Entwürfen hervorgetreten, noch waren die Statthalter und die Ministerialbürokratie am Arbeiten. Bruck teilte mit, dass das Defizit im Budget für 1860 von 33 auf 87 Millionen Gulden gestiegen sei und dass er eine Anleihe begeben müsse. Sie sei aber nur dann erfolgreich zu platzieren, wenn vorher die von allen erwartete Reform des Reichrates erfolgt sei. Zugleich trat die Minister-Dreiergruppe mit dem Gesetzentwurf zur Änderung d. h. Öffnung des Reichrates hervor. Allerdings ist auch hier der Zwiespalt offenkundig: Bruck und Nádasy gegen Thun. Thun fand den Zeitpunkt, damit hervorzutreten, zu früh und warnte. Man könne den Staat nicht von oben bauen, man müsse es von unten nach oben tun, sonst sei man bei einem konstituierenden Landtag und bei der Volkssouveränität. Die Mehrheit in der Ministerkonferenz war aber für die sofortige Erweiterung und Einberufung des Reichrates. Der Kaiser, der übrigens die Dringlichkeit, nicht zuletzt wegen Ungarn, erfasste, wurde beruhigt durch die wiederholte Erklärung, der Reichsrat bleibe ein reines Konsultativorgan, niemand denke an ein konstitutionelles Gremium. Er entschied sich für Bruck, Rechberg usw. gegen Thun. Damit wurde der verstärkte Reichsrat Wirklichkeit. Einige erlauchte Personen und 38 Vertreter aus den Ländern wurden einberufen (Kaiserliches Patent 5. März 1860, Einberufung auf den 31. Mai.)

5. Die Verhandlungen des verstärkten Reichrates: 1. Teil – Zuerst das Budget

Der verstärkte Reichsrat war ein seltsames Gremium. Heute würde man es vielleicht einen „runden Tisch“ nennen. Unter der souveränen Regie der ge-

wieften ungarischen und böhmischen Politiker, die nun endlich wieder ein Aktionsforum hatten, gewann er ein Gewicht, das über ein Konsultativorgan weit hinausging. Zugleich verstanden es diese Politiker, ihre Grenzen peinlich genau einzuhalten und dem Kaiser bzw. der Regierung keinen Anlass für eine Auflösung zu bieten.

Das Ziel war klar: völlige Änderung des Regierungssystems; weg vom bürokratisch-autokratischen Zentralismus; Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen. Der verstärkte Reichsrat vermied es bewusst, in die Details der zukünftigen Lösung einzugehen. Er benahm sich wie ein Landtag, der Gravamina vorbringt. Hätte man konkrete Auswege vorgelegt, gar von Verfassung gesprochen, wie es der siebenbürgische liberale Abgeordnete Maager einmal tat, dann hätte man die Auflösung des verstärkten Reichsrates riskiert und so das eigentliche Ziel verfehlt. Als geheimnisvolles Zaubermittel brachte Anton Graf Szécsen den schwammigen Ausdruck von den „historisch-politischen Individualitäten“ ins Spiel. Das wichtigste war aber die Taktik: Der verstärkte Reichsrat beschloss, sich der Regierung zu verweigern und zuerst nur über das Budget zu beraten. Zugleich verlagerte er die Tätigkeit in den nicht öffentlichen Budgetausschuss.

6. Steuerbewilligungsrecht

Unterdessen spitzte sich die Lage zu, vor allem in Ungarn. Im Juli 1860 unternahm die Regierung einen bemerkenswerten Befreiungsschlag. Durch ein taktisch wieder äußerst geschicktes Vorgehen gelang es einigen Ministern und anderen Beratern, den Kaiser für das Zugeständnis des Steuerbewilligungsrechtes für den verstärkten Reichsrat zu gewinnen. Im Handschreiben vom 17. Juli 1860 teilte Franz Joseph seinen Beschluss mit, in Zukunft die Erhöhung bestehender Steuern, die Einführung neuer Steuern und die Aufnahme neuer Anleihen nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsrates anzuordnen. Dieses Zugeständnis grenzte, wenn auch nur in einem wichtigen Teilbereich, beinahe schon an konstitutionelle Gepflogenheiten. Es war aber zu wenig und zu spät. Die Mehrheit des verstärkten Reichsrates, gebildet aus einer Koalition zwischen den ungarischen Altkonservativen und dem böhmischen Hochadel, war gewillt, weit substantiellere Zugeständnisse zu erzwingen.

7. Die Verhandlungen des verstärkten Reichsrates: 2. Teil – Das ungarische Programm

Anfang August begann ein – sehr vages – „ungarisches Programm“ zu zirkulieren. Szécsen, mit dessen Namen es in Verbindung gebracht wird, informierte Rechberg darüber – wieder ein geschickter Schachzug. Die Regierung und der Kaiser waren also in die zukünftigen Vorschläge eingebunden.

Das Programm war so formuliert, dass es mit den schon bisher von der Regierung angekündigten Reformen, vor allem in Bezug auf Ungarn, wie sie anlässlich des Wechsels an der Spitze des Generalgouvernements von Erzherzog Albrecht zu FML. Ludwig Ritter von Benedek am 19. April 1860 formuliert worden waren, in Einklang zu stehen schien. Die Brückenbauer waren erfolgreich: Der Kaiser lud sie ein, ihre Vorstellungen ihm und der Regierung vorzutragen. Dies geschah in den so genannten Schönbrunner Konferenzen vom 25. und 26. August 1860. Sie fanden noch vor dem offiziellen Ende der Beratungen des Budgetausschusses statt, waren also eine wirklich inoffizielle Beratung. Szécsen wollte mit der Regierung agieren, nicht gegen sie. Sein Programm bestand aus zwei Punkten und einem dritten: 1. Anknüpfung an die geschichtlichen Länder und ihre Verfassungen; 2. Sicherung des gesamtstaatlichen Verbandes. Das war nichts anderes als ein Ausgleichsversuch. Und drittens: die Autonomie Ungarns dürfe kein Privileg sein. Was den Ungarn gewährt werde, müsse auch für die andern gelten. Der Kaiser hielt sich bedeckt und traf keine Entscheidung. Eine solche war zu diesem Zeitpunkt auch nicht notwendig, es musste ja ohnehin das Ende der Beratungen des verstärkten Reichsrates abgewartet werden. Ende September war es soweit. Das so genannte Mehrheitsvotum des Reichsrates entsprach dem von Szécsen vorgelegten Papier.

Am 2. Oktober 1860 beriet die Regierung darüber, und zwar unter sich, ohne Beteiligung der Ungarn wie bei den Schönbrunner Konferenzen. Der Ministerkonferenz vom 2. Oktober lag ein Vortragsentwurf Goluchowskis, des für den ganzen Komplex zuständigen Innenministers, zugrunde. Der Vortrag wurde diskutiert, redigiert und im Wesentlichen angenommen, nur Thun und Finanzminister Ignaz Edler v. Plener, der Nachfolger Brucks, opponierten grundsätzlich.

8. Der Kaiser entscheidet – Kompromiss

Nun lag es ganz allein am Kaiser, sich zu entscheiden. In den darauffolgenden zwei Wochen, in der ersten Hälfte Oktober, fiel die Entscheidung. Das Ergebnis war das so genannte Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860, das aus einem Manifest, einem Diplom und aus vielen begleitenden Handschriften bestand. Dazu müssen noch vier etwas später publizierte Landesstatute gerechnet werden, die die Handschrift Goluchowskis trugen. Es war nicht eine einfache Entscheidung pro oder kontra. Das Oktoberdiplom war vielmehr ein hochkompliziertes Kompromisspapier. Manches war klar, manches blieb verschwommen, jedes Wort aber war volle Absicht, und alles war sozusagen „schön“ formuliert. Der Kaiser sprach im Manifest zu seinen Völkern. Er reformierte, er streckte die Hand zur Versöhnung aus, er versprach – vor allem in den begleitenden Handschriften – vieles. Es war ein Neuanfang.

Es sprach aber nicht nur der Kaiser zu seinen Völkern. Genauso gut kann man das Oktoberdiplom als eine psychologisch fein austarierte Rede an den Kaiser lesen. Es war alles so formuliert, dass er es guten Gewissens verkünden konnte. Niemand hat den Kaiser um den Finger gewickelt, vielmehr hatte man einen allseitigen Kompromiss gefunden. Ein zentraler Punkt ist die Gewaltenteilung: „Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrates, ausgeübt werden ...“. Dieser Satz kommt noch einmal vor: im Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler, der gleichzeitig ernannt wurde, über den ungarischen Landtag. Dort wurde aber auf den Reichsrat verwiesen, das war die andere Waagschale. Autonomie und Gesamtstaat! Das Oktoberdiplom bedeutete in Bezug auf Ungarn die Rückkehr, in Bezug auf die ganze Monarchie den Durchbruch zur Verfassungsmäßigkeit, also zum Konstitutionalismus. „Die Presse“ jubelte: „Österreich hat eine Verfassung.“

9. Nachbesserungen für Cisleithanien – vom Oktoberdiplom zum Februarpatent

Das Oktoberdiplom enthielt in Bezug auf die österreichisch-cisleithanischen Länder zwei Schwachpunkte. 1. Die cisleithanischen Landesstatute Goluchowskis waren absolut unzureichend, sie waren reiner Absolutismus, die Rolle der Landtage war rein beratend. 2. Das Verhältnis zwischen dem engeren Reichsrat (das Wort kommt im Oktoberdiplom noch nicht vor, wohl aber die Sache) und den cisleithanischen Landtagen war nicht geklärt. Da mit Goluchowski diese Klärung nicht erreicht werden konnte, vielmehr die Unzufriedenheit bei den Deutschliberalen immer größer wurde, berief der Kaiser im Dezember 1860 an Goluchowskis Stelle Anton Ritter v. Schmerling zum Staatsminister und betraute ihn mit der Lösung dieser Aufgabe. Er war der neue starke Mann. Auch er suchte, so wie früher die Ungarn, den direkten Kontakt mit dem Kaiser und paktierte das Wesentliche zuvor mit ihm. Daraus ging das so genannte Februarpatent vom 26. Februar 1861 hervor, das aus einem kaiserlichen Patent, dem Grundgesetz über die Reichsvertretung, 15 Landesordnungen und Landeswahlordnungen und einem Patent betreffend den Staatsrat bestand. Schmerling erreichte zweierlei:

1. Landesordnungen für Cisleithanien, in denen der Konstitutionalismus auf der Ebene der Landesgesetzgebung zur Wahrheit wurde, indem die Landtage echte legislative Kompetenzen in Landesangelegenheiten bekamen. Das Februarpatent war in Bezug auf die cisleithanischen Landesordnungen weit föderalistischer als das Oktoberdiplom!
2. Im Grundgesetz über die Reichsvertretung – das formal ein Ausführungsgesetz des Oktoberdiploms war – erreichte er eine Präzisierung

der im Oktoberdiplom bewusst schillernd formulierten legislativen Kompetenzen des Reichsrates.

Im Verhältnis zu Ungarn änderten das Februarpatent bzw. das Grundgesetz über die Reichsvertretung nichts, es blieb diesbezüglich bei den Bestimmungen des Oktoberdiploms.

10. „Die Verfassung des Reiches“

Vom 26. Februar 1861 an, mit dem so genannten Februarpatent, bedurften alle Gesetze in der Habsburgermonarchie neben der Sanktion des Kaisers auch der Zustimmung des jeweiligen Landtages bzw. Reichsrates. Dies galt ebenso für ein vom gesamten wie vom engeren Reichsrat verabschiedetes Gesetz wie für ein vom ungarischen, kroatischen oder siebenbürgischen Landtag oder von einem der cisleithanischen Landtage verabschiedetes Landesgesetz.

Das Ganze wurde ausdrücklich „Verfassung“ genannt. Schmerling wusste genau, was erreichbar war und was nicht. Eine Verfassungsurkunde im französischen Sinn vermied er, weil eine solche den Kaiser überfordert hätte, zu kompliziert war, zu viele Fallen enthalten hätte, ihre Ausarbeitung zu lange gedauert hätte. Er argumentierte, dass jeder einzelne Inhalt im Wege der ordentlichen Gesetzgebung nachgeholt werden konnte.

Die Deutschliberalen waren mit dem Februarpatent vorerst zufriedengestellt. Auch die cisleithanischen Föderalisten bekamen etwas: zwar lag die legislative Generalkompetenz nicht bei den cisleithanischen Landtagen, sondern beim engeren Reichsrat, aber die Landtage hatten jetzt tatsächlich viel weitergehende Vollmachten als in den Landesstatuten, wie sie Gołuchowski vorgelegt bzw. beabsichtigt hatte.

11. Nachbesserungen für Ungarn – vom Oktoberdiplom zum Ausgleich des Jahres 1867

Schwierig blieb die ungarische Frage. So wie die cisleithanischen Landesverfassungen einer Nachbesserung bedurften, so brauchte es auch in Ungarn noch Änderungen. Vor allem musste die Hofkanzlei durch ein verantwortliches Ministerium ersetzt werden. Leider scheiterte die „Transaktionspolitik“ zwischen dem ungarischen Landtag und der Regierung bzw. dem Kaiser im Lauf des Sommers und Herbstes 1861. Das war aber nicht von vornherein ausgemacht, sie hätte bei größerer Flexibilität vielleicht gelingen können. 1860/61 war noch nicht 1867. Aber ohne 1860/61,³ ohne den weiteren Ver-

3 Siehe auch Peter Hanák, *The First Attempt at the Austro-Hungarian Compromise – 1860*, in: *Etudes Historiques Hongroises* 1975 (Budapest 1975) 1, S. 567–599.

such von 1863⁴ und schließlich die um die Jahreswende 1864/65 begonnenen direkten Gespräche mit Ferenc Deák⁵ wäre 1867 nicht möglich gewesen. Das Oktoberdiplom war so gesehen nicht schlecht und gescheitert, sondern ein notwendiger Entwicklungsschritt auf dem Weg zu einer tragfähigen, dauerhaften Lösung.⁶

Der 1859 wieder aufgenommene Kampf um eine Verfassung war also, anders als der von 1848/49, erfolgreich. Er vollzog sich nicht in einem revolutionären, sondern in einem evolutionären Prozess in vielen kleinen Schritten. Dieser Prozess gelangte mit dem Oktoberdiplom und dem Februarpatent zu einem entscheidenden Durchbruch (auch wenn damit weder alle Probleme gelöst noch alle Politikfelder konstitutionell hinreichend bestellt waren): Die konstitutionelle legislative Gewaltenteilung war erreicht. In diesem Sinn endete der Neoabsolutismus ohne Zweifel staatsrechtlich am 20. Oktober 1860 und praktisch am 26. Februar 1861.

4 Stefan Malfèr, Der gescheiterte Ausgleichsversuch von 1863, in: Österreichische Osthefte 32 (1990), S. 405–426.

5 Siehe Péter Hanák, Antezedentien des Osterartikels Deáks, in: Ders., Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates (= Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 10, Wien/München/Budapest 1984), S. 98–137.

6 Zur Beurteilung des Oktoberdiploms siehe auch Stefan Malfèr, Das Oktoberdiplom – Ein Schritt zum Rechtsstaat?, in: Gabor Mathé/Werner Ogris (Hgg.), Die Habsburgermonarchie auf dem Weg zum Rechtsstaat? (Budapest – Wien 2010), S. 95–120.

DISKUSSION

Brandt: Ich darf vorab auf die katalytische Funktion der Finanzen in dem gesamten Prozess hinweisen. Katalytisch meint, dass damit noch nicht der Inhalt der verfassungspolitischen Auseinandersetzungen hinreichend bestimmt wird. Es gibt aber auch inhaltliche Zusammenhänge, denn der Prozess bewegt sich bis 1861 nicht zuletzt auf eine parlamentarische Budgetkontrolle zu. Ich beginne mit den Vorgängen vom August 1859 und verweise auf die von Cessi-Drudi herausgegebenen Tagebücher von Hübner als hochrangige Quelle. Danach war klar: Bevor man sich irgendwie bewegte, musste man sich in der Finanzfrage immunisieren, das hieß das Haushaltsgleichgewicht herstellen, um keine offene Flanke für den Einbruch konstitutioneller Gelüste zu bieten. Hierfür empfahl sich die altkonservative Gruppe mit dem Argument, es sei nicht die Armee, die die Defizite verursacht habe, sondern die hypertrophe Batsche Verwaltung. Zu Einsparungen bot sich das berühmte „Selfgovernment“ an. Die Selfgovernment-Ideen, die da entwickelt wurden, sind überhaupt nicht identisch mit dem, was in den Batschen Vertretungsstatuten steht und gewollt wird. Der Kaiser ließ sich darauf am Ende nicht ein, übergab den ganzen vom Reichsrat übermittelten Komplex der Vertretungskörperschaften an Goluchowski zur weiteren Bearbeitung. Dabei sollte nun zusätzlich über ein Vertretungsorgan im Zentrum als Delegiertenausschuss auf der Basis der zuvor zu erlassenden Landesstatute und einer entsprechenden Konstituierung der Provinzialvertretungen nachgedacht werden. Das Ganze benötigte aber Zeit, die für die Haushaltssanierung zu nutzen war. Entsprechende Befehle führten im Spätherbst zur Konstituierung einer interministeriellen Budgetersparungskommission. Dieser Fahrplan wurde zur gleichen Zeit durch eine schwere kreditpolitische Vertrauenskrise gefährdet, als Brucks Anleihemanipulationen bekannt wurden. Bruck entging seiner Entlassung, die von Thun betrieben wurde, nur, weil der Kaiser selbst als Mitwisser befangen war. Immerhin wurde eine Staatsschuldenkontrollkommission unter Beiziehung der Haute Finance als vertrauensbildende Maßnahme eingesetzt. Damit musste Bruck sich abfinden, suchte mit dieser Kommission am Schluss aber einen ‚deal‘ auszuhandeln, indem er die Aktiva des aufzulösenden Tilgungsfonds zur Defizitdeckung für 1860 verwenden wollte. Den Gefallen tat man ihm aber nicht; die Papiere wurden der Nationalbank à conto Schuldentilgung übergeben. Damit wurde Bruck genötigt, erstmals seit Jahren wieder mit einer Anleihe an die Börse zu gehen. Jetzt setzte sich der Minister gewissermaßen an die

Spitze der politischen Bewegung und forderte, dass vor der Begebung dieser Anleihe sogleich ein zentrales Repräsentativorgan berufen werden müsse. Damit wurde das beschlossene Verfahren gleichsam auf den Kopf gestellt. Gołuchowski rang darüber im Ministerrat ständig (und zu Recht) die Hände, dass nur wegen der Finanzen und der Einwirkung auf die Börsen das ganze Regierungsprogramm, das in seinen Verfahrensschritten so sorgfältig bedacht worden war, ausgehebelt werde. Bruck betonte dagegen, dass der jetzt ins Spiel gebrachte verstärkte Reichsrat ohnehin das Mindeste sei, was das Publikum erwarte. Zugleich instrumentalisierte er die im November 1859 eingesetzte und bis Anfang März tagende Budgetersparungskommission, in der die gouvernementalliberale Verwaltungselite, an der Spitze Lasser, eine Generalabrechnung mit der Militärwirtschaft der Vergangenheit veranstaltet hatte. Bruck veröffentlichte deren Abschlussbericht dann ungefragt, worüber es einen Riesenkrach gab. Nun galt es, diesen verstärkten Reichsrat zu beschicken, und dazu brauchte man vor allem Ungarn. Aber alle Befragten waren zunächst nicht geneigt, dort zu erscheinen; also musste man ihnen eine Konzession machen, und so kam es zur Verfügung vom 19. April, womit u. a. die alte Komitatsverfassung wiederhergestellt wurde. Dies hatte aber nur den Effekt, dass die Batsche Verwaltung entmachtet wurde und eine generelle Steuerverweigerung Platz griff. Das nahm in chaotischer Weise zu, so dass Plener ein halbes Jahr später, nach dem Zwischenspiel des Oktoberdiploms, wieder argumentieren konnte, er müsse jetzt endlich Brucks gescheiterte und zwischenzeitig von der Notenbank bevorschusste Anleihe begeben. Plener nutzte nunmehr denselben Hebel wie Bruck, wenn er jetzt sagte: Der Feind steht vor den Toren und die Kassen sind leer, demnächst wird man in Ungarn einmarschieren müssen, um dort die Ordnung im Sinne des Gesamtreiches wiederherzustellen, und das müsse abgesichert werden durch konstitutionelle Verhältnisse. In diesem Sinne wollte er ganz schlicht die Märzverfassung wieder einführen. Dies blieb selbstverständlich ausgeschlossen, aber jetzt bewegte sich das Geschehen hin zum Februarpatent, das mit Rücksicht auf den Kaiser eine Durchführung des (politisch aktuell vom Scheitern bedrohten) Oktoberdiploms zu sein hatte. Ich möchte also daran erinnern, dass neben der inhaltlichen Erörterung formaler Verfassungsfragen wesentlich auch das Prozessgeschehen beachtet werden muss. Dieses verweist weniger auf einen planerischen Entwicklungspfad, sondern eher auf ein agonales Geschehen mit katastrophischen Elementen. Die Darstellungen von Herrn Malfèr und mir unterscheiden sich in dieser Hinsicht von denen Herrn Brauneders grundlegend.

Das bringt mich auf einen anderen Punkt, der sachlich damit in Zusammenhang steht: Herr Malfèr bezeichnete den verstärkten Reichsrat in seinem Referat als „runden Tisch“. In einem ähnlichen Ansatz habe ich (in einem

dann unveröffentlichten Vortrag) das Gremium in eine Reihe mit den bekannten Notabelnversammlungen (Frankreich 1787, Preußen 1812) gestellt und Notabelnpolitik als Versuch absolutistischer Regierungen beschrieben, in prekären Finanzsituationen starre Verhältnisse in Reformbewegung zu überführen, ohne verfassungspolitische Einbrüche zu riskieren. Das Ziel, die Regierung mit einer Vertrauenserklärung kreditpolitisch zu entlasten, wurde jedes Mal verfehlt, weil sich die Vertrauensmänner für unzuständig erklärten. Dagegen hatte bereits seinerzeit Herr Brauneder mit Recht eingewandt, dass der Reichsrat als Ausschuss-Landtag ja seit Längerem geplant war und als dieses Gremium nicht mit den beiden anderen Notabelnversammlungen auf eine Stufe gestellt werden könne. Die Berufung des verstärkten Reichsrates sollte in der Tat eine Vorwegnahme des seit Sommer 1859 angedachten Ausschusslandtages sein. Aktuell fehlte jedoch der Unterbau der Landtage noch völlig. Als formale Brücke wurde daher in der Situation vom März 1860 die Bestimmung des Reichsratsstatuts von 1851 über die fakultative Hinzuziehung ‚zeitlicher Teilnehmer‘ in ihrem ursprünglichen Sinn genutzt, freie Ernennungen zu ermöglichen. Funktional gleichen die kaiserlichen Berufungen in meinen Augen also eben doch einer Notabelnversammlung. Das sahen vor allem auch die Berufenen so, und dies ist der wichtigste Aspekt. Sie, und dabei namentlich die mühsam angeworbenen Ungarn, erschienen nämlich überhaupt nur unter der Voraussetzung, dass hier keine verfassungsmäßigen Institutionen präjudiziert würden; sie bewerteten den verstärkten Reichsrat vielmehr als eine Plattform, auf der sie öffentlichkeitswirksam ihre Grava-mina artikulieren konnten. Die Beteiligten verhielten sich daher auch genauso wie die französischen Kollegen von 1787: Sie ließen sich auf die ihnen gestellten Aufgaben nicht ein. Dafür veranstalteten sie, ausgehend von der Budgetvorlage, eine Generalabrechnung über das Regime der letzten Dekade und forderten den Kaiser in ihren konkurrierenden beiden Gutachten auf, einen wirklichen Systemwechsel einzuleiten.

Matis: Ungeachtet all dieser dramatischen Ausgangssituationen wie Anleihe, Niederlage von Solferino etc. ist doch irgendwo ein bemerkenswerter Wandel in der Reaktion von Franz Joseph feststellbar. Gibt es da irgendwelche Informationen, was ihn zu dieser grundsätzlichen Haltungsänderung motiviert hat, da doch bislang all diese Vorstellungen bei ihm nicht durchdrangen? Hat er das selbst als so dramatisch empfunden, weil er natürlich auch vor Ort die Schwierigkeiten gesehen hat, oder war ihm auch nicht klar, welche Konsequenzen das haben musste?

Malfèr: Die Niederlage auf dem Schlachtfeld war nicht das Entscheidende, sondern der Mangel an Verbündeten – insbesondere dass die Preußen nicht

mitgegangen sind – und die Finanzlage. In diesem Punkt war Franz Joseph immer sensibel: Ein geordneter Staatshaushalt war ihm sehr wichtig, und wenn der Finanzminister ganz dezidiert sagt, es müsse gespart werden, dann hörte der Kaiser darauf. Er forderte auch das Militär, das unglaublich viel Geld brauchte, ungezählte Male auf zu sparen. Auch wenn diese Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg hatte, in diesem Punkt war er durchaus sensibel, und das brachte ihn dazu, die Tatsachen anzuerkennen. Der verstärkte Reichsrat war übrigens in formaler Hinsicht eine geschickte Anknüpfung – auch Herr Kletečka hatte es erwähnt: Das ist nichts revolutionär Neues, sondern man wendet nur das an, was eben 1851 schon in einer Fußnote oder einem Halbsatz möglich scheint.

Brauneder: Wenn man sich die weitere Entwicklung nach 1861 anschaut, nämlich 1867, dann geschieht Folgendes: Das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung wird novelliert, und dann kommt dazu das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt und das Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt. Damit sind die drei staatlichen Gewalten geregelt. Dann kommt dazu das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; das ist im Prinzip der Grundrechtskatalog aus dem Grundrechtspatent 1849. Als etwas Neues kommt ferner hinzu das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts, also eines Verfassungsgerichtshofs. Jetzt waren erst komplett die gesamten Staatsgewalten geregelt, jetzt liegt ein Grundrechtskatalog vor, und es wurden – unter anderem – die Grundrechte zu subjektiven öffentlichen Rechten gemacht, weil das Reichsgericht eine entsprechende Kompetenz hat. Jetzt erst auch gibt es das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, ferner das Ausgleichsgesetz. Das alles ist auf jeden Fall eine stärkere Zäsur als 1861, und das ist eigentlich die Regierungsform, die man damals – und ich meine, mit gutem Recht auch heute noch – die konstitutionelle Monarchie nennt. Nun stellt sich natürlich die Frage, was zwischen 1861 und 1867 ist, wenn ich ab 1867 Konstitutionalismus habe. Wenn man sich nun das Laxenburger Manifest ansieht und alle anderen Dinge, die Herr Malfèr zitiert hat, wie das Regierungsprogramm, dann bewegt man sich noch immer auf dem Boden von 1852. Im Prinzip wird jetzt 1852 komplettiert. Zu 1852 nehme man noch hinzu, was anderswo gesagt wird, jetzt müsse endlich das Zentralorgan geschaffen werden, und 1860/61 wird es geschaffen. Natürlich schaut das etwas anders aus, der Reichsrat besteht aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus. Aber das ist keine Änderung, es heißt ja irgendwo, es werden nur die verschiedenen Mitglieder, die Mitglieder, die aus den Landtagen kommen, ins Abgeordnetenhaus gesandt, die anderen (Hochadel, bestimmte Bischöfe, Rektoren) kommen ins Herrenhaus. Ursprünglich hätte es auch nicht „Staatsgrundgesetz“,

sondern „Reichsratsstatut“ heißen sollen, und auch nicht „Herrenhaus“ und „Abgeordnetenhaus“, sondern „Oberhaus“ und „Unterhaus“. Wieso man dann auf die anderen Bezeichnungen kommt, dürfte klar sein: Im europäischen Umfeld gibt es das nur einmal, nämlich in Preußen: Der preußische Landtag besteht aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus. Und noch etwas zum Oktoberdiplom mit dem Recht, Gesetze zu geben etc., wie es Herr Malfèr zitiert hat: Wann brauche ich ein Gesetz? Es ist ein Gemeindegesetz im formellen Sinn, also etwas, was „Gesetz über ...“ heißt. 1861 aber wird nicht das Protestanten-,Gesetz“ erlassen, sondern aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ohne Reichsrat das Protestanten-„Patent“. Das zeigt genau – und die Diskussion geht nahtlos über 1900 hinweg –, dass immer wieder die Frage kommt, ob für gewisse Dinge ein formelles Gesetz notwendig ist oder ob – nach 1867 – eine Verordnung des entsprechenden Ministeriums genügt. Es gibt Fälle, in denen man mehr zum Verordnungsweg neigt. Daher klassifiziere ich diese Epoche ein bisschen anders und sage, der Grundgedanke der Verfassungsgrundsätze 1852 bleibt eigentlich unverändert bis 1867, 1860/61 massiv modifiziert, aber absolut nicht dem Konstitutionalismus entspricht doch das nicht gewählte Parlament. Ich habe ein nicht gewähltes Parlament, und die Zeitgenossen haben das treffend charakterisiert: Das Abgeordnetenhaus ist eine Delegiertenversammlung der Landtage, und es ist nicht einmal eine Delegiertenversammlung der Landtage, sondern der Landtagskurien, und im niederösterreichischen Landtag wird sogar die Städtekurie noch einmal zerlegt in Wien und in die übrigen Städte, damit nicht alle Städte Wien majorisieren, sondern auf jeden Fall auch Wiener Städtevertreter im Abgeordnetenhaus sitzen. Das halte ich für mindestens genauso zentral wie das Fehlen aller Staatsgrundgesetze, die 1867 dazukommen. Man sollte nicht von Konstitutionalismus sprechen, zumindest nicht in dem Sinn, wie es die Zeitgenossen verstanden haben und wie man es daher eigentlich auch lehrbuchmäßig noch verstehen sollte. Es ist mir schon klar, dass die gesagt haben, konstitutionell ist etwas, wenn eine Verfassung da ist, aber das ist nicht die Bezeichnung für das System. Das von Herrn Malfèr gebrachte Stichwort der „Jubelverfassung“ erinnert im Übrigen unheimlich an 1848: Eine Verfassung wird versprochen, und dann kommt die Verfassung 1848, und Wien wird illuminiert, aber zwei/drei Tage später gibt es Katzenmusik, nachdem man sich den Verfassungstext erst einmal durchgelesen und begriffen hat, was drinsteht, und dann war die Freude weg.

Malfèr: Konstitutionalismus ist ein weiter Begriff, und Sie haben völlig Recht, dass 1861 noch vieles offen blieb. Die Gesetzgebungsfunktion ist aber, wie ich meine, sehr wichtig. Die Erlassung des Protestantenpatents ist aus folgendem Grund kein Beweis dafür, dass man die Teilung der Legislative

nicht ernst genommen hätte, sie liefert sogar einen Beweis, wie ernst man sie genommen hat. Es gab nämlich im Ministerrat sehr heftige Diskussionen über die von Schmerling beantragte Erlassung des Patents, es wurden große Bedenken geäußert, es zu diesem Zeitpunkt zu erlassen. Plener sagte, der Ministerrat könne jetzt keine Gesetze erlassen, denn der Kaiser habe gesagt, es gebe den Reichsrat, dieser habe die Gesetze zu machen, und demzufolge sei es inkonsequent, wenn der Ministerrat jetzt ein Gesetz erlasse, man müsse das Protestantenpatent dem Reichsrat vorlegen. Schmerling argumentiert dagegen so: Die Tiroler machen der Regierung wegen der Protestanten, wegen der „Glaubenseinheit“, einen Strich durch die Rechnung, das muss verhindert werden, das muss vorher noch erledigt werden. Schmerling hat sich mit dieser Argumentation politisch durchgesetzt, weil man das Problem unbedingt vom Tisch haben wollte. Aus diesem Grund wurde das Protestantenpatent noch schnell erlassen und oktroyiert. Das ist nachzulesen. Das Protestantenpatent ist in Bezug auf das konstitutionelle Zustandekommen von Gesetzen sozusagen die Ausnahme, die die Regel bestätigt.

Lengyel: Das erinnert mich an die Diskussion in der ungarischen Neoabsolutismusforschung über die Periodisierung, also die Zäsur der ohnehin nicht sehr langen Phase. Die alte Schule will heute noch, soweit sie noch Vertreter hat, den gesamten Zeitraum von Világos bis 1867 als Neoabsolutismus, ja sogar als Willkürherrschaft bezeichnen. Seit etwa zwanzig/dreißeig Jahren gibt es gute und interessante Diskussionen darüber, wie man das doch etwas verfeinern könnte. Mich hat der Vorschlag von Herrn Malfèr sehr überzeugt, zumal das mit meinen Vorschlägen übereinstimmt und auch mit denjenigen von Frau Ágnes Deák, die bei der Überwindung der älteren Periodisierung am weitesten gekommen ist. Wir meinen, entscheidend ist für die ungarische Seite die Rückkehr auf die Grundlage der Komitatsverfassung. Das ist zwar nicht das Endziel, aber ein Etappenziel gewesen, woraus sich dann die Nachbesserungsphase ergab. Die 1860er Jahre bis 1867 waren eher die Vorphase des Ausgleichs als eine Auslaufphase des Neoabsolutismus, dies eben durch das wiederzugestandene Komitatsverfassungssystem. Übrigens sind die ‚Bach-Husaren‘ nicht gänzlich abgezogen, sondern zahlreich in Disposition versetzt worden. Laut ungarischem Volksmund und auch der alten Forschung wurden die Bach-Husaren nicht entlassen, sondern von den ‚Schmerling-Rittern‘ ersetzt. Die Schmerling-Phase gilt also ebenfalls als sehr dunkel, es gibt auch literarische Verarbeitungen über die die Schmerling-Ritter. Ich bin also sehr dankbar für Herrn Malfèrs Vorschlag, hier eine Zäsur zu ziehen für Ungarn – ich betone: für Ungarn.

Malfèr: Die Komitatsverfassung wird gewährt und muss dann, weil die politische Entwicklung weitergeht, im Herbst 1861 mit dem Provisorium rückgängig gemacht werden.

Lengyel: Aber es werden keine fünf Verwaltungsgebiete und keine Statthaltereiabteilungen wieder eingerichtet.

Brandt: Aber die Macht der Zentrale schwindet doch seit 1860 in Ungarn, mit haushaltspolitischen Konsequenzen, und das halte ich für entscheidend.

Heindl: Ich habe zwei Fragen an Herrn Malfèr. Die eine betrifft den Gesinnungswandel Franz Josephs, dass plötzlich Szécsen eine wichtige Rolle spielt. Ich habe in der älteren Literatur gelesen, dass 1859 ungarische Einheiten eigentlich im Kampf sehr passiv waren und Franz Joseph genau wusste, dass das eine Art von Widerstand war und ihn das beeindruckt hat. Erscheint das denkbar? Meine zweite Frage betrifft die Einbeziehung der Länder: Von der Nationalitätenfrage, die ja damit impliziert war, war keine Rede. Das hat man ganz klug und vorsichtig ausgeklammert?

Malfèr: Szécsen hat ja den Hofzutritt, er ist schon vorher bekannt. Wenn man sich diese Diskussionstexte durchliest, wächst die Anerkennung für Szécsen. Das war ein sehr kluger und psychologisch feinfühler Mann, ein regelrechtes Kompromissgenie, und das hat die Entwicklung auch ermöglicht und den Gesinnungswandel des Kaisers sicher befördert. Hinsichtlich der Passivität der ungarischen Truppen fehlen mir entsprechende Quellenbelege.

Lengyel: Gibt es denn konkrete Hinweise auf die Passivität der ungarischen Truppen? Ich würde sie nicht ausschließen, aber dieser Sachverhalt ist mir vollkommen neu.

Heindl: Ich habe das in einer älteren Literatur gelesen, aber ich müsste nachschauen, wo.

Malfèr: Zur Einbeziehung der Länder: Die Nationalitätenfrage kommt auf dem Umweg über die Sprachenfrage sehr wohl vor, zwar nicht im Oktoberdiplom selbst, aber in den vielen begleitenden Handschriften, die dazugehören!

Mazohl: Ich habe nie verstanden, wieso nach dieser langen Erfahrung mit Bach und den anderen liberalen Ministern Franz Joseph plötzlich das Tri-

umvirat aus Böhmen in die engere Gruppe wieder einbezieht und ebenso schnell wieder fallen lässt. Da würde mich interessieren, was da genau abgelaufen ist, und vor allem, wer dann der Anwalt des böhmischen Problems bleibt. Denn die sind dann weg, aber die eigentliche Hypothek nach dem Ausgleich ist ja nicht Ungarn, sondern Böhmen. Es war also überhaupt nichts gelöst, im Gegenteil. Was Venetien betrifft, stellt sich auch die Frage: Man ist von den Italienern besiegt worden. Wie geht man jetzt vor, um so etwas zu vermeiden mit dem Rest von Lombardo-Venetien.

Malfèr: Zum letzten Punkt: Ich glaube nicht, dass man gedacht hat, man sei von den Italienern besiegt worden, sondern von Napoleon.

Mazohl: Aber die Übergabe der Lombardei an Piemont war doch schon in der Schublade, lang bevor der Krieg überhaupt angefangen hat. Im Jahr 1858 – das ist in einem uralten Aufsatz von mir schon längst gesagt worden – gab es bereits ein Papier, ausgearbeitet von der sogenannten Commissione Giuliani, die aus Lombarden und Piemontesen bestand, in dem sämtliche strukturellen Fragen der Übergabe der Lombardei an Piemont formuliert waren.

Malfèr: Aber aus der Sicht Franz Josephs war die Beteiligung Napoleons am Krieg die Katastrophe.

Zur zweiten Frage von Frau Mazohl: Clam-Martinić war dem Kaiser einfach persönlich sehr vertraut, Wolkenstein war der Sprecher. Das war die Gruppe, mit der Franz Joseph einfach am besten konnte. Aber die Metternichsche Richtung, die etatistische Richtung, zu der Rechberg gehörte, die Zentralverwaltung, war stärker. Das böhmische Problem wird dann von Thun weiter betreut, denn der bleibt und zieht sich nicht zurück.

Stickler: Die von Herrn Malfèr vorgenommene Periodisierung überzeugt mich sehr. Die darin genannten Kriterien die Legislative betreffend sollte man wirklich einmal erwägen, so schwammig der Begriff der Legislative auch sein mag. Was die Erörterung über einen Gesinnungswandel Franz Josephs betrifft, so halte ich es für fraglich, ob man wirklich von einem echten Gesinnungswandel sprechen kann. Ich habe in meinem Vortrag versucht deutlich zu machen, dass Kaiser Franz Joseph ein Mann von großer geistiger Kontinuität gewesen ist – wie ich meine, bis zu seinem Tod. Auf der anderen Seite war er ein Mensch, der sich nach längerem Hin und Her bestimmten Zwängen letztlich beugte, möglicherweise auch ohne echte innere Überzeugung. Es gibt von Erzherzog Albrecht eine Aussage aus dem Jahr 1860 gegenüber Rechberg, wo er im Verlauf der Debatten, wie man jetzt weiter verfahren sollte, mit entwaffnender Offenheit sagte: „ ... weil wir ohne

den Namen Verfassung weder zur Vertheidigung gegen Aussen, noch zur Bekämpfung innerer Aufstände, Geld zu leihen bekommen, ist diese unvermeidlich u. nur mehr eine Zeitfrage geworden. Ich für meine Person beklage dieß mehr als irgend jemand, aber kann mir leider keine Illusion über diese Thatsachen machen! Es handelt sich aber darum, mit so geringen Opfern als möglich darauszukommen u. dieß ist nur dadurch zu ermöglichen, daß man aus freien Stücken selbst bestimmt, bevor man gezwungen wird, weit Mehreres sich abtrogen zu lassen.⁴¹ Wenn ein dezidierter Antikonstitutioneller wie Erzherzog Albrecht das sagt, wird man annehmen dürfen, dass Kaiser Franz Joseph wahrscheinlich ähnlich dachte, weil beide Männer in diesen Fragen geistig ganz ähnlich strukturiert waren. Hinzu kommt: 1859 war auch deswegen eine so wichtige Zäsur, weil erstens durch das persönliche Versagen des Kaisers als Feldherr, zweitens durch die nun wirklich erschütternde Einsicht, dass die jahrelang gehätschelte Armee, die einen Großteil des Budgets verschlungen hatte, trotz dieses enormen finanziellen Aufwands nicht in der Lage gewesen war, den Krieg gegen Sardinien und Frankreich zu gewinnen. Es hat natürlich auch Kaiser Franz Joseph tief erschüttert, eingestehen zu müssen, dass die ganzen Militärreformen der vergangenen Jahre und die hohen damit verbundenen Kosten vergeblich gewesen waren. Auch diese Einsicht hat, wie ich meine, die Entscheidung beschleunigt, Änderungen nun herbeiführen zu wollen.

Kletečka: Herrn Sticklers Bemerkungen kann ich nur unterstützen. Zu diesem Argument mit den Finanzen für den Gesinnungswandel: Das ist ja vergleichbar mit der Situation 1851 mit den Augusterlässen: Krauß bereitet eine Anleihe vor, aber Kübeck sagt: Nein, interessiert mich nicht. Er hat ja genau gewusst, was passiert, wenn die Augusterlässe herauskommen, welche verheerende Wirkung sie auf die Anleihen haben werden. Ich möchte dieses Problem nun nicht psychologisieren, aber da hat er einfach einen Übertäter gehabt – Kübeck –, um den anderen Übertäter – Schwarzenberg – zu überwinden. Das hat er später nicht.

Heindl: Nicht einmal mehr Metternich, denn der ist 1859 gestorben.

Kletečka: Eben, es ist überhaupt niemand da. Das heißt, er muss mal wirklich kalkulieren, sich also den Sachzwängen beugen. Zu Böhmen: Franz Joseph stand mit Clam-Martinic wirklich sehr gut, und Clam-Martinic ist einer der Führer der böhmischen staatsrechtlichen Partei. Es kommt aber

1 Erzherzog Albrecht an Rechberg, Weilburg, 14.10.1860 (HHStA, Nachlaß Rechberg, PA I, 527); vgl. hierzu auch Stickler: Erzherzog Albrecht, S. 252 ff., v. a. S. 254f.

zu einem Zerwürfnis, denn Clam-Martinic – zumindest in seinen späteren Briefen – warnt, wenn der Kaiser auf diesem Weg weitergeht, hat er eine Verfassung. Das verzeiht ihm Franz Joseph nicht.

Mazohl: Aber es stimmte ja auch.

Kletečka: Natürlich, aber Franz Joseph will das nicht hören, denn Clam-Martinic meint wirklich eine kodifizierte Verfassung, eine Konstitution. Dann gibt es diese großen Schwierigkeiten beim Ausgleich mit Hohenwart, weil der sagt: Schickt ihm einen anderen, Clam-Martinic ist noch immer einer der Führer der tschechischen Feudalen, bitte, geht hin, ich kann mit dem Kaiser nicht. Das ist eine der Schwierigkeiten, das sind die Kontinuitäten persönlicher Animositäten.

Brandt: Die Frage der Qualität des Februarpatents lasse ich dahingestellt sein, das kann man wirklich unterschiedlich gewichten. Die bayerische Verfassung von 1818 ist auch sehr neoständisch, was die Entsendung der Abgeordneten mit möglichst wenig Wahlen und die Gewichtung der Quoten betrifft, aber der entscheidende Punkt ist natürlich, dass die Ständeversammlung das Budgetrecht hat, und das spricht sehr dafür, die Frage, was konstitutive Elemente des Konstitutionalismus sind, differenziert zu beantworten. Darüber möchte ich aber gar nicht reden. Ich möchte vielmehr etwas zu Herrn Brauneders Kontinuitätsthese sagen. In den Punkten der organischen Einrichtungen wird dieser Frage der beratenden Ausschüsse im Punkt 35 nur ein Satz gewidmet. Allein zehn gehen über Gemeindefragen. Was den Inhalt von Punkt 35 betrifft, so hat man in der Verfassungsrevisionskommission im Oktober 1851 erörtert, ob man in dieser Hinsicht überhaupt etwas sagen solle. Man befand dann, dies müsse schon deshalb hinein, um den alten Ständen nach Aufhebung der Märzverfassung alle Ansprüche auf Wiederaufleben der altständischen Verfassung abzuschneiden. Ich habe doch, glaube ich, einigermaßen hinreichend und durchsichtig entwickelt, was aus Punkt 35 unter Kübeck und Bach gemacht wird, in welchem estatistischen Korsett sich das bei Bach hält. Ich habe von homöopathischen Rechten gesprochen und die Enge, mit der Bach die Ausschüsse als eine Art Attribut der Statthaltereien organisiert, beleuchtet. Von Zentralvertretung hat Bach am Anfang gleich nach den Augusterlässen gesprochen; in den organischen Artikeln ist davon keine Rede, und bis 1859 kommt es in den Entwürfen nicht vor. Ich glaube nicht, dass das, was ich da als Typus vorgestellt und beschrieben habe, evolutiv in einer Kontinuitätslinie ohne qualitativ fundamentale Änderungen am Ende auf das Februarpatent, so konstitutionell unvollkommen es war, hinausläuft. Vor allem glaube ich nicht, dass die-

ser Prozess auf der intentionalen Ebene in Anwendung historischen Rechtsdenkens ‚geplant‘ war, auch wenn man in der historischen Analyse ex post einige objektive Kontinuitätslinien herausarbeiten kann. Ferner glaube ich nicht, dass es sinnvoll ist, damit den Prozess von 1859 bis 1861 analytisch in den Griff zu bekommen, denn dieser wurde nicht von Planerfüllung, sondern von Machtkämpfen bestimmt. Der Kaiser allerdings dachte in den Kategorien der dogmatischen Kontinuität seiner Manifestationen, und damit kommt die Frage der Behandlung Kaiser Franz Josephs ins Spiel. In der Tat meine auch ich, dass da kein Gesinnungswandel vorliegt. Man musste seit 1859 stets formal auf das Silvesterpatent rekurren und dem jungen Herrn immer und in allen Schritten klar machen, dass dieses sich kontinuierlich aus den einmal gesetzten Fundamentalartikeln ergibt und nicht etwas anderes ist. Das würde ich als Camouflage bezeichnen. Insofern braucht man hier keinen Gesinnungswandel zu unterstellen.

Jedenfalls aber ist klar, dass ein wesentliches Element des Konstitutionalismus, welches da heißt: Budgetkontrolle, Ausgabenbewilligung, Steuerbewilligung etc. 1861 durchgesetzt wird, wie immer diese Reichsvertretung zusammengesetzt ist. Mein Anliegen ist dabei durchaus nicht, das Februarpatent konstitutionell aufzuwerten. Mein Punkt ist, dass das Februarpatent so gut wie nichts mit dem zu tun hat, was 1852 gewollt war.

Brauneder: Zwei Bemerkungen dazu. Erstens: Was wurde 1852 gewollt? Es wurde gewollt, die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung, die Grundlagen, festzustellen. Das heißt, was kommt, ist unvollständig. Was wurde 1852 gemacht, und worin besteht die Unvollkommenheit? An Schwarzenberg werden geschickt „Grundsätze für organische Einrichtungen“. Und wo bitte? „In den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“. Noch nicht in der Spitze. Und es wurde immer wieder die Frage gestellt: Wie wird das Zentralorgan aussehen? Herr Malfèr hat das völlig richtig entwickelt: Das Zentralorgan wird 1860 geschaffen, auf andere Weise als geplant, nicht von unten, sondern von oben durch den verstärkten Reichsrat. Und ich möchte Sie bitten: Lesen Sie sich noch einmal das Oktoberdiplom durch: „Nur jene historischen Einrichtung etc.“ Ich sage jetzt nichts mehr zu 1861, aber wenn Sie die Regelung der Staatsgewalt, nämlich der richterlichen Gewalt, die Regelung der Verwaltung, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit, Ministerverantwortlich, keine Wahl – wenn Sie das alles als nicht wichtig empfinden, dann müssen Sie das einmal vor sich selbst rechtfertigen; warum das Fehlen von Wahlen, warum das Fehlen von Grundrechten, warum die Durchsetzbarkeit der Grundrechte unwichtig ist.

Brandt: Nein, als unwichtig empfinde ich das keineswegs.

Brauneder: Eben. Aber was habe ich denn dann zwischen 1861 und 1867?

Brandt: Einverstanden, das ist ein Problem.

Brauneder: Das ist eben überhaupt kein Problem. Man muss sich nur die Diskussionen 1867 im Verfassungsausschuss durchlesen, es gibt ja einen dicken Band über die neue Gesetzgebung Österreichs, da steht das alles drin: Wir haben bisher keinen Konstitutionalismus, unser Konstitutionalismus, den wir jetzt etablieren, ist nicht optime, weil noch immer die Wahlen fehlen. Die leugnen ja nicht, dass 1861 eine Zäsur ist. Jetzt ist, wie Herr Malfer das auch gesagt hat, der Neoabsolutismus aus. Aber ich will niemandem meine Meinung aufoktroieren, ich weigere mich nur gemeinsam mit der zeithistorischen Terminologie, dass ab 1861 der Konstitutionalismus beginnt, denn – noch einmal –: Was beginnt denn dann 1867?

Seiderer: Ein Einwand zu Ihrer Meinung zu den Wahlen: Das hat man aber in deutschen Verfassungen des Vormärz auch nicht.

Brauneder: Wir reden aber vom Nachmärz.

Seiderer: Wenn man die bayerische Verfassung von 1818 nimmt: Die Vertreter von Städten und Gemeinden kamen nicht durch Volkswahl in die Abgeordnetenversammlung, sondern auf andere Weise.

Brauneder: Aber dazwischen liegen doch fünfzig Jahre!

Mazohl: Aber Sie selber haben doch den Begriff „frühkonstitutionell“ immer wieder verwendet.

Brauneder: Ich habe ihn nicht verwendet, sondern aus der Literatur übernommen. Bitte denken Sie an Mecklenburg: Da sagt kein Mensch bis 1918, dass Mecklenburg konstitutionell ist. Da gibt es noch immer das Altständische.

Kletečka: Um auf Ihr erstes Argument einzugehen, warum in diesen organischen Grundsätzen nur von den Ländern gesprochen wird, und ich meine doch, es klar dargestellt zu haben: Das ist ein Machtkampf. Der ist in drei Phasen zerfallen, und zu diesem Zeitpunkt ist die Frage der Wirkungskreise des Gesamtministeriums und der Minister nicht geklärt. Das ist die letzte

Phase zur Entmachtung des Ministerrates als entscheidendes Zentralorgan. Es kann also gar nicht darin enthalten sein, soweit ist Kübeck noch gar nicht. Zu diesem Zeitpunkt war es nicht möglich, über das Zentralorgan bzw. die Regierung eine definitive Entscheidung herbeizuführen.

Brauneder: Ja, eben, das sage ich ja: Das fehlt noch.

Heindl: Ab wann würden Sie, Herr Brauneder, die konstitutionelle Phase ansetzen?

Brauneder: 1867. 1867 habe ich alles das, was ich 1849 in der Konstitution habe.

Brandt: Abgesehen von den Wahlen.

Brauneder: Ganz richtig, abgesehen von den Wahlen, dann dauert nach Ihnen der Neoabsolutismus bis 1873! Aber wenn ich doch Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit und Ministerverantwortlichkeit habe? Aber das hat man auch so empfunden: „Wir statuieren nicht das Vollkommene, um das Mindervollkommene zu erreichen“, nämlich durch die kaiserliche Sanktion. In anderen blumigen Worten heißt es: „Wir vertrauen auf die weitere Entwicklung“. Bis 1873.

Malfèr: Im Ausstellungskatalog zu einer der frühen niederösterreichischen Landesausstellungen in Grafenegg gibt es eine sehr aufschlussreiche Zeichnung. Die verschiedenen Elemente der Staatsgewalten sind in verschiedenen Farben gehalten. Da sieht man sehr übersichtlich, wann eine Entwicklung zu Ende ist und wann eine andere beginnt. Demnach ist ganz offensichtlich, dass vieles erst 1867 beginnt. Ein Punkt beginnt schon 1860/61, nämlich die Teilnahme an der Legislative, und in diesem Punkt ist der Neoabsolutismus sicher zu Ende. Wie man das dazwischen nennt – unvollständiger Konstitutionalismus oder dergleichen – will ich dahingestellt sein lassen.

Brauneder: Ich glaube, diese Grafik ist von mir.

Malfèr: Das habe ich immer angenommen. Sie gehört zu Ihrem Aufsatz, und ich finde sie sehr überzeugend.

Heindl: Ich glaube, Redlich hat sie als „Zeit der Verfassungsexperimente“ bezeichnet.

Malfer: Wobei ich gegen den Ausdruck „Experimente“ bin, weil der suggeriert, es sei alles improvisiert gewesen, ein bloßer Versuch. Ich glaube aber, jeder Schritt war sehr ernst gemeint.

Brandt: Aus Zeitgründen muss ich die Diskussion hier beenden. Im Scherz hatte ich in meinen einleitenden Worten zur Tagung gesagt: Am Schluss stimmen wir darüber ab, ob der Begriff ‚Neoabsolutismus‘ noch weiter verwendet werden darf. Aber so etwas kann man in der Gelehrtenrepublik gar nicht zulassen. Soll ich stattdessen Brecht zitieren: Den Vorhang zu, und alle Fragen offen? So arg war es nun wohl doch nicht. Ich möchte den Befund modifizieren: Der Vorhang fällt, viele Fragen ein wenig geklärt, andere weiterhin strittig. Darauf können wir uns hier wohl verständigen und zugleich festhalten, dass eine finale Bewertung des sogenannten Neoabsolutismus natürlich nicht stattfinden konnte. Immerhin zeigte sich, wie notwendig es immer wieder ist, sich über die Begriffe und ihre Verwendung zu verständigen und dabei auch die Spannung zwischen historisch vergangener Begriffsverwendung und Begriffsverwendung der Historiker zu beachten.

Ein – spontanes – abschließendes Resümee zu bieten ist mir gerade auch unter dem Eindruck unserer letzten Debatten natürlich nicht möglich. Vorerst bedanke ich mich bei Ihnen allen, dass Sie durch Ihre engagierte Teilnahme diese Veranstaltung ermöglicht haben, und setze darauf, dass wir die Vorträge und Diskussionsbeiträge in schriftlicher Form zu einem Tagungsband vereinen können.

Harm-Hinrich Brandt

„DEN VORHANG ZU – UND ALLE FRAGEN OFFEN“? VERSUCH EINES RESÜMEES

Die Tagung galt einer Phase der österreichischen Geschichte, die von der militärischen Niederschlagung der Revolution 1849 bis zur Berufung eines Parlaments 1861 reichte und die in ihrer Kernphase 1852–1860 von einem förmlichen monarchischen Absolutismus bestimmt wurde, mit einer Vorphase lediglich virtueller Verfassung (1849–51) und einer Spätphase der Zerrüttung des absolutistischen Systems (1859–1861). Herkömmlich wird diese Phase als identifizierbare Periode einer von außen nicht kontrollierten Militär- und Beamtenherrschaft angesehen, deren vorrangiges Ziel die Umwandlung des Reiches in einen Gesamtstaat (unter Beseitigung der Sonderstellung Ungarns) mit zentralisierter Regierungsgewalt war und deren Handlungsmaxime von einer Verknüpfung antirevolutionärer Repression mit modernisierender Reform von Gesellschaft und Wirtschaft unter a-nationalem Vorzeichen bestimmt war. Für diese epochale Gesamterscheinung hat sich seit einigen Jahrzehnten – anstelle der älteren Rede von der ‚Rückkehr zum Absolutismus‘ o. ä. – die Bezeichnung ‚Neoabsolutismus‘ eingebürgert, wobei diese Benennung in ihrer staatsrechtlichen Begrifflichkeit formal nur auf die Phase von den Silvesterpatenten bis zum Oktoberdiplom anwendbar ist.

Auslöser meiner Anregung zu einer Tagung war die jüngere Kritik an dem Begriff „Neoabsolutismus“ und an der damit verbundenen Periodisierung durch Wilhelm Brauner und Helmut Rumpler. Deren Gegenkonzepte, die ich aus ihren früheren Arbeiten erhoben hatte, finden sich oben in meiner Einleitung skizziert. Beide haben in ihren Vorträgen und auch in der schriftlichen Ausarbeitung ihrer Beiträge an ihren Thesen festgehalten bzw. im Falle Rumplers nachträglich noch zugespitzt. Diese sind freilich thematisch auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. Der Rechtshistoriker Brauner argumentiert selbstverständlich in seinem fachlichen Kontext als Verfassungshistoriker und entdeckt bzw. konstruiert in diesem Zusammenhang einen eigenen Verfassungstypus der ‚neoständisch beschränkten Monarchie‘, deren Grundlegung er in den Silvesterpatenten und deren endgültige Verwirklichung er im ‚Februarpatent‘ sieht. Die ‚neoabsolutistische Praxis‘ (1852–60) hat diesen Ansatz lediglich behindert und verzögert. Die darin implizierten Kontinuitätsvorstellungen sollen später diskutiert werden.

Rumplers Gegenposition reicht weit stärker ins Grundsätzliche, weil er die Begriffsverwendung von ‚Neoabsolutismus‘ so interpretiert, als würden damit an die Bewertung unserer hier behandelten Dekade ausschließlich verfassungsrechtliche Kriterien im Horizont der Polarität von ‚Absolutismus‘ vs. ‚Konstitutionalismus‘ angelegt. Dies hält er (unter dieser Vorgabe zu Recht) für unzureichend. Statt der Fixierung auf eine vorgebliche Autokratie des jungen Kaisers möchte er die administrativ vermittelten Modernisierungs- und Integrationsschübe dieser Dekade als deren vorrangiges Kennzeichen gewertet und diese zugleich in die entsprechenden säkularen Modernisierungsprozesse eingebettet wissen. Die schon ältere Linie bürokratischer Modernisierung wird im österreichischen ‚Neoabsolutismus‘ fortgeführt; insofern besteht hier eine strukturelle Kontinuität, die Helmut Rumpler denn auch dazu veranlasst, die dem 19. Jahrhundert zugehörigen Epochengrenzen stark einzuebnen, auf jeden Fall in der neoabsolutistischen Dekade keinen eigenständigen Entwicklungsabschnitt zu sehen.

In der Sache besteht zwischen meinen einleitenden Überlegungen zur Tradition ‚staatsabsolutistischer‘ Modernisierungsleistungen in Mitteleuropa und Rumplers Struktur- und Kontinuitätsvorstellungen nach wie vor keine Differenz; er mochte daraus aber keine ‚semantischen‘ Konsequenzen ziehen. Rumpler zögert auch nicht, den Begriff ‚Modernisierung‘, gegen den in der Diskussion Vorbehalte laut geworden waren, weiterhin mitzuverwenden, diskutiert ihn aber nicht im Horizont des Theorems ‚defensiver Modernisierung‘, was ich – Wehler folgend – für angemessen hielt. Darüber hinaus betont er jedoch vor allem die epochenübergreifend konstanten Integrations- und Modernisierungsprobleme, die sich aus den Besonderheiten der Habsburgermonarchie als eines zusammengesetzten Reiches ergeben und die den von mir angebotenen deutschen Vergleichsrahmen in der Tat überschreiten. Dieser Umstand habe alle österreichischen Regime gleich welchen verfassungsrechtlichen Formats vor die fortwährend gleichen Probleme gestellt, weshalb Rumpler unter diesem Aspekt nunmehr lieber von ‚Anpassung‘ als von Modernisierung sprechen möchte. In jedem Fall stützt diese Perspektive noch einmal Helmut Rumplers Wunsch nach Einebnung von Epochengrenzen.

Auch die übrigen Tagungsteilnehmer waren sehr bereit, die Kontinuität österreichischer Reformanstrengungen seit der theresianisch-josephinischen Epoche hervorzuheben: Herbert Matis wies auf die ökonomischen Reformen in der Tradition des Spätkameralismus und die im Vormärz einen ersten Höhepunkt erreichende Frühindustrialisierung hin; Wilhelm Brauner betonte die Kodifikationsleistungen der ersten Jahrhunderthälfte und die Ausformung des Rechtsstaates; Waltraud Heindl verwies auf die Kontinuitätslinien innerhalb der bürokratischen Eliten und ihrer Leitvorstellungen

seit Joseph II. Bei alledem wurde von der Sonderstellung Ungarns natürlich abgesehen. – Gleichlauf und regionale Verzögerungen (Überhang agrarsozialer Herrschaft etwa) im gesamt-mitteuropäischen Kontext müssen hier nicht weiter thematisiert werden.

Die problematischen Aspekte einer Einebnung der Epochengrenzen wurden freilich an der Verortung der Revolution von 1848 sichtbar. Deren historische Bewertung löste während der Tagung eine (nicht ohne Emotionen geführte) Kontroverse aus, nachdem Helmut Rumpler ihre desintegrativen Aspekte und Konsequenzen betont und Wilhelm Brauneder den Aspekt des Scheiterns hervorgehoben hatten. In der historiographischen Tradition der „versäumten Gelegenheiten“ (von Hanns Schlitter auf das Schicksal der Märzverfassung gemünzt, als Metapher aber übertragbar) wurde dagegen die konstruktive Leistung des Kremsierer Reichstages in Stellung gebracht. Die hier erreichte direkte Verständigung der Volksvertreter im Zeichen der Volkssouveränität (soweit die Völker vertreten waren!) ohne Dazwischenkunft von Dynastie, Militär und Regierung sei eben abgewürgt und nicht dialogisch aufgegriffen worden – mit allen belastenden Konsequenzen für die Zukunft.

Auch bei der gebotenen Vorsicht gegenüber kontrafaktischen Erwägungen würde ich selbst – mit anderen Tagungsteilnehmern – die Bedeutung des Revolutionsgeschehens für die nachfolgende Periode sehr hoch einschätzen und damit ihren epochalen Charakter betonen.

Daraus ergeben sich gewisse Differenzen zu Helmut Rumpler, die ich in meinem Exposé zur Tagung bereits zu unterlaufen versuchte: Hier hatte ich die neoabsolutistische Dekade als ein mehrdeutiges und in historischer Perspektive transitorisches System charakterisiert. Mehrdeutig deshalb, weil nach den militärischen Siegen die als gefährvoll und zerstörerisch eingestuften revolutionären Kräfte vorerst einmal „gedeckelt“ wurden, gleichzeitig jedoch eine umfassende administrative modernisierende Reform von Gesellschaft und Wirtschaft eingeleitet wurde, die wichtige Impulse der Revolution aufnahm. Transitorisch deshalb, weil die Aufhebung der Märzverfassung von dem Bemühen begleitet wurde, andere und mit dem monarchischen Prinzip vereinbarte Elemente von Partizipation, die nichts mit dem Konstitutionalismus zu tun hatten, einzuführen, um die gesellschaftlichen Kräfte nach der Maßgabe auch ihres regionalen Gewichtes an den Staat heranzuführen und so gewissermaßen aus dem Zustand der ‚Deckelung‘ wieder herauszukommen. Dieser Partizipationsaspekt ist dabei nicht auf das Paradigma ‚Konstitutionalismus‘ eingengt, bezieht also das neoständische Programm ein, das Wilhelm Brauneder in das Zentrum seiner Bewertung der neoabsolutistischen Dekade rückt.

Helmut Rumpler kritisiert nicht nur meine Vorstellung von ‚Deckelung‘, sondern schließt vor allem explizit aus, dass die Wende von 1851 eine Reak-

tion auf die Revolution gewesen sei. Den dynastischen Machtaspekt sieht er in diesem Zusammenhang als systemisch irrelevant an. Die Funktion des Kaisers reduziere sich im Zeichen des monarchischen Prinzips auf die institutionelle Gewährleistung der Reichseinheit im Vielvölkerreich: Er sei das nicht hinterfragbare Zentrum der staatlichen Macht und genieße den Respekt der Majestät, aber nicht den einer politischen Autorität. Die Wende von 1851 sei nicht das Produkt eines ideologisch begründeten Verfassungs-ideals (sc. der Autokratie), sondern die Geburt eines umfassenden Reformprogramms zur Rettung und Neufundierung der Reichseinheit. Es hatte seinen Schwerpunkt in der ökonomischen Erneuerung und wurde durch die Verwaltung befördert; Ziel sei aber nicht die Aufrichtung eines rigiden Zentralismus gewesen, sondern die monarchische Integration der Reichsteile in staatlicher Form auf föderativer Basis. Die Zielvorgaben, die im Vorfeld der Silvesterpatente formuliert wurden und die neben den Rekurs auf das monarchische Prinzip auch die Beachtung der historischen Landeseinheiten enthielten, interpretiert Rumpler als Programm eines Bundesstaates mit zentralen staatlichen Justiz- und Verwaltungsinstitutionen für die Reichsangelegenheiten. Das Staats- und Reichsproblem wird also für ihn durch föderative Verstaatlichung des Reiches und funktionale Verstaatlichung der monarchischen Spitze gelöst. Wenn Rumpler all dies nunmehr unter den Begriff der „Integration“ stellt, so müsste m. E. vorab dessen sozial- und staatsrechtswissenschaftlich höchst unterschiedlicher Gebrauch geklärt werden.¹ In jedem Fall würde Rumplers Vorstellung nach meiner Einschätzung auf weitreichende ökonomisch-soziale (kulturelle Individualität aber schonende) Integration bei geringerem Intensitätsgrad politischer Integration hinauslaufen, da Partizipation jedenfalls auf Reichsebene nicht vorkommt und den ‚Völkern‘ also die Last, sich in Repräsentativkörperschaften unmittelbar zueinander in Beziehung zu setzen, erspart bleibt. Die Reichseinheit bleibt durch den je individuellen Kronlandsbezug zum gemeinsamen Monarchen gewahrt und realisiert sich in der Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten. Also Verwaltung als Verfassung.

Dies erscheint mir zunächst einmal – als Helmut Rumplers persönliche ‚summa historica‘ – ein aus der historischen Langzeitbetrachtung gewonnener und als solcher durchaus nachvollziehbarer Ansatz zur Vereinbarung der historischen strukturellen Besonderheiten der ‚Habsburgermonarchie‘ mit den Bedingungen moderner Staatsbildung zu sein. Quellenbezogen filtert Rumpler das Programm aus den Verhandlungen zur Wende von 1851 heraus, deren Ergebnis er freilich zugleich als Kompromiss unterschiedli-

1 Ich verweise auf meine eigenen Überlegungen in einem wenig rezipierten Aufsatz: Einleitung oben S. 20f.

cher Interessen und Tendenzen sieht. Als explizite Gewährsleute für das programmatische Selbstverständnis der Zeitgenossen zieht er persönliche und literarische Zeugnisse aus dem weiteren Umfeld heran: Czoernig, Hock, Helfert ... Insbesondere Czoernigs bekanntes Werk „Österreichs Neugestaltung“ wird ihm zum sinnstiftenden Kronzeugen. Im Übrigen sieht er selbstverständlich sehr wohl die querständigen Momente im Realgeschehen unserer Dekade: ein partiell rigides Herrschaftssystem, Bachs „Verwaltungstyrannie“ auch als Mittel der Herrschaft, Reaktion und Repression, dann auch heteronome Vorstellungen in der Führungselite im Spannungsfeld von ‚bürgerlichem‘ Zentralismus und ‚feudalem‘ Föderalismus. Rumpler postuliert, dass trotz all dieser Gegensätze das skizzierte programmatische Ziel allen aktiv Beteiligten gemeinsam gewesen sei. Alle restriktiven und progressiven Aktionen seien an diesem Ziel der Integration orientiert gewesen, und auch die reaktionären Elemente des Systems hätten der Modernisierung gedient. Deshalb beträfen alle traditionell vorgebrachten Kritikpunkte – Zentralismus, Absolutismus, Germanisierung; fehlende Verfassung; dynamische Wirtschaftspolitik als Kompensationsstrategie für vorenthaltene Partizipation; fortgesetzte Niederhaltung Ungarns und Lombardo-Venetiens – nur interpretatorisch unzureichende Teilaspekte, soweit sie nicht überhaupt falsch seien. Rumpler übersieht selbstverständlich nicht das Scheitern des Programms der gesamtstaatlichen Integration am Ende der neoabsolutistischen Dekade. Er gibt dazu keine Erklärung, kann aber darauf verweisen, dass der nachfolgende Übergang zum Parlamentarismus dieses Ziel erst recht verfehlt hat. In jedem Fall sieht er in der stets gleichbleibenden Herausforderung und ihren – sei es bürokratischen, sei es konstitutionellen – Beantwortungsversuchen im Gang der Epochen ein Argument, der neoabsolutistischen Dekade die Qualität eines eigenständigen Entwicklungsabschnitts abzusprechen.

Diese weitreichenden Thesen Helmut Rumplers sind auf unserer Tagung nicht mit der erforderlichen Stringenz diskutiert worden; dies auch deshalb, weil ihre zentrale Orientierung am Begriff ‚Integration‘ erst in der schriftlichen Ausarbeitung benannt worden ist. Die Weite ihres Horizonts müsste zunächst einmal auf die empirische Detailforschung zu unserer Periode heruntergebrochen werden, um mit Bezug darauf, was die damals Handelnden wollten, in ihren zustimmungsfähigen und bestreitbaren Aspekten diskutiert werden zu können. Ein Resümee ist schon von seiner Gattung her nicht der Ort, dies zu leisten. Deshalb seien hier zunächst einige weitere Beiträge und Diskussionen resümierend erörtert, an denen sich dann auch einige aus der Archivarbeit gewonnene Zweifel an Rumplers Panorama festmachen lassen.

Zu dessen Sichtweise setzt der Beitrag von Matthias Stickler in mancher Hinsicht einen gewissen Kontrapunkt. Die besonderen Strukturbedingungen der ‚Habsburgermonarchie‘ sind evident, sie waren auch in der Diskussion unstrittig: ein Reich, das ohne seine Dynastie nicht gedacht werden kann, die also nicht zum ‚Staatsorgan‘ mutieren konnte, vielmehr den Zusammenhalt der Länder in der Person des Kaisers als gemeinsamen Landesfürsten realisierte. Selbst der Metternich der 40er Jahre, so Rumpler in der Diskussion unter Berufung auf Siemann, fand diese Situation nicht optimal, aber es blieb keine andere Lösung als die gemeinsame Dynastie. Man kann dem weiteren Urteil Rumplers (jedenfalls für den Vormärz bis zur Revolution) auch folgen, wonach „diese Familie zerrüttet“ war. Für die Zeit ab dem Thronwechsel zeichnet Stickler mit seinen Analysen zu deren Selbstverständnis und Funktion aber doch ein anderes Bild. Die durch eine rigide Erziehung gestützte Herrschaftsauffassung des jungen Kaisers war, wie auch Stickler zeigt, gewaltig überhöht und überfordernd; sie war aber nicht irrelevant, sondern hatte im Rahmen der 1851/52 installierten förmlichen Selbstherrschaft erhebliche Folgen. (Dies wurde im Anschluss an den Beitrag von Thomas Kletečka diskutiert.) Mit der subjektiv in Anspruch genommenen Selbstherrschaft verband sich eine gleichermaßen beanspruchte Selbstverantwortung mit der Konsequenz gesteigerter Verwundbarkeit. Die Schutzfunktion konstitutioneller Ministerverantwortlichkeit für den Herrscher lernte Franz Joseph, wie Stickler zeigen konnte, später durchaus zu schätzen. Die früh angelegte und bis in die Spätzeit weiterentwickelte Stilisierung der Herrscherrolle zeichnete Stickler ebenso nach wie das Bemühen um die Errichtung einer dynastischen Arkan-Sphäre, wie sie vor allem von Eh. Albrecht betrieben wurde. Aufschlussreich auch der komplementär zum späteren politischen Einlenken in den Konstitutionalismus entwickelte inerdynastische Absolutismus durch den Chef des Hauses im Rahmen des Familienstatuts.

Von der größten Relevanz seit dem Thronwechsel war jedoch die Einbettung des jungen Herrschers in militärische Denk- und Verhaltensformen und die starke Rolle der Armee seit der Niederschlagung der Revolution. Da der für das Militär im Neoabsolutismus vorgesehene Referent absagen musste, waren die knappen Ausführungen von Matthias Stickler zu diesem Aspekt des Systems besonders schätzenswert. Auch wenn man Lothar Höbelts provokantes Dictum von der „größösterreichisch-militaristischen Reichsgründung“ für überspitzt hält, ist doch nicht zu übersehen, dass die Armee als Retter der Monarchie in der neoabsolutistischen Dekade dauerhaft eine Sonderrolle beanspruchte und in der Entourage des Kaisers stark zur Geltung brachte. Gegenüber den ‚Völkern‘, vor allem den abtrünnigen, war das Militär in den ersten Jahren – mit unterschiedlicher Intensität –

durch Belagerungszustand und Sondergerichtsbarkeit präsent. Während der ganzen Dekade gibt es zahlreiche Anhaltspunkte für regierungsinterne Interventionen. Gravierend war v. a. ihre Sonderstellung in finanziellen Belangen, die auf die Last alleiniger Entscheidung durch den Kaiser hinauslief. Dieser ganze Komplex wurde im Anschluss an das Referat von Tomas Kletečka nochmals thematisiert, ist freilich (über meine eigenen, vielleicht allzu knappen Bemerkungen hinaus) während der Tagung kaum diskutiert worden.

Die Diskussion zu Matthias Sticklers Referat konzentrierte sich auf zwei Punkte: Der erste betraf das katholische Profil der Dynastie und ihre aus der römisch-deutschen Reichstradition übernommene Rolle des Kaisers als *Defensor Ecclesiae*. Unter den Tagungsteilnehmern bestand Einigkeit darüber, dass das Verhältnis zur Kurie keine Unterordnung und Kaiser Franz Joseph (im Unterschied zu seinem Nachfolger) kein Klerikaler war. Dies gilt auch für das Konkordat von 1855, das staatlicherseits auch wesentlichen politischen Integrationsbedürfnissen entsprach, freilich einen weithin nachwirkenden Polarisierungseffekt erzeugte. Der konstitutionell gewordene Kaiser ratifizierte später den einseitigen Abbau des Konkordats vielleicht unter Schmerzen, aber anstandslos.

Der zweite Diskussionspunkt knüpfte an die „*Translatio Imperii*“ von 1804/1806 und die damals erwogene und verworfene Krönung Franz I. zum Österreichischen Kaiser an. Stickler stellte dazu einen von Friedjung entdeckten Plan Bachs vor, den der Innenminister 1854 für eine Kaiserkrönung entwickelt hat. Dies löste unter den Tagungsteilnehmern lebhaftes Erörtern über die Möglichkeit bzw. Opportunität einer feierlichen Krönung zur symbolischen Manifestation der neu erkämpften Reichseinheit aus. Partikulare Krönungen hatten im Vormärz stattgefunden; diese Traditionen waren 1848 abgebrochen worden. Insbesondere das Problem der ungarischen Königskrönung mit ihrem ganzen verfassungsrechtlichen Gewicht hing selbstverständlich schwer über den möglichen Chancen des jetzigen Plans, zumal die vorgesehene festliche Krönung nicht mit traditionellen Privilegienbestätigungen und Eidesleistungen altständischer Provenienz verbunden sein sollten. Dass insbesondere die ungarischen politischen Eliten zur Teilnahme an einem derartigen ‚stummen‘ Huldigungsakt zu gewinnen gewesen wären, mit dem sich dann zudem implizit eine symbolische Anerkennung der Existenz eines ‚Reiches‘ verbunden hätte, war so gut wie ausgeschlossen. Alternativ wies Thomas Kletečka auf das Konzept Kübecks von 1851 hin, das Kaisertum kumulativ auf die landesfürstliche Prärogative in allen Kronländern im Sinne des Monarchischen Prinzips zu basieren. Damit hängt möglicherweise der Plan von 1855 zusammen, verbunden mit den geplanten Landesausschüssen auch Allgemeine Landesversammlungen zu

Huldigungszwecken zu installieren. Helmut Rumpler knüpfte daran die Vermutung, dass damit ein Ansatz zu einer modernisierten Privilegien-Bestätigung bzw. Privilegien-Vereinbarung im Sinne eines kommenden föderativen Reichsaufbaues intendiert war, diese Huldigungsversammlungen also prinzipiell höher als ein Spektakel einzustufen seien. Aus meiner eigenen und Zsolt Lengyels Beschäftigung mit dem Plan der Landesvertretungen kann ich dies nicht bestätigen, denn die dort vorübergehend vorgesehenen Allgemeinen Landesversammlungen sollten ausdrücklich ‚stumm‘ sein, weshalb sie (v. a. mit Blick auf Ungarn) denn auch gestrichen wurden.

Zur Selbstherrschaft bemerkte Helmut Rumpler im Rahmen der Diskussion zu Sticklers Referat, dass Franz Joseph sich seine Autokratie wohl so zurechtgelegt haben mochte, dass aber der ‚Absolutismus‘ für Bach und Kübeck kaum mehr als eine Aushilfskonstruktion gewesen sein dürfte. Für Bach vielleicht; aber für Kübeck? Zum Ganzen lieferte das Referat von Thomas Kletečka über die „Installation der Autokratie“ (August 1851 bis April 1852) zusätzliche Einsichten; dies auch deshalb, weil er den Gang der Entwicklungsstufen durch quellennahe Präsentation nachvollzog. Die Schlüsselrolle Kübecks in dem Prozess ist dabei unverkennbar. Dessen Ideal wird in der vormärzlichen Regierungsweise eines gemäßigten Zentralismus und einer geglückten Symbiose von Administration und gesellschaftlicher Ordnung gesehen. Die Auswüchse des revolutionsgeborenen Konstitutionalismus manifestierten sich für ihn in dem weiterhin existenten ‚verantwortlichen‘ Ministerrat als Beschlussorgan (bei fehlendem Reichstag ein faktischer Ministerabsolutismus). Diesen Ministerrat galt es im Einverständnis mit dem Kaiser zu entmachten, um diesem Handlungsspielraum zu verschaffen; dem diente die Installation des Reichsrates. Die weiteren Stufen über die Aufhebung der Verfassung – Augusterlässe, Vorbereitung und Durchsetzung der „Silvesterpatente“ – bis zur Aufhebung des Ministerrates als Organ nach Schwarzenbergs Tod im April 1852 wurden von Kletečka entlang dieser Interpretationslinie entwickelt und als Implementierung des „Systems Kübeck“ gedeutet. Parallel dazu verfolgte er die intensiven Bemühungen des 1851 auf die neue Linie einschwenkenden Innenministers, seine Position zu wahren und eigene Initiativen zur künftigen organischen Gestaltung des Reiches zu entfalten, was zu einem bis zu Kübecks Tod anhaltenden Spannungsverhältnis zwischen beiden in Rivalität und Kooperation führte.

Selbstverständlich analysierte Kletečka ebenfalls den staatsrechtlichen, administrativen und gesellschaftspolitischen Gehalt der Silvestererlässe und der zugehörigen Vorverhandlungen: Fundierung des Reiches auf monarchische Gestaltung und staatliche Einheit, ungeteilte Ausübung von Legislative, Exekutive und Judikative bei Vordringen der Staatsverwaltung auf die

Bezirksebene, Aufhebung der Gemeindeautonomie bei Exemtion des Gutsbesitzes, keine Länderautonomie, keine ständische Verfassung, da Gewaltenteilung implizierend, dafür Konsultativorgane auf Landes- und Kreisebene. Dieser (in seinen Grundzügen bekannte) Komplex wurde im Anschluss an das Referat nicht diskutiert. Er kann auch hier vorerst beiseitegelassen werden, zumal er bei anderer Gelegenheit thematisiert wird.

Die Diskussion drehte sich um zwei Punkte: den Charakter des inaugurierten ‚Absolutismus‘ und seine Konsequenzen für die Struktur der Staatsführung; die Rivalität Kübeck – Bach und ihre sachliche Bedeutung.

Ausgangspunkt der Absolutismus-Diskussion war die eindrucksvolle Ansprache des Kaisers an die Minister vom 14. April 1852 mit der Proklamation seiner Selbstherrschaft: Sie hatte wohl Helmut Rumpler vor allem im Blick, wenn er in seinem schriftlichen Beitrag von den „spätpubertären Machtanwandlungen“ Franz Josephs spricht. Waltraud Heindl konnte berichten, dass sich der Entwurf dazu von Grünnes Hand im Privatarchiv seiner Familie gefunden hat, was für die Rolle des Generaladjutanten schon einiges besagt und Rumplers Fokussierung auf die Psyche des jungen Kaisers relativiert. Die vor allem in der Armee verbreitete Auffassung, dass es gut sei, wieder „e i n e n Herrn“ zu haben, konnte auch von Matthias Stickler bestätigt und illustriert werden. Man wird mit Rumpler unterstellen können, dass in der z i v i l e n Führungselite selbst Kübeck einen derartigen Glauben an substantielle Autokratie nicht besaß. Gerade für Kübeck aber war ein handlungsfähiger Monarch ein zentrales Erfordernis und weitaus mehr als eine symbolische Projektionsfläche administrativer Entscheidungen. Man darf daran erinnern, dass er bereits an der Vorbereitung des Thronwechsels maßgeblich beteiligt war; seine Tagebücher sind angefüllt mit liebevollen Bemerkungen über den Zugewinn seines jugendlichen Herrn an Statur und Selbstbewusstsein. Fortführung vormärzlicher Regierungsformen, aber nunmehr mit einem funktionsfähigen Monarchen: Auf diese Formel hat bereits Ronald Coons in einem Aufsatz² die mit dem Thronwechsel verbundenen Hoffnungen Kübecks gebracht. Der Thronwechsel war eben auch eine Antwort auf die desolaten Konsequenzen der ‚Leerstelle‘ auf dem Thron vor und in der Revolution. Derselbe Kübeck vertraute seinem Tagebuch später aber auch die Klage an, dass Franz Joseph den Unterschied zwischen dem Kaiser und dem Imperator noch nicht erfasst habe, kritisierte damit also – vermutlich – den autokratischen Überschwang seines Helden im Verzicht auf geordnete Verfahren.

2 Coons, Ronald E.: Kübeck and the Pre-Revolutionary Origins of Austrian Neoabsolutismus, in: Glatz, Ferenc u. Ralph Melville (Hgg.): Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie 1830–1918, Stuttgart 1987, S. 55–86.

Die Tagungsteilnehmer waren sich gewiss einig in dem Urteil, dass ‚Autokratie‘ zur Erfassung politischer Willensbildung in der neoabsolutistischen Dekade nicht wörtlich zu nehmen sei. Was war also die Struktur des 1852 installierten ‚Absolutismus‘? Dieses Problem wurde im Anschluss an Kletečka anhand der Frage nach dem Stellenwert diskutiert, den der ‚Rat‘ als institutionalisierte Beratung im System hatte.

An dieser Stelle darf ich auf meine Einleitung zu diesem Tagungsband zurückverweisen, wo der ‚king in bureaucracy‘ als generelles Strukturphänomen bereits des späten ‚Zeitalters des Absolutismus‘ skizziert worden ist. Im Unterschied zum englischen Original der Metapher (‚King in Parliament‘) ist jedoch zu beachten, dass dem Monarchen bei Fehlen regierungsexterner Machtfaktoren (Stände, Parlament) im ungeteilten Herrschaftssystem der Monarchie als formaler Instanz der Letztentscheidung sehr wohl ein erhebliches Gewicht zukommt, was im Verhalten der Regierungsverantwortlichen den berühmten „Königsmechanismus“ (Norbert Elias) auslöst. Dieser Königsmechanismus eröffnet dem Herrscher entsprechende Spielräume, auch wenn unstrittig ist, dass die Figur des persönlich initiativen Autokraten schon stets zu den Ausnahmen gehörte. Dieses generelle Strukturmoment des ‚Zeitalters des Absolutismus‘ gilt in seinem österreichischen Nachklang der Jahrhundertmitte auch für den jungen Franz Joseph, der deswegen eben auch als Person keine vernachlässigenswerte Größe ist. Der Befund, dass bei vielen politischen Entscheidungen bzw. Nichtentscheidungen der persönliche Wille auch schon des jungen Monarchen ausschlaggebend war, kann angesichts der vielen Zeugnisse dafür ohnehin nicht ernsthaft bestritten werden.

Helmut Rumpler kritisierte – epistemologisch grundsätzlich einleuchtend – zunächst einmal die Neigung, die Inaugurierung des Systems von 1851/52 vom späteren Scheitern des ‚Neoabsolutismus‘ her zu bewerten; dieser Kausalnexus sei nicht zwingend. Es werde nicht beachtet, dass vor dem Hintergrund der Unanwendbarkeit der Märzverfassung die Entscheidungen pragmatisch vernünftig und auch für Entwicklung offen gewesen seien. Von der Abschaffung des integralen Parlaments schlug er (wie auch in seinem schriftlichen Beitrag!) den Bogen zur Auflösung des integralen Ministerrats als Beschlussorgan, der ebenfalls für die Ungarn inakzeptabel gewesen sei, zugunsten einer Diversifikation der Beratungsinstanzen. [Ein Vorgriff auf das Oktoberdiplom??] Zumindest bei Bach unterstellte Rumpler das Motiv, im Rahmen des Neoabsolutismus die ungarische Frage zwischen Gewalt und Konstitution zu lösen. Rumpler kritisierte in diesem Zusammenhang ferner unsere Neigung, vor dem Hintergrund konstitutioneller Verfahren der Beschlussfassung die Kompetenz bloßer Beratung als geringerwertig anzusehen und nicht zu beachten, dass darin ein wesentlicher Schutz vor

(dezisionistischer) Majorisierung liegt. Dietmar Willoweit schlug den Bogen zurück ins 18. Jahrhundert, wo die Monarchie unter den Bedingungen vernunft- und nicht interessen geleiteter Beratung noch als die beste Regierungsform galt. Dieses Politikmodell, so fürchtete er, sei mit der Zunahme gesellschaftlicher Divergenzen und des Kampfes um politische Alternativen im 19. Jahrhundert veraltet, und so wundere er sich, wie man solche Formen noch in der Jahrhundertmitte (als ‚Neoabsolutismus‘) installieren konnte. Dem Urteil über den sozio-politischen Wandel wird man folgen. Kompensatorisch und also ideologisch lebt das alte Politikmodell vielleicht jedoch in den Vorstellungen der Trennung von Staat und Gesellschaft und vom Staat über den Parteien weiter – eine auch für Österreich wichtige Denkfigur. Willoweits Frage nach österreichischen Theoretikern in dieser Sache konnte von den Teilnehmern nicht befriedigend geklärt werden – so viel ist aber doch gewiss, dass die Handelnden der Wende von 1851/52 von der Überzeugung durchdrungen waren, dass die Schemata des Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie unanwendbar und dezisionistische Majoritätskriterien in jedem Falle schädlich waren.

Im April 1852 wurden – nach einhelligem Urteil der Experten – Ministerkonferenz und Reichsrat als *f a k t i s c h* gleichwertige und ausschließlich auf den Kaiser als Letztentscheidenden bezogene Beratungsorgane installiert. Auch unter der Mahnung, nicht *ex post* zu werten, musste sich die Frage nach der tatsächlichen Validität der Beratungsverfahren stellen. Hier konnten nun die Mitarbeiter am Unternehmen der ÖMR-Edition sowie die Herren Lengyel und Seiderer auf zahlreiche Defizite verweisen, die wesentlich auch aus der Rivalität zwischen Bach und Kübeck und ihrem Wettlauf um das Ohr des Kaisers resultierten. Zwar mahnte Wilhelm Brauneder, die Probleme nicht zu personalisieren; demgegenüber wurden die dahinter stehenden Verfahrensprobleme betont. Es zeigte sich insbesondere, dass die Gremien kein genügendes Gewicht besaßen, um das Einbringen kollektiver Beratung zu gewährleisten, wie namentlich der Präsidialstil Kübecks gegenüber dem Reichsratsgremium zeigt. Die Stellung der Ministerkonferenz war gegenüber ihren Mitgliedern (wie beabsichtigt) ohnehin schwach. Kübeck verstand es insbesondere, die von Bach schon ab Januar 1852 initiierte zügige Umsetzung der ‚Organischen Bestimmungen‘ zu blockieren und im Wege der gemischten Organisationskommission in einen jahrelangen quälenden Prozess zu verwandeln. Insbesondere das Partizipationsangebot der Landesausschüsse, von denen noch zu sprechen sein wird, blieb dabei auf der Strecke, zumal der Kaiser selbst es aufgrund persönlicher Intervention seitens Eh. Albrechts am Ende dilatorisch behandelte. Darüber gibt es vielfältige Klagen Bachs. Zur Gepflogenheit der Minister, wichtige Aktionen isoliert mit dem Kaiser auszumachen, konnte auch ich aus

meinen früheren Forschungen aus der finanzpolitischen Perspektive einiges beisteuern: Bachs Rolle in der Nationalanleihe und beim Staatsbahnverkauf 1854, Brucks Programm von 1855 und vor allem seine nur mündlich vom Kaiser abgeseignete Überziehung der Nationalanleihe. Mein wichtigster Kritikpunkt betraf die Sonderstellung des Militärs und seine völlige Immunisierung gegen jeden Beratungszwang in allen Budgetfragen. Hier fiel die Last der Entscheidung in aller Regel ohne Vorbereitung auf den Kaiser, ohne dass die erforderlichen abgleichenden Erwägungen in der Ministerkonferenz als dem Kaiser verantwortlichem Gremium dafür die nötige Vorstrukturierung erfahren hätte.

Mein resümierendes Urteil zu diesem Problemkomplex wäre also: Das Paradigma der Konsultation war gewiss in der Theorie die dem ‚Absolutismus‘ adäquate und bei gehöriger Organisation auch stimmige Form der Einbettung monarchischer Letztentscheidung. Nur musste sie eben verbindlich organisiert sein, um die desintegrativen Elemente des ‚Königsmechanismus‘ entsprechend zu kompensieren. Ob dies im April 1852 bei der Konfiguration der Beratungsinstanzen bedacht worden ist, scheint mir zweifelhaft. Man muss dazu nur einmal die (von uns nicht behandelten) Auseinandersetzungen um die Installierung des Reichsrates vom Jahr zuvor zur Kenntnis nehmen, um eine Vorstellung von den Grabenkämpfen zu erhalten. In jedem Fall ist sicher, dass unter dem unerfahrenen jungen Monarchen der Umgang des Führungspersonals miteinander aus dem Ruder gelaufen ist. Die Haushaltsprobleme waren dafür aus meiner Sicht der härteste Prüfstein. Nicht zufällig wurde das Regierungsprogramm vom August 1859, das wesentlich auch ein haushaltspolitisches Immunisierungsprogramm gegen konstitutionelle Gefahren war, von der Wiederherstellung des Ministerrats als Beschlussorgan unter einem Ministerpräsidenten begleitet; gleichzeitig wurde mit der Einrichtung einer Budgetkommission das Militär erstmals wieder in die Finanzplanung eingebunden, was dann die erneute Bestellung eines Kriegsministers einleitete.

Ob Bach Föderalisierungsziele verfolgt hat, war auch an dem Vortrag von Waltraud Heindl über Verwaltungsstruktur und Verwaltungseliten zu überprüfen. In ihm begegneten wir einer zentralen Säule neoabsolutistischer Modernisierung, um die sich freilich auch traditionell die meisten Kontroversen ranken. Denn im Mittelpunkt der Heindlschen Überlegungen stand naturgemäß – bei einigen Seitenblicken auf das Führungspersonal anderer Ministerien – die Bachsche Innenverwaltung und damit der administrative Zentralismus. Die Referentin zeichnet als ausgewiesene Kennerin der österreichischen Verwaltungsgeschichte selbstverständlich die Kontinuitätslinien seit Joseph II. nach, betont aber den nachrevolutionären Schub an Intensivierung und Hierarchisierung. Nach Aufhebung

der Patrimonialverwaltung schob sich der Staat mit den Bezirksämtern auf eine weitere Ebene vor, aber erst nach Beseitigung der Stadionschen Selbstverwaltungskonzepte entfaltete dies nach der Wende von 1851 seine volle Wirkung. Bach passte sich dieser Wende insoweit an, als er die Aufhebung der Trennung von Justiz und Verwaltung auf Bezirksebene mittrug. In der Organisierungskommission, die seit 1852 für den neuen Verwaltungsaufbau zuständig war, war Bach sich mit Kübeck in der Ausgestaltung und geographischen Verdichtung der gemischten Bezirksämter einig, und diese Bastion wurde gegen den Revisionsdruck des gutsherrlichen Adels bis zum Ende des Neoabsolutismus und darüber hinaus verteidigt. Über die Gestaltung der darunterliegenden Gemeindegeldverwaltung allerdings entspann sich ein jahrelanger Dauerkonflikt zwischen Innenminister und Reichsrat, zu dem ein eigenes Referat von Georg Seiderer vorliegt. Auch über die Binnenstruktur der Mittelbehörden gab es erhebliche Differenzen zwischen Bach und Kübeck, da letzterer an der vormärzlichen Gremialverfassung, einem typischen Relikt des frühneuzeitlichen Ständestaates, festhielt. Auf Ministerebene war jedoch bereits 1848 das in der französischen Revolution entwickelte Chefprinzip eingeführt worden, und dieses Prinzip setzte Bach auch für die Landes- und Kreisebene durch. Für die hierarchische Straffung der gesamten Innenverwaltung war dies von hoher Bedeutung. Insbesondere die Statthalter mit ihrer ressortbezogenen Kompetenzbündelung wurden so zu entscheidenden Stützen des Bachschen Regimes, womit zugleich die 1851 wieder betonte Individualität der Kronländer unter Wahrung des Staatsrechts (Ungarn) in der Praxis unterlaufen wurde. Hierfür war nicht nur die administrative Gliederung Kern-Ungarns (nach Verselbständigung seiner „Nebenländer“) in fünf Statthaltereibezirke bezeichnend, sondern die Zerschlagung der Komitatsverfassung als Unterbau seiner altständischen Gesamtstruktur. Damit wurde natürlich das zentrale Problem des Bachschen Zentralismus als Signum der neoabsolutistischen Dekade berührt. Hierzu sind von der im Druck befindlichen Habilitationsschrift von Georg Seiderer zusätzliche Analysen zu erwarten. Insgesamt ergaben die Analysen Waltraud Heindls jedenfalls nicht, dass Bach administrative Föderalisierungstendenzen gehegt hätte.

Mit der Ausweitung der Verwaltung verband sich die Frage nach dem politischen Profil der Beamenschaft, und auf dieses Problem konzentriert sich der Tagungsbeitrag von Waltraud Heindl dann in der Hauptsache. Dabei ging es um die starke Kontinuität des josephinischen Beamtenethos („Hirtenbrief“), das von Bach wieder aufgegriffen und noch forciert wurde, sodann um die starke Prägung der meisten führenden Mitarbeiter Bachs (und des Ministers selbst) durch die Revolution in ihren konstruktiven Modernisierungsaspekten, schließlich um die Loyalitätsfrage bei der Übernahme und

Neurekrutierung des stark vergrößerten Beamtenheeres. Besonders auf den letzten Aspekt warf sich nicht zufällig die Diskussion: ist damit doch für Ungarn die klassische Frage der ‚Bachusaren‘ verknüpft. Allgemein gilt demnach wohl, dass bei Wieder- oder Neueinstellung der Beamten eine Loyalitätsprüfung stattfand, die das Verhalten während der Revolution sondierte und die nunmehrige Einstellung zu Konstitutionalismus und neuem System abfragte. Mit Ausnahme von Ungarn und Italien, wo die Inquisition strenger ausfiel, war diese Überprüfung offenbar locker und gegenüber kleinen Sündern lässig in der richtigen Einschätzung, dass persönliche Meinungen für das Funktionieren der entsprechend konditionierten Staatsdiener im Räderwerk der administrativen Vollzüge weniger bedeutsam seien. So Waltraud Heindl unter Berufung auf Max Weber. Aber auch für Ungarn ist das Bild der nationalgeschichtlichen Stereotypen zu differenzieren, wie Zsolt Lengyel in seinen Diskussionsbeiträgen unter Berufung auf seine eigenen Forschungen und namentlich auch die von Ágnes Deák aufzeigte. Neben dem Bachusaren-Import v. a. aus Mähren stand doch auch die Bewerbung und Einstellung vieler Magyaren. Von einem geschlossenen nationalen Boykott kann nach diesen Forschungen jedenfalls keine Rede mehr sein. (Die Haltung der adeligen Eliten mit ihren traditionellen Bruchlinien ist selbstverständlich ein anderes und jeweils individuell zu bearbeitendes Problem.) Lengyel resümierte freilich auch, dass die Bachsche Verwaltung nicht sonderlich gut funktioniert habe, und hielt für wahrscheinlich, dass dafür neben der Überbürdung mit neuen Aufgaben und Methoden auch eine Tendenz zu bewussten Verschleppungen im Sinne passiver Resistenz verantwortlich gewesen sei.

Ungeklärt blieb die Frage, in welchem Umfang (v. a. in den böhmischen Ländern) gutsherrschaftliches Verwaltungspersonal in den staatlichen Justiz- und Verwaltungsdienst übertrat, wie weit es in der Güterverwaltung blieb oder auch (so Milan Hlavačka) bei den neuen Eisenbahnen Anstellung fand. Einig war man sich in der Diskussion darin, dass ungeachtet der Hirtenbriefe von Kaiser Joseph bis Bach der Beamtenstand schon deshalb weiterhin wenig Ansehen genoss, weil schon die kümmerliche Bezahlung kein reputierliches Auftreten gestattete.

Die nationalen Fragen, die bei der Behandlung der Verwaltungsorganisation zur Geltung kamen, beherrschten auch die Diskussion im Anschluss an Milan Hlavačkas Referat über die jüngere tschechische Historiographie zum Neoabsolutismus, zumal auch hier ergänzend die ungarische Perspektive eingebracht wurde. In beiden Ländern folgte die Geschichtsschreibung nach dem Ersten Weltkrieg im Ganzen der nationalen Perspektive, bei deren anti-habsburgischer Gesamt Tendenz der absolutistischen Periode ein prominenter Platz als Regime der Unterdrückung und Verfolgung zukam. Nach dem

Zweiten Weltkrieg setzte sich diese Linie unter dem Marxismus-Leninismus in holzschnittartiger Vergrößerung fort, in der Tschechoslowakei rigider als bei den größeren Freiheiten und Westkontakte genießenden ungarischen Historikern. – Zu diesem Phänomen machte Helmut Rumpler die Bemerkung, dass die marxistischen Kategorien und Methoden eigentlich eine andere Bewertung des Neoabsolutismus unter Hervorkehrung des zentralistischen Modernisierungsschubes (als den Durchbruch des Kapitalismus begünstigend) möglich gemacht oder sogar nahegelegt hätten. Das ist in der Theorie gewiss bedenkenswert; in der Praxis hatte wohl die Abgrenzung des sozialistischen Lagers Vorrang, in die die nationalstaatlichen Stereotypen eingebettet werden konnten.

Otto Urbans umfangreiches Werk ‚Tschechische Gesellschaft‘ schlug in Prag die erste Bresche in diese Sichtweise, und mit ihm beschäftigte Hlavačka sich in seinem Referat ausführlich: zur Person, Urbans Situation in Prag, seine Westkontakte (Aufenthalt bei Conze/Heidelberg) und die Rezeption westlicher Literatur, Inhalt und Methodik seines Werkes. Die Analysen Urbans laufen – hier kurz resümiert – darauf hinaus, das Doppelgesicht des Neoabsolutismus mit politischer Unterdrückung einerseits, ökonomischer Modernisierung (auch im Sinne von Revolutionsprävention) andererseits herauszuarbeiten. Dabei wird der soziale Integrationseffekt der Wirtschaft (neuer Unternehmensstil, Mobilisierung) betont, aber auch die Haltung der Eliten mit Blick auf den wiederentdeckten Adel differenzierend bewertet, der Aufschwung unpolitischer Vereinstätigkeit und Publizistik gewürdigt, aber auch die verdeckte Intensivierung des Nationalismus nicht verschwiegen, die durch Bespitzelung und Verfolgung nicht zu unterdrücken war. Kurz – eine „Verbreiterung der Palette“, auf der nach der Wende neuere Arbeiten aufbauen. Der vergleichende Blick auf Ungarn zeigt eine ähnliche Tendenz, die bei der größeren Bewegungsfreiheit der Forscher unter dem kommunistischen Regime freilich sehr viel früher einsetzte. Hierzu bot die Diskussion eine breite Illustration aus den persönlichen Erfahrungen der anwesenden Kollegen.

Für eine Ausweitung der Diskussion über Modernisierung, Integration und nationale Differenzierung wäre die Einbeziehung Galiziens und der südslawischen Länder notwendig gewesen, was im Rahmen unserer Tagung nicht geschehen konnte. (Italien konnte unter den genannten Fragestellungen eher vernachlässigt werden.) Aber auch die behandelten Beispiele Tschechiens und vor allem Ungarns boten Anhaltspunkte dafür, dass ein Wechsel der Perspektive weg von den Nachfolgestaaten als (existierenden) Nationalstaaten hin zur (untergegangenen) Habsburgermonarchie schwierig bleibt: so etwa in dem Urteil von ungarischer Seite, dass die innovativen und jene Epoche überdauernden Leistungen des Neoabsolutismus zunehmend

als objektiv valide anerkannt würden, dass sie aber als Oktroi von außen „nicht legitim“ gewesen seien.

Unbestreitbar und unbestritten waren die Modernisierung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen und die staatlich gesetzten Impulse zur Dynamisierung der Wirtschaft die herausragende Leistung der neoabsolutistischen Dekade. Nicht zufällig weist daher der Beitrag von Herbert Matis eine große Schnittmenge mit Helmut Rumplers Perspektive auf. Dies gilt bereits für die Einbettung in den säkularen Gesamtprozess, der – wirtschaftsgeschichtlich selbstverständlich unstrittig – nicht deckungsgleich mit der politikgeschichtlichen Periodisierung ist. Die erste Phase des industriellen Aufschwungs setzt in Kontinental- und speziell Mitteleuropa in den dreißiger und vierziger Jahren ein und verstärkt sich in den 50er Jahren; daran ist Österreich in gleicher Weise beteiligt. Die Analyse der nachrevolutionären Wirtschaftspolitik unter wirtschaftsliberalen Vorzeichen durch Matis stand unter der These, dass politischer Liberalismus und Wirtschaftsliberalismus nicht deckungsgleich sind, und dass Investitions- und Wachstumsstrategien unter zentralstaatlich-administrativer Absicherung zielorientierter zu gestalten sind als unter den Bedingungen parlamentarischer Verteilungskämpfe mit ihrer Klientelpolitik und ihrem Effekt regionalpolitischer Rücksichten und Streuungen. In Österreich steht dafür vor allem der Name des Handels- und späteren Finanzministers Bruck. Dass dies keine Kompensationsstrategie an die Adresse des ‚Bürgertums‘ für den Entzug konstitutioneller Rechte war, zeigt sich auch darin, dass die Einführung von Handels- und Gewerbekammern jedenfalls für das Wirtschaftsbürgertum repräsentative Plattformen für fachbezogene Mitsprache und Interessenvertretung bereitstellte. Rumplers Kritik an der Kompensationsthese als zu kurz greifend ist daher berechtigt. Die von Matis aufgestellte Liste von dem Schlüsselvorgang der Grundentlastung über die Modernisierung von Handelsrecht, Vereinsrecht und Konzessionswesen bis hin zum Gewerbegesetz von 1859 mit seiner Einführung der Gewerbefreiheit ist beeindruckend. Mit Blick auf diese letztere Errungenschaft würde ich freilich sozialpolitisch differenzieren: Die sozialkonservativen Bedenken und Schutzbedürfnisse für das alte Handwerk hat die Gewerbegesetzgebung inneradministrativen Grabenkämpfen ausgesetzt und bis 1859 verzögert; dies war nicht anders als etwa in den konstitutionellen deutschen Staaten, wo die Landtage solche Blockaden bewirkten. Für den industrie-kapitalistischen Aufschwung jedoch war die Privatisierung der Eisenbahnen ein maßgeblicher Impuls, der zwar unter fiskalischem Zwang stand, dann aber zu einer investitionspolitischen Erfolgsgeschichte wurde. Man muss aber zugleich sehen, dass der Staatsbahnbau nicht durch liberales Laissez-faire, sondern durch neue Methoden indirekter staatlicher Investitionslenkung abgelöst wurde, bei denen

Bruck sich der unter ihm gegründeten Credit-Anstalt bediente, einer Kopie des napoleonischen *Crédit mobilier*, jedoch mit deutlich größerer Kapitalausstattung. Mit ihrer Hilfe (und darin versteckten staatlichen Krediten) konnte Bruck den jungen Gründungen auch über die Weltwirtschaftskrise von 1857/58 hinweghelfen. Andere politische Kosten der gouvernemental-zentralistischen Strategie (von Herbert Matis nicht erwähnt) waren im Sinne seiner These durchaus gewollt: etwa die jahrelange Weigerung während der ganzen Epoche (und schon z. Zt. des Hofkammerpräsidenten Kübeck im Vormärz), dem böhmischen Adel die Gründung von Hypothekarkreditanstalten (Pfandbriefanstalten) zu erlauben. Dieselbe Gruppe begann in der Wirtschaftskrise auch, gegen die Steuerpolitik Brucks Sturm zu laufen, gefolgt von den schutzbedürftigen Eisenindustriellen, die die Zollpolitik und den Investitionsgüterimport der Eisenbahngesellschaften bekämpften. Über Interventionen beim Monarchen wurde der Minister durch diesen veranlasst, mehrere Enqueten unter Beteiligung der Betroffenen abzuhalten. Daran zeigt sich, dass auch der immunisierte Verwaltungsstaat nicht vor dem Einbruch moderner Interessenpolitik gefeit ist und die Zustimmung der Wirtschaftsbürger zum System an solchen Interessen seine Grenze findet. Das System generiert aus sich heraus Partizipationsforderungen. Deutlich ist dabei aber auch, dass die Integrationswirkungen der Industrielandschaft die Tendenz hatten, ideologisch begründete Kronlandpartikularismen einzuebnen.

Das Problem des Auseinanderdriftens von (verfassungs-)politischem und wirtschaftlichem Liberalismus ebenso wie das der Reichweite des Wirtschaftsliberalismus zu erörtern: Dies hätte die Dimension unserer Tagung überstiegen. Für England, das Mutterland der Industrialisierung, gelten durchaus andere Relationen. Im europäischen Horizont gilt – in zeitlicher West-Ost-Abstufung – gegenüber England die Situation der relativen Rückständigkeit, deren Überwindung dann jeweils den Staat mit seinen zentral gebündelten Wachstumsstrategien auf den Plan ruft. Für Mitteleuropa ist Friedrich List dafür der typische Kronzeuge, und Brucks Handeln folgt genau diesem Muster. Gerschenkrons Theorem der „economic backwardness“ bietet dazu ein bekanntes theoretisches Modell.

Auch die Betrachtung der kulturpolitischen Anstrengungen des Unterrichtsministers Thun lässt sich an Rumpfers These anschließen, wonach administrativ akzentuierte Reformpolitik der multiethnischen Struktur der Habsburgermonarchie am ehesten angemessen war. Mit Recht stellen Brigitte Mazohl und ihre Kollegen fest, dass die Umsetzung des Grundsatzes von der ‚Gleichberechtigung der Nationalitäten‘ in die Verwaltungspraxis zusammen mit der Wirtschaftspolitik ein konstitutives Element neoabsolutistischer Modernisierungspolitik darstellte. Zugleich wurden damit

freilich erheblich sensiblere Bereiche berührt. Dass Leo Thun als Person nicht auf die Rolle eines böhmischen Feudalherrn und Gegners von Bach einzuengen ist, war schon immer klar; die am Reichsganzen orientierten Leistungen seiner Unterrichtsreform sind v. a. durch die Arbeit von Hans Lentze in den Grundzügen erforscht. Der Beitrag der Innsbrucker Kollegen zu unserer Tagung stellt einen Werkstattbericht aus einem laufenden Forschungsprojekt dar, das die Thunsche ‚Privatkorrespondenz‘ (im Sinne von privatarchivalischer Aufbewahrung) erstmals erschließt. Fallbeispiele zur Berufungspolitik Thuns und zur Unterrichtsreform vor allem mit Blick auf die Sprachenfrage sind geeignet, das bisherige Bild zu differenzieren. Das persönliche Engagement des Ministers in der Hochschulpolitik zeigt mit seinen persönlichen Informationsnetzen und seinem autoritären Eingreifen, dass die frisch installierte Autonomie der Fakultäten zugleich auch wieder unterlaufen wurde. Nicht zufällig wurde in der Diskussion ein Vergleich mit dem weit späteren ‚System Althoff‘ in Preußen bemüht. Leitgedanke der Interventionen war neben Qualitätsgesichtspunkten das Bemühen um Anschluss an das katholische Deutschland durch Aufbrechen des spätjosephinischen universitären Lehrkanons. Die Unterrichtsreform mit ihren heiklen Sprachenfragen zeigt Thun als den um Ausgleich und Befriedung bemühten Pragmatiker, der keine Germanisierung anstrebte, aber doch an Deutsch als Vermittlungssprache in höherem Unterricht und Wissenschaft festhielt, zugleich aber (am Vorbild des Deutschen) v. a. die slawischen Sprachen als elaborierte Kultur- und Wissenschaftssprachen fördern und emanzipieren wollte. (Das Italienische blieb – als respektierte Kultursprache – als Problem außen vor.) Welche Spannungen dies erzeugte, verraten Privatbriefe von Schulmännern mit Beschwerden über zu viel oder zu wenig Germanisierung oder zu Rivalitäten der nichtdeutschen Sprachen untereinander. Dieses Kaleidoskop löste auf der Tagung eine lebhafteste Diskussion über die Frage: Pragmatismus oder Hegemonie aus – Probleme, die auch mit der allgemein akzeptierten Versicherung, dass Germanisierung jedenfalls nicht intendiert war, nicht zu beheben sind. Besonders zugespitzt zeigt sich das, wie vom Rechtshistoriker Brauner hervorgehoben, am Problem der Rechtssprache und dem Bedarf an authentischen Texten.

Unausgesprochen verlaufen solche retrospektiven Diskussionen vor dem Hintergrund der leidvollen Erfahrungen mit den Sprachenkämpfen der Spätzeit der Monarchie. Darauf deutet auch die von Helmut Rumpler in seinem eigenen Beitrag gemachte Bemerkung, wonach die Slowaken in der Respektierung und Pflege ihrer Nationalkultur im Neoabsolutismus besser gestellt gewesen seien als in der gesamten Folgezeit. (Ob man über die Tschechen Entsprechendes hätte sagen können, steht freilich dahin.) In jedem Fall spricht sich in solchen Urteilen abermals die Überzeugung aus,

dass der Verwaltungsstaat ‚über den Parteien‘ systemisch bessere Garantien für ein friedliches multiethnisches Nebeneinander bereit hält als der stärker integrierte parlamentarische Verfassungsstaat.

Der ergänzende Vortrag von Andreas Gottsmann über Thuns ‚Verstaatlichung der Kunstpolitik‘ gab zwar zu derartigen Kontroversen keinen Anlass, bot aber neuartige und sehr aufschlussreiche Einblicke in das Bemühen des Ministers um eine auf das Reich bezogene Steuerung des Kunstschaffens im Zeichen vaterländischer Erbauung. Mit diesem Ziel stand sie neben seiner Unterrichtsreform. Die staatliche zweite Säule war auch neu gegenüber den traditionellen Aktivitäten der Hofämter und insofern trotz relativ bescheidenem Mitteleinsatz von grundsätzlicher und zukunftsweisender Bedeutung. Im Wesentlichen ging es dabei um die Zurückdrängung der kommerzialisierten Landschaftsmalerei zugunsten monumentaler vaterländischer Themen in den Stilen des Historismus, was durch eine entsprechende Personalpolitik in der Kunstakademie, durch Fördergelder (Stipendien) und Ankauf bewirkt werden sollte. Die Ergebnisse dieser Politik und auch der Blick auf das öffentliche Bauwesen lösten eine Diskussion über institutionelle Aspekte sowie über die Reichweite des Historismus als Reichsstil aus.

Mit der Frage nach dem Einbau von Elementen politischer Partizipation kehren wir zu den zentralen Problemen des 1851/52 begründeten neoabsolutistischen Systems zurück. Die Aufhebung der Verfassung sollte nicht in einen nackten Bürokratismus münden; dieser Vorsatz wurde von den entscheidend Verantwortlichen, insbesondere von Bach in den Denkschriften vom August/September 1851 ausgesprochen; er fand in dosierter Form auch Eingang in die ‚Organischen Grundsätze‘ vom 31. Dezember. Den hier von Bach entwickelten neoständischen Ansatz machte Wilhelm Brauner auch während unserer Tagung nochmals zum Ausgangspunkt der Entfaltung eines Verfassungstypus der ‚neoständisch beschränkten Monarchie‘, der 1851/52 begründet worden sei und in der Reichsverfassung von 1861 seinen Höhepunkt gefunden habe, erst 1867 durch den Übergang zum Konstitutionalismus abgelöst worden sei. Entscheidend dabei ist, dass diesem Geschehen nach Brauner planerisches Verhalten zugrunde liegt, wobei ‚Planung‘ freilich als bewusste fortlaufende Anpassung an einen historisch erfahrbaren Entwicklungsgang zu verstehen ist. Dieses Grundverständnis verortete Brauner in einer Rezeption der Historischen Rechtsschule mit ihrem Historischen Staatsrecht, deren Rezeption sich in Wien namentlich im Juridisch-politischen Leseverein der Vormärzjahre vollzogen habe, dem die wichtigsten Akteure der österreichischen Verfassungsentwicklung (darunter prominent auch Bach) angehört hatten. Dieses Denken schloss die revolutionsgeborenen Konstruktionen des Konstitutionalismus aus dem Fluss

der Entwicklung aus; an ihre Stelle trat der Rückgriff auf das historisch Gewordene, das es an die Erfordernisse der Gegenwart anzupassen galt. Brauneder verwandte dafür das Bild: „neuer Wein in alten Schläuchen“. In diesem Sinn folgte die Vorbereitung der Silvesterpatente dem Konzept, die altständisch beschränkte Monarchie über einen Aufbau von unten in eine neuständisch beschränkte Monarchie zu überführen. Hierzu waren der herrschaftliche Großgrundbesitz sowie die Land- und Stadtgemeinden als Personenverbände (wahre Gemeinden im historischen Sinne) auf der Grundlage von Grund-, Hausbesitz und Gewerbeberechtigung wieder herzustellen und auf der Basis der so definierten ‚Interessen‘ neoständisch quotierte Körperschaften auf Kreis- und Landesebene als Konsultativorgane zu berufen. Ein darauf aufbauender Ausschusslandtag im Zentrum lag im Plan; dazu sollten jedoch die Landtage installiert und eine Zeitlang erprobt sein. Die Gemeindegesetzgebung war 1859 vollendet; danach konnten die vorbereiteten Entwürfe zu den Landesausschüssen umgesetzt werden. Da jedoch die finanziellen Bedrängnisse nach der Niederlage von 1859 die Berufung des Zentralorgans dringlich machten, wendete man das Verfahren in einen Aufbau von oben und berief 1860 den verstärkten Reichsrat als provisorischen Ausschusslandtag – provisorisch deshalb, weil bei Fehlen von Landtagen deren Entsendungen durch freie kaiserliche Berufungen ersetzt werden mussten. Der verstärkte Reichsrat erstattete im Rahmen seiner Konsultativbefugnisse die geforderten Gutachten, nahm zwar ungefragt auch Stellung zur Verfassungsfrage; „insgesamt konnte seine Haltung [aber] als Zustimmung zum bestehenden Regierungssystem verstanden werden.“ Auf dieser Grundlage konnte der Komplex des ‚Oktoberdiploms‘ erlassen werden; nach Form und Inhalt der Höhepunkt des Historischen Staatsrechts in Österreich. Da hierbei wesentliche Durchführungsbestimmungen noch offen blieben – so vor allem die (neoständischen) Landeswahlordnungen und die Quotierungen zur Delegation in den Reichsrat – folgte im Februar ein weiterer Komplex verfassungsgebender Akte. Das aus ‚Oktoberdiplom‘ und ‚Februarpatent‘ zusammengesetzte Ensemble der Reichsverfassung von 1861 ist demnach im Kern keine konstitutionelle Verfassung. Zwar wurden mit der Schaffung eines zweihäusigen Parlaments im Zentrum und der Gewährung legislativer Kompetenzen auf Landes- und Reichsebene im Sinne der hinkenden Gewaltenteilung wichtige konstitutionelle Elemente eingeführt, doch fehlten mit Grundrechten, judizieller Gewährleistung etc. wesentliche Kriterien des Konstitutionalismus, und die kuriale Basis von Wahlen und Delegation blieb erhalten. Wenn letzteres in den begleitenden Verlautbarungen als indirekte Wahl ausgegeben und der konstitutionelle Gehalt in den Vordergrund gestellt wurde, so folgte dies für Brauneder einem verschwörerischen Komplott von Schmerling, seinem Verfassungsarchitekten Perthaler und Lustkandl,

um vor den Liberalen den wahren und gewollten Sinn der Verfassungsgewährung auf historischer Grundlage zu verschleiern, wobei den Konservativen intern das Gegenteil versichert wurde.

Der hier vorgestellte Gang der Ereignisse konnte substantiell nur in einer Konfrontation mit den nachfolgenden, von anderen Ansätzen ausgehenden Referaten diskutiert werden. Diese Diskussion wurde daher verschoben. Stattdessen wurden vorerst ‚propädeutische‘ Fragen zur Historischen Schule und zum Historischen Staatsrecht erörtert; eine Erörterung, die infolge meines ‚tagungsökonomisch‘ etwas unglücklichen Vorstoßes, grundsätzliche Kritik an der Historischen Schule zu üben, konkrete Fragen nach deren Rezeption in Österreich etwas verdrängte. Die anwesenden Rechtshistoriker Dietmar Willoweit und Wilhelm Brauneder lieferten nützliche und willkommene fachliche Aufschlüsse zur Theorie. Insbesondere korrigierte Willoweit meine Auffassung, als habe die Historische Schule im 19. Jahrhundert nur das Privatrecht beherrscht. Deren Einflüsse seien deutlich auch im Verfassungsrecht festzustellen – ein bislang noch nicht zusammenhängend erforschtes Thema.

Brauneder stellte von seinem Fach her zur Klärung von Missverständnissen ausdrücklich fest, dass der verstehende Nachvollzug dieses Denkens ihn nicht zu einem späten Vertreter der Historischen Schule mache. Nun war jedoch nicht nur mein Eindruck, dass Brauneder diesen historisch ermittelten Denkansatz ständig auch selbst affirmativ reproduzierte. Dies gilt namentlich für seine Verknüpfung von ‚Entwicklung‘ und ‚Planung‘. Planung in dem hier gemeinten Sinn stellt eine flexibel begleitende Gestaltung von ‚Entwicklung‘ dar, bei der selbstverständlich Modulationen der historischen Ausgangslage möglich und deren Resultate dann auch ‚gewollt‘ sind. Eine derart zirkuläre begriffliche Koordinierung von ‚Entwicklung‘ und ‚Planung‘ immunisiert sie freilich als Argumentationsmuster und erschwert damit die kontroverse Diskussion. Diese diskursive Problematik wurde bei anderer Gelegenheit von Brigitte Mazohl anhand des Gemeindebegriffs angesprochen. Bei der Frage der Planung von Repräsentativkörperschaften und der Entwicklung von 1852 bis 1861 treten, wie wir noch sehen werden, analoge methodische Probleme auf.

In der Geschichtswissenschaft unterscheiden sich die ältere Vorstellung von ‚Entwicklung‘ und das jüngere Modell von ‚Strukturen und Prozessen‘ erheblich, insbesondere auch mit Blick auf das Problem des intentionalen Handelns. Eine Diskussion dieses Komplexes hätte den Rahmen unserer Tagung ebenso gesprengt wie eine methodenkritische Gegenüberstellung von historisch-verstehendem Nachvollzug und ideologiekritischer Frage nach den je aktuellen politischen Funktionen handlungsleitender Anschauungen, zumal sich damit jahrzehntelange methodologische Kontroversen verbinden.

Auch die von mir ins Spiel gebrachte funktionale Betrachtungsweise ist ja epistemologisch durchaus nicht unproblematisch.

Selbstverständlich wurde die Historische Schule und ihr Grundaxiom ‚Anknüpfung an das Bestehende‘ im vormärzlichen Österreich rezipiert; auch der Leseverein spielte dabei ausweislich der Arbeiten Brauneders eine wichtige Rolle. Dort wie überhaupt wurde freilich auch anderes rezipiert und diskutiert, wie die Quellensammlungen von Madeleine Rietra zeigen. Die damit verbundenen Probleme des Pluralismus und der Gewichtung hätten auf unserer Tagung vielleicht beleuchtet werden können, speziell auch die Frage, ob die Mitgliedschaft etwa Bachs und Schmerlings bereits in sich eine ideologische Zuordnung begründen kann. Auch die durchaus kontroverse Rezeption Andrian-Werburgs hätte erörtert werden können. Ebenfalls nicht diskutiert wurde der historische Anschauungsunterricht, der mit den preußischen Provinziallandtagen und ihrer hinter der neoständischen Ideologie liegenden Funktionen seit 1823 gegeben war, zumal diese nach Zusammensetzung und Kompetenzen in etwa dem entsprachen, was Bach dann vorbereitete. Für die Zeit des Neoabsolutismus hätte insbesondere schon jetzt Brauneders Berufung auf Bernhard von Meyer als Kronzeugen für Bach unter die Lupe genommen werden sollen. Dies habe ich in einem, meinem eigenen Beitrag angefügten, Exkurs wenigstens nachträglich versucht.

Immerhin gaben die mehrwertigen Facetten der Politik Kübeck – Bachs Anlass, schon jetzt kritisch nach dem Aspekt ‚historistischer‘ Einkleidung der Reformpolitik zu fragen. So kann ja etwa bei der Überziehung Ungarns mit den neuen administrativen Strukturen von Anknüpfung an historische Bestände keine Rede sein. Wenn dann die gemischten Bezirksämter dort mit der historischen Bezeichnung Stuhlrichteramt versehen wurden, so war dies für Georg Seiderer „Etikettenschwindel“. Analoge Fragen stellten sich während der Tagung verstreut mehrmals; sie seien hier resümierend zusammengefasst: Die Bach-Husaren hatten ihren Namen von ihren historisierend-landesüblichen Uniformen. In den Debatten um die geplanten neoständischen Körperschaften spielten derartige Uniform- und Abzeichenfragen eine erhebliche Rolle. Am stärksten ist der Historismus bei den geplanten Allgemeinen Landesversammlungen greifbar, die zwar keine Kompetenzen hatten, sich aber zu einem Aufzug längst funktionslos gewordener und fast vergessener ‚Landeswürdenträger‘ und historisch bevorrechtigter Korporationen in entsprechender Ehrenkleidung gestalten sollten. Die geplanten und nicht verwirklichten Adelsstatute waren wesentlich ebenfalls als korporative Spielwiese altständischer Selbstvergewisserung gedacht. Auch das Krönungsprojekt hatte, wie wir sahen, solche Valenzen: Dass die Krönungen mit einem Aufgebot der ‚stummen‘ Allgemeinen Landesversammlungen verbunden wurden, besagt schon einiges und macht es vollkommen unwahrschein-

lich, dass sie – wie Helmut Rumpler meinte – mit Privilegienbestätigungen oder gar -neuveinbarungen im Stile der von ihm zitierten Pragmatischen Sanktion verknüpft werden sollten. Ferner stellte Brauneder selbst die historisierenden Formen des ‚Oktoberdiploms‘ in einen solchen Zusammenhang vormoderner Privilegienbestätigung. Historismus als Kompensationsstrategie gegenüber den Lasten der Modernisierung bezeichnet freilich ein Thema, das auf unserer Tagung nicht vertieft werden konnte.

Die Überführung altständischer in neuständische Formen von Partizipation war zweifellos das wichtigste politische Projekt der Wende von 1851/52. Die von Wilhelm Brauneder skizzierten Entwicklungsschritte dazu waren freilich von erheblichen Friktionen, internen Kontroversen und entsprechenden Verzögerungen begleitet, die sich bei eingehenderen archivalischen Studien offenbaren. Auf der Basis solcher Quellenarbeit kommen die nachfolgenden drei Beiträge zur Kommunalverfassung und zu den projektierten Landesausschüssen zu weniger optimistischen Urteilen über Einmütigkeit, Zielorientierung und planerische Stringenz im Regierungshandeln.

Dem Ringen um eine neue Städte- und Landgemeindeordnung war der Beitrag von Georg Seiderer gewidmet, der dabei aus seinen als Buchmanuskript vorliegenden umfangreichen Studien zur Ära Bach schöpft. Mit den Beschlüssen vom Herbst 1851 war dem Stadionschen Gemeindegesetz von 1849 der Boden entzogen; die Neuordnung folgte den Vorgaben strikter Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung bei verstärkter staatlicher Aufsicht sowie einer partiellen Wiederherstellung gutsherrlicher Gerechtmäßigkeit durch Ausgliederung der Gutsbezirke aus den Landgemeinden. Bach, der diese Wende bedingt mitrug, wollte alle Organisierungsaufgaben Anfang 1852 zugleich anpacken, wurde aber von Kübeck ausgebremst, der den Vorrang der Verwaltungsorganisation durchsetze. Vorerst erzwang die oft unzulängliche gemeindliche Selbstverwaltung im Westen starke behördliche Eingriffe; nur den großen sog. Statuarstädten sicherte Bach weiterhin ein hohes Maß liberaler Selbstverwaltung. Außerhalb des Geltungsbereichs des Stadionschen Gesetzes, im Osten, wurde die Patrimonialverwaltung fortgeführt. Ab 1854 lieferten sich Innenministerium und Reichsrat eine mehrjährige harte Auseinandersetzung, da Reichsrat Philipp Krauß, von Kübeck gestützt, den Entwürfen des Ministers eigene Entwürfe zur Kommunalverfassung entgegensetzte und mit der Reichsratsmehrheit auch nach Kübecks Tod darauf beharrte. Dabei bestand Einvernehmen, die Teilhabe an der Selbstverwaltung nach Besitzkriterien zu dosieren und die kleinen Städte und Landgemeinden straffer obrigkeitlicher Aufsicht zu unterstellen – die Frage war freilich, welcher Obrigkeit. Strittig waren der zugrunde gelegte Gemeindebegriff und dessen strukturelle Konsequenzen sowie die Bedingungen für die Ausgliederung der Gutsbezirke. Stadions Ausgangspunkt

war die „Katastralgemeinde“ gewesen, schloss also die Gutsbezirke ein. Bach hielt an der gebietskörperschaftlich definierten Einwohnergemeinde mit gesetzlicher Gemeindezugehörigkeit und Freizügigkeit (wesentlich auch zur Beförderung der Industrie) fest. Krauß ging nicht nur vom personenverbandlichen Gemeindebegriff aus, sondern wollte die Gemeinden zudem genossenschaftlich untergliedern, wobei den Gemeindeverwaltungen nur staatliche Auftragsverwaltung und Ordnungsaufgaben überlassen blieben, die bäuerlichen und gewerblichen Genossenschaften, Kirchen etc. ihre Angelegenheiten in Selbstverwaltung regelten. Damit verband sich vor allem eine restriktive Handhabung des Zuzugs durch genossenschaftliche Abwehrrechte. Die dahinter stehenden sozial-konservativen Überzeugungen und ihre Bedeutung für die Stabilität der Monarchie wurden von Krauß breit entfaltet. Die Ausgliederung der Gutsbezirke wollte Bach – wenngleich 1851 im Grundsatz beschlossen – als Ausnahmefall handhaben und an möglichst restriktive Bedingungen knüpfen. Krauß betrachtete sie als Regelfall und wollte den Gutsherren administrative und judizielle Rechte rückübertragen, darüber hinaus auch die Landgemeinden ihrer Amtsgewalt unterwerfen. Letzteres war selbst im Reichsrat umstritten. Im Osten sollten die Gutsherrschaften erhalten bleiben. Insgesamt beanspruchte der Streit, bei dem wichtige Elemente des neoständischen Staatsaufbaus zur Diskussion standen, jahrelange Beratungs- und Umarbeitungssequenzen. Im August 1858 gab es endlich einen Kompromissentwurf, der in den Fragen der administrativen Prärogative dann doch Bachs Handschrift trug und dem Kaiser vorgelegt wurde. Dieser – der nach Krauß' Äußerungen starke Sympathien für adelige Schonbedürftigkeit hatte – ließ den Entwurf bis April 1859 liegen. Das dann in Kraft gesetzte Gemeindegesetz ließ nur für Galizien und die Bukowina den Sonderstatus gutsherrschaftlicher Dominanz gelten.

Insgesamt wertete Seiderer den Gesamtvorgang als signifikantes Beispiel für die heterogenen Ordnungsvorstellungen im Führungspersonal, die für eine strukturelle Blockadesituation im Neoabsolutismus verantwortlich war.

Die Diskussion wurde einleitend von Wilhelm Brauneders Erläuterungen bestimmt, wonach der personale Gemeindebegriff der ‚historisch echte‘ sei (wahlweise auch ‚der wahre‘ – was dann aber eingrenzend klargestellt wurde). Darüber konnte – nach mehrseitigen Ergänzungen – ebenso wenig ein Zweifel bestehen wie an der Tatsache, dass wichtige Elemente davon samt ihren sozial defensiven Aspekten auch in konstitutionellen Staaten im ganzen 19. Jahrhundert fortwirkten. Beispielhaft wurde auf die verschiedenen deutschen Kommunalverfassungen mit ihrer Unterscheidung von (aktiver) Bürgergemeinde und Heimatberechtigten verwiesen. Auch die damit zusammenhängenden sozialprotektionistischen Tendenzen zum Schutz von Bauerntum und altem gewerblichem Mittelstand, zur Einschränkung von

Zuzugsrecht und Mobilität waren keineswegs auf Österreich beschränkt, sondern zeitgleich in ganz Deutschland (wenn auch langfristig vergeblich) wirksam.

Ein kontroverser Disput folgte aus Seiderers aus Brauneders früheren Arbeiten gewonnener Feststellung, dieser habe in einer Revitalisierung der Gutsbezirke (paradigmatisch am galizischen Beispiel) einen essentiellen Bestandteil der geplanten neoständischen Verfassungsordnung gesehen. Kollege Brauneder stellte dies als so nicht gemeint richtig, und das wird man als ‚authentische Interpretation‘ zur Kenntnis nehmen. – Auch hier wurde wieder darauf hingewiesen, dass es auch im konstitutionellen Preußen Gutsbezirke gab, und dass darüber hinaus die ostelbische Kreisverfassung noch lange Elemente eines adelig gelenkten Personenverbandes in Selbstverwaltung hatte.

Im Horizont dieser Erscheinungen unterlag die Zeit des österreichischen Neoabsolutismus, wie Seiderer resümierend feststellte, kommunalpolitisch mehrwertigen Zielvorstellungen und war keineswegs von neoständischen Vorgaben geprägt. Bach wollte die (vom Staat kontrollierte) moderne Einwohnergemeinde bei sozialer Freizügigkeit. Er wollte bei kontrollierter Tolerierung von Gutsbezirken keine Rückkehr adeliger Gerechtsame; auf keinen Fall wollte er einen Einbruch in die staatliche Verwaltungssphäre der Bezirksämter. Sozialpolitisch also eine ‚Umbruchsituation‘, die sich, wie Stefan Malfèr feststellte, auch semantisch in der Mehrdeutigkeit der zugehörigen Begriffe ausdrückt.

Mehr noch als die Kommunalverfassung trifft das mit ihr systemisch verbundene Projekt der Landesvertretungen in das Zentrum der 1851 inaugurierten politischen Neugestaltung. Sollte dieses Partizipationsangebot doch die Aufhebung der Verfassung kompensieren und zugleich mit dem Modell der neoständischen Interessenvertretung eine neue Grundlage schaffen, das auch dem Wiederaufleben altständischer Ansprüche begegnen sollte. Das neoständische Repräsentationsmodell, dessen Grundzüge in der Einleitung zu diesem Tagungsband entwickelt worden sind und das vor und in der Revolution auf Landesebene bereits eine Rolle spielte, war auch Bach vertraut. Dieser plädierte nunmehr in der Wende vom August 1851 nachdrücklich für eine die Verwaltung ergänzende und von ihr eingebettete Konsultative auf Kreis- und Landesebene, aus der dann im Zentrum eine Delegiertenversammlung zu beschicken sei. Etwas zurückhaltender befürwortete auch Kübeck solche Organe aus den maßgeblichen gesellschaftlichen „Faktoren“. Im Rahmen der Silvesterpatente fand das Projekt von Landes- und Kreisausschüssen Aufnahme in die Liste der organischen Einrichtungen. Von einem Organ im Zentrum war hier und dann in den Entwürfen und Verhandlungen bis zum Sommer 1859 nicht mehr die Rede, was nicht heißt, dass diese Perspektive im Innenministerium fallengelassen worden wäre.

Der in den Referaten Kletečkas und Seiderers betonte Vorrang der Verwaltungsreform traf auch das Vertretungsprojekt, so dass die Verhandlungen darüber in der Organisationskommission erst 1854 aufgenommen wurden. Die hier von Bach und Kübeck vereinbarten „Grundsätze“ sahen einen großen und einen ständigen engeren Ausschuss am Sitz der Statthaltereien vor, die neben der eingeschränkten Fortführung alter ständischer Selbstverwaltungsaufgaben zur Begutachtung von Vorlagen verpflichtet und zu Anregungen in Landesangelegenheiten berechtigt waren. Die Mitglieder sollten nach länderweise differenziert gewichteter Quotierung dem Großgrundbesitz, dem Klerus, den bevorrechtigten Städten und den Landgemeinden entnommen und vom Kaiser ernannt werden; sie repräsentierten damit in einer vagen Manier die vorwaltenden gesellschaftlichen Interessen. Bestellungsmodus, Kompetenzbeschreibung sowie die hegemoniale Stellung der Statthalter als Vorsitzende und Herren über alle Verfahren machten aus den Körperschaften im wesentlichen Hilfsorgane der Verwaltung zur Erkundung von Landesbedürfnissen.

In deren etatistischer Einhegung waren Bach und Kübeck sich prinzipiell einig. Wahlen und Wahlagitation waren selbstverständlich zu vermeiden. Bachs neoständisches Konzept der Gruppenrepräsentation erforderte darüber hinaus – bei allem Entgegenkommen in der numerischen Gewichtung des Gutsadels – ein striktes Abblocken altständischer Reminiszenzen, v. a. der persönlichen Standschaft. Aus den Herren sollten agrarische Interessenvertreter werden. An dieser ‚antifeudalen‘ Spitze hielt er bis zum Ende seiner Amtszeit fest. Kübeck war eher geneigt, dem Adel durch den Einbau altständischer Elemente entgegenzukommen. Die dazu von ihm ersonnenen historisierenden (aber dabei funktionslosen) Allgemeinen Landesversammlungen wurden jedoch mit seinem Tod von Bach fallengelassen.

Der Innenminister knüpfte große Hoffnungen an das Gesamtprojekt, das im zeitlichen Umfeld seiner ‚plebiszitären‘ großen Nationalanleihe in Gang gesetzt wurde. Noch kurz vor seinem Sturz befand er resignierend, man hätte bei rechtzeitiger Verwirklichung auch die Ungarn dafür gewinnen und mit dem Gesamtstaat versöhnen können. Zur Vorbereitung der Landesstatute wurden bei den Statthaltereien Vertrauensmänner berufen, die landesbezogenen Auskünfte zur alten ständischen Selbstverwaltung und zu sozialen und materiellen Gegebenheiten für die Quotierung der neoständischen Kurien in den künftigen Beiräten liefern sollten. Bach erhoffte sich gewiss von solcher vorbereitenden Mitwirkung im Sinne konkludenten Handelns positive Signale; Meinungsäußerungen dieser Vertrauensmänner zum Projekt waren jedoch zu unterbinden. So kam es über die Personalauswahl und die Eingrenzung der Fragenkataloge zu äußerst weitläufigen und für die postrevolutionären politischen Sensibilitäten auch inhaltlich sehr bezeichnenden

Korrespondenzen. Sie waren vor allem von mehrfachen harschen Interventionen Kübecks bestimmt, den bei Bachs Verfahren die Vorstellung ängstigte, die Kommissionen würden Konstituante spielen wollen.

Die Notabeln unter den Vertrauensmännern ließen es sich vielfach dennoch nicht nehmen, die Kommissionen mehr oder minder deutlich zu Plattformen standespolitischer Interessenpolitik zu machen, wobei der Gutsadel Rückbindung an altständische Privilegien suchte und das Wirtschaftsbürgertum eine stärkere Präsenz anmahnte. Auch Kompetenzausweitungen wurden gefordert, wobei man sich in der Frage des Übergangs vom Beirat zur Mitentscheidung jedoch zurückhielt. Man mag in dieser ‚Scheu‘ vor dem Überschreiten einer Schwelle, die an konstitutionalistisches Denken erinnerte, einen Beleg dafür sehen, dass das politische Gewicht institutionalisierter, von Akteneinsicht und Kontrolle begleiteter Beratung und Formulierung von Gutachten, Anregungen und Petitionen eben doch weit größer ist, als der Dezisionismus annimmt. Man kann aber auch vermuten, dass man mit der Konsultative einen Ansatz gefunden haben mochte, der eine spätere Ausweitung zulassen würde. Unter Bachs innerbürokratischen Kritikern hat der Prager Statthalter Mecséry solche Gefahren besonders deutlich erfasst und seinem Minister nahegelegt, den Anfängen zu wehren und für eine striktere Eingrenzung der sachlichen Zuständigkeiten sowie des darauf bezogenen Petitionsrechts ebenso zu sorgen wie für die Immunisierung des behördlichen Handelns gegen unbefugte Einsichtnahme.

Die zuletzt angestellten Beobachtungen und Überlegungen meines eigenen Beitrages fußen auf cisleithanischen Quellen. Weit prekärer stellten sich von Anfang an die Verhältnisse in Ungarn dar. Ihnen hat Zsolt Lengyel einen eigenen Tagungsbeitrag gewidmet, in dem er gleich eingangs das Vertretungsprojekt als eines der wichtigsten fehlgeschlagenen Reformversuche des Systems ansieht. Naturgemäß bedeutete die Schaffung von Beiräten als Konsultative bei den fünf Statthaltereiabteilungen einen unvergleichlich schärferen Bruch mit der ungarischen Verfassung als der Wandel von alt- zu neuständischen Organen in der westlichen Reichshälfte. Kompliziert und kontrovers verliefen bereits die monatelang sich hinziehenden Personaldebatten zur Bildung der Kommissionen, bei denen es Bach (und auch Eh. Albrecht) besonders dringend um die Einwerbung von zugleich respektablen als auch mitarbeitwilligen Repräsentanten ging, während Kübeck in besonders vehementen Interventionen darauf bestand, keinen Hauch einer ‚Konstituante‘ zuzulassen und sich auf die Auskunftserteilung durch Kenner der Verhältnisse zu beschränken. Kübeck legte schließlich eigene Listen vor, die dann im Zusammenspiel von Bach und Eh. Albrecht teilweise wieder unterlaufen wurden.

Es konnte selbstverständlich v. a. in Ungarn nicht ausbleiben, dass in den fünf Kommissionen mehr oder minder verdeckt grundlegende politische Fra-

gen thematisiert wurden, die sich zum einen um die Forderung nach Wahlen, vor allem aber um die Frage der Einheit des Landes und somit um die Forderung nach einem einzigen Vertretungskörper im Zentrum drehten. Auch die Beschränkung auf die Konsultative wurde mit Blick auf die vormalige Verfassung des Landes infrage gestellt. Eine eigene Spielwiese zur Problematisierung sachlicher Vorgaben ergab sich aus der Forderung, das ehemalige Stände Vermögen zu definieren und dessen künftige Verwaltung auf fünf Beiräte zu verteilen, was reichlich quer zu den alten Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen stand.

Eh. Albrecht begleitete die Übersendung des Materials nach Wien und die resümierende Stellungnahme des Gouvernements im März 1856 mit einem dem Kaiser vorzulegenden Separatgutachten, in dem er die laut gewordenen Kritikpunkte aufgriff: die Ausschließung jeglicher Wahlen und die Fünfteilung der Beiräte. Mit Rücksicht auf die Gewöhnungsbedürftigkeit, die mit der Abkehr von den hergebrachten verfassungsmäßigen Einrichtungen verbunden war, empfahl er, die Einführung des Vertretungsprojekts für Ungarn vorerst auszusetzen und auf die übrigen Ländergruppen zu beschränken, bis mit den dortigen Erfahrungen die Grundlagen zu einer besonneneren Beurteilung in Ungarn geschaffen worden seien, was Lengyel als eine taktische Ausflucht interpretierte.

Soweit die Forschungsergebnisse und Bewertungen von Zsolt Lengyel. Nachfolgend meine Ergebnisse des weiteren Verlaufs:

Das Innenministerium ließ sich von den Erwägungen Eh. Albrechts nicht beeindrucken. Hier war bereits vor Einlaufen der letzten Kommissionsresultate ein Organisches Statut über die Landesvertretungen erarbeitet worden, das in zentralistischer Manier ein einheitliches Paradigma für die Gestaltung aller Landesvertretungen formulierte, dem sich die Landesstatute anschlossen. Das Organische Statut folgte in allem den ‚Grundsätzen‘ und grenzte dabei den Bereich der künftigen Selbstverwaltung enger und strikter gegen die in bürokratischer Verwaltung bleibenden Landesfonds ab. Die Kommissionsarbeit fand sich nur in der länderweise differenzierten Quotierung der Kurien sowie der Benennung der Stände Vermögen wieder. Ungarn wurde selbstverständlich mit fünf Statthaltereibeiräten aufgenommen. Bach ließ die Vorlage im Juli 1856 in der Ministerkonferenz diskutieren, wo die übrigen Minister einhellig einen Vorstoß Thuns zugunsten altständischer Repräsentationselemente und einer Emanzipation von den Statthaltern abwehrten. Auf der anderen Seite suchte Bach den Katalog der beirats- und petitionsfähigen Materien vor den Wünschen der zentralistischen Minister nach weiteren Einschränkungen zu schützen, vor allem mit dem Hinweis auf die Verfahrenshoheit der Statthalter. Dazu stellte er grundsätzlich fest, dass es sich bei dem neuen Organ um einen „administrativen Beirat“ und

nicht um eine „politische Körperschaft“ handele. – Von einer ‚Beschränkung‘ der zentral-bürokratisch gerahmten Monarchie kann bei diesem Projekt keine Rede sein.

Der gesamte Vorgang wurde danach verschleppt; er blieb bis 1857 in der Kabinettskanzlei liegen, wurde dann vom Kaiser dem Reichsrat mit der Maßgabe überwiesen, zunächst die Kommunalgesetzgebung abzuwarten, und kam auf diese Weise ab Anfang 1859 im Reichsrat zur Verhandlung. Hier sah sich das Projekt nunmehr massivsten Angriffen feudal-konservativer Mitglieder ausgesetzt, deren Sprecher Fürst Salm das Quotierungsmodell der angeblichen Interessenvertretung zerpfückte und der bürokratischen Ausgeburt seinerseits seine eigene ‚historisch-organische‘ Weiterentwicklung und Überführung altständischer Selbstverwaltung in neue Formen des ‚Self-government‘ auf breiterer sozialer Grundlage unter adeliger Führung und Zurückdrängung der staatlichen Unterbehörden entgegenstellte. Damit kündigten sich die Vorstöße dieser Gruppe vom Juli–August 1859 an. Die Reichsratsmehrheit hielt demgegenüber an Bachs Vorlage fest, mahnte aber einen Übergang zu echten Wahlen, Alternativen zur statthalterlichen Leitung und eine erhebliche Ausweitung der beratenden und nun auch kontrollierenden Kompetenzen an. Ein Sondervotum forderte für Ungarn eine zentrale Vertretung. Hierüber wurde Anfang Juli im Reichsrat mit Bach ergebnislos verhandelt. Der Minister öffnete sich zwar dem Wahlgedanken, hielt aber an der Eingrenzung der Kompetenzen und der administrativen Lenkung fest und weigerte sich insbesondere, dem Kaiser alternative Anträge zu Ungarn zu unterbreiten. Alle Beteiligten, namentlich Bach selbst, waren sich einig in dem Empfinden, dass das gesamte Projekt in der gegebenen politischen Situation nach Villafranca kaum jemanden befriedigen würde. Das Reichsratspräsidium hätte den Vorgang am liebsten völlig storniert und wollte auf der absoluten Monarchie beharren. Dies ging nun mit Blick auf das Silberpatent nicht an, und so wurden die Akten nach Bachs Sturz, und nachdem ein Systemwechsel im Sinne der Konservativen abgewiesen worden war, vom Kaiser dem neuen Innenminister Goluchowski zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Dort gelangte das Verfahren sehr bald in völlig neue Turbulenzen. Bach jedenfalls, so muss man resümierend feststellen, war mit seinem Programm, den neuen Zentralstaat mit partizipatorischen Elementen zu unterfüttern, nach fast achtjährigem Bemühen gescheitert.

Die Diskussion konzentrierte sich nicht zufällig auf das Ungarnproblem; traf das Konzept der neoständischen Beiräte hier doch am krasssten auf die altständisch-parlamentarische Verfassungstradition des Landes. Im Mittelpunkt stand zunächst die Intervention Eh. Albrechts zugunsten einer Vertagung des Projekts. Die Verfasserschaft des Schreibens wurde problematisiert, aber nicht geklärt; fast einhellig (mit Ausnahme von Wil-

helm Brauneder) sahen die Diskutanten – an der Spitze Albrechts Biograph Stickler – in ihm jedoch ein Dokument der Ratlosigkeit. Wie sollte eine bloße Ausklammerung des Landes von der Realisierung des Projekts politisch durchgehalten werden, wenn nicht gleichzeitig Signale an Ungarn gegeben wurden, die einen abweichenden Sonderstatus in Aussicht stellten? Davon konnte aber, wie Bachs weiteres Vorgehen mit dem Beharren auf reichsweite Uniformität zeigt, keine Rede sein. Die Ratlosigkeit Albrechts scheint sich – wie ich ergänzend anmerken möchte – in die Ratlosigkeit des Kaisers verlängert zu haben: Dessen Verschleppung des Vorganges dürfte, so kann man vermuten, nicht zuletzt auch mit der Ungarnfrage in Zusammenhang stehen. In den Verhandlungen von 1859 verharrte Bach jedoch auf seinem Beiratsprojekt, das die Fünfgliederung Ungarns einschloss, und weigerte sich, für Ungarn anderweitige Anträge zu stellen. Dies veranlasste dann die weitere Frage, was der intelligente und fortlaufend durch Informationsdienste wohlunterrichtete Innenminister sich bei diesem Durchziehen seines Plans gedacht hat. Bach wollte den Feudaladel, der große Vorbehalte gegen ihn hegte, eigentlich mit seinem schmalen Partizipationsangebot zur Mitarbeit gewinnen: Das zeigen die Forschungen von Georg Seiderer und mir, und das wurde nachdrücklich von Zsolt Lengyel auch für Ungarn betont. Die Altkonservativen waren dafür (wie Lengyel entgegen dem generellen Verdikt der ungarischen Geschichtsschreibung feststellte) aber schon jetzt nicht mehr zu haben gewesen: Insofern sei Bach einer Fehlkalkulation erlegen. Dieser Meinung waren auch Waltraud Heindl mit Verweis auf die umwälzende Bedeutung der Fünfgliederung des Landes sowie Herbert Matis mit einem generalisierenden Urteil über Ungarns traditionelle Absonderung.

Georg Seiderer sah den Schlüssel zum Verständnis Bachs in dessen neuem Konzept der ‚Interessenvertretung‘, das sich querständig zur altständischen politischen Repräsentation und Herrschaftskontrolle wie zur hinkenden Gewaltenteilung des Konstitutionalismus verhält. Mit Blick auf die vom Innenministerium wiederholt getroffene Feststellung, dass es sich bei den Landesausschüssen um administrative Beiräte und nicht um politische Körperschaften handele, würde ich diesem Urteil folgen. Denn gerade mit dem Hinweis, dass mit der rein administrativ motivierten Fünfgliederung der Statthaltereibeiräte die politische Frage nach der Einheit des Landes gar nicht berührt werde, war vom Innenministerium gerade auch die Ungarnproblematik beiseitegeschoben worden. Konsultative Interessenvertretung bedeutete eine Entpolitisierung der ‚Stände‘ und ihre Reduzierung auf Sozialstände, deren Vertreter der Verwaltung ihre Bedürfnisse als Anregungen oder Gravamina vortragen. Darin liegt vielleicht ansatzweise Verwaltungskontrolle als Modulation des Verwaltungshandelns. An diesem Partizipationsmodell hielt Bach bis zu seinem Sturz fest, und er meinte spä-

ter im Rückblick, wenn er nicht aus äußerem Anlass (sc. der Niederlage in Italien) gestürzt worden wäre und sechs Jahre Zeit behalten hätte, wäre er zum Ziel gelangt. Wie immer dieses nachträgliche Rechtfertigungsbedürfnis zu bewerten ist – die Aktenlage der Jahre 1854–1859 bietet das Bild eines konsequenten Festhaltens an den Entwürfen bis zur Starre in den letzten Monaten der Ära Bach.

Diesem Befund setzte Wilhelm Brauneder in der Diskussion das Konzept der Historischen Rechtsschule entgegen, keine fertigen Modelle zu gestalten, sondern die Verfassungsentwicklung im Fluss zu halten und nach den Erfahrungen zu modulieren. Auf unser Thema bezogen interpretierte er die Intervention Eh. Albrechts wie den Umgang mit Ungarn überhaupt als planvolles Gesamthandeln der Regierung, wonach ein Umsetzungsversuch zunächst in weniger problematischen Kronländern (Steiermark etc.) begonnen werden sollte, um aus den dort gewonnenen Erfahrungen im Laufe der Zeit modulierende Lösungen schließlich auch für Ungarn zu entwickeln. Als Quellenbeleg für dieses planerische Verhalten verwies er auf die Erinnerungen Bernhards v. Meyer.

In dem Text bei Meyer ist gemeint, vor der Einführung einer Zentralvertretung Erfahrungen mit den Landesvertretungen zu sammeln, nicht aber, vor der Einführung in Ungarn versuchsweise in westlichen Kronländern zu beginnen. (Im Gegenteil rühmt Meyer sich der publizistischen Unterstützung von Bachs rigidem Ungarnkurs, sogar mit Hilfe der Verwirklichungstheorie.) Ganz abgesehen von diesen exegetischen Problemen scheint mir die mit den ‚Grundsätzen‘ von 1854 vorgegebene Struktur des Projekts und die gesamte darauf aufbauende Entwurfstätigkeit des Ministeriums bis hin zu ihrer Verteidigung 1859 einer solchen Interpretation entgegenzustehen: Diese zentralistische Grundstruktur drückte sich in der Voranstellung des Organischen Statuts aus, dem die Landesordnungen mit einer geringen Variationsbreite nachgeordnet wurden. – Auch nach Bachs Sturz kam unter Gołuchowski kaum Bewegung in die Planung. Immerhin verzichtete man jetzt auf das Organische Statut und wollte dessen Elemente in die Landesordnungen einarbeiten. Dieses Vorgehen war jedoch vor allem der politischen Optik geschuldet; die unter Gołuchowski erarbeiteten Landesstatute folgten wie bisher weitgehend einem gleichen Schema und verließen ebenfalls nicht den Rahmen der Konsultative. Nur in Tirol ergriff der kaiserliche Bruder Eh. Carl Ludwig als Statthalter 1859 am Innenministerium vorbei eine eigenständige, durch Franz Joseph gedeckte Initiative zur Beratung und Formulierung einer Landesordnung, die den konservativen Tiroler Traditionen Rechnung trug und Eingang in das Oktoberdiplom fand. Hier kann nach Verfahren und Inhalt am ehesten von einem Einbruch historisch-individualisierender Bewegungsmomente gesprochen werden.

Der gesamte Vorgang vollzog sich freilich gegenüber der Ära Bach in einem neu aufgemischtem politischen Umfeld. Bach selbst und sein Konzept sind für diesen Folgeprozess, der zum Februarpatent führte, m. E. nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Unter Bachs oft widersprüchlichen Altersbemerkungen findet sich auch diese, dass „Schmerling zu weit gegangen“ sei. Insbesondere Bernhard v. Meyer grenzt in seinen Memoiren von 1875 Schmerlings Werk scharf von Bach ab.³

Der Prozess des Wandels, der mit der militärischen Niederlage von 1859 und dem damit verbundenen Prestigeverlust für das bisherige System eingeleitet wurde und der mit dem ‚Februarpatent‘ sein vorläufiges Zwischenergebnis fand, war der Gegenstand des letzten Beitrages von Stefan Malfèr. Sein Titel „Der Kampf um eine Verfassung 1859–1861“ bezeichnet bereits die Richtung seiner Argumentation. Für ihn ist der ‚Konstitutionalismus‘ im Wesentlichen in der Gewaltenteilung und der damit verbundenen Regierungskontrolle verankert. Demgegenüber ist seine formale Ausgestaltung – eine einzige Verfassungsurkunde oder Gesetzessequenzen mit Verfassungsrang – sekundär. Mit Blick auf Inhalt und Verfahren verhält sich der Ansatz von Malfèr komplementär zu den Darlegungen Wilhelm Brauneders, was daher zu einer besonders intensiven Diskussion führte.

Malfèr zieht in seinem Beitrag die Summe aus seinen bisherigen Veröffentlichungen und legt sie in knappen Thesen konzentriert vor. Der mit der Niederlage ausgelöste Druck, sich zu bewegen (Laxenburger Manifest), löste – so sein politischer Ansatz – einen Machtkampf der maßgeblichen politischen Kräfte aus: des Feudaladels, des bürgerlichen Liberalismus bzw. Gouvernementalliberalismus und der konservativ-zentralistischen Bürokratie, mit der der Kaiser zunächst verbunden war. Auf den Kaiser aber kam [im Sinne des früher von mir bemühten ‚Königsmechanismus‘] alles an: Er musste ‚mitgenommen‘ werden, alle Schritte mussten für ihn zustimmungsfähig sein und also klein gehalten werden, kein Akt durfte im Widerspruch zu den bisherigen stehen, sondern alles musste im Sinne der politischen Kontinuität und insbesondere der Rechtskontinuität schlüssig auseinander hervorgehen. Insofern war in den Einzelschritten bei der Behandlung des Monarchen immer auch Taktik im Spiel.

Von diesem Ansatz ausgehend präsentiert Malfèr die einzelnen Stationen des Prozesses: Regierungsprogramm vom August 1859 – Patent über die Reichsratsverstärkung März 1860 – Arbeit und Ergebnis des verstärkten Reichsrats – Oktoberdiplom – Februarpatent.

3 Zu Bachs und Meyers Altersurteilen vgl. den Exkurs S. 365–379, den ich meinem Beitrag in der Druckfassung nachträglich hinzugefügt habe, da mir eine Klärung wichtig schien.

Für die Stationen hebt er folgende Aspekte hervor: im August 1859 Zurückweisung der Feudalen und Sicherung des bisherigen Systems, Haushaltssanierung, Fortführung der Arbeit an den Landesstatuten, evtl. mehr Selfgovernment auf Gemeindeebene, parallel dazu Bildung einer Kommission (Thun, Bruck, Nádasdy), um die Nutzung des Reichsratsstatut von 1851 (zeitliche Teilnehmer) für eine Konsultative im Zentrum aus Landtagsdelegierten zu bearbeiten – dies aber erst nach Installierung der Landtage. Vor der Jahreswende gerät dieser Fahrplan dank einer Kredit- und Haushaltskrise durcheinander, von Bruck instrumentalisiert zur Forderung nach einem sofortigen ‚verstärkten Reichsrat‘, um eine Anleihe platzieren zu können. Schwerste Auseinandersetzungen über diese Verkehrung des Zeitplans und ihre Konsequenzen, Gewinnung des Kaisers für das Provisorium freihändiger Ernennungen unter Hinweis auf die Rechtskontinuität (Reichsratsstatut von 1851) und den lediglich konsultativen Charakter. Zur Gewinnung ungarischer Repräsentanten institutionelle Konzessionen an Ungarn mit der weiteren Folge eines Zusammenbruchs der Bachschen Verwaltung und der Steuerverweigerung. Der verstärkte Reichsrat behauptete sich dennoch wie eine Notabelversammlung ad hoc (Malfèr: „runder Tisch“) und nutzte dies zu einer allseits getragenen Generalabrechnung über den bürokratisch-autokratischen Zentralismus sowie zur alternativen Formulierung der verfassungspolitischen Überzeugungen in einem feudal-konservativen Mehrheits- und einem bürgerlich-liberalen Minderheitsgutachten. Angesichts der Konstitutionalisierungsfahrgefahr gelang es den Konservativen, den verstärkten Reichsrat bereits zeitgleich zu unterlaufen und den Kaiser mit dem ‚Zauberwort‘ der historisch-politischen Individualitäten für eine vorgeblich föderative Lösung zu gewinnen. Mit dem Oktoberdiplom erhielt Ungarn seine vormaligen Verfassungseinrichtungen zurück, allerdings ohne die dem Zentrum unter ‚Mitwirkung‘ des Reichsrates vorbehaltene Reichsgesetzgebung; die Anerkennung dieser Unterordnung blieb der Vereinbarung mit dem ungarischen Landtag vorbehalten. Für Cisleithanien blieb es – einem Vortrag Gołuchowskis folgend – bei dem Oktroi der noch zu komplettierenden Landesstatuten als Konsultativorganen auf den Bachschen Grundlagen. Darauf aufbauend war der Reichsrat als Delegiertenparlament zu errichten, dem nunmehr die ‚Mitwirkung‘ in der Legislative zugestanden wurde. Stefan Malfèr sieht in diesen Ansätzen den Durchbruch zum Konstitutionalismus für die Gesamtmonarchie. Die Deutschliberalen sahen dies anfänglich auch so, machten aber mit dem Erscheinen der ersten Landesstatute Gołuchowskis für Cisleithanien rasch gravierende Defizite aus. Die ungarische ‚liberale Partei‘ begann sich ebenfalls zu verweigern. Da das Oktoberdiplom in vielem unfertig war, war es nunmehr zu ‚vollenden‘. Unter dieser Flagge, die auch jetzt die Rechts-

kontinuität zu wahren hatte, leitete Schmerling an Stelle des unwilligen Gołuchowski abermals einen bedingten Systemwechsel ein, wobei er sich erneut mit dem Kaiser vorab verständigte. Die jetzt gefundene Lösung beließ die neoständische Kurienbasis Bachs für die Landtage und nun auch für den Reichsrat (jedoch ohne Klerus und bei Quotenkorrektur zugunsten des Bürgertums) unangetastet, erhob diese aber mit dem Legislativrecht im Sinne der ‚hinkenden Gewaltenteilung‘ zu vollwertigen Parlamenten. Der gesamte vielgliedrige Komplex von ‚Oktoberdiplom‘ und ‚Februarpatent‘ wurde nunmehr ausdrücklich ‚Verfassung‘ genannt, obwohl eine geschlossene Verfassungsurkunde nicht vorlag – nach Malfèr von Schmerling mit Rücksicht auf den Kaiser vermieden.

Die Darstellung des Geschehensablaufs durch Brauneder einerseits und Malfèr andererseits baut auf einer unterschiedlichen Quellenbasis auf, was hier nicht im Einzelnen analysiert werden kann. Die daraus erwachsenden Vorstellungen von Kontinuität und Diskontinuität der verfassungspolitischen Konzepte zwischen 1851 und 1861 wurden in unserer abschließenden Diskussion zu behandeln versucht, ohne dass darüber im Kern eine Verständigung erzielt werden konnte. In engem Zusammenhang mit der Kontinuitätsfrage stand die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Gehalt des ‚Februarpatents‘, was zu Diskussionen über Gehalt und Reichweite des ‚Konstitutionalismus‘-Begriffs führte.

In der Kontinuitätsfrage beharrte Wilhelm Brauneder gegenüber meinen bzw. Georg Seiderers Untersuchungen zu Bachs Landesausschüssen auf einer planerischen Kontinuität, die vom ‚Silvesterpatent‘ bis zum ‚Februarpatent‘ reicht. Dabei geht es nicht bzw. nicht nur um objektive Kontinuitäten, die der Historiker ex post ausmacht, sondern darum, dass 1861 vollendet wurde, was 1851/52 in Anwendung historischen Rechtsdenkens intendiert war. Über die Herkunft dieses Denkens wurde bereits gesprochen. Die dadurch geleiteten Schilderungen Brauneders von dem sich planerisch konsequent entwickelnden Gang des Geschehens, das vom Laxenburger Manifest bis zum Februarpatent führte, in den Details kritisch mit Malfèr zu vergleichen, würde den Rahmen dieses Resümées sprengen. Ich selbst ergänzte Malfèrs Darstellung durch einen Kurzabriss der katalytischen Effekte der finanziellen Situation, der ebenfalls ein anderes Bild von Ablauf und Motiven zeichnete, und stellte auch Brauneders Sicht auf die Arbeit des verstärkten Reichsrats infrage. Selbstverständlich insistierte auch Brauneder nicht darauf, dass 1852 geplant war, was als Februarpatent am Ende herauskam. Seine nur aus der Rezeption der Historischen Schule verständliche Verknüpfung von ‚Entwicklung‘ und planerischer Vermittlung rückte den Gesamtprozess jedoch in eine evolutive Dimension, die den politischen Kampf vollkommen ausklammerte. War der Prozess evolutiv oder eine Resultierende

aus (höfisch verdeckten) Antagonismen? Über diese interpretatorische Differenz ließ sich kein Einvernehmen erzielen.

Anders verhält es sich mit der Frage nach den Befunden objektiver institutionenbezogener Kontinuitäten von 1852 über 1859 bis 1861 (und darüber hinaus!), für die sich durchaus gewichtige Anhaltspunkte ergeben. Dazu gehört der neoständische Aufbau der Bachschen Landesvertretungen, der unter Gołuchowski und auch unter Schmerling beibehalten wurde und die Zusammensetzung der Landtage dauerhaft bestimmte. Die Kontinuität des Konzepts einer Delegiertenversammlung im Zentrum ist etwas schwieriger auszumachen, besteht aber ebenfalls: Dies wurde im Sommer 1851 von Bach angedacht, verschwand dann aus den amtlichen Entwurfsarbeiten, überlebte aber zweifellos in den Köpfen. Bruck machte Anfang Juli 1859 (vor Villafranca) einen Vorstoß in dieser Richtung, um eine Zwangsanleihe zur weiteren Kriegsfinanzierung politisch abzusichern, wurde damit aber in der Ministerkonferenz – nunmehr insbesondere von Bach – als gefährlich und systemsprengend abgewiesen. Nach Bachs Sturz fand das Projekt jedoch in das Regierungsprogramm Aufnahme – unter der Voraussetzung der vorgängigen Implementierung der Landtage, und ebenfalls als Konsultative zu gestalten. Das Oktoberdiplom und das Februarpatent folgten dem Modell der Delegation aus den Landtagen nach dem Kurienproporz. Zur Epochengliederung eignet sich – wie auch in unserer Diskussion festgestellt wurde – dieser Kontinuitätsbefund nur bedingt, weil das Delegationsprinzip für den Reichsrat in der Dezemberverfassung beibehalten und erst 1873 durch Wahlen abgelöst wurde; diese folgten übrigens dem neoständischen Prinzip der Wahlkurien bis Anfang des 20. Jahrhunderts.

In der Diskussion wiederholte Wilhelm Brauneder seine These, dass das Februarpatent immer noch auf dem Boden der Verfassungsgrundsätze von 1852 stehe und diese zwar 1861 modifiziert aber „eigentlich unverändert“ bis 1867 bestanden hätten. Erst dann sei die konstitutionelle Monarchie verwirklicht worden, das Februarpatent aber sei mit dem Begriff Konstitutionalismus nicht zu erfassen. Dagegen spreche das Defizit an Grundrechten, institutioneller und judizieller Gewährleistung sowie das Prinzip des Delegiertenparlaments. Das legislative Zustimmungsrecht im Sinne der (hinkenden) Gewaltenteilung und in diesem Rahmen das Budgetrecht reichten als Kriterium nicht aus.

Über die Frage, was als Konstitutionalismus zu bezeichnen sei, ob nur ein vollständiges und geschlossenes System im Sinne Brauneders diese Bezeichnung verdiene, oder ob im historischen Horizont eine flexiblere Gewichtung der einzelnen Kriterien sinnvoller sei, entspann sich eine lebhaft Diskussions. Stefan Malfèr plädierte für eine weite Begriffsbestimmung und sah jedenfalls die Gesetzgebungsfunktion der Landtage und des Reichsrats

als maßgeblich an. Dieser Sichtweise schlossen sich die meisten Diskutanten (Stickler, Lengyel, Seiderer, Mazohl), auch mit Beispielen aus dem deutschen Frühkonstitutionalismus, an. Ich selbst folgte dieser Auffassung ebenfalls, aber mit Einschränkung: trotz Einführung wesentlicher Elemente zwar keine Verfassung im Sinne der konstitutionalistischen Begrifflichkeit, aber nicht mehr auf dem Boden der Grundsätze von 1852/54 stehend; dieser sei mit der Zuerkennung der Legislativfunktion verlassen worden. Mein Anliegen war nicht die konstitutionalistische Aufwertung des Februarpatents, sondern mein Punkt war, dass es so gut wie nichts mit dem zu tun habe, was 1852/54 gewollt wurde. Demgegenüber mochte sich Wilhelm Brauner nicht darauf einlassen, in der Komplexität des Februarpatents ein Phänomen *sui generis* zu sehen. Bewertung und Benennung des Schmerlingschen Werkes blieben also ebenso strittig wie die Frage, ob 1861 oder 1867 das wichtigere Epochenjahr der österreichisch-cisleithanischen Verfassungsentwicklung gewesen sei.

Nicht zu bestreiten ist freilich im historischen Rückblick, dass weder der Parlamentarismus von 1861 noch der Parlamentarismus von 1867 imstande gewesen ist, die Länder bzw. Völker der Monarchie politisch zu integrieren. Der (1867 auf Cisleithanien reduzierte) Beschickungsmodus des Reichsrates aus den Landtagen löste das Föderalismusproblem nicht wirklich, weil die soziale Basis des neoständischen Kuriensystems nicht nur extrem schmal war und zur Stimmgewichtsm Manipulation geradezu einlud, sondern auch weil die Nationalitäten gar keine konstitutive Rolle spielten. Dass die Nationalitäten in dem Konstitutionalisierungsprozess systemisch nicht vorkamen (durchaus ein Erbe des Neoabsolutismus!), wurde auf Intervention von Brigitte Mazohl ausdrücklich festgestellt.

Kaiser Franz Joseph hatte frühzeitig statuiert, dass der Konstitutionalismus für Österreich zu den Unmöglichkeiten gehöre. In dem Prozess von 1859 bis 1861 musste er, wie Malfè nach meinem Urteil zu recht konstatierte, auf jeder Stufe durch Betonung der System- und Legalkontinuität psychologisch ‚mitgenommen‘ werden. Die Frage, ob dies bei ihm 1861 von einem Gesinnungswandel begleitet worden sei, wurde denn auch allgemein verneint. Im Unterschied zu seinen frühen Jahren begann Franz Joseph seit 1859 aber zunehmend, sich den Sachzwängen – auch in taktischem Machtkalkül – anzupassen.

Dem Resümee sei ein Nachtrag beigefügt, der auf den Vorsatz der Tagung zurücklenkt, nicht nur über Inhalt und Begriff des österreichischen ‚Neoabsolutismus‘ zu diskutieren, sondern damit das Problem der Epochen- und Phasengliederung zu verknüpfen. Demgegenüber brachte sich schon in den ersten Diskussionen eine starke Neigung zur Geltung, das Epochenproblem zu nivellieren zugunsten trans-epochaler Kontinuitätsbefunde. Diese be-

trafen zum einen die seit der Frühindustrialisierung in Gang gekommenen ökonomischen Prozesse. Unter deren Bewegungsabläufen ist für ganz Mitteleuropa die langwellige Wachstumsperiode von 1845 bis 1873 von einer gewissen konditionierenden Relevanz für das politische Geschehen, aber mit dessen Rhythmisierung nicht deckungsgleich. Intensiver befasste die Tagung sich mit der Kontinuität von Verwaltung und Rechtsentwicklung, die seit Joseph II. das 19. Jahrhundert durchzieht, und die Helmut Rumpler dazu bewog, unter den besonderen Bedingungen der Habsburgermonarchie die fortwährenden Anpassungsleistungen der Administration unter wechselnden Verfassungsregimen als durchgängiges Gestaltungsmerkmal auszumachen, hinter dem die Bedeutung politischer Epochen zurücktritt.

Geschichte als historisch begriffene Geschichte ist aber auf die Auffindung von Epochen und die Gliederung in Epochen angewiesen; dem entgeht man nicht.⁴ Hierzu bietet sich am ehesten immer noch die Ebene der politischen Geschichte an, und mit ihr die Verfassungsgeschichte als wichtiger Bestandteil. Dabei ist selbstverständlich nicht von einem dogmatisch eingegengten Verfassungsbegriff im Sinne von Konstituante und Konstitution auszugehen.

Auf diese Ausgangsfrage der Epochenbestimmung lenkte schon während der Diskussion des Rumplerschen Referates Georg Seiderer zurück und entwickelte daraus als eigentliches Kernthema der Tagung, ob und wie nach der Niederschlagung der Revolution als Epochenereignis und der Aufrichtung eines österreichischen Gesamtstaates das säkulare Verlangen nach Partizipation im neuen staatlichen Rahmen aufgegriffen wurde. Unter diesem Vorzeichen drängen sich, wenn man das Revolutionsjahr 1848 selbst – wie in ganz Europa – als ‚Epoche‘ im Wortsinn gelten lässt, die Rahmendaten 1849 und 1867 für den Versuch auf, die Habsburgermonarchie (in historisch später Stunde) in einen Gesamtstaat (nicht: Einheitsstaat!) zu verwandeln. Damit erhält der Zeitabschnitt für Österreich den Rang einer Schlüssepoche. Stellt man die administrativen Reformleistungen und sozial-ökonomischen Modernisierungsimpulse in den Vordergrund, die während der Tagung ziemlich einhellig als Signum der Gesamtperiode ausgemacht wurden, so lässt sich zu deren Charakterisierung der von Milan Hlavačka ins Spiel gebrachte Buchtitel „Österreichs Neugestaltung“ verwenden. Zugleich muss beachtet werden, dass Partizipationsschritte unter etatistisch-bürokratischem Vorzeichen gar nicht gelangen, unter neoständisch-parlamentarischem Vorzeichen auf schmaler sozialer Basis bei Ausklammerung des Nationalitätenpro-

4 So hat etwa Tocqueville in einer berühmten Analyse die transepocheale Kontinuität des Zentralisierungsprozesses in Frankreich herausgearbeitet. Deshalb würde niemand die überragende Epochenqualität der Französischen Revolution infrage stellen.

blems sehr unzulänglich blieben und vor allem abgebrochen wurden, weil Ungarn auf diese Weise nicht zu integrieren war. Im ‚Ausgleich‘ aber musste nicht nur der Gesamtstaat zweigeteilt werden; die Art des Ausgleichs blockierte für die Zukunft auch jede weitere Ausgestaltung von Partizipation durch Föderalisierung unter Berücksichtigung der Nationalitäten, für deren Verwirklichung der Gesamtstaat Voraussetzung gewesen wäre – in der Osthälfte auf jeden Fall; in der Westhälfte aber weitgehend ebenfalls. Alle Aspekte, auch den des Scheiterns, bedenkend könnte die Epoche also: ‚Das Ringen um Österreichs Neugestaltung als Gesamtstaat, 1849–1867‘ genannt werden.

Vom Begriff des ‚Neoabsolutismus‘ als Provokation für unsere Diskussionen ausgehend, stellt sich danach die Anschlussfrage nach der Binnengliederung der Epoche in kleinteiligere Einzelphasen und deren Benennung. Denkbar wäre: ‚Virtueller Konstitutionalismus 1849–51‘; ‚Bürokratischer Neoabsolutismus (oder Staatsabsolutismus) 1851/52–1859/60‘; ‚Neoständischer Protokonstitutionalismus 1860/61–1865‘; ‚Sistierung und Ausgleich 1865–67‘.

Die ältere Geschichtsschreibung pflegte die Zäsur von 1851 als ‚Rückkehr zum Absolutismus‘ o. ä. zu benennen. Das historiographisch jüngere Präfix ‚Neo-‘ bietet dagegen die Möglichkeit, die neue Qualität des etatistisch-administrativen Durchgriffs zu kennzeichnen und die Verbindung zum modernisierenden Staatsabsolutismus der napoleonischen Epoche herzustellen, dem dieser Typus m. E. systemisch zugehört. Mit Blick darauf wäre die Bezeichnung ‚Staatsabsolutismus‘ vielleicht angemessener. Ob unsere Tagung nun einen entsprechenden semantischen Verdrängungswettbewerb auslöst, steht freilich dahin.

Die Verbindung ‚neoständischer Protokonstitutionalismus‘ zielt gleichermaßen auf den neoständischen Beschickungsmodus der Körperschaften wie auf die Tatsache, dass 1861 wesentliche, aber bei Weitem nicht alle Elemente der Konstitutionellen Monarchie (deutschen Typs) eingeführt wurden.

Ob die mit diesem Typus gegebene Konfiguration der Faktoren Monarch, Verwaltung und Verfassung bereits in sich auf die spezifische Struktur der Habsburgermonarchie nicht anwendbar war (so verstehe ich Helmut Rumpfers Urteil), oder ob entscheidende Defizite aus der Enge der 1861/67 festgeschriebenen sozialen bzw. sozio-ethnischen Basis des Parlamentarismus resultieren: Diese Frage muss ebenso offenbleiben wie die kontrafaktische Erwägung, ob die parlamentarische Integration unter dem allgemeinen Wahlrecht langfristig eine bessere Chance gehabt hätte. Der tatsächliche Verlauf der späten politischen Geschichte Österreichs mit seinem Rückzug auf Bürokratie und Notverordnungsregime verweist eher auf die säkulare Dominanz von Verwaltung vor Verfassung.

LISTE DER TEILNEHMER

Christof **Aichner**, Mag. phil., Wiss. Mitarbeiter, Institut f. Geschichtswiss. u. Europ. Ethnologie a. d. Univ. Innsbruck

Harm-Hinrich **Brandt**, Dr. phil., oUProf. i.R. f. Neuere u. Neueste Geschichte a. d. Univ. Würzburg

Wilhelm **Brauneder**, Mag. Dr. jur., DDr.h.c., oUProf. (em.), Institut f. Rechts- und Verfassungsgesch. der Univ. Wien

Andreas **Gottsmann**, UDoz. Dr. phil., Wiss. Mitarbeiter der ehemal. Kommission f. d. Geschichte der Habsb.-Monarchie a. d. Österr. Akad. d. Wiss., Wien; Direktor d. Österr. Histor. Instituts beim Österr. Kulturforum, Rom

Waltraud **Heindl**, Hofrätin, Prof. Dr. phil., Institut f. Gesch. d. Univ. Wien; Mitgl. d. ehemal. Kommission f. d. Geschichte der Habsb.-Monarchie a. d. Österr. Akad. d. Wiss., Wien

Milan **Hlavačka**, Prof. Dr. phil., Institut f. Gesch. Tschechiens, Phil. Fak. der Karls-Univ. Prag; Historisches Institut d. Tschech. Akad. d. Wiss., Prag

Thomas **Kletečka**, Dr. phil., Wiss. Mitarbeiter der ehemal. Kommission f. d. Geschichte der Habsb.-Monarchie / d. Instituts f. Neuzeit- u. Zeitgeschichtsforsch. a. d. Österr. Akad. d. Wiss., Wien

Tanja **Kraler**, Dr. phil., Wiss. Mitarbeiterin, Institut f. Geschichtswiss. u. Europ. Ethnologie a. d. Univ. Innsbruck

Zsolt K. **Lengyel**, Dr. phil. habil., Direktor des Ungarischen Instituts a. d. Univ. Regensburg

Stefan **Malfèr**, Dr. phil., Wiss. Mitarbeiter der ehemal. Kommission f. d. Geschichte der Habsb.-Monarchie / d. Instituts f. Neuzeit- u. Zeitgeschichtsforsch. a. d. Österr. Akad. d. Wiss., Wien

Herbert **Matis**, Dr. phil., oUProf. (em.) f. Wirtschaftsgeschichte, Wirtschafts-Univ. Wien

Brigitte **Mazohl**, Dr. phil., oUProf. f. Österreichische Geschichte, Institut f. Geschichtswiss. u. Europ. Ethnologie der Univ. Innsbruck; Vorsitzende d. Kommiss. f. Neuere Geschichte Österreichs, Wien; Präsidentin der Phil.-Hist. Klasse d. Österr. Akad. d. Wiss., Wien

Bernd **Rottenbacher**, Dr. phil., OStRat, Würzburg

Helmut **Rumpler**, Mag. Dr. phil., oUProf. (em.) f. Neuere und Österr. Geschichte, Institut f. Geschichte a. d. Univ. Klagenfurt; Obmann d. ehemal. Kommiss. f. d. Geschichte d. Habsb.-Monarchie a. d. Österr. Akad. d. Wiss., Wien

Georg **Seiderer**, Dr. phil., Prof. f. Neuere Bayerische und Fränkische Landesgeschichte und Volkskunde, Deptm. Geschichte a. d. Univ. Erlangen-Nürnberg

Matthias **Stickler**, Prof. Dr. phil., Institut f. Geschichte a. d. Univ. Würzburg; Wiss. Leiter des Instituts f. Hochschulkunde a. d. Univ. Würzburg

Dietmar **Willoweit**, Dr. jur., Dr. jur. h.c., oUProf. (em.) f. Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerl. Recht u. Kirchenrecht a. d. Univ. Würzburg; Alt-Präsident der Bay. Akad. d. Wiss., München

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bemerkung: Nicht in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen wurden unspezifische, aus sich verständliche Abkürzungen sowie archivalische und bibliographische Siglen; zu letzteren vgl. die Quellen- und Literaturverzeichnisse.

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österr.)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (Deutscher Bund)
ah.	„allerhöchst“ ([formelhaft:] vom Kaiser ausgehend)
ah. E.	ah. Entschließung
ah. Hsr.	ah. Handschreiben
au.	„alleruntertänigst“ ([formelhaft:] an den Kaiser gerichtet)
ALR	Allgemeines Landrecht (Preußen)
CA	Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, Wien
ČSR/ČSSR	Čechoslowakische/Sozialistische/Republik
dt.	deutsch
Eh./Eh.gin	Erzherzog(in)
FJ	Kaiser Franz Joseph
FM	Feldmarschall
GE	Grundentlastung
Gen.-Gouv.	Generalgouverneur
HaGeKa	Handels- und Gewerbekammer
HKa	Hofkammer
HKR	Hofkriegsrat
HRat	Hofrat (Person)
K	Kaiser
LV	Lombardo-Venetien
MC	Ministerkonferenz
MCU	Minister/Ministerium für Kultus und Unterricht
MdA	Minister/Ministerium des Äußeren
MdHand	Minister/Ministerium des Handels
MdFin	Minister/Ministerium der Finanzen
MdI	Minister/Ministerium des Innern
MdJustiz	Minister/Ministerium der Justiz
MKSM	Militärzentrankanzlei Seiner Majestät
MR	Ministerrat

MRat	Ministerialrat (Person)
MZG	Militär- und Zivil-Gouvernement (Ungarn)
NFP	Neue Freie Presse
NÖ	Niederösterreich
OÖ	Oberösterreich
Öst., öst.	Österreich, österreichisch
RA	Rechtsanwalt
RR	Reichsrat (Behörde)
RRat	Reichsrat (Person)
RROrg	Organisationskommission beim RR
RRPräs	Reichsratspräsidium
RT	Reichstag (Wien/Kremsier 1848/49)
s., s. a., s. u.	[Verweise:] siehe, siehe auch, siehe unter
SChef	Sektionschef
SM, SrM	Seine(r) Majestät
SRat	Sektionsrat
StH	Statthalter/Statthalterei
StHAbtlg.	Statthaltereiabteilung (Ungarn)
StHRat	Statthaltereirat (Person)
StSekr.	Staatssekretär
vgl.	vergleiche
vRR	verstärkter Reichsrat (1860)

PERSONENINDEX

Hinweis: Der Index gibt zu historischen Personen die Titel verkürzt und die Amtsangaben vorrangig zur behandelten Epoche wieder. Zu spezifischen Abkürzungen vgl. das Abkürzungsverzeichnis. Die Tagungsteilnehmer (zu ihnen vgl. das Teilnehmerverzeichnis) sind mit ihren Beiträgen in *Kursivdruck* eingereiht, die Seitenangaben hierbei in schriftliche und mündliche Beiträge sowie Nennung in Texten anderer gegliedert. Die Seitenangaben zu wichtigen Passagen in **Fettdruck**.

- Abel, Wilhelm (1904–85), dt. Wirtsch.-Histor.
169
Aichner Text: 195–220
Albrecht, Eh. (1817–95), Militär, Gen-Gouv.
Ungarn 40–49 passim, 64–70 passim, 118,
148, 163, 330–332, 342, 346, 347, 351,
385–392, 402, **407–417f.**, 430, 441, 454,
459, 475–479 passim
Althoff, Friedrich Th. (1839–1908), MinDir.
im preuß. KultM. 244, 466
Ambrózy, Lajos Frh. v., Vorstand StHAbtlg.
Ödenburg 388
Andrássy, Franz Graf, ung. Magnat, Kaschau
391
Andrian-Werburg, Viktor F. Frh. v. (1813–
58), öst. Politiker, Publizist 25f, 77, 361,
470
Aretin, Johann Christoph Frh. v. (1773–
1824), bay. Publizist, Historiker, Jurist
122
Arnstein & Eskeles, Wiener Bankhaus
1773–1859 186
Arthaber, Rudolf v. (1795–1867), öst. Kunst-
mäzen 229
Aschbach, Joseph (1801–82), dt., öst. Histor.
210, 213, 214
Assmayer, Ignaz (1790–1862), Wr. Hofkapell-
meister 233
Babarczy, Anton v., StHRat Preßburg 390
Augusz, Anton Frh. v. (1807–1878), Vorstand
StHAbtlg. Ofen-Pest 402
Bach, Alexander Frh. v. (1813–93), Md-
Justiz, MdI 23, 53, 61f., 65–70 passim,
73–79 passim, 85, 91f., 95–101 passim,
107f., 111–116 passim, 122–125, **146–151**,
160–166, 173, 195, 230f., 235, 255–258,
265, 273–279 passim, **285–302, 307–310**,
313–333, 342–379, 383–390 passim, 393,
397, 407, 410f., 413–424 passim, 434f.,
439f., 443, 453–483 passim
Bach, Eduard Frh. v. (1815–84), StH. OÖ 284
Bach, Heinrich Frh. v. (1835–1904), RA,
(Bruder v. Alex. u. Ed.) 370
Balassa, Anton Frh. v., Preßburg 391
Bánhidý, Anton v., Rat, Gutsbes. Großwar-
dein 391
Barvitiú, Anton (1823–1901), öst. Architekt
239
Batthyány, ungar. Magnatenfamilie 395
Bauernfeld, Eduard (1802–90), öst. Dichter
131, 132
Baumgartner, Andreas Frh. v. (1793–1865),
MdHand., MdFin., Präs. Ak. d. Wiss. 148,
288, 318, 322
Benedek, Ludwig v. (1804–81), öst. Militär,
Gen-Gouv. Ungarn 346, 430
Benedikt, Heinrich (1886–1981), öst. Histo-
riker 189
Berend, Iván T. (*1930), ung. (-amer.) Histor.
276
Berger Waldenegg, Georg Christoph (*1957),
dt. Historiker 13, 74, 328
Beseler, Karl G. C. (1809–88), dt. Jurist 122
Bissingen, Kajetan Graf v. (1806–1890), StH
Tirol, StH Venetien 203, 205
Blaas, Carl v. (1815–94), öst.-venet. Maler
225, 239
Blaas, Eugen (1843–1932); öst.-venet. Maler
239
Böhme, Helmut (*1936), dt. Historiker 179

- Böhmer, Johann Friedrich (1795–1863), dt. Historiker 211, 212, 215
- Bole, Franz (1824–96), öst. Theologe 210
- Bolzano, Bernard (1781–1848), öst. Theologe u. Philos. 200
- Bonitz, Hermann (1814–88), dt., öst. Pädagoge 175, 245
- Bonyhády, Julius v., Komitatsvorstand Großwardein 391
- Borodajkewycz, Taras (1902–1984), öst. Histor. 246
- Borrosch, Alois (1797–1869), dt.-böhm. Politiker 261
- Brandt Text: 7–9, 11–34, 313–382, 449–486.*
Disk.: 61, 68f., 71f., 84, 90–93, 111–118 passim, 136–143 passim, 158, 163f., 190, 192f., 243, 248–253 passim, 258, 272f., 277f., 306–312 passim, 414–423 passim, 434f., 440, 443–447 passim. Nennung: 36, 46, 73, 76
- Brauneder Text: 121–135. Disk.: 63f., 67, 69, 85, 87–91 passim, 111f., 115, 118, 137–143, 158f., 189, 193, 245–253 passim, 277f., 306–311, 418, 420–423, 435ff., 443–446. Nennung: 12, 24f., 302, 314, 349, 449, 450f., 459, 466–473 passim, 478–484*
- Brestel, Rudolf (1816–81), öst. Politiker '48, MdFin. '68 366
- Bruck, Karl Ludwig Frh.v. (1798–1860), MdHand., MdFin. 73–77 passim, 112, 120, 173–180, 190–193, 228, 232, 289, 291, 318, 346, 348, 356, 362–365 passim, 427f., 430, 434f., 460, 464f., 481, 483
- Brunner, Otto (1898–1982), öst., dt. Historiker 19, 417
- Buol-Schauenstein, Karl Ferdinand Graf (1797–1865) MdA., Vorsitz MC 73
- Buol-Bernberg, Franz Frh. v. (1794–1865), SChef MdI, RRat 291, 352
- Burger, Friedrich Moritz Frh. v. (1804–73), StH Stmk., StH Lomb. 284, 328
- Buss, Franz Joseph v. (1803–78), dt. Staatswiss. u. Politiker 122
- Carl Ludwig, Eh. (1833–96), StH Tirol 50, 203, 205, 253, 479
- Casati, Gabrio Graf, vormärzl. Podestà Mailand, ital. Politiker 163
- Cattaneo, Venceslao, Gesangsschule Mailand 235
- Čelakovský František L. (1799–1852), Slawist Prag 207
- Cessi-Drudi, Maria, ital. Historikerin 434
- Chabert, August (1818–49), öst. Rechtshistor. 123
- Chlumetzky, Peter Ritter v. (1825–63), mähr. Ständepolitiker, Historiker 339
- Chmel, Josef (1798–1858), öst. Archivar 211
- Christ, Anton (1800–80), dt. Rechtswiss., Politiker 122
- Clam-Martinic, Heinrich Jaroslav Graf (1826–87), öst. Politiker 262, 278, 297, 302, 426, 441, 443
- Conze, Werner (1910–86), dt. Historiker 257, 258, 272, 463
- Coons, Ronald E., amerik. Historiker 457
- Corberon, Edgar Graf (1807–61), frzö. Mediziner, Kroatien 204
- Crenneville, Franz Joseph Folliot Graf v. (1815–88), Gen-Adjutant Franz Josephs 44, 47
- Csorba, Johann, Bgmst. v. Debrecen 391
- Czindery, Ladislaus v. (1792–1860), HRat, Gutsbes. Ödenburg 390
- Czirák, Johann Graf (1818–84), ung. Oberlandesgerichtspräs. a.D. 162, 390, 402, 415
- Czoernig, Carl Frh.v. (1804–89), SChef Md-Hand., Dir. d. admin. Statistik 77, 84, 145, 153, 170, 173, 265, 453
- Deák, Ferenc (1803–76), ung. Politiker 116, 433
- Deák, Ágnes (*1960), ungar. Historikerin 275, 439, 462
- Doblhoff-Dier, Anton v. (1800–1872), öst. Politiker, MinPräs. '48, Gesandter 86, 122
- Dobyaschofsky, Franz (1818–67), öst. Historienmaler 238
- Dotzauer, Richard v. (1816–87), dt.-böhm. Politiker 261
- Drašarová, Eva (*1959), čech. Historikerin 265
- Dubsky, Emanuel Graf (1806–81), Kämmerer, mähr. Agrarunter. 339
- Eder, Wilhelm (1780–1866), Abt v. Melk 329
- Edward VII. (1841–1910), Kg. v. GB 71
- Elias, Norbert (1897–1990), dt.-jüd. Soziologe (emigr.) 15, 458
- Eminger, Joseph Wilhelm Frh. v. (1801–58), StH NÖ 329
- Emler, Bonaventura (1831–1862), öst. Historienmaler 239
- Engerth, Eduard v. (1818–97), Direktor Kunstakad. Prag 238

- Eötvös, József Frh. v. (1813–71), ung. Schriftsteller, Politiker 78, 88
- Esterházy, ungar. Magnatenfamilie 395
- Eugen Victor, Eh. (1863–1954), Militär, Hoch- u. Dt. Meister, Kunstförderer 64
- Exner, Franz (1802–52), öst. Philos., Schulreformer 175, 196
- Feil, Joseph (1811–62), Beamt. i. MCU 211, 215
- Fellner, Fritz (1922–2012), öst. Histor. 129, 133, 208, 209
- Ferdinand (1793–1875), K. v. Öst. (1835–48) 38, 47, 51, 52, 63, 118, 173
- Ferdinand Maximilian, Eh. (1832–67), Gen-Gouv. Lomb-Ven. 206, 225
- Ferstel, Heinrich v. (1828–83), öst. Architekt 240
- Feßler, Joseph (1813–72), öst. Kirchen-Histor. 211
- Ficker, Julius (1826–1902), dt., öst. Historiker 209–215 passim
- Fischer, Alois (1796–1884), StH OÖ, SChef MdI 165
- Floß, Joseph Heinrich (1819–81), dt. Theologe 214, 215
- Franz Ferdinand, Eh. (1863–1914), Thronfolger 49, 50, 116
- Franz I. (1768–1835), K. v. Öst. 45, 47, 52, 61, 62, 88, 455
- Franz Joseph (1830–1916), K. v. Öst. 23f., 35–54, 63–71 passim, 73–79 passim, 87, 89f., 90, 95ff., 104ff., 111, 116–120 passim, 127f., 131, 141, 150, 169, 174, 212, 230–236 passim, 248, 276, 286, 290f., 299, 308, 319–332 passim, 346, 351, 359–371 passim, 386, 393, 410f., 421, 425–432, 434–444 passim, 454–460 passim, 472, 476–484 passim
- Franz Karl, Eh. (1802–78), Vater v. FJ. 38
- Friedenfels, Eugen Frh. v., StHRat Ödenburg 390
- Friedjung, Heinrich (1851–1920), öst. Histor. 61, 202, 348, 365, 369, 455
- Friedjung, Paula, öst. Historikerin 288
- Friedrich Wilhelm IV. (1795–1861), Kg. v. Preußen 28
- Fügner, Jindřich (1822–1865), nat.-čech. Aktivist, Sokol-Gründer 261
- Führich, Joseph v. (1800–67), öst. akad. Maler 225, 239, 247
- Gentz Friedrich v. (1764–1832), aoHRat StKanzlei, Publizist 63, 88
- Georgiev, Jiří, čech. Historiker 262, 263
- Geringer, Carl Frh. v. (1806–1889), Zivilbevollm. Ungarn, RRat 332
- Gerschenkron, Alexander (1904–1978), öst., amerik. Wirtsch.Historiker 465
- Gisela, Ehgin. (1856–1932), Tochter FJ's 249
- Giulini, Cesare Graf (1815–62), ital. Politiker Mailand 441
- Glöggel, Franz (1796–1872), Wiener Musikförderer 233
- Goerres, Joseph v. (177–1848), dt. Historiker, kathol. Publizist 248
- Goethe 249
- Gołuchowski, Agenor Graf (1812–75), StH Galiz. - Lemberg, MdI. 127, 130, 203f., 253, 361–365 passim, 375f., 427–435 passim, 477–483 passim
- Good, David F., amerik. WirtschHistor. 74, 185
- Görgey, Arthur v. (1818–1916), Oberkommand. d. ungar. Revol.-Armee 166
- Gottsmann Text: 221–242. Disk.: 166, 243–250, 314. Nennung: 155, 467*
- Grillparzer, Franz (1791–1872) 116, 171, 189
- Grünne, Karl Ludwig Graf (1808–84), Gen-Adjut., Leiter MKSM 41, 42, 117, 457
- Haas, Arthur G., amerik. Historiker 67
- Haimberger, Anton Frh.v. (1795–1865), Justizdienst, RRat 278, 288, 290, 322
- Haller, Franz Graf (1796–1875), Gouv. Stellvertreter Ungarn 70, 405, 409, 410, 415
- Haller, Karl Ludwig v. (1768–1854), schweiz. Staatsrechtler, Politiker 139
- Hanák, Péter (1921–97), ung. Historiker 433
- Hantsch, Hugo (1895–1972), öst. Historiker 129
- Hardenberg, Karl August Fürst (1750–1822), preuß. Staatskanzler 115f.
- Hartig, Franz Graf (1789–1865), öst. vormärzl. Beamter, Publizist 86
- Haulik, Georg (1788–1869), Erzbischof v. Agram 234
- Havlíček, Karel („Borovský“) (1821–56), čech. Schriftsteller, Politiker 234, 256, 278
- Hedinrich, Franz, Architekturmaler 237
- Hegel, Georg W.F. (1770–1831) 115, 164
- Heider, Gustav (1819–97), Präs. Kunst-Akad., SChef MCU 222

- Heindl Text: 145–157. Disk.: 64f., 69, 84, 111–119 passim, 159–167, 191, 243f., 249f., 276f., 417, 418f., 440, 442, 446. Nennung: 23, 74, 320, 351, 383f., 450, 457, 460ff., 478*
- Helfert, Joseph Alexander Frh. v. (1820–1910), StSekr. MCU, Historiker 77, 88, 207, 248, 262, 453
- Herberstein, Johann Friedrich Graf (1810–61), StH v. Salzburg 284
- Herbst, Eduard (1820–92), öst. Rechtswiss., Politiker 89
- Herring, Ernst Johann Ritter v. (1816–71), Brüner Industrieller, HaGeKa-Präs. 339
- Hlavačka Text: 255–271. Disk.: 84, 141, 159f., 191, 248, 251, 272–279. Nennung: 155, 462f., 485*
- Hlawka, Joseph (1831–1908), öst. Architekt 240, 247
- Höbelt, Lothar (*1956), öst. Historiker 37, 41, 454
- Hobhouse, Christopher, brit. Historiker 170
- Hock, Carl Frh.v. (1808–69), SChef MdHand., MdFin., Publizist 77, 147, 152, 173, 453
- Höfken, Gustav (1811–89), SRat MdHand., Publizist u. Redakteur 77, 148, 173
- Hohenwart, Karl Sigismund v. (1824–1899), MinPräs. '71, Politiker 443
- Hornbostel, Theodor (1815–88), Wiener Untern., Minister '48, Präs. HaGeKa 329
- Hübner, Alexander Graf (1811–92), öst. Diplomat, PolizeiMin. '59 426, 434
- Hugelmann, Karl (1844–1930), öst. Jurist, Verfass.-Historiker 313, 327, 343
- Huntington, Samuel Ph. (1927–2008), amerik. Politologe 83
- Hus, Jan (1369–1415), čech. Reformator 207
- Hye, Anton Ritter v. (1807–94), öst. Rechtswiss., MRat MdJustiz 147
- Jäger, Albert (1801–91) öst. Historiker 209
- Jankovich, Franz v., Oberkapitän v. Jazygien u. Kumanien 390
- Jellačić, Joseph Graf (1801–59), Banus v. Kroatien 203, 204
- Jellačić, Sophie Gräfin v. (Gattin d. Banus), Musikförderin 235
- Jellinek, Georg (1851–1911), dt. Staatsrechtler 140
- Jireček, Josef (1825–88), čech. Philologe, Politiker 248, 266
- Johann Orth, Eh. (1852–1890) 48
- John "Lackland" (1167–1216), Kg. v. England 92
- Joseph II. (1741–1790), röm.-dt. Kaiser 13, 18, 45, 64, 91, 146, 148, 155, 161, 164, 171, 355, 451, 460, 462, 485
- Juglar, Joseph Clément (1819–1905), frz. Arzt, Konjunkturforscher 170
- Justi, Johann H. G. v. (1717–71), öst. Kameralist, Publizist 83
- Kalchberg, Joseph Frh. v. (1801–82), öst. Spitzenbeamter, MdHand. '61 165
- Kampfmüller, Franz, Bgmst. v. Preßburg 391
- Karl, Eh. (1771–1847), FM, Präs. HKR 62
- Karl (1887–1922), K. v. Öst. 50, 65, 455
- Karl XVI. Gustav, Kg v. Schweden 68
- Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton Fürst (1711–94), öst. Staatskanzler 243
- Kausel, Anton, öst. Wirtsch.Wissensch. 182
- Kazbunda, Karel, (1888–1982), čech. Historiker 260
- Kempfen, Johann Franz Frh. v. (1793–1863), Inspekt. d. Gendarmerie, Chef d. Obst. Polizeibeh. 148, 287, 291
- Kink, Rudolf (1822–64), öst. Historiker 209
- Klabouch, Jiří (1927–2005), čech. Historiker 263
- Kleemann, Johann, SRat MCU 206
- Klein, Gebr., böhm. Eisenbahnunternehmer 261
- Kletečka Text: 95–110. Disk.: 63, 65, 69f., 90f., 112–118, 136, 243, 251, 437–445 passim. Nennung 74, 315, 318, 320, 454–458 passim, 474*
- Klocko, Johann, Bgmst. v. Kaschau 391
- Klüber, Johann Ludwig (1762–1837), dt. Rechtswiss., Diplomat, Publizist 122
- Kočí, Josef (1922–86), čech. Historiker 256
- Kolossa, Tibor (1922–82), ung. Sozialhistoriker 276
- Komlos, John (*1944) (ung.-)amerik.-dt. Wirtschafts-Historiker 83, 184, 185
- Konrad II. (990–1039), röm.-dt. Kaiser 249
- Kořalka, Jiří (*1931), čech. Historiker 265, 276
- Koselleck, Reinhart (1923–2006), dt. Historiker 16
- Kossuth, Lajos (1802–94), ung. Politiker, Revolutionär 21
- Kotelnmann, Albert (*1825), preuß. Statistiker 190

- Kováč, Dušan (*1942), slowak. Historiker 74
- Krafft, Peter (1780–1856), Direktor d. kais. Gemäldegalerie 231, 243
- Král, Václav (1926–83), čech. Historiker 273
Kraler Text: 195–220. Disk.: 248
- Krászonyi, József, Bgmst. v. Pest 390
- Krauβ, Philipp Frh. v. (1792–1861), MdFin., RRat 73, 76, 97, 148, 173–176 passim, 221, **286–301**, 308, 311, 318, 322, 355, 363, 378, 442, 471
- Krauβ, Karl, Frh. v. (1789–1881), MdJustiz 148, 150, 231, 288, 296, 322, 346
- Kray, Max v., StHRat Kaschau 391
- Křen, Jan (*1930), čech. Historiker 259
- Krieg, Franz Frh. v. (1776–1856), vormärzl. Gubern.-Beamter, RRat 288, 307, 308, 319, 322, 324, 325
- Krinecky, Wilhelm, čech. Stände- u. Konfess.-Politiker 16. Jh. 207
- Kroner, Ludwig v., Komitats-Vorst. Ödenburg 390
- Kübeck, Karl Friedrich Frh. v. (1780–1855), PräsHKA., PräsRR 23, 45f., 67–71 passim, 73, 76, 79, 83, 85, 91, **95–110**, **111–120**, 148, 150f., 160, 162, 172f., 180, 192, 287ff., 301, 307f., 310, **313–332**, 341, 343, 352, 361f., 364, 373, **383–392**, 397, 402, 410, 414–419 passim, 423, 427, 442f., 446, 455–461 passim, 465, 470–475 passim
- Kučera, Rudolf (*1947), čech. Historiker 262
- Kudler, Josef v. (1786–1853), öst. Nat.-Ökon. 172
- Kundmann, Karl (1838–1919), öst. Bildhauer 239
- Kupelwieser, Leopold (1796–1862), öst. akad. Maler 225, 245, 247
- Kutnar, František (1903–83), čech. Historiker 256
- Lasser, Josef Frh. v. (1814–79), MinRat u. SChef MdInn., Minister '60 131, 147, 150, 328, 343, 345, 349, 366, 370, 435
- Lasser, Oskar Frh. v. (Sohn v. Josef), RegRat, BezHptm. 370
- Lažansky, Leopold Graf (1808–60), StH Mähren 329, 335, 339, 341f., 414
- Lažansky, Anton Graf (1815–83), Vorstand StHAbtlg. Kaschau 391
- Leiningen-Westerburg, Christian Graf (1812–1856), Ziviladlatung ungar. Gen.-Gouv. 69, 385, 397f., 400–409 passim
- Lengyel Text: 383–412. Disk.: 69f., 91, 111, 114, 161–166 passim, 273–279 passim, 309f., 414–421 passim, 439f.. Nennung: 155, 331, 342, 459, 462, 475f., 478, 484*
- Lentze, Hans (1909–70), öst. Historiker 196, 202, 208, 246, 248, 466
- Leopold Wölfling, Eh. (1868–1935) 47, 48
- Leo XVIII., Giacchino Graf Pecci (1810–1903), Papst 65
- Lewy, Wenzel (1820–70), dt., öst. Bildhauer 237
- Lichtenfels, Thaddäus Peithner Frh. v. (1798–1877), Justizdienst, RRat 291, 355
- Liptay, Alexander v., Gutsbesitzer, Pest-Ofen 390
- List, Friedrich (1789–1846), dt. Nat.-Ökonom, Publizist 172, 189, 465
- Ludwig I. (1786–1868), Kg. v. Bayern 244, 248
- Lukášek, Josef Vaclav (1874–1947), čech. Historiker 259
- Lustkandl, Wenzel (1832–1906), öst. Rechtswiss., Politiker 132, 468
- Lutteroth & Co. Bankhaus Triest 186
- Maager, Carl (1813–87), siebbg. Politiker 429
- Mackensen August v. (1849–1945), preuß. GenFM 36
- Majláth, Anton Graf (1801–73), Kämmerer, Kaschau 391
- Makart, Hans (1840–84), öst. Maler 64
- Maljër Text: 425–433. Disk.: 64, 87, 90, 119, 160, 244, 249, 253, 308, 416, 422, 436–447. Nennung: 29, 290, 352, 363, 365, 473, 480–484*
- Marchesi, Pompeo (1789–1858), akad. Bildhauer Mailand 227
- Maria Theresia (1717–1780), Kaiserin 196, 221, 355
- Mathis, Franz (*1946), öst. Wirtsch.-Historiker 182
- Matis Text: 169–188. Disk.: 83f., 91, 167, 189–192, 252, 272, 276f., 422, 423f., 436. Nennung: 450, 464f., 478*
- Matsch, Franz v. (1861–1942), öst. Maler 62f.
- Matthias (1557–1619), röm.-dt. Kaiser 52
- Maximilian II. (1811–64), Kg. v. Bayern 245
- Mayer, Cajetan v. (1811–83), MRat MdI. 147, 357, 366
- Mazohl Text: 195–220. Disk.: 61, 67, 69, 86, 89, 93, 117f., 142f., 163f., 244–253, 278,*

- 416f., 422, 440–445 *passim*. Nennung: 155, 465, 469, 484
- McClelland, David (1917–98), amerik. Evolutionshistoriker 83
- Mecsóry von Tsoor, Karl Frh. v. (1804–85), StH v. Böh., PolizeiMin. 328f., 335–338, 341f., 414, 475
- Medau, Carl Wilhelm (1791–1866), dt.-böhm. Verleger 261
- Merville, Ralph, dt. Historiker 352
- Mercandin, Franz Xaver Graf (1802–77), StH Galiz. - Krakau, RRat 287, 290, 300, 328
- Metternich, Klemens W. L. Fürst v. (1773–1859), öst. Staatskanzler 39, 51, 63f., 67, 76, 83, 85, 88, 116, 122, 148, 178, 221, 243, 373, 426, 441f., 454
- Meyer, Bernhard Ritter v. (1810–74), MRat, Chef d. Präs.Büro MdI. 125f., 136, 333, 343, 349f., 362, 364ff., 370–378, 420, 470, 479, 480
- Miskolczy, Gyula, (1892–1962), ungar. Histor. 274
- Montecuccoli, Albert Graf (1802–52), bevollm. Min., Zivilbevollm. Lomb.-V. 86
- Moy de Sons, Ernst v. (1799–1867), dt., öst. Jurist 210, 213, 215
- Müller, Adam v. (1779–1829), dt., öst. Staatsphilosoph, Publizist 88
- Muys, Gottfried (1828–1898) dt., öst. Histor. 209–215 *passim*
- Nádasdy ungar. Magnatenfamilie 395
- Nádasdy, Franz Graf (1801–83), MdJustiz 253, 291, 364, 427f., 481
- Napoleon (1769–1821), K. d. Franz. 15, 176
- Napoleon III. (1808–1873), K. d. Franz. 441
- Němcová, Božena (1820–62), čech. Dichterin 265
- Niczky, Johann v., Hofrat, Gutsbes. Ödenburg 390
- Nikolaus I. (1796–1855), K. v. Rußland 369
- Nostitz, Albert Graf (1807–71), böhm. GrGrd.-Besitzer, Politiker 297, 335
- Nüll, Eduard van der (1812–68), öst. Architekt 225
- Obenaus, Herbert (*1931), dt. Historiker 27
- Oetl, Josef (1796–1856), Chef d. PräsBüro MdI 147, 150, 371
- Palacký, František (1798–1876), čech. Politiker, Historiker 77, 88, 200, 207, 261, 262
- Paleczek, Raimund, dt. Historiker u. Politiker 258
- Pálffy, ungar. Magnatenfamilie 395
- Pauly, Franz (*1827); öst. Gymn.Prof. 213
- Peez, Alexander Frh.v. (1824–1912), öst. Industrieller u.Politiker 173
- Pergen, Johann Anton Graf (1804–73), Landstand NÖ 329
- Pernstein, Jan v. (1487–1548), mähr. Landes-Hauptm., Ständepolitiker 207
- Perthaler, Hans v. (1816–62), öst. Rechtswiss., Publizist 123, 131f., 138, 468
- Petrak, Johann v., Staatsanwalt Großwardein 391
- Phillips, George (1804–72), öst. Rechtshist. 211, 215
- Pichl, Josef Bojislav (1813–1888), čech. Arzt u. Journalist 261
- Pichlík, Karel (1928–2001), čech. Historiker 276
- Pillersdorf, Franz Frh. v. (1786–1862), öst. vormärzl. Spitzenbeamter, MinPräs. '48 21, 52, 86, 89, 121, 142, 198, 313, 425
- Piloty, Robert (1863–1926), bay. Staatsrechtler 66
- Pinkas, Adolph Maria (1800–1865), čech. Politiker 77
- Pinner, Felix (1880–1942), dt. Nat.Ökon. 169
- Pius X., Giuseppe Sato (1835–1914), Papst 48
- Pläch von Seinsberg, Leopold, Direktor schwarzenbg. Güterverw., Historiker 167
- Plattner, Franz (1826–87), öst. Kirchenmaler 239
- Plener, Ignaz v. (1810–1908), ltd. Fin.Beamter, RRat, MdFin. 131, 430, 435, 439
- Podmaniczky, Ladislaus Frh. v., Kämmerer Pest-Ofen 390
- Pokorná, Magdaléna (*1961), čech. Historikerin 265, 266
- Popelka, Petr (*1979), čech. Historiker 261
- Potocki, Adam Graf (1822–72), galiz. GrGrund-Bes., nat.-poln. Politiker 328, 329
- Pratobevera, Adolf Frh. v. (1806–75), öst. Jurist, Politiker 147
- Purkhart, Norbert v. (1778–1865), St.- u. Konf.Rat, Vizepräs. RR 291, 300f., 318, 322, 351, 359, 360
- Purkyně, Jan (1787–1869), čech. Naturwissenschaftler 261
- Purš, Jaroslav (1922–97), čech. Historiker 272f.

- Puzyna de Kosielsko, Jan (1842–1911), Bischof v. Krakau, Kardinal 48
- Radda, Joseph, MRat MdFin., BörsenKomss. 148
- Radetzky, Josef Graf (1766–1858), FM 67, 163, 333
- Radvany, Egon (1920–2006), ung.-amerik. Historiker 67
- Rahl, Carl (1812–65), öst. Maler 226
- Rainer, Eh. (1827–1913), PräsRR, MinPräs. 120, 291, 351, 360
- Rainer, Eh. (d.Ä.) (1783–1853), Vize-Kg. Lomb.-Venetien 122
- Rampolla, Mariano (1843–1913), KardinalSt-Sekretär 48, 65
- Ranke, Leopold v. (1795–1886), dt. Historiker 17
- Ránki, György (1930–88), ung. Historiker 276, 277
- Rauscher, Joseph Othmar v. (1797–1875), Erzbisch. v. Wien, Kardinal 50
- Řezník, Miloš (*1970), čech. Historiker 248
- Rechberg-Rothenlöwen, Bernhard Graf (1806–99), MinPräs., MdA 73, 127, 131, 161, 244, 426, 428f., 441
- Redlich, Josef (1869–1936), öst.Staatsrechtler, Historiker, Politiker 79, 152, 282, 446
- Rehm, Hermann (1862–1917), dt. Staatsrechtler 139
- Reichenstein, Franz Frh. v., HRat Großwardein 391
- Reinisch, Simon Leo (1832–1919), öst. Ägyptologe 369
- Reschauer, Heinrich (1838–88), öst. Journalist, Politiker 132
- Révay, ungar. Magnatenfamilie 395
- Révész, László (1916–99), ung. Historiker 274
- Reviczky, Melchior v., Komitatsvorst. Großwardein 391
- Richter, Franz (1810–1861), Untern., Präs. HaGeKa Prag, Dir. CA Wien 336
- Rieger, František Ladislav, (1818–1903), čech. Politiker 261, 262
- Rietra, Madeleine, niederl.-dt. Germanistin 470
- Rint, Johann (1814–1900), öst. Bildschnitzer 237
- Rosenberg, Hans (1904–88), dt.-amer. Histor. 169, 192
- Rösner, Carl (1804–69), öst. Historienmaler 225
- Rosswall, Josef, öst. Wirtsch.-Statistiker 183
- Rössler, Emil Franz (1815–63), öst. Rechtshist. 123
- Rostow, Walt W. (1916–2003), amerik. Wirtsch.-Historiker u. Politiker 83
- Rothschild, Wiener Haus 179, 182
- Rotteck, Karl v. (1775–1840), dt. Staatsrechtler, Politiker 121, 122, 141
- Rottenbacher, Bernd Disk.: 191, 414, 416*
- Roubík, František (1890–1974), čech. Histor. 259
- Ruben, Christian (1805–75), Direktor d. Kunstakademie Wien 225–230 passim, 240
- Rudolf, Eh. (1858–1889), Kronprinz 38, 48f., 64, 249
- Rudolf II. (1552–1612), röm.dt. Kaiser 51
- Rudolf von Habsburg (1218–1291), röm.-dt. König 249
- Rumpler Text: 73–82. Disk. 67f., 83–92, 114–119, 143, 165f., 192f., 247, 249, 274, 275f., 279, 310. Nennung 11f., 23, 30, 449–458 passim, 463–466 passim, 471, 485f.*
- Ruppert, Ludwig (1808–60), Arzt, böhm. 48er 261
- Rupprecht, Johann v., Unternehmer Ödenburg 390
- Sabina, Karel (1821–77), čech. Publizist, Librettist 260
- Sachse v. Rothenberg Friedrich, MRat MdI. 150
- Šafařík, Pavel Josef (1795–1861), slowak. Philologe 251
- Salm-Raifferscheid, Hugo Carl Fürst (1803–88), RRat 287, 290f., 300, 352–358, 377, 477
- Salvotti, Anton Frh. v. (1789–1866), öst.-ital. Justizdienst, RRat 288, 318, 322
- Sandgruber, Roman (*1947), öst. Historiker 133
- Sashegyi, Oszkár (1916–99), ungar. Archivar, Historiker 274f., 384, 402, 409f., 415
- Savigny, Friedrich Carl v. (1779–1861), dt. Rechtswiss. 122, 123, 138, 139
- Savka, Josef (*1807/8?), ruthen. BauernAbgeo. RT '48 197
- Schäffle, Albert (1831–1903), dt., öst. Nat.-Ök., Soziologe 173, 245
- Schlegelmilch, Arthur (*1958), dt. Historiker 17, 22f.

- Schlitter, Hanns (1895–1945), öst. Historiker 451
- Schluga, Franz Frh. v., StHRat Pest-Ofen 390
- Schmerling, Anton Ritter v. (1805–93), Md-Justiz, PräsOGH, Staatsminister 23, 76, 130ff., 147, 229, 334, 350, 367–378, 414, 416, 418, 431f., 439, 468, 470, 480–484 passim
- Schmidt, Friedrich (1825–91), dt., öst. Architekt 222, 226, 245
- Schmidt, Leopold (1823–1902), öst. Kupferstecher 238
- Schönborn, ungar. Magnatenfamilie 395
- Schulte, Johann Friedrich (1827–1914) dt., öst. Rechtshistoriker 213, 215
- Schütz, Friedrich, Journalist NFP 348, 366–369
- Schwarzenberg, Felix Fürst (1800–1852), MinPräs. 22ff., 42, 45, 73, 75, 79, 95–99, 101, 105f., 112, 115f., 173, 178f., 189, 263, 282, 315, 319, 366, 371, 442, 444, 456
- Schwarzenberg, Johann Adolph Fürst (1799–1888), öst. Agrarunternehmer 258
- Schwarzenberg, Joseph Fürst (1769–1833), öst. Agrarunternehmer 167
- Scitovszky, Johann (1795–1866), ung. Kardinal-Primas 69
- Sealsfield, Charles (Karl Postl), (1793–1864), öst.-amerik. Schriftsteller 85
- Seiderer Text: 281–305. Disk.: 70f., 74, 92, 114f., 142, 165, 306, 308–310 passim, 413, 423, 445. Nennung 13, 313f., 351, 378, 459, 461, 470–474 passim, 478, 482, 484f.*
- Sellény, Joseph (1824–75), Landschaftsmaler 238
- Seuffert, Johann Michael (1765–1829), hochstift-würzb. Staatsmann 164
- Ševčenková, Petra, čech. Historikerin 259
- Seydel, Max v. (1846–1901), bayer. Staatsrechtler 66
- Siccardsburg, August v. (1813–68), öst. Architekt 225
- Siemann, Wolfram (*1946), dt. Historiker 67, 88, 454
- Sikinger, Anselm (1807–73), dt. Bildhauer 237
- Simrock, Karl (1802–76), dt. Lit.Wiss. 214
- Sina, Simon Georg Frh. v. (1810–76), öst. Bankier, Untern. 179
- Sked, Alan (*1947), brit. Historiker 67, 88
- Smith, Adam (1723–90), schott. Philos. u. Nat.Ök. 83, 171
- Sokčević, Josip (1811–96), Banus v. Kroatien 127
- Sombart, Werner (1863–1941), dt. Soziologe u. Nat.-Ök. 169
- Sommaruga, Franz Frh.v. (1780–1860), öst. Rechtswiss. 122
- Somogyi, Joseph Graf, GehRat Ödenburg 390
- Sonnenfels, Joseph Frh.v. (1732–1817), öst. Kameralwiss., Publizist 83–85, 172
- Sophie, Ehgin. (1805–72), Mutter v. FJ 38–40, 43
- Springer, Johann (1789–1869), öst. Statistiker 86
- Springer, Anton Heinrich (1825–91), öst. Historiker, Publizist 261
- Srbik, Heinrich Ritter v. (1878–1951), öst. Historiker 67, 178, 246
- Stadion, Franz Graf (1806–53), öst. vormärztl. Spitzenbea., MdI. 22, 75, 112, 146f., 150, 173, 175, 263, 282–286 passim, 292f., 301–318 passim, 461, 471
- Stahl, Friedrich Julius (1802–61), bay., preuß. Staatsrechtler, Politiker 25
- Štaif, Jiří (*1951), čech. Historiker 262, 266
- Stein, H. F. Karl RFrh. v. (1757–1831), preuß. Staatsmann 116
- Stein, Lorenz v. (1815–1890), dt., öst. Staatswissenschaftler 170, 173, 245
- Stickler Text: 35–60. Disk.: 62–71, 90, 118, 189, 244f., 248f., 417f., 441f. Nennung: 410, 454–457, 478, 484*
- Stifter, Adalbert (1805–68) 237
- Stolleis, Michael (*1941), dt. Rechtshistoriker 36
- Stölzl, Christoph (*1944), dt. Historiker, Kulturpolit. 258, 272ff.
- Stourzh, Gerald (*1929), öst. Historiker 199
- Strobach, Antonín (1814–56), čech. Jurist, Politiker 261
- Strodl, Michael (1817–91) öst. kathol. Publizist 211
- Strossmayer, Joseph (1815–1905), kroat. Bischof v. Djakovo 202, 244, 247
- Stryk, Samuel (1640–1710), dt. Rechtswiss. 139
- Štúr, Ludovit (1815–1856), slowak. Philologe, Politiker 75
- Sueß, Eduard (1831–1914), öst. Geologe, Politiker 172

- Szapáry, ungar. Grafengeschlecht 117
 Széchenyi, István Graf (1791–1860), ung.
 Reformpolitiker 116, 440
 Szécsen, Anton Graf (1819–96), ung. altkons.
 Politiker 429, 430, 440
 Szögyény-Marich, László (1806–93), ung.
 Hofkanzler, RRat 287, 290, 355–357
 Taaffe, Eduard Graf (1833–95), öst. Spitzen-
 beamter, MinPräs. 1879–93 366
 Tezner, Friedrich (1856–1925), öst. Staats-
 rechtler 67
 Thibaut, Anton F. J. (1772–1840), dt. Rechts-
 wiss. 122
 Thienen-Adlerflycht, Christoph v. (1924–
 2010), dt. Historiker 200
 Thinn v. Thinnfeld, Ferdinand (1793–1868),
 MfLandeskult. 76, 173
 Thomasius, Christian (1655–1728), dt.
 Rechtswiss. 139
 Thun-Hohenstein, Leopold (Leo) (1811–1888),
 MCU: allg., Standespol.: 25, 73, 75, 77,
 79, 97, 112, 123f., 128, 134, 138, 148, 262,
 289, 296, 301f., 318–321 passim, 335, 346,
 347f., 364, 417, 426–430 passim, 434, 441,
 476, 481; – Kulturpol.: 195–216, 221–241,
 243–253, 175, 465–467
 Thun-Hohenstein, Franz Anton Graf
 (1809–1870), Abtl.-Leiter MCU 222f., 226,
 238, 240, 248
 Thun-Hohenstein, Friedrich Graf (1811–81),
 öst. Diplomat 333
 Ticzza, Ludwig v., Kämmerer, Gutsbes. Groß-
 wardein 391
 Tobolka, Zdeněk V. (1874–1951), čech. Histor.
 255f., 275, 278
 Tocqueville, Alexis de (1805–59), frz. Publi-
 zist, Historiker, Politiker 146, 485
 Toggenburg, Georg Ritter v. (1810–83)
 MdHand. 346, 363
 Tomek, Václav (1818–1905), čech. Historiker,
 Politiker 201, 248, 266
 Trenkwald, Joseph (1824–97), öst. Historien-
 maler 239
 Trojan, Alois Pravoslav (1815–93), čech. Polit.
 261
 Tyl, Josef Kajetán (1808–56), čech. Dichter
 261
 Unger, Joseph v. (1828–1913), öst. Rechts-
 wiss., Politiker 123, 245
 Urban, Otto (1938–96), čech. Historiker
 255–259, 266, 272–276, 463
 Vay, Nikolaus Frh. v. (1802–94), ungar.
 Hofkanzler 127
 Vesque v. Püttlingen, Johann (1803–1883),
 öst. Rechtswiss. 122
 Victoria (1819–1901), Königin v. GB 71
 Villecz, Stefan v., OFinRat, Kaschau 391
 Violand, Ernst (1818–75), öst. Revolutionär
 1848 86
 Vogler, Adam (1822–56), öst. Historienmaler 239
 Vošalíková, Pavla (*1951), čech. Historikerin
 146
 Waentig, Heinrich (1870–1943), dt. NatÖk.,
 Politiker 174
 Waldstein-Wartenberg, Johann Graf (1809–
 76), öst. Kunstmäzen 230
 Walter, Friedrich (1896–1968), öst. Archivar
 u. Historiker 317
 Walterskirchen, Georg Frh.v., HRat, Gutsbes.
 Preßburg 390
 Watteroth, Heinrich Josef v. (1766–1819), öst.
 Statistiker, Publizist 83, 172
 Weber, Max (1864–1920), dt. Soziologe 154,
 258, 462
 Wehler, Hans-Ulrich (1931–2014), dt. Histor.
 258, 450
 Weißmann, Johann, MRatMdI. 291
 Welcker, Carl Theodor (1790–1869), dt.
 Rechtswiss., Politiker 121f.
 Werner, Anton v. (1843–1915), dt. Historien-
 maler 68
 Wieacker, Franz (1908–94), dt. Rechtshisto-
 riker 139
 Wildschgo, Franz Leodegar Frh.v. (1791–
 1859), SChf MdFin., RRat 299
 Wilhelm II. (1859–1941), Dt. K. 35f., 63, 68
*Willoweit Disk.: 66, 115f., 138–141, 164, 312,
 422. Nennung: 459, 469*
 Windischgraetz, Alfred Fürst (1787–1862),
 öst. FM 79, 87, 173
 Winkler, F., StHRat Preßburg 390
 Winter, Eduard (1896–1982), öst., dt. Theolo-
 ge, Historiker 202
 Wirth, Max (1822–1900), dt. Journalist,
 NatÖk. 170
 Wogkowsky, Karl Ritter v. (1801–1879),
 mähr. Ständepolitiker u. -historiker
 339–341
 Wolf, Joseph (1818–82), öst. Priester 210
 Wolkenstein, Carl Friedrich Graf (1802–75),
 RRat 161, 297, 302, 352–355 passim, 426f.,
 441

- Würth, Josef v. (1817–55), öst. Rechtswiss.
123
- Zaborsky v., KomitatsVorst. Preßburg 391
- Zaluski, Josef Graf (1787–1866), nat.-poln.
Offizier, galiz. Großgrundbes. 329
- Zeiller, Franz v. (1751–1828), öst. Rechtswiss.
85
- Zeithammer, Gregor (1800–1881), öst.
Gymnas.-Prof., Schulrat 206
- Zichy, Heinrich Graf (Bruder v. Hermann),
ungar. Magnat, Kämmerer 387
- Zichy, Hermann Graf (1814–1880), Vorstand
StHAbtlg. Großwardein 387, 407
- Zimmermann, Albert (1809–88), dt., öst.
akad. Maler, Mailand 226
- Zita (1892–1989), Kaiserin 65
- Žižka, Jan (1360–1424) čech. Hussitenführer
207
- Zöpfel, Heinrich Matthias (1807–77), dt.
Rechtswiss. 122
- Zwenger, Johann (1824–96), Theologe, Bischof
v. Seckau 210

SACHINDEX

A

- Absolutismus
- allg., Epoche 13ff., 43, 86, 124, 137, 152, 450, 453, 458
 - aufgeklärter A. 13, 18, 45, 84, 115
 - Begriffskritik 13, 67, 73
 - Staatsabsolutismus 14, 15, 23, 27, 450, 486
 - Österr. Abs. Vormärz 81, 145
 - [s. a. u. Josephinism., Neoabsolutismus]
 - innerdynastischer Abs. 47, 55, 66, 454
- Adel
- als Stand 26, 27, 75, 103, 325, 336, 361
 - Gutsherrschaft/Großgrundbes. 25, 192, 283 [s. a. dort]
 - Ausscheidung aus Gemeinden [s. u. Gemeindegesetz]
 - neoständ. Repräsentation [s. u. Landesausschüsse]
 - Adelspolitik/-opposition 192, 264, 353, 355, 360, 370, 477, 480
- Adelsstatut(e) 103, 125, 318f., 325f., 343, 348, 356, 470
- Agram
- Universität 204
 - Musikverein 234
- Akademie der Bild. Künste Wien 221–229 passim, 240, 243
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB, Österr.) 85, 86, 89f., 137
- Sprache 246, 251
- Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB) 174, 176f., 189
- Allgemeines Landrecht (ALR, Preußen) 137
- Anleihen
- 1851 96, 442
 - Nationalanleihe 1854 70, 191, 327, 333, 415
 - Überziehung 1858/59 434, 460, 474
 - 1860 365, 434f., 481
- Architektur
- Historismus 222, 226, 239, 247ff., 467
 - Denkmalschutz 224
 - Reisestipendien 238, 240

- Armeeoberkommando, ah. 41
- Aufklärung 51, 84, 139, 171 [s. a. u. aufgeklärter Absolutismus]
- Augusterlässe 1851 78, 92–98 passim, 115, 442, 443, 456, 467
- [s. a. u. Verfassungsrevision 1851]
- Ausgleich, Ungarn 1867 12, 18, 29, 132, 439, 441, 486 [s. a. u. Ungarn]
- Außenhandelspolitik 178f., 193
- [s. a. u. Wirtschaftspolitik, Zollpolitik]
- „Austria“, Zeitschrift 178
- Austroslawismus 200f.
- Autokratie
- allg., Anspruch 12, 15, 23, 40, 43, 46, 62, 71, 76, 95, 98, 107, 111, 113, 117f., 152, 383, 450, 452–458 passim
 - Fiktion (Kritik) 43, 48, 78

B

- Bach Rückblicke 365–370, 418f.
- Verwaltung vor Verfassung 366–370
 - Nationalitäten 367
 - Adel 370
 - Konkordat 367
 - Landesordnungen 367f.
 - Parlamentarismus 368, 370
- „Bach-Husaren“ (Ungarn) 279, 439, 462, 470
- [s. a. u. Ungarn]
- Bankwesen 180–182, 186
- Bayern
- Verfassung 443, 445
 - Gemeindeverfassung 312
 - Hochschulpolitik 216, 244
- Beamtentum
- Selbstverständnis, Ethos 98, 147, 149, 155, 164, 461f.
 - „Hirtenbriefe“ 148, 152, 164
 - Besoldung, materielle Stellung 149, 462
 - Versetzungspraxis 155, 159, 160
 - soziale, ethnische Herkunft 148, 155, 162, 263
 - polit. Haltung 25, 146f., 151–160 passim, 166f., 435, 461, 480
 - und Modernisierung, Reform 145, 152ff., 160

- und Wirtschaft 153, 173
- Spracherwerb 149, 160
- Rekrutierung, Loyalitätsprüfung 146, 155, 159, 165, 462
 - Ungarn 147, 155, 160, 161, 162 [s. a. dort]
 - LV 147, 155, 160, 163 [s. a. dort]
- Beratung vs. Entscheidung (reg.-intern) 113, 115, 119, 120, 458–460
 - [s. a. u. Monarchie]
- Beratung vs. Entscheidung (Vertretungsorgane) [s. u. Konsultative]
- Bezirke
 - Bezirksämter/Bezirksgerichte 1849 146, 285
 - gemischte Bezirksämter nach 1851 99, 100 102, 146, 281, 285, 307, 319f., 457, 461, 470
 - Bezirksvertretungen (Programm) 296, 298, 325, 353, 461
- Bildungspolitik
 - Unterrichtsreform 75, 196
 - Universitätsreform 75, 195f., 246
 - Berufungspolitik 208f., 212f., 244f., 248
 - Katholische Wissenschaft 212f., 244f., 248
 - Sprachen u. Nationalitäten [s. u. Sprachenpolitik]
- Böhmen
 - Böh. Staatsrecht 200, 314, 441, 442
 - Königskrönung 51, 53
 - Sprach- u. Nat.-problem 142, 199ff., 206f., 441
 - utraquist. Landeskultur 200
- Bonapartismus 36, 74
- Bonn, Universität 216
- Börsengesetz 1854 177
- Budgetersparungskommission 1859 364, 434f., 460
- Bukowina
 - Gemeindeverhältnisse 284
 - Gutsbezirke 303, 306, 472
- Bürgertum
 - als Sozialstand [s. u. Gemeindegesezt, Landesausschüsse/Kurien]
 - Wirtschaftsbürgertum 17, 74, 171, 336, 344, 350, 464f. [s. a. u. Handels- u. Gewerbe-Kammern]
 - und Politik 50, 88, 101, 153, 172
- Bürokratie
 - als Herrschaftssystem 12–15, 23, 73, 145, 154, 160, 450
 - [s. a. u. Beamtentum, Verwaltung, (Staats-)Absolutismus]
- C**
- Code Civil 85
- Code Commerce 189
- Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe 182, 193, 465
- Crédit mobilier Paris 465
- Custoza, Sieg 1866 43
- D**
- Dalmatien 130, 284
- Deutsch, Deutsch-Österreicher
 - „Staatsnation“, Hegemonie 76, 197
 - Sprache 199, 204, 367, 200, 250 [s. a. u. Sprachenpolitik]
- Deutsche Postkonvention 1850 180
- Deutscher Bund
 - Bundesakte 13, 19, 21, 121, 122, 190
 - Standesherrn 311
 - Verfassungen [s. u. Frühkonstitutionalismus, Monarch. Prinzip]
- Deutscher Krieg 1866 36, 43
- Deutsches Reich 35f., 63
- Djakovo, Dom 247
- Domestikalfonds 321–324 passim, 334, 338, 345, 352, 356, 413, 476
 - [s. a. u. Landesausschüsse, Wirkungskreis]
- Dreiklassenwahlrecht
 - Baden Gemeinde 122
 - Preußen 28
 - Österreich Gemeinde 28
- Dynastie allg. 66, 139
- Dynastie, Habsburgische [s. a. u. Habsburgermonarchie, Kaisertum]
 - allg. 35, 40, 42, 46, 54, 61, 73, 119
 - Gottesgnadentum 36, 51, 119, 152, 249, 454
 - Einheitsgarantie, Pragmatische Sanktion 37, 44, 47f., 67, 471
 - extrakonstitutionelle Position 44, 47, 452
 - innerfamiliäre Verfassung 46–48, 55, 66, 454
 - Geschichtsbild, Katholizität 49, 50f., 54, 63–65, 454f.
 - Krongut, Zivilliste 47

E

- „economic backwardness“ 465
- Eisenbahnen 75, 179–182, 191–193, 460, 464
- England
 - als polit. Vorbild 25f., 308, 352ff. [s. a. u. „selfgovernment“]
 - Industrialisierung 465
- Epochen, histor. [s. u. Geschichtswissenschaft]
- Erbhuldigungen 51, 53, 64 [s. a. u. Landesversammlungen, Krönungen]
- „Exclusive“ (Papstwahl) 48, 65

F

- Februarpatent(e) 1861 [s. a. u. Reichsverfassung 1860/61]
 - als neoständisch beschränkte Monarchie(?) 29, 129ff., 449, 468f.
 - Kontinuität(?) seit 1851 29f., 136, 443, 480–484
 - Vollendung des Oktoberdiploms 468, 482
 - als Konstitution(?) 12, 29, 132, 174, 375, 431f., 438, 441, 444, 446, 486
 - Landesordnungen, -wahlordnungen 29, 131, 367, 375, 414, 416, 431, 438, 482
 - Reichsrat 129, 131, 375, 432, 482f.
 - Sistierung 1865 12, 486
- Februarvertrag, Österr.-Zollverein 1853 179, 190
- Finanzkrise 1859/60 428, 437, 482 [s. a. u. Anleihen]
- Frankreich
 - Bürgerkönigtum 171
 - Crédit mobilier 465
 - Eisenbahnpolitik 180
- Französische Revolution 15, 25, 146
- Freihandel 179, 193 [s. a. u. Zollpolitik]
- Freizügigkeit 191, 472 [s. a. u. Gemeindegesetzgebung]
- Friedensrichteramt 297, 307 [s. a. u. England, „selfgovernment“]
- Frühindustrialisierung 450, 485
- Frühkonstitutionalismus (Deutschland)
 - allg. 15–20, 28, 445
 - monarch. Prärogative 15f., 27 [s. a. u. Monarchisches Prinzip]
 - hinkende Gewaltenteilung 16
 - Repräsentation, Wahlrecht 16, 28

G

- Galizien
 - Landstände 1848 314
 - Gemeindeverhältnisse 284, 295
 - Gutsbezirke 303, 306, 310, 472
 - Nationalitäten 200
 - Verein z. Förderung d. Tonkunst 235
- Gemeindegesetzgebung 1849–1859
 - Gemeindebegriff
 - Personalgem./Ortsgem. 306–312
 - passim, 353, 422, 424, 472
 - Gemeindegesetz 1849 (Stadion) 63, 96, 100, 103, 263, 471
 - eig./übertrag. Wirkungskreis 282
 - Fortgeltung nach 1851 284
 - Nichtgeltung östl. Kronländer 299
 - Gemeindeverhältnisse (faktisch) 1849–1859 284f.
 - Revision 1851 100, 283, 286, 457
 - Gemeindegesetz 1859 allg. 126, 468
 - Verhandlungen 1852 Ablauf
 - Grundzüge MdI 286, 289
 - Verhandlungen 1854–1858 Ablauf 151, 281, 287–291, 351
 - Gesetzesvorlagen Min.-Konf. 1856, 1857 289f.
 - Kontroversen MdI-RR 285, 287f., 290, 428., 461, 471
 - Vorlage an Kaiser
 - als Kompromiss 300f., 472
 - Zögern 291, 472
 - Sanktionierung 1859 291
 - Gemeindegesetz 1859: Verhandlungen Inhalt
 - Landgemeinde- / Stadtgemeindeordnungen 286, 289
 - eigener/übertragener Wirkungskreis 97, 281, 292ff., 461
 - Orts-/Personalgemeinde 293f., 468, 471
 - Sozialständische Elemente 293ff.
 - korporative Untergemeinden 249, 294f., 472
 - Judenfrage 295
 - Repräsentation, Wahlen 294f.
 - Landgemeindeordnung
 - Gutsbezirke 283, 289–299 passim, 306–311, 319, 325, 393, 424, 457, 471, 473
 - Gemeindetitel Staat/Adel 99,

- 103, 292, 296f., 302, 472
 - Bauerngenossenschaften 294f.
 - Stadtgemeindeordnung
 - Bürgergemeinde 294
 - staatl. Richteramt 298
 - Statuarstädte 293
 - Generaladjutantur Sr.M. 41
 - Generalkonsulate 179
 - Generalstab 42
 - Genossenschaftsbewegung, tschechische 273
 - Gerichtsorganisation 75, 100, 103, 159, 175
 - [s. a. u. Reformen]
 - Germanisierung(?) 199, 244, 245, 249, 453, 466 [s. a. u. Sprachenpolitik]
 - Geschichtswissenschaft
 - Methodendiskussion 12ff., 119, 136, 469
 - Modernisierungstheorie 13f., 25, 84
 - Periodisierung, Epochen 13f., 17, 92, 182, 449f., 464, 485
 - Gesellschafts-/Sozialgeschichte 84, 257f. 273
 - Wirtschaftsgeschichte 84, 92, 170, 464, 485
 - Rechts-/Verfassungsgeschichte 17, 29, 73, 85, 86, 90, 123, 136, 139ff., 449
 - Historische Schule 12, 25, 136–141, 222f., 247, 249, 467, 469f.
 - Verwaltungsgeschichte 146, 154, 460
 - Ständeforschung 14
 - Marxismus-Leninismus 265f., 273, 275, 463
 - Geschichtswissenschaft in den Nachfolgestaaten allg. 74, 462f.
 - in ČSR, ČSSR, Čechien 248, 255ff., 426, 277
 - Westkontakte, Methoden 256f., 272f., 276, 463
 - Nationalgeschichte 255, 278
 - Neoabsolutismus 255, 259–266
 - in Ungarn (Republ.) 91, 411, 429, 462f., 478
 - Westkontakte 274–277
 - Neoabsolutismus 91, 161, 278 439
 - in der Slowakei 74f.
 - in Deutschland
 - Reformzeit Preußen/Rheinbd. 13f.
 - Borussische Schule 216
 - DDR 41
 - in Österreich (Republ.)
 - Verfassungsgeschichte 12
 - Revol. 1848, Kremsier 21, 29f., 451
 - Neoabsolutismus 11, 73f., 486
 - Forschungsprojekt Thun 195, 246, 466
 - Gewerbegesetzgebung
 - Österreich 1859 174, 464
 - süddt. Protektionismus 464
 - Görz, Philharmon. Verein 234
 - Großgrundbesitz
 - als neuer Sozialstand
 - Repräsentation Preußen 26
 - Repräsentation Österr. Landtage 1849 315
 - Repräsentation Österr. ständisch/ nicht-ständisch:
 - Landesausschüsse 1852–1861ff. 318f., 323, 335f., 340, 344, 347ff., 356, 474
 - ständische Restaurationsforderungen 103, 124f., 264, 353ff., 360, 426f., 477, 480 [s. a. u. Adel]
 - Großwardein StHAbteilung 385, 388, 391, 398, 407
 - Grundentlastung 174, 177f., 296, 464
 - GE-Kapital 178, 182
 - Grundentlastungsfonds 321, 338, 356, 404
 - Grundrechte
 - Verfassungen 1849 63, 87, 89, 437
 - Gebietskörpersch. als Träger 143, 282, 306
 - Aufhebung/Gewährleistung 1851 100f., 104
 - Verfassung 1867 132f., 437
 - Grundsätze für organische Einrichtungen 1851 91, 104, 114, 124, 142, 150, 319, 438, 444f., 468, 473 [s. a. u. Silvesterpatente]
 - Gemeinden, Gutsbezirke 281, 283, 286, 297
 - Kreis-, Landesausschüsse 24, 29, 125, 320, 383
 - Umsetzung: Grundzüge MdI 1852 107, 320, 322
- Gutsbetriebe, ökonom. 165-167 passim, 462
- Gutsbezirke/Gutsherrschaft [s. u. Gemeindegesetz, LandgemeindeO.]
- ## H
- Habsburgermonarchie (transepochal) 485
 - [s. a. u. Dynastie, Österreich]
 - monarchische Integration 35 43f., 46,

- 18f., 21, 67, 73, 76, 84, 102, 208, 452, 454
 — Herrschaft über Kronländer 43, 77, 90ff., 452, 455
 — Pragmatische Sanktion 1713 44, 67, 471
 — „Staats- und Reichsproblem“ 18, 36, 37, 74, 76, 79, 80, 90, 452
 — Österr. Kaisertum, Krönungsfrage 51, 54, 62, 67, 90
 — Großmachtstellung 24, 49, 79
 — Militär 54
 — Nationalitätenproblem 18, 20, 73f. [s. a. dort]
 — Konstitutionalismus (Problem) 17-21, 28f., 37, 67, 74 [s. a. dort]
 Handels- und Gewerbekammern 176, 191, 464
 — als Landtagskurie 336f., 340, 344, 350, 354, 359, 377, 398, 456, 464
 Heiliges Römisches Reich 48, 52, 63, 66
 Heimatrecht, Ges.-Vorlage 1856 289
 Hermannstadt, Kirchenmusikverein 234
 Historisches Staatsrecht
 — Theorie 12, 25, 136-141, 222f., 247, 467, 469f.
 — Praxis in Österreich 124–134, 142f., 361, 420, 467f., 479
 Historismus
 — ästhetisch 222, 226, 239, 243–249 *passim*, 467
 — politisch 25f., 71, 127, 326, 334, 470f.
 Hofstellen (vor 1848) 146
 — Hofkanzlei, Vereinigte 196
 — Hofkammer 17
 — Hofkriegsrat 41
 Hypothekenbanken 192, 346, 465
- I
- Industrialisierung
 — als Epoche 83, 464
 — Österr., Integration 75, 169, 192, 465
 Innsbruck, Universität 205, 209
- Integration
 — Integrationstheorie 21, 452
 — monarchische I. 18f., 21, 30, 35, 43, 44, 46, 67, 73, 76, 84, 102, 208, 452, 454
 — administrative I. 13, 14, 18, 30, 75, 316
 — partizipatorische I. 18
 — parlamentarische I. 30, 80, 316, 458, 464
 — neoständische I. 27
 — konfessionelle I. 367
 — ökonomische I. 75, 169, 192, 456
 — kulturelle I. 75
 — „Integrationslast“ 19f., 27f., 192
 Interessenvertretung
 — neoständisches Repräsentationsmodell 26ff., 125, 131, 314ff., 319, 343f., 360, 374–378, 423, 468, 473
 — Kuriengliederung [s. u. Landesausschüsse]
 — Entpolitisierung der Stände 398, 478
 — Neutralisierung d. Nationalitäten 316, 348, 377, 423
 — konservative Kritik 354, 374–378
- Italien
 — Kulturnation 252 [s. a. u. Sprachenpolitik]
 — Einigungskriege 42, 49, 126, 175, 186, 319, 323, 352, 362, 425, 440, 442, 468, 473
- J
- Josephinismus
 — politisch-administrativ 18, 26, 45, 51, 83, 91, 146, 148, 152, 164, 171, 173
 — kirchlich 50
 Juden, Status 49, 295, 359
 Juridisch-politischer Leseverein 25, 122, 131, 147, 189, 467
- Justiz
 — Gerichtsorganisation 75, 100, 103, 159, 175
 — Trennung/Nichttrennung Justiz/ Verwaltung 96, 99f., 145f., 163, 175
- K
- Kaisertum, Hl. Röm. Reich 48, 51ff., 61f.
 — „translatio“ auf Österreich 52, 61, 63
 Kaisertum Österreich 1804 48, 51, 62f
 — Kaiserkrönung (Problem) 51, 52, 61
 — Plan 1854 53, 61–70, 455, 470
 — Plan Kaiser Karls 65
 Kameralismus 83, 171, 450
 Karlštejn, Neugotik 222
 Kaschau StHAbteilung 309, 385, 388, 391f., 398, 403
 Kataster, stabiler 84, 276, 279
 Katastralgemeinde [s. u. Gemeindegesetzgebung, Ortsgemeinde]
 — u. ständischer Großgrundbesitz 264, 276f.

- Katholische Kirche und Staat 48f., 50, 65
 – Konkordat 1855 48, 50, 63, 65, 356, 360, 366f., 371, 455
 – Ultramontanismus 40, 65
 Katholische Wissenschaft 212f., 244f., 248
 Klerus [s. a. u. Landesausschüsse]
 – als Kurie 103, 315, 318, 323, 340, 348, 375, 474
 – Kritik 354, 356, 360
 Köln, Dombauverein 248
 Komitatsverfassung [s. u. Ungarn]
 Kommunalverfassung 1849–59 [s. u. Gemeindegesetzgebung]
 Kongregationen LV 86, 119, 327, 333, 345, 392, 416
 Königskrönungen
 – Böhmen 64f.
 – Ungarn 65, 68, 70, 455
 – Lombardo-Venetien 51, 53
 „Königsmechanismus“ 15, 458, 460, 480
 Konjunkturtheorie 170
 Konkordat 1855 48, 50, 63, 65, 356, 360, 366f., 371, 455
 Konservativismus 25, 40, 85, 137, 141, 201, 248 [s. a. u. Adel]
 Konstituante
 – 1848/49 17, 19, 28
 – Furcht 1854–1859 330, 357f, 386, 389, 475
 Konstitutionalismus [s. a. u. Frühkonstitutionalismus]
 – allg., Begriff 26, 88, 115, 438, 442ff., 450f., 467f., 478, 482ff.
 – Kritik 25, 79, 124, 138, 371, 456
 Konstitutionelle Monarchie
 – allg., Begriff 15ff., 20, 27, 54, 121, 124, 133, 425, 437, 443, 468, 486
 – Monarchisches Prinzip [s. dort]
 – monarchische Prärogative 16, 29, 36, 41f., 46, 116
 – Österreich 19, 21ff., 29, 39, 67, 81, 83, 96, 132f., 174, 365, 438, 442, 482, 483
 – Unanwendbarkeit 11, 21, 24, 37, 39, 67, 79, 89, 96f., 128ff., 133, 138, 317, 349, 367, 371, 459, 467, 484, 486
 – Ungarn 81
 Konsultative
 – Repräsentations-Typus 15, 24, 27, 103, 120, 113, 316, 317, 324, 338, 342, 345, 369, 457, 468, 473
 – Österr. [s. u. Landesausschüsse]
 Krakau
 – Kunstverein 230
 – Universität 202
 Kreise
 – Verwaltung 99f., 146
 – Vertretung, Ausschüsse (Progr.) 99, 105, 125, 319, 323, 352f., 362, 383, 473, 468
 Kremsier, Reichstag 11, 19, 21f., 29, 85, 87, 451
 Kremsier, Verfassungsentwurf 19
 – Geltungsbereich 86
 – Volkssouveränität 87, 93
 – Grundrechtskatalog 87
 – Föderalismus, Nationalitäten 21, 87, 314f.
 Krieg 1853–56 (Krimkrieg) 175, 186
 Krieg 1859 42, 49, 126, 175, 186, 319, 323, 352, 362, 425, 440, 442, 468, 473
 – Kriegsfinanzierung 362f.
 Krieg 1866 36, 43
 Kriegsministerium
 – Auflösung/Wiedereinführung 42, 128, 460
 Kronländer
 – Habsb.-Mon. als Herrschaft über K. 30, 43, 51, 62, 77, 90ff., 102, 452, 455
 – historische Individualität 77, 99–104, 124, 127, 461
 Kulturkampf 50, 63
 Kunstpolitik, -förderung 221–225 passim, 231, 237, 243, 467
 – Akademien, Berufungen 224, 225, 228
 – Ausstellungen, Ankäufe 221, 224, 227f., 243
 – Stipendien 236ff.
 – Historien- vs. Landschaftsmalerei 225, 243–247 passim
 L
 Landesausschüsse
 Verhandlungen Ablauf 1851–1855
 – 1851 Verf.-revision 316, 319
 – 1851 Silvesterpatent
 – Grundsätze 320, 383, 473 [s. a. dort]
 – 1852 Grundzüge MdI 151, 323f.
 – 1854 Grundsätze über die Landesvertretungen
 – Verhandlungen RROrg. 324ff.
 – Sanktion, Veröff. 327

- 1854–1855 Landeskommissionen
 - Aufgaben, Fragenkatalog 327, 330, 332, 334, 391, 415, 474
 - Statthalter, Rolle 327, 474
 - „Konstituante“ als Gefahr 330, 358, 386, 389, 475
 - Besetzung 327–331, 474
 - Besetzung Ungarn 328, 383–390
 - Kontroversen Bach-Kübeck 114, 328, 330ff., 386ff.
- 1855–1856 Landeskommissionen Verhandlungen Ablauf
 - StH. Prag 335–336
 - Position Ständeadel 335
 - Position Wirtschaftsbürgertum 336
 - Gutachten Statthalter 336
 - StH. Brünn 338–341
 - Kontinuität alt-neuständisch 339
 - Partizipationsforderungen 341
 - Gutachten Statthalter 341
 - Ungarn MZG u. StHAbteilungen 342, 391–407
 - Landeseinheit/Fünfgliederung 391ff., 402–405
 - Votum Eh. Albrecht 407ff., 413
- Landesversammlungen, Allgemeine
 - [Inhalt, Problem Ungarn s. dort]
 - Streichung 343, 413, 423
- Landesausschüsse, Verhandlungen Ablauf 1856–1859
 - 1856 Gesetzesvorlage Mdl 342–349, 476
 - Organisches Statut/Landesstatute 345
 - Umbenennung in Landtage 343
 - Motivbericht 345–349
 - Verhandlung Min.-Konf. 346ff.
 - Position Etatisten 346f.
 - Position Thun 347
 - 1856–1858 Verschleppung 351, 373, 477f.
 - 1859 Verhandlungen RR 351–357, 411, 477
 - Organisches Statut vor Landesstatuten 352, 357
 - Opportunität Einführung 352
 - zuerst Kreisvertretungen? 352, 356
 - Position Etatisten 352, 355f., 414, 420
 - Position Ständeadel 352f., 414, 477
 - Sondervotum Ungarn 357, 477
 - Vertagung 357
- 1859 Verhandlungen RR + Mdl 357–360
 - Silvesterpatent als Vorgabe 358
 - Vorrang Organisches Statut 358
 - zuerst Kreisvertretungen? 358
 - Gefahr Konstituanten 357f.
 - Ungarn Verschiebung(?) 358, 477
 - Position Etatisten 358
 - Position Ständeadel 357
- 1859 Verhandlungen RRPräs. 359–360
 - Silvesterpatent als Vorgabe 359
 - Oppositionsgefahr 360
 - Stornierung vorerst(?) 359, 477
 - Ungarn: Verschiebung 360
 - Weiterleitg. an Mdl Goluchowski 360, 477
- Landesausschüsse 1851–1859, Verhandlungen Inhalt
 - Konzeption:
 - Organisches Statut/Landesstatute 343, 345, 352, 357, 358, 360, 361, 476, 479
 - Status: Beiräte vs. (pol.) Vertretg. 339, 346f., 350, 353–362 passim, 474, 476, 478
 - Konsultative 317, 324, 338, 341, 345, 468, 475
 - Interessenvertretung 319, 344, 349, 354, 360f., 398, 474, 477
 - altständische Elemente 335, 339, 341, 347, 349, 354, 476, 477
 - Kurienmodell:
 - neuständ. Delegation plus Integration 316f. 347, 349, 355, 474
 - altständ. Separation(?) 347, 353
 - Gliederung großer/ständiger Ausschuss 323, 345, 397, 400 474
 - administrat. Leitung, Statthalter 319, 323, 324, 345, 346, 347, 355, 358, 474, 476, 477
 - Neutralisierung Nationalit.-probl. 316, 348, 377, 423
 - Ungarn Fünfgliederung/Landeseinheit 325, 342, 347f., 356ff., 361, 393, 402, 404, 475, 476ff.
 - Vorbilder:
 - Kongregationen LV 333, 335, 345
 - LT Tirol 349, 372, 376
 - Zusammensetzung

- Ernennung/Vorschlagsrecht/ Wahlen 318, 323, 335ff., 340, 344, 347, 350, 352, 354, 359, 360f., 398, 400ff., 408, 474, 477
 - sozialständ. Prinzipien 318, 323, 325, 336, 340, 344, 349, 350, 354, 359, 399
 - Virilstimmen 318, 323, 325, 339, 343, 347, 348, 354
 - Zusammensetzung der Kurien
 - Quotierung/Binnenquotierung 323, 334, 336, 340, 344, 350, 474, 476
 - Großgrundbesitz ständisch/nichtständisch 318f., 323, 335f., 340, 344, 347ff., 356, 398, 474
 - Handels- und Gewerbekammern 336f., 340, 344, 350, 354, 359, 377, 398, 456, 464
 - Klerus 318, 323, 340, 348, 354, 356, 360, 398
 - Städte altständ./neu 318, 323, 340, 344, 350, 354
 - Landgemeinden 318, 323, 340, 344, 350, 474
- Wirkungskreis 323, 344, 474
 - Eingrenzung/Erweiterung 319, 324, 336ff., 341, 344, 346, 352, 356, 359f., 403ff., 475, 477
 - Haushaltskontrolle(?) 338, 341, 352, 356, 406 [s. a. u. Landesfonds]
 - Landesgesetzgebung Mitwirkung(?) 342
 - Selbstverwaltung/ständiger Ausschuss 321, 323, 324, 337, 345, 404, 406, 476
 - Domestikalfonds 321–324, 334, 338, 345, 352, 356, 413, 476
- Landesausschüsse, Verhandlungen Resümee 350, 359, 361
- Landesfonds (staatl. Landeshaushalt) 321, 324, 338, 345, 476
- Landesversammlungen, Allgemeine (Plan 1854–1856) 68, 70, 322, 326, 455, 470, 474
 - Funktionen(?) 326, 335, 339, 340, 394, 404, 417
 - Ungarn Landeseinheit 372, 331, 342f., 391, 394, 423
 - Kritik, Streichung 343, 413, 423
- Landgemeinden
 - Gemeindeordnung
 - eigener/übertragener Wirkungskreis 281, 292ff., 461
 - Gutsbezirke Ausgliederung/Nichtausgliederung 283, 289–299 passim, 306–311, 319, 325, 393, 424, 457, 471, 473
 - Gemeindetutel Staat/Adel 99, 103, 292, 296f., 302, 472
 - Bauerngenossenschaften 294f.
 - als Kurie 318, 323, 340, 344, 350, 474
- Landstände (frühneuzeitl.) 15, 19, 26, 43, 69, 73, 281, 413
 - Herrschaftskontrolle/Huldigungen 54, 86, 91f., 103, 124, 417
 - Österreich
 - Vormärz 19, 26
 - Reformlandtage 1848 28, 313f., 339
 - Aufhebung 1849/1851 62, 103, 317, 319, 321, 327, 347, 360, 457
 - Ständische Ausschüsse Fortbestand 321
- Landtage
 - Landesstatute 1849–1850 63f., 100, 316 [s. a. u. Verfassung 1849]
 - Aufhebung 1851 101
 - Landesvertretungen (Plan 1852–1859) [s. u. Landesausschüsse]
 - Landesstatute 1859–1860 (Gołuchowski) 127, 131, 420, 427f., 430f., 434, 481
 - Landesordnungen, -wahlordnungen 1861 (Februarpatent) 129, 131, 367, 375, 414, 416, 431, 438, 482
- Laxenburger Manifest 126, 359, 426, 437, 480, 482
- Lemberg
 - Kunstverein 230
 - Universität 202, 209, 212
- Liberalismus
 - politisch 50, 90, 170ff., 258, 370, 464f., 480
 - ökonomisch 74, 83, 171–174, 464f.
- Liechtenstein, Fstm. 66
- Lombardo-Venetien
 - Vizekönigtum 51, 53
 - Generalgouvernement 24, 163, 453
 - Verwaltung 43, 117, 163, 166, 252, 462
 - Bildungspolitik 206, 251ff.
 - Zentral-, Provinzialkongregationen 86, 119, 309, 327, 333, 345, 392, 416
 - Abfall 1848 79, 85f.
 - Verlust Lomb. 1859 42, 186, 319, 323, 352, 362, 367, 442, 468, 473
- London
 - Generalkonsulat 179

– Weltausstellung 1851 170

M

Mailand

- Konservatorium 224, 235
- Kunstakademie 224, 226f.
- Bautätigkeit 226

Malerei [s. a. u. Kunstpolitik]

- Historienmalerei 238f., 243, 245, 247
- Kirchenmalerei 239
- Landschaftsmalerei 225, 243f.
- Portraitmalerei 243

Mecklenburg, Verfassung 445

Meyer, Bernhard v., Erinnerungen 366, 370–379

- Quellenkritik 366, 370, 375, 379, 470
- polit., konfess. Überzeugungen 371, 376ff.
- Apologie Bachs 370ff., 374, 377f.
- amtl. Stellung im MdI 371
 - Entwurfsarbeit Vertretungsorgane 125f., 371, 375, 420
- Haltung zu Landesausschüssen 373f.
 - zu Oktoberdiplom, Ungarn 373–376 passim
 - zu Februarpatent 376ff.

Militär

- Sicherung des Reiches 17, 19, 24, 40ff., 73, 454, 457
- Sonderstellung 24, 75, 92, 120, 454f., 457
 - Finanzen 24, 42, 175, 435, 437, 442, 455, 460

Militärzentrankanzlei SrM 41

Ministerialverfassung 100, 105, 107, 146, 461

- „Ministerabsolutismus“ 96, 346, 359, 456

Ministerkonferenz

- Errichtung 1852 106, 108, 115, 117
 - mangelnde Organstellung 113, 117, 459
 - Apologie 78f., 113, 458
 - Ausschluss Militär 120, 460

Ministerrat 1848–1852, ab 1859

- Beschlussorgan 105, 111, 124, 456
- Degradierung 1851 98, 105f.
- Aufhebung 1852 42, 45, 71, 95, 106, 115, 117, 120, 446, 456
- Wiederherstellung 1859 460

Ministerverantwortlichkeit 46, 86, 96ff., 454

Modernisierung

- Theorie 13f., 22, 25, 79, 83f., 450

– Verwaltung, Justiz 14, 85, 92, 145ff., 159, 460

- administrativ gelenkte 30, 74, 92, 145, 152f., 452
 - sozial, ökonomisch 11, 14, 18, 30, 74, 76, 174, 348, 452f.
 - Bildung 195ff.

– Mod. und Partizipation 15, 17, 29

Monarchie [s. a. u. Absolutismus, Autokratie, Neoabsolutismus]

- Legitimität, Autorität 15, 37f., 44, 51, 76, 115f.
 - christliche M. 128
- Gesamtrepräsentation 26, 73, 89
 - beratungsgeleitet 113, 115, 119f., 458ff.
 - altständisch beschränkt 15, 54, 128, 136, 468
 - neoständisch beschränkt 121f., 125f., 133, 468
 - konstitutionell beschränkt [s. u. Konstitutionelle Monarchie]
 - monarchische Prärogative 16, 29, 36, 41f., 46, 116
 - Monarchisches Prinzip [s. dort]

„monarchische Gestaltung“ (Verfass.-Revision 1851) 76–79, 97, 99, 101–106 passim, 282, 456

Monarchisches Prinzip

- allg. 26, 35f., 66
- Frühkonstitutionalismus 16
- Habsb.-Mon. 21, 75, 78f., 89, 99, 102, 105, 359, 451, 452, 455

Münzkonvention, deutsche 1857 179

Musik

- Konservatorien, -vereine, Förderung 232–236, 244

N

Nationalanleihe 1854 70, 191, 327, 333, 415, 460, 474

- Überziehung 1858/59 434, 460, 474

Nationalbank, Österreichische 175, 434f.

Nationalitäten [s. a. u. Sprachenpolitik]

- Gleichberechtigung 77, 88f., 142f., 149, 195, 197, 367, 465
- N.-Problem 20, 30, 67, 83, 143, 200f., 367, 440

— Neutralisierung durch Interessenvertretung 316, 348, 377, 423

Naturrecht 15, 25, 136, 137, 138, 164

- Neoabsolutismus
- als Epoche 11f., 22f., 30, 73, 79ff., 84, 87, 92, 97, 152, 216, 433, 439, 449, 450f., 453, 484
 - als monarch. Absolutismus 11, 15, 23, 43, 73–77 passim
 - Krönungsfrage 53, 61f., 63, 68f., 79f.
 - als bürokrat. Absolutismus 23, 29f., 43, 73ff., 80, 145f., 148f., 151, 173, 458f., 486
 - interne Defizite, Konflikte 24, 30, 46, 111–118 passim, 191, 427f., 445, 463
 - und Repression 23, 43, 74f., 80, 252, 454, 463
 - und Reform, Modernisierung 23f., 30, 43, 74, 76, 92, 174, 195, 240, 259, 449, 465
 - und Wirtschaftspolitik 30, 74, 83, 145, 153, 170–189 passim, 193, 453, 463ff.
 - Partizipationsproblem 80, 90, 92, 119, 297, 485f. [s. a. u. Gemeindeverfassung, Landesausschüsse]
 - Nationalitätenproblem [s. dort]
 - Ungarn [s. dort]
 - Krise und Ende 22, 30, 430f., 458
- Neoständetum
- allg., Begriff 19, 25ff., 314, 316, 318, 369, 451
 - Neoständ. beschränkte Monarchie 1852–1867 12, 99, 125–135, 297, 302 [s. a. u. Landesausschüsse, Zentralvertretung]
- New York, Generalkonsulat 179
- Niederlande, Österreichische 45
- Notabelnversammlungen 15, 436
- O
- Oberbefehl, kaiserlicher 41f., 46
- Ödenburg StHAbteilung 385, 390, 392, 398, 402, 404
- Oktoberdiplom [s. a. u. Reichsverfassung 1861]
- Schönbrunner Konferenzen 430
 - als Epoche 449
 - Form und Gehalt 127f., 411, 430f., 444, 468f.
 - Regierungsstruktur 128, 458
 - Reichsrat 431, 481
 - Ungarn Verfassungsrestitution 481
 - „Transaktionspolitik“ 432
 - Cisleithanien
 - Landesstatute (Gołuchowski) Oktroi 127, 131, 420, 427f., 430f., 434, 481
 - Februarpatent als Durchführung 128, 375f., 435, 481
 - Opposition 393, 481
- Organisierungskommission 1852–55
- Einsetzung bei RR 108, 321, 384
 - Strukturprobleme 111, 115, 459
 - Behördenreform 322, 461
 - Gemeindegesetz 286–291 [s. dort]
 - Landesausschüsse 324–336, 386–390 [s. dort]
- Organisierungslandeskommisionen 151, 158, 160
- Österreich, Vormärz
- Dynastie 18, 52, 118 [s. a. u. Kaisertum Österreich]
 - Regierung, Verwaltung 18, 76, 90, 96, 99, 122, 145, 154, 298, 456f.
 - Reformen/Reformstau 13f., 18, 83, 85, 170f., 196
 - Landstände 26, 122
 - Patrimonialherrschaft 146, 154, 189
- Österreich 1848/1849 [s. u. Revolution, Reformlandtage, Verfassungen]
- Österreich, Gesamtstaat 1849–1867 [nicht aufgeschlüsselt]
- als Epoche 449, 485
 - „Willkürherrschaft“ 7, 91, 439, 464
- Österreich, Cisleithanien ab 1867
- [s. u. Verfassung 1867]
 - Reichsrat, Landtage, -wahlen 29, 37
 - Parlamentsversagen 18, 20, 486
- Österreich-Ungarn 29, 35f., 75
- gemeinsame Angelegenheiten 29, 36, 43
 - Delegationsgesetz 132
- Österreichischer Lloyd 173, 179
- P
- Padua, Universität 205
- Panslawismus 200
- Papsttum
- Exclusive (1903) 48, 65
 - Commissium nobis (1904) 48
- Paris
- Generalkonsulat 179
 - Crédit mobilier 465
- Parlamentarismus [vgl. Repräsentation]
- Abstimmungsverfahren 20, 76, 88, 459
 - „Integrationslast“ 20, 28, 30
 - Österreich

- Integrationsproblem 367, 370, 484
- Nationalitäten 20
 - Unanwendbarkeit 37, 79, 316, 459
- Partizipation 92
 - Konstitutionalismus 15f. [s. dort]
 - neoständische Konsultative 27, 92, 99ff., 316, 324, 361, 451ff., 459, 467f., 471-478
 - Gemeindeverfassung 282
- Patrimonialsystem 146, 154, 161, 319
 - Abschaffung 102, 161, 320, 360, 461
 - Fortgeltung im Osten 471
- „Paulskirche“, Nationalversammlung 79, 121
- Pavia, Universität 205
- Pest-Ofen, Musikverein 236
- Pest-Ofen StHAbteilung 385, 390, 398, 402, 404
- Petitionsrecht 324, 345, 347 [s. a. u. Landesauschüsse, Wirkungskreis / Eingrenzung]
- Polen, Aufstand 1863 276
- Prag
 - Dombauverein 222, 247
 - Zentralkommission f. Baudenkmale 222, 224
 - Gesellschaft patriot. Kunstfreunde 222
 - Kunstverein für Böhmen 222
 - Kunstschule 225
 - Bautätigkeit 222, 247, 248
- Pragmatische Sanktion 1713 44, 67, 471
- Preßburg StHAbteilung 75, 385, 390, 398, 401
- Preußen
 - Alt-/Rheinpreußen 16, 307
 - Verwaltung 13, 74
 - Wirtschaftspolitik 28, 180, 190, 193
 - Hochschulpolitik 212f., 216, 466,
 - Verfassungspolitik
 - Restaurationszeit 16, 19, 28
 - ab 1848 17, 19, 22, 28, 438
 - Provinziallandtage 16, 19, 27, 470
 - Vereinigter Landtag 28
 - Kreisverfassung 307, 325, 473
 - Gutsbezirke 308, 473
- Protestanten, -patent 49, 348, 438
- R
- Rechnungshof, Oberster 191
- Rechtsstaatsgebot (im Absolutismus) 84f., 89, 152
- Reformen
 - Preußen, Rheinbund 13ff., 74
 - Österr., josephinische 18, 26, 43ff., 83, 171, 173
 - Österr., Neoabsolutismus [s. a. dort]
 - allg. 23f., 30, 43, 74, 174f., 153f., 449
 - Verwaltung, Behörden 76, 145f., 148-152
 - Gerichtsorganisation 75, 100, 103, 159, 175
 - Trennung/Nichttrennung Justiz/Verwaltung 96, 99f., 145f., 163, 174f.
 - Wirtschaft, Gesellschaft 23, 174-82, 259, 449, 464f.
 - Bildungs-, Kunstpolitik 195-209 passim, 221-240 passim, 240f., 465ff.
- Reformlandtage 1848 28, 313f., 339
- Regierungsprogramm 1859 360, 364, 426f., 434f., 437, 480f., 483
- Reich [s. u. Habsburgermonarchie]
- Reichsgericht 133, 143
- Reichsgesetzblatt
 - Sprachen 246, 251
- Reichsrat 1851-1860
 - Einsetzung, Statut 95, 112, 115, 317, 364, 456, 460
 - Position 45, 63, 95ff., 111, 113-118, 124, 151
 - innere Struktur 111f., 300, 351, 459
 - Organisierungskommission [s. dort]
 - zeitliche Teilnehmer 112, 436f., 481
 - Reichsratsverstärkung (Pläne) 317, 363ff., 427
- Reichsrat, verstärkter 1860 101, 119, 126, 428f., 435f., 444, 481f.
 - Gutachten Mehrheit/Minderheit 430, 468, 481
- Reichsrat ab 1860/61 (Parlament) [s. a. u. Verfassungen]
 - Oktoberdiplom 129
 - Februarpatent 131, 437ff.
 - Verfassung 1867 133
- Reichsverfassung 1861 [s. a. u. Verfassungen]
 - als Zusammenfassung von Oktoberdiplom und Februarpatent [s. dort]
 - als neoständisch beschränkte Monarchie 29, 129ff., 449, 468f.
 - als vielgliedriger Komplex 482
- Repräsentation 67

- konstitut.-parlamentarisch 20f., 76
- neoständisch 26ff., 114f., 316ff., 369f., 372f., 375–378 [s. u. Landesausschüsse, Februarpatent, Wahlrechte]
- Revolution, Französische 88f.
- Revolution 1848/49
 - allg., Epoche 16, 22, 28, 87, 124, 451, 485
 - Habsburgermonarchie 19, 75, 83ff., 87, 145, 174
 - Thronwechsel 45
 - Nationalitätenproblem 19f., 152
 - Verfassungsfrage [s. u. Verfassungen]
 - militär. Niederschlagung 22, 41, 79 [s. u. Neoabsolutismus]
- Rheinbundstaaten
 - Staatsabsolutismus 14f., 27, 486
 - bürokrat. Modernisierg. 13, 15, 74
 - Frühkonstitutionalismus 15–20, 28, 445
- Rumänen, Autonomie 75
- Ruthenen
 - Autonomie 75
 - Sprache 199, 203, 244, 251
- S
- Salzburg, Mozarteum 234
- Selbstverwaltung
 - Verfassung 1849 150, 175, 282, 315
 - Aufhebung 1851 315, 318, 461
 - „selfgovernment“ 278, 308, 352–355, 361, 364, 427
- Serbische Wojwodschafft 75
- Siebenbürgen 75, 130, 348
- Silvesterpatent(e) 1851
 - allg. 12, 53, 201, 425, 449, 456
 - Vorbereitung 1851
 - Verfassungsrevision 96, 100–103, 286, 315–319, 443
 - „monarchische Gestaltung“ 76–79, 97, 101–106 passim, 282, 456
 - Aufhebung Verfassung 20, 29, 45
 - Grundrechte Aufhebung/Gewährleistung 100f., 104
 - Grundsätze für organische Einrichtungen 1851 91, 104, 114, 124f., 142, 150, 319, 438, 443ff., 468, 473
 - Gemeinden, Gutsbezirke 281, 283, 286, 297
 - Kreis-, Landesausschüsse 24, 29, 320, 383, 477
- Slowaken, Sprache 75
- Sozialstände 468
 - Basis für Repräsentation 26f., 316, 318, 323, 325, 336, 340, 344, 349, 350, 354, 359, 399, 468
 - Basis für kommunale Selbstverwaltung 125, 293f., 468
 - Apologie/Kritik 27, 349f., 377
- Speyer, Dom 248
- Sprachen, Sprachenpolitik
 - Grundrecht, Rechtsanspruch 142, 195–198 passim, 251
 - Konzept 80, 198ff., 202
 - Pragmatismus vs. Hegemonie 203, 244, 246, 250f., 253, 466
 - Verwaltungssprache 253, 199
 - Unterrichts-, Wissenschaftssprache 197, 199, 202–207, 216, 250, 252f., 466
 - Justiz, Gesetzessprache 201, 205, 245f., 251f.
 - Deutsch 199, 200, 203, 204, 250, 367
 - Germanisierung(?) 80, 199, 202, 206, 244f., 250, 453, 466
 - Čechisch 200f., 206f., 217, 250f.
 - Polnisch 203, 250
 - Kroatisch 199, 204
 - Slowenisch 199
 - Ruthenisch 199f., 203, 244, 251
 - Serbisch 246
 - Italienisch 205f., 251ff.
- Staatsabsolutismus
 - Rheinbundzeit 13f., 27
 - Neoabsolutismus als Staatsabsolut. 23, 29, 450, 486
- Staatsbankrott 1811 175
- Staatsfinanzen 42, 73, 126, 180, 186, 191
- Staatskonferenz (Vormärz) 117
- Staatsrat (1760–1848) 117, 122
- Staatsschuldenkontrollkommission 1859 434
- „Staat und Gesellschaft“ (Trennung) 14, 89, 459, 467
- Städte
 - als Gemeinden
 - eigener/übertragener Wirkungskreis 281, 292
 - Stadtrichter 298
 - Personalgemeinde 294, 468
 - Statuarstädte 293, 471
 - als Kurie 124, 318, 323, 340, 344, 350, 354, 396, 398, 474

- Sozialstände 318, 323, 344, 350, 354
 - Stände [s. u. Landstände]
 - Statthalter
 - Position unter Bach 99f. 148ff., 151, 320, 322, 361, 461
 - Leitung Landesausschüsse [s. dort]
 - Statthaltereien 99f.
 - monokratische Struktur 146, 151, 159, 165, 461
 - Ressortbündelung 149, 461
 - Statthaltereiateilungen [s. u. Ungarn]
 - Steiermärkischer Musikverein 234
 - Studienhofkommission (bis 1848) 196, 221
- T
- Tilgungsfonds 434
 - Tirol
 - ständische Verfassung 1816 122, 125, 349, 372, 376
 - Landesordnung 1860 128, 479
 - Konfessionsfrage 439
 - Sprachenfrage 205
 - Troppau, Musikverein 234
- U
- Ultramontanismus 40, 65
 - Ungarn
 - ständische Verfassung/Staatsrecht 62, 75, 90, 165, 461, 475
 - Erhebung 1788/89 45
 - König, Krönung 51ff., 54, 70
 - Reichstag 421
 - Komitatsverfassung 43, 165, 310, 435, 439f., 461
 - Verfassung 1848 21, 85f., 425
 - Nationalitätenproblem 21, 75, 200
 - Aufhebung, „Verwirkung“ 62, 91f., 373
 - Sezession 1848/49 75, 79
 - milit. Niederschlagung 116, 435
 - Nebenländer Trennung 461
 - Militär- u. Zivilgouvernement 24, 69, 163, 430
 - Verwaltung 142, 162, 175, 310f., 462f., 470
 - „Bachhusaren“ 279, 439, 462, 470
 - „Schmerlingritter“ 439
 - Statthaltereiateilungen 69, 70f., 75, 347, 367, 440, 461
 - Landesvertretungen (Plan) 1852-1859
 - Landeskommissionen 114, 342, 385-393., 397, 402-409, 475
 - Landesausschüsse 69, 383, 397-410, 413ff., 418, 474, 477
 - Landesversammlung 391, 394ff., 408, 423,
 - Landeseinheit 327, 331, 342f., 393f., 402, 404, 423, 475
 - Gemeinden, Gutsbezirke 309
 - Konfessionen 49, 65, 69
 - Ungarn und Gesamtstaat
 - „Altkonservative“ 68, 387, 390, 392, 417, 419, 462, 478
 - verstärkter RR 126, 435f.
 - Oktoberdiplom 128
 - Februarpatent 131, 411, 428-432 passim, 435
 - Ausgleich 29, 132, 374, 430, 433, 486
 - Verfassung nach 1867
 - Parlamentarismus 18, 20, 40, 65, 90
 - Nationalitäten 20, 88, 90, 486
- Universitäten (einzelne) 202, 204, 205, 208, 209, 212f., 216
- Universitätsreform 75, 196, 246
 - Berufungspolitik 208f., 212f., 244f., 248, 466
- Unterrichtsreform 175, 195ff., 216, 466f.
- Unterrichtssprache [s. u. Sprachenpolitik]
- V
- „Vaterland“ (Zeitung) 247
 - Venedig, Kunstakademie 224, 227
 - Vereinigte Hofkanzlei (bis 1848) 221
 - Vereinspatent 1852 (Konzessions-System) 176f., 464
 - Vereinswesen 265, 464
 - Verfassungen, allg. [s. a. Konstitutionalismus, Frühkonstitutionalismus]
 - Begriff, Formen 12, 85, 121f., 130, 138, 143, 308, 425, 438
 - Verfassungen, Österreich
 - Verfassung 1848 (Pillersdorf)
 - konstitutionelle Monarchie 29, 121, 313, 425, 438
 - Oktroi 28
 - Geltungsbereich 85, 425
 - Nationalitätenrecht 89, 142
 - Verfassungsentwurf 1849 Kremsier
 - Volkssouveränität 87, 93, 451
 - Grundrechtskatalog 87

- Geltungsbereich 86
 - Föderalismus, Nationalitäten 87, 314f.
 - Verfassung 1849 (Stadion)
 - Oktroi 195
 - konstitutionelle Monarchie 21, 315
 - Geltungsbereich 78, 425
 - Grundrechte 63, 195, 437
 - Nationalitäten 195, 203
 - Monarch 25, 52, 78
 - Legislative 29, 63, 78, 315
 - Wahlordnung 85
 - Landesstatute 29, 64, 315f.
 - Selbstverwaltung 22, 78, 315
 - „virtuelle“ Geltung 1849–1851 11, 99, 449, 486
 - Aufhebung 1851 22, 45, 92, 95, 97f., 101, 104, 124, 367, 369, 371, 443, 451, 458, 467
 - Verfassungsrevision 1851 96, 100–103, 286, 315–319, 443
 - Reichsverfassung 1861
 - als vielgliedriger Komplex 482
 - neoständisch beschränkte Monarchie(?) 29, 129ff., 449, 468f.
 - Oktoberdiplom 1860
 - Form und Gehalt 127f., 411, 430f., 444, 468f.
 - Regierungsstruktur 458
 - Reichsrat 431, 481
 - Ungarn, Verfassungsrestitution 481
 - Cisleithanien, Landesstatute 430f., 481
 - Februarpatent(e) 1861
 - als Durchführung des Oktoberdiploms 128, 375f., 435, 481
 - Kontinuität(?) seit 1851 29f., 437f., 443, 480–484
 - Konstitution(?) 12, 29, 132, 174, 375, 431f., 444f., 486
 - Legislative 438, 441, 446
 - Landesordnungen, -wahlordnungen 29, 131, 367, 375, 414, 416, 431, 438, 482
 - Verfassung 1867 (Dezemberverf.)
 - Konstitutionelle Monarchie 12, 23, 29, 133, 137, 369, 445f.
 - monarchische Prerogative 42
 - Grundrechte 132f., 437
 - Nationalitäten 88, 207
 - institutionelle Gewaltenteilung 132
 - Delegiertenparlament 483
 - Verona, Società Pio-Filarmonica 235
 - Verwaltung
 - allg., Mitteleuropa 13ff., 23 [s. a. u. (Staats-)Absolutismus, Bürokratie]
 - Österreich
 - „Verwaltung vor Verfassung“ 12, 23, 30, 152, 322, 364, 366–370, 383
 - Vormärz 18, 76, 90, 96, 99, 122, 145, 154, 298, 450, 456f.
 - Reform 1849ff. 96, 99, 145–152, 175, 195, 285, 460f.
 - Zentralismus 76, 81, 149, 452f., 460
 - Direktorial-/Kollegialprinzip 96, 99, 145f., 151, 159, 165, 461
 - Verwaltungsgerichtshof 133
 - Videňský denník (Wiener Tagblatt) 248
 - Volkssouveränität 36f. 86f., 88f., 90, 92, 93, 96, 428, 451
- W
- Wahlrecht allg. 89, 133, 134
 - Zensus-W. 40
 - neoständisches W. 26ff.
 - Österreich: [s. u. Landesausschüsse, Februarpatent]
 - Klassen-W. 28
 - allgemeines W. 28, 37, 40
 - Währungsreform 1858 175
 - Wartburg, Restauration 249
 - Wechselordnung 1850 175, 189
 - Wien
 - Akademie der Bild. Künste 221–229 passim, 240, 243
 - Galerien, Ausstellungen 224, 227–230, 243, 467
 - Gewerbemuseum 244
 - Österreichischer Kunstverein 227, 229ff.
 - Konservatorium 232, 244
 - Gesellschaft der Musikfreunde 232f.
 - Bautätigkeit 174, 239, 247ff.
 - „Willkürherrschaft“
 - Ungarn 1849–1867 7, 91, 439, 464
 - Wirtschaftsbürgertum 17, 74, 171, 336, 344, 350, 464f. [s. a. u. Handels- und Gewerbekammern]
 - Wirtschaftskrisen
 - 1847f. 169

- 1857/58 170, 186, 192f., 465
- 1873 182

Wirtschaftspolitik 30, 74, 83, 145, 153,
170–189 passim, 192f., 453, 463ff.

Z

Zentralvertretung (neoständisch)

- Forderung Vormärz 26, 361
- 1848 Ausschusslandtag 313
- 1851–1859 Plan(?) 90, 99, 101, 126, 317,
362f., 372f., 443, 452, 469, 483
- 1860 verstärkter Reichsrat [s. dort]
- 1861–1873 Reichsrat als Ausschussland-
tag [s. Reichsverfassung 1861]

Zollpolitik 75, 178, 189f., 192, 279, 465

Zollverein, Deutscher 178f., 189, 190ff.

Zweibund 1879 36



WALTRAUD HEINDL

GEHORSAME REBELLEN

BÜROKRATIE UND BEAMTE IN

ÖSTERREICH

BAND 1: 1780–1848

(STUDIEN ZU POLITIK UND VERWALTUNG,
BAND 36)

Die Entwicklung der modernen Bürokratie nahm im Zuge der Aufklärung ihren Ausgang. Im josephinischen Jahrzehnt wurden durch eine reiche Anzahl von Gesetzen und Verordnungen entscheidende Maßstäbe gesetzt, die Beamten an den Universitäten juristisch ausgebildet, die Mechanismen des Apparates festgeschrieben. Das Kräftespiel zwischen Staat und bürokratischer Institution wurde damit bestimmt – allerdings nicht immer im Sinne der Staatsgewalt! Diese schlagkräftige Institution Bürokratie mit ihren Akteuren, den gut ausgebildeten Beamten, trieben im absolut regierten Staat die Rechtsstaatlichkeit voran, sozial entwickelten sich die Beamten zu entscheidenden Trägern eines Bildungsbürgertums, die die Kultur der Städte prägten. Sie blieben – bei allen Mängeln, die ihnen anhafteten – Vertreter des aufgeklärten Gedankenguts – auch in Zeiten eines rigiden Absolutismus.

2., DURCHGES. AUFLAGE 2013. 414 S. 13 S/W-ABB. GB. MIT SU. 155 X 235 MM.
ISBN 978-3-205-78900-0



WALTRAUD HEINDL

JOSEPHINISCHE MANDARINEBÜROKRATIE UND BEAMTE IN
ÖSTERREICH

BAND 2: 1848–1914

(STUDIEN ZU POLITIK UND VERWALTUNG,
BAND 107)

Sektionschefs, Hofräte, Statthalter – Beamte der hohen Bürokratie – belastet mit dem widersprüchlichen Erbe: Absolutismus, josephinischem Beamtenethos und 1848er Revolution! Die Hauptfragen lauten: Wie kamen sie mit dem nach der Revolution erneuerten Absolutismus, wie nach 1867 mit dem Verfassungsstaat zurecht? Wie meisterten sie in dieser neuen Welt die komplexen Konflikte zwischen Kaiser, Regierung, Parlament, Parteien, nationalen Bewegungen? War es die strenge Orientierung an ihrer rechtsstaatlichen Tradition und dem josephinischen Ethos, dass ihnen immer wieder erstaunliche politische und soziale Lösungen gelangen, ohne dabei geschickt den Ausbau ihrer eigenen Privilegien zu vergessen? Diese sicherten ihnen gesellschaftliche und kulturelle Reputation. Die zahlreiche Übernahme von Regierungsämtern im Staat verlieh ihnen hohen politischen Einfluss, so dass sie Gesellschaft und Staat der späten Monarchie ihren bürokratischen Stempel aufdrückten.

2013. 332 S. 11 S/W- UND 1 FARB. ABB. GB MIT SU. 155 X 235 MM
ISBN 978-3-205-78950-5



AUCH ALS eBook!

REINHARD STAUBER
DER WIENER KONGRESS
UTB 4095 S

Der 1814 einberufene Wiener Kongress sollte nach über zwanzig Jahren Krieg eine politische Neuordnung des Kontinents erarbeiten, die als Grundlage für ein stabiles Friedenssystem diene. Zunächst überwog die Rivalität der Großmächte im Streit um geopolitische Einflusszonen in der Mitte Europas. Auch die Organisation der Verhandlungen hatte zahlreiche Schwierigkeiten zu überwinden.

Reinhard Staubers Darstellung des Wiener Kongresses ist zur Gänze aus Originaldokumenten gearbeitet und dokumentiert ausführlich und präzise den schwierigen Gang der Verhandlungen und ihre Ergebnisse in einer europaweiten Perspektive. Die Darstellung von wichtigen Kernbegriffen, von Entwicklungen der internationalen Rechtsordnung und ein Blick auf die Festkultur in der österreichischen Kaiserstadt runden dieses neue Handbuch zur politischen Geschichte des Wiener Kongresses ab.

2014, 285 S. 4 KARTEN BR. 120 X 185 MM
ISBN 978-3-8252-4095-0 [BUCH] | ISBN 978-3-8463-4095-0 [E-READER]



**VERÖFFENTLICHUNGEN
DER KOMMISSION FÜR NEUERE
GESCHICHTE ÖSTERREICHS**

HERAUSGEGEBEN VON
BRIGITTE MAZOHL

EINE AUSWAHL

BD. 107 | MARK SVEN HENGERER
KAISER FERDINAND III. (1608–1657)
EINE BIOGRAPHIE
2012. 560 S. 16 S/W-ABB. UND 22 FARB.
TAFELN. MIT CD »JUPITER, MAGNET UND
TERZ – MUSIK UM KAISER FERDINAND III.«.
GB. | ISBN 978-3-205-77765-6

BD. 106 | SIMON KARSTENS
**LEHRER – SCHRIFTSTELLER –
STAATSREFORMER**
DIE KARRIERE DES JOSEPH VON
SONNENFELS (1733–1817)
2011. XII. 520 S. GB.
ISBN 978-3-205-78704-4

BD. 105/1-3 | FRITZ FELLNER,
DORIS A. CORRADINI (HG.)
SCHICKSALSJAHRE ÖSTERREICHS
DIE ERINNERUNGEN UND TAGEBÜCHER
JOSEF REDLICHS 1869–1936
2011. 1622 S. 15 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-205-78617-7

BD. 104/1-7 | KATRIN KELLER,
ALESSANDRO CATALANO (HG.)
**DIE DIARIEN UND TAGZETTEL DES
KARDINALS ERNST ADALBERT VON
HARRACH (1598–1667)**
2010. 5844 S. ZAHLR. FARB. ABB.
7 BÄNDE IM SCHUBER. GB.
ISBN 978-3-205-78461-6

BD. 103/1-IV | GRETE KLINGENSTEIN,
EVA FABER UND ANTONIO TRAMPUS (HG.)
**EUROPÄISCHE AUFKLÄRUNG
ZWISCHEN WIEN UND TRIEST**
DIE TAGEBÜCHER DES GOUVERNEURS
KARL GRAF VON ZINZENDORF 1776–1782
2009. XLI. 2011 S. 35 S/W- UND FARB.
ABB. 4 BÄNDE IM SCHUBER. GB.
ISBN 978-3-205-77792-2

BD. 102/1 | SOLOMON WANK
IN THE TWILIGHT OF EMPIRE
COUNT ALOIS LEXA VON AEHRENTHAL
(1854–1912) IMPERIAL HABSBURG
PATRIOT AND STATESMAN
2009. 292 S. 6 S/W-ABB. BR.
ISBN 978-3-205-78352-7

Der Band enthält die Referate und Diskussionen einer in Würzburg abgehaltenen Tagung über Probleme, die sich aus der jüngsten Kritik an der Verwendung des Begriffs ‚Neoabsolutismus‘ – als Herrschaftstypus und zur Epochengliederung – ergeben. Zu deren Klärung wurden die breit gefächerten und ambivalenten Aspekte der Innenpolitik dieser Dekade analysiert und alternative Gesamtdeutungen diskutiert. In den Blick kamen dabei auch die Konsequenzen der Befunde für die spätere Geschichte der Habsburgermonarchie.

